

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1898.



Berlin.
Verlag von Wilhelm Herz.
(Vesser'sche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 1. Berlin, den 25. Januar 1898.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. Dr. Bosse, Staatsminister, Mitglied des
Herrenhauses. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

D. Dr. von Beytrauch. (W. Finkstraße 29.)

Abtheilungs-Direktoren:

Dr. Rügler, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied
der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen.
(W. Flottwellstraße 4.)

D. Dr. von Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath,
Mitglied des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte.
(W. Derfflingerstraße 26.)

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied
des Kuratoriums der Landwirthschaftlichen Hochschule und
Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek
zu Berlin. (Steglich, Breitestraße 15 a.)

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee
(mit dem Range als Generallieutenant), Chef des Sanitäts-
corps, Direktor der Kaiser-Wilhelm-Akademie für das
militärärztliche Bildungsweisen, Wirklicher Geheimer Ober-
Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (W.
Rühnowstraße 63.)

- Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rath, General-Direktor der Königlichen Museen. (W. Thiergartenstraße 27 a, im Garten.)
- D. Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Augsburgerstraße 77.)
- D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konfistorialrath und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrathes. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)
- D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konfistorialrath und ordentlicher Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
- Dr. Behrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Magdeburgerstraße 32.)
- Bohß, dsgl. (W. Kantstraße 18.)
- Winter, dsgl. (W. Lützowstraße 41.)
- Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)
- Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
- Dr. Strzelecki, Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (Steglich, Zilandastraße 5.)
- Persius, Geheimer Ober-Regierungsrath, Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Brücken-Allee 5, Gartenhaus.)
- von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (W. Verflingerstraße 4.)
- Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Burggrafenstraße 4.)
- Weyer, dsgl. (W. Passauerstraße 37 a.)
- Dr. Reuvers, dsgl. (W. Joachimsthalerstraße 12.)
- Dr. Förster, dsgl., Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Kantstraße 2.)
- Dr. Köpfe, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kleiststraße 4.)
- Müller, dsgl. (W. Kaiserin-Augustastraße 58.)
- von Chappuis, dsgl. (W. Kurfürstendamm 22.)
- Brandt, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Kurfürstenstraße 103.)
- Dr. Bistor, Geheimer Ober-Medizinalrath. (W. Ansbacherstraße 14.)
- von Moltke, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. von der Heydtstraße 6.)
- Steinhausen, dsgl., Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums. (W. Potsdamerstraße 73.)
- Grühl, Geheimer Regierungsrath. (W. Frobenstraße 33.)
- Schwarzkopff, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
- Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Gleditschstraße 48.)

- Dr. Schmidtman, Geheimer Medizinalrath. (W. Kantstraße 151.)
 Spitta, Geheimer Baurath, bautechnischer Rath. (W. Kanke-
 straße 15.)
 Dr. Meinerz, Geheimer Regierungsrath. (W. Bayreutherstraße 2.)
 Dr. Preische, dsgl. (W. Kettelbeckstraße 5.)
 Dr. Elster, dsgl. (W. Passauerstraße 8/9.)
 Altmann, dsgl. (W. Hohenzollernstraße 19.)

Hilfsarbeiter:

- Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrath, außerordentlicher Professor,
 Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei
 Berlin.
 Dr. Kirchner, Professor, Ober-Stabsarzt. (Steglich, Begmeßstraße 6.)
 Dr. Gerlach, Regierungs-Assessor. (W. Kurfürstenstraße 147.)
 Tilmann, Gerichts-Assessor. (W. Kantstraße 151.)

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

- Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurath.
 (W. Magdeburgerstraße 5.)

Central-Bureau.

(Unter den Linden 4.)

- Schulze, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte:

- Ditmar, Baurath, Landbauinspektor. (W. Lüchow-Ufer 24.)
 Körber, Landbauinspektor. (W. Hardenbergstraße 20.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur.

- Willmann, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Kurfürsten-
 straße 15/16.)

Geheime Registratur.

- Wille, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (Zehlendorf, Seehofstraße 5.)

Generalkasse des Ministeriums.

(W. Behrenstraße 72.)

- Reudant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Friedenau, Maybach-
 Platz 12.)

Ministerial-Bibliothek.

- Schindler, Geh. Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglich, Fichtestraße 24.)

Geheime Kanzlei.

- Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Lintenstraße 69.)

Die Sachverständigen Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Rath, Exc., vortragender Rath, Insituar und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.

Mitglieder:

D. Dr. jur. Hirsch, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Toebe-Kittler, Königl. Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.

Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Hoefel, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Dand, Geheimer Regierungsrath, Universitätsrichter zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Rodenberg, Schriftsteller zu Berlin.

Dr. Hübner, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Oppermann, Staatsanwalt zu Berlin.

Dr. Baldewer, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Baetel, Kommerzienrath, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Staatsanwalt, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Bahn, Königl. Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.

Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.

Bock, Königl. Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. Blumner, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, sowie Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.

Nadecke, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.

Stellvertreter:

Becker, Albert, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Komponist zu Berlin.

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. M. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin.

Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, Kupferstecher, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

(Zwei Stellen sind z. B. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Schaper, Professor, Bildhauer, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Mangel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Thumann, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler zu Berlin.

Schmieden, Baurath zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Dr. Vogel, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
 Federt, Professor, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie
 der Künste zu Berlin.

Hartmann, Architekturmaler zu Steglitz.
 (Zwei Stellen sind z. Z. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin zu Charlottenburg.
 Fehner, Photograph zu Berlin.
 Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler (siehe unter III).

V. Gewerblicher Sachverständigen Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Stell-
 vertreter des Vorsitzenden, zu Berlin.

D. Dr. jur. Hirschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher
 Professor (siehe unter I).

Dr. Weigert, Stadtrath, Fabrikbesitzer zu Berlin.

Sußmann-Hellborn, Professor zc. (siehe unter III).

March, Kommerzienrath zu Charlottenburg.

Heyden, Baurath, Mitglied und Senator der Akademie der Künste
 zu Berlin.

Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor und Direktor
 der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der
 Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums
 zu Berlin.

Liedt, Tapetenfabrikant zu Berlin.

Stellvertreter:

Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente zc. zu Berlin.

Thne, Geheimer Hofbaurath, Hof-Architekt Sr. Majestät des
 Kaisers und Königs zu Berlin.

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath (siehe unter I).

Spannagel, Kaufmann zu Berlin.

Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.

Dr. Oppermann, Staatsanwalt (siehe unter I).

Kräfte, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrication von
 Bronzewaaren und Zinkguß zu Berlin.

Dr. Zeissen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunst-
 gewerbe-Museums zu Berlin.

**Landes-Kommission zur Verathung über die Verwendung der Fonds
für Kunstzwecke.**

Ordentliche Mitglieder:

- Baur, Professor, Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
 Becker, Professor, Geschichtsmaler, Ehren-Präsident der Akademie
 der Künste zu Berlin.
 Ende, Geh. Reg. Rath, Professor, Senator und Vorsteher eines
 Meister-Ateliers, sowie z. Z. Präsident der Akademie der
 Künste zu Berlin.
 von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der
 Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der
 Künste zu Berlin.
 Gesellschaft, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie
 der Künste zu Berlin.
 Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie
 zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
 von Keudell, Kaiserl. Botschafter a. D., Wirkl. Geheimer Rath,
 Excellenz, zu Berlin.
 Knille, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie
 Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der
 Künste zu Berlin.
 Kolb, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.
 Koner, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin.
 Köpping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie
 Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstech
 bei der Akademie der Künste zu Berlin.
 Manzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg.
 Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der
 Akademie der Künste zu Berlin.
 Dr. Schmidt, Professor, Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunst-
 akademie zu Königsberg, Mitglied der Akademie der
 Künste zu Berlin.
 Schwechten, Daurath, Senator und Mitglied der Akademie der
 Künste zu Berlin.
 Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied
 der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-
 Museums zu Berlin.
 Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie zu
 Berlin.
 von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied,
 sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie
 der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die
 bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Enler, Professor, Schulrath.

„ Rüppers, Schulrath.

Lehrer:

Edler, Professor, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

**Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut
und Pensionat zu Trostzig bei Seitz.**

Direktor: Dr. vom Berg.

**B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die
Unterrichts-Verwaltung.**

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer dem Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen,
Ober-Präsident.

Direktor im

Nebenamte: Dr. Maubach, Oberpräsidialrath.

Mitglieder: Dr. Carnuth, Prov. Schulrath.

Bode, dsgl.

Richter, Reg. Rath., Verwalt. Rath und Justitiar
im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Tiefchowiz von Tiefchowa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N., Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Schellong, Reg. und Schulrath.

Kloesfel, dsgl.

Tobias, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rotzoll, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Meinke, Reg. und Schulrath.

Snoy, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. von Gohler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. von Gohler, Staatsminister,
Ober-Präsident.

Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

= Kretschmer, Provinz. Schulrath.

von Steinau-Steinrück, Reg. Rath, Verwalt.

Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrath.

Blischke, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Horn.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.

Reg. Ráthe: Triebel, Reg. und Schulrath.

Pfennig, dsgl.

Dr. Proßen, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich
Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist
außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Se-
minare und der höheren Mädchenschulen auch das Elementarschulwesen der
Stadt Berlin übertragen.Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister,
Ober-Präsident zu Potsdam.

Vice-Präsident: Lucanus.

Mitglieder: Dr. Pilger, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Skrodzki, dsgl., dsgl.

Hermann, Provinz. Schulrath.

Schuster, Reg. Rath, Verwalt. Rath u. Justitiar.

Dr. Genz, Provinz. Schulrath.

= Hochheim, dsgl.

= Becker, dsgl.

Bacher, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidfeld, Ob. und Geh. Reg. Rath.

Reg. Ráthe: Böckler, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Trinius, Reg. und Schulrath.

Tarony, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Schumann, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 reiber, dsgl., dsgl. *)
 Ruete, Reg. und Schulrath.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. Dr. von Buttkamer, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Buttkamer, Staatsminister,
 Ober-Präsident.

Direktor: von Sommerfeld, Reg. Präsident, Wirkl. Geh.
 Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Bethe, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Bouterwek, Provinz. Schulrath.
 von Strauß, Reg. Rath, Verwalt. Rath und
 Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Königk, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Hauffe, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper-Laski.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Trieschmann, Reg. und Schulrath.
 Dr. Gregorovius, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Dr. von Arnim.

b. Kollegium.

Dirigent: Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rath, Stellver-
 treter des Präsidenten.

Reg. Rath: Maaß, Reg. und Schulrath.

*) Tritt am 1. April 1898 in den Ruhestand.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Freiherr von Wilamowicz-Möllendorff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilamowicz-Möllendorff, Ober-Präsident.

Direktor: von Jagow, Reg. Präsident.

Mitglieder: D. Bolte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Lufe, dsgl., dsgl.

Dr. Peters, Reg. Assessor, Verwalt. Rath und
Justitiar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

von Jagow.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Bizycki, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: Skladny, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Dr. Franke, Reg. und Schulrath.

Pfähler, dsgl. *)

Rossmann, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Mit-
glied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Malbahn, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: Dr. Waschow, Reg. und Schulrath.

Hedert, dsgl.

Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlessien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Fürst von Hapsfeldt-Trachenberg.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Fürst von Hapsfeldt-Trachen-
berg, Ober-Präsident.

*) Bis zum 1. Februar 1898 bei der Regierung zu Aachen.

- Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rath, Verm. Rath und Justitiar.
- Mitglieder: Dr. Kammer, Prof., Provinz. Schulrath.
 = Montag, dsgl.
 Lic. Dr. Leimbach, dsgl.
 Dr. Nieberding, dsgl.
 Dr. Baeholdt, Prof., Reg. und Schulrath.
 von Uflanski, Reg. Assessor, Verm. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.
- Reg. Rätthe: Sperber, Reg. und Schulrath.
 Thais, dsgl.
 Dr. Baeholdt, Prof., dsgl.
 Böhlmann, Reg. und Schulrath.

Außerdem

bei der Abtheilung

beschäftigt: der Großherzoglich=Oldenburgische Seminar=Director z. D. Schulrath Dr. Ostermann.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Lömpcke, Ob. Reg. Rath.
- Reg. Rätthe: Züttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Schönwälder, Reg. und Schulrath.
 Altenburg, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Dr. von Bitter.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Zürgensen, Ob. Reg. Rath.
- Reg. Rätthe: Kupfer, Reg. und Schulrath.
 Dr. Wende, dsgl.

Plagge, Reg. und Schulrath.
Dr. Schroller, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. Dr. von Voetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Voetticher, Staatsminister,
Ober-Präsident.

Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Ripe, Ob. Konjikt. Rath.
Dr. Kramer, Provinz. Schulrath.
Frieße, dsgl.

Dr. Lübecke, Reg. Rath, Berw. Rath u. Justitiar.
= Walther, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Jeneßky, dsgl.
Köchy, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Necke.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hoppe, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Treibel, Reg. und Schulrath.
Mühlmann, dsgl.
Martin, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Naßmer, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.

Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Loegel, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Koeller, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Koeller, Staatsminister, Ober-Präsident.

Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrath.
 Runke, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und
 Justitiar im Nebenamte.
 Schöppa, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schow, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räte: Saß, Reg. und Schulrath.

Dr. Bupky, dsgl.

Schöppa, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Ullmann, Seminar-Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Bernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Stolberg-Bernigerode,
 Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Biedenweg, Ob. Reg. Rath, Verwalt. Rath
 und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 = Häckermann, dsgl., dsgl.
 Wendland, dsgl., dsgl.
 Schieffer, Reg. und Schulrath zu Osnabrück, im
 Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Funk, Ob. Reg. Rath, Stellv. des
Präsidenten.

Reg. Rath: Babsi, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schulz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.

Reg. Rath: Levertühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N., Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.

Reg. Rath: Dr. Plath, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Naumann, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.

Reg. Rath: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Räte: Schieffer, Reg. und Schulrath.
Diercke, dsgl., Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Kollegium.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.

Reg. Rath: Pfähler, Reg. und Schulrath. *)

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Studt, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Gescher, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

= Rothfuchs, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Fließ, Konfist. Rath, Justitiar im Nebenamte.

Friedrich, Reg. und Schulrath.

Dr. Fleischer, Reg. Rath, Verwalt. Rath im
Nebenamte.

Dr. Sechelman, Prov. Schulrath.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Gescher.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Möllenhoff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.

Reg. Rätthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Bischoffshausen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.

Reg. Rätthe: Schulze, Reg. und Schulrath.
Bandeneisch, dsgl.

5. Regierung zu Arnberg.

a. Präsident.

Winger.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Michaelis, Ob. Reg. Rath.

*) Vom 1. Februar 1898 ab bei der Regierung zu Posen.

Reg. Rätbe: Dr. Sachse, Reg. und Schulrath.
 = Riemenſchneider, dſgl.
 Freundgen, dſgl.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Ober-Präſident zu Caſſel.

Se. Exc. Magdeburg, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Caſſel.

Vorſtander: Se. Exc. Magdeburg, Ober-Präſident, Wirkl. Geh. Rath.

Stellvertreter: Graf Clairon d'Hauſſonville, Reg. Präſident, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Baehler, Prov. Schulrath.

Mölle, Reg. Rath, Berw. Rath und Juſtitiar im Nebenamte.

Dr. Otto, Prov. Schulrath.

3. Regierung zu Caſſel.

a. Präſident.

Graf Clairon d'Hauſſonville, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Sternkopf, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Schneider, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beſchäftigt: Dr. Baehler, Prov. Schulrath, auftragſw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präſident.

N. N.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Dr. Stodmann, Ob. Reg. Rath, Konſiſt. Präſid.

Reg. Rätbe: Dr. Roß, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Hildebrandt, dſgl., dſgl. und Konſiſt. Rath.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präſident zu Coblenz.

Se. Exc. Naſſe, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exc. Rasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
 Direktor: Dr. Wenzel, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Linnig, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Deiters, dsgl., dsgl.
 Pennig, dsgl., dsgl.
 Dr. Buschmann, Provinz. Schulrath.
 Gisevius, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
 eine Stelle unbesetzt.

3. Regierung zu Coblenz.

a. Präsident.

Dr. Wenzel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kolshoven, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des
 Präsidenten.
 Reg. Rätthe: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Freiherr von Rheinbaben.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hamann, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätthe: Dr. Rovenhagen, Reg. und Schulrath, Geh.
 Reg. Rath, Professor.
 Klewe, Reg. und Schulrath.
 Lünenborg, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Doné, Schulrath, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsident.

Freiherr von Richthofen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
 Reg. Rätthe: Bauer, Reg. und Schulrath.
 Dr. Dhlert, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppe, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rosenberg Gruszczyński, Ob. Reg. Rath,
Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rätbe: Cremer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Flügel, Reg. und Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Meusel, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.

Reg. Rätbe: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.
= Gansen, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

von Schwarz.

b. Kollegium.

Dirigent: Graf von Brühl, Verwaltungsgerichts-Direktor,
Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rath: N. N., Reg. und Schulrath.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Salderu, Geh. Reg. Rath, zu Krolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn, Schulrath, zu Allenstein.

2. Braunsberg. Seemann, dsgl., zu Braunsberg.

3. Guttstadt. Wacker zu Guttstadt,

4. Heilsberg. Schmidt zu Heilsberg, auftragsm.

5. Hohenstein. Sakobielski zu Hohenstein, Kreis Osterode.

Aufsichtsbezirke:

6. Königsberg, Jodtka zu Königsberg, auftragsw. Land.
7. Memel I. Drisch zu Memel.
8. Neidenburg. Cypulowski zu Neidenburg.
9. Ortelsburg I. Buhrow zu Ortelsburg.
10. Ortelsburg II. Röber daselbst, auftragsw.
11. Osterode. Blümel zu Osterode.
12. Rößel. Schlicht zu Rößel.
13. Soldau. Moslehner zu Soldau, Kr. Neidenburg.
14. Wartenburg. Schmidt zu Wartenburg, Kr. Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Br. Eylau I. Bourwieg, Superint. zu Br. Eylau.
2. Br. Eylau II. Muleri, Pfarrer zu Randitten, Kr. Br. Eylau.
3. Br. Eylau III. Schmidt, dsgl. zu Kreuzburg, Kr. Br. Eylau.
4. Fischhausen I. Dr. Steinwender, Superint. zu Germau, Kr. Fischhausen.
5. Fischhausen II. Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
6. Fischhausen III. Derselbe.
7. Friedland I. Rück, Pfarrer zu Domnar, Kr. Friedland.
8. Friedland II. Henschke, Superint. zu Wartenstein, Kr. Friedland.
9. Gerdauen I. Lic. Gemmel, Pfarrer zu Aissaunen, Kr. Gerdauen.
10. Gerdauen II. Derselbe.
11. Gerdauen III. Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg, Kr. Gerdauen.
12. Heiligenbeil I. Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
13. Heiligenbeil II. Bortt, Pfarrer zu Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil.
14. Heilsberg III. Borrmann, dsgl. zu Rößel.
15. Br. Holland I. Kruckenberg, Superint. zu Br. Holland.
16. Br. Holland II. Gorfall, Pfarrer zu Döbern, Kr. Br. Holland.
17. Königsberg, Stadt. Dr. Tribukait, Stadtschulrath zu Königsberg.
18. Labiau I. Kühn, Superint. zu Lautischken, Kr. Labiau.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|--|
| 19. Labiau II. | Dengel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau. |
| 20. Memel II. | Dloff, Superint. zu Memel. |
| 21. Mohrungen I. | Fischer, dsgl. zu Saalfeld, Kr. Mohrungen. |
| 22. Mohrungen II. | Schimmelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn, Kr. Mohrungen. |
| 23. Rastenburg I. | Sterz, dsgl. zu Bäslede, Kreis Rastenburg. |
| 24. Rastenburg II. | Malletke, dsgl. zu Wenden, Kreis Rastenburg. |
| 25. Wehlau I. | Schwanbeck, dsgl. Wehlau. |
| 26. Wehlau II. | Dittmar, Superint. zu Tapiau, Kr. Wehlau. |

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------|---|
| 1. Darkehmen. | Kurpiun zu Darkehmen. |
| 2. Heydekrug. | Kufat zu Heydekrug. |
| 3. Insterburg. | Kranz zu Insterburg. |
| 4. Johannisburg. | Molter zu Johannisburg. |
| 5. Löben. | Anders zu Löben. |
| 6. Lyck. | von Drygalski zu Lyck. |
| 7. Oletzko. | Dr. Korpjahn, Schulrath, zu Marggrabowa, Kr. Oletzko. |
| 8. Pilskalen. | Bleyer zu Pilskalen, auftragsw. |
| 9. Tilsit. | Dembowski zu Tilsit. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------|--|
| 1. Angerburg I. | Braun, Superint. zu Angerburg. |
| 2. Angerburg II. | Fischer, Pfarrer zu Bentheim. |
| 3. Goldap I. | Wodaegge, Superint. zu Goldap. |
| 4. Goldap II. | Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken. |
| 5. Gumbinnen I. | Heinrich, Prediger zu Gumbinnen, auftragsw. |
| 6. Gumbinnen II. | Krochulke, Pfarrer zu Szirgupönen, Kr. Gumbinnen. |
| 7. Niederung I. | Konopacki, dsgl. zu Lappienen, Kr. Niederung. |
| 8. Niederung II. | Dennukat, Superint. zu Kauckhmen, Kr. Niederung. |
| 9. Raguit I. | Hammer, Pfarrer zu Raguit. |
| 10. Raguit II. | Friedemann, Superint. zu Krauspischen, Kr. Raguit. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|---|
| 11. Ragnit III. | Hammer, Pfarrer zu Wischwill, Kr. Ragnit. |
| 12. Sensburg I. | Rimarski, Superint. zu Sensburg. |
| 13. Sensburg II. | Caspar, Pfarrer zu Seehöfen, Kr. Sensburg. |
| 14. Stallupönen I. | Pohl, Superint. zu Rattenau, Kr. Stallupönen. |
| 15. Stallupönen II. | Głodkowski, Pfarrer zu Stallupönen. |

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Berent. | Ritsch, Schulrath, zu Berent. |
| 2. Carthaus I. | Bauer zu Carthaus. |
| 3. Carthaus II. | Altman daselbst. |
| 4. Danzig, Höhe. | Dr. Voigt zu Danzig. |
| 5. Dirschau. | Dr. Hippel zu Dirschau. |
| 6. Neustadt i. Westpr. | Bernicke, Schulrath, zu Neustadt i. W. |
| 7. Buzig. | Fuhne zu Buzig, auftragsw. |
| 8. Pr. Stargard I. | Friedrich zu Pr. Stargard. |
| 9. Pr. Stargard II. | Berner daselbst. |
| 10. Schöned. | Ritter zu Schöned, Kr. Berent. |
| 11. Sullenschin. | Scholz zu Sullenschin, Kr. Carthaus. |
| 12. Zoppot. | Witt, Schulrath, zu Zoppot, Kr. Neustadt i. Westpr. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---|--|
| 1. Danziger Nehrung,
westlicher Theil. | Stengel, Pfarrer zu Danzig. |
| 2. Danziger Nehrung,
mittlerer Theil. | Michalik, dsgl. zu Steegen, Kr. Danzig Niederung. |
| 3. Danziger Nehrung,
östlicher Theil. | Bury, dsgl. zu Elbing. |
| 4. Danzig, Werder. | Schaper, Konsistorialrath zu Woglass,
Kr. Danzig Niederung. |
| 5. Danzig, Stadt. | Dr. Damus, Stadtschulrath zu Danzig. |
| 6. Elbing, Höhe, östl. | Sensfuß, Pfarrer zu Trunz, Landkr. Elbing. |
| 7. Elbing, Niederung, wstl. | Pury, dsgl. zu Elbing. |
| 8. Elbing. | Zagermann, Dekan daselbst. |

Aufsichtsbezirke:

9. Marienburg, Gr. Werder. Kähler, Superint. zu Neuteich, Kr. Marienburg.
10. Marienburg, Al. Werder. Schulze, Pfarrer zu Fischau, Kr. Marienburg.
11. Marienburg. Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
12. Tiegenhof I. Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof, Kr. Marienburg.
13. Tiegenhof II. Dr. Weizenmiller, Dekan zu Tiegenhofen, Kr. Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen. Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Bruch. Block zu Bruch, Kr. Königs.
3. Dt. Eylau. Skrzeczka zu Dt. Eylau, Kr. Rosenberg.
4. Flatow. Bennewitz zu Flatow.
5. Fr. Friedland. Braune zu Fr. Friedland, Kr. Schlochau.
6. Graudenz. Dr. Kaphahn, Schulrath, zu Graudenz.
7. Königs. Rohde zu Königs.
8. Dt. Krone I. Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9. Dt. Krone II. Treichel daselbst.
10. Kulm. Albrecht zu Kulm.
11. Kulmsee. Dr. Thunert zu Kulmsee, Kr. Thorn.
12. Lautenburg. Sermond zu Strassburg.
13. Lessen. Komorowski zu Lessen, Kr. Graudenz.
14. Löbau. Streibel zu Löbau.
15. Marienwerder. Dr. Otto, Schulrath, zu Marienwerder.
16. Mewe. von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
17. Neuenburg. Engelien zu Neuenburg, Kr. Schwetz.
18. Neumark. Lange, Schulrath, zu Neumark, Kr. Löbau.
19. Prechlan. Ratluhn zu Prechlan, Kr. Schlochau.
20. Rosenberg. Engel zu Riesenburg, Kr. Rosenberg.
21. Schlochau. Lettau zu Schlochau.
22. Schwetz I. Rießner zu Schwetz.
23. Schwetz II. Bartsch daselbst.
24. Schönsee. Rohde zu Schönsee, Kr. Briesen.
25. Strassburg. Eichhorn zu Strassburg.
26. Stuhm. Dr. Zint zu Marienburg.
27. Thorn. Prof. Dr. Witte zu Thorn.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------|----------------------|
| 28. Tuchel I. | Dr. Knorr zu Tuchel. |
| 29. Tuchel II. | Menge daselbst. |
| 30. Zempelburg. | 3. St. unbesezt. |

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.
Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Berlin I. | Dr. Lorenz, Städtischer Schulinspektor. |
| 2. Berlin II. | Haase, dsgl. |
| 3. Berlin III. | Etier, dsgl. |
| 4. Berlin IV. | Dr. Pohle, dsgl. |
| 5. Berlin V. | = Kaute, dsgl. |
| 6. Berlin VI. | Stubbe, dsgl. |
| 7. Berlin VII. | Dr. Fischer, dsgl. |
| 8. Berlin VIII. | = Zwick, dsgl. |
| 9. Berlin IX. | = von Witzki, dsgl. |
| 10. Berlin X. | = Jonas, dsgl. |

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Berlin-Niederbarnim. | Baudtke, Schulrath, zu Berlin. |
| 2. Berlin-Teltow. | Kob, Schulrath, zu Berlin. |
| 3. Berlin-Cöpenick. | Dr. Komorowski, Schulrath, zu Berlin, auftragsw. |
| 4. Berlin-Rixdorf. | 3. St. unbesezt. |

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Angermünde I. | Hähnelt, Superint. zu Angermünde. |
| 2. Angermünde II. | Röser, Pfarrer zu Gröbnow, Kr. Angermünde. |
| 3. Baruth. | Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Luckenwalde. |
| 4. Beelitz. | Mietling, dsgl. zu Beelitz, Kr. Zauch-Beelitz. |
| 5. Beeskow. | Winter, dsgl. zu Beeskow, Kr. Beeskow-Storkow. |
| 6. Belzig I. | Meyer, dsgl. zu Belzig, Kr. Zauch-Beelitz. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 7. Belzig II. | Meyer, Superint. zu Belzig, Kr. Zauch-Belzig, auftragsw. |
| 8. Berlin, Land I. | Hosemann, dsgl. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim. |
| 9. Berlin, Land II. | Scheldt, dsgl. zu Rosenhag, Kr. Niederbarnim. |
| 10. Berlin, Land III. | Herde, Erzpriester zu Briezen, Kr. Oberbarnim. |
| 11. Bernau I. | Thieman, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim. |
| 12. Bernau II. | Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Dranienburg, Kr. Niederbarnim. |
| 13. Brandenburg I. | van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H. |
| 14. Brandenburg II. | Golling, dsgl. zu Brandenburg a. H. |
| 15. Brandenburg III. | Rascher, Superint. a. D., Pastor zu Schmergow, Kr. Zauch-Belzig. |
| 16. Brandenburg IV. | Funke, Superint. zu Brandenburg a. H. |
| 17. Charlottenburg. | Müller, Oberpred. zu Charlottenburg. |
| 18. Cöln, Land I. | Lange, Superint. zu Teltow, Kr. Teltow. |
| 19. Cöln, Land II. | Vorberg, Superint. zu Schöneberg, Kr. Teltow. |
| 20. Dahme. | Scheele, dsgl. zu Dahme, Kr. Züterbog-Luckenwalde. |
| 21. Eberswalde I. | Bartusch, dsgl. zu Niederfinow, Kr. Angermünde. |
| 22. Eberswalde II. | Jonas, Oberprediger zu Eberswalde, Kr. Oberbarnim. |
| 23. Fehrbellin. | Bislaß, Superint. zu Fehrbellin, Kr. Osthavelland. |
| 24. Gramzow. | Hanse, Pastor zu Bries, Kr. Angermünde. |
| 25. Havelberg, Stadt. | Jacob, Oberprediger zu Havelberg, Kr. Westprignitz. |
| 26. Havelberg, (Dom)=
Wilsnack. | Sior, Superint. daselbst. |
| 27. Züterbog. | Reyländer, dsgl. zu Vocho, Kr. Züterbog-Luckenwalde. |
| 28. Kyritz. | Niemann, dsgl. zu Kyritz, Kr. Ostprignitz. |
| 29. Lenzen. | Reßler, dsgl. zu Möblich, Kr. Westprignitz. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------|--|
| 30. Lindow=Graussee. | Klügel, Superint. zu Graussee, Kr. Ruppin. |
| 31. Lundenwalde I. | Breithaupt, dsgl. zu Lundenwalde, Kr. Züterbog=Lundenwalde. |
| 32. Lundenwalde II. | Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zimna, Kr. Züterbog=Lundenwalde. |
| 33. Nauen. | Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen, Kr. Osthavelland. |
| 34. Perleberg I. | Niegel, dsgl. zu Perleberg, Kr. Westprignitz. |
| 35. Perleberg II. | Drescher, Pastor zu Uenze, Kr. Westprignitz. |
| 36. Potsdam I. | Glashar, dsgl. zu Potsdam. |
| 37. Potsdam II. | Hoffmann, dsgl. zu Glindow, Kr. Zand=Belzig. |
| 38. Potsdam III. | Lie. Mellin, Superint. a. D., Pastor zu Ahrensdorf, Kr. Teltow. |
| 39. Potsdam IV. | Reisenrath, Superint. zu Bornim, Kr. Osthavelland. |
| 40. Potsdam V. | Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg. |
| 41. Prenzlau I. | Bloch, Pastor zu Prenzlau. |
| 42. Prenzlau II. | Balzer, dsgl. zu Wichmannsdorf, Kr. Templin. |
| 43. Prenzlau III. | Hoehue, dsgl. zu Fahrenwalde, Kr. Prenzlau. |
| 44. Prißwalf I. | Guthke, dsgl. zu Ruhbier bei Prißwalf, Kr. Ostprignitz. |
| 45. Prißwalf II. | Seehaus, dsgl. zu Meyenburg, Kr. Ostprignitz. |
| 46. Putlig. | Crusius, Superint. zu Klepke, Kr. Westprignitz. |
| 47. Rathenow I. | Glocke, dsgl. zu Rathenow, Kr. Westhavelland. |
| 48. Rathenow II. | Schuchardt, Pastor zu Görne bei Friesack, Kr. Westhavelland. |
| 49. Rheinsberg. | Stobwasser, dsgl. zu Zühlen, Kr. Ruppin. |
| 50. Ruppin I. | Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin. |
| 51. Ruppin II. | Wackernagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------------|--|
| 52. Schwedt. | Wernicke, Oberpfarrer, Superint. zu Schwedt, Kr. Angermünde. |
| 53. Spandau. | Heusel, dsgl. zu Spandau. |
| 54. Storkow I. | von Hoff, dsgl. zu Storkow, Kr. Beeskow-Storkow. |
| 55. Storkow II. | Asmis, Pastor zu Neu-Zittau, Kr. Beeskow-Storkow. |
| 56. Strassburg. | Spieß, Superint. zu Strassburg u. M., Kr. Prenzlau. |
| 57. Strausberg I. | Bäthge, dsgl. zu Alt-Landsberg, Kr. Niederbarnim. |
| 58. Strausberg II. | Cramer, Pastor, Superint. a. D., zu Präditzow, Kr. Oberbarnim. |
| 59. Templin I. | Müller, Superint. zu Templin. |
| 60. Templin II. | Schiebeck, Pastor zu Hammelspring, Kr. Templin. |
| 61. Treuenbrießen. | Klehniet, Superint. zu Treuenbrießen, Kr. Zauch-Belzig. |
| 62. Wittenberge. | Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg. |
| 63. Wittstock. | Ranitz, Superint. zu Wittstock, Kr. Ostprignitz. |
| 64. Wriezen I. | Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. D., Kr. Oberbarnim. |
| 65. Wriezen II. | Böse, Pastor zu Lüdersdorf, Kr. Oberbarnim. |
| 66. Wusterhausen a. Dosse. | Büchfel, Superint. zu Wusterhausen a. D., Kr. Ruppín. |
| 67. Kön. Wusterhausen I. | Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen, Kr. Teltow. |
| 68. Kön. Wusterhausen II. | Deventer, Pfarrer zu Tenpiß, Kr. Teltow. |
| 69. Zehdenick. | Rikebnisch, Superint. zu Zehdenick, Kr. Templin. |
| 70. Zossen I. | Sandmann, Propst zu Mittenwalde, Kr. Teltow. |
| 71. Zossen II. | Schmidt, Superint. zu Zossen, Kr. Teltow. |

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Steine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenaunte.

1. Arnswalde I. Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II. Gruben, Oberpfarrer zu Neuwedell, Kr. Arnswalde.
3. Arnswalde III. Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kr. Arnswalde.
4. Dobrilugk I. Stockmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau.
5. Dobrilugk II. Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau.
6. Forst. Böttcher, Superint. zu Nieder-Teßler, Kr. Sorau.
7. Frankfurt I. (Stadt). Röhrich, dsgl. zu Frankfurt a. O.
8. Frankfurt I. (Land). Schirlich, Pfarrer zu Booschen, Kr. Lebus.
9. Frankfurt II. Rigmann, dsgl. zu Kl. Rade, Kr. West-Sternberg.
10. Frankfurt III. Gutbier, dsgl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
11. Frankfurt IV. Feldhahn, Superint. zu Seelow, Kr. Lebus.
12. Frankfurt V. Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. O.
13. Friedeberg N. M. I. Koepfel, Archidiaconus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II. Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N. M.
15. Fürstenwalde. 3. 3. unbesetzt.
16. Guben I. Sendel, Pfarrer zu Wellmisch, Kr. Guben.
17. Guben II. Rothe, Superint. zu Gr. Breesen, Kr. Guben.
18. Kalau I. Lützen, dsgl. zu Kalau.
19. Kalau II. Schmidt, Pfarrer zu Prißen, Kreis Kalau.
20. Königsberg N. M. I. Branne, Superint. zu Königsberg N. M.
21. Königsberg N. M. II. Dorfschuy, Pfarrer zu Bredow, Kr. Königsberg N. M.
22. Königsberg N. M. III. Grunow, dsgl. zu Neu-Liepegörde, Kr. Königsberg N. M.
23. Königsberg N. M. IV. Tillich, Superint. zu Schönsfließ, Kr. Königsberg N. M.

Aufsichtsbezirke:

24. Königsberg N. W. V. Müller, Pfarrer zu Rosenthal, Kr. Soldin.
25. Kottbus I. Boettcher, Superint. zu Kottbus.
26. Kottbus II. Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow, Kr. Kottbus.
27. Kottbus III. Korreng, dsgl. zu Burg, Kr. Kottbus.
28. Krossen a. D. I. Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. D.
29. Krossen a. D. II. Fliegen Schmidt, dsgl. zu Boberzberg, Kr. Krossen a. D.
30. Küstrin. Trage, Oberpfarrer zu Neudamm, Kr. Königsberg N. W.
31. Landsberg a. W. I. Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
32. Landsberg a. W. II. Schmoß, Pfarrer zu Marwitz, Kr. Landsberg a. W.
33. Landsberg a. W. III. Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
34. Luckau I. Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
35. Luckau II. Fricke, Superint. zu Drahnisdorf, Kr. Luckau.
36. Lübben I. Weg, Pfarrer zu Neuzauche, Kr. Lübben.
37. Lübben II. Janke, Oberpfarrer zu Friedland, Kr. Lübben.
38. Müncheberg. j. Zt. unbesezt.
39. Neuzelle. Frenzel, Erzpriester zu Seitmann, Kr. Guben.
40. Schwiebus. Gutsche, dsgl. zu Liebenau, Kr. Züllichau-Schwiebus.
41. Soldin I. Gloag, Superint. zu Soldin.
42. Soldin II. Dr. Voelcke, Pfarrer zu Bernstein, Kr. Soldin.
43. Sonnenburg. Klingebell, Superint. zu Sonnenburg, Kr. Ost-Sternberg.
44. Sonnental. Splittgerber, dsgl. zu Sonnental, Kr. Luckau.
45. Sorau I. Petri, dsgl. zu Sorau.
46. Sorau II. Götting, Archidiaconus daselbst.
47. Spremberg I. Tiege, Superint. zu Spremberg.
48. Spremberg II. Hintersack, Oberpfarrer zu Seustenberg, Kr. Kalau.
49. Sternberg I. Petri, Superint. zu Drossen, Kr. West-Sternberg.
50. Sternberg II. Dr. Hoffmann, Oberpfarrer zu Zieleszig, Kr. Ost-Sternberg.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|---|
| 51. Sternberg III. | Barß, Superint. zu Reppen, Kr. West-Sternberg. |
| 52. Sternberg IV. | Schenk, Pfarrer zu Lindow, Kr. Ost-Sternberg. |
| 53. Züllichau I. | Nöhrich, Superint. zu Züllichau, Kr. Züllichau-Schwiebus. |
| 54. Züllichau II. | Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus, Kr. Züllichau-Schwiebus. |

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Stettin, Stadt I. | Schwede, Schulrath, zu Stettin, auftragsw. |
|----------------------|--|

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Anclam I. | Braundin, Superint. zu Anclam. |
| 2. Anclam II. | Röhu, Pfarrer zu Dacherow. |
| 3. Bohn. | Krüger, Superint. zu Bohn. |
| 4. Cammin I. | Zietlow, dsgl. zu Cammin i. P. |
| 5. Cammin II. | Hertell, Pastor zu Groß-Justin. |
| 6. Colbäz I. | Rugen, Superint. zu Neumark i. P. |
| 7. Colbäz II. | Dieterich, Pastor zu Wartenberg i. P. |
| 8. Daber. | Hübner, Superint. zu Daber. |
| 9. Demmin I. | Thym, dsgl. zu Demmin. |
| 10. Demmin II. | Sellin, Pfarrer zu Zarmen. |
| 11. Demmin III. | Moeller, dsgl. zu Cummerow. |
| 12. Freienwalde I. | Weinhold, Superint. zu Freienwalde i. P. |
| 13. Freienwalde II. | Schmidt, Pastor zu Schönebeck. |
| 14. Garß a. D. | Petric, Superint. zu Garß a. D. |
| 15. Gollnow I. | Dr. Schulze, dsgl. zu Gollnow. |
| 16. Gollnow II. | Robiling, Pastor zu Rosenow. |
| 17. Greifenberg I. | Friedemann, Superint. zu Greifenberg i. P. |
| 18. Greifenberg II. | Rühl, Archidiaconus daselbst. |
| 19. Greifenhagen. | Schulz, Pastor zu Neu-Brünken bei Greifenhagen. |
| 20. Jacobshagen I. | Ruhlmann, dsgl. zu Büche. |
| 21. Jacobshagen II. | Brinckmann, dsgl. zu Cremmin. |
| 22. Jacobshagen III. | Karow, dsgl. zu Zachau. |
| 23. Labes. | Körner, Superint. zu Wangerin. |
| 24. Raugard I. | Delgarte, dsgl. zu Raugard. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 25. Rangard II. | Walter, Pfarrer zu Gölzow. |
| 26. Pasewalk I. | Wolfsgramm, Superint. zu Pasewalk. |
| 27. Pasewalk II. | Wegener, Diakonus daselbst. |
| 28. Pencun. | Hildebrandt, Superint. zu Pencun. |
| 29. Pyritz I. | Wegel, Pastor zu Klein-Mischow. |
| 30. Pyritz II. | Schmidt, Superint. zu Beyersdorf. |
| 31. Regenwalde. | Diemitz, dsgl. zu Labbuhn. |
| 32. Stargard. | Haupt, dsgl. zu Stargard i. P. |
| 33. Stettin, Stadt II. | Maus, Pfarrer zu Grabow a. D. |
| 34. Stettin, Stadt III. | Deicke, dsgl. zu Bredow. |
| 35. Stettin, Land I. | Hoffmann, Superint. zu Franendorf. |
| 36. Stettin, Land II. | Sternberg, Pastor zu Altdamm. |
| 37. Stettin, Archipres-
byteriat. | Kraeßig, Erzpriester zu Pasewalk. |
| 38. Treptow a. Rega. | Mittelhausen, Superint. zu Treptow
a. Rega. |
| 39. Treptow a. Toll. I. | Trommershausen, dsgl. zu Treptow
a. Toll. |
| 40. Treptow a. Toll. II. | Plath, Pastor zu Siedenbollentin. |
| 41. Uckermünde I. | Görcke, Superint. zu Uckermünde. |
| 42. Uckermünde II. | Wegener, Pfarrer zu Zassen. |
| 43. Usedom I. | Gercke, Superint. zu Usedom. |
| 44. Usedom II. | Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde. |
| 45. Werben I. | Müllensieffen, Superint. zu Werben,
Kr. Pyritz. |
| 46. Werben II. | Wegel, Pfarrer zu Sandow. |
| 47. Wollin I. | Vogel, Superint. zu Wollin i. P. |
| 48. Wollin II. | Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz. |

2. Regierungsbezirk Rösslin.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Bütow. Rathke zu Bütow, auftragsw.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Belgard I. | Klar, Superint. zu Belgard. |
| 2. Belgard II. | Osterwald, Pastor zu Nuttrin, Kr.
Belgard. |
| 3. Bublitz I. | Splittgerber, dsgl. zu Goldbeck,
Kr. Bublitz. |
| 4. Bublitz II. | Derselbe. |
| 5. Cörlin. | Lohoff, Superint. zu Cörlin, Kr.
Kolberg. |
| 6. Dramburg. I. | Noehr, Superint. zu Dramburg. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------|--|
| 7. Dramburg II. | Medow, Pastor zu Gr. Spiegel, Kr. Dramburg. |
| 8. Rösslin I. | Wagner, Oberpfarrer zu Rösslin. |
| 9. Rösslin II. | Gausse, Superint. zu Sohrenbohm, Kr. Rösslin. |
| 10. Rösslin III. | Richert, Pastor zu Alt-Belz, Kr. Rösslin. |
| 11. Kolberg I. | D. Matthes, Superint. zu Kolberg. |
| 12. Kolberg II. | Mahlendorff, Pastor zu Degow, Kr. Kolberg. |
| 13. Lauenburg. | Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. B. |
| 14. Neustettin I. | Lüdecke, dsgl. zu Neustettin. |
| 15. Neustettin II. | Kohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde, Kr. Neustettin. |
| 16. Ragebuhr. | Schmidt, Superint. zu Ragebuhr, Kr. Neustettin. |
| 17. Rügenwalde I. | Leesch, Superint. zu Rügenwalde, Kr. Schlawa. |
| 18. Rügenwalde II. | Heberlein, Pfarrer zu Strupenhagen, Kr. Schlawa. |
| 19. Rummelsburg I. | Kewald, Superint. zu Rummelsburg. |
| 20. Rummelsburg II. | Quandt, Pastor zu Treten, Kr. Rummelsburg. |
| 21. Rummelsburg III. | Gitner, Superint. zu Alt-Colziglow, Kr. Rummelsburg. |
| 22. Schivelbein. | Wegel, dsgl. zu Schivelbein. |
| 23. Schlawa I. | Plänsdorf, dsgl. zu Schlawa. |
| 24. Schlawa II. | Wenzel, Pastor zu Pollnow, Kr. Schlawa. |
| 25. Stolp I. | Heutschel, Superint. zu Weitenhagen, Kr. Stolp. |
| 26. Stolp II. | Braun, Pastor zu Dünnow, Kr. Stolp. |
| 27. Stolp III. | Görke, dsgl. zu Groß-Garde, Kr. Stolp. |
| 28. Stolp IV. | Wegeli, dsgl. zu Glowitz, Kr. Stolp. |
| 29. Stolp V. | Rathke, dsgl. zu Symbow, Kr. Stolp. |
| 30. Stolp VI. | Derselbe. |
| 31. Stolp VII. | Reibauer, Pastor zu Stojentin, Kr. Stolp. |
| 32. Stolp VIII. | Hermann, dsgl. zu Budow, Kr. Stolp. |
| 33. Tempelburg I. | Schröder, Superint. zu Tempelburg. |
| 34. Tempelburg II. | Hedtke, Pastor zu Birchow, Kr. Dramburg. |

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenauftrage.

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Altenkirchen a. Rügen. | Schulz, Superint. zu Altenkirchen, Kr. Rügen. |
| 2. Barth I. | Baudach, Superint. a. D. zu Barth, Kr. Franzburg. |
| 3. Barth II. | Treichel, Pastor zu Damgarten, Kr. Franzburg. |
| 4. Barth III. | Fabricius, dsgl. zu Prohn, Kr. Franzburg. |
| 5. Bergen a. Rügen. | von Uruh, Superint. zu Gingst, Kr. Rügen. |
| 6. Demmin. | Thym, dsgl. zu Demmin. |
| 7. Franzburg. | Wartchow, dsgl. zu Franzburg. |
| 8. Garz a. Rügen. | Ahlborn, dsgl. zu Garz, Kr. Rügen. |
| 9. Greifswald, Stadt. | Harder, dsgl. zu Greifswald. |
| 10. Greifswald, Land. | Hoppe, dsgl. zu Hanshagen, Kr. Greifswald. |
| 11. Grimmen. | Rnust, dsgl. zu Grimmen. |
| 12. Loitz. | Nebert, dsgl. zu Loitz, Kr. Grimmen. |
| 13. Stralsund I. | Freydorff, dsgl. zu Stralsund. |
| 14. Stralsund II. | Dr. Hornburg, Pastor daselbst. |
| 15. Wolgast I. | Schwarz, dsgl. zu Hohendorf, Kr. Greifswald. |
| 16. Wolgast II. | Klopsch, dsgl. zu Lüssan, Kr. Greifswald. |

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| 1. Adelnau. | Leple zu Adelnau. |
| 2. Birnbaum. | Kowalewski zu Birnbaum. |
| 3. Fraustadt. | Grubel, Schulrath, zu Fraustadt. |
| 4. Gostyn. | Streich zu Gostyn. |
| 5. Grätz. | Hübner zu Grätz. |
| 6. Jarotschin. | Dr. Rudenick zu Jarotschin. |
| 7. Kempen. | = Schwiarczina zu Kempen. |
| 8. Koschmin. | Brückner zu Koschmin. |
| 9. Kosten. | Hesse zu Kosten. |
| 10. Krotoschin. | Dr. Baier zu Krotoschin. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------|--|
| 11. Lissa. | Fehlberg, Schulrath, zu Lissa. |
| 12. Meseritz. | Tedlenburg, Schulrath, zu Meseritz. |
| 13. Neutomischel. | Fengler zu Neutomischel. |
| 14. Ostrowo. | Platisch, Schulrath, zu Ostrowo. |
| 15. Pleßchen. | Neuendorff zu Pleßchen. |
| 16. Posen I. | Schwalbe, Schulrath, zu Posen. |
| 17. Posen II. | Braudenburger daselbst. |
| 18. Posen III. | Casper daselbst. |
| 19. Pudewitz. | Dr. Cunnerth zu Pudewitz, Kr. Schroda. |
| 20. Ramisch. | Benzel, Schulrath, zu Ramisch. |
| 21. Rogasen. | Lust, Schulrath, zu Rogasen, Kr. Dobornik. |
| 22. Samter. | Klewe zu Samter. |
| 23. Schildberg. | Kiesel zu Schildberg. |
| 24. Schmiegel. | Richter zu Schmiegel. |
| 25. Schrimm I. | Holz zu Schrimm. |
| 26. Schrimm II. | Baumhauer zu Schrimm. |
| 27. Schroda. | Dr. Lautenschlaeger zu Schroda. |
| 28. Wollstein. | Hoche zu Wollstein, Kr. Bomst. |
| 29. Breschen. | Dr. Remig zu Breschen. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Birnbaum I. | 3. St. unbesetzt. |
| 2. Birnbaum II. | Radtke, Superint. zu Birnbaum. |
| 3. Borek. | Eishe, dsgl. zu Borek, Kr. Koschmin. |
| 4. Fraustadt. | Müller, dsgl. zu Heyersdorf. |
| 5. Grätz. | Paedrich, Pfarrer zu Grätz. |
| 6. Karge. | Jakobielski, Oberpfarrer zu Karge, Kr. Bomst. |
| 7. Kempen. | Thau, Superint. a. D. zu Kempen. |
| 8. Kobylin. | Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr. Krotoschin. |
| 9. Kosten. | Hirschfelder, Schloßprediger zu Racot, Kr. Kosten. |
| 10. Krotoschin. | Füllkrug, Superint. zu Krotoschin. |
| 11. Lissa. | Linke, dsgl. zu Lissa. |
| 12. Meseritz. | Müller, dsgl. zu Meseritz. |
| 13. Neutomischel. | Böttcher, dsgl. zu Neutomischel. |
| 14. Neustadt bei Pinne. | Wichert, Pfarrer zu Lemitz-Gld. |
| 15. Dobornik. | Waruiz, Superint. zu Dobornik. |
| 16. Ostrowo. | Harhausen, Pfarrer zu Ostrowo. |
| 17. Pleßchen. | Kaddatz, dsgl. zu Pleßchen. |
| 18. Posen I. | Zehn, Superint. zu Posen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------|--|
| 19. Posen II. | Dr. Borgius, Konstit. Rath daselbst. |
| 20. Pumiß. | Günther, Pfarrer zu Pumiß, Kr. Gostyn. |
| 21. Radwiß. | Flatau, dsgl. zu Jablone, Kr. Pomst. |
| 22. Rawitsch. | Duple, dsgl. zu Rawitsch. |
| 23. Rogasen. | Wagler, dsgl. zu Rogasen, Kr. Dobruß. |
| 24. Samter I. | Schammer, dsgl. zu Pünne, Kreis Samter. |
| 25. Samter II. | 3. St. unbesetzt. |
| 26. Schroda. | Pickert, Pfarrer zu Schroda. |
| 27. Wollstein. | Pierse, Superint. zu Wollstein, Kr. Pomst. |
| 28. Breschen. | Vock, Pfarrer zu Breschen. |

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------|---|
| 1. Bromberg I. | Dr. Grabow, Schulrath, zu Bromberg. ^{*)} |
| 2. Bromberg II. | Maigatter, Schulrath, daselbst. |
| 3. Bromberg III. | Speer zu Crone a. B., auftragsw. |
| 4. Czarnikau. | Schick, Schulrath, zu Czarnikau. |
| 5. Erin. | Dr. Volkman zu Erin. |
| 6. Gnesen. | „ Schlegel, Schulrath, zu Gnesen. |
| 7. Inowrazlaw. | Winter zu Inowrazlaw. |
| 8. Kolmar i. P. | Dr. Hilfer, Schulrath, zu Schneidemühl. |
| 9. Mogilno. | Storz zu Mogilno. |
| 10. Schubin. | Heißig zu Schubin. |
| 11. Streluo. | Wasske zu Streluo. |
| 12. Wirß. | Sachse zu Ratel, Kr. Wirß. |
| 13. Wittowo. | Folz zu Wittowo. |
| 14. Wongrowiß. | Viedermann zu Wongrowiß. |
| 15. Znin. | Gutsche zu Znin, auftragsw. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Bromberg, Land. | von Zycklinsky, Pfarrer zu Bromberg. |
| 2. Ciele. | Hahn, dsgl. zu Ciele, Kr. Bromberg. |
| 3. Crone a. B. | Osterburg, dsgl. zu Crone a. B., Kr. Bromberg. |
| 4. Czarnikau. | Harhausen, Superint. zu Czarnikau. |
| 5. Erin. | Braune, Pfarrer zu Erin, Kr. Schubin. |
| 6. Filehne. | Beyer, Superint. zu Filehne. |
| 7. Fordon. | Fuß, Pfarrer zu Fordon, Kr. Bromberg. |
| 8. Friedheim. | Wedwarth, dsgl. zu Friedheim, Kr. Wirß. |

^{*)} 3. St. beurlaubt.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------|--|
| 9. Gnesen. | Kaulbach, Superint. zu Gnesen. |
| 10. Inowrazlaw. | Hilbt, dsgl. zu Inowrazlaw. |
| 11. Kolmar i. P. | Münnich, dsgl. zu Kolmar i. P. |
| 12. Krenz. | Augermann, Pfarrer zu Alt-Sorge,
Kr. Filehne. |
| 13. Labischin. | Renovanz, dsgl. zu Bartschin, Kr.
Schubin. |
| 14. Mogilno. | Roennecke, Pfarrer zu Mogilno. |
| 15. Rakel. | Benzlaff, dsgl. zu Rakel, Kr. Wirß. |
| 16. Schönlauke. | Krißinger, dsgl. zu Grünfier, Kreis
Filehne. |
| 17. Strelno. | Naatz, dsgl. zu Strelno. |
| 18. Weißenhöhe. | Schönfeld, Superint. zu Weißenhöhe,
Kr. Wirß. |
| 19. Wirß. | Bäbmann, Pfarrer zu Wirß. |
| 20. Wittowo. | Frischbier, dsgl. zu Wittowo. |
| 21. Wougrowiß. | Schulz, Superint. zu Wougrowiß. |

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| 1. Breslau, Land. | Heyse, Schulrath, zu Breslau. |
| 2. Brieg. | Dr. Müller zu Brieg, auftragsw. |
| 3. Frankenstein. | = Starker zu Frankenstein. |
| 4. Glas. | Illguer zu Glas. |
| 5. Habelschwerdt. | Bogt zu Habelschwerdt. |
| 6. Militsch. | Zopf, Schulrath, zu Militsch. |
| 7. Münsterberg-Nimptsch. | Spilling zu Nimptsch. |
| 8. Ramlau. | Dr. Hippauf, Schulrath, zu Ramlau. |
| 9. Neurode. | = Springer zu Neurode. |
| 10. Ohlau. | Rufin zu Ohlau. |
| 11. Reichenbach. | Tamm zu Reichenbach. |
| 12. Schweidnitz. | Lochmann, Schulrath, zu Schweidnitz. |
| 13. Waldenburg I. | Dr. Heidingsfeld zu Waldenburg. |
| 14. Waldenburg II. | Bigouroux, Schulrath, daselbst. |
| 15. Gr. Wartenberg. | Menzel zu Gr. Wartenberg, auftragsw. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Breslau, Stadt. | Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu
Breslau. |
| 2. Gohrau I. | Krebs, Superint. zu Herrnsstadt, Kr.
Gohrau. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------------|--|
| 3. Gnhrau II. | Runge, Pastor zu Rügen, Kr. Gnhrau. |
| 4. Gnhrau III. | Olwinsky, Pfarrer zu Gnhrau. |
| 5. Neumarkt I. | Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt. |
| 6. Neumarkt II. | Stelzer, Pastor zu Radshütz, Kr. Neumarkt. |
| 7. Neumarkt III. | Fengler, Pfarrer zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt. |
| 8. Neumarkt IV. | Mende, Pfarrer zu Polsnitz, Kr. Neumarkt. |
| 9. Dels I. | Heberschär, Superint. zu Dels. |
| 10. Dels II. | Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Dels. |
| 11. Dels III. | Berthold, Superint. zu Pontwitz, Kr. Dels. |
| 12. Dels IV. | Grimm, Pfarrer zu Kl. Zöllnig, Kr. Dels. |
| 13. Steinau I. | Lauschner, Superint. zu Steinau. |
| 14. Steinau II. | Mürmberger, Pastor zu Urschan, Kr. Steinau. |
| 15. Steinau III. | Thamm, Pfarrer zu Köben, Kr. Steinau. |
| 16. Strehlen. | Horn, Pastor zu Brieborn, Kr. Strehlen. |
| 17. Striegau I. | Wiese, Superint. zu Conradswaldau, Kr. Striegau. |
| 18. Striegau II. | Dohm, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Striegau. |
| 19. Trebnitz I. | von Giechanski, Pastor zu Ober-Glanche, Kr. Trebnitz. |
| 20. Trebnitz II. | Adam, dsgl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz. |
| 21. Trebnitz III. | Obst, Erzpriester zu Birkwitz, Kr. Trebnitz. |
| 22. Wohlau I. und II. | Fromm, Pastor zu Biskorfine, Kr. Wohlau. |
| 23. Wohlau III. | Hauke, Pfarrer zu Wohlau. |

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------|--------------------|
| 1. Sagan, | Stordenr zu Sagan. |
|-----------|--------------------|

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------|---|
| 1. Volkshain I. | Langer, Pastor zu Volkshain. |
| 2. Volkshain II. | Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg, Kr. Volkshain. |
| 3. Bunzlau I. | Straßmann, Superint. zu Bunzlau. |

Aufsichtsbezirke:

4. Bunzlau II. Dehmel, Superint. zu Waldau D. L.,
Kr. Bunzlau.
5. Bunzlau III. Hubrich, Pfarrer zu Alt-Barthau, Kr.
Bunzlau.
6. Freystadt I. Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II. Kolbe, Pastor sec. daselbst.
8. Freystadt III. Ginella, Pfarrer zu Beuthen a. D.,
Kr. Freystadt.
9. Glogau I. Rosemann, Pastor zu Jacobskirch,
Kr. Glogau.
10. Glogau II. Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III. Adler, Pfarrer zu Kladau, Kr. Glogau.
12. Görlitz I. Braune, Pastor zu Görlitz.
13. Görlitz II. Brückner, dsgl. zu Gersdorf D. L.,
Landkr. Görlitz.
14. Görlitz III. Kolde, dsgl. zu Lissa, Landkr. Görlitz.
15. Goldberg. Peisker, dsgl. zu Wilhelmisdorf, Kr.
Goldberg-Haynau.
16. Grünberg I. Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II. Sappelt, Pfarrer daselbst.
18. Haynau. Graunow, Pastor zu Bärtsdorf-Trach,
Kr. Goldberg-Haynau.
19. Hirschberg I. Hayn, dsgl. zu Hermisdorf u. R.,
Kr. Hirschberg, auftragsw.
20. Hirschberg II. Derselbe.
21. Hirschberg III. Hirschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf, Kr.
Hirschberg.
22. Hoyerswerda I. Ruring, Superint. zu Hoyerswerda.
23. Hoyerswerda II. Derselbe, auftragsw.
24. Jauer I. Fischer, Pastor prim. zu Jauer.
25. Jauer II. Ginella, Pfarrer zu Jauer.
26. Landeshut I. Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
27. Landeshut II. Ritschke, Pfarrer zu Neuen, Kreis
Landeshut.
28. Lauban I. Thufius, Superint. zu Lauban.
29. Lauban II. Ritter, dsgl. zu Marklissa, Kr. Lauban.
30. Ober-Lausitz I. Algermessen, Pfarrer zu Pfaffendorf,
Kr. Lauban.
31. Ober-Lausitz II. Bienau, dsgl. zu Muskau, Kr.
Rothenburg D. L.
32. Liegnitz, Stadt. Schröder, Stadtschulrath zu Liegnitz.
33. Liegnitz, Land I. Struve, Pastor zu Neudorf, Landkr.
Liegnitz.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------------|---|
| 34. Liegnitz, Land II. | Griechsdorf, Superint. zu Groß-Tinz,
Landkr. Liegnitz. |
| 35. Liegnitz, Land III. | 3. Zt. unbefetzt. |
| 36. Löwenberg I. | Fiedler, Superint. zu Löwenberg. |
| 37. Löwenberg II. | Derselbe, auftragsw. |
| 38. Löwenberg III. | Fricke, Pastor prim. zu Giehren, Kr.
Löwenberg. |
| 39. Löwenberg IV. | Renner, Propst zu Bobten, Kr. Löwen-
berg. |
| 40. Löwenberg V. | Dr. Dziaszko, Pfarrer zu Langwasser,
Kr. Löwenberg. |
| 41. Lüben I. | Stosch, Superint. zu Seebnitz, Kr.
Lüben. |
| 42. Lüben II. | Kräusel, Pastor zu Gr. Strichen, Kr.
Lüben. |
| 43. Rothenburg I. | Schulze, Superint. zu See, Kr.
Rothenburg D. L. |
| 44. Rothenburg II. | Lehmann=Raschik, Pastor zu Klitten
D. L., Kr. Rothenburg D. L. |
| 45. Rothenburg III. | Neumann, dsgl. zu Gableuz, Kr.
Rothenburg D. L. |
| 46. Sagan. | Fengler, Erzpriester zu Sagan. |
| 47. Schönau I. | Daerr, Superint. zu Jannowitz, Kr.
Schönau. |
| 48. Schönau II. | Gröhling, Pfarrer zu Schönau. |
| 49. Sprottau I. | Schönfeld, Pastor zu Mallwitz, Kr.
Sprottau. |
| 50. Sprottau II. | Stande, Erzpriester zu Sprottau. |

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Beuthen I. | Arlt, Schulrath, zu Beuthen. |
| 2. Beuthen II. | Dr. Mikulla daselbst. |
| 3. Falkenberg. | Czygan, Schulrath, zu Falkenberg. |
| 4. Gleiwitz. | Schink, Schulrath, zu Gleiwitz. |
| 5. Ober-Glogau. | Dr. Kolbe zu Ober-Glogau, Kr.
Neustadt. |
| 6. Grottkau. | Reil, Schulrath, zu Grottkau. |
| 7. Hultschin. | Dr. Jonas zu Hultschin, Kr. Ratibor. |
| 8. Karlsruhe. | Rübe zu Karlsruhe, Kr. Oppeln. |
| 9. Rattowitz I. | Tiech zu Rattowitz. |
| 10. Rattowitz II. | Kolbe daselbst. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|--|
| 11. Königshütte. | Hoffmann zu Königshütte, Kr. Beuthen. |
| 12. Kosel I. | Dr. Ruske zu Kosel. |
| 13. Kosel II. | Dr. Maske daselbst. |
| 14. Kreuzburg I. | Dr. Schmidt zu Kreuzburg. |
| 15. Kreuzburg II. | Dr. Werner daselbst. |
| 16. Leobschütz I. | Elsner, Schulrath, zu Leobschütz. |
| 17. Leobschütz II. | Heisig, daselbst. |
| 18. Leschnitz. | Weichert zu Leschnitz, Kr. Gr. Strehlitz. |
| 19. Loslau. | Polaschek zu Rybnitz. |
| 20. Lublinitz I. | Hennig, Schulrath, zu Lublinitz. |
| 21. Lublinitz II. | Müller daselbst. |
| 22. Meisse I. | Faust, Schulrath, zu Meisse. |
| 23. Meisse II. | Munsolff daselbst. |
| 24. Neustadt. | Dr. Schäffer zu Neustadt. |
| 25. Nicolai. | Nzesniket zu Nicolai, Kr. Pleß. |
| 26. Oppeln I. | Dr. Böhm zu Oppeln. |
| 27. Oppeln II. | Zacher, Schulrath, daselbst. |
| 28. Weiskretscham. | Stein zu Weiskretscham, Kr. Tost-Gleiwitz. |
| 29. Pleß I. | Pastusznyk zu Pleß. |
| 30. Ratibor I. | Dr. Hüppe, Schulrath, zu Ratibor. |
| 31. Ratibor II. | Haner, Schulrath, daselbst. |
| 32. Rosenberg D. S. | Euders zu Rosenberg D. S., auftragsw. |
| 33. Rybnitz. | Wedig zu Rybnitz. |
| 34. Groß-Strehlitz. | Dr. Hahn zu Groß-Strehlitz. |
| 35. Tarnowitz. | Waschow zu Tarnowitz. |
| 36. Zabrze. | Buchholz zu Zabrze. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Leobschütz-Kosel. | Schulz-Evler, Superint. zu Leobschütz. |
| 2. Oppeln III. | Wahn, dsgl. zu Oppeln. |
| 3. Pleß II.-Rybnitz. | D. Kölling, dsgl. zu Pleß. |

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------|---|
| 1. Altenplathow. | Pfau, Superint. zu Altenplathow, Kr. Jerichow II. |
|------------------|---|

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|--|
| 2. Anderbeck. | Dr. Delze, Superint. zu Anderbeck, Kr. Nischersleben. |
| 3. Arendsee. | Deuticke, dsgl. zu Arendsee, Kreis Osterburg. |
| 4. Nischersleben, Stadt. | Heimerdinger, Oberpfarrer z. Nischersleben. |
| 5. Nischersleben, Land. | 3. St. unbesezt. |
| 6. Nizendorf I. | Dr. Rathmann, Oberprediger zu Schönebeck, Kr. Calbe a. S. |
| 7. Nizendorf II. | Lehmann, Pastor zu Löderburg, Kr. Calbe a. S. |
| 8. Bahrendorf. | Schmeißer, Superint. zu Bahrendorf, Kr. Wanzleben. |
| 9. Barleben. | Raabe, dsgl. zu Trzeleben, Kr. Wolmirstedt. |
| 10. Beezendorf. | 3. St. unbesezt. |
| 11. Bornstedt. | Krause, Superint. zu Nord-Germersleben, Kr. Neuhaldensleben. |
| 12. Brandenburg a. S. | Funke, dsgl. zu Brandenburg a. S. |
| 13. Burg I. | Kunze, Pastor zu Burg, Kr. Jerichow I. |
| 14. Burg II. | Wilde, dsgl. zu Grabow, Kreis Jerichow I. |
| 15. Calbe a. S. I. | Bodenburg, dsgl. zu Calbe a. S. |
| 16. Calbe a. S. II. | Dr. Gehlke, dsgl. zu Gr. Rosenberg, Kr. Calbe a. S. |
| 17. Clöße I. | Müller, Superint. zu Calbe a. M. Kr. Salzwehel. |
| 18. Clöße II. | Wolff, Pastor zu Clöße, Kr. Gardelegen. |
| 19. Cracau. | Pfeifer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I. |
| 20. Egelu. | Heims, Pastor zu Bledendorf, Kreis Wanzleben. |
| 21. Eilsleben I. | 3. St. unbesezt. |
| 22. Eilsleben II. | Völter, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhaldensleben. |
| 23. Gardelegen I. | Brunabend, dsgl. zu Gardelegen, Kr. Gardelegen, auftragsw. |
| 24. Gardelegen II. | Friße, dsgl. zu Kloster-Neuendorf, Kr. Gardelegen. |
| 25. Gommern. | Arndt, dsgl. zu Dannigke bei Gommern, Kr. Jerichow I. auftragsw. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------------|--|
| 26. Gröningen. | von Puttkamer, Superint. zu Gröningen, Kr. Oschersleben. |
| 27. Gr. Apenburg. | Gueinzius, Pfarrer zu Beekendorf, Kr. Salzwehel. |
| 28. Halberstadt, Stadt. | Bärthold, Oherprediger zu Halberstadt. |
| 29. Halberstadt, Land. | Allihn, Pastor zu Athenstedt, Kreis Halberstadt. |
| 30. Loburg. | Dransfeld, Superint. zu Leißkau, Kr. Jerichow I. |
| 31. Magdeburg, Stadt. | Städt. Schuldeputation zu Magdeburg. |
| 32. Magdeburg. | Brieden, Propst zu Magdeburg. |
| 33. Neuhaldensleben I. | Weischeder, Superint. zu Neuhaldensleben. |
| 34. Neuhaldensleben II. | Dominik, Pastor zu Emden, Kr. Neuhaldensleben. |
| 35. Oschersleben. | Gaudig, Superint. zu Oschersleben. |
| 36. Osterburg. | Palmis, dsgl. zu Osterburg. |
| 37. Osterwieck. | Borchert, Pfarrer zu Göddelenrode, Kr. Halberstadt. |
| 38. Quedlinburg, Stadt. | Erbslein, Oherpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Oschersleben. |
| 39. Quedlinburg, Land. | Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Oschersleben. |
| 40. Salzwehel I. | Scholtz, dsgl. zu Salzwehel. |
| 41. Salzwehel II. | Dienemann, Pastor zu Jübar, Kr. Salzwehel. |
| 42. Sandau I. | Schütze, Oherpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II. |
| 43. Sandau II. | Hoffmann, Superint. z. Großmangelsdorf, Kr. Jerichow II. |
| 44. Seehausen. | Seipke, Pastor zu Gröden, Kr. Osterburg. |
| 45. Stendal I. | Hasse, dsgl. zu Stendal, auftragsw. |
| 46. Stendal II. | Pflanz, dsgl. zu Kläden, Kr. Stendal. |
| 47. Tangermünde I. | Fenger, Superint. zu Tangermünde. |
| 48. Tangermünde II. | Lesser, Pastor zu Lüderitz, Kr. Stendal. |
| 49. Wanzleben. | Meyer, dsgl. zu Remkersleben, Kr. Wanzleben. |
| 50. Weferlingen. | Lie. Holtzhener, Superint. zu Weferlingen, Kr. Gardelegen. |
| 51. Werben. | Kranse, dsgl. zu Jden, Kr. Osterburg. |

Aufsichtsbezirke:

52. Grafschaft Stolberg=
Wernigerode.

Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint.
und Hofprediger zu Wernigerode.

53. Wolfsburg.

Reichsgraf von der Schulenburg zu
Wolfsburg, Kr. Gardelegen.

54. Wolmirstedt I.

Schellert, Pastor zu Farsleben, Kr.
Wolmirstedt.

55. Wolmirstedt II.

Schindler, Superint. zu Loitsche,
Kr. Wolmirstedt.

56. Ziefar.

Reßler, Pastor zu Ziefar, Kr. Jerichow I.,
auftragsw.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Artern. | Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen. |
| 2. Barnstädt. | Wettler, Pfarrer zu Barnstädt, Kr. Querfurt. |
| 3. Beichlingen. | Allihn, Superint. zu Leubingen, Kr. Eckartsberga. |
| 4. Belgern. | Mackenrodt, dsgl. zu Belgern, Kr. Torgau. |
| 5. Bitterfeld. | Schild, dsgl. zu Bitterfeld. |
| 6. Brehna. | Hahn, dsgl. zu Börbig, Kr. Bitterfeld. |
| 7. Cönnern. | Müller, Diaconus zu Cönnern, Saalkr.,
auftragsw. |
| 8. Delitzsch. | Schäfer, Oberpfarrer und Superint.
zu Delitzsch. |
| 9. Döben. | Thon, Pfarrer zu Großdöben, Kr. Delitzsch. |
| 10. Eckartsberga. | Naumann, Superint. zu Eckartsberga. |
| 11. Eilenburg. | Burm, dsgl. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch. |
| 12. Eisleben. | Rothe, dsgl. zu Eisleben, Mansfelder
Seckreis. |
| 13. Elsterwerda. | Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda, Kr. Liebenwerda. |
| 14. Ermsleben. | Anz, dsgl., Konsist. Rath, zu Ermsleben,
Mansfelder Gebirgskr. |
| 15. Freyburg. | Holzhausen, Superint. zu Freyburg
a. U., Kr. Querfurt. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------------|---|
| 16. Gerbstedt. | Berschmann, Superint. zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis. |
| 17. Giebichenstein. | Beihge, dsgl. zu Giebichenstein, Saalkr. |
| 18. Gollme. | Opiß, dsgl. zu Gollme, Kr. Delitzsch. |
| 19. Gräfenhainichen. | Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld. |
| 20. Halle, Stadt I. | D. Förster, Superint. zu Halle a. S. |
| 21. Halle, Stadt II. | Schwermer, Pfarrer daselbst. |
| 22. Halle, Land I. | Gutschmidt, Konsist. Rath, Superint. zu Meideburg, Saalkr. |
| 23. Halle, Land II. | Hundertmark, Pfarrer zu Neuh., Saalkr. |
| 24. Heldrungen. | Dr. Reinedt, Superint. zu Heldrungen, Kr. Eckartsberga. |
| 25. Herzberg. | Gisevius, dsgl. zu Herzberg, Kreis Schweinitz. |
| 26. Hohenmölsen I. | Kabis, dsgl. zu Hohenmölsen, Kreis Weißenfels. |
| 27. Hohenmölsen II. | Topf, Pastor zu Röttichau, Kreis Weißenfels. |
| 28. Kemberg. | Schütz, Superint. zu Kemberg, Kreis Wittenberg. |
| 29. Lauchstädt. | Philler, dsgl. zu Lauchstädt, Kreis Merseburg. |
| 30. Liebenwerda. | Uhle, dsgl. zu Liebenwerda. |
| 31. Lützen. | Schlemmer, dsgl. zu Lützen, Kreis Weißenfels. |
| 32. Lützen. | Begrich, dsgl. zu Lützen, Kr. Merseburg. |
| 33. Mansfeld I. | Behrens, dsgl. zu Mansfeld. |
| 34. Mansfeld II. | Happich, Pfarrer zu Braunschweide, Mansfelder Gebirgskr. |
| 35. Merseburg, Stadt. | Martius, Superint. zu Merseburg. |
| 36. Merseburg, Land. | Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna, Kreis Merseburg. |
| 37. Mücheln. | Möller, dsgl. zu Mücheln, Kr. Querfurt. |
| 38. Raumburg. | Dr. Zschimmer, dsgl. zu Raumburg a. S. |
| 39. Pforta. | Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta, Kr. Raumburg a. S. |
| 40. Brettin. | Röstler, Oberpfarrer u. Superint. zu Brettin, Kr. Torgau. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 41. Quedfurt. | Rosenthal, Oberpfarrer und Superint. zu Quedfurt. |
| 42. Radewell. | Gutschmidt, Konsist. Rath, Superint. zu Reideburg, Saalkr. |
| 43. Sangerhausen. | Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen. |
| 44. Schleuditz. | Lüttke, dsgl. zu Schleuditz, Kr. Merseburg. |
| 45. Schlieben. | Regel, Superint. zu Schlieben, Kr. Schweinitz. |
| 46. Schraplau. | Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S., Mansfelder Seckr. |
| 47. Schweinitz. | Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz. |
| 48. Torgau I. | Rühlmann, Superint. zu Torgau. |
| 49. Torgau II. | Diedmann, Pfarrer zu Audenhain, Kr. Torgau. |
| 50. Weißenfels. | Dr. Lorenz, Oberpfarrer u. Superint. zu Weißenfels. |
| 51. Wittenberg. | Schleusner, Archidiaconus zu Wittenberg. |
| 52. Zahna. | Vogel, Superint. zu Zahna, Kr. Wittenberg. |
| 53. Zeitz, Stadt. | Reubert, dsgl. zu Zeitz. |
| 54. Zeitz, Land I. | Wimper, Pfarrer zu Prosen, Kr. Zeitz. |
| 55. Zeitz, Land II. | Luther, Superint. zu Wittgendorf, Kr. Zeitz. |
| 56. Grafschaft Stolberg-Rossla. | Paulus, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Rossla, Kr. Sangerhausen. |
| 57. Grafschaft Stolberg-Stolberg. | 3. St. unbesetzt. |

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Heiligenstadt II. | Sachse zu Heiligenstadt. |
| 2. Nordhausen I. | Gaertner, Schulrath, zu Nordhausen, auftragsw. |
| 3. Worbis. | Polack, Schulrath, zu Worbis. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Bleicherode. | Gandig, Superint. zu Bleicherode, Kr. Grafschaft Hohenstein. |
| 2. Dachrieden. | Iber, Archidiaconus zu Mülthausen i. Th. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------------|--|
| 3. Erfurt I. | Der Magistrat zu Erfurt. |
| 4. Erfurt II. | Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt. |
| 5. Ernstedt. | Schache, dsgl. zu Schmira, Landfr. Erfurt. |
| 6. Gebejee. | Cramer, dsgl. zu Großballhausen, Kr. Weissensee. |
| 7. Gesell. | Rathmann, Oberpfarrer zu Gesell, Kr. Ziegenrüd, austragsw. |
| 8. Günstedt. | Güldeberg, Pfarrer zu Günstedt, Kr. Weissensee. |
| 9. Heiligenstadt I. | Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt. |
| 10. Klein-Furra. | Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grafschaft Hohenstein. |
| 11. Langensalza. | Schaefer, Archidiaconus zu Langensalza. |
| 12. Mühlhausen i. Th. | Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th. |
| 13. Nordhausen II. | Horn, Pfarrer zu Nordhausen, austragsw. |
| 14. Nordhausen III. | Dr. Fröhling, dsgl. zu Nordhausen. |
| 15. Oberdorla. | Ludwig, Pfarrer zu Niederdorla, Landfr. Mühlhausen i. Th. |
| 16. Ranis. | 3. St. unbesezt. |
| 17. Salza. | Zippel, Superint. zu Salza, Grafschaft Hohenstein. |
| 18. Schleusingen. | Göbel, dsgl. zu Schleusingen. |
| 19. Sömmerda. | Begner, Pfarrer zu Sömmerda, Kr. Weissensee. |
| 20. Suhl. | Gerlach, Superint. zu Suhl, Kreis Schleusingen. |
| 21. Tennstedt. | Spigalt, dsgl. zu Tennstedt, Kreis Langensalza. |
| 22. Treffurt. | Hesse, Pfarrer zu Großburschla, Landfr. Mühlhausen i. Th. |
| 23. Walschleben. | Dr. Müller, dsgl. zu Rühnhausen, Landfr. Erfurt. |
| 24. Weissensee i. Th. | Baarts, Superint. zu Weissensee i. Th. |
| 25. Ziegenrüd. | Hahmann, dsgl. zu Wernburg, Kr. Ziegenrüd. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|--------------|-----------------------|
| 1. Apenrade. | Mosehuns zu Apenrade. |
|--------------|-----------------------|

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------------|---|
| 2. Hadersleben I. | Landt zu Hadersleben. |
| 3. Hadersleben II. | Schlichting zu Hadersleben. |
| 4. Herzogth. Lauenburg. | Dr. Schütt zu Raseburg, Kr. Herzogthum Lauenburg. |
| 5. Sonderburg. | Todsen zu Sonderburg. |
| 6. Tondern I. | Frauzen zu Tondern. |
| 7. Tondern II. | Krage zu Tondern, auftragsw. |
| 8. Wandsbek. | Dr. Holst zu Wandsbek, Kr. Stormarn. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Altona. | Wagner, Stadtschulrath zu Altona. |
| 2. Norder-Dithmarschen I. | Prall, Pastor zu Heide, auftragsw. |
| 3. " II. | Derfelbe. |
| 4. " III. | Derfelbe. |
| 5. Süder-Dithmarschen I. | Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf, Kr. Süder-Dithmarschen. |
| 6. " II. | Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr. Süder-Dithmarschen. |
| 7. " III. | Mau, Hauptpastor zu Marne, Kreis Süder-Dithmarschen. |
| 8. Eckernförde I. | Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kreis Eckernförde. |
| 9. Eckernförde II. | Hornbostel, Pastor zu Krnsendorf, Kr. Eckeruförde. |
| 10. Eiderstedt. | Hansen, Kirchenpropst zu Garding, Kr. Eiderstedt. |
| 11. Flensburg I. | Riese, dsgl. zu Flensburg. |
| 12. Flensburg II. | Thomsen, Pastor zu Sternup, Landkr. Flensburg. |
| 13. Husum I. | Deisting, dsgl. zu Schwabstedt, Kr. Husum. |
| 14. Husum II. | Reuter, dsgl. zu Biöl, Kr. Husum. |
| 15. Kiel, Stadtkreis. | Kuhlgas, Stadtschulrath zu Kiel. |
| 16. Kiel, Land I. | Becker, Kirchenpropst zu Kiel. |
| 17. Kiel, Land II. | Sörensen, Kirchenpropst a. D. zu Kiel, auftragsw. |
| 18. Kiel, Land III. | Rieweris, Hauptpastor zu Nennmünster. |
| 19. Oldenburg I. | Martens, Kirchenpropst zu Neustadt, Kr. Oldenburg. |
| 20. Oldenburg II. | Reimers, Hauptpastor zu Grube, Kr. Oldenburg. |
| 21. Oldenburg Fehmarn,
Insel. | Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F. Kr. Oldenburg. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|--|
| 22. Pinneberg I. | Paulsen, Kirchenpropst zu Dockenhuden, Kr. Pinneberg. |
| 23. Pinneberg II. | Derselbe. |
| 24. Pinneberg III. | Maß, Hauptpastor zu Elmshorn, Kr. Pinneberg. |
| 25. Pinneberg IV. | Alberti, Pastor zu Quickborn, Kreis Pinneberg. |
| 26. Plön I. | Rissen, dsgl. zu Giesau, Kr. Plön. |
| 27. Plön II. | Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg, Kr. Plön. |
| 28. Plön III. | Genzken, Hauptpastor zu Breeß, Kr. Plön. |
| 29. Rendsburg I. | Hansen, dsgl. zu Rendsburg. |
| 30. Rendsburg II. | Heß, dsgl. zu Rendsburg. |
| 31. Rendsburg III. | Treplin, Kirchenpropst zu Hadenmarjchen, Kr. Rendsburg. |
| 32. Schleswig I. | Dührkop, Pastor zu Toll. |
| 33. Schleswig II. | Hansen, Kirchenpropst zu Toestrup, Kr. Schleswig. |
| 34. Schleswig III. | Grönnung, Pastor zu Hollingstedt, Kr. Schleswig. |
| 35. Segeberg I. | David, Hauptpastor zu Segeberg. |
| 36. Segeberg II. | Jansen, Pastor zu Henstedt, Kreis, Segeberg. |
| 37. Segeberg III. | Bruhn, dsgl. zu Schlammersdorf, Kr. Segeberg. |
| 38. Steinburg I. | Lilie, Kirchenpropst zu Horst, Kreis Steinburg. |
| 39. Steinburg II. | Derselbe. |
| 40. Steinburg III. | Derselbe. |
| 41. Stormarn I. | Chalybaeus, Kirchenpropst zu Altkahlstedt, Kr. Stormarn. |
| 42. Stormarn II. | Peters, Pastor zu Bergstedt, Kreis Stormarn. |
| 43. Stormarn III. | Baeh, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn. |

IX. Provinz Hannover.

1 Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------|-------------------|
| 1. Linden. | Renner zu Linden. |
|------------|-------------------|

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Bassum. | Mehliß, Superint. zu Bassum, Kr. Syke. |
| 2. Gr. Berfel. | Bäp, dsgl. zu Gr. Berfel, Kr. Hameln. |
| 3. Börtj. | Kauterberg, dsgl. zu Börtj, Kr. Hameln. |
| 4. Diepholz. | Stölting, Superint. zu Diepholz. |
| 5. Hameln, Stadt. | Hornkohl, sen. min. a. D. zu Hameln. |
| 6. Hannover I. | Dr. Wehrhahn, Stadtschulrath zu Hannover. |
| 7. Hannover II. | 3. St. unbefest. |
| 8. Hannover III. | Henniges, Pastor zu Linden. |
| 9. Hoya. | Cordes, Superint. zu Hoya. |
| 10. Zeinsen. | Mauersberg, dsgl., Konfist. Rath zu Zeinsen, Kr. Springe. |
| 11. Limmer. | Wendland, dsgl. zu Limmer, Landkreis Linden. |
| 12. Linden. | Becken, Pastor prim. zu Linden. |
| 13. Loccum. | Ihmels, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum, Kr. Stolzenau. |
| 14. Lohe. | Gieseke, Pastor zu Lohe bei Lemte, Kr. Nienburg. |
| 15. Neustadt a. R. | Buunemann, Superint. und Pastor prim. zu Neustadt a. R. |
| 16. Nienburg. | Lührs, dsgl. und dsgl. zu Nienburg. |
| 17. Oldendorf b. Elze. | Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze, Kr. Hameln. |
| 18. Pattensen im Calen-
bergschen. | Fraaß, dsgl. und Pastor prim. zu Patteusen. Kr. Springe. |
| 19. Ronnenberg. | Peek, dsgl. und dsgl. zu Ronnenberg, Landkr. Linden. |
| 20. Springe. | Bramann, dsgl. und dsgl. zu Springe. |
| 21. Stolzenau. | Junge, Pastor zu Warmsen, Kr. Stolzenau. |
| 22. Sulingen. | Vogt, Superint. zu Sulingen. |
| 23. Twistringen. | Gronheid, Pastor zu Twistringen, Kr. Syke. |
| 24. Vilsen. | Deike, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen, Kr. Hoya. |
| 25. Warmsen. | Junge, Pastor zu Warmsen, Kr. Stolzenau. |

Aufsichtsbezirke:

26. Weyhe. Landsberg, Superint. zu Kirchweih, Kr. Syke.
 27. Wunstorf. Frenhe, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld. Krüger, Superint. und Erster Pastor zu Alfeld.
2. Bockenem I. Rotermund, dsgl. und dsgl. zu Bockenem, Kr. Marienburg.
3. Bockenem II. Baul, Pfarrer zu Ringelheim, Kr. Goslar.
4. Borsum. Graß, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden. Arnold, Superint. und Pastor zu Bovenden, Landkr. Göttingen.
6. Clausthal. Rothert, dsgl. und Erster Pastor zu Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detsfurth. Peters, Dechant und Pfarrer zu Gr. Dingen, Kr. Marienburg.
8. Dransfeld. Quanz, Superint. und Pastor zu Dransfeld, Kr. Münden.
9. Duderstadt. Baul, Propst und Stadtpfarrer zu Duderstadt.
10. Einbeck I. Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
11. Einbeck II. Bordemann, Superint. und Erster Pastor daselbst.
12. Elze. D. Bückmann, dsgl. und dsgl. zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen. Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen, Kr. Duderstadt.
14. Göttingen I. Brüggmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II. Kayser, dsgl. und dsgl. daselbst.
16. Göttingen III. Dr. Steinmetz, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar. Stübe, Pfarrer zu Wiedelah, Kr. Goslar.
18. Gronau. Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerke, Landkr. Hildesheim.

Aufsichtsbezirke:

19. Hardeggen. Ubbelohde, Superint. u. Erster Pastor zu Hardeggen, Kr. Northeim.
20. Hedemünden. Schumann, dsgl. und dsgl. zu Hedemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg. Knoche, Superint. und Pastor zu Herzberg, Kr. Osterode.
22. Hildesheim I. D. Hahn, Konsist. Rath, Generalsup. und Pastor zu Hildesheim.
23. Hildesheim II. Edelmann, Dechant und Pfarrer daselbst.
24. Hohnstedt. Bolter, Superint. und Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein. Gerlach, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Niedersachswerfen, Kr. Ilfeld.
26. Lindau. Gerhardy, Dechant und Pfarrer zu Lindau, Kr. Duderstadt.
27. Maroldendorf. Dr. Hoppe, Superint. und Pastor zu Maroldendorf, Kr. Einbeck.
28. Münden. 3. St. unbelegt.
29. Nettlingen. Bussé, Superint. und Pastor zu Nettlingen, Kr. Marienburg.
30. Nörten. Plathner, Pfarrer zu Winzenburg, Kr. Ilfeld.
31. Northeim. Tölke, Erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
32. Oerthel. Segger, Superint. und Pastor zu Bieneburg, Kr. Goslar.
33. Osterode. Baustadt, Superint. und Pastor zu Osterode.
34. Peine I. Küster, Superint. und Erster Pastor zu Peine.
35. Peine II. Baule, Pastor zu Peine.
36. Salzgitter. Kleufer, Superint. und Erster Pastor zu Salzgitter, Kr. Goslar.
37. Sarstedt. Borchers, dsgl. und dsgl. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
38. Schlde. Rasch, Superint. und Pastor zu Schlde, Kr. Marienburg.
39. Solschen. Redepenning, dsgl. und dsgl. zu Gr. Solschen, Kr. Peine.
40. Uslar. Hardeband, Superint. und Pastor prim. zu Uslar.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|---|
| 41. Börste. | Mellin, Pastor zu Harsum, Landkr. Hildesheim. |
| 42. Willershäusen. | Remmers, Superint. und Pastor zu Willershäusen, Kr. Osterode. |
| 43. Brisbergholzen. | Höpfner, dsgl. und dsgl. zu Brisbergholzen, Kr. Alfeld. |
| 44. Zellerfeld. | Petri, dsgl. und Erster Pastor zu Zellerfeld. |

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenannte.

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Altden. | Brügmann, Pastor zu Gilten, Kr. Fallingb., auftragsw. |
| 2. Beedenbostel. | Woltmann, Superint. zu Beedenbostel, Landkr. Celle. |
| 3. Bergen b. Celle. | Tielemann, Pastor prim. zu Bergen, Landkr. Celle. |
| 4. Bevensen. | Bode, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen. |
| 5. Bledede I. | Jakobshagen, dsgl. zu Bledede. |
| 6. Bledede II. | Dittrich, Pastor zu Barscamp, Kr. Bledede. |
| 7. Burgdorf. | Meyer, Superint. zu Burgdorf. |
| 8. Burgwedel. | Maseberg, dsgl. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf. |
| 9. Celle I. | Krenkler, Pastor zu Celle. |
| 10. Celle II. | Röbbelen, dsgl. daselbst. |
| 11. Dannenberg I. | Alpers, dsgl. zu Dannenberg. |
| 12. Dannenberg II. | Loose, Pastor prim. zu Hixader. |
| 13. Ebstorf. | Biedenweg, Superint. zu Ebstorf, Kr. Uelzen. |
| 14. Fallersleben. | Seebohm, dsgl. zu Fallersleben, Kr. Gifhorn. |
| 15. Gartow. | Seevers, dsgl. zu Gartow, Kr. Lüneburg. |
| 16. Gifhorn. | Schuster, dsgl. zu Gifhorn. |
| 17. Harburg I. | D. Schünhoff, Generalsuperint., Konfist. Rath zu Harburg. |
| 18. Harburg II. | Sieß, Pastor zu Sinntorf, Landkr. Harburg. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|--|
| 19. Harburg III. | Sieß, Pastor zu Eintrich, Landkr. Harburg. |
| 20. Harburg IV. | Meyer, Dechant und Pfarrer zu Harburg. |
| 21. Hoya. | Cordes, Superint. zu Hoya. |
| 22. Lehrte. | Schaumburg, Pastor zu Lehrte, Kr. Burgdorf. |
| 23. Limmer. | Wendland, Superint. zu Limmer, Kr. Linden. |
| 24. Lückow. | Taube, Propst zu Lückow. |
| 25. Lüne I. | Meyer, Superint. zu Lüne. |
| 26. Lüne II. | Wagner, Pastor zu St. Dionys, Landkr. Lüneburg. |
| 27. Lüne III. | Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen, Landkr. Lüneburg. |
| 28. Lüneburg. | Möller, Stadtsuperint. zu Lüneburg. |
| 29. Pattensen I. | Ubbelohde, Superint. zu Pattensen. |
| 30. Pattensen II. | Bode, Pastor zu Egestorf, Kr. Winsen a. d. L. |
| 31. Sarstedt. | Borchers, Superint. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim. |
| 32. Sievershausen. | Schwane, dsgl. zu Sievershausen, Kr. Burgdorf. |
| 33. Soltau I. | Stalman, dsgl. zu Soltau. |
| 34. Soltau II. | Speckmann, Pastor zu Schneverdingen, Kr. Soltau. |
| 35. Uelzen. | Beer, Propst zu Uelzen. |
| 36. Walsrode I. | Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingb. ostel. |
| 37. Walsrode II. | Knoke, Pastor zu Fallingb. ostel, Kr. Fallingb. ostel. |
| 38. Winsen a. d. L. | Lamberti, Superint. zu Winsen a. d. L. |
| 39. Wittingen I. | Eide, Pastor zu Brome, Kr. Isehagen, auftragsw. |
| 40. Wittingen II. | Derselbe. |
| 41. Wittingen III. | Bernstorff, dsgl. zu Groß-Deßingen, Kr. Isehagen. |

4. Regierungsbezirk Stade.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------|--|
| 1. Achim. | Hartmann, Pastor zu Arbergen, Kr. Achim. |
|-----------|--|

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|---|
| 2. Alles Land. | Havemann, Superint. zu Jork. |
| 3. Bargstedt. | Bogelsang, dsgl. zu Bargstedt, Kr. Stade. |
| 4. Blumenthal I. | Müller, dsgl. zu Blumenthal. |
| 5. Blumenthal II. | Keller, Pastor daselbst. |
| 6. Bremervörde. | von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde. |
| 7. Buxtehude. | Magistrat zu Buxtehude. |
| 8. Hadeln. | Wolff, Pastor zu Nortleda, Kr. Hadeln. |
| 9. Himmelpforten. | Arften, dsgl. zu Himmelpforten, Kr. Stade. |
| 10. Horneburg. | Kost, dsgl. zu Buxtehude. |
| 11. Rehdingen. | Langeloh, Pastor zu Drochterfen, Kr. Rehdingen. |
| 12. Lehe. | Rechtern, Superint. zu Lehe. |
| 13. Lesum. | Rakenius, dsgl. zu Lesum, Kr. Blumenthal. |
| 14. Lilienthal. | Krull, dsgl. zu Lilienthal, Kr. Osterholz. |
| 15. Neuhaus. | Böker, Pastor zu Oberndorf, Kreis Neuhaus a. D. |
| 16. Osten. | Kahrs, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. D. |
| 17. Osterholz. | Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Osterholz. |
| 18. Rotenburg. | Wolff, Superint. zu Rotenburg. |
| 19. Sandstedt. | Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde. |
| 20. Scheessel. | Willenbrock, Pastor zu Scheessel, Kr. Rotenburg. |
| 21. Selsingen. | Dreyer, dsgl. zu Selsingen, Kreis Bremervörde. |
| 22. Sittensen. | Bogelsang, dsgl. zu Hoeslingen, Kr. Zeven. |
| 23. Stade, Stadt. | Magistrat zu Stade. |
| 24. Verden I., Stadt. | Schulvorstand zu Verden. |
| 25. Verden II., Andreas. | Wolff, Superint. zu Rotenburg, auftragsw. |
| 26. Verden, Dom. | Dieckmann, dsgl. zu Verden. |
| 27. Worpsswede. | Fittchen, Pastor zu Worpsswede, Kr. Osterholz. |
| 28. Wulsdorf. | von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde. |
| 29. Wursten. | Schröder, Pastor zu Spiela, Kr. Lehe. |
| 30. Zeven. | Meyer, Superint. zu Zeven. |

Aufsichtsbezirke:

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage. Koop zu Osnabrück.
2. Osnabrück-Isburg. Flebbe daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Nischendorf. Gattmann, Pastor zu Nischendorf.
2. Bentheim, Grafschaft. Reuse, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergaßchaft. Nyhuis, dsgl. zu Arkel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4. Bentheim, Obergrafschaft. Dypen, dsgl. zu Gildeshausen, Kr. Grafschaft Bentheim.
5. Bersenbrück. von Steuber, Superint. zu Badbergen, Kr. Bersenbrück.
6. Bersenbrück-Bramsche. Meyer, dsgl. zu Bramsche, Kr. Bersenbrück.
7. Haselünne. Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.
8. Hümmling. Büter, dsgl. zu Werlte, Kr. Hümmling.
9. Isburg-Welle. Heilmann, dsgl. zu Isburg.
10. Lingen I. Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
11. Lingen II. Raydt, Superint. zu Lingen.
12. Freren. Dingmann, Pastor zu Schapen.
13. Welle-Wittlage. Lanenstein, Superint. zu Buer, Kr. Welle.
14. Meppen. Nölker, Pastor zu Besecke.
15. Meppen-Papenburg. Graßhoff, Superint. u. Konfist. Rath daselbst.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf. Reimers, Pfarrer zu Amdorf, Kr. Leer.
2. Aurich I. Kirchhoff, Konfist. Rath zu Aurich.
3. Aurich II. Daniel, Superint. zu Aurich.
4. Aurich-Oldendorf. Siemens, Pastor zu Timmel, Kr. Aurich, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|--|
| 5. Bium. | Schmertmann, Superint. zu Bium,
Kr. Weener. |
| 6. Eilsum. | Bübbena, dsgl. zu Eilsum, Landkr.
Emden. |
| 7. Emden I. | Buck, Pastor zu Emden. |
| 8. Emden II. | Midbendorff, Pastor daselbst. |
| 9. Esclum. | Riedlin, Superint. zu Esclum, Kr. Leer. |
| 10. Esens. | Boß, dsgl. zu Esens, Kr. Wittmund. |
| 11. Jemgum. | Pannenburg, Pastor zu Klein-Mid-
lum, Kr. Weener. |
| 12. Leer I. | Hafermann, dsgl. zu Leer. |
| 13. Leer II. | Tholens, dsgl. daselbst. |
| 14. Marienhase. | Goffel, Superint. zu Marienhase, Kr.
Norden. |
| 15. Nesse. | Köppen, dsgl. zu Nesse, Kr. Norden. |
| 16. Norden I. | Strate, Pastor zu Norden. |
| 17. Norden II. | Kerstiens, Dechant daselbst. |
| 18. Reepsholt. | de Boer, Superint. zu Reepsholt, Kr.
Wittmund. |
| 19. Riepe. | Elster, dsgl. zu Riepe, Kr. Aurich. |
| 20. Weener. | Buurman, Pastor zu Kirchborgum,
Kr. Weener. |
| 21. Westerraccum. | Taaks, dsgl. zu Westerraccum. |
| 22. Westerrhusen. | Sanders, Superint. zu Westerrhusen,
Kr. Emden. |
| 23. Wilhelmshaven. | Rajewski, Rektor zu Wilhelmshaven. |
| 24. Wittmund. | Stracke, Pastor zu Wittmund. |

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| 1. Ahaus. | Koch zu Ahaus. |
| 2. Bedum. | Feldhaar*) zu Bedum. |
| 3. Borken. | Stork zu Borken. |
| 4. Coesfeld. | Schmig zu Coesfeld. |
| 5. Lüdingtonhausen. | Wallbaum zu Lüdingtonhausen. |
| 6. Münster. | Schürholz, Schulrath, zu Münster. |
| 7. Reddinghausen I. | Schneider zu Dorsten, auftragsw. |
| 8. Reddinghausen II. | Witte zu Reddinghausen. |

*) Tritt am 1. Februar 1898 in den Ruhestand; Nachfolger Seminar-
lehrer Rautel, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

9. Steinfurt. Schürhoff zu Burgsteinfurt, Kr. Steinfurt.
10. Tecklenburg=Münster=Steinfurt=Warendorf. Gehrig zu Tecklenburg.
11. Warendorf. Schund zu Warendorf.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahhaus=Borken=Coesfeld. Evers, Pfarrer zu Werth, Kr. Borken.
2. Beckum=Lüdinghausen=Reddinghausen. Hesselmann, Pfarrer zu Bruch, auftragsw.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Bielefeld. Stegelmann, Schulrath, zu Bielefeld.
2. Büren. Brand zu Büren.
3. Höxter I. Dr. Laured, zu Höxter.
4. Minden. Kindermann, Schulrath, zu Minden.
5. Paderborn. Dr. Winter, Schulrath, zu Paderborn.
6. Warburg. Siery, Schulrath, zu Warburg.
7. Wiedenbrück. Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede. Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede, Kr. Lübbecke.
2. Bünde. Baumann, dsgl. zu Bünde, Kr. Herford.
3. Enger. Niemoeller, dsgl. zu Enger, Kr. Herford.
4. Gütersloh. Siebold, dsgl. zu Gütersloh, Kr. Wiedenbrück.
5. Herford. Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II. Dufft, dsgl. zu Bruchhausen, Kr. Höxter.
7. Kirchzellern. Höpfer, Pfarrer zu Kirchzellern, Kr. Herford.
8. Lübbecke. Priester, dsgl. zu Lübbecke.
9. Steinhausen. Stegelmann, Schulrath, Kreis=Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
10. Werther. Derselbe.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Altena=Olpe=Siegen. Schröder, Schulrath, zu Attendorn.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|--|
| 2. Arnberg=Iserlohn. | Hüser, Schulrath, zu Arnberg. |
| 3. Bochum I. | Lindner zu Bochum. |
| 4. Bochum II. | Dr. Nobels, Schulrath, zu Bochum. |
| 5. Brilon=Wittgenstein. | Schallau, dsgl., zu Brilon. |
| 6. Dortmund I. | Schreß zu Dortmund. |
| 7. Dortmund II. | Dr. Grosse=Vohle, Schulrath, daselbst. |
| 8. Gelsenkirchen=Bochum. | Fernickel zu Bochum. |
| 9. Gelsenkirchen. | Bölcker zu Gelsenkirchen. |
| 10. Hagen I. | Nickell zu Hagen. |
| 11. Hagen II. | Dr. Körnig zu Hagen, auftragsw. |
| 12. Hamm=Soest. | Wolff, Schulrath, zu Soest. |
| 13. Lippstadt. | Rhein zu Lippstadt. |
| 14. Meschede. | Dr. Westa zu Meschede. |
| 15. Schwelm=Hattingen. | Thaer zu Schwelm. |
| 16. Wittgenstein. | Philipp zu Verleburg, auftragsw. |

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Altena. | Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade. |
| 2. Aplerbeck. | Strathmann, dsgl. zu Opherside. |
| 3. Arnberg=Brilon=
Meschede. | Klönne, dsgl. zu Arnberg. |
| 4. Barop. | Kottmann, dsgl. zu Hacheney. |
| 5. Freudenberg. | Stein, dsgl. zu Crombach. |
| 6. Gelsenkirchen. | Deutelmöser, dsgl. zu Gelsenkirchen |
| 7. Hamm. | zur Nieden, dsgl. zu Drechen. |
| 8. Hattingen. | Weier=Peter, dsgl. zu Hattingen. |
| 9. Hemer=Wenden. | Pale, dsgl. zu Hemer. |
| 10. Hohenlimburg=
Letmathe. | von der Kühlen, dsgl. zu Letmathe, |
| 11. Hülscheid. | Repp, dsgl. zu Hülscheid. |
| 12. Iserlohn. | von der Kühlen, dsgl. zu Letmathe,
auftragsw. |
| 13. Lüdenscheid. | Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid. |
| 14. Lünen=Brechten. | Schlett, Superint. zu Brechten. |
| 15. Meinerzhagen. | Gesck, Pfarrer zu Meinerzhagen. |
| 16. Netphen. | Köhne, Superint. zu Netphen. |
| 17. Schwerte. | Gräve, Pfarrer zu Schwerte. |
| 18. Siegen. | Winterhager, dsgl. zu Siegen. |
| 19. Soest=Lippstadt. | Frahne, dsgl. zu Soest. |
| 20. Unna. | Vorusscheuer, dsgl. zu Dellwig. |
| 21. Wilnsdorf=Weidenau. | Heuter, dsgl. zu Weidenau. |
| 22. Witten. | König, Superint. zu Witten. |

Aufsichtsbezirke:

XI. Provinz Hessen-Kassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda. Bottermann, zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Mhna. Niebeling, Metropolitan zu Wolfs-
anger, Landkr. Cassel.
2. Allendorf a. W. Most, dsgl. zu Allendorf a. W.
3. Amöneburg. Schick, Pfarrer zu Anzeßfahr, Kr. Kirch-
hain.
4. Bergen. Hujnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Landkr.
Hanau.
5. Borken. Kröger, dsgl. zu Wabern, Kr. Friedlar.
6. Bücherthal. Wittekindt, Metropolitan zu Wachen-
buchen, Landkr. Hanau.
7. Cassel, Stadt. Bornmann, Stadtschulrath zu Cassel.
8. Cassel. Stoff, Dechant zu Cassel.
9. Eiterfeld. Herzig, Pfarrer zu Rasdorf, Kr. Hünfeld.
10. Eschwege, Stadt. Wolff, Superint. zu Eschwege.
11. Eschwege, Land I. Derselbe.
12. Eschwege, Land II. Voigt, Pfarrer zu Rambach, Kreis
Eschwege.
13. Felsberg. Faulhaber, dsgl. zu Gensungen, Kr.
Melsungen.
14. Frankenberg. Bessel, Metropolitan zu Frankenberg.
15. Fronhausen. Büding, Pfarrer zu Lohra, Kreis
Marburg.
16. Fulda. Schäfer, Superint. zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt. Schäfer, Metropolitan, Stadtschul-
inspizient zu Gelnhausen.
18. Gelnhausen, Land I. Derselbe.
19. Gelnhausen, Land II. Kaufel, Pfarrer zu Birstein, Kreis
Gelnhausen.
20. Gersfeld. Baumann, Oberpfarrer zu Tann,
Kr. Gersfeld.
21. Gottsbüren. Biskamp, Metropolitan zu Baake,
Kr. Hofgeismar.
22. Grebenstein. Bilmar, Pfarrer zu Immenhausen,
Kr. Hofgeismar.
23. Gudensberg. Stolzenbach, dsgl. zu Obervorschütz,
Kr. Friedlar.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------------|--|
| 24. Hanau, Stadt. | Bungenstab, Stadtschulinspizient, Direktor der höheren Mädchenschule zu Hanau. |
| 25. Hersfeld, Stadt. | Dr. Bial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld. |
| 26. Hersfeld, Land I. | Böttke, Pfarrer zu Friedewald, Kreis Hersfeld. |
| 27. Hersfeld, Land II. | Barchfeld, dsgl. zu Schenkflengsfeld, Kr. Hersfeld. |
| 28. Hilders. | Kiel, dsgl. zu Lahrbach, Kr. Hersfeld. |
| 29. Hofgeismar, Stadt. | Fuldner, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Hofgeismar. |
| 30. Hofgeismar, Land. | Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar. |
| 31. Homberg, Stadt. | Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg. |
| 32. Homberg, Land. | Derselbe. |
| 33. Hünfeld I. | Bode, Pfarrer zu Buchenan, Kreis Hünfeld. |
| 34. Hünfeld II. | Herbener, Dechant zu Hünfeld. |
| 35. Kaufungen. | Schüler, Superint. zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel. |
| 36. Kirchhain. | Fett, Pfarrer zu Kirchhain. |
| 37. Lichtenau (Hess.). | Ritter, Metropolitan zu Lichtenau, Kr. Wigenhausen. |
| 38. Marburg, Stadt. | Dr. Seehausen, Schuldirektor zu Marburg. |
| 39. Melsungen, Stadt. | Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen. |
| 40. Melsungen, Land. | Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen, Kr. Melsungen. |
| 41. Neunkirchen I. | Gleim, Metropolitan zu Neunkirchen, Kr. Ziegenhain. |
| 42. Neunkirchen II. | Branus, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain. |
| 43. Obernkirchen. | Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenburger, Kr. Rinteln. |
| 44. Rauschenberg. | Sekler, Pfarrer zu Schönstadt, Kr. Marburg. |
| 45. Rinteln. | Bürgener, dsgl. zu Fuhlen, Kr. Rinteln. |
| 46. Rotenburg. | Nothnagel, Metropolitan zu Rotenburg. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------------|--|
| 47. Schlüchtern, Stadt. | Dr. Linde, Seminar-Direktor zu Schlüchtern. |
| 48. Schlüchtern, Land. | Heck, Superint. daselbst. |
| 49. Schmalkalden, Stadt. | Bilmar, Metropolitanzu Schmalkalden. |
| 50. Schmalkalden, Land I. | Derfelbe. |
| 51. Schmalkalden, Land II. | Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden. |
| 52. Schwarzenfels. | Orth, Metropolitau zu Ramholz, Kr. Schlüchtern. |
| 53. Soutra. | Brauns, dsgl. zu Soutra, Kr. Rotenburg. |
| 54. Spangenberg. | Rothfuchs, dsgl. zu Spangenberg, Kr. Melsungen. |
| 55. Trendelburg. | Gnaß, Pfarrer zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar. |
| 56. Treysa. | Brand, Metropolitau zu Treysa, Kr. Ziegenhain. |
| 57. Böhrl. | Meyer, Dekan zu Höringhausen, Kr. Frankenberg. |
| 58. Waldkappel. | Wepfer, Metropolitau zu Waldkappel, Kr. Eschwege. |
| 59. Wetter. | Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter, Kr. Marburg. |
| 60. Weyhers. | Kiel, Pfarrer zu Vahrbach, Kr. Hersfeld. |
| 61. Wilhelmshöhe I. | Courad, Metropolitau zu Niederzwehren, Landkr. Cassel. |
| 62. Wilhelmshöhe II. | Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkr. Cassel. |
| 63. Windeden. | Limbert, Metropolitau zu Dstheim, Landkr. Hanau. |
| 64. Wigenhausen. | Reimann, dsgl. zu Wigenhausen. |
| 65. Wolfshagen. | Jacobi, dsgl. zu Wolfshagen. |
| 66. Ziegenhain. | Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain. |
| 67. Zierenberg. | Peter, Metropolitau zu Zierenberg, Kr. Wolfshagen. |

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------|--|
| 1. Arnstein. | Runz, Pfarrer zu Nassau, Unterlahnkr. |
| 2. Battenberg. | Schellenberg, dsgl. zu Battenberg, Kr. Biedenkopf. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------|--|
| 3. Bergebersbad. | Grünschlag, Pfarrer zu Bergebersbad, Distr. |
| 4. Berod. | Ehrlich, dsgl. zu Hundsfangen, Kr. Westerburg. |
| 5. Biebrich. | Meyer, dsgl. zu Biebrich, Landkr. Wiesbaden, auftragsw. |
| 6. Bockenheim. | Weidemann, dsgl. daselbst. |
| 7. Braubach. | Wilhelmi, Defau zu Braubach, Kr. St. Goarshausen. |
| 8. Buchenau. | Schneider, dsgl. zu Buchenau, Kr. Biedenkopf. |
| 9. Eubach. | Deißmann, Pfarrer zu Eubach, Oberlahnfr. |
| 10. Diethardt. | Schmidt, Pfarrer zu Niehlen, Kr. St. Goarshausen. |
| 11. Diez. | Wilhelmi, dsgl. zu Diez, Unterlahnfr. |
| 12. Dillenburg. | Lop, Seminar-Direktor zu Dillenburg, Distr. |
| 13. Dornholzhausen. | Höfer, Pfarrer zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus. |
| 14. Dörsdorf. | Kadeste, dsgl. zu Kettert, Unterlahnfr. |
| 15. Ems. | Heudemann, dsgl. zu Ems, Unterlahnfr. |
| 16. Erbach a. Rhein. | Kilb, dsgl. zu Mendorf, Kr. Rheingau. |
| 17. Fischbach. | Horn, dsgl. zu Fischbach, Kr. Obertaunus. |
| 18. Frankfurt a. M. | Die städtische Schuldeputation. |
| 19. Gladenbach. | Korndörfer, Pfarrer zu Gladenbach, Kr. Biedenkopf. |
| 20. Grävenwiesbach. | Höfer, dsgl. zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus, auftragsw. |
| 21. Grenzhäusen. | Bingel, dsgl. zu Nordhofen, Kr. Unterwesterwald. |
| 22. Griesheim. | Fabricius, dsgl. zu Griesheim, Kr. Höchst. |
| 23. Hachenburg. | Raumann, Defau zu Hachenburg, Kr. Oberwesterwald. |
| 24. Hadamar. | Franz, Pfarrer zu Hadamar, Kr. Limburg. |
| 25. Hedderheim. | Brühl, dsgl. zu Nied, Kr. Höchst. |
| 26. Herborn I. | Büren, Rektor zu Herborn, Distr. |
| 27. Herborn II. | Hausen, Pfarrer daselbst. |
| 28. Holzappel. | Stahl, dsgl. zu Holzappel, Unterlahnfr. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------------|--|
| 29. Homburg v. d. H. | Bömel, Dekan zu Homburg v. d. H.,
Kr. Oberamt. |
| 30. Idstein I. | Gung, dsgl. zu Idstein, Kr. Unter-
amt. |
| 31. Idstein II. | Vuicher, Pfarrer zu Idstein, Kreis
Unteramt. |
| 32. Idstein III. | Oppermann, Rektor zu Camberg,
Kr. Limburg. |
| 33. Kettenbach. | Wißmann, Dekan zu Kettenbach, Kr.
Unteramt. |
| 34. Kirdorf. | Girvas, Pfarrer zu Kirdorf, Kreis
Oberamt. |
| 35. Langenschwalbach. | Gieße, Dekan zu Langenschwalbach,
Kr. Unteramt. |
| 36. Limburg I. | Tripp, Stadtpfarrer zu Limburg. |
| 37. Limburg II. | Krücke, Pfarrer daselbst. |
| 38. Marienberg. | Henn, dsgl. zu Marienberg, Kr. Ober-
westerwald. |
| 39. Massenheim. | Idelberger, dsgl. zu Hochheim,
Landkr. Wiesbaden. |
| 40. Mendt. | Buns, dsgl. zu Möllingen, Kreis
Westerburg. |
| 41. Montabaur I. | Dr. Schaefer, Seminar-Direktor zu
Montabaur, Kr. Unterwesterwald. |
| 42. Montabaur II. | Dr. Bertram, Konvikts-Direktor
daselbst. |
| 43. Nassau I. | Dr. Bundeberg, Rektor zu Nassau,
Unterlahnkr. |
| 44. Nassau II. | Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unter-
lahnkr. |
| 45. Nastätten. | Michels, dsgl. zu Oberlahnstein, Kr.
St. Goarshausen. |
| 46. Nenderoth. | Ende, dsgl. zu Schönbach, Distr. |
| 47. Oberrad. | Dr. Enders, dsgl. zu Oberrad, Landkr.
Frankfurt a. M. |
| 48. Ransbach. | Eysert, dsgl. zu Hartenfels, Kr.
Unterwesterwald. |
| 49. Reunerod. | Müller, dsgl. zu Seck, Kr. Wester-
burg. |
| 50. Rodheim. | Schmidt, Dekan zu Rodheim, Kr.
Biedenkopf. |
| 51. Rothenhahn. | Eisel, dsgl. zu Hachenburg, Kr. Ober-
westerwald. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------|---|
| 52. Rüdeshcim. | Feldmann, Pfarrer zu Geisenheim, Kr. Rheingau. |
| 53. Runkel. | Obenans, dsgl. zu Schupbach, Oberlahnkr. |
| 54. St. Goarshausen. | 3. St. unbesezt. |
| 55. Sonnenberg. | Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg, Landkr. Wiesbaden. |
| 56. Ußingen I. | Dr. Lewin, Seminar-Direktor zu Ußingen. |
| 57. Ußingen II. | Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach, Kr. Ußingen. |
| 58. Willmar. | Ibach, Dekan zu Willmar, Oberlahnkr. |
| 59. Wallau. | Schmidt, Pfarrer zu Vixfeld, Kr. Biedenkopf. |
| 60. Widen. | Spring, Pfarrer zu Flörsheim, Landkr. Wiesbaden. |
| 61. Weilburg. | Roser, Dekan zu Weilburg, Oberlahnkr. |
| 62. Westerburg. | Schmidt, Pfarrer zu Westerburg. |
| 63. Wiesbaden. | Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden. |

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------|---|
| 1. Adenau. | Hachstedt zu Adenau. |
| 2. Ahrweiler. | Kollbach zu Remagen, Kr. Ahrweiler. |
| 3. Altenkirchen. | Röhricht zu Altenkirchen. |
| 4. Coblenz. | Dr. Kley, Reg. u. Schulrath, zu Coblenz. |
| 5. Cochem. | Hermans zu Cochem. |
| 6. St. Goar. | Klein, Schulrath, zu Boppard, Kr. St. Goar. |
| 7. Kreuznach. | Dr. Drabänder zu Kreuznach. |
| 8. Mayen. | Kellener, Schulrath, zu Mayen. |
| 9. Neuwied. | Diestelkamp zu Neuwied. |
| 10. Simmern. | Liese zu Simmern. |
| 11. Sobernheim. | Richter zu Sobernheim, Kr. Kreuznach. |
| 12. Zell. | 3. St. unbesezt. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------|--|
| 1. Braunsfels. | Trauthig, Pfarrer zu Oberweß, Kr. Weßlar, auftragsw. |
| 2. Greifenstein. | Rinn, dsgl. zu Dillheim, Kr. Weßlar. |
| 3. Weßlar. | Schöler, dsgl. zu Weßlar. |

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinpektoren.

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Barmen. | Reichert zu Barmen, auftragsw. |
| 2. Burscheid. | Dr. Lipkau zu Burscheid, Kr. Solingen. |
| 3. Cleve. | Dr. Wessig, Schulrath, zu Cleve. |
| 4. Grefeld, Stadt. | Dr. Wolffgarten zu Grefeld, auftrw. |
| 5. Düsseldorf, Land. | Kreuz, Schulrath, zu Düsseldorf. |
| 6. Essen I. | Dr. D'ham zu Essen. |
| 7. Essen II. | Dr. Fuchte, Schulrath, daselbst. |
| 8. Essen III. | Zimm daselbst. |
| 9. Geldern. | Dr. Fenger, Schulrath, zu Geldern. |
| 10. M. Gladbach. | Reutenich, Schulrath, zu M. Gladbach. |
| 11. Grevenbroich. | Dr. Schäfer, Schulrath, zu Rheidt,
Landkr. M. Gladbach. |
| 12. Kempen. | Dr. Kuland, Schulrath, zu Grefeld. |
| 13. Leunep-Kemscheid. | Dr. Kunkel zu Leunep, auftragsw. |
| 14. Nettmann. | Dr. Zeltich, Schulrath, zu Elberfeld. |
| 15. Mörs. | Riemer zu Mörs. |
| 16. Mülheim a. d. R. | Dr. Bloß zu Mülheim a. d. R. |
| 17. Neuß u. Grefeld, Land. | Dr. Finkenbrink zu Neuß. |
| 18. Rees. | Mühlhoff zu Wesel, Kr. Rees. |
| 19. Ruhrort. | Gehrig zu Ruhrort. |
| 20. Solingen. | Dr. Geis zu Solingen. |

b. Kreis-Schulinpektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Düsseldorf, Stadt. | Reßler, Stadtschulinsp. zu Düsseldorf. |
| 2. Duisburg, dsgl. | Die Stadtschulinpektion. |
| 3. Elberfeld, dsgl. I. | Dr. Boobstein, Beigeordneter und
Stadtschulinsektor zu Elberfeld. |
| 4. Elberfeld, dsgl. II. | Jaefche, Stadtschulinsektor daselbst. |

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinpektoren.

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Bergheim. | Franne zu Bergheim. |
| 2. Bonn-Rheinbach. | Reindens, Schulrath, zu Bonn. |
| 3. Eustirchen-Rheinbach. | Hopstein, dsgl., zu Eustirchen. |
| 4. Gummersbach=
Waldbröl. | Prosch zu Gummersbach. |
| 5. Cöln, Land. | Löhe zu Cöln. |
| 6. Mülheim a. Rh.=
Wipperfürth. | Dr. Burckardt zu Mülheim a. Rh. |
| 7. Siegburg. | Göstrich, Schulrath, zu Siegburg. |

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln, Altstadt. Dr. Brandenburg, Schulrath, zu Cöln.
2. Cöln, Neustadt und eingemeindete Orte. Dr. Blumberger zu Cöln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berncastel. Hecking zu Berncastel.
2. Wittburg. Dr. Reuter zu Wittburg.
3. Daun. Gürten zu Daun.
4. Merzig. Dr. Verief zu Merzig.
5. Neuerburg i. G. Leuß zu Neuerburg, Kr. Wittburg.
6. Ottweiler. Erdmann zu Ottweiler.
7. Prüm. Klauke zu Prüm.
8. Saarbrücken I. Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II. Nylius daselbst, auftragsw.
10. Saarburg. Berners zu Saarburg.
11. Saarlouis. Grimm zu Saarlouis.
12. Trier I. Esch, Schulrath, zu Trier.
13. Trier II. Schroeder, dsgl., daselbst.
14. St. Wendel. Mennicken zu St. Wendel.
15. Wittlich. Hochscheidt zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder. Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.
2. Hottenbach. Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Berncastel.
3. Neunkirchen. Pieper, dsgl. zu Elversberg, Kr. Ottweiler.
4. Dissenbach. Meß, dsgl. zu Dissenbach, Kr. St. Wendel.
5. Ottweiler. Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. Trier-Merzig-Saarlouis. Gremer, Geh. Reg. und Schulrath zu Trier.
7. Beldenz. Spies, Superint. und Pfarrer zu Rülheim, Kr. Berncastel.
8. St. Wendel. Bedt, Pfarrer zu St. Wendel.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I. Dr. Pich zu Aachen.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------|-----------------------------------|
| 2. Aachen II. | Dr. Keller, Schulrath, zu Aachen. |
| 3. Düren. | Kallen, dsgl., zu Düren. |
| 4. Eupen. | Zillikens, dsgl., zu Eupen. |
| 5. Heinsberg. | Dr. Stark zu Heinsberg. |
| 6. Jülich. | Mundt, Schulrath, zu Jülich. |
| 7. Malmédy. | Dr. Esser, dsgl., zu Malmédy. |
| 8. Schleiden. | = Schaffrath zu Schleiden. |
- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Aachen. | Kuester, Pfarrer zu Aachen. |
| 2. Düren-Jülich. | Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landtr. Aachen. |
| 3. Erkelenz-Geilentrirchen-Heinsberg. | Haberkamp, Pfarrer zu Hüchelhoven, Kr. Erkelenz. |
| 4. Schleiden-Malmédy-Montjoie. | Augermünde, dsgl. zu Roggendorf, Kr. Schleiden. |

XIII. Hohenzollernsche Lande.**Regierungsbezirk Sigmaringen.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Hechingen. | 3. Pl. unbesetzt. |
| 2. Sigmaringen. | Dr. Schmitz, Schulrath, zu Sigmaringen. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 88.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretäre.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. Für die Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.

b. für die Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.

= Auwers, dsgl., dsgl.

* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.

* = Schwendener, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Munk, Honorar-Prof.

* = Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Waldener, Geh. Med. Rath, Prof.

* = Fuchs, Prof.

* = Schulze, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = von Bezold, dsgl., dsgl.

* = Klein, Geh. Bergrath, Prof.

* = Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Engler, dsgl., dsgl.

= Vogel, dsgl., dsgl., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.

* = Dames, Prof.

* = Schwarz, dsgl.

* = Frobenius, dsgl.

* = Fischer, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Hertwig, Geh. Med. Rath, Prof.

* = Plandl, Prof.

= Kohlrausch, dsgl., Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

* = Warburg, Prof.

* = van't Hoff, Honorar-Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Riepert, Prof.

* = Weber, dsgl.

* = Mommsen, dsgl.

* = Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Bahlen, dsgl., dsgl.

*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.

Dr. Conze, Prof., Generalsekretär der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.

* = Tobler, Prof.

* = Diels, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Pernice, Geh. Justizrath, Prof.

- *Dr. Brunner, Geh. Justizrath, Prof.
 * = Schmidt, Johs., Geh. Reg. Rath, Prof.
 * = Hirschfeld, Prof.
 * = Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
 * = Diltzen, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * = Dümmler, bsgl., bsgl., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
 * = Köhler, Prof.
 * = Weinhold, Geh. Reg. Rath, Prof.
 *D. Dr. Harnack, Prof.
 *Dr. Stumpf, bsgl.
 * = Schmidt, Erich, bsgl.
 * = Erman, bsgl.
 * = Roser, Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Königlichen Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchivs.
 *D. Dr. Lenz, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. Bunsen, Großherzogl. Bad. Geh. Rath, Exc., ordentlicher Professor an der Universität zu Heidelberg.
 Hermite, Mitgl. des Institutes von Frankreich zu Paris.
 Dr. von Kölliker, Königl. Bayer. Geheimer Rath, ordentlicher Professor an der Universität zu Würzburg.

b. Philosophisch-historische Klasse.

- Dr. von Böttlingk, Kais. Russischer Staatsrath a. D., Prof., z. Zt. zu Leipzig.
 * = Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., ord. Prof., z. Zt. zu Stuttgart.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

- Earl of Crawford and Balcarres zu Duncricht, Aberdeen.
 Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof. an der Universität zu Göttingen.
 * = Volkmann, Königl. Bayer. Geh. Rath, R. R. Hofrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Wien.
 Seine Majestät der König Oskar II. von Schweden und Norwegen.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 88. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protector:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Rurator:

Se. Exc. D. Dr. Bosse, Staatsminister und Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Ehrenpräsident:

Becker, Carl, Professor, Geschichtsmaler.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:

für 1. Oktober 1897/98: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.,
Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.

Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Blumner, Prof., Vorsteher
einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor
der Sing-Akademie.

Erster ständiger Sekretär: Dr. von Dettingen, B., Prof.

Zweiter ständiger Sekretär: 3. St. unbesetzt.

Inspektor: Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., siehe vorher.

Stellvertreter: Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der
Technischen Hochschule, Architekt.

Mitglieder:

Amberg, Prof., Maler.

Becker, K., Prof., Maler.

Begas, Reinh., Prof., Bildhauer, Vorsteher des Akademischen
Meisterateliers für Bildhauerkunst.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Gemälde-Galerie der
Königl. Museen.

Calandrelli, Prof. Bildhauer.

Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule und Lehrer
an der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.

Ewald, C., Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-
Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.

Friedrich, Prof., Maler.

Gude, Prof., Maler, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers
für Landschaftsmalerei.

- Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
 Heyden, Ad., Baurath, Architekt.
 Knauts, L., Prof., Maler.
 Knille, D., Prof., Maler, Vorsteher eines Akademischen Meister-
 ateliers für Malerei.
 Köpping, Prof., Maler und Radirer, Vorsteher des Akademischen
 Meisterateliers für Kupferstich.
 Künzel, Prof., Bildhauer.
 Dr. Künzel, Ad., Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
 von Kollke, Geh. Ob. Reg. Rath.
 Dr. von Dettingen, W., Prof., siehe vorher.
 Ogen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines
 Akademischen Meisterateliers für Architektur.
 Rajchdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., siehe vorher.
 Schaper, F., Prof., Bildhauer.
 Schrader, Jul., Prof., Maler.
 Schwedten, F., Baurath.
 Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.
 Dr. von Tschudi, H., Prof., Direktor der Königl. National-
 Galerie.
 von Werner, A., Prof., Direktor der Akademischen Hochschule
 für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen
 Meisterateliers für Malerei, Maler.

b. Sektion für Musik.

- Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
 Stellvertreter: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen In-
 stitutes für Kirchenmusik.

Mitglieder:

- Becker, Albert, Prof.
 Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
 = Bruch, Max, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für
 musikalische Komposition.
 Gernsheim, Prof.
 Hr. von Herzogenberg, Prof., Vorsteher einer Meisterschule
 für musikalische Komposition.
 Dr. Joachim, J., Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl.
 Akademie der Künste u.
 von Kollke, Geh. Ob. Reg. Rath.
 Dr. von Dettingen, W., Prof., siehe vorher.
 Radecke, Prof., siehe vorher.
 Rudorff, E., Prof.
 Schulze, Ad., Prof.
 Vierling, Musikdirektor, Prof.

2. Siebzige Ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorstehender: Becker, K., Prof., siehe vorher.
 Stellvertreter: Dr. Siemering, K., Prof., Bildhauer.
 Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurath, Prof.
 Amberg, Prof., Maler.
 Baumbach, Max, Prof., Bildhauer.
 Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.
 Biermann, G., Prof., Maler.
 Bracht, Prof., Maler.
 Frauswetter, Prof., Maler.
 Frütt, Prof., Bildhauer.
 Calandrelli, Prof., Bildhauer.
 Crelius, Prof., Maler.
 Ebelwein, Prof., Bildhauer.
 Eggert, Geh. Baurath.
 Eilers, Prof., Kupferstecher.
 Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.
 Fackert, Prof., Maler und Lithograph.
 Fickel, Prof. Maler.
 Friedrich, Prof., Maler.
 Frieje, Prof., Maler.
 Gesellschaft, Prof., Maler.
 Grisebach, Architekt.
 von Großheim, Baurath.
 Gude, Prof., Maler.
 Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
 Henning, Prof., Maler.
 Herrmann, Hans, Maler.
 Herter, Prof., Bildhauer.
 Heyden, Baurath.
 Hildebrand, Prof., Maler.
 Hundrieser, Prof., Bildhauer.
 Jacob, Prof., Maler.
 Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
 Jacobi, Prof., Kupferstecher.
 Janensch, G., Prof., Bildhauer.
 von Kameke, Prof., Maler.
 Kayser, Baurath.
 Kiesel, Prof., Maler.
 Knaus, Prof., Maler.
 Knille, Prof., Maler.
 Koch, Georg, Maler.

Köpping, Prof., Maler und Radirer.
 Koner, Prof., Maler.
 Lessing, Otto, Prof., Bildhauer.
 Ludwig, Prof., Maler.
 Mangel, L., Prof., Bildhauer.
 Dr. Menzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
 Meyer, Hans, Prof., Kupferstecher.
 Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
 Orth, A., Geh. Baurath.
 Osen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architect.
 Pape, E., Prof., Maler.
 Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architect.
 Salgmann, Prof., Maler.
 Schaper, Prof., Bildhauer.
 Scheurenberg, Prof., Maler.
 Schmieden, Baurath.
 Schmitz, Prof., Architect.
 Schrader, Jul., Prof., Maler.
 Schwechten, Baurath.
 Seeling, Architect.
 Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
 Skarbina, Prof., Maler.
 Thumann, Prof., Maler.
 Vogel, Prof., Maler.
 von Werner, Prof., Direktor, Maler.
 Werner, F., Prof., Maler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
 Stellvertreter: Radecke, Prof., siehe vorher.
 Becker, Alb., Prof.
 Dr. Bellermaun, Prof.
 = Bruch, Max, Prof., siehe vorher.
 Gernsheim, Prof.
 Freiherr von Herzogenberg, Prof., siehe vorher.
 Hofmann, H., Prof.
 Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie
 der Künste.
 Radecke, Prof., siehe vorher.
 Rudorff, E., Prof.
 Rüfer, Komponist.
 Bierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.

Fürst Bismarck, Herzog von Lauenburg, Durchlaucht.
 Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.
 Se. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Gögler, Staatsminister.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 88).

Direktor: von Berner, Prof.
 Direktorial-Assistent: Dr. Seeger.

5. Akademische Weiterateliers.

(NW. Universitätsstraße 6).

a. für Maler:

Gude, Professor für Landschaftsmalerei.
 Knille, Prof. für Geschichtsmalerei.
 von Berner, Prof. für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer:

Begas, K., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
 Döen, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für Kupferstecher:

Röpping, Prof., Maler und Radirer.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120).

a. Direktorium.

Vorsitzender: Dr. Joachim, Prof., Direktor.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie,
 Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente.
 Frhr. von Herzogenberg, Prof., Vorsteher der Kompositions-
 Abtheilung, siehe Senat.
 Rudorff, Prof., Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.
 Schulze, Ad., Prof., Vorsteher der Abtheilung für Gesang.
 Vorsteher der Verwaltung: 3. St. unbesetzt.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Frhr. von Herzogenberg, Prof.
2. für Gesang: Schulze, Ad., Prof.

3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof.,
Kapellmeister der Akademie der Künste.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.
Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Dr. Blumner, Prof.
= Bruch, Max, Prof.
Fhr. von Herzogenberg, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.
(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Radecke, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang
zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Rath und vor-
tragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Ange-
legenheiten.

Beamte der Generalverwaltung:

Dr. Schauenburg, Reg. Rath, Justitiar und Verwaltungsrath.
Walther, Rechn. Rath, Bureau-Vorsteher und erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Direktor zu Smyrna, auftragsw.
Jacoby, L. Prof., technischer Beirath für artistische Publicationen,
Mitglied der Königlichen Akademie der Künste.
Merzenich, Prof., Baurath, Architekt der Museen.
Dr. Rathgen, Chemiker.
= Labau, Bibliothekar.
Siede, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künste.

Assistent: Dr. Friedländer.

Erster Restaurator: Alois Hauser I, Prof.

Zweiter Restaurator und Inspektor: z. Z. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
 = Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
 Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
 Graf Harrach, Birkh. Geh. Rath, Exc., Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
 Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
 Gesellschaft, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

2. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath, auftragsw.,
 f. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
 von Beckerath, Kaufmann.
 Sufmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Stellvertreter: Vegas, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
 Dr. Dohbert, Prof. an der Techn. Hochschule, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Reule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath,
 o. Prof. a. d. Universität.

*) Die Mitglieder u. d. Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1900 ernannt.

- Assistenten:** Dr. Winnefeld, Prof.
 = Pernice, Privatdozent a. d. Universität.
 Sachverständigen-Kommission.
- Mitglieder:** Dr. Reule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath,
 Direktor.
 = Hübner, o. Prof. a. d. Universität.
 = Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen
 Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie
 der Wissenschaften.
- Stellvertreter:** Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am As-
 kanischen Gymnasium.
 Schwechten, Baurath, Mitglied des Senates der
 Akademie der Künste.
 Janensch, Prof., Bildhauer, ordentlicher Lehrer
 an der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

- Direktor:** Dr. Reule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath,
 f. vorher.
- Assistenten:** Dr. Winter, außerord. Prof. a. d. Universität
 = Pernice, f. o.
 Sachverständigen-Kommission.
- Mitglieder:** Dr. Reule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath,
 Direktor.
 = Hübner, o. Prof. a. d. Universf.
 = Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direkt. der
 Samml. des Kunstgewerbe-Museums.
- Stellvertreter:** Dr. Trendelenburg, Prof., f. o.
 = Kalkmann, Prof., Privatdozent a. d. Universf.

5. Münz-Kabinet.

- Direktor:** 3. St. unbesetzt.
- Assistenten:** Dr. Menadier, Prof.
 = Dressel, dsgl.
 = Mügel.
 Sachverständigen-Kommission.
- Mitglieder:** Dannenberg, Landgerichtsrath a. D.
 Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Universf., Mitglied
 der Akademie der Wissenschaften.
 Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d.
 Universf., kommiss. Direktor des Seminars für
 Orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie
 der Wissenschaften.

- Stellvertreter: Dr. Koehler, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 Dr. Schmoller, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften.

6. Kupferstich-Kabinet.

- Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.
 Assistenten: = Springer, Prof.
 = von Loga.
 = Kämmerer.
 Restaurator: Ernst Hauser II.
 Sachverständigen-Kommission.
 Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor von Beckerath, Kaufmann.
 Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
 Stellvertreter: Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste.
 Dr. Kaufmann, Geh. Reg. Rath und Vortrag. Rath im Reichsamte des Innern.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

- Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Universität.
 Assistenten: = Krebs.
 = Schäfer.
 Sachverständigen-Kommission.
 Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
 = Sachau, Geh. Reg. Rath, f. o.
 D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., f. o.
 = Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium.

II. National-Galerie.

(C. Hinter dem Rathhof 3.)

- Direktor: Dr. von Tschudi, Prof.
 Assistent: = von Donop, bsgl.
 Bureau: Klee, Sekretär und Kalkulator.

III. Museum für Völkerkunde.

(S.W. Königgräßerstraße 120.)

a. Ethnologische Abtheilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof. a. d. Univers.

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
 = Grube, a. o. Prof. a. d. Univers.
 = von Luschan, Prof., Privatdozent. a. d. Univers.
 = Seler, Privatdozent a. d. Univers.
 = Müller.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor.
 = Virchow, Geh. Med. Rath, o. Prof. an der Univers., Mitglied der Akademie d. Wissenschaften.
 = Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rath, o. Prof. an der Universität.

von König, Wirklicher Legationsrath und Vortrag. Rath im auswärtigen Amte.

Dr. Max Bartels, Sanitätsrath.

Stellvertreter: Rünne, Rentner in Charlottenburg.
 Dr. von den Steinen, Prof., in Neu-Babelsberg.
 Gilka, Persischer Generalkonsul, Kommerzienrath.
 Dr. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
 Strauch, Contre-Admiral 3. D.
 Dr. Paul Ehrenreich.

b. Vorgeschiedliche Abtheilung.

Direktor: Dr. Boß.

Assistent: Dr. Gößle.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Boß, Direktor.
 = Virchow, Geh. Med. Rath (siehe vorher).
 = Schwarz, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direktor a. D.

Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.

Rünne, Rentner in Charlottenburg.

Bureau: Ulrich, Rechnungsrath, Registrator.

Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstr. 7.)

Beirath für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Se. Excellenz Dr. Schöne, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Dr. Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., Stadtschulrath.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, siehe vorher.

Graf von Dönhofs-Friedrichstein, Legationsrath und Kammerherr.

Eilers, Hof-Zimmer-Maler.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.

Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Geschichtsmaler, Prof., Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künste.

Heyden, Königlicher Baurath.

Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Bausgewerks-Schule.

Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.

Jhne, Königlicher Hof-Architekt, Geh. Hofbaurath.

Kratke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrication von Bronzewaaren und Zinkguß.

Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher.

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., s. o.

Lessing, Bildhauer, Prof.

Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, s. o.

Lüdke, Tischlermeister.

March, Königlicher Kommerzienrath.

Puls, Kunstschlossermeister.

Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof. a. D.

Dr. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.

Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Prof.

Dr. Weigert, Mag., Stadtrath und Fabrikbesitzer.

Zelle, Oberbürgermeister.

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sammlungen.

*) Die Mitglieder des Beirathes sind für die Zeit bis zum 31. März 1898 ernannt.

Ewald, Prof., Direktor d. Unterrichtsanstalt, Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künste.

Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek.

Assistenten: Fendler (Unterrichts-Anstalt).

Borrmann, Reg. Baumeister (Sammlung).

Dr. Loubier (Bibliothek).

= Brüning (Sammlung).

Sammlungs-Kommission:

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Direktor, s. vorher.

Ewald, Prof., Direktor, dsgl.

Dr. Jessen, Direktor, dsgl.

= Bertram, Geh. Reg. Rath, dsgl.

Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., dsgl.

Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, s. vorher.

Thne, Geh. Hofbaurath, dsgl.

Unterrichts-Kommission:

Ewald, Prof., Direktor, s. vorher.

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Direktor, dsgl.

= Jessen, Direktor, dsgl.

= Bertram, Geh. Reg. Rath, dsgl.

Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerkschule.

Thne, Geh. Hofbaurath, s. vorher.

Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.

E. Puls, s. vorh.

Eilers, dsgl.

Lüdtko, dsgl.

Bibliothek-Kommission:

Dr. Jessen, Direktor, dsgl.

= Lessing, Geh. Reg. Rath, dsgl.

Ewald, Prof., dsgl.

Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, dsgl.

= Seidel, Dirigent, dsgl.

Fachlehrer der Unterrichtsanstalt:

Behrendt, Prof., Bildhauer.

Kuhn, dsgl., Architekt.

Doepler, Prof., Maler.

Geyer, dsgl., Kupferstecher.

Rieth, Prof.

Bastanier, Email-Maler.

Frau Dernburg, Kunststickerin.

Edmann, Maler.

Rohloff, Eiselenr.

Taubert, Holzbildhauer.

Seliger, Maler.

Büreauvorsteher und Rendant:

Scheringer, Rechn. Rath.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste.

H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.

a. Kuratorium.

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath und Ministerial-Direktor, Vorsitzender.

= Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath, General-Direktor der Königl. Bibliothek.

= Schöne, Wirkl. Geh. Rath, Exc., General-Direktor der Königl. Museen.

= Schmidt, Geh. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

= Foerster, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sternwarte zu Berlin.

= Mommsen, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= Dziaklo, Geh. Reg. Rath, Prof. und Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

= Bonfick, Geh. Med. Rath, Prof. zu Breslau.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath, Univerf. Richter.

d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften.

= Gerhard, bei der Abtheilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Eöchtig, Ob.Bibliothekar.	Dr. Schulze, Bibliothekar.
= Stern, dsgl., Prof.	= Frauß, dsgl.
= Meisner, Ob.Bibliothekar.	= Brenß, dsgl.
= Boyßen, dsgl.	= Reimann, dsgl., Prof.
= Zppel, dsgl.	= Peter, Bibliothekar.
= Valentin, dsgl.	= Jahr, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.	= Horßchausky, dsgl.
= Kleiniger, dsgl.	= Kopp, dsgl.
= Weil, dsgl.	= Hamann, dsgl., Prof.
= Krause, dsgl.	= Lntner, Bibliothekar.
= Gaederß, Bibliothekar,	= Boullième, dsgl.
Prof.	= Laue, dsgl.
= Blumenthal, Bibliothekar.	= Fick, dsgl.
= Rosßinna, dsgl.	= Intecker, dsgl.
= Blan, dsgl.	= Below, dsgl.
= Paalzow, dsgl.	

f. Bureau.

Jochens, Kanzleirath, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Endeplatz 8 A.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.

Inspektor: Perring.

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Albrecht, Prof.

Dr. Börßch, Prof.

= Westphal, dsgl.

= Krüger, dsgl.

Bureau.

Mendelson, Sekretär, Bureauvorsteher.

5. **Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.**

I. Centralstelle.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Hellmann, Prof.

= Asmann, dsgl., Privatdozent a. d. Universität.

= Remser, Prof.

Büreau.

von Büttner, Sekretär, Büreauvorsteher.

II. Meteorologisches und Magnetisches Observatorium bei Potsdam.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.

= Eschenhagen, dsgl.

6. **Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.**

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied der Akademie der
Wissenschaften zu Berlin.

Observatoren.

Dr. Lohse.

= Müller, G., Prof.

= Kempf, dsgl.

J. **Die Königlichen Universitäten.**

1. **Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.**

Rurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident.

Ruratorialrath und Stellvertreter des Rurators
in Behinderungsfällen.

Dr. Maubach, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Baumgart.

Universitäts-Richter.

Dr. von der Trend, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Venrath,
 der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Salkowski,
 der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Eiselesberg,
 der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Braun.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Baumgart,
 dem zeitigen Prorektor Prof. D. Jacoby, Konfist. Rath,
 dem zeitigen Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock, Geh.
 Just. Rath,
 dem Universitätsrichter Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trend,
 den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:
 Prof. Dr. Dohrn, Geh. Med. Prof. Dr. Schirmer, Geh.
 Rath. Just. Rath.
 = = Pruf. = = Hahn.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Sommer, Konfist. Rath.	D. Dr. phil. Cornill.
= Jacoby, Konfist. Rath	= Venrath.
und Mitglied des Kon-	= Dorner.
sistoriums der Provinz	= Kühl.
Ostpreußen.	

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpffer.	Lic. theol. Voigt.
= Lint.	

c. Privatdozent.

Lic. theol. Hoffmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.	Dr. Born, Geh. Just. Rath.
= Güterbock, dsgl., Mitglied	= Salkowski, dsgl.
des Herrenhauses.	= Gradenwitz.
= Gareis, Geh. Just. Rath.	

b. Privatdozenten.

Dr. Weyl, Gerichts-Assessor. Dr. Hubrich, Gerichts-Assessor,

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.	glied des Medizinal-Kol-
= Neumann, dsgl.	legiums der Provinz
= Jaffe, dsgl.	Ostpreußen.
= Ruhn, dsgl.	Dr. Frhr. von Eifelsberg,
= Hermann, dsgl.	Med. Rath.
= Stieda, dsgl.	= von Esmarch.
= Lichtheim, dsgl., Mit-	= Winter.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rath.	Dr. Seydel, Stadtphysikus u. Med. Assessor.
= Samuel.	= Zander.
= Berthold.	= Nauwerck.
= Schneider.	= Meschede, Direkt. d. Städt. Krankenanstalt.
= Caspary.	= Falkenheim.
= Schreiber.	= Münster.

c. Privatdozenten.

Dr. Stetter, Prof.	Dr. Askanazy, Mag.
= Samter.	= Czaplewski.
= Valentini.	= Gerber.
= Gilbert.	= Braas.
= Rafemanu.	= Hallervorden.
= von Krzywicki.	= Leutert.
= Cohn, Rud.	= Askanazy, Sally.
= Rosinski.	= Bodack.
= Lange.	= Jäger, Oberstabsarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rath.	Dr. Walter.
= Schade, Geh. Reg. Rath.	= Bruß.
= Umpfenbach, dsgl.	= Loffen, Geh. Reg. Rath.
= Spürgatis, dsgl.	= Pape.
= Ritthausen.	= Ludwig.
= Rißner.	= Bezzenberger.
= Rühl.	= Thiele.
	= Hahn.

Dr. Braun.	Dr. Struve.
= Luerßen.	= Noßbach.
= Jahn.	= Nügge.
= Baumgart.	= Haendke.
= Erler.	= Klinger.
= Jeep.	= Hölder.
= Volkmanu.	= Meyer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.	Dr. Gerlach.
= Saalischütz.	= Franke.
= Schubert.	= Brinkmann.
= Blochmann.	= Rörig.
= Kaluza.	= Bachhaus.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnasial- Oberlehrer a. D.	Dr. Ehrenberg.
= Jentsch, Prof.	= Schellwien.
= Raths.	= Tolliehn.
= Cohn, Fris.	= Gutzeit.
= Uhl.	= Rost.
= Peiser.	= Lühse.
	= Bahlen.

Beamte.

Kirstein, Rechnungsrath, Universitäts- = Kassen- = Rendant und
Quästor.

Stürp, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Rectorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Schmoller, und der Universitäts-
richter, Geh. Reg. Rath Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schmoller.

Universitätsrichter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane.

der Theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Pfleiderer,

der Juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Bernice, Geh. Justiz-
Rath,
der Medizinischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Heubner, Geh. Med.
Rath,
der Philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Reule von
Stradonitz, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitätsrichter, dem Prorektor
ord. Prof. Dr. Brunner, Geh. Justiz-Rath,
den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

ord. Prof. Dr. Tobler,
" " " Gierke, Geh. Just. Rath,
" " " Waldeyer, Geh. Med. Rath,
" " " Diels, Geh. Reg. Rath,
" " " Kahl, Geh. Just. Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Steinmeyer.

- " Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrath und vortragender
Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
- " Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, geist-
licher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes und
Propst bei St. Petri zu Köln-Berlin.
- " Pfleiderer.
- " Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsistorialrath, Mitglied des Evang.
Ober-Kirchenrathes.
- " " phil. Harnack, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
- " " " Rastan.
- " Schlatter.
- " Dr. phil. Baethgen, Konsistorialrath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, Mitglied
des Staatsrathes und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Straß.

D. Dr. phil. Müller.

" Deutsch, Konsistorialrath
und Mitglied des Kon-
sistoriums der Provinz
Brandenburg.

" " " Runze.

D. Frhr. von Soden, Prediger.
Lie Gunkel.

d. Privatdozenten.

D. Plath Prof.
Lic. Genurich.

Lic. Dr. phil. Söll.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Berner, Geh. Just. Rath.

D. Dr. jur. Hirsch, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Hübler, Geh. Ob. Reg. Rath.

= Pernice, Geh. Just. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Gierke, Geh. Just. Rath.

= Eck, dsgl.

= Kohler.

D. Dr. jur. Kahl, Geh. Just. Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Hegidi, Geh. Legationsrath z. D.

= jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Präsident der
Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im
Justizministerium, Kronsyndikus und Mitglied des Herren-
hauses.

= von Cuny, Geh. Just. Rath, Mitglied der Hauptverwaltung
der Staatsschulden.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., vortrag. Rath, Justitiar
und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, Kron-
syndikus und Mitglied des Herrenhauses.

= Zeumer.

= Crome.

= Dertmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Prof., Just. Rath. Dr. Kaufmann, Ger. Assessor.

= Bornhal, Prof., Amts- = Burchard.
richter.

= Preuß. = Sedel.

= Heilborn. = Anschütz.

= Laß, Kaiserl. Reg. Rath. = Immerwahr.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften.

Dr. Gerhardt, Geh. Med. Rath.

- = Olshausen, dsgl.
- = von Leyden, dsgl.
- = Gusserow, dsgl.
- = Baldener, dsgl., Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
- = König, Geh. Med. Rath und Generalarzt II. Klasse à la suite des Sanitätskorps.
- = von Bergmann, Geh. Med. Rath und Generalarzt I. Kl. (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
- = Engelmann.
- = Liebreich, Geh. Med. Rath.
- = Schweigger, dsgl., Generalarzt II. Klasse.
- = Jolly, Geh. Med. Rath.
- = Hertwig, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Rubner, Geh. Med. Rath.
- = Henbner, dsgl.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rath, dirigirender Arzt der Chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.

- = Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Staatsrathes, Direktor des Institutes für Infektionskrankheiten.
- = Strzeczka, Geh. Ob. Med. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
- = von Coler, Exc., General-Stabsarzt der Armee mit dem Range als General-Lieutenant, Abth. Chef im Kriegsministerium, Wirkl. Geh. Ob. Med. Rath, Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und Präses der Prüfungskommission für Ober-Militärärzte.
- = Munk, Herrn., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Fränkel, Beruh., Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rath.

- = Gurli, dsgl.
- = Lucae, dsgl.
- = Salkowski.
- = Fritsch, Geh. Med. Rath.
- = Senator, dsgl.
- = Busch.
- = Fasbender.

Dr. Schöler, Geh. Med. Rath.

- = Hirschberg, dsgl.
- = Ewald, dsgl.
- = Bernhardt.
- = Sonnenburg.
- = Schweninger, Geh. Med. Rath.
- = Wolff, Julius.

Dr. Mendel.
 = Trautmann, Geh. Med.
 Rath, Generalarzt a. D.
 = Virchow, Hans.
 = Wolff, Max.
 = Brieger.
 = Ehrlich, Geh. Med. Rath.
 = Moeli, dsgl., Direkt. der
 Städtischen Irrenanstalt
 zu Lichtenberg.
 = Lesser.

Dr. Baginsky, Adolf.
 = Israel.
 = Miller.
 = Straßmann.
 = Thierfelder.
 = Rasse.
 = Hildebrand.
 = Köppen.
 = Nagel.
 = Silex.

d. Privatdozenten.

Dr. Kristeller, Geh. Sanitäts-
 rath.
 = Mitscherlich, Prof.
 = Schelske.
 = Tobold, Prof., Geh.
 Sanitätsrath.
 = Eulenburg, Geh. Med.
 Rath, früh. ordentl. Prof.
 in Greifswald.
 = Rieß, Prof., Sanitätsrath.
 = Güterbock, Prof., Med. R.
 = Perl, Sanitätsrath.
 = Guttstadt, Prof., Dezernent
 für Medizinalstatistik im
 Königl. Statist. Bureau.
 = Landau, Prof.
 = Martin, dsgl.
 = Litten, dsgl.
 = Fränkel, Albert, dsgl.
 = Remak, dsgl.
 = Horstmann, dsgl.
 = Salomon.
 = Lassar, Prof.
 = Lewinski.
 = Lewin, Louis, Prof.
 = Hertter.
 = Rabl-Rückhard, Prof. u.
 Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
 = Behrend, Prof.
 = Gluck, dsgl.
 = Schüller, dsgl.

Dr. Muuf, Immanuel, Prof.
 = Grunmach, dsgl.
 = Baginsky, Benno, dsgl.
 = Oppenheim, dsgl.
 = Benda.
 = Jacobson, Prof.
 = Krönig, dsgl.
 = Dührssen, dsgl.
 = Langgaard, dsgl.
 = Rawitz.
 = Rosenheim, Prof.
 = Klemperer, dsgl.
 = Ripe.
 = Langerhans, Prof.
 = Hausmann, dsgl.
 = Posner, dsgl.
 = Pfeiffer, dsgl.
 = du Bois-Reymond,
 Claude.
 = Goldscheider, Prof.,
 Stabsarzt.
 = de Ruyter.
 = Günther, Prof.
 = Pagel.
 = Casper.
 = Krause, Joh. Friedr.
 Wilh., Prof.
 = Katz.
 = Hirschfeld.
 = Grawitz, Prof., Stabsarzt.
 = Heymann.

Dr. Neumann.	Dr. Bödcker.
= Ohlmüller, Kaiserl. Reg.	= Janßen.
= Rath.	= Krause, Rudolf.
= Westphal.	= Laehr.
= Greeff, Prof.	= Rosin.
= Gebhard.	= Ruge.
= Mendelssohn.	= du Bois-Reymond,
= Loewy.	René.
= Bonhoff, Prof., Stabsarzt.	= Straßmann.
= Stadelmann.	= Kobland.
= Vestreich.	= Strauß.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Zeller, Wirtl. Geh. Rath, Exc., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Weinhold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Mommsen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
- = Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
- D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
- Dr. Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath.
- = Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
- = Dilthey, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Schwendener, dsgl., dsgl.
- = Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Landolt, Geh. Reg. Rath, dsgl.
- = Möbins, dsgl., dsgl.
- = Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Hübner.
- = Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Schulze, Geh. Reg. Rath, dsgl.
- = Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Sachau, Geh. Reg. Rath, dsgl.
- = Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Grimm, Geh. Reg. Rath.

Dr. Schmidt, Joh., Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Reule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse sowie des Antiquariums der Königl. Museen.

= Stumpf, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Riepert, dsgl.

= Mammelsberg, Geh. Reg. Rath, dsgl.

= Foerster, Geh. Reg. Rath.

= Schwarz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.

= Warburg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rath.

= Scheffer-Boichorst.

= Klein, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Engler, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Schmidt, Erich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Fischer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

D. Dr. phil. Lenz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Diels, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.

= Helmert, Geh. Reg. Rath.

= Brandl.

= Dames, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Frobenius, dsgl.

= Brückner, Alex.

= Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Königlichen Museen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Planch, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Paulsen.

= Delbrück.

= Hausinger.

= Sering.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarns, Geh. Reg. Rath.

= van't Hoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= Tiemann.

= Meisen, Geh. Reg. Rath a. D.

- Dr. Bödh, Geh. Reg. Rath, Direktor des Statist. Büreaus der Stadt Berlin.
 = Münch, Geh. Reg. Rath.
 = Laffon.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|--|--|
| Dr. Dieterici, Geh. Reg. Rath. | Dr. Neesen. |
| = Schneider, dsgl. | = Knoblauch. |
| = Steinthal. | = König. |
| = Beller mann, Mitglied der Akademie der Künste. | = Geldner. |
| = Wischels haus, Geh. Reg. Rath. | = Lehmann = Fülhész. |
| = Orth, dsgl. | = Grube. |
| = Garde. | = Will, Mitglied der Königl. Versuchsstelle f. Sprengstoffe. |
| = Bastian, Geh. Reg. Rath. | = Hensel. |
| = Rny. | = Schieman n. |
| = Ascher son, Paul. | = Hensler. |
| = von Martens. | = Scheiner, im Nebenamte, wissenschaftl. Assistent am Astrophysikal. Observatorium zu Potsdam. |
| = Verendt, Geh. Berg-Rath, Landesgeologe. | = Blasius. |
| = Binner. | = Langl. |
| = Lieberman n. | = Fleischer. |
| = Geiger. | = Breyfig. |
| = Wittmack, Geh. Reg. Rath. | = Jahn. |
| = Magnus. | = du Bois. |
| = Barth. | = Winter. |
| = Hettner. | = Reinhold. |
| = Roediger. | = Dessoir. |
| = Biedermann. | |
| = Gabriel. | |
| = Frey. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|--|--|
| Dr. Hoppe, Prof. | Dr. Schotten, Prof., Kaiserl. Reg. Rath. |
| = Glan, dsgl. | = Dessau, Prof. |
| = Aron, dsgl. | = Simmel. |
| = von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof. | = Höninger, Prof. |
| = Karsch, Prof. | = Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D. |
| = Thiesen, Prof. bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. | = Kallmann, Prof. |
| = Klebs. | = Foß. |
| | = Jastrow. |

Dr. Haydnck, Prof.	Dr. Raps.
= Pringsheim, dsgl.	= Schulz=Gora.
= Weinstein, dsgl., Reg.	= Lehmann, Carl.
Rath.	= Kretschmer.
= Meyer, Rich.	= Schmefel.
= Seeliger, Prof.	= Krigar=Menzel.
= Wahnschaffe, Landes-	= Seler.
geologe, Prof. an der	= Wilg.
Bergakademie.	= Schumann, Friedrich.
= Tenne, Prof.	= Friedländer.
= Wesendonck.	= Thoms, Prof.
= Ahmann, Prof.	= Dypert, früher Prof. in
= Volkens, dsgl.	Madras.
= Rothstein.	= Lindau.
= Freund, Prof.	= Schöpff.
= Reiffert.	= Heymons.
= Sternfeld, Prof.	= Sethe.
= von Luschau, dsgl.	= Plate, Prof.
= Traube, dsgl.	= Hinze.
= Markwald.	= Rosenheim, Prof.
= Dove.	= Pernice.
= Graef.	= Windisch.
= Arons.	= Traube.
= Reinhardt.	= Battermann.
= Jaefel, Prof.	= Meinecke.
= Liesegang, dsgl.	= Raubé.
= Windler.	= von Wendtstern.
= Herrmann.	= Sieg.
= Wohl.	= von Buchta, Prof.
= Kübler.	= Jacobson, dsgl.
= Guth.	= Schmid.
= Warburg.	= Harries.
= Wien, Prof.	= Winnefeld, früher außer-
= Rubens, dsgl.	ordentl. Prof. an der
= Rimbach.	Akademie zu Münster.
= Thomas.	= Marcuse.
= Goldschmidt.	= von Halle.
= Froehde.	= Duden.
= Schumann, Karl, Prof.	

Beamte.

Claus, Rechnungsrath, Rendant und Anästor.
 Wegel, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
 Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hansen, Geheimer Regierungsrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Weismann.

Universitätsrichter.

Dr. Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: D. Prof. Dr. jur. Cremer, Konfist. Rath,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Frommhold,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Grawitz,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. jur. et phil. Schuppe,

Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitätsrichter und

den Dekanen der vier Fakultäten, z. Bt. aus

dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Grawitz,

= = Cohen,

= = Bernheim,

= = Landois,

= D. Schulze.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Böckler, Konfist. Rath.

= = jur. Cremer, dsgl.

= Schulze, dsgl.

= von Nathusius.

= Dr. phil. Haußleiter.

= Dettli, Konfist. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Giesebrecht.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Lütgert.

d. Privatdozenten.

Lic. theol. Dalmer, Prof.

= = Lezius.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin, Geh. Justizrath. Dr. Weismann.

D. Dr. jur. Vierling, dsgl., = Stoerk.

Mitglied des Herren- = Stampe.

hauses. = Frommhold.

Dr. Pescatore.

b. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Pernice, Geh. Med. Rath. Dr. Helferich, Geh. Med.

= Mosler, dsgl. Rath, Generalarzt I. Kl.

= Landois, dsgl. à la suite.

= Schulz. = Grawitz.

= Sommer, Geh. Med. = Loeffler, Geh. Med. Rath.

Rath. = Bonnet.

= Schirmer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Arndt. Dr. Deumer, Kreisphysikus:

= Krabler, Geh. Med. Rath. = Strübing.

= Solger. = Reiper.

= Frhr. von Preuschen von = Ballowitz.

und zu Liebenstein. = Tilmann, Stabsarzt.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof. Dr. Bussc.

= Stöwer, 3. Qt. beurlaubt. = Rosemann.

= Abel, dsgl. = Triepel.

= Richter, dsgl.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Dr. Stengel.

Geh. Reg. Rath. = phil. et jur. Schuppe,

= Ahlwardt, dsgl. Geh. Reg. Rath.

= Susemihl, dsgl. = Ullmann, dsgl.

= Preuner, dsgl. = Thomé, dsgl.

Dr. Schwanert, Geh. Reg. Rath.	Dr. Credner.
= Reifferscheid.	= Norden.
= Zimmer.	= Schütt.
= Cohen.	= Richarz.
= Seef.	= Müller, Wih.
= Rehmke.	= Gerde.
= Bernheim.	= Study.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.	Dr. Pietsch, z. Z. beurlaubt.
= Konrath.	Lic. theol., Dr. phil. Reßler.
= Holz.	Dr. Deede.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.	Dr. Altmann.
= Schmitt, bsgl.	= Wellmann.
= Siebs, bsgl.	= Schreiber.
= Semmler, bsgl.	= Schmoele.
= Brendel.	= Stod.
= Bruinier.	= Heller.

Universitäts-Beamte.

Ballowitz, Rechnungsrath, Universitätskassen-Rendant.

Räder, Rechnungsrath, Universitäts-Diästor.

Otto, Kuratorial-Sekretär.

Weichhold, bsgl.

Bohn, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Forstmeister.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Bath, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.

Kuratorialrath: N. N.

Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor.

Prof. Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter:

Späing, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. Kittel,
 der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Koenig, Domherr,
 der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Bennecke,
 der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Küstner, Med. Rath,
 der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Kölbing.

Der akademische Senat

besteht aus dem zeitigen Rektor, dem Prorektor Prof. D. Dr. Kittel, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Boussie, Geh. Med.	Prof. Dr. Sdrales,
Rath,	= D. Kawerau, Konsist.
= = Brie, Geh. Justiz	Rath,
Rath,	= Dr. Wilden,
= = Sturm,	= = Pax.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Hahn.	D. Dr. Schmidt.
= Kawerau.	= Brede.
= Dr. Müller.	= Dr. Arnold.
= = Kittel.	

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und
 Generalsuperint. von Schlesien.
 " = von Hase, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums
 der Provinz Schlesien.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. phil. Lühr.

d. Privatdozenten.

Lic. Schulze. Lic. Zunder.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.	Dr. Probst, Päpstl. Haus-
= Laemmer, Prälat, Proto-	prälat, Dompropst.
notar.	

Dr. Scholz, Fürstercbisch.	Dr. Schaefer.
Geistl. Rath.	= Commer.
= Koenig, Domherr.	= Krawinkel.
= Sdrales.	= Pohle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Frank.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nürnberger.

Dr. Nickel.

d. Privatdozent.

Lic. von Tesjen-Wesierski.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrath.	Dr. Jörs.
= Brie, dsgl.	= Bennede.
= Leonhard, dsgl.	
= Fischer, Oberlandes- gerichtsrath.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck, Felix.

Dr. Belling.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath a. D. (beurlaubt).

= Heymann.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Geh. Med. Rath.	Dr. Filehne.
= Förster, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.	= Küstner, Med. Rath, Mit- glied des Medizinal- kollegiums der Provinz Schlesien.
= Haffe, Geh. Med. Rath.	
= Bonstedt, dsgl.	= Uthoff.
= Mikulicz, dsgl., Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien.	= Bernicke, Med. Rath.
= Flügge, Geh. Med. Rath.	= Rast, Geh. Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Cohn, Herm.

Dr. Magnus.

= Richter, Med. Rath.

= Born.

= Girt.

= Wiener.

= Reisser, Geh. Med. Rath.

= Lesser.

Dr. Partsch, Karl, dirig. Arzt	Dr. Röhm ann.
d. Konventhospitals der	= Ezerun.
Barmherzigen Brüder.	= Hürthle.
= Kolaczek, dirig. Arzt des	= Kaufmann.
St. Josef-Krankenhauses.	

c. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Julius, Prof.	Dr. Groenouw.
= Fränkel, Ernst, dsgl.	= Tiege.
= Buchwald, Prof., leitender	= Lübbert.
Arzt des Allerheiligen	= Rummel.
Hospitals.	= Kionka.
= Jacobi, Prof., Sanitäts-	= Krienes.
rath, Bezirks-Physikus.	= Mann.
= Kroner.	= Sachs.
= Hiller.	= Henle.
= Alexander, Prof.	= von Kader.
= Reichel.	= Kühnau.
= Pfannenstiel, Prof.	= Bouhoeffter.
= Stern, Richard, dsgl.	

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rath.	Dr. Jid.
= Rosbach, dsgl.	= Hillebrandt.
= Meyer, D. E., dsgl.	= Kaufmann.
= Poleck, dsgl.	= Wolf, Jul.
= Nehring, dsgl.	= Wilden.
= Cohn, Ferd., dsgl.	= Appel.
= Ladenburg, dsgl.	= Pinke.
= Foerster, dsgl.	= Goldesleisch.
= Rosanes, dsgl.	= Schulte.
= Sturm.	= Fraentel, Sigm.
= Weber, Th.	= Paz.
= von Funke.	= Delisch.
= Caro.	= Ebbinghaus.
= Baumeister.	= Muther.
= Chun.	= Koch.
= Partsch, Jos.	= von Rümker.
= Vogt.	= Stutsch.
= Kölb ing.	= Franz.
= Freudenthal.	= Frech.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Müller, Direktor des Städt. Johannes-Gymnasiums.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archiv-	Dr. Sombart.
rath.	= Ahrens.
= Weiske, Geh. Reg. Rath.	= Heynweiller.
= Weßdorf.	= Hoffmann.
= Friedlaender.	= Luedede.
= Zacher.	= Ruhagen.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Oberlehrer am	Dr. Rosen.
Realsgymnas. z. hlg. Geist,	= Milch.
Prof.	= Brockelmann.
= Cohn, Leop., Prof.	= Braem.
= Rohde, dsgl.	= Siriczek.
= Gürich, Oberlehrer an der	= Kroll.
Ersten Evang. Realschule.	= Scholz.
= London, Prof.	= von Rathusius. *
= Mez, dsgl.	= Stern, L. William.
= Semrau, dsgl.	= Küster, Prof.
= Liebig, dsgl.	

Universitäts-Beamte.

Krause, Rechnungsrath, Rentant und Quästor, auftragsw.
Richter, Universitäts-Sekretär.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. Schrader, Geh. Ob. Reg. Rath.

Rektor.

Professor Dr. Volhard, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Sperling, Landgerichts-Direktor.

Deane der Fakultäten.

In der Theologischen Fakultät:	Prof. D. Hering, Konsist. Rath.
In der Juristischen Fakultät:	Prof. Dr. Stammler.
In der Medizinischen Fakultät:	Prof. Dr. Fehling, Geh. Med. Rath.
In der Philosophischen Fakultät:	Prof. Dr. Grenacher.

Das Generalkonzipil

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlensatoren

vom 12. Juli 1897 bis 12. Juli 1898.

Prof. D. Dr. Kaupisch.	Prof. Dr. Fehling, Geh. Med.
= Dr. Laßig, Geh. Just.	Rath.
Rath.	= Bläß.
=	= Wißowa.

Universitäts-Medil.

Prof. Dr. Heß

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Köstlin, Ober-Konfist.	D. Haupt, Konfist. Rath.
Rath, ordentl. Mitglied	= Hering, dsgl.
des Konfistoriums der	= Kähler.
Provinz Sachsen.	= Dr. Kaupisch.
= Beyßlag.	= Loofs.
	= Reischle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. Warneß.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Eichhorn.	Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.
-----------------------	----------------------------------

d. Privatdozenten.

D. Förster, Prof., Königl. Superint.	Lic. theol. Stange.
Lic. theol. Dr. phil. Clemen.	= Dr. phil. Steuernagel.
= Ficker.	= Beer.
=	= Scheibe.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rath. Dr. Boretius.

Dr. Lastig, Geh. Just. Rath.	Dr. Hed.
= von Liszt, dsgl.	= Endemann.
= Loening, dsgl.	= Stein.
= Stammler.	

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünne.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath u. Justitiar bei dem Oberbergamte.

d. Privatdozenten.

Dr. Rosenfeld, Gerichts-	Dr. Rietschel.
Assessor.	= jur. et phil. Liepmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rath.	Dr. Harnack.
= Bernstein.	= Roux.
= Graefe, Geh. Med. Rath.	= von Bramann.
= Hübner, dsgl.	= Fränkel.
= von Hippel, dsgl.	= Fehling, Geh. Med. Rath.
= Eberth, dsgl.	= Frhr. von Mering.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schwarze, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rohlschütter.	Dr. Oberst.
= Seeligmüller.	= Schwarz.
= Pott.	= Bunge.
= Genzmer.	= Wollenberg.

d. Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.	Dr. Grunert.
= Lefer, dsgl.	= Endres.
= von Herff, dsgl.	= Jensen.
= Eisler, dsgl.	= Reineboth.
= Kromayer.	= Sobernheim.
= Braunschweig.	= Bahlen.
= Haasler.	= Körner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rath.	Dr. Kraus.
= Haym.	= Conrad, Geh. Reg. Rath.

Dr. Droyjen.	Dr. Praetorius.
= Kirchhoff.	= Blasß.
= Grenacher.	= Wangerin.
= Dittenberger, Geh. Reg.	= Meyer.
Rath.	= Dorn.
= Suchier.	= Wißowa.
= Frhr. v. Fritsch, Geh.	= Maercker, Geh. Reg. Rath.
Reg. Rath.	= Burdach.
= Lindner, dsgl.	= Wagner.
= Bischof.	= Böhmer.
= Volhard, Geh. Reg. Rath.	= Friedberg.
= Cantor.	= Strauch.
= Erdmann, Bemmo.	= Bechtel.
= Robert.	

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Herzberg.	Dr. Fries, Direktor der
= Büß.	Frankischen Stiftungen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rath.	Dr. Taschenberg.
= Büß.	= Friedensburg (3. Zt. be-
= Ewald.	urlaubt).
= Rathke, 3. Zt. in Marburg.	= Uphues.
= Zachariae.	= Albert.
= Luedcke.	= Diehl.
= Doebner.	= Schmidt.
= Wiltheiß, (3. Zt. beurlaubt).	= Eberhard.
= Zopf.	= Lorenz.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.	Dr. Heidenkamp.
= Erdmann, Hugo, dsgl.	= Ihm.
= Collip, (3. Zt. beurlaubt).	= Schulze.
= Hufferl, Prof.	= Jacob.
= Bremer.	= Gluß.
= von Heinemann, Prof.	= Sommerlad.
= Brode.	= Schwarz.
= Ille, Prof.	= Meißner.
= Bernicke, (3. Zt. beurlaubt).	= Schulz.
= Schenk.	= Maurenbrecher.
= Fischer, (3. Zt. beurlaubt).	= Weßfler.
= Meier.	= Gupmer.
= Brandes.	= Saran.

Dr. Raupsch.	Dr. jur. et phil. Rähler.
= Vorländer.	= Holdefleiß.
= von Ruville.	= von Kraatz-Roschlau.

Universitäts-Beamte.

Bolze, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.

Stade, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.

Bärwald, Universitäts-Sekretär.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Chalabybaeus, Konsistorial-Präsident.

Rector.

Professor Dr. Krümmel.

Deane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Klostermann,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Franke,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Heller,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bruns.

Academischer Senat.

Der Rector.

Der Prorektor: Dr. Schloßmann.

Die vier Deane.

Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit:

Prof. Dr. Flemming, Geh. Prof. Dr. Schöne.

Reg. Rath. = = Riehl.

= = Niemeyer.

Academisches Konsistorium.

Mitglieder: sämtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist. D. Baumgarten.

Rath. = Dr. Mühlau.

= Risch, dsgl.

= Dr. von Schubert, dsgl.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Dr. phil. Bosse. Lic. theol. Titius.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrath.	Dr. Riemeyer.
= Schloßmann.	= Frank.
= Pappenheim.	= Kleinjeller.

b. Privatdozenten.

Dr. Thomsen.	Dr. Leidig.
= Rehme.	.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esrmarch, Wirkl. Geh. Rath, Erc., Generalarzt	Dr. Flemming, Geh. Med. Rath.
I. Klasse à la suite des Sanitätscorps, Mitglied d. Med. Kolleg. zu Kiel.	= Quinde, dsgl., Mitglied d. Med. Kolleg. zu Kiel.
= Heusen, Geh. Med. Rath.	= Berth, Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.
= Heller, dsgl.	
= Bölders, dsgl.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rath.	Dr. Graf von Spec.
= Petersen.	= Rosengarten.
= Fald.	= von Stard.
= Fischer.	= von Hoppe-Seyler.
	= Bier.

c. Privatdozenten.

Dr. Zeissen, Med. Rath.	Dr. Doehle, Prof.
= Seeger, Sanitätsrath.	= Nicolai.
= Paulsen, Prof.	= Klein.
= Kirchhoff.	= Meves.
= Hochhaus, Prof.	= Fricke, Zahnarzt.
= Glaevdecke, dsgl.	

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Karsten, Geh. Reg. Rath. Dr. Seelig, Geh. Reg. Rath.

Dr. Hoffmann.	Dr. Bruns.
= Bachhaus, Geh. Reg. Rath.	= Rörting.
= Schirren, bsgl.	= Schöne, Geh. Reg. Rath.
= Voßhammer, bsgl.	= Hassbach.
= Krümmel.	= Ebert.
= Reinke, Geh. Reg. Rath,	= Weber.
Mitglied des Herren-	= Milchhöfer.
hauses.	= Rauffmann.
= Lehmann.	= Riehl.
= Brandt.	= Harzer.
= Gering.	= Volquardsen.
= Deußen.	= Claijen.
= Oldenberg.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.	Dr. Rodewald.
= Sarrazin.	= Rodenberg.
= Rügheimer.	= Matthaei.
= Lamp.	= Städel.
= Kreuß.	

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.	Dr. Gauer, Gymnas. Direktor,
= Alberti, bsgl.	Prof.
= Emmerling, bsgl.	= Nachsahl.
= Tönnies, bsgl.	= Lohmann.
= Berend, bsgl.	= Stolley.
= Dahl, bsgl.	= Stosch, Prof.
= Stoeck, bsgl.	= Karsten.
= Wolff, bsgl.	= Abich.
= Unzer.	= Lidzbarski.
= Schneidemühl, Prof.	= Darbishire.
	= Vilz, Prof.

Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.

Rendant und Quästor: Maassen.

Sekretär: Werner.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificientissimus.

Seine Königl. Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig
Prinz Albrecht von Preußen.

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Prorektor.

Prof. D. Dr. Smend.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Defane

in der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Tschadert,
in der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. von Bar, Geh. Just. Rath,
in der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Ebstein, Geh. Med.
Rath,

in der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Cohn.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Prof. D. Dr. Smend.

Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univerf. Richter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiefinger, Ob. Konfist. Rath, Konventual des Klosters
Loccum.

= Dr. phil. Schults, Konfist. Rath, Abt zu Bursfelde.

= Knoke.

= Dr. phil. Tschadert.

= Bonweisch.

= Dr. phil. Schürer.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Schäfer.

Lic. theol. Althaus.

= = Bonisset.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Nathlfs, Lic. theol. Dr. phil. Achelis,
Prof. Prof.

Lic. theol. Hackmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove Geh. Justiz-
rath, Mitglied d. Herren-

hauses und des Landes-
Konfist. zu Hannover.

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| Dr. Ziebarth, Geh. Just. Rath. | Dr. Merkel, J. |
| = jur. et phil. Freusdorff, | = Ehrenberg, Victor. |
| dsgl. | = Deimold. |
| = von Bar, dsgl. | |
| = Regelsberger, dsgl. | |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Bland, Wirtl. Geh. Rath, Etc.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. André.

d. Privatdozenten.

Dr. Krüdmann. Dr. Leonhard.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| Dr. Hasse, Geh. Hofrath. | Dr. Wolffhügel. |
| = Meißner, Geh. Med. Rath. | = Runge. |
| = Meyer, Ludw., dsgl. | = Schmidt-Rimpler, Geh. |
| = Ebstein, dsgl. | Med. Rath. |
| = Orth, dsgl. | = Braun, dsgl. |
| = Merkel, Jr. | = Jacoby. |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Effer.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|--------------|-------------|
| Dr. Krause. | Dr. Damsch. |
| = Lohmeyer. | = Bürtner. |
| = Hufemann. | = Kallius. |
| = Rosenbach. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|--------------------|-----------------|
| Dr. Droyßen, Prof. | Dr. Aschoff. |
| = Nicolaier, dsgl. | = Cramer, Prof. |
| = Bencke. | = Dreßer, dsgl. |
| = Boruttan. | = Sultan. |

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| Dr. Wüstenfeld, Geh. Reg. | Dr. phil. et med. Ehlers, Geh. |
| Rath. | Reg. Rath. |
| = Griepenkerl. | = Dilthey. |
| = Baumann, Geh. Reg. | = Wagner, H., Geh. Reg. |
| Rath. | Rath. |

Dr. von Roenen, Geh. Berg-	Dr. Leo.
Rath.	= Roethe.
= Müller, G. E.	= Stimming.
= Riede, Geh. Reg. Rath.	D. Dr. Wellhausen.
= Kielhorn, bsgl.	Dr. Morsbach.
= Heyne.	= Vischer.
= Voigt	= Lehmann, Max, Geh. Reg.
= Cohn.	Rath, Ehrenmitglied der
= Klein, Felix, Geh. Reg.	Akademie der Wissen-
Rath.	schaften zu Berlin.
= Schur.	= Kernst.
= Meyer, W.	= Hilbert.
= Dziapko, Geh. Reg. Rath.	= Kehr.
= Liebisch.	= Schulze.
= Berthold.	= Fleischmann, Geh. Reg.
= Lexis, Geh. Reg. Rath.	Rath.
= Peter.	= Raibel.
D. Dr. phil. Smend.	= Busolt.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rath.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens.	Dr. Lehmann, Franz.
= Reipers.	= Schöuflies.
= Rehnisch.	= Krauske.
= Polstorff.	= von Seelhorst.
Freiberg.	= Ehrenberg, Richard.
Dr. Pietzschmann.	= Des Coudres.

c. Privatdozenten.

Dr. Bürger, Prof.	Dr. Kerp.
= Ambrohn, bsgl.	= Meißner.
= Rhumbler, bsgl.	= Willrich.
= Abegg.	= Schulten.
= Bohlmann.	= Wachsmuth.
= Wenzel.	= Wiewert, Prof.
= Schultheß.	= Bodländer.

Beamte der Universität.

Meyer, Kuratorial-Sekretär.
 Schimmelpfennig, Universitäts-Sekretär.
 Heine, Domänenrath, Reudant.
 Dr. Bauer, Quästor.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmeg, Geh. Ob. Reg. Rath.

Rektor.

Prof. Dr. Lehmann.

Prorektor.

Prof. Dr. Kayser.

Universitäts-Richter.

Landgerichtsrath Martin.

Defane

in der Theologischen Fakultät: Prof. D. Mirbt,

in der Juristischen Fakultät: Geh. Justizrath Prof. Dr. Westerkamp,

in der Medizinischen Fakultät: Geh. Medizinalrath Prof. Dr.

Küster,
in der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. von Sybel.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Herrmann.

D. Dr. Züllicher.

= = Graf Baudissin.

= Mirbt.

= Achelis, Konfist. Rath.

= Weiß.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Cremer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner, Lic. theol. Bauer.

Prof.

"

= Dr. phil. Kraepfchmar.

Lic. theol. Bess, Prof.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. UbbeLohde, Geh. Justiz-
rath, Mitglied des Her-
renhauses.

Dr. Westerkamp, Geh. Justiz-
rath.

= Enneccerus, Geh. Justiz-
rath.

= Lehmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Sartorius.	Dr. von Blume.
= Wachenfeld.	= Traeger.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, B., Justizrath.	Dr. Meyer.
= Frhr. Langwerth von Simmern.	

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopf, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. der Landwehr.	Dr. Küster, Geh. Med. Rath, Generalarzt II. Kl. à la suite des Sanitätskorps.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rath.	= Müller.
= Marchand, bsgl.	= Luczel, Med. Rath.
= Gasser, bsgl.	= Kossel.
= Meyer, Hans.	= Behring, Geh. Med. Rath.
	= Heß, C.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohs.	Dr. Bernick.
= Diffe.	= von Heusinger, Sanitätsrath, Kreis-Physikus.
= Ostmann.	

d. Privatdozenten.

Dr. Hüter, Prof.	Dr. Knorr.
= Zumstein, bsgl.	= Enderlen.
= Rebelthau.	= Sager.
= Buchholz.	

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Melde, Geh. Reg. Rath.	Dr. Maaf.
= Justi, bsgl.	= Birt.
= Bergmann, bsgl.	= von Sybel.
= Bauer, bsgl.	= Schröder.
= Zinde, bsgl.	= von Below.
= Cohen, H., bsgl.	= Meyer, Arthur.
= Fischer.	= Schottky.
= Frhr. von der Ropp.	= Heß, Edm.
= Riese.	= Korschelt.
= Roschwig.	= Ratorp.
= Schmidt, C., Geh. Reg. Rath.	= Vietor.
= Kayser.	= Jensen.
	= Rathgen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.	Dr. Röster.
= Feußner.	= Kretschmer.
= Fittica.	= Oldenberg.
= Kohl.	= Waentig.
= Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.	= Brandi.

c. Privatdozenten.

Dr. Wendt, Prof.	Dr. Diemar.
= Judeich, bsgl.	= Find.
= Brede.	= Schaum.
= Fritsch.	= Sadamer.
= Brauer.	= Schend.
= Kühnemann.	= Thiele.

Beamte der Universität.

Stiebing, Kanzleirath. Kuratorial-Sekretär.
 König, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
 Beckmann, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rath, Erc.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Wilmanns, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Riefenstahl, Amtsgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Dr. Grafe,
 der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Kellner,
 der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zitelmann,
 der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von La Valette
 St. George, Geh. Med. Rath,
 der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Gothein.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Dr. Seuffert, dem
 Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten
 und den Senatoren:

Prof. Dr. Dießel.
= = Langen.

Prof. Dr. Bücheler, Geh. Reg.
Rath.
= D. Sieffert, Konfist. Rath.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.
= Sieffert, Konfist. Rath, Mit-
glied des Konsistoriums
der Rheinprovinz.
= Dr. Grafe.

D. Sachße, Konfist. Rath.
= Dr. Sell.
= Goebel, Konfist. Rath.
= Lic. theol. Ritschl.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Reinhold.

Lic. theol. Dr. phil. Bratke.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meyer, Prof.

Lic. theol. Siemons, Prof.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reusch.
= Langen.
= Kellner.
= Kaulen, Päpstlicher Haus-
prälat.

Dr. Schrörs.
= Kirschlamp.
= Rappenhöner.
= Felten.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Fehtrup.

Dr. theol. et. phil. Englert.

c. Privatdozent.

Dr. Kaufchen, Gymnasial-Oberlehrer.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh.
Justizrath.
= Eudemann, bsgl.
= Krüger, bsgl.
= Senffert, bsgl.
= jur. et phil. Hüffer, bsgl.

Dr. Lörßch, Geh. Justizrath,
Mitglied des Herren-
hauses u. Kronsyndikus.
= Zitelmann.
= Baron.
= Cosack.
= Vergbohm.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landsberg.

Dr. Hübner.

c. Privatdozent.

Dr. Pflüger, Prof.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Beit, Geh. Ober-	Dr. Fritsch, Geh. Med. Rath.
Med. Rath.	= Schulze.
= von Leydig, Geh. Med.	= Belman, Geh. Med. Rath,
Rath.	Direkt. der Rhein. Prov.
= med. et phil. Pflüger, dsgl.	Irrren-Heil- und Pflege-
= Roester, dsgl.	Anstalt und Mitglied
= Saemisch, dsgl.	des Mediz. Kollegiums
= Binz, dsgl.	der Rheinprovinz.
= med. et phil. Frhr. von la	= Finkler.
Balette St. George,	= Schede, Geh. Med. Rath.
Geh. Med. Rath.	

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. von Rosen-	Kollegiums der Rhein-
geil.	provinz, Kreis-Physikus.
= Rußbaum.	Dr. Schiefferdecker.
= med. et phil. Fuchs.	= med. et phil. Leo.
= Walb.	= Bisel.
= Ungar, Med. Rath und	= Geppert.
Mitglied des Mediz.	

d. Privatdozenten.

Dr. Rods, Prof.	Dr. Kruse, Prof.
= Burger.	= Schmidt.
= Rods, Prof.	= Fleher.
= Krnfenberg, dsgl.	= Bleibtren.
= Bohlend, dsgl.	= Schulze.
= Thomsen, dsgl.	= Rieder, Prof.
= Wolters, dsgl.	= Wendelstadt.
= Peters.	= Hummelsheim.
= Jores.	= Schöndorff.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.	Dr. Lipschütz, Geh. Reg. Rath.
= Ujener, dsgl.	= Justi, dsgl.

Dr. Neuhäuser, Geh. Reg. Rath.	Dr. Ludwig.
= Frhr. von der Goltz, dsgl.	= Schlüter.
= Rissen, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.	= von Bezold.
= Laspeyres, Geh. Bergrath.	= Trautmann.
= phil., med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rath.	= Jacobi.
= Ritter, dsgl.	= Loeschke.
= Wilmanns, dsgl.	= Curtius, Geh. Reg. Rath.
= Aufrecht.	= Prym.
= Rein, Geh. Reg. Rath.	= Gothein.
D. Dr. phil. Bender.	= phil. et jur. Diebel.
Dr. Joerster, Geh. Reg. Rath.	= Küstner.
	= Kortum.
	= Elter.
	= Kayser.
	= Lihmann.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rath, Direktor der Universitäts-Bibliothek.

c. Außerordentliche Professoren

Dr. Klein, Direktor des Provinzial-Museums z. Bonn.	Dr. Hefster.
= Anschütz.	= Böhlig.
= Schimper.	= Wiedemann.
= Fraud.	= Martius.
= Vorberg.	= Barthel.
= Wolff, Leonh., Akadem. Musikdirektor.	= Joerster.
	= Deichmüller.
	= Solmsen.

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.	Kunstidentmaler der Rhein-
= Reinherz, Prof. an der Landw. Akademie zu Poppelsdorf.	provinz.
= Voigt, Prof.	Dr. Heusler.
= Rauff, dsgl.	= Rix.
= Röll, dsgl.	= Meister.
= Berger.	= Strubell.
= Mönichmeyer.	= Strad.
= Immendorff.	= Koerte.
= Philippson.	= Firmenich-Richarz.
= Drescher.	= Wentscher.
= Elemen, Konservator der	= Radermacher.
	= Borgert.
	= Kaiser.

Beamte.

Weigand, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.

Hoffmann, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.

Hövermann, Rechnungsrath, Universitäts-Kassenrendant und
Quästor.

10. Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz
Westfalen.

von Siebahn, Oberpräsidialrath, Stellvertreter des Kurators.

Rektor.

Prof. Dr. Killing.

Deane

der Theologischen Fakultät: Prof. Funke,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Stahl, Geh. Reg. Rath.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Universitäts-Richter.

Rade, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular. Dr. Mausbach.

Funke. = Bludau.

Dr. Fell.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Baup.

Dr. Pieper.

= Hipe.

c. Privatdozenten.

Dr. Dörholt.

Dr. Dietamp.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath. Dr. Spicker.

= Stord, dsgl.

= Niehues, Geh. Reg. Rath.

= Stahl, dsgl.

= Sallowski.

Dr. Killing.	Dr. Ketteler.
= Hagemann	= Andresen.
= Brefeld, Geh. Reg. Rath.	= Finke.
= Nordhoff.	= Lehmann.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. König.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.	Dr. Biermer.
= Landois.	= Buß.
= Bartholomae.	= Rappes.
= von Lilienthal.	= Koepp.
= Raßner.	= Spannagel.
= Einkenel.	= Hofius.

d. Privatdozenten.

Dr. Schwering. Dr. Vandenhoff.

Akademische Beamte.

Drosson, Sekretär und Quästor.

Peter, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident
der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Professor Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.

Defane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Kranich,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Röhrich.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität
zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trend,
wahrgegenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Döswald.	Dr. Marquardt.
= Dittrich.	= Kranich.
= Weiß.	

b. Privatdozent.

Dr. Kolberg.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Dr. Niedenzu.

Rath.

= Röhrich.

= Krause.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Witt, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Bubendey, Prof.

Dietrich, A., Wirkl. Geh. Admiralitätsrath, Prof.

Görres, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.

Dr. Herzer, Prof.

= Hirschwald, dsgl.

= von Knorre, dsgl.

Kühn, Baurath, dsgl.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.

Müller-Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.

Reichel, Prof.

Riedler, Geh. Reg. Rath, Prof.

Vollmer, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Vorsteher.

Vollmer, Prof.

Mitglieder.

a. Etsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.

*Sehl, Prof.

- *Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof.
 *Roch, Prof.
 *Rühu, Prof. Baurath.
 *Raschdorff, J., Geh. Reg. Rath, Prof.
 *Rietschel, Geh. Reg. Rath, Prof.
 *Strack, Prof.
 *Wolff, Baurath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- *Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurath, Prof.
 Geyer, Prof.
 Henseler, dsgl.
 Jacob, dsgl.
 Krüger, Reg. u. Baurath, Prof.
 Merzenich, Baurath, Prof.
 Dr. Meyer, Alfred G., Prof.
 *Oken, Geh. Reg. Rath, Prof.
 Raschdorff, D., Prof.
 *Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

- Dr. Vie.
 Cremer, Prof.
 Dr. Galland, dsgl.
 Goede, Landesbauinspektor.
 Günther=Naumburg, Prof.
 Hader, Baurath.
 Hartung, H., Reg. Baumstr.
 Laske, Landbauinspektor.
 Nitka, Baurath, Prof.
 Schmalz, Königl. Reg. Baumstr.
 Schoppmeyer, Maler.
 Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
 Theuerkauf, Prof.
 Weber, Landbauinspektor.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Müller=Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

- *Brandt, Prof.
 *Bubendey, dsgl.
 *Dietrich, E., dsgl.
 *Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.
 *Goering, Prof.
 *Müller=Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- Büsing, Prof.
 Hoffmann, E., Königl. Reg. Baumeister.
 *Kummer, Ober-Baudirektor, Prof.
 Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

- Eger, Reg.= und Baurath.
 Grübler, Prof.
 Dr. Vietsch, Prof.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Reichel, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Joffe, Prof.

*Reichel, Prof.

*Kammerer, dsgl.

*Riedler, Geh. Reg. Rath, Prof.

*Ludewig, dsgl.

*Dr. Slaby, dsgl., dsgl.

*Meyer, Georg, dsgl.

*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Hartmann, W., Prof.

Dr. Strecker, Kaiserl. Ober-

*Hörmann, dsgl.

Telegraph. Ing.

Leist, dsgl.

= Wedding, W., Prof.

*Martens, dsgl.

*Behage, Reg. Rath, Prof.

c. Privatdozenten.

Hartmann, W., Prof.

Schlüter, Ober-Ingenieur und

Rapp, Ingenieur.

Reg. Baujührer.

Leist, Prof.

Dr. Vogel, Jr., Herz. Branschw.

Dr. Roessler, Prof.

anßerordentl. Prof.

Abtheilung für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.

Vorsteher.

Görriß, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestelltes.

*Flamm, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Dietrich, A., Wirkl. Geh. Admiralitätsrath, Prof.

*Görriß, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.

*Zarnack, Marine-Baurath, Prof.

*Kretschmer, Marine-Baurath und Schiffbau-Betriebsdirektor.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß.

Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Hirschwald, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| *Dr. Hirschwald, Prof. | *Dr. Vogel, H. W., Prof. |
| * = Liebermann, Geh. Reg. Rath, Prof. | * = Weeren, dsgl. |
| * = Müldorff, Prof. | * = Witt, dsgl. |

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| Dr. Brand. | Dr. Müller, C., Prof. |
| * = von Buchka, Reg. Rath, Prof. | = Stavenhagen. |
| = Herzfeld, Prof. | = Traube. |
| = Jurisch. | = Wedding, H., Geh. Verg. Rath, Prof. |
| * = von Knorre, Prof. | |

c. Privatdozenten.

- | | |
|-------------------|----------------|
| Dr. Brand. | Dr. Müller, B. |
| = Frenkel. | = Schuch. |
| = Hecht. | = Stavenhagen. |
| = Herzfeld, Prof. | = Täuber. |
| = Jurisch. | = Traube. |
| = Kühling. | = Wolfenstein. |

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| *Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof. | *Dr. Baalzow, Prof. |
| * = Herker, Prof. | * = Baasche, Geh. Reg. Rath, Prof. |
| * = Hettner, dsgl. | * = Weingarten, Prof. |
| * = Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof. | |

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| Dr. Dziobek, Prof. | Dr. Zolles, Prof. |
| = Grunmach, dsgl. | = Kalischer, Prof. |
| = Hamburger, dsgl. | = Post, Geh. Ob. Reg. Rath, Prof. |
| Hartmann, R., Kaiserl. Reg. Rath, Prof. | * = Rubens, Prof. |

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander=Kap, Rechts=	Dr. Kalischer, Prof.
anwalt.	= Lippstreu.
= Dziobek, Prof.	= Müller, Rich., Oberlehrer.
= Groß.	= Servus, dsgl.
= Grunmach, Prof.	= jur. Stephan, Kaiserl.
= Haentischel, Oberlehrer.	Reg. Rath.
= Hamburger, Prof.	= Warschauer, Großherzogl.
= jur. et phil. Hilse.	Hessischer a. o. Prof.
= Horn.	= med. Weyl.
= Jolles, Prof.	

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Dr. Gropp, Ober-Realschul-Direktor.

Rossi, G., Lektor.

Dr. Tanger, Prof., Oberlehrer.

C. Beamte.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrath, Syndikus.

Hoffmeister, Rechnungsrath, Rentant.

Thier, Rechnungsrath, Bureauvorsteher.

Kempert, Bibliothekar.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Frank, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Holtzinger, Prof.

Barthausen, Geh. Reg. Rath, Prof.

Frese, Prof.

Dr. Behrend, Prof.

Dr. Runge, Prof.

Röhler, Geh. Reg. Rath, Prof.

Dr. Dieterici, Prof.

Red, Geh. Reg. Rath, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.**a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.**

- | | |
|--------------------------------|---|
| *Röhler, Geh. Reg. Rath, Prof. | *Dr. Solpinger, Prof., Abtheilungs-Vorsteher. |
| *Schroder, Prof. | |
| *Stier, dsgl. | *Schleyer, Prof. |
| *Mohrmann, dsgl. | *Friedrich, Prof., Maler. |
| | Engelhard, Prof. |

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| Kaulbach, Prof., Hofmaler. | Jordan, Maler. |
| Voigt, Maler. | Roß, Regier. Baumeister. |

c. Privatdozenten.

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| Geb, Prof. | Schlöbke, Regier. Baumeister. |
| Dr. Haupt, dsgl. | |

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.**a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.**

- | | |
|-----------------------------------|--|
| *Launhardt, Geh. Reg. Rath, Prof. | *Barthausen, Geh. Reg. Rath, Prof., Abtheilungs-Vorsteher. |
| *Dolezalek, dsgl., dsgl. | |
| *Dr. Jordan, Prof. | *Arnold, Prof. |
| | *Lang, dsgl. |

b. Privatdozent.

Rehbold, Prof.

**Abtheilung für mechanisch-technische Wissenschaften.
(Maschinen-Ingenieurwesen).****a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.**

- | | |
|---|---------------------------------------|
| *Fischer, Geh. Reg. Rath, Prof. | *Frese, Prof., Abtheilungs-Vorsteher. |
| *Riehn, Prof. | |
| *Frank, Geh. Reg. Rath, Prof., 3. Rektor. | *Müller, Prof. |
| | *Troske, dsgl. |

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Meyer, Prof.

Abtheilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.**a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.**

- | | |
|--|------------------|
| *Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof. | *Dr. Ost, Prof. |
| | * = Rinne, dsgl. |

*Dr. Dieterici, Prof.

* = Seubert, dsgl.

*Dr. Behrend, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Heim, Prof.

Dr. Paschen, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Eschweiler, Prof.

Thiermann.

= Wehmer.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Reck, Geh. Reg. Rath, Prof.

*Dr. Rodenberg, Prof.

*Dr. Riepert, Prof.

* = Runge, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.

* = Heß, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof.

Rußbaum, Prof.

= Röcher, dsgl.

Rehbold, dsgl. (f. Abth. II.)

= Rasten, dsgl.

Dr. Lohmann.

= med. Kredel.

c. Privatdozent.

Dr. med. Kirchner, Prof., Stabsarzt, z. B. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrath,endant und Sekretär.

Cleaves, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Inge, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Reiff, Prof.

Rösch, Prof.

Dr. Bräuler, dsgl.

Fennner, dsgl.

Dr. Büllner, Geh. Reg. Rath, Schulz, Prof.
 = Prof. Dr. von Mangoldt, dsgl.
 = Grottrian, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Statsmäßige Professoren.

*Damert, Prof. *Schupmann, Prof., Reg.
 *Henrici, dsgl. Baumeister.
 *Reiff, dsgl., Abtheilungs- *Dr. Schmid, Prof.
 Vorsteher.

Dozenten.

*Freußen, Prof., Reg. Baumeister.
 *Krauß, Prof., Bildhauer.

Privatdozent.

Buchkremer, Architekt.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

Statsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rath, Prof. *Dr. Bräuler, Prof., Ab-
 theilungs-Vorsteher.
 *Inge, dsgl., dsgl. *Holz, Prof., Regierungs-Bau-
 *Werner. meister.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Statsmäßige Professoren.

*Pinzger, Prof. *Junkers, Prof.
 *Herrmann, Geh. Reg. Rath, *Rösch, Prof., Reg. Baumeister,
 Prof. Abtheilungs-Vorsteher.
 *Dr. Grottrian, Prof. *Lynen, dsgl., Reg. Bau-
 *Lüders, dsgl. meister.

Abtheilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Statsmäßige Professoren.

*Dr. Stahl Schmidt, Prof. *Dr. Arzruni, Prof.
 * = Dürre, dsgl. * = Holzappel, dsgl.
 *Schulz, dsgl. = Bredt, dsgl.
 *Dr. Classen, Geh. Reg.
 Rath, dsgl.

Dozenten.

*Feuner, Prof., Abtheilungs- *Vorchers, Prof.
Vorsteher. Dr. Wieler.

Privatdozenten.

Dr. Danneberg. Dr. Rau.
= Löb.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere
für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Ritter, Prof., Geh. Reg. *Dr. von Mangoldt, Prof.
Math. * = Jürgens, Prof.
* = Büllner, dsgl., dsgl., * = van der Vorcht, dsgl.
Abtheilungs-Vorsteher. * = Rötter, dsgl.

Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Math. Polix, Telegraphen-Direktor.
Dr. Wien, Prof.

Außerdem:

Generaldirektor Kommerzienrath Hasenclever.

Dr. med. Müller.

= = Lieven.

C. Verwaltungsbeamte.

Kling, Rechnungsrath, Rendant.

Peppermüller, Bibliothekar.

Rürten, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche
gemäß §. 90 der Beibrordnung zur Ausstellung von
Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-
freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b oder C. c (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterrichte im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der

Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Allenstein,	Dr. Sieroka.
2. Bartenstein,	= Sachsse, Prof.
3. Braunsberg,	= Wegel, dsgl.
4. Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	= Jaenicke.
5. Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Laudien.
6. Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr. Babucke.
7. Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8. Kneiphöfisches Gymnasium,	von Drygalski.
9. Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Grosse.
10. Lyck,	Kotowski.
11. Memel: Luise-Gymnasium,	Dr. Küsel.
12. Osterode i. Ostpr.,	= Büß.
13. Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= Großmann.
14. Roessel,	Thürau, Prof.
15. Tilsit,	Dr. Müller.
16. Wehlau,	= Eichhorst.

II. Provinz Westpreußen.

1. Culm,	Dr. Preuß.
2. Danzig: Königliches Gymnasium,	= Kreischmann.
3. Städtisches Gymnasium,	Rahle, Prof.
4. Deutsch-Krone,	Dr. Stuhmann.
5. Elbing,	= Gronau.
6. Graudenz,	= Anger.
7. Königsberg,	= Thomaszewski, Prof.
8. Marienburg,	3. St. unbesetzt.
9. Marienwerder,	Dr. Balzer.
10. Neustadt,	= Königsbeck, Prof.

Direktoren:

11. Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium, Wapenhensich.
 12. Strassburg, Scotland.
 13. Thoru: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), Dr. Haydud.

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Berlin: Aftanisches Gymnasium, | Dr. Ribbeck, Prof. |
| 2. Französifches Gymnasium, | = Schulze. |
| 3. Friedrichs-Gymnasium, | = Voigt, Prof. |
| 4. Friedrichs-Werderfches Gymnaf., | = Junge, dsgl. |
| 5. Friedrich-Wilhelms-Gymnaf., | = Nötel. |
| 6. Humboldts-Gymnasium, | = Lange, Prof. |
| 7. Joachimsthalfches Gymnasium, | = Vardt. |
| 8. Gymnasium zum grauen Kloster, | D. Dr. Belleruann. |
| 9. Köllnifches Gymnasium, | Dr. Meufel, Prof. |
| 10. Königftädtifches Gymnasium, | = Wellmann, dsgl. |
| 11. Leibniz-Gymnasium, | = Friedländer. |
| 12. Lessing-Gymnasium, | = Quaak. |
| 13. Luifen-Gymnasium, | Keru. |
| 14. Luifeuftädtifches Gymnasium, | Dr. Müller, Prof. |
| 15. Sophien-Gymnasium, | = Dielß, dsgl. |
| 16. Wilhelms-Gymnasium, | = Rübler, dsgl. |
| 17. Brandenburg: Gymnasium, | = Rasmus. |
| 18. Ritterakademie, | = Heue, Prof. |
| 19. Charlottenburg, | = Schulß. |
| 20. Eberswalde, | = Klein. |
| 21. Frankfurt a. Oder, | = Kethwifch, Prof. |
| 22. Freienwalde a. Oder, | = Braumann, dsgl. |
| 23. Friedeberg i. d. Neumark, | Schneider. |
| 24. Fürftenwalde, | Dr. Buchwald. |
| 25. Groß-Lichterfelde, | = Hempel. |
| 26. Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realfchul-
kaffen), | = Hamdorff. |
| 27. Königsberg i. d. Neumark, | = Böttger, Prof. |
| 28. Kottbus, | = Schneider. |
| 29. Küftin, | = Tfhierfch. |
| 30. Landsberg a. Warthe: Gymnasium
(verbunden mit Real-Gymnasium
und Realfchule), | Anz, Prof. |
| 31. Ludau, | Dr. Ebinger. |
| 32. Neu-Ruppin, | = Vegemann. |
| 33. Potsdam, | Treu, Prof. |

Direktoren:

34. Kreuzlau,	Schäffer, Prof.
35. Schöneberg,	Dr. Richter, dsgl.
36. Schwedt a. Oder,	= Wodrig, dsgl.
37. Sorau,	= Hedicke, dsgl.
38. Spandau,	= Groß, dsgl.
39. Steglitz,	= Lück.
40. Wittstock,	= Menge.
41. Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1. Anklam,	Heinze.
2. Belgard,	Stier, Prof.
3. Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Becker.
4. *Demmin,	Schneider.
5. Dramburg,	Dr. Kleist, Prof.
6. Garz a. Oder,	= Big.
7. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, Prof.
8. Greifswald ¹⁾ : Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Steinhausen.
9. Köslin,	= Sorof.
10. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge
11. Putbus: Pädagogium,	Kroefing.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13. Stargard i. Pomm.: Königliches und Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.
14. Stettin: König-Wilhelms-Gymnas.,	= Koppin.
15. Marienstifts-Gymnasium,	= Weider.
16. Stadt-Gymnasium,	Lemcke, Prof.
17. Stolp ¹⁾ : Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Goethe.
18. Stralsund,	= Peppmüller.
19. Treptow a. d. Rega: Bugenhagens-Gymnasium,	Haake, Prof.

¹⁾ Das Real-Progymnasium ist in der Umwandlung in eine lateinlose Realschule begriffen.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Dr. Guttmann.
2. Fraustadt,	Matschky.
3. Gnesen,	Dr. Martin.
4. Inowrazlaw,	= Eichner.
5. Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	= Jonas, Prof.
6. Lissa,	von Sanden, dsgl.
7. Meseritz,	Quade, dsgl.
8. Rafel,	Heidrich, dsgl.
9. Ostrowo,	Dr. Beckhaus.
10. Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger.
11. Marien-Gymnasium,	Dr. Schröder, Prof.
12. Rogasen,	= Dolega.
13. Schneidemühl,	Braun, Prof.
14. Schrimm,	Smolka.
15. Wągrowitz,	Dr. Jenzges.

VI. Provinz Schlesien.

1. Bentzen D. S.,	Buchholz.
2. Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Baech, Prof.
3. Friedrichs-Gymnasium,	= Volz, dsgl.
4. Johannes-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
5. König-Wilhelms-Gymnasium,	= Eckardt.
6. Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
7. Matthias-Gymnasium,	Jungels.
8. Prieg,	Dr. Pätzolt.
9. Bunzlan,	Ostendorf
10. Olaf,	Dr. Schulte, Prof.
11. Olewitz,	Kouke.
12. Ologau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Laugen, Prof.
13. Ologau: Katholisches Gymnasium,	Dr. Diehl.
14. Görlik. Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Eitner. ¹⁾
15. Groß-Strehlik,	= Sprotte, Prof.
16. Hirschberg,	Thalheim.
17. Jauer,	Dr. Michael.
18. Kattowitz,	= Müller.
19. Königshütte,	= Feit.
20. Krenzburg,	= Bindseil, Prof.

¹⁾ Tritt am 1. April 1898 in den Ruhestand.

	Direktoren.
21. Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
22. Leobschütz,	= Holled, Prof.
23. Liegnitz: Ritterakademie,	= Kirchner.
24. Städtisches Gymnasium,	= Gemoll,
25. Reife,	= Schröter.
26. Reustadt D. S.,	= Jung.
27. Sels,	= Brod.
28. Ohlau,	Bähniſch.
29. Oppeln,	Dr. Brüll
30. Ratſchau,	= Adam.
31. Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Schönborn.
32. Ratibor,	= Radtke, Prof.
33. Sagan,	= Lariſch.
34. Schweidnitz,	= Mause.
35. Strehlen,	= Petersdorff.
36. Waldenburg,	= Scheidung.
37. Wohlau,	= Altenburg.

VII. Provinz Sachsen.

1. *Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
2. Burg: Viktoria-Gymnasium,	= Aly, Prof.
3. Eisleben,	Weicker, dsgl.
4. Erfurt,	Dr. Thiele.
5. Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6. Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Frandeschen Stiftungen,	Rektor: Dr. Rausch.
7. Stadt-Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
8. Heiligenstadt,	= Brüll.
9. Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	Propst Dr. Urban, Prof.
10. Dom-Gymnasium,	Dr. Holzweißig.
11. König-Wilhelms-Gymnasium,	= Ruant, Prof.
12. Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rektor: Spreer.
13. Mühlhausen i. Th.: Gymnas. (verbunden mit Real-Propgymnas.),	Drendhahn.
14. Raumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15. Neuhaldeleben,	= Wegener.
16. Nordhausen a. Harz,	= Schulze.
17. Pforta: Landesschule,	Rektor: Dr. Volkmann, Prof.
18. Quedlinburg,	Dr. Döhle, Geh. Reg. Rath.

- | | |
|---|---|
| 19. Roßleben: Klosterschule, | Direktoren:
Rektor: Dr. Heilmann,
Prof. |
| 20. Salzwedel, | Dr. Legerloß. |
| 21. Sangerhausen ¹⁾ , | = Dannehl, Prof. |
| 22. Schleusingen, | = Alwin Schmidt. |
| 23. Seehausen i. d. Altmark ¹⁾ , | 3. St. unbesetzt. |
| 24. *Stendal, | Dr. Gutsche, Prof. |
| 25. Torgau, | = Paul Schmidt. |
| 26. Wernigerode, | = Friedel |
| 27. Wittenberg: Melanchthon-Gymnas., | Guhrauer. |
| 28. Zeitz: Stifts-Gymnasium, | Ranzow. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Altona: Christianeum, | Dr. Arnoldt. |
| 2. Flensburg: Gymnasium (verbunden
mit Real-Gymnasium), | = Cauer, Prof. |
| 3. Glückstadt, | = Detleffen, dsgl. |
| 4. *Hadersleben, | = Zernede. |
| 5. *Husum, | = Rehr. |
| 6. Kiel, | = Collmann. |
| 7. Meldorf, | Bräuning, Prof. |
| 8. Ploen: Kaiserin-Auguste-Viktoria-
Gymnasium. | Fint. |
| 9. Rappenburg, | Dr. Waffner. |
| 10. Rendsburg: Gymnasium (verbunden
mit Real-Gymnasium. | = Wallichs, Prof. |
| 11. Schleswig: Dom-Gymnasium (ver-
bunden mit Real-Progymnasium ¹⁾), | Wolff, dsgl. |
| 12. Wandsbek: Matthias-Claudius-Gym-
nasium (verbunden mit Realschule), | Dr. Franz. |

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Aurich, | Dr. Müde, Prof. |
| 2. Celle, | = Seebeck, dsgl. |
| 3. *Clausthal, | Wittneben, dsgl. |
| 4. Emden, | Dr. Schüßler, Prof. |
| 5. Göttingen: Gymnasium (verbunden
mit Real-Gymnasium), | = Viertel, dsgl. |
| 6. Goslar: dsgl. | = Both, dsgl. |
| 7. Hameln: Gymnasium (verbunden
mit Real-Progymnasium), | = Dörries. |

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

- | | |
|--|-----------------------------|
| | Direktoren: |
| 8. Hannover: Lyceum I., | Dr. Capelle, Prof. |
| 9. " " II., | Schaefer, dsgl. |
| 10. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, | Dr. Wachsmuth, dsgl. |
| 11. Hildesheim: Gymnasium Andreanum, | Heynacher, dsgl. |
| 12. " " Josephinum, | Beelte, dsgl. |
| 13. Jlfeld: Klosterfchule, | Dr. Schimmelpfeng,
dsgl. |
| 14. Leer: Gymnasium (verbunden mit
Real-Gymnasium), | Quapp. |
| 15. Linden, | Dr. Gragshof. |
| 16. *Lingen, | = Herrmann, Prof. |
| 17. Lüneburg: Gymnasium (verbunden
Real-Gymnasium), | = Haage. |
| 18. Meppen, | = Ruhe, Prof. |
| 19. *Norden, | Hermann, dsgl. |
| 20. Osnabrück: Gymnasium Carolinum, | Dr. Richter, dsgl. |
| 21. " " Rath's-Gymnasium, | = Knoke, dsgl. |
| 22. *Stade, | = Steiger, dsgl. |
| 23. *Verden, | = Dieck. |
| 24. Wilhelmshaven, | = Holstein, Prof. |

X. Provinz Westfalen.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Arnsberg: Gymnas. Laurentianum, | Gruchot. |
| 2. Attendorn, | Dr. Bruchtern. |
| 3. Bielefeld: Gymnasium (verbunden
mit Real-Gymnasium), | = Ribsch, Prof. |
| 4. Bochum, | = Broicher. |
| 5. Brilon: Gymnasium Petrinum, | = Riggemeyer, Prof. |
| 6. *Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum, | = Schroeter. |
| 7. Coesfeld: Gymnas. Nepomucenianum, | = Darpe, Prof. |
| 8. Dortmund, | = Weidner, dsgl. |
| 9. Gütersloh, | = Lünzner, dsgl. |
| 10. Hagen: Gymnasium (verbunden mit
Real-Gymnasium), | = Lenssen, dsgl. |
| 11. *Hamm, | = Bencke, dsgl. |
| 12. *Herford: Friedrichs-Gymnasium, | = Windel, dsgl. |
| 13. Hörter: König-Wilhelms-Gymnas., | Petri. |
| 14. Minden: Gymnasium (verbunden
mit Real-Gymnasium), | Dr. Heinze. |
| 15. Münster: Paulinisches Gymnasium, | = Frey. |
| 16. Paderborn: Gymnas. Theodorianum, | = Henze, Prof. |
| 17. Recklinghausen, | = Voderadt. |
| 18. Rheine: Gymnasium Dionysianum, | = Grossfeld. |

Direktoren:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 19. *Soest: Archigymnasium, | Dr. Goebel, Prof. |
| 20. Warburg, | = Hüser. |
| 21. Warendorf: Gymnas. Laurentianum, | = Gauh. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Cassel: Friedrichs-Gymnasium, | Dr. Heußner. |
| 2. Wilhelms-Gymnasium, | = Ruff, Prof. |
| 3. Dillenburg, | = Langsdorf, dsgl. |
| 4. Frankfurt a. M.: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium, | = Hartwig, dsgl. |
| 5. Goethe-Gymnasium, | = Reinhardt. |
| 6. Lessing-Gymnasium, | = Baier, Prof. |
| 7. Fulda, | = Wesener, dsgl. |
| 8. Hadamar, | = Peters. |
| 9. Hanau, | = Braun. |
| 10. Hersfeld, | = Duden. |
| 11. Marburg, | = Buchenau. |
| 12. Montabaur: Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, | = Wahle, Prof. |
| 13. Rinteln, | = Heldmann. |
| 14. Weilburg, | = Paulus. |
| 15. Wiesbaden, | = Fischer, Prof. |

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium, | Dr. Schwenger. |
| 2. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, | = Regel. |
| 3. Barmen, | Evers, Prof. |
| 4. Bedburg: Ritterakademie, | Dr. Poppelreuter. |
| 5. Bonn, | = Couzen. |
| 6. Cleve, | Fischer, Prof. |
| 7. Coblenz: Kaiserin-Augusta-Gymnas., | Dr. Weidgen. |
| 8. Cöln: Gymnas. an der Apostelkirche, | = Baldener. |
| 9. Friedrich-Wilhelms-Gymnas., | = Jaeger, Geh. Reg. Rath. |
| 10. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, | = Wiesel. |
| 11. Gymnasium an Marzellen, | = Milz, Prof. |
| 12. Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium), | = Schorn, dsgl. |
| 13. Düren, | = Schwering, Prof. |
| 14. Düsseldorf: Königliches Gymnasium, | = Asbach. |
| 15. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Real-Gymnasium), | 3. St. unbesetzt. |

	Direktoren:
16. Duisburg,	Dr. Schneider.
17. Elberfeld,	Scheibe, Prof.
18. Emmerich,	Akens.
19. Essen,	Dr. Biese, Prof.
20. Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Bohl.
21. Krefeld,	= Bollseiffen.
22. Kreuznach,	Lutsch.
23. Moers,	Dr. Zahn.
24. *Mülheim am Rhein,	= Goldscheider, Prof.
25. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit lateinloser Realschule),	= Ziepschmann.
26. München-Gladbach,	= Schweikert.
27. Münsteriefel,	= Scheins.
28. Neuß,	= Lücking.
29. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Vogt, Prof.
30. Brüm,	= Brüll.
31. Saarbrücken,	= Nelson, Prof.
32. Siegburg,	Röhr, Prof.
33. Sigmaringen,	Dr. Eberhard.
34. Trarbach,	= Schmidt.
35. Trier: Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	= Zltgen.
36. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Dronke.
37. *Wesel,	= Kleine.
38. Weplar,	= Fehrs, Prof.

b. Real-Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Laudien, Gymn. Dir.
2. Königsberg: Real-Gymnasium auf der Burg ¹⁾, Dr. Boettcher.
3. Städtisches Real-Gymnasium, Witten.
4. Tilsit, Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Real-Gymnasium zu St. Johann, Dr. Meyer.

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

- | | |
|--|---------------------------------|
| 2. Elbing ¹⁾ , | Direktoren:
Dr. Nagel, Prof. |
| 3. Thorn: Real-Gymnasium (verbunden
mit Gymnasium), | = Handua, Gymn.
Direktor. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Berlin: Andreas-Real-Gymnasium
(Andreaschule), | Samann, Prof. |
| 2. Dorotheenstädtisches Real-
Gymnasium, | Dr. Schwalbe, dsgl. |
| 3. Falk-Real-Gymnasium, | = Schellbach, dsgl. |
| 4. Friedrichs-Real-Gymnasium, | = Gerstenberg. |
| 5. Kaiser-Wilhelms-Real-Gymnas., | = Simon. |
| 6. Königsstädtisches Real-Gymnas., | = Vogel. |
| 7. Luisenstädtisches Real-Gymnas., | = Rose, Prof. |
| 8. Sophien-Real-Gymnasium, | Martus, dsgl. |
| 9. Brandenburg, | Dr. Beyer, dsgl. |
| 10. Charlottenburg, | = Hubatsch. |
| 11. Frankfurt a. Oder, | = Lambert. |
| 12. Guben: Real-Gymnasium (verbunden
mit Gymnasium und Realschul-
klassen), | = Hamdorff, Gymn.
Direktor. |
| 13. Landsberg a. d. Warthe: Real-Gym-
nasium (verbunden mit Gymnas.
und Realschule), | Anz, Prof., Gymnasial-
Direktor. |
| 14. Perleberg, | Vogel. |
| 15. Potsdam, | Walther, Prof. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Colberg: Real-Gymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium), | Dr. Becker, Gymn. Dir. |
| 2. Stettin: Friedrich-Wilhelms-Real-
Gymnasium, | = Fritzsche. |
| 3. Schiller-Real-Gymnasium, | = Lehmann. |
| 4. Stralsund, | = Thümen, Prof. |

V. Provinz Posen.

- | | |
|--------------|---------|
| 1. Bromberg, | Kesler. |
|--------------|---------|

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

- Direktoren:
2. Posen: Berger-Real-Gymnasium¹⁾, Dr. Friebe.
 3. Rawitsch²⁾, = Riehl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau; Real-Gymnasium zum
 heiligen Geist, Dr. Richter.
 2. Real-Gymnasium am
 Zwinger, = Ludwig, Prof.
 3. Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden
 mit Gymnasium), = Citner, Gymnas.
 Dir.
 4. Grünberg, = Räder.
 5. Landeshut, Reier.
 6. Neiße, Gallien.
 7. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmschule, Dr. Beck, Prof.
 8. Sprottau, = Schwenkenbecher.
 9. Tarnowitz, = Wossiblo.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Dr. Zange, Prof.
 2. Halberstadt, Stüper, dsgl.
 3. Halle a. d. Saale³⁾, Dr. Strien, dsgl.
 4. Magdeburg: Real-Gymnasium,
 5. Real-Gymnasium (verbunden mit $\dagger$ Ober-Real- $\dagger$ (Guericke-) Schule), = Schirmer, Prof.
 6. Nordhausen a. Harz, = Isensee, dsgl.
 = Wiejning.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona⁴⁾: Real-Gymnasium verbunden mit Realschule), Dr. Schlee.
 2. Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium, = Cauer, Prof.
 Gymnas. Dir.
 3. Rendsburg: dsgl. = Wallisch, Prof.,
 Gymnas. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1. Celle. Dr. Roessler, Prof.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Gymnasium mit Realschule begriffen.

²⁾ In der Umwandlung in ein Gymnasium mit Erziehungunterricht in den neueren Sprachen auf Tertia und Unter-Sekunda begriffen.

³⁾ In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

⁴⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Direktoren:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 2. Göttingen: Real-Gymnasium (verb. mit Gymnasium), | Dr. Viertel, Prof.,
Gymnas. Dir. |
| 3. Goslar: dsgl. | = Both, dsgl., dsgl. |
| 4. Hannover: Real-Gymnasium I., | = Fiehn, Prof. |
| 5. Leibnizschule (Real-Gymnasium), | Ramdohr. |
| 6. Harburg, | Schwalbach. |
| 7. Hildesheim: Andreas-Real-Gymnas., | Kaldhoff. |
| 8. Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), | Duapp, Gymnas. Dir. |
| 9. Lüneburg: dsgl., | Dr. Haage, dsgl. |
| 10. Osnabrück, | Fischer. |
| 11. Osterode a. H., | Dr. Raumann. |
| 12. Quakenbrück, | Faßentrath, Prof. |

X. Provinz Westfalen.

- | | |
|--|--|
| 1. Bielefeld: Real-Gymnasium (verb. mit Gymnasium), | Dr. Rißsch, Professor,
Gymnas. Dir. |
| 2. Dortmund, | = Kuler. |
| 3. Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), | = Lenssen, Prof.,
Gymnas. Dir. |
| 4. Iserlohn ¹⁾ (verbunden mit Realschule), | Snur. |
| 5. Lippstadt ¹⁾ (verbunden mit Realschule), | Doesche. |
| 6. Minden: Real-Gymnas. verbunden mit Gymnasium, | Dr. Heinze, Gymnas.
Dir. |
| 7. Münster, | = Jansen, Prof. |
| 8. Schalke, | = Willert. |
| 9. Siegen, | = Tägert. |
| 10. Witten ¹⁾ : (verbunden mit Realschule) | = Matthes. |

Provinz Hessen-Kassau.

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Cassel, | Dr. Wittich. |
| 2. Frankfurt a. M.: Musterschule, | Walter. |
| 3. Böhlerschule, | Dr. Ziehen. |
| 4. Wiesbaden, | Breuer, Prof. |

¹⁾ Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums; die Realschulen zu Lippstadt und Witten sind noch in der Entwicklung begriffen.

Direktoren:

XII. Rheinprovinz.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Aachen, | Dr. Neuß. |
| 2. Barmen: Real-Gymnas. (verbunden mit Realschule), | Lambeck, Prof. |
| 3. Coblenz, | Dr. Most. |
| 4. Köln: Real-Gymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium), | = Schorn, Prof.,
Gymnas. Dir. |
| 5. Düsseldorf: Real-Gymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium), | 3. St. unbesetzt. |
| 6. Duisburg, | Dr. Steinbart. |
| 7. Elberfeld, | = Börner. |
| 8. Essen, | = Holfeld, Prof. |
| 9. Krefeld, | Dr. Schwabe, Prof. |
| 10. Ruhrort, | von Lehmann. |
| 11. Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit dem Kaiser = Wilhelms-Gymnasium), | Dr. Droule, Gymn. Dir. |

c. Oberrealschulen.**I. Provinz Brandenburg.**

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Berlin: Friedrichs-Werdersche Oberrealschule, | Dr. Ubrich, Prof. |
| 2. Luisenstädt. Oberrealschule, | = Bandom, bgl. |
| 3. Charlottenburg, | = Gropp. |

II. Provinz Schlesien.

- | | |
|----------------|----------------------|
| 1. † Breslau, | Dr. Fiedler. |
| 2. † Gleiwitz, | = Hauffknecht, Prof. |

III. Provinz Sachsen.

- | | |
|---|------------------|
| 1. † Halberstadt, | Dr. Berle. |
| 2. † Halle a. d. Saale, | = Schotten. |
| 3. Magdeburg: † Guericke'sche (verbunden mit Real-Gymnasium), | = Isensee, Prof. |

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|--|----------------|
| 1. Flensburg: † Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule), | Dr. Flebbe. |
| 2. † Kiel, | = Luppe, Prof. |

Direktoren:

V. Provinz Hannover.

- | | |
|---------------|------------------|
| 1. †Hannover, | Dr. Hemme, Prof. |
|---------------|------------------|

VI. Provinz Westfalen.

- | | |
|-------------|-----------|
| 1. †Bochum, | Liebhöld. |
|-------------|-----------|

VII. Provinz Hessen-Kassau.

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. †Cassel, | Dr. Quiehl. |
| 2. Frankfurt a. M.: †Klingerschule, | = Simon, Prof. |
| 3. †Hanau, | = Schmidt. |
| 4. †Wiesbaden, | = Kaiser. |

VIII. Rheinprovinz.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Aachen: †Oberrealschule mit Fach-
klassen, | Büßer. |
| 2. †Barmen-Wupperfeld, | Dr. Kaiser, Prof. |
| 3. Bonn: †Oberrealschule (verbunden
mit Progymnasium ¹⁾), | = Hölcher, bsgl. |
| 4. †Cöln, | = Diekmann. |
| 5. Düren: †Oberrealschule (verbunden
mit Real-Progymnasium), | = Becker. |
| 6. †Elberfeld, | = Hingmann. |
| 7. †Krefeld, | Quossek. |
| 8. Rheyd: †Oberrealschule (verbunden
mit Progymnasium), | Dr. Wittenhaus. |
| 9. †Saarbrücken, | = Mirisch. |

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

- | | |
|-----------|--------------|
| 1. Löben, | Dr. Boehmer. |
|-----------|--------------|

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnasium mit Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. Berent, | Reermann. |
| 2. Löbau, | Sache. |
| 3. Neumark, | Dr. Wilberß. |
| 4. Pr. Friedland, | = Kanter. |
| 5. Schwetz, | 3. St. unbesetzt. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium
(verbunden mit Real-Progymnas.), | Dr. Zitscher. |
| 2. Kroßen: Progymnas. (verbunden mit
Real-Progymnas. und Realschul-
klassen), | = Verbig. |
| 3. Rathenow: Progymnas. (verbunden
mit Real-Progymnasium und
Realschulklassen), | Weister. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|------------------------|-------------------|
| 1. Lauenburg i. Pomm., | Sommerfeldt. |
| 2. Schlawe, | 3. St. unbesetzt. |

V. Provinz Posen.

- | | |
|---------------|-----------------|
| 1. Kempen, | Mahn. |
| 2. Tremessen, | Dr. Weisweiler. |

VI. Provinz Schlefien.

- | | |
|------------------|-------------|
| 1. Frankenstein, | Dr. Seidel. |
| 2. Striegau, | = Gemoll. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 1. Genthin, | Müller. |
| 2. Weißenfels ¹⁾ , | Dr. Rosalsky, Prof. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Neumünster: Progymnasium (verb.
mit Real-Progymnasium ²⁾), | Dr. Spangenberg. |
|--|------------------|

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Duderstadt: Progymnasium (verb.
mit Real-Progymnasium), | Meyer, Prof. |
|---|--------------|

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

²⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule mit Progymnasium begriffen.

	Direktoren:
2. *Münden,	Dr. Buchholz.
3. *Nienburg,	= Kühns.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena,	Dr. Rebling.
2. *Bocholt,	Baldau.
3. Dorsten,	Dr. Beste.
4. *Lüdenscheid: (verbunden mit Realschule ¹⁾),	= Detling.
5. Nietberg: Progymnas. Nepomucenum,	= Mueß.
6. *Schwelm: (verb. mit Realschule ¹⁾),	= Tobien.
7. *Wattenscheid,	= Führer.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Real- Progymnasium),	Dr. Arndt.
2. Höchst a. M.: Progymnasium (verbunden mit Real- Progymnasium),	Mathi.
3. *Hofgeismar,	Krösch.
4. Homburg v. d. H.: Progymnas. (verbunden mit Realschule),	Dr. Schulze.
5. Limburg a. d. L.: Progymnasium (verbunden mit Real- Progymnas.),	Klan.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach,	Dr. Höveler.
2. Boppard,	= Menge.
3. Brühl,	= Mertens.
4. *Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realabtheilungen),	Liesen.
5. *Eupen,	Dr. Schnütgen.
6. Euskirchen,	= Doetsch.
7. *Grevenbroich,	Ernst.
8. Jülich,	Dr. Hoeres.
9. Linz,	= Hünnekes.
10. Malmedy,	Dänbier.
11. *Neunkirchen,	Bernicke.
12. Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
13. Rhendt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	= Wittenhaus.

¹⁾ Die Realschule ist noch in der Entwicklung begriffen.

	Direktoren:
14. Saarlouis,	Dr. Kramm.
15. Sobernheim, ¹⁾	Hagemann.
16. Solingen: Progymnas. (verbunden mit Realschule),	Dr. Heine, Prof.
17. *Biersen,	= Diedmann, bsgl.
18. St. Wendel,	= Koch.
19. Wipperfurth,	Breuer.

b. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg: Städtische Realschule, Unruh.

II. Provinz Westpreußen.

1. †Danzig: Realschule St. Petri, Dr. Voelkel.
2. †Graudenz, Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. †Arnswalde, Dr. Horn.
2. Berlin: †Erste Realschule, z. St. unbesetzt.
3. †Zweite Realschule, Dr. Reinhardt, Prof.
4. †Dritte Realschule, = Lüding, bsgl.
5. †Vierte Realschule, Plattner.
6. †Fünfte Realschule, Dr. Meyer, Prof.
7. †Sechste Realschule, = Hohnhorst.
8. †Siebente Realschule, = Michaelis.
9. †Achte Realschule, = Marcuse.
10. †Neunte Realschule, = Rosenow.
11. †Zehnte Realschule, = Zelle, Prof.
12. †Elfte Realschule, = Nahrwold.
13. Rottbus, = Heine.
14. Potsdam, Schulz.

IV. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische Realschule, Dr. Wiedemann.
2. †Zweite evangelische Realschule, Bohnemann.
3. †Katholische Realschule, Dr. Höhnen.
4. †Görlitz, = Baron.
5. Liegnitz: †Wilhelmschule, = Frankenbach.

V. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld, Dr. Friede.

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

	Direktoren:
2. †Eisleben,	Dr. Haffmann.
3. †Erfurt,	= Benediger.
4. †Quedlinburg,	= Lorenz.
5. †Magdeburg,	= Hummel.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Schlee, Real-Gymnasial-Direktor.
2. †Blantensee,	= Kirshen.
3. †Ipschö,	= Seiß, Prof.
4. †Otteusen,	Strehlow.
5. †Wandsbek: Realschule (verbunden mit dem Matthias=Claudius-Gymnasium),	Dr. Franz, Gymn.=Dir.

VII. Provinz Hannover.

1. Gnden: †Kaiser=Friedrichs-Schule,	Dr. Riemöller.
2. †Geestemünde,	= Eilker, Prof.
3. †Göttingen: Kaiser = Wilhelm II.= Realschule,	Ahrens.
4. Hannover; †Erste Realschule,	Rosenthal.
5. †Zweite Realschule,	Dr. Thöne.

VIII. Provinz Westfalen.

1. †Dortmund: Städtische Realschule,	Dr. Stolz, Prof.
2. †Hagen: Realschule,	= Riden.
3. †Herford ¹⁾ : Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),	Dr. Droyßen.
4. †Herlohn Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Real-Gymn. Dir.
5. †Unna,	Wittenbrind.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel,	Dr. Harnisch.
2. Frankfurt a. M.: †Adlerslichtschule,	= Bode.
3. †Bodenheimer Realschule,	Dörr.
4. †Realschule der israelitischen Religions=Gesellschaft,	Dr. Hirsch.
5. †Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	= Baerwald.
6. †Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.

¹⁾ In der Entwicklung begriffen.

Direktoren.

7. †Homburg v. d. H.: Realschule (verbunden mit Progymnasium), Dr. Schulze.
8. †Marburg, = Hempfing¹⁾.

X. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Barmen: Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium), Lambeck, Prof.
2. †Gewerbeschule(Realschule, mit Fachklassen), z. B. unbesetzt.
3. †Cöln, Dr. Thomé, Prof.
4. Düsseldorf: †an der Fürstenwall-Straße²⁾, Viehoff.
5. †Elberfeld: in der Nordstadt, Ispert.
6. †Essen³⁾, Dr. Welter, Prof.
7. †Hechingen, = Baar.
8. Kreuznach, = Wehrmann.
9. †Meiderich, Schüran.
10. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), Dr. Gießschmann, Gymnas. Dir.
11. †München-Gladbach³⁾, = Klaußing.
12. Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), = Heine. Prof.

c. Real-Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Gumbinnen³⁾, Jacobi.
2. Pillau³⁾, Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1. Culm³⁾, Dabel.
2. Dirschau³⁾, Rillmann.
3. Jentlau³⁾, Dr. Bonstedt.
4. Riesenburg³⁾, Müller.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnas. (verbunden mit Progymnasium), Dr. Zitzher.

¹⁾ Tritt am 1. April 1898 in den Ruhestand.

²⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

³⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

Direktoren:

- | | |
|--|-------------|
| 2. Havelberg: Real-Brogymnasium
(verbunden mit Realschulklassen), | John. |
| 3. Krossen: Real-Brogymnasium (ver-
bunden mit Brogymnasium und
Realschulklassen), | Dr. Verbig. |
| 4. Ludenwalde, | = Vogel. |
| 5. Lübben: Real-Brogymnasium (ver-
bunden mit Realschulklassen), | = Weined. |
| 6. Rauen, | = Fries. |
| 7. Rathenow: Real-Brogymnasium
(verbunden mit Brogymnasium
und Realschulklassen), | Weister. |
| 8. Spremberg, | Dr. Köhler. |
| 9. Briesen, | Genß. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Greifswald ¹⁾ : Real-Brogymnasium
(verbunden mit Gymnasium), | Dr. Steinhäusen. |
| 2. Stargard i. Pomm. ¹⁾ , | Rohleder. |
| 3. Stolp ¹⁾ : Real-Brogymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium), | Dr. Goethe. |
| 4. Wolgast, | = Röcher. |
| 5. Wollin, | Clausius. |

V. Provinz Schlesien.

- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| 1. Freiburg in Schl. ¹⁾ | Dr. Klipstein, Prof. |
| 2. Löwenberg ¹⁾ , | = Steinvorth. |
| 3. Ratibor. | = Rnape. |

VI. Provinz Sachsen.

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Delitzsch ¹⁾ , | Kayser, Prof. |
| 2. Eilenburg, | Dr. Redlich. |
| 3. Gardelegen ¹⁾ , | Fraude. |
| 4. Langensalza, | Dr. Dobbartin. |
| 5. Mühlhausen i. Thür.: Real-Brogym-
nasium (verbunden mit Gymnas.), | Drendhahn, Gymnas.
Dir. |
| 6. Raumburg a. d. Saale ¹⁾ , | Fischer. |
| 7. Schönebeck a. d. Elbe ¹⁾ , | Klug. |

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Lauenburg a. E. ¹⁾ : Albinusschule, | z. St. unbesezt. |
|---|------------------|

¹⁾ In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

Direktoren:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 2. Marne ¹⁾ , | Dr. von Holly und
Bonienkies |
| 3. Neumünster ¹⁾ : Real-Progymnasium
(verbunden mit Progymnasium), | = Spangenberg. |
| 4. Oldesloe ¹⁾ , | = Bangert. |
| 5. Schleswig ¹⁾ : Real-Progymnasium
(verbunden mit d. Dom-Gymnaf.), | Wolff, Prof., Gymn.
Dir. |
| 6. Segeberg ¹⁾ : Wilhelmschule, | Dr. Jellinghaus. |
| 7. Sonderburg ¹⁾ , | = Spanuth. |

VIII. Provinz Hannover.

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Buxtehude, | Dr. Banisch. |
| 2. Duderstadt: Real-Progymnaf. (ver-
bunden mit Progymnasium), | Meyer, Prof. |
| 3. Einbeck | Dr. Lent. |
| 4. Hameln: Real-Progymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium), | = Dörries, Gymnaf.
Dir. |
| 5. Northeim, | = Rösener. |
| 6. Otterndorf, | = Rüdelhan. |
| 7. Papenburg, | = Overholtshaus. |
| 8. Uelzen, | Schöber, Prof. |

IX. Provinz Hessen-Rhassau.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Biebrich, | Stritter. |
| 2. Biedenkopf, | Esfau, Prof. |
| 3. Diez, | Held, dsgl. |
| 4. Ems, | Dr. Gille. |
| 5. Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule,
Real-Progymnasium ²⁾ (verbunden
mit Progymnasium), | = Arndt. |
| 6. Fulda ²⁾ , | = Bergmann. |
| 7. Geisenheim ²⁾ , | Koch. |
| 8. Höchst a. M.: Real-Progymnasium
(verbunden mit Progymnasium), | Mathi. |
| 9. Limburg a. d. L.: dsgl., | Klau. |
| 10. Oberlahnstein, | Dr. Widmann. |
| 11. Schmalkalden, | Homburg. |

X. Rheinprovinz.

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. Dülken ²⁾ , | Dr. Gooßens. |
|---------------------------|--------------|

¹⁾ In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

²⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

Direktoren:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 2. Düren: Real=Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule), | Dr. Bedder. |
| 3. Langenberg, | = Meyer. |
| 4. Lennep ¹⁾ , | = Lämmerhirt. |
| 5. Neumied: Real=Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), | = Vogt, Prof., Gymnas. Dir. |
| 6. Oberhausen, | = Boppelreuter. |
| 7. Remscheid: Real=Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen), | von Staa. |

d. Höhere Bürgerschulen.
Keine.

e. Öffentliche Schullehrer-Seminare.
(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt M aufgeführt.)

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil. †Landwirthschaftsschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirthschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirthschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirthschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirthschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirthschaftsschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule).

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirthschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit einer in der Entwicklung begriffenen Realschule).
2. Lüdinhäufen: †Landwirthschaftsschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirthschaftsschule.
2. Cleve: †bsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
3. Plözensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel¹⁾.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Jilehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Cosel D. Schl.: Höhere Privat-Anabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf.
2. Gnadenfrei: Höhere Privat-Bürgererschule unter Leitung des Diaconus G. Lenz.

¹⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelisterrnin 1899, einschließlich Geltung. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1897.

3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer¹⁾.

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: Handels-Hochschule von Albin Körner.
2. Sachsa a. Harz: Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Real-
schule) von Wilbrand Rhodert.

V. Provinz Hannover.

1. Lauterberg a. Harz: Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: Möllesche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

VI. Provinz Westfalen.

1. Baderborn: Unterrichts-Anstalt (Privat-Realsschule) von Heinrich Reissmann.
2. Telgte: Progymnasiale und höhere Bürgerschul-Abtheilung
des Erziehungs-Institutes des Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: Knoß-Hasselsches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: Garnier'sche Lehr-
und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: Erziehungs-Institut (Institut Hofmann)
des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Giesbont bei Goch: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-
Anstalt (mit dem Lehrplan des Gymnasiums) unter
Leitung des Dr. Joseph Brunn²⁾.
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (realistische und pro-
gymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preussischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu erteilen.

²⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oftertermin 1899 einschließlich Geltung.

3. Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Rastuhl.

Fürstenthum Waldeck.

Aa Gymnasium.

1. Corbach, Direktor: Dr. Wissemann.

Cc. Real-Progymnasium.

1. Krolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrath.

Privat-Lehranstalt.

Die nachfolgende Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(115 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kursus, — überhaupt 125 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kath. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Braunsberg, kath. Seminar, | Direktor: Dr. Schandau. |
| 2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, | = Munther. |
| 3. Hohenstein, dsgl., | Dirigent: Buth, Seminar-Oberlehrer. |
| 4. Ortelburg, dsgl., | Direktor: Ullmann. ¹⁾ |
| 5. Osterode, dsgl., | = Päch, Schulrath. |
| 6. Baldau, dsgl., | = Reddner. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 7. Angerburg, evang. Seminar, | Direktor: Thomas. |
| 8. Karalene, dsgl., | = Romeis. |
| 9. Ragnit, dsgl., | = Löscke. |

¹⁾ z. B. schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Schleswig.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evang., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| 10. Berent, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Prinz. |
| 11. Marienburg, evang. Seminar, | = Schröter,
Schulrath. |

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| 12. Preuß.-Friedland, evang. Seminar, | Direktor: Urlaub,
Schulrath. |
| 13. Graudenz, kathol. Seminar, | = Salinger. |
| 14. Löbau, evang. Seminar, | = Göbel,
Schulrath. |
| 15. Tuchel, kathol. Seminar, | = Jablonski. |

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

- | | |
|---|-------------------------------|
| 16. Berlin, evang. Seminar für Stadt-
schullehrer, | Direktor: Baasche, Schulrath. |
| 17. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, | = Moldehn, Schulrath. |

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 18. Köpenick, evang. Seminar, | Direktor: Dr. Renisch,
Schulrath. |
| 19. Kyritz, dschl., | = Ortlieb. |
| 20. Neu-Muppin, dschl., | = Hoffmann,
Schulrath. |
| 21. Oranienburg, dschl., | = z. Bt. unbeseht. |
| 22. Prenzlau, dschl., | = Eckolt,
Schulrath. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 23. Altdöbern, evang. Seminar, | Direktor: Lüttich. |
| 24. Drossen, dschl., | = Doyé,
Schulrath. ¹⁾ |
| 25. Friedeberg N.W., dschl., | = Bessig,
Schulrath. |
| 26. Königsberg N.W., dschl., | = Reetman,
Schulrath. |
| 27. Neuzelle, evangel. Seminar und
Baisenhans, | = Noack, Schul-
rath, Oberpfarrer. |

¹⁾ z. B. schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

IV. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 28. Cammin, evang. Seminar, | Direktor: J. Zi. unbesetzt. |
| 29. Bülitz, dsgl., | = Dr. Schürmann. |
| 30. Pyritz, dsgl., | = Moll, Schulrath. |

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 31. Bütow, evang. Seminar, | Direktor: Wiebel. |
| 32. Dramburg, dsgl., | = Hinze. |
| 33. Köslin, dsgl., | = Presting. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|--------------------------------|--|
| 34. Franzburg, evang. Seminar, | Direktor: Breitsprecher,
Schulrath. |
|--------------------------------|--|

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar,
1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen

- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| 35. Koschmin, evang. Seminar, | Direktor: Heidrich. |
| 36. Paradies, kathol. Seminar, | = Pelz. |
| 37. Posen, Lehrerinnen-Seminar, | = Baldamus,
Schulrath. |
| 38. Rawitsch, parität. Seminar, | = Reimann. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| 39. Bromberg, evang. Seminar, | Direktor: Stolzenburg. |
| 40. Erin, kathol. Seminar | = Grüner. |

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 41. Breslau, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Ziron,
Schulrath. |
| 42. Brieg, evang. Seminar, | = Wacher. |
| 43. Habelschwerdt, kathol. Seminar, | = Dr. Volkmer,
Schulrath. |
| 44. Münsterberg, evang. Seminar, | = Philipp. |
| 45. Dels, dsgl., | = Richter. |
| 46. Steinau a. O., evang. Seminar
und Waisenhaus, | = Spohrman,
Schulrath. |

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

47. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Direktor: Ostendorf.
 48. Liebenthal, kathol. Seminar, = Skalikty.
 49. Liegnitz, evang. Seminar, = Baufe, Schulrath.
 50. Reichenbach D.L., dsgl., = z. Zt. unbesetzt.
 51. Sagau, dsgl., = Schlemmer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

52. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schermuly.
 53. Kreuzburg, evang. Seminar, = Bod.
 54. Beiskretscham, kathol. Seminar, = Dr. Malende.
 55. Bilchowitz, dsgl., = Sternaug.
 56. Proskau, dsgl., = Köhler.
 57. Rosenberg, dsgl., = Dr. Kreisel.
 58. Ziegenhals, dsgl., = Blana.
 59. Zülz, dsgl., = Dobroschte, Schulrath.

VII. Provinz Sachsen.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evangel. Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

60. Barby, evang. Seminar, Direktor: Gründler.
 61. Genthin, dsgl., = Brückner.
 62. Halberstadt, dsgl., = Voigt.
 63. Osterburg, dsgl., = Dörffling.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

64. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt, Schulrath.
 65 a. ¹⁾ Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, = Dr. vom Berg.²⁾
 b. ¹⁾ Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Derselbe.
 66. Eisleben, evang. Seminar, = Scheibner.
 67. Elsterwerda, dsgl., = Dr. Thiemann.
 68. Weißenfels, dsgl., = Seeliger, Schulrath.

¹⁾ Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, s. S. 8 dieses Heftes.

²⁾ Vom 1. April 1898 in Hannover.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

69. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Wieacker,
Schulrath.
70. Heiligenstadt, kathol. Seminar, = Dr. Voegel.
71. Mühlhausen i. Th., evang. Seminar, = = Hünze.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evang. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar.)

72. Augustenburg, evang. Lehrer-
rinnen-Seminar, Direktor: Eckert.
73. Eckernförde, evang. Seminar, = Schöppa.
74. Hadersleben, dsgl., = Castens,
Schulrath.
75. Rappenburg, dsgl., = Dr. Heilmann.
76. Segeberg, dsgl., = Löwer.
77. Tondern, dsgl., = Kramm.
78. Uetersen, dsgl., = Bent.

IX. Provinz Hannover.

(10 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

79. Hannover, evang. Seminar, Direktor: z. Bt. unbesetzt.¹⁾
80. Wunstorf, dsgl., = Rößler, Schulr.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

81. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. Tyszkla,
Schulrath.
82. Hildesheim, kathol. Seminar, = Bedekin, Reg.
und Schulrath.
83. Northheim, evang. Seminar, = von Werder.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

84. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Büniger,
Schulrath.

d. Regierungsbezirk Stade.

85. Bedertesa, evang. Seminar, Direktor: Meyer.
86. Stade, dsgl., = Schulz.
87. Verden, dsgl., = Stahn.

• e. Regierungsbezirk Osnabrück.

88. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dierke, Reg. u.
Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

89. Aurich, evang. Seminar, Direktor: Deltjen.

¹⁾ Vom 1. April 1898 ab vom Berg.

X. Provinz Westfalen.

(5 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.

a. Regierungsbezirk Münster.

90. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß,
Schulrath.
91. Barendorf, kathol. Seminar, = = Funke,
Schulrath.

b. Regierungsbezirk Minden.

92. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg,
Schulrath.
93. Gütersloh, evang. Seminar, = Reichert¹⁾
94. Baderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Soumer,
Schulrath²⁾.
95. Petershagen, evang. Seminar, = Rohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnberg.

96. Herbede, evang. Seminar, Direktor: Dr. Dumbey.
97. Hülchenbach, dsgl., = Tismer.
98. Rütthen, kathol. Seminar, = Stuhldreier,
Schulrath.
99. Soest, evang. Seminar, = Dr. Hirt,
Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Rassau.(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar,
1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)**a. Regierungsbezirk Cassel.**

100. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ernst.
101. Homberg, evang. Seminar, = = Rand.
102. Schlüchtern, dsgl., = = Linde.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

103. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Direktor: Loh.
104. Montabaur, dsgl., = Dr. Schäfer.
105. kath. Lehrerinnen-Kursus, = Derselbe.
106. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, = Dr. Lewin.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare,
1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

¹⁾ 3. St. kommissarischer Kreis-Schulinspektor in Barmen, wird vertreten durch Seminar-Oberlehrer Ebers aus Barmen.

²⁾ tritt am 1. April 1898 in den Ruhestand.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

107. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel,
Schulrath.
108. Münstermaifeld, dsgl., = Dietrich.
109. Neuwied, evang. Seminar, = Cremer.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

110. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wolff=
garten.¹⁾
111. Kempen, dsgl., = = Belten,
Schulrath.
112. Mettmann, evang. Seminar, = Guden.
113. Mors, dsgl., = Tiedge,
Schulrath.
114. Odentkirchen, kathol. Seminar, = Dr. Langen,
Schulrath.
115. Rheydt, evang. Seminar, = = Quehl.
116. Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin., = Eppink.

c. Regierungsbezirk Köln.

117. Brühl, kathol. Seminar, = Dr. Bedt,
Schulrath.
118. Siegburg, dsgl., = = Wimmers,
Schulrath.

d. Regierungsbezirk Trier.

119. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner,
Schulrath.
120. Prüm, kathol. Seminar, = Dr. Bartholome.
121. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-
Seminar, = Dr. Wader.
122. Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar = Kreymmer,
Schulrath.
123. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbeek,
Schulrath.

e. Regierungsbezirk Aachen.

124. Cornelimünster, kathol. Seminar, Direktor: Löfer.
125. Linnich, dsgl., = Dr. Schmitz.

¹⁾ z. B. kommiss. Kreis-Schulinspektor in Grefeld, wird vertreten durch den Kreis-Schulinspektor Dr. Rallen.

N. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

(86 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| 1. Friedrichshof, | Vorsteher: Rucharski. |
| 2. Hohenstein, | = Holz. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|----------------|-------------------------|
| 3. Löben, | Vorsteher: Synmanowski. |
| 4. Willkallen, | = Koch. |

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 5. Preuß. Stargard, | Vorsteher: Semprich. |
|---------------------|----------------------|

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 6. Deutsch-Krone, | Vorsteher: Kunst. |
| 7. Rehden, | = Fromm. |
| 8. Schwef, | = Juhnke. ¹⁾ |

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|-------------|---------------------|
| 9. Massow, | Vorsteher: Frömter. |
| 10. Plathe, | = Diepke. |

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|------------------|----------------------|
| 11. Rummelsburg, | Vorsteher: Schirmer. |
|------------------|----------------------|

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|---------------|--------------------|
| 12. Tribsees, | Vorsteher: Müller. |
|---------------|--------------------|

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|---------------|---------------------|
| 13. Lissa, | Vorsteher: Geschke. |
| 14. Meseritz, | = Sawitzky. |
| 15. Rogasen, | = Ulbrich. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|----------------|-------------------|
| 16. Czarnikau, | Vorsteher: Höhne. |
| 17. Lobsens, | = Bade. |

¹⁾ k. St. kommissarischer Kreis-Schulinspektor zu Puszg.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|------------------|---------------------|
| 18. Landeck, | Vorsteher: Janusch. |
| 19. Schweidnitz, | = Kleiner. |

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 20. Schmiedeberg, | Vorsteher: Andrich. |
|-------------------|---------------------|

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|-----------------|------------------------|
| 21. Oppeln, | Vorsteher: Schleicher. |
| 22. Rosenberg, | = Lepiorisch. |
| 23. Ziegenhals, | = Langer. |
| 24. Jülz, | = Witton. |

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | |
|------------------|-------------------|
| 25. Queblinburg, | Vorsteher: Nisch. |
|------------------|-------------------|

b. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|--------------------|----------------------|
| 26. Heiligenstadt, | Vorsteher: Hillmann. |
| 27. Wandersleben, | = Reling. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|----------------|---------------------|
| 28. Apenrade, | Vorsteher: Krieger. |
| 29. Barmstedt, | = Bösch. |

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

- | | |
|---------------|--------------------|
| 30. Diepholz, | Vorsteher: Grelle. |
|---------------|--------------------|

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

- | | |
|------------|---------------------|
| 31. Nelle, | Vorsteher: Mahufen. |
|------------|---------------------|

c. Regierungsbezirk Aurich.

- | | |
|-------------|----------------------|
| 32. Aurich, | Vorsteher: Hoffmann. |
|-------------|----------------------|

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

- | | |
|--------------|----------------------|
| 33. Laasphe, | Vorsteher: Großmann. |
|--------------|----------------------|

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

- | | |
|---------------|----------------------|
| 34. Friedlar, | Vorsteher: Filthaut. |
|---------------|----------------------|

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | |
|--------------|------------------|
| 35. Herborn, | Vorsteher: Hopf. |
|--------------|------------------|

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

36. Simmern.

Vorsteher: Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenaufkassen.

(11 Präparandenanfalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A.,

Vorsteher: Rektor Schmidt,
im Nebenamte.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg,

Vorsteher: Rektor Kar-
rausch, auftragsm.

II. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal,

Vorsteher: Seminarlehrer
Petrid, auftragsw.

III. Provinz Bommern.

a. Regierungsbezirk Rösslin.

4. Belgard,

Vorsteher: Seminarlehrer
Neubüser, auftragsm.

IV. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

5. Genthin,

Vorsteher: Seminarlehrer Pfeffer-
korn, auftragsw.

6. Dftermiedt.

= Zweiter Präparanden-
lehrer Schnepfel,
auftragsw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sommerda,

Vorsteher: Hesse, auftragsw.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

8. DidesLoc.

Vorsteher: Rektor Dr. Spanuth,
im Nebenamte.

VI. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Embed,

Vorsteher: Seminarlehrer
Meyerholz, auftragsgew.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Vorsteher: Kreis-Schulinspektor, Super-
intendent Schuster, im Nebenamte.

VII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Berl, Vorsteher: Behling.

O. Die Taubstummenanstalten.

(46 Taubstummenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Direktor: Wichmann.
2. Königsberg, dsgl., = Reimer.
3. Königsberg, Anstalt des Ostpreussischen
Central-Vereines für Erziehung
taubstummer Kinder, j. Zt. unbesetzt.
4. Rößel, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Heindt.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der
städt. Schuldeputation,
Vorsteher: Rabau.
2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Direktor: Hollenweger.
3. Schlochau, dsgl., = Gimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Walther.
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, = Gutzmann.
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Hilger.
4. Briezen a. D., Wilhelm-Augusta-Stift,
Provinzial-Taubst. Anstalt, = Kauer.
5. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst.
Anstalt, = Reich.

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Dittersdorf.
2. Stettin, dsgl., Direktor: Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Lehrer und Hausvater:
Boß.

V. Provinz Posen.

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| 1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, | Direktor: | Nordmann. |
| 2. Posen, dsgl., | = | Radomski. |
| 3. Schneidemühl, dsgl., | = | Schmalz. |

VI. Provinz Schlesien.

- | | | |
|--------------------------------------|-----------|-----------|
| 1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, | Direktor: | Bergmann. |
| 2. Liegnitz, dsgl., | = | Kraß. |
| 3. Ratibor, dsgl., | = | Schwarz. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | | |
|--|-----------|----------|
| 1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, | Direktor: | Brüfner. |
| 2. Halberstadt, dsgl., | = | Reil. |
| 3. Halle a. S., dsgl., | = | Röblich. |
| 4. Osterburg, dsgl., | = | Franke. |
| 5. Weißenfels, dsgl., | = | Voigt. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | |
|---|-----------|----------|
| 1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, | Direktor: | Engelke. |
|---|-----------|----------|

IX. Provinz Hannover.

- | | | |
|--|------------|-----------------------|
| 1. Emden, Taubst. Anstalt, | Vorsteher: | Oberlehrer
Danger. |
| 2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., | Direktor: | von Staden. |
| 3. Osnabrück, dsgl., | = | Zeller. |
| 4. Stade, dsgl., | = | Schröder. |

X. Provinz Westfalen.

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Bielefeld, kathol. Provinzial-Taubst.
Anstalt, | Direktor: | Derigs. |
| 2. Laugenhorst, dsgl., | = | Bruf. |
| 3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst.
Anstalt, | = | Winter. |
| 4. Soest, dsgl., | = | Heinrich. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- | | | |
|--|------------|-------------------------|
| 1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anstalt, | Direktor: | Wehrheim. |
| 2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, | Vorsteher: | Ober-
lehrer Watter. |
| 3. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., | Direktor: | Kessler. |

XII. Rheinprovinz.

- | | | |
|---|-----------|----------|
| 1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst., | Direktor: | Linnarß. |
| 2. Brühl, kathol. Provinz. Taubst. Anst., | = | Fieth. |

- | | | |
|---|-----------|---------------------------|
| 3. Cöln, simultane Privat-Taubst. Anst., | Direktor: | Beißweiler,
Schulrath. |
| 4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., | = | Sawallisch. |
| 5. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst., | = | Döhs. |
| 6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., | = | Kirfel. |
| 7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst., | = | Barth. |
| 8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., | = | Cüppers. |

P. Die Blindenanstalten.

(15 Blindenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preussischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Direktor: Brandstätter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial-
(bei Danzig.) Blindenanstalt, Direktor: Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blindenschule, Direktor: Kull.
2. Steglitz, Königl. Blindenanstalt, = z. Z. unbesetzt.
(bei Berlin.)

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt,
(bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-
Stiftung für Mädchen), Vorsteher: Gamradt,
Erster Lehrer.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Inspektor: Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Dirigent:
Schottke, Rektor.

VII. Provinz Sachsen.

1. Harby, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Direktor: Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Baderborn, Blindenanstalt für Zöglinge
kathol. Konfession, Vorsteherin: Schwester
Hildegard Schwermann.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evan-
gelischer Konfession, Direktor: Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Vorsteher: Inspektor Schild.
2. Wiesbaden, dsgl., „ „ „ „ Balbus.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blindenanstalt, Direktor: Mecker.
Schulrath.

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichniß dieser Anstalten ist noch nicht endgültig festgestellt.

**R. Seminare und Termine für Abhaltung des
sechswöchigen Seminarkurses seitens der Kan-
didaten des evangelischen Predigtamtes im
Jahre 1898.**

Evangel. Schul-
lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

1. Provinz Ostpreußen.

Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai „ „ „ „ „ 15. Mai.
Ostrode	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.
Walbau	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.

Karalene	15. Mai oder 1. Montag nach d. 15. Mai.
Raguit	15. Januar = = = = = 15. Januar.

II. Provinz Westpreußen.

Marientburg	1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	8. Januar und 15. August.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.
Kreuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Drauenburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales (August) im Schuljahre.
Alt-döbern	Dritter Montag im Oktober.
Drossen	Dritter Montag im Oktober.
Brenzlau	Erster Montag im November.
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.

IV. Provinz Pommern.

Ramin i. Pom.	Ostern.
Bölkz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Röslin	Montag nach Estomihi.

V. Provinz Posen.

Koschmin	19. April.
Kawitsch	
(paritätisch)	17. Oktober.
Bromberg	10. Januar.

VI. Provinz Schlesien.

Münsterberg	16. August.
Dels	31. Oktober.

Evangel. Schul-
lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

Steinau a. O.	a. 25. April. b. 31. Oktober.
Bunzlau	10. Januar.
Liegnitz	7. Februar.
Reichenbach O.L.	8. August.
Sagan	17. Oktober.
Kreuzburg	a. 18. April. b. 17. Oktober.
Brieg	9. Mai.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	8. August.
Genthin	24. Oktober.
Halberstadt	18. April.
Osterburg	10. Januar.
Delitzsch	24. Oktober.
Eisleben	10. Januar.
Elsterwerda	18. April.
Weißenfels	8. August.
Erfurt	18. April.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Edernförde	6. Juni.
Tondern	31. Oktober.
Segeberg	6. Juni.
Rageburg	7. November.

3. N. Bei den königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	Erster Montag im November.
Bunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphantias.
Alfeld	Erster Montag im November.
Northeim	Erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.
Bederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphantias.
Verden	Zweiter Montag im Oktober.
Osnabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphantias.
Murich	Erster Montag im November.

Evangel. Schul-
lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Hilchenbach	Zweiter Montag im Januar.
Petershagen	Montag nach dem 15. Juni.
Soest	Erster Montag im November.

XI. Provinz Hessen-Kassau.

Homburg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	Dienstag nach Quasimodogeniti.
Wettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	Montag nach Cantate.
Rheydt	Erster Montag im November.
Ottweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1898.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Vollschullehrer- Prüfung.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Braunsberg, kath.	28. März.	14. Febr.	18. März.
2. Pr. Eylau, evang.	21. Septbr.	19. August.	21. März.
3. Hohenstein, evang.	21. Septbr.	—	—
4. Ortelsburg, evang.	21. Septbr.	29. August.	24. Febr.
5. Osterode, evang.	28. März.	17. Februar.	3. Septbr.
6. Baldau, evang.	28. März.	14. März.	19. Septbr.
7. Angerburg, evang.	21. Septbr.	22. August.	28. Febr.
8. Karalene, evang.	28. März.	3. März.	11. Septbr.
9. Ragnit, evang.	28. März.	8. März.	8. Septbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent, kath.	—	21. April.	25. Oktober.
2. Marienburg, evang.	—	17. Febr.	18. Oktober.
3. Pr. Friedland, evang.	30. August.	18. August.	10. Mai.
am Nebenkursus	—	15. Septbr.	—
4. Graudenz, kath.	—	24. Februar.	13. Septbr.
5. Löbau, evang.	22. März.	10. März.	14. Juni.
6. Tuchel, kath.	6. Septbr.	25. August.	8. Novbr.

III. Provinz Brandenburg und Berlin.

1. Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	9. März.	3. März.	23. Mai.
2. Berlin, Lehrerinnen- Seminar, evang.	24. Febr.	10. März.	—
3. Cöpenick, evang.	2. März.	24. Februar.	9. Mai.
4. Kyritz, evang.	7. Septbr.	31. August.	7. Novbr.
5. Neu-Ruppin, evang.	9. März.	3. März.	23. Mai.
6. Oranienburg, ev.	7. Septbr.	31. August.	24. Oktbr.
7. Prenzlau, evang.	26. März.	26. Febr.	20. Juni.
8. Altdöbern, evang.	23. März.	17. März.	6. Juni.
9. Drossen, evang.	24. Febr.	12. März.	13. Juni.
10. Friedeberg N. M., evang.	31. August.	25. August.	17. Oktbr.
11. Neuzelle, evang.	14. Septbr.	8. Septbr.	17. Oktbr.
12. Königsberg N. M., evang.	21. Septbr.	15. Septbr.	21. Novbr.

IV. Provinz Pommern.

1. Kammin, evang.	9. Septbr.	31. August.	1. Novbr.
2. Pölich, evang.	11. März.	3. März.	14. Juni.
3. Pyritz, evang.	22. Septbr.	15. Septbr.	14. Novbr.
4. Bütow, evang.	16. Septbr.	8. Septbr.	3. Mai.
5. Dramburg, evang.	25. März.	17. März.	21. Juni.
6. Franzburg, evang.	4. März.	24. Febr.	10. Mai.
7. Röslin, evang.	3. Septbr.	25. August.	8. Novbr.

V. Provinz Posen.

1. Roschmin, evang.	22. Septbr.	25. August.	{ 2. Mai. 21. Novbr.
---------------------	-------------	-------------	-------------------------

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Vollschullehrer- Prüfung.
2.	Paradies, kath.	21. März.	10. Febr.	{ 13. Juni. 28. Novbr.
3.	Posen, Lehrerinnen- Seminar.	19. April.	9. März.	—
4.	Rawitsch, parität.	21. März.	17. Febr.	{ 9. Mai. 7. Novbr.
5.	Bromberg, evang.	21. März.	3. Febr.	{ 6. Juni. 12. Dezbr.
6.	Erin, kath.	22. Septbr.	18. August.	{ 20. Juni. 17. Oktbr.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau, kath.	16. März.	13. Januar.	28. Novbr.
2.	Brieg, evang.	23. März.	26. Febr.	14. Juni.
3.	Habelschwerdt, kath.	22. Juni.	8. Juni.	19. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	18. März.	29. Januar.	26. April.
5.	Dels, evang.	24. Mai.	30. April.	18. Oktbr.
6.	Steinau a. D., evang.	20. Septbr.	10. Septbr.	22. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	16. Septbr.	3. Septbr.	29. Novbr.
8.	Liebethal, kath.	28. Juni.	16. Juni.	22. August.
9.	Liegnitz, evang.	7. Juni.	11. Mai.	25. Oktober.
10.	Reichenbach D. L., evang.	8. Dezbr.	30. Novbr.	10. Mai.
11.	Sagan, evang.	22. März.	12. Febr.	21. Juni.
12.	Ober-Ologau, kath.	15. Septbr.	8. Septbr.	18. April.
13.	Kreuzburg, evang.	15. Febr.	5. Febr.	1. Novbr.
14.	Beiskretscham, kath.	17. Febr.	10. Febr.	12. Dezbr.
15.	Bilchowitz, kath.	3. März.	24. Febr.	21. Novbr.
16.	Proskau, kath.	28. April.	21. April.	7. Novbr.
17.	Rosenberg, kath.	5. Mai.	28. April.	21. Febr.
18.	Biegenhals, kath.	6. Juni.	18. Mai.	8. August.
19.	Zülz, kath.	21. März.	3. Febr.	24. Oktbr.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Barby, evang.	30. März.	24. März.	7. Mai.
2.	Genthin, evang.	25. März.	17. März.	30. April.
3.	Halberstadt, evang.	15. März.	9. März.	4. Juni.
4.	Osterburg, evang.	31. August.	25. August.	15. Novbr.
5.	Delitzsch, evang.	12. Febr.	3. Febr.	14. Mai.
6.	Eisleben, evang.	17. Febr.	11. Febr.	21. Mai.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
7.	Elsterwerda, evang.	7. Septbr.	1. Septbr.	5. Novbr.
8.	Weißenfels, evang.	3. März.	25. Febr.	11. Juni.
9.	Erfurt, evang.	26. Septbr.	17. Septbr.	29. Oktober.
10.	Heiligenstadt, kath.	16. Septbr.	8. Septbr.	19. Novbr.
11.	Mühlhausen i. Th., ev.	26. Febr.	18. Febr.	—

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Augustenburg, Lehre- rinn.Semin., evang.	17. März.	11. März.	—
2.	Eckernförde, evang.	3. März.	24. Febr.	30. April.
3.	Hadersleben, ev.	15. Septbr.	8. Septbr.	5. Novbr.
4.	Segeberg, evang.	22. Septbr.	15. Septbr.	19. Novbr.
5.	Tondern, evang.	10. März.	3. März.	7. Mai.
6.	Heterfen, evang.	8. Dezembr.	1. Dezembr.	5. Febr.
7.	Hakeburg, evang.	30. Juni.	23. Juni.	29. Oktober.

IX. Provinz Hannover.

1.	Hannover, evang.	8. März.	14. Febr.	9. Mai.
2.	Bunstorf, evang.	13. Septbr.	5. Septbr.	20. Juni.
3.	Alfeld, evang.	9. Septbr.	25. August.	23. Mai.
4.	Hildesheim, kath.	22. Septbr.	9. Septbr.	12. Oktober.
5.	Northheim, evang.	8. März.	2. März.	26. Mai.
6.	Lüneburg, evang.	30. August.	12. Septbr.	16. Mai.
7.	Bedertesa, evang.	22. Febr.	9. März.	17. August.
8.	Stade, evang.	26. August.	8. Septbr.	12. Mai.
9.	Verden, evang.	9. März.	17. Febr.	16. Juni.
10.	Osnabrück, evang.	8. Septbr.	1. Septbr.	8. Juni.
11.	Murich, evang.	9. März.	23. Febr.	5. Mai.
12.	Osnabrück, kath.	5. April.	11. März.	10. August.
13.	Hannover, israel.	15. März.	28. März.	—

X. Provinz Westfalen.

1.	Münster, Lehrerinnen- Seminar, kath.	8. August.	1. August.	—
2.	Barendorf, kath.	11. August.	5. August.	7. Oktober.
3.	Büren, kath.	10. Febr.	4. Febr.	10. Juni.
4.	Gütersloh, evang.	9. Juni.	3. Juni.	28. Oktober.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Vollschullehrer- Prüfung.
5.	Baderborn, Lehre- rinn. Semin., kath.	22. Febr.	18. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	3. Febr.	28. Januar.	30. Septbr.
7.	Herbede, evang.	17. Febr.	11. Febr.	—
8.	Hilchenbach, evang.	28. Juli.	22. Juli.	12. Mai.
9.	Rüthen, kath.	10. März.	4. März.	20. Mai.
10.	Soest, evang.	3. März.	25. Febr.	29. April.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Fulda, kath.	23. Septbr.	30. August.	24. Oktober.
2.	Homburg, evang.	17. März.	26. Febr.	7. Novbr.
3.	Schlüchtern, evang.	8. Septbr.	29. August.	20. Juni.
4.	Dillenburg, parit.	16. August.	6. August.	9. Mai.
5.	Montabaur, parit.	17. März.	5. März.	18. Juli.
6.	Uffingen, parit.	22. März.	12. März.	1. August.
7.	Cassel, israel.	28. März.	21. März.	25. Oktober.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Boppard, kath.	11. August.	8. August.	18. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	29. März.	1. April.	10. Mai.
3.	Neuwied, evang.	5. Juli.	7. Juli.	6. Oktober.
4.	Brühl, kath.	10. August.	4. August.	5. Oktober.
5.	Siegburg, kath.	29. März.	24. Febr.	23. Juni.
6.	Elten, kath.	29. März.	5. April.	21. Juni.
7.	Kempen, kath.	10. August.	1. August.	3. Oktober.
8.	Nettmann, evang.	10. März.	24. Februar.	5. Mai.
9.	Mörs, evang.	20. Juli.	21. Juli.	20. Oktober.
10.	Odenkirchen, kath.	29. März.	23. März.	26. Mai.
11.	Rheydt, evang.	16. Juli.	18. Juli.	24. Oktober.
12.	Kanten, Lehrerinnen- Seminar, kath.	15. März.	1. März.	—
13.	Ottweiler, evang.	23. März.	24. März.	23. Juni.
14.	Prüm, kath.	29. März.	14. März.	10. Mai.
15.	Saarlautern, Lehrerinnen- Seminar, kath.	15. März.	März.	—
16.	Trier, Lehrerinnen- Seminar, parit.	—	30. März.	—
17.	Wittlich, kath.	4. August.	11. August.	13. Oktober.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
18.	Cornelimünster, kath.	10. August.	28. Juli.	28. Septbr.
19.	Linnich, kath.	29. März.	21. März.	24. Mai.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1898.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Friedrichshof	20. September.	29. August.
2. Hohenstein	20. September.	22. Febr. 6. September.
3. Löben	20. September.	23. August.
4. Willstallen	1. April.	8. März.

II. Provinz Westpreußen.

1. Dt. Krone	26. April.	19. März.
2. Br. Stargard	22. März.	14. Febr.
3. Rehden	22. März.	28. Febr.
4. Schwes	22. März.	12. Febr.

III. Provinz Brandenburg und Berlin.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

1. Rasseow	17. März.	12. März.
2. Plathe	25. August.	20. August.
3. Rummelsburg i. P.	29. September.	24. September.
4. Tribsees	17. März.	12. März.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.

V. Provinz Posen.

1. Czarnikau	22. September.	17. September.
2. Lobsenz	4. April.	28. Februar.
3. Lissa	4. April.	28. Februar.
4. Meseritz	4. April.	28. Februar.
5. Rogasen	22. September.	17. September.

VI. Provinz Schlesien.

1. Landeck	13. Juni.	8. Juni.
2. Schweidnitz	11. März.	21. Februar.
3. Schmiedeberg	6. September.	29. August.
4. Oppeln	23. Mai.	14. Mai.
5. Rosenberg	9. Mai.	5. Mai.
6. Ziegenhals	13. Juni.	6. Juni.
7. Jülz	28. März.	21. März.

VII. Provinz Sachsen.

1. Quedlinburg	19. März.	15. März.
2. Heiligenstadt	14. September.	10. September.
3. Wandersleben	24. September.	27. September.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Apenrade	13. April.	23. Februar.
2. Barmstedt	20. September.	15. September.

IX. Provinz Hannover.

1. Aurich	23. März.	4. März.
2. Diepholz	29. März.	11. März.
3. Nelle	23. September.	13. September.

X. Provinz Westfalen.

1. Laasphe	24. März.	27. Juni.
------------	-----------	-----------

XI. Provinz Hessen-Kassau.

1. Friedlar	20. September.	10. September.
2. Herborn	28. Februar.	{ 14. Februar. 8. August.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
		Aufnahme= Prüfung.	Entlassungs= Prüfung.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Simmern 19. März. 16. März.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1898.

I. Uebersicht nach den Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Ostpreußen	2. Mai	7. Mai	Königsberg.
	7. November	11. November	
Westpreußen	24. Mai	25. Mai	Danzig.
	22. November	23. November	
Brandenburg	26. April	3. Mai	Berlin.
	7. Juni	14. Juni	
	25. Oktober	1. November	
	29. November	6. Dezember	
Pommern	8. Juni	7. Juni	Stettin.
	7. Dezember	6. Dezember	
Bosen	25. April	29. April	Bosen.
	24. Oktober	28. Oktober	
Schlesien	6. Mai	12. Mai	Breslau.
	14. Oktober	20. Oktober	
Sachsen	19. April	25. April.	Magdeburg.
	18. Oktober	24. Oktober	
Schleswig- Holstein	14. Februar	18. Februar	Londern.
	5. September	9. September	
Hannover	29. Juni	27. Juni	Hannover.
	19. Oktober	17. Oktober	
Westfalen	15. März	15. März	Münster.
	21. September	21. September	

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Hessen-Rassau	17. Juni	23. Juni	Cassel.
	25. November	1. Dezember	
Rheinprovinz	1. Juni	13. Juni	Coblenz.
	5. November	14. November	

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Februar	14.	18.	Tondern.
März	15.	15.	Münster.
April	19.	25.	Magdeburg.
	25.	29.	Posen.
	26.	—	Berlin.
Mai	2.	—	Königsberg.
	—	3.	Berlin.
	6.	—	Breslau.
	—	7.	Königsberg.
Juni	—	12.	Breslau.
	24.	25.	Danzig.
	1.	—	Coblenz.
	7.	—	Berlin.
	8.	7.	Stettin.
	—	13.	Coblenz.
	—	14.	Berlin.
	17.	23.	Cassel.
September	29.	27.	Hannover.
	5.	9.	Tondern.
Oktober	21.	21.	Münster.
	14.	—	Breslau.
	18.	—	Magdeburg.
	19.	17.	Hannover.
	—	20.	Breslau.
	24.	—	Posen.
	—	24.	Magdeburg.
	25.	—	Berlin.
November	—	28.	Posen.
	—	1.	Berlin.
	5.	—	Coblenz.
	7.	11.	Königsberg.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
(noch	—	14.	Coblenz.
November)	22.	23.	Danzig.
	25.	—	Cassel.
	29.	—	Berlin.
Dezember	—	1.	Cassel.
	—	6.	Berlin.
	7.	6.	Stettin.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1898. *)

1. Uebersicht nach den Provinzen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg	25. April	9. Mai	30. April	Kommiss. Prüf.
	24. Oktbr.	3. Novbr.	28. Oktbr.	dögl.
Memel	14. Oktbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	11. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Directors der städt. höh. Mädchenschule Willms.

II. Provinz Westpreußen.

Herent	3. Juni	—	—	Abg. Prüf. a. d. Marienstift.
Danzig	4. März	7. März	8. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	2. Sptbr.	5. Sptbr.	6. Sptbr.	
Elbing	23. Septbr.	—	—	dögl.
Marien-	18. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
burg				
Marien-				
werder	29. April	—	—	dögl.
Thorn	29. April	—	—	dögl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt“ wird die Abkürzung Lehr. Bild. Anst. angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- seherinnen.	
III. Provinz Brandenburg.				
Berlin	15. April	9. Mai	20. Mai	} Kommiff. Prüf.
	4. Novbr.	—	24. Novbr.	
Frankfurt a. O.	9. März	—	—	} dsgl.
	8. Sptbr.	—	—	
Potsdam	21. März	—	—	dsgl.
IV. Provinz Pommern.				
Greifswald	26. März	—	28. März	Kommiff. Prüf.
Röslin	24. Mai	—	24. Mai	dsgl.
Stettin	19. April	29. April	19. April	dsgl.
	18. Oktbr.	27. Oktbr.	18. Oktbr.	dsgl.
V. Provinz Posen.				
Bromberg	15. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. städtisch.
	13. Sptbr.	—	—	
	—	—	17. März	} Lehrerinnen-Seminar.
	—	—	15. Sptbr.	
Posen	14. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Privat-
	12. Sptbr.	—	—	
	—	—	—	} Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	9. März	—	—	
	7. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	5. Sptbr.	—	—	
—	7. März	12. März	} Kommiff. Prüf.	
—	5. Sptbr.	9. Sptbr.		
VI. Provinz Schlesien.				
Breslau	26. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Privat-
	26. Sptbr.	—	—	
	21. März	—	—	} Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nislc.
	22. Sptbr.	—	—	
	22. März	—	—	} dsgl. des Frl. Knittel.
	30. März	30. März	30. März	
	28. Sptbr.	28. Sptbr.	28. Sptbr.	} dsgl. des Frl. Eitner.
	—	—	—	
Görlitz	16. März	—	—	} Kommiff. Prüf.
	—	—	—	
Liegnitz	13. April	—	13. April	} Abg. Prüf. a. d. städtisch.
	10. Oktbr.	—	10. Oktbr.	
Oppeln	13. April	—	13. April	} Lehr. Bild. Anst.
	10. Oktbr.	—	10. Oktbr.	
	—	—	—	Kommiff. Prüf.
	—	—	—	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen.	
VII. Provinz Sachsen.				
Droßkig	Anfang Juli	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Königl. } evangel. Gouvernanten- Institut.
	Anfang Juli	—	—	
Eisleben	24. Mai	—	27. Mai	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Erfurt	23. Sptbr.	—	26. Sptbr.	Kommiff. Prüf. dsgl.
Enadau	10. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Halberstadt	6. Juni	—	9. Juni	Kommiff. Prüf.
Halle a. S.	15. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehre- rinnen-Seminar bei den Frantefchen Stiftungen.
Magdeburg	—	29. April	—	
	—	28. Oktbr.	—	
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.				
Altona	28. März	28. März	—	} Abg. Prüf. a. d. Königl. } Lehrerinnen-Seminar.
Augusten- burg	11. März	—	—	
Schleswig	21. März	21. März	26. März	
	26. Sptbr.	26. Sptbr.	1. Oktbr.	
IX. Provinz Hannover.				
Emden	18. März	—	—	Kommiff. Prüf.
Hannover	29. März	2. Mai	3. Mai	Abg. Prüf. a. d. städtifch. Lehr. Bild. Anst., — zu- gleich für Auswärtige.
	21. Sptbr.	19. Sptbr.	20. Sptbr.	
Osnabrück	21. April	—	—	Kommiff. Prüf.
				Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
X. Provinz Westfalen.				
Hagen	21. März	—	21. März	Kommiff. Prüf.
Reppel, Stift	24. März	—	24. März	dsgl.
Münster	10. Mai	10. Mai	10. Mai	} Kommiff. Prüf.
	25. Oktbr.	25. Oktbr.	25. Oktbr.	
	1. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehr. Seminar.
Baderborn	18. Febr.	—	—	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- seherinnen.	
XI. Provinz Hessen-Nassau.				
Cassel	1. März	1. März	7. März.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
Frankfurt a. M.	11. März	11. März	15. März	
Biesbaden	4. Mai	4. Mai	10. Mai.	
XII. Rheinprovinz.				
Aachen	17. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Coblenz	7. März	9. März	9. März	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	14. Mai	—	21. Mai	Kommis. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
Cöln	19. Sptbr.	23. Sptbr.	26. Sptbr.	dsgl.
	25. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	28. April	—	—	Abg. Prüf. an dem städt. Kursus für Volksschul- lehrerinnen.
Elberfeld	9. Mai	—	11. Mai	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Kaisers- werth	10. Febr.	—	—	dsgl. a. d. Diakonissen- Anstalt.
Münster- eifel	21. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. kathol. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	25. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Saarburg	29. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Leh- rerinnen-Seminar.
Tauten	28. Februar	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.

2. Chronologische Uebersicht.

Tag des Beginnes der Prüfung für					Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	
Februar	10.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anst.
	18.	—	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	18.	—	—	Baderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
März	28.	—	—	Kanten	bsgl.
	1.	1.	7.	Cassel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	4.	7.	8.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	7.	—	—	Posen	Kommiff. Prüf.
	—	7.	—	Posen	
	7.	9.	9.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	9.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiff. Prüf.
	9.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	11.	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
	11.	—	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	—	12.	Posen	
	11.	11.	15.	Cassel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	14.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frä. Dreger.
	15.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehrerinnen-Seminar.
	16.	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	—	17.	Bromberg	

Tag des Beginnes der Prüfung für				Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.		
(noch März)	17.	—	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtischen Lehr. Bild. Anst.
	18.	—	—	Emden	Kommisf. Prüf.
	21.	—	—	Potsdam	bsgl.
	21.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Frl. Knittel.
	21.	21.	—	Schleswig	
	21.	—	21.	Hagen	Kommisf. Prüf.
	22.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Frl. Citner.
	24.	—	24.	Reppel, Stift	Kommisf. Prüf.
	26.	—	—	Greifswald	bsgl.
	26.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	—	—	26.	Schleswig	
	—	—	28.	Greifswald	Kommisf. Prüf.
	28.	28.	—	Altona.	
	29.	—	—	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zu- gleich für Auswärtige.
	29.	—	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	30.	30.	30.	Breslau	Kommisf. Prüf.
April	13.	—	13.	Liegnitz	bsgl.
	15.	—	—	Berlin	bsgl.
	19.	29.	19.	Stettin	bsgl.
	21.	—	—	Osnabrück	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	21.	—	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. kath. Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	30.	Königsberg i. Pr.	Kommisf. Prüf.
	25.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höch. Mädchenfch. u. Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. Kursus für Volksschul- Lehrerinnen.

Tag des Beginnes der Prüfung für					Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	
(noch April)	29.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	29.	—	—	Thorn	dsgl.
	—	29.	—	Magdeburg	
Mai	—	2.	3.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	4.	4.	10.	Wiesbaden	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	—	9.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiff. Prüf.
	—	9.	—	Berlin	dsgl.
	9.	—	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städt. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	10.	—	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
	10.	10.	10.	Münster	Kommiff. Prüf.
	—	—	11.	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	14.	—	—	Coblenz	Kommiff. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	—	—	20.	Berlin	Kommiff. Prüf.
	—	—	21.	Coblenz	Kommiff. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	24.	—	24.	Röslin	Kommiff. Prüf.
	24.	—	27.	Eisleben	dsgl.
Juni	3.	—	—	Verent	Abg. Prüf. a. d. Marienstifte.
	6.	—	9.	Halberstadt	Kommiff. Prüf.
Juli	Anfang	—	—	Dronzig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvern. Inst.
	Anfang	—	—	Dronzig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinn. Seminar.
August	1.	—	—	Münster	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.

Tag des Beginnes der Prüfung für				Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.		
(noch August) 15.	—	—	—	Halle a. S.	Abg. Prüf. a. d. Lehrerin. Seminar bei d. Francke- schen Stiftungen.
September 2.	5.	6.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zu- gleich für Auswärtige.
	5.	—	—	Posen	Kommiff. Prüf.
	—	5.	9.	Posen	
	8.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiff. Prüf.
	12.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	13.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehrerinn. Seminar.
	—	—	15.	Bromberg	
	—	19.	20.	Hannover	Kommiff. Prüf.
	19.	—	—	Coblenz	Kommiff. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	21.	—	—	Hannover	Kommiff. Prüf.
	22.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Frl. Knittel.
	23.	—	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	23.	—	—	Erfurt	Kommiff. Prüf.
	—	23.	—	Coblenz	Kommiff. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	26.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisse.
	—	—	26.	Erfurt	Kommiff. Prüf.
	26.	26.	—	Schleswig	
	—	—	26.	Coblenz	Kommiff. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	28.	28.	28.	Breslau	Kommiff. Prüf.
Oktober	—	—	1.	Schleswig	
	10.	—	10.	Oppeln	Kommiff. Prüf.
	14.	—	—	Memel	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.

Tag des Beginnes der Prüfung für					Art der
Monat.	Schre- rinnen.	Sprach- lehre- rinnen.	Schul- vorsiehe- rinnen.	Ort.	Lehrerinnen-Prüfung.
(noch Oktober)	18.	—	18.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	24.	—	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	25.	25.	25.	Münster	dsgl.
	—	27.	—	Stettin	dsgl.
	—	—	28.	Königsberg i. Pr.	dsgl.
November	—	28.	—	Magdeburg	
	—	3.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	4.	—	24.	Berlin	dsgl.

W. Termin für die wissenschaftliche Prüfung von Lehrerinnen im Jahre 1898.

Zu Berlin im Juni 1898.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Leh- rerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1898.

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	23. Mai
2.	Westpreußen	a. Danzig	22. März
		b. Danzig	13. September
3.	Brandenburg	a. Berlin	2. Mai
		(Augusta-Schule)	
		b. Berlin	14. November
4.	Pommern	(Elisabeth-Schule)	
		a. Stettin	29. April
5.	Posen	b. Stettin	27. Oktober
		a. Posen	14. März
6.	Schlesien	b. Bromberg	21. März
		c. Posen	12. September
		d. Bromberg	19. September
		a. Breslau	21. März
		b. Liegnitz	21. März
		c. Breslau	22. September

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
7.	Sachsen	a. Magdeburg	9. Mai
		b. Erfurt	26. September
8.	Schleswig- Holstein	Kiel	3. März
9.	Hannover	a. Hannover	2. März
		b. Hannover	5. September
10.	Westfalen	a. Münster	14. Juni
		b. Reppel, Stift	5. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Cassel	29. März
		b. Wiesbaden	13. Mai
		c. Frankfurt a. M.	18. März
12.	Rheinprovinz	a. Coblenz	11. Mai
		b. Coblenz	11. Oktober
		c. Düsseldorf	12. Juli.

**Y. Orte und Termine für die Prüfungen als
Vorsteher und als Lehrer für Taubstummen-
anstalten im Jahre 1898.**

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im Sep-
tember 1898.

II. Prüfungen als Lehrer:

Nr.	Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	zu Königsberg	am 6. Dezember.
2.	Westpreußen	= Marienburg	= 19. Oktober.
3.	Brandenburg	= Berlin	= 27. September.
		(Kgl. Taubst. Anst.)	
4.	Pommern	= Stettin	= 2. April.
5.	Posen	= Bromberg	= 3. November.
6.	Schlesien	= Breslau	= 15. Oktober.
7.	Sachsen	= Erfurt	= 30. September.
8.	Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 13. Oktober.
9.	Hannover	= Hildesheim	= 20. Mai.
10.	Westfalen	= Büren	= 2. August.
11.	Hessen-Nassau	= Homberg	= 8. August.
12.	Rheinprovinz	= Neuwied	= 5. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1898.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.	
Ostpreußen	18. März	14. März	Königsberg.
Brandenburg	24. Februar	23. Mai u. November*)	Berlin.
Schlesien	14. März	17. März	
Sachsen	10. März	—	Halle a. S.
	—	15. April	Magdeburg.
Rheinprovinz	11. März	23. November	Bonn.

Z I. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1898 eröffnet werden.

Z II. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am Freitag den 1. April 1898 eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichniß des Januar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	Seite 1
Die Sachverständigen-Vereine	4
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwen- dung der Fonds für Kunstzwecke	7

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	Seite	8
Evangel. Lehrerinnen-Bildungsanstalten und Pensionat zu Droyßig	"	8
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung		
1. Provinz Ostpreußen	"	8
2. " Westpreußen	"	9
3. " Brandenburg	"	10
4. " Pommern	"	11
5. " Posen	"	12
6. " Schlesien	"	12
7. " Sachsen	"	14
8. " Schleswig-Holstein	"	15
9. " Hannover	"	15
10. " Westfalen	"	17
11. " Hessen-Rassau	"	18
12. Rheinprovinz	"	18
13. Hohenzollernsche Lande	"	20
14. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	"	20
C. Kreis-Schulinspektoren		
1. Provinz Ostpreußen	"	20
2. " Westpreußen	"	23
3. " Brandenburg	"	25
4. " Pommern	"	31
5. " Posen	"	34
6. " Schlesien	"	37
7. " Sachsen	"	41
8. " Schleswig-Holstein	"	47
9. " Hannover	"	49
10. " Westfalen	"	57
11. " Hessen-Rassau	"	60
12. Rheinprovinz	"	65
13. Hohenzollernsche Lande	"	68
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin	"	68
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin	"	71
F. Königliche Museen zu Berlin	"	76
G. Rauch-Museum zu Berlin	"	83
H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)	"	83
1. Königliche Bibliothek	"	83
2. Königliche Sternwarte	"	84
3. Königlicher Botanischer Garten	"	84
4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam	"	84
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberg bei Potsdam	"	85
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam	"	85
J. Die Königlichen Universitäten		
1. Königsberg	"	85
2. Berlin	"	89
3. Greifswald	"	97
4. Breslau	"	99
5. Halle	"	108

6. Kiel	Seite 107
7. Göttingen	109
8. Marburg	118
9. Bonn	115
10. Akademie zu Münster	119
11. Lyceum zu Braunschweig	120
K. Die Königlichen Technischen Hochschulen	
1. Berlin	121
2. Hannover	125
3. Aachen	127
L. Die höheren Lehranstalten	129
M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare	154
N. Die staatlichen und städtischen Präparandenanstalten	161
O. Die Taubstummenanstalten	164
P. Die Blindenanstalten	166
Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen	167
R. Termine für die sechswöchigen Seminarurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1898	167
S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1898	170
T. Termine für die Prüfungen an den Königlichen Präparandenanstalten im Jahre 1898	175
U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1898	177
V. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulpflegerinnen im Jahre 1898	179
W. Termin f. d. wissensch. Prüf. v. Lehrerinnen in Berlin i. J. 1898	187
X. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1898	187
Y. Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1898	188
Z. Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1898	189
Z I. Termin für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1898	189
Z II. Dsgl. für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1898	189

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 2.

Berlin, den 25. Februar

 1898.

1) Aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind die nachstehenden, das Ressort der Unterrichtsverwaltung berührenden Allerhöchsten Erlasse ergangen:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M. bestimme Ich, was folgt:

I. 1) Die Ziffer 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879 (Gesetz-Sammlung S. 579) erhält die nachstehende Fassung:

4) Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Ein Theil der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, jedoch nicht über die Hälfte der Gesamtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897, Gesetz-Sammlung S. 157) erreicht haben, Mir zur Beförderung zum Landgerichts-Rath, Amtsgerichts-Rath oder Staatsanwaltschafts-Rath vorgeschlagen werden.

Die Landgerichts-Räthe, Amtsgerichts-Räthe und Staatsanwaltschafts-Räthe gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Im Falle ihrer Beförderung zu Ober-Landesgerichts-Räthen, Landgerichts-Direktoren oder Ersten Staatsanwälten bestimmt sich ihr Rangdienstalter in der neuen Stelle nach dem Tage ihrer Erneuerung zum Landgerichts-Rath, Amtsgerichts-Rath oder Staatsanwaltschafts-Rath.

2) Mein Erlaß vom 21. November 1888 (Gesetz-Sammlung S. 334) wird aufgehoben.

3) Von dem Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gehören die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, denen früher persönlich der Rang der Rätthe vierter Klasse verliehen worden ist, die letzteren mit dem Charakter als Staatsanwaltschafts-Rath, gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem richterlichen Dienstalter.

II. 1) Mein Erlaß vom 14. Februar 1889 wird dahin abgeändert, daß fortan von der Gesamtzahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure die Hälfte Mir zur Verleihung des Stellen-Ranges der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten mit der Befugnis, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, in Vorschlag gebracht werden darf.

2) Diejenigen Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure, welchen früher persönlich der Rang der Rätthe vierter Klasse mit der Befugnis, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, verliehen worden ist, gehören vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem Dienstalter als Auditeur.

III. 1) Der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1879, betreffend den Rang der Bauinspektoren, wird folgendermaßen ergänzt:

Die Maschinen-Inspektoren gehören gleich den Bauinspektoren zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Ein Theil der Bau- und Maschinen-Inspektoren im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirthschaftlichen, der Unterrichts- und der Militärverwaltung, jedoch nicht über die Hälfte der in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorhandenen Gesamtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Regierungs-Baumeister ab besitzen, Mir zur Verleihung des Charakters als Baurath mit dem persönlichen Range als Rätthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Den zur Zeit mit dem Charakter als Baurath begnadigten, im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Bauinspektoren wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Rätthe vierter Klasse hierdurch beigelegt.

IV. 1) Die Ziffer 4 Meines Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetz-Sammlung S. 165) wird folgendermaßen ergänzt:

Die Hälfte aller Gewerbe-Inpektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-Baumeister oder Berg-Assessor und bei den nicht aus diesen Dienststellungen hervorgegangenen Gewerbe-Inpektoren von der Ernennung zum Gewerbe-Inspektions-Assistenten ab zu rechnen ist, Mir zur Verleihung des Charakters als Gewerbe-Rath mit dem persönlichen Range als Rätthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Denjenigen Gewerbe-Inpektoren, welchen früher der Charakter als Gewerbe-Rath verliehen worden ist, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Rätthe vierter Klasse hierdurch beigelegt.

V. 1) An die Stelle der Ziffer 11 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. April 1817 treten nachstehende Bestimmungen:

Die aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen etatsmäßigen Spezial-Kommissare (Dekonomie-Kommissare) gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzial-beamten.

Ein Theil der Dekonomie-Kommissare kann Mir zur Verleihung des Charakters als Dekonomie-Rath vorgeschlagen werden.

Ein Theil der zu Dekonomie-Räthen ernannten Dekonomie-Kommissare, deren Zahl jedoch die Hälfte der im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Stellen nicht übersteigen darf, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstatler von der etatsmäßigen Anstellung als Spezial-Kommissare ab erreicht haben, Mir zur Verleihung des Charakters als Landes-Dekonomie-Rath mit dem persönlichen Range als Rätthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Den aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen Spezial-Kommissaren und außeretatsmäßigen Mitgliedern der General-Kommissionen, soweit sie gegenwärtig den Charakter als Dekonomie-Kommissions-Rath führen, wird hiermit der Charakter als Dekonomie-Rath beigelegt.

VI. Meine Erlasse vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung S. 264) und vom 27. Mai 1895 (Gesetz-Sammlung S. 264) werden dahin abgeändert, daß fortan für alle zu Professoren charakterisierten Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Real Schulen (höheren Bürger Schulen) und Landwirthschaftsschulen die Verleihung des persönlichen Ranges als Rätthe vierter Klasse erbeten werden

darf, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben.

VII. 1) Die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen führen die Amtsbezeichnung „Direktor“ und gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, können aber gegebenen Falls Wir zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden.

2) Diejenigen Lehrer an den vorbezeichneten Anstalten, welche volle akademische Bildung besitzen, d. h. ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, technischen Hochschule, Kunst-Akademie oder Kunstgewerbeschule nachweisen, führen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ und gehören gleichfalls der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten an. Einem Theil von ihnen, bis zu einem Drittel der Gesamtzahl, kann der Charakter „Professor“ verliehen und für sie, sofern sie nach Beendigung des 30. Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, die Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden. Auf die zwölfjährige Dienstzeit darf jedoch in geeigneten Fällen die nicht im öffentlichen Schuldienst, sondern in anderer öffentlicher oder privater Thätigkeit zugebrachte Zeit angerechnet werden.

3) Die Ernennung der zu 1 bezeichneten Direktoren bleibt Wir vorbehalten.

4) Die Ernennung der Professoren (Ziffer 2), soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch Mich erfolgt, steht dem Minister für Handel und Gewerbe zu.

Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Boffe.
Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.
Freiherr von der Recke. Brefeld. von Gohler.
Graf von Posadowsky. von Bülow.

An
das Staats-Ministerium.

Um durch eine zweckmäßige Einrichtung des Schülerruderns in Berlin dieser für die Schüler der höheren Lehranstalten so heilsamen Leibesübung eine weitere Förderung zu sichern, bestimme Ich hierdurch, daß in Zukunft dabei nach folgenden Gesichtspunkten verfahren wird:

1) Die Schüler sind von den Rudervereinigungen Erwachsener grundsätzlich fernzuhalten.

2) Die Ruderrübungen der Schüler sind durch einen rudersportlich vorgebildeten Lehrer und einen erfahrenen Arzt zu überwachen.

3) Bei Wettrudern ist die Oeffentlichkeit auszuschließen. Nur besonders eingeladene Angehörige und Freunde der theiligten Anstalten und Schüler können zu denselben zugelassen werden.

4) Die Benutzung eigentlicher Reunboote ist nicht gestattet. Bei Wettfahrten ist die Ruderbahn auf 1200 m zu verkürzen.

5) Am Wettrudern dürfen nur Schüler der Prima und Obersekunda theilnehmen.

Zwecks Durchführung dieser Gesichtspunkte will Ich zur Beschaffung eines eigenen Übungsplatzes mit besonderem Bootshause und Rudermaterial für sämtliche Berliner Schüler-Rudervereinigungen einen Betrag von fünfunddreißigtausend Mark aus Meinem Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse Ihnen, dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, zur Verfügung stellen. Auch will Ich an Stelle des bisherigen Wanderpreises zwei Kränze als Preise für das alljährlich stattfindende Wettrudern aussetzen, von denen der eine für die erreichte größte Rudergeschwindigkeit, der andere für die beste Leistung einer Anstalt hinsichtlich der Ausbildung und der Zahl der rudenden Schüler bestimmt ist. Die Preise verbleiben den siegenden Anstalten.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm R.
von Miquel. Vosse.

An
den Finanz-Minister und den Minister der
geistlichen u. Angelegenheiten.

Die bei der General-Verwaltung der Königl. Museen von 30 Künstlern und einer Künstlerin rechtzeitig eingelieferten Konkurrenzarbeiten zur Ergänzung der aus der Sammlung Sabouroff stammenden Bronzestatue eines Knaben sind von Mir einer Besichtigung unterzogen worden. Die Lösung der gestellten Aufgabe ist jedoch durch keine dieser Arbeiten erreicht, so anerkennenswerth auch einzelne der künstlerischen Leistungen sind. Wenn Ich hiernach den in Meinem Erlasse vom 27. Januar v. J. ausgesetzten Preis von 1000 Mark einer einzelnen Arbeit nicht zuerkennen kann, so habe Ich beschlossen, diese Summe auf die von

den Bildhauern Werner Hegas und Paul Peterich gelieferten, verhältnißmäßig besten Arbeiten zu vertheilen.

Meine Schatzverwaltung ist angewiesen worden, jedem dieser Künstler eine Summe von 500 Mark zu zahlen. Ich wünsche jedoch, daß die genannten beiden Künstler zu einer engeren Konkurrenz für dieselbe Aufgabe um einen neuen Preis von 1000 Mark veranlaßt werden, dessen Zuerkennung Ich Mir an Meinem nächstjährigen Geburtstage vorbehalte.

Für den nächsten allgemeinen Wettbewerb um einen Preis von 1000 Mark bestimme Ich als Aufgabe die Ergänzung des unteren, vermuthlich von einem Gewande verhüllten Theils des in dem Heroensaal Meiner Museen aufgestellten Torso's der Aphrodite. — Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Berlin, den 27. Januar 1898.

Wilhelm R.

An

den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

A. Behörden und Beamte.

2) Erbschaftssteuerefreiheit der milden Stiftungen.

Berlin, den 17. Dezember 1897.

Das Königliche Konsistorium erhält beifolgend Abschrift der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 1. Dezember d. Js. — III. 15063 —, betreffend die Erbschaftssteuerefreiheit der milden Stiftungen, sowie des in derselben erwähnten Runderlasses des gedachten Herrn Ministers vom 31. Oktober d. Js. — III. 13457 — zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartsch.

An

das Königliche Landes-Konsistorium zu Hannover,
sowie an die Königlichen Konsistorien zu Aachen,
Stade, Hannover, Kiel, Cassel und Wiesbaden.

G. I. 8158.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Der Evangelische Verein für weibliche Diaconie unter den Kranken und Armen Breslaus, der inhalts seines Statutes vom 18. März 1890 zweifellos milden Zwecken dient, ist durch die auf Grund dieses Statutes erfolgte Verleihung der Rechte einer

juristischen Person stillschweigend als milde Stiftung anerkannt worden. Gemäß der Bestimmung unter Ziffer 2 g der Befreiungen des Tarifes zum Erbschaftssteuergesetze vom 19. / 24. Mai 1891 steht dem Vereine daher Erbschaftsteuerfreiheit zu. Der Artikel 1, 3 b des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 31. Juli 1895 findet auf Stiftungen, die, wie der in Frage stehende Verein, das Vorrecht der Steuerfreiheit bereits vor dem 1. April 1896, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, erworben hatten, keine Anwendung (vergl. Runderlaß vom 31. Oktober d. Js. — III. 13457).

Das Erbschaftssteueramt Abtheilung I hat, wie aus einem Berichte des dortigen Herrn Regierungs-Präsidenten hervorgeht, die Versteuerung eines dem Vereine angefallenen, in dem Schreiben des Amtes an den Vereinsvorstand vom 28. September d. Js. näher bezeichneten Vermächtnisses verlangt. Sie wollen deshalb das Erbschaftssteueramt anweisen, von der Versteuerung dieses Vermächtnisses Abstand zu nehmen.

Dem Herrn Regierungs-Präsidenten habe ich Abschrift dieser Verfügung zugehen lassen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathjen.

An
den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.
III. 15063.

Berlin, den 31. Oktober 1897.

Auf den Bericht vom 15. Oktober d. Js.

Der Verein zur Versorgung armer schulfähiger Kinder mit Kleidungsstücken, Lehrmitteln und Schulgeld in Königsberg, der inhalts seines Statutes vom 30. Mai, 29. August 1866 zweifellos milden Zwecken dient, ist durch die auf Grund dieses Statutes erfolgte Verleihung der Korporationsrechte stillschweigend als milde Stiftung anerkannt worden. Gemäß der Bestimmung unter Ziffer 2 g der Befreiungen des Tarifes zum Erbschaftssteuergesetze vom 19. / 24. Mai 1891 steht dem Vereine daher Erbschaftsteuerfreiheit zu. Diese Befreiungsvorschrift ist allerdings durch Artikel 1, 3 b des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 31. Juli 1895, dahin geändert worden, daß nur solche Stiftungen Steuerfreiheit genießen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind. Auf Stiftungen, die, wie der in Frage stehende Verein, das Vorrecht der Steuerfreiheit bereits vor dem 1. April 1896, dem Tage des Inkrafttretens des zuletzt bezeichneten Gesetzes, erworben hatten, findet aber Artikel 1, 3 b keine Anwendung. Hierfür spricht der Umstand, daß eine ausdrückliche Aufhebung

dieser bereits bestehenden Steuerbefreiungen nicht stattgefunden hat und daß die Abänderung der Ziffer 2 g der Befreiungen des Tarifes zum Gesetze vom 19./24. Mai 1891 lediglich zu dem Zwecke erfolgt ist, die Bestimmungen betreffs der Erbschaftsteuer mit denen des Landes-Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 in Uebereinstimmung zu bringen.

Nach §. 34 Absatz 2 dieses Gesetzes sind aber die bereits vor dem 1. April 1896 errichteten und beurkundeten milden Stiftungen hinsichtlich ihrer persönlichen Steuerfreiheit nach dem früheren Rechte zu beurtheilen (Vergleiche Hummel-Specht, Kommentar zum Stempelsteuergesetze, Seite 93, Anmerkung 31).

Für das Vermächtnis, welches die am 15. April 1897 verstorbene Emilie S. dem mehrerwähnten Vereine zugewendet hat, läßt sich somit eine Erbschaftsteuer nicht fordern.

An
den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg i. Pr.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathjen.

An
die übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und
die Königl. Regierung zu Sigmaringen.

III. 18457.

3) Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 M. gewährt und Erlaß der Kurtaxe zc. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektirende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis zum 1. März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 14. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartsch.

Bekanntmachung.

M. 5077.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

4) Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Das bis auf die Gegenwart ergänzte Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl 1895, S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß nunmehr auch in Elsaß-Lothringen eine Kommission für die Vorprüfung und eine Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Straßburg nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 eingesetzt worden sind.

Das Chemische Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu Berlin.

Preußen.

Das Hygienisch-Chemische Laboratorium bei dem Medizinisch-Chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin.

Die Landwirthschaftliche Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen zu Bonn.

Die Kontrolstation des Land- und Forstwirthschaftlichen Hauptvereines zu Göttingen.

Die Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Centralvereines der Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Die Versuchsstation des Ostpreussischen Landwirthschaftlichen Centralvereines zu Königsberg i. Pr.

Die Agrilkulturchemische Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Centralvereines zu Marburg.

Die Landwirthschaftliche Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Provinzialvereines für Westfalen zu Münster i. W.

Das Städtische Chemische Untersuchungsamt zu Breslau.

Das Städtische Lebensmittel-Untersuchungsamt zu Hannover.

Bayern.

Das Pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität München.

Das Technologische Institut an der Universität Würzburg.

Das Pharmazentische Institut an der Universität Erlangen.

Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Erlangen.

Das Gährungs-Chemische Laboratorium der Technischen Hochschule zu München.

Das Laboratorium der mit der Technischen Hochschule zu München verbundenen Landwirthschaftlichen Centralversuchsstation zu München.

Die Königlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu München, Erlangen und Würzburg.

Sachsen.

Die Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden.

Das Hygienische Institut an der Universität Leipzig.

Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Leipzig.

Die Landwirthschaftliche Untersuchungsstation zu Möckern.

Die Agrikulturtechnische Versuchstation zu Pommritz.

Württemberg.

Das Chemische Laboratorium der Centralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart.

Das Laboratorium für Chemische Technologie an der Technischen Hochschule zu Stuttgart.

Das Laboratorium des Technologischen Institutes der Landwirthschaftlichen Akademie Hohenheim.

Das Chemische Laboratorium der Stadt Stuttgart.

Baden.

Die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

Die Großherzogliche Landwirthschaftlich-Chemische Versuchsanstalt zu Karlsruhe.

Die Städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln zu Heidelberg.

Die Städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln zu Freiburg.

Hessen.

Die Großherzogliche Prüfungs- und Auskunftstation für die Gewerbe zu Darmstadt.

Das Chemische Untersuchungsamt zu Darmstadt (Anstalt der Stadt und der umliegenden Kreise).

Die Pharmazeutische Abtheilung des Chemischen Laboratoriums der Landes-Universität zu Gießen.

Das Chemische Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen zu Gießen.

Das Chemische Untersuchungsamt für die Provinz Rheinhessen zu Mainz.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Pharmazeutische Abtheilung des Chemischen Universitäts-Laboratoriums zu Rostock.

Die Agrikulturchemische Abtheilung der Landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock.

Braunschweig.

Das Laboratorium für synthetische und pharmazeutische Chemie an der Technischen Hochschule zu Braunschweig.

Die Landwirthschaftliche Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Centralvereines für das Herzogthum Braunschweig zu Braunschweig.

Anhalt.

Das öffentliche Laboratorium des Chemikers Dr. Karl Heyer zu Dessau.

Das Laboratorium des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Busch zu Cöthen.

Bremen.

Das unter staatlicher Leitung stehende chemische Laboratorium zu Bremen.

Hamburg.

Das Chemische Staats-Laboratorium zu Hamburg.

Das Hygienische Institut zu Hamburg.

Elfaß-Lothringen.

Das Chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Straßburg.

Das Chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Die Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Colmar.

Berlin, den 2. November 1897.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

M. 7655. U. I. 2432.

5) Gleichstellung der Agrikulturchemischen Versuchsstation der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centralblatt 1895 Seite 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absätze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, auch die Agrikulturchemische Versuchsstation der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau gleichgestellt worden.
Berlin, den 21. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

U. I. 84. M.

C. Höhere Lehranstalten.

6) Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung und für die schriftliche Abschlußprüfung.

Berlin, den 10. Dezember 1897.

Ich billige es, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Rundverfügung vom 1. November d. Js. die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes veranlaßt, die Vorschrift des §. 7, 2 der Ordnung der Reifeprüfungen namentlich auch bei der Genehmigung der Themata für den deutschen Aufsatz sorgfältig in Anwendung zu bringen und dabei nicht allein die Themata der während des Prima-Kurses angefertigten Aufsätze, sondern auch die in den sogenannten Dispositionsübungen besprochenen Stoffe in den Kreis der Erwägung zu ziehen. Bedenklich erscheint mir dagegen die gleichzeitige Erwähnung der Abschlußprüfung, weil durch eine solche Nebeneinanderstellung der an manchen Stellen bereits zu Tage getretenen Verkenntnis des eigentlichen Zweckes und Charakters der Abschlußprüfung leicht Vorschub geleistet wird. Ich lege Werth darauf, daß von der Abschlußprüfung Alles ferngehalten werde, was den Charakter

derselben als einer bloßen Versetzungsprüfung irgendwie zu beeinträchtigen geeignet ist.

Selbstverständlich ist auch für die Abschlußprüfung jede den Zweck der Prüfung vereitelnde Art der Vorbereitung auf die mündlichen sowohl wie auf die schriftlichen Leistungen zu vermeiden; es kann aber zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn die Direktoren angewiesen werden, eine „selbständige Leistung“, wie sie namentlich bei der Bearbeitung eines deutschen Aufsatzthemas in der Reifeprüfung verlangt werden muß, in sinn-entsprechender Weise auch von Untersekundanern zu fordern.

Es wird sich empfehlen, daß die Departementsräthe bei sich bietender Gelegenheit, insbesondere auch bei Revisionen und Prüfungen, auf Zweck und Charakter der Abschlußprüfung ausdrücklich hinweisen und Mißverständnisse, die nach dieser Richtung hin etwa entstanden sind, zu beseitigen suchen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Vosse.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 7856.

7) Reihenfolge der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme.

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Wie ich aus Berichten verschiedener Provinzial-Schulkollegien ersehe, hat die Ausführung der in den Runderlassen vom 1. März und 30. Juni 1893 — U. II. 52 und 1391 — (Centrl. S. 312 und 638) über die Lehrerverzeichnisse in den Jahresprogrammen getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der etatsmäßigen Oberlehrer wiederholt unnöthige Weiterungen bereitet.

Um den in dieser Beziehung geäußerten Wünschen entsprechend ein gleichmäßiges Verfahren für alle höheren Lehranstalten zu sichern, bestimme ich, daß bei der Aufführung der etatsmäßigen Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme von einer Scheidung in „Oberlehrer mit der festen Zulage von 900 M“ und „sonstige Oberlehrer“ (vgl. unter 3 und 4 in dem erstgenannten Runderlasse) fortan abgesehen wird. Zugleich stelle ich ausdrücklich fest, daß für die Reihenfolge der etatsmäßigen Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme nicht etwa das sogenannte Besoldungsdienstalter,

welches bei anderem Anlasse in Frage kommt (vgl. Runderlaß vom 29. Juli 1897 — U. II. 1508 — Centrbl. S. 669), sondern lediglich das durch den Zeitpunkt der ersten festen Anstellung bedingte Oberlehrerdienstalter maßgebend ist, welches in der Regel auch bei den Vorschlägen für die Verleihung des Professortitels die Unterlage bildet.

Demnach ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren seines Bezirkes erforderlichen Falles dahin anzuweisen, daß sie zwar bei den jetzigen etatsmäßigen Oberlehrern die einmal in den Jahresprogrammen festgestellte Reihenfolge weiter bestehen lassen, aber in Zukunft jeden neu-ernannten etatsmäßigen Oberlehrer (ohne Rücksicht auf sein Besoldungsdienstalter) als letzten etatsmäßigen Oberlehrer anreihen und so allmählich auch für diese Kategorie der Lehrer bei der einzelnen Anstalt diejenige Reihenfolge feststellen, welche in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme unverändert bleiben kann.

Die von einem nichtstaatlichen Patronate bei der Uebnahme eines Oberlehrers in Anrechnung gebrachte außerpreussische Dienstzeit (vgl. Runderlaß vom 7. März 1894 — U. II. 5310 — Centrbl. S. 351) ist bei der Reihenfolge der Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme insoweit zu berücksichtigen, als die besonderen Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

sämmtliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2719.

8) Beginn des für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer an staatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 22. Dezember 1897.

Erwidernng auf den Bericht vom 24. November d. Js.

Als Beginn des für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer ist im §. 3 Ziffer 5 des Nachtrages zum Normalbesoldungsetat vom 4. Mai 1892 der Tag der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Hilfslehrerstelle bezeichnet, ohne zwischen Stellen an staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten zu unterscheiden. Bei Festsetzung der Remuneration für den zum 1. April d. Js. in eine etats-

mäßige Hilfslehrerstelle am Gymnasium daselbst berufenen Kandidaten des höheren Schulamtes Dr. R. ist also die Dienstzeit anzurechnen, welche er als vollbeschäftigter wissenschaftlicher Hilfslehrer an der städtischen Realschule in G. zugebracht hat, und somit seine Remuneration auf jährlich 2100 *M* zu bemessen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 7841.

9) Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszugnissen höherer Lehranstalten.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Obwohl durch den Runderlaß vom 30. Juni 1876 unter 2 (Wiese-Kühler Gesetze und Verordn. Theil I S. 323) ausdrücklich angeordnet ist, daß in den Abgangszugnissen bestimmt angegeben werde, wie lange der betreffende Schüler der von ihm zuletzt besuchten Klasse angehört hat, enthält das dem Schüler R. beim Gymnasium zu R. unter dem 7. Juli d. Js. ausgestellte Abgangszugnis in Ausfüllung des Vordruckes lediglich die Worte: „ist aus der Elementarschule in R. Ostern 1888 in die Sexta aufgenommen und am 4. Juli 1897 aus der Oberprima nach vorchriftsmäßiger Abmeldung abgegangen.“ Derartige Unvollständigkeit eines Abgangszugnisses führt bei dem Wechsel der Anstalt in der Regel zu unliebsamen Weiterungen, zumal wenn es sich dabei, wie in dem vorliegenden Falle, um einen vor der Reifeprüfung stehenden Oberprimaner handelt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, das Erforderliche anzuordnen, daß innerhalb Seines Aufsichtsbezirktes den Bestimmungen des obengenaannten Runderlasses gleichmäßig entsprochen und namentlich in den Abgangszugnissen von Oberprimauern außer der Aufenthaltsdauer in der Oberprima künftig auch bestimmt angegeben werde, wie lange sie der Unterprima angehört haben.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2888.

10) Diensteinkommen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen.

Berlin, den 4. Januar 1898.

Auf den Bericht vom 8. November 1897.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach dem Gesetze vom 25. Juli 1892, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, die Besoldungen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer zu bemessen sind, werden ebenso, wie dies hinsichtlich der Besoldungen der Leiter und wissenschaftlichen Lehrer sowie der vollbeschäftigten Zeichenlehrer der Fall ist, lediglich durch die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften über das Dienstseinkommen der staatlichen technischen u. Lehrer bestimmt. Indessen empfiehlt es sich, bei den Verhandlungen mit den Patronaten der nichtstaatlichen Anstalten wegen anderweitiger Regelung des Dienstseinkommens der in Rede stehenden Lehrer aus Anlaß des Gesetzes vom 3. März v. Js., betreffend das Dienstseinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, thunlichst darauf hinzuwirken, daß als Grenzen, innerhalb welcher die Besoldungen jener Lehrer neu festzusetzen sind, die durch den Nachtrag zum Normaletat vom 16. Juni 1896 erhöhten Sätze von 1500 *M* bezw. 3000 *M* zu Grunde gelegt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 2961.

11) Geltungsdauer der Eisenbahn-Rückfahrkarten für die Zeiten des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes.

Berlin, den 20. Januar 1898.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium benachrichtige ich hierdurch, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten den Königlichen Eisenbahndirektionen Anweisung erteilt hat, die Geltungsdauer der Eisenbahn-Rückfahrkarten für die Zeiten des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes, wie folgt, festzusetzen:

a. zum Osterfeste:

von einschließlich dem 12. Tage vor bis zu dem 12. Tage einschließlich nach dem ersten Feiertage (25 Tage);

b. zum Pfingstfeste:

von einschließlich dem 3. Tage vor bis zu dem 8. Tage einschließlich nach dem ersten Feiertage (12 Tage);

c. zum Weihnachtsfeste:

von einschließlich dem 7. Tage vor bis zu dem 14. Tage einschließlich nach dem ersten Feiertage (22 Tage).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, dies bei Anordnung der Schulferien künftig zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 90.

12) Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen.

Das Königliche Staatsministerium hat durch Beschluß vom 14. November 1893 sich damit einverstanden erklärt, daß die nach der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1891 an die Reiseprüfungen der Oberrealschulen geknüpften Berechtigungen auch der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig insoweit zugestanden werden, als seitens der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung Gegenseitigkeit geübt wird. Nachdem nun neuerdings das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium die Reisezeugnisse der Preussischen Oberrealschulen als zur Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an den höheren Schulen in Braunschweig berechtigend anerkannt hat, wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptsächer der Prüfung bilden, wird auch in Preußen unter der gleichen Beschränkung den Reisezeugnissen der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig die gleiche Berechtigung zuerkannt.

Berlin, den 29. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage. Althoff.

Bekanntmachung.

U. II. 200.

13) Zeitpunkt der Entlassung der für reis erklärten Abiturienten.

Berlin, den 30. Januar 1898.

Auf den Bericht vom 7. Januar d. Js.

In §. 14, 5 der Ordnung der Reiseprüfungen an den höheren Schulen vom 6. Januar 1892 ist von einer Bestimmung über den Zeitpunkt der Entlassung der für reis erklärten Abiturienten absichtlich abgesehen worden, weil die durch die Zeit

der Prüfung, besonders aber durch den Ort und die Art der einzelnen Anstalten bedingte große Verschiedenheit der Verhältnisse eine allgemeine Anordnung in dieser Hinsicht als nicht rathsam erscheinen ließ.

Diesem Standpunkte entsprechend genehmige ich in Zustimmung zu den Ausführungen des Berichtes, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Direktoren Seines Aufsichtsbezirktes ein für allemal ermächtigt, die für reis erklärten Abiturienten nach gewissenhaftem Ermessen schon vor dem Schlusse des Unterrichtes zu entlassen und den Zeitpunkt der Entlassung selbstständig zu bestimmen. Für die Aushändigung der Zeugnisse bleibt selbstverständlich die Bestimmung in §. 14, 5 der Prüfungsordnung maßgebend.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Vosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 81.

14) Verleihung des Prädikates „Professor“ an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:

Ludwig Hofmann an der Oberrealschule zu Magdeburg,
Waldemar Hoffmann am Progymnasium zu Schlawe i. P.,
Bohne an der Realschule zu Geestemünde,
Dr. Breslich am Luisestädtschen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Ernst Waguer am Wilhelms-Gymnasium zu Königs-
berg i. Pr.,
Dr. von Frisch am Gymnasium zu Memel,
Häbe am Gymnasium zu Bartenstein,
Großmann am Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Dütschke am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Krüner am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Bachmann am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Wege am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Schwarz an der 6. Realschule zu Berlin,
Meth am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
Beyer am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Hoffer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Ruothke am Gymnasium zu Kottbus,

- Paul Schulze am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
 Dr. Robert Schneider am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium
 zu Berlin,
 Dr. Pfeiffer an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu
 Berlin,
 Dr. Bombe am Gymnasium zu Rösslin,
 Dr. Franke am Gymnasium zu Greifswald,
 Dr. Wahler am Progymnasium zu Lauenburg i. B.,
 Voigt am Gymnasium zu Lauban,
 Dr. Schindler am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Böttner am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Rühl am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Schilling an der Ritterakademie zu Liegnitz,
 Heutkamp am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Scheifers an der Realschule zu Eisleben,
 Dr. Schwarz am Gymnasium zu Kiel,
 Dr. Fetz am Progymnasium zu Rortheim,
 Dr. Knappe am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
 Jahn am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Dr. Rißsner am Lyceum I. zu Hannover,
 Dr. Ranke am Realgymnasium zu Goslar,
 Dr. Eichhorn am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
 Dr. Dehlmann am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium zu
 Linden,
 Fulda am Gymnasium zu Herford,
 Hermann Müller am Realgymnasium zu Dortmund,
 Dr. Kneebusch an der Realschule zu Dortmund,
 Dr. Bauber am Progymnasium zu Homburg v. d. S.,
 Kahle an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
 Mertens am Gymnasium zu Düren,
 Dr. Christ am Falt-Realgymnasium zu Berlin,
 Nieschke am Progymnasium zu München,
 Dr. Karl Müller am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frank-
 furt a. M.,
 Hartwig am Gymnasium zu Dillenburg,
 Böller am Realgymnasium zu Cassel,
 Westphal am Gymnasium zu Eisleben,
 Dr. Gieseke am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen
 zu Magdeburg,
 Dr. Jahnnow am Gymnasium zu Strehlen,
 Klages am Realgymnasium zu Leer,
 Dr. Langer am Gymnasium zu Zeitz
 ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Befanntmachung.

U. II. 2916.

15) Programm des französischen Ferien=Doppel=Kurses, welcher in Berlin vom 28. März bis zum 7. April 1898 im Königl. Friedrich=Wilhelms=Gymnasium, S.W. Rodstraße 13, abgehalten werden wird.

Montag, den 28. März.	Don Dienstag, den 29. März bis Donnerstag, den 7. April.
9$\frac{1}{2}$ Uhr: Eröffnung. Professor Rabl'sch: Ueber Zmed. Gang und Ausnähung des Kurses. 10$\frac{1}{2}$ Uhr: Gesch. Reg. Math Prof. Dr. Münch: Vorträge und Gerichten in ihrer Bedeutung mit be- sonderer Berücksichtigung des Grades der neueren Sprachen. 12 Uhr: Einteilung der Zirkel.	Zugleich von 9—11 Uhr und 4$\frac{1}{2}$—6 Uhr (die Mittwochs- und Sonnabends- Nachmittage bleiben frei). Vorträge: a. deutsche, Professor Rabl'sch: „Elementarphonetik“ (5 Stunden) und „Vollständiges Französisch“ (1 Stunde). — b. französische der Herren H. Deville, G. Lafontaine, M. L. Courneau, G. B. Marell, E. Maquon, M. Souger, G. Penot u. M. Gegenständel: 1) Recitation nach vorliegenden Texten. — 2) Les Historiens du 19^e siècle. — 3) Le mouvement littéraire en France pendant les dernières vingt années. — 4) La Comédie de Molière. — 5) Le Conte et la Chanson populaires en France. — 6) Le Roman au 17^e siècle. — 7) Le Romantisme en France (V. Hugo, Préface de Cromwell). — 8) Les Lycées et Collèges français. — 9) La vie du paysan de la Touraine. — 10) Béranger. — 11) Musset. — 12) A. Daudet. — 13) P. Bourget. — 14) P. Loti. — 15) G. de Maupassant. Zugleich von 11—1 Uhr Übung im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache in Zirkeln von 3—4 Personen mit einem Übersetzer.

Bemerkungen.

- 1) Von den angegebenen Vorträgen werden bestimmt nur die unter 1—9 gehalten werden (und die deutschen); die übrigen stehen zur Auswahl, doch müssen Ähnliche, die über andere Vorträge vortreffend, spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurses dem Leiter beselben, Professor Rabl'sch, Berlin SO. 26, Kottbuser Str. 56a, ausgesprochen werden.
- 2) Die Texte der Recitationen werden den Herren unentgeltlich geliefert.
- 3) Jedem Vortrage geht eine solche (kurze) Recitation voran.
- 4) Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Teilnehmer am Kurse sind, zugelassen werden.
- 5) Für die Übung in den Zirkeln wird zunächst das Lesen von Zirkeln mit vertheilten Rollen vorgeschlagen und zwar, damit die Herren sich vorher damit vertraut machen können: D. Genillet, le village und Mollere, Les Femmes savantes. Fortsetzung Seite 218.

6) An jedem Abend von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr an wird in einem besonderen Zimmer im Bavaria-Haus, Ecke Friedrich- und Mohrenstraße, ein Franzose anwesend sein, um den Herren Gelegenheit zu französischer Konversation zu geben.

7) Herren, welche über den Schluß des Kurses hinaus in Berlin bleiben wollen, wird weiter in täglich 2 Stunden Gelegenheit geboten werden, mit Franzosen französisch zu sprechen.

8) Sollten einige Teilnehmer außerhalb der Arbeitszeit für das französische Gelegenheit zu englischer Konversation mit einem Engländer wünschen, so wird ihnen diese geboten werden.

9) An einem Nachmittage wird eine zweistündige Sitzung zur Besprechung pädagogischer Fragen und Erfahrungen abgehalten werden.

10) Es wird versucht werden, den Herren Teilnehmern zu den Theatern überhaupt, besonders aber zu den Aufführungen französischer oder englischer Stücke billig oder umsonst Zutritt zu verschaffen.

16) Programm für den vom 14. bis zum 27. April 1898 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferientkursus für Lehrer an höheren Schulen.

Oberlehrer Professor Behrendsen: Ueber die Grenzen des physikalischen Unterrichtes auf höheren Schulen.

Professor Dr. Des Coudres mit Dr. Wachsmuth: Vorträge und Demonstrationen aus dem Gebiete der Elektrotechnik.

Professor Dr. Ehlers: Neuere Anschauungen über Verwandtschaftsverhältnisse wirbelloser Thiere.

Demonstrationen.

Professor Dr. Hilbert: Ueber den mathematischen Unendlichkeitsbegriff.

Besichtigung des Mathematischen Institutes.

Professor Dr. Kerp: Ueber neue Verbindungen aus dem Gebiete der anorganischen Chemie.

Professor Dr. Liebisch: Die Symmetrie physikalischer Vorgänge mit Demonstrationen.

Besichtigung der Unterrichtsmittel des Mineralogischen Institutes und Demonstrationen von Vorlesungsversuchen.

Professor Dr. Meyer: Anwendung physikalischer Gesetze auf die Kraftmaschinen und Demonstrationen im Laboratorium für angewandte Physik.

Professor Dr. Peter: Ueber Zellkerne und Fortpflanzung.

Reizempfindung bei Pflanzen.

Besichtigung der Botanischen Anstalten und Demonstration neuer Lehrmittel.

Botanische Excursion.

Professor Dr. Riecke: Entladungsercheinungen der Elektrizität.

Besichtigung und Demonstrationen im Institute.

(Fortsetzung S. 215.)

	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7
Donnerstag 14. April		Eröffnung		Peter				Gregor			
Freitag 15. April	Rehrenbrennen			Peter				Gregor			
Samstag 16. April	Rehrenbrennen			Peter				Gregor			
Sonntag 17. April			Botanische Exkursion								
Montag 18. April	Rehrenbrennen			Gilbert				Des Goubres			
Dienstag 19. April	Gilbert			Gilbert				Des Goubres			
Mittwoch 20. April	Serp			Gilbert				Des Goubres			
Donnerstag 21. April	Giebiß			Gilbert				Peter			
Freitag 22. April	Giebiß			Salbach				Salbach			
Samstag 23. April	Giebiß			Salbach							
Sonntag 24. April											
Montag 25. April				Giede				Giede			
Dienstag 26. April	Giede			Giede				Giede			
Mittwoch 27. April	.							Giede			

Professor Dr. Wallach: Neue Elemente und deren Beziehungen zum periodischen Systeme.

Demonstration von Isomererscheinungen an Atommodellen.

Besichtigung der Unterrichtsmittel des Chemischen Laboratoriums.

Bemerkungen.

Für diejenigen Herren, die besondere Interessen verfolgen oder in Einzelgebieten zusammenhängender zu arbeiten wünschen, stehen Institute und sachmännische Anweisungen zu Gebote. Die nicht allgemein zugänglichen Naturwissenschaftlichen Institute und Sammlungen werden in später zu bezeichnenden Stunden für die Theilnehmer am Kursus zur Besichtigung, eventl. unter erklärender Führung, geöffnet sein.

Auch der Zutritt zu den Les- und Gesellschaftsräumen der „Union“ wird auf kostenfrei zu ertheilende Eintrittskarten gern gestattet.

17) Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über sämtliche an der Anstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher.

Cassel, den 29. Dezember 1897.

Von den Leitern einer Anzahl höherer Schulen unseres Amtsbezirkbezirk wird in das Jahresprogramm eine übersichtliche Zusammenstellung der an der Anstalt eingeführten Lehrbücher aufgenommen, wie dies durch Ziffer I 3 — letzter Absatz — des Ministerial-Erlasses vom 7. Januar 1885 (Wiese-Kühler I S. 376 ff.) festgestellt worden war. Es erscheint wünschenswerth, daß diese Einrichtung allgemein eingeführt werde. Wir ordnen daher für alle höheren Knaben- wie Mädchen-Schulen unseres Amtsbezirkbezirk hierdurch an, daß von Ostern n. Js. ab in die Programme hinter der Uebersicht über die in dem abgelaufenen Schuljahre erledigten Lehraufgaben ein Verzeichnis sämtlicher an der Anstalt gebrauchten Lehr- und Lesebücher aufgenommen wird, das folgende Spalten zu enthalten hat:

1) Unterrichtsfach, 2) Bezeichnung und Preis der für dieses Fach eingeführten Bücher, 3) Bezeichnung der Klassen, in denen jedes in Spalte 2 aufgeführte Buch gebraucht wird.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Magdeburg.

An

die Leiter der höheren Knaben- und Mädchen-Schulen
der Provinz Hessen-Rassau und des Fürstenthums
Waldeck.

S. 7979.

18) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 15. Januar 1898.

Die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten der Provinz wird von uns für das Jahr 1898 in folgender Weise festgesetzt:

Nr.	Nähere Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß		Beginn	
			des Unterrichtes			
1.	Ostern:	2 Wochen.	Sonnabend,	den 2. April.	Dienstag,	den 19. April.
2.	Pfingsten:	$\frac{1}{2}$ "	Freitag,	den 27. Mai.	Donnerstag,	den 2. Juni.
3.	Sommer:	5 "	Mittwoch,	den 29. Juni.	Donnerstag,	den 4. August.
4.	Michaelis:	1 "	Sonnabend,	den 8. Oktober.	Dienstag,	den 18. Oktober.
5.	Weihnachten:	2 "	Mittwoch,	den 21. Dezember.	Donnerstag,	den 5. Januar.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

19) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin.

Berlin, den 20. Dezember 1897.

Die Ferien der höheren Lehranstalten unserer Provinz sind für das Jahr 1898 in folgender Weise festgesetzt:

1) Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Sonnabend, den 2. April;

Anfang des Schuljahres: Dienstag, den 19. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 27. Mai;

Anfang desselben: Donnerstag, den 2. Juni.

3) Sommerferien.

Noch nicht festgesetzt.

4) Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 1. Oktober;
 Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag, den 18. Oktober;
 für die unter 3 besonders genannten Anstalten: Dienstag,
 den 11. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 21. Dezember;
 Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 5. Januar 1899.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

20) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1897.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1898, wie folgt, fest:

1) Osterferien.

Schulschluß: Sonnabend, den 2. April mittags,
 Schulanfang: Dienstag, den 19. April früh.

2) Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 27. Mai nachmittags,
 Schulanfang: Donnerstag, den 2. Juni früh.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Sonnabend: den 2. Juli mittags,
 Schulanfang: Dienstag, den 2. August früh.

4) Herbstferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 28. September mittags,
 Schulanfang: Dienstag, den 11. Oktober früh.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 21. Dezember mittags,
 Schulanfang: Donnerstag, den 5. Januar 1899 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

21) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schlesien.

Breslau, den 20. Oktober 1897.

Die Ferien für das Jahr 1898 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1) Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 30. März,
Schulanfang: Donnerstag, den 14. April.

2) Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 27. Mai,
Schulanfang: Donnerstag, den 2. Juni.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Freitag, den 1. Juli,
Schulanfang: Donnerstag, den 4. August.

4) Michaelisferien.

Schulschluß: Freitag, den 30. September.
Schulanfang: Dienstag, den 11. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Dienstag, den 20. Dezember,
Schulanfang: Mittwoch, den 4. Januar 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

22) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 6. Januar 1898.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1898 wird hiermit von uns in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn
Osterferien:	2 Wochen.	Sonabend, den 2. April.	Dienstag, den 19. April.
Pfingstferien:	5 Tage.	Freitag, den 27. Mai Nachmittags.	Donnerstag, den 2. Juni.
Sommerferien:	4 Wochen.	Sonabend, den 2. Juli.	Dienstag, den 2. August.
Herbstferien:	2 Wochen.	Sonabend, den 1. Oktober.	Dienstag, den 18. Oktober.
Weihnachtsferien:	2 Wochen.	Mittwoch, den 21. Dezember.	Donnerstag, den 5. Januar 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

23) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 22. Dezember 1897.

Die Ferienordnung für das Jahr 1898/99 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Mittwoch, den 30. März. Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag, den 14. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 28. Mai. Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 2. Juni.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 2. Juli. Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 2. August.

Michaelisferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Mittwoch, den 28. September. Anfang des Winterhalbjahres: Donnerstag, den 13. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 21. Dezember. Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 5. Januar 1899.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, die einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Michaelisferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

24) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Hannover.

Hannover, den 4. Januar 1898.

Die Ferien bei den uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1898/99 in folgender Weise festgesetzt.

1) Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 2. April. Wiederbeginn: Dienstag, den 19. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 27. Mai Nachmittags oder Sonnabend, den 28. Mai Mittags.

Wiederbeginn: Mittwoch, den 1. Juni bezw. Donnerstag, den 2. Juni.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 2. Juli.

Wiederbeginn: Dienstag, den 2. August.

4) Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 24. September oder
Sonnabend, den 1. Oktober.

Wiederbeginn: Dienstag, den 11. Oktober bezw. Dienstag, den 18. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 21. Dezember.

Wiederbeginn: Mittwoch, den 4. Januar 1899.

Hinsichtlich der beweglichen Ferien (2 und 4) haben die Direktoren aller Schulen eines und desselben Schulortes sich zu einigen und über die gefaßte Entschliebung wegen der Herbstferien (4) uns spätestens bis 1. Juli 1898 Mittheilung zu machen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

25) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen.

Münster, den 5. November 1897.

Ferienordnung für das Schuljahr 1898—99.

1) Anfang des Schuljahres: Donnerstag, den 21. April.

2) Pfingstferien:

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 27. Mai.

Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 2. Juni.

3) Herbstferien:

Schluß des Unterrichtes: Donnerstag, den 11. August.

Anfang des Unterrichtes: Freitag, den 16. September.

4) Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichtes: Dienstag (Mittag), den 20. Dezember.

Anfang des Unterrichtes: Mittwoch, den 4. Januar 1899.

5) Schluß des Schuljahres: Mittwoch, den 22. März 1899.

6) Anfang des Schuljahres 1899—1900:

am Donnerstag, den 13. April 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

26) **Schulferien für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande.**

Coblenz, den 19. Januar 1898.

Die Ferienordnung wird für das am Donnerstag, den 21. April d. Js. beginnende Schuljahr 1898/99 festgesetzt, wie folgt:

	Schluß des Unterrichtes:	Anfang des Unterrichtes:
1) Pfingstferien:	Freitag, den 27. Mai,	Donnerstag, den 2. Juni.
2) Herbstferien:	Donnerstag, den 11. August,	Freitag, den 16. September.
3) Weihnachtsferien:	Dienstag, den 20. Dezember,	Mittwoch, den 4. Januar 1899.
4) Osterferien:	Mittwoch, den 22. März 1899,	Donnerstag, den 13. April 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

27) **Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung.**

Berlin, den 30. November 1897.

Die mittels Berichtes vom 3. November d. Js. eingereichte Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 8. Oktober d. Js. beruht auf einem Mißverständnisse der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 §. 17, sowie meiner Verfügung vom 25. März d. Js. — U. III. D. 4908 —. Die Prüfungsordnung vom 24. April 1874 schreibt im §. 17 Nr. 10 vor:

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, ist nachzuweisen

im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: ein gewisses Maß technischer Fertigkeit sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fach-

lehrerinnen für die vorgenannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung für den Turnunterricht kann auch durch erfolgreiche Theilnahme an einem bei der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden.

Im Widerspruche mit der Vorschrift im Absatz 1 war bis jetzt bei den zu K. abgehaltenen Lehrerinnenprüfungen von jeder Prüfung im Turnen und in weiblichen Handarbeiten Abstand genommen worden. Nur hiergegen richtet sich meine Verfügung vom 25. März d. Js. und ordnet an, daß alle Bewerberinnen unterschiedslos ein gewisses Maß technischer Fertigkeit und Einsicht in die Methode des Zeichnens, des Turnens und der weiblichen Handarbeiten nachzuweisen haben. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Führung dieses Nachweises nicht etwa bloß auf die Bewerberinnen zu beschränkt ist, welche sich dazu erbieten, sondern daß die bezügliche Forderung eine allgemein verbindliche ist.

Die im 2. Absätze der Nr. 10 im §. 17 der Prüfungsordnung vorgeschriebene Befähigung als Fachlehrerinnen für die in Rede stehenden Gegenstände wird durch die im 1. Absätze geforderte Ausbildung noch nicht erworben; dies kann vielmehr nur durch Erfüllung der in diesem 2. Absätze angegebenen Bedingungen geschehen.

Das königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dementsprechend Seine Verfügung vom 8. Oktober d. Js. abändern und erforderlichen Falles demgemäß auch die Zeugnisse über die in diesem Herbst abgelegten Prüfungen alsbald richtig stellen lassen.

An

das königliche Provinzial-Schulkollegium zu K.

Abschrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium, die königliche Regierung, zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

sämmtliche königliche Regierungen und an sämmtliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. B. 3384. U. III. C. U. III. D.

28) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1898.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 23. Mai 1898 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1898, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1898 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1898 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. B. 3499.

29) Geschäftliche Behandlung der Meldungen der Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 17. Dezember 1897.

Durch die Vorschrift in §. 19 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 — B. 2315 — (Centrbl. S. 634) und durch die im Zusammenhange mit derselben erlassene Verfügung vom 15. Mai 1873 — U. 17559 — (Centrbl. S. 335) ist bestimmt, daß die Meldungen der einstweilig angestellten Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung durch den Kreis-Schulinspektor unmittelbar bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen sind. Die bei dieser Bestimmung maßgebend gewesene Absicht, den Geschäftsgang zu vereinfachen, ist nicht erreicht worden, weil das angeordnete Verfahren vielfach Rücksfragen nöthig gemacht hat.

Unter Aufhebung der erwähnten Vorschrift bestimme ich daher:

Von jetzt an sind die Meldungen der Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung im geordneten Instanzenwege durch den

Rektor bezw. den Orts-Schulinspektor und durch den Kreis-Schulinspektor an die zuständige Königliche Regierung einzu-reichen. Wenn die betreffenden Schulaufsichtsbeamten keine Be-denken gegen die Zulassung des Lehrers zur zweiten Prüfung haben, ist die Meldung einfach mit dem Vermerke „Einverstanden“ zu versehen und an die Königliche Regierung weiterzugeben. Sind dagegen Bedenken zu erheben, so sind dieselben in einem Begleitberichte geltend zu machen. Die Königliche Regierung prüft die Bedenken und befindet über die Zulassung des Be-werbers. Wenn die Königliche Regierung Veranlassung hat, dieselbe zu beanstanden, so hat sie den Lehrer, sofern dies nicht aus besonderem Anlasse schon früher geschehen ist, über die gegen ihn erhobenen Beschwerden zu hören und demnächst ihre Ent-scheidung zu treffen. Die nichtbeanstandeten Meldungen gehen demnächst an die zuständigen Königlichen Provinzial-Schul-kollegien.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Vosse.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. C. 8397.

30) Bücherbestellungen der Zöglinge der Seminare und der Präparandenaustalten.

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Es sind neuerdings wieder Fälle vorgekommen, in welchen Kolportentre, Buchhändler und sogar Autoren ihre Werke den Seminaristen und Präparanden angeboten, selbst aufgedrungen haben. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daraus Veranlassung nehmen, den Seminar-Direktoren u. erneut die strengste Aufsicht zu empfehlen. Es handelt sich dabei nicht allein um Bücher, deren Inhalt in sittlicher Beziehung bedenklich ist, sondern auch um solche Schriften, die an sich unschädlich sind, durch deren Anbietetung aber die Seminaristen zu unnöthigen Aus-gaben angeregt, im weiteren Verlaufe zum Schuldenmachen ver-leitet würden.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Vosse.

An
sämmliche Königliche Regierungen.
U. III. 8756.

32) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie
im Wintersemester 1897/98.

Nr. d. St.	Provinz.	Regelung der Anfall.	Zahl der						Gesamt- Zahl.	Zahl der Zöglinge im		
			Jüngeren.			Älteren.				Jahrgang		
			ev.	lat.	ö. a.	ev.	lat.	ö. a.		I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse).
1.	Elberufen . . .		87	.	87	279	124	279	238	.	137	142
2.	Befpreußen . . .		.	.	.	72	.	196	.	.	112	121
3.	Brandenburg . . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern . . .		.	.	.	217	.	217	217	.	101	116
5.	Posen . . .		40	.	40	72	218	285	325	.	167	158
6.	Schlesien . . .		.	.	.	157	418	575	575	98	259	223
7.	Sachsen . . .		.	.	.	147	50	197	197	.	106	91
8.	Schleswig-Holstein . . .		.	.	.	119	.	119	119	.	60	59
9.	Hannover . . .		.	.	.	284	.	284	284	85	105	94
10.	Westfalen . . .		.	.	.	87	.	87	87	80	28	29
11.	Westfalen . . .		.	.	.	57	.	106	106	27	89	40
12.	Mecklenburg . . .		.	.	.	38	29	62	62	.	38	29
Im Wintersemester 1897/98 ö. a. . .			77	.	77	1524	888	2407	2484	285	1147	1102
Im Sommersemester 1897 waren vor- handen			75	.	75	1519	841	2360	2435	215	1173	1047
Demnach sind jetzt } mehr } weniger			2	.	2	5	42	47	49	20	26	55

33) Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatze.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

In §. 9 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885 ist vorgeschrieben, daß diejenigen Bewerberinnen, welche noch nicht als Lehrerinnen geprüft sind, neben der Ablegung der mündlichen Prüfung auch einen deutschen Aufsatz unter Klausur anzufertigen haben. Die Absicht dieser Vorschrift ist, die Gewähr dafür zu erlangen, daß die Bewerberinnen das für jede Lehrthätigkeit erforderliche Maß allgemeiner Bildung besitzen.

Bei der Ausführung der erwähnten Anordnung und namentlich bei der Beurtheilung des Werthes, welcher dem Ausfalle der schriftlichen Arbeit beizumessen ist, haben, wie mir bekannt geworden ist, die einzelnen Prüfungskommissionen verschiedene Wege eingeschlagen. Um ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Hinsicht herbeizuführen, bestimme ich daher allgemein, daß eine Bewerberin, deren schriftlicher Aufsatz besonders in formeller Beziehung als nicht genügend bezeichnet werden mußte, auch bei guten technischen Leistungen als nicht bestanden anzusehen ist.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift zur Kenntniss.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
sämmliche königliche Regierungen.

U. III. C. 3881.

34) Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichtsertheilung an Fortbildungsschulen.

Berlin, den 14. Januar 1898.

Bei der steigenden Wichtigkeit des Fortbildungs-Schulunterrichtes erscheint es geboten, die Ausführbarkeit desselben von Zufälligkeiten möglichst unabhängig zu machen und insbesondere die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für diesen Unterricht sicher zu stellen.

Ich ordne daher an, daß künftig in die Berufungsurkunden der Volksschullehrer oder in denjenigen Fällen, in welchen der Berufungsberechtigte dies ablehnt, in den Bestätigungsvermerk der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bestimmung aufzunehmen ist,

nach welcher den Lehrern die Verpflichtung auferlegt wird, auf Verlangen gegen eine angemessene, im Streitfalle von der Königl. Regierung festzusetzende Entschädigung bis wöchentlich vier Unterrichtsstunden an den im Schulbezirke vorhandenen oder noch zu errichtenden Fortbildungsschulen zu übernehmen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmliche Königl. Regierungen.
U. III. A. 2968.

35) Bedeutung der Ausbildung der Seminarzöglinge im Singen und Geigenspiele.

Magdeburg, den 7. Dezember 1897.

Nach §. 8 der Seminarlehrordnung vom 15. Oktober 1872 steht dem Seminarlehrerkollegium unzweifelhaft ein Konferenzbeschuß darüber zu, ob ein Zögling von dem Musikunterrichte überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu befreien sei. Die Versammlung war demnach befugt, den Seminaristen N. vom Musikunterrichte überhaupt auszuschließen, nachdem dies bezüglich des Orgel- und Klavierspieles schon ehemals geschehen ist. Günstig für die Anstaltszucht und in weiterer Folge für die Volksschule können wir indessen diesen Beschuß unter den vorgetragenen näheren Umständen nicht nennen. N. gehört nach dem Berichte vom 23. v. Mts. auch sonst zu den schwachen Schülern seiner Klasse und ist durch schriftliche Vorhaltung bereits auf die Gefahr des Zurückbleibens in der 2. Klasse mit Ostern n. Js. aufmerksam gemacht worden. Gesangunterricht wird er in seiner Klasse oder Schule dereinst vermuthlich nicht ertheilen können, und er müßte also, falls er die Lehrerprüfungen besteht, an einer mehrklassigen Schule Verwendung finden, wo er für den Gesangunterricht durch einen Befähigteren ersetzt werden könnte. Seine mangelhafte Ausbildung würde ihm also vor manchem Tüchtigen die Anwartschaft auf eine begehrte Lebensstellung verschaffen. Da ferner über solche Stellen die Königl. Regierungen nur selten das Besetzungsrecht haben und Privatpatrone bei dem starken Angebote von tüchtigen Lehrkräften erklärliches Bedenken tragen werden, Lehrer mit lückenhafter Vorbildung zu wählen, so bleibt für einen solchen vermuthlich nur eine Stelle übrig, an der seine Vertretung als Gesanglehrer nur schwer oder gar nicht zu bewerkstelligen ist. Aber selbst wenn sich diese Möglichkeit bietet, muß doch das gänzliche Fehlen musikalischer Ausbildung beim Lehrer so lähmend

auf seine Schulandachten, seine Schulfeste und seinen Unterricht, vor allem auf Religion, Deutsch und Geschichte wirken, daß wir an unserem Theile darauf Bedacht zu nehmen haben, dergleichen Mißstände nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der R. kann daher vom Singen und Geigenspiele nicht befreit werden, ist vielmehr zu Ostern n. Js. aus der Anstalt zu entlassen, wenn er nicht neben den anderen Lehrgegenständen auch in den beiden genannten Musikzweigen das Klassenziel erreicht und bei billigen Anforderungen und stetem Fleiße ein immerhin noch brauchbarer Gesanglehrer und Gesangleiter zu werden verspricht. Diese Maßnahme ist um so nothwendiger, als R. nach dem bei der Aufnahmeprüfung erlangten Musikezeugnisse es während seiner Seminarzeit vermuthlich auch an der nöthigen Kraft des Willens hat fehlen lassen.

An
die Königliche Seminardirektion zu R.

Abschrift zur Nachachtung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kramer.

An
die übrigen Königlichen Seminardirektionen
der Provinz Sachsen.
S. 12209.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

36) Ausführung des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge.

Berlin, den 8. Dezember 1897.

Auf den Bericht vom 7. August d. Js.

Die in einigen Orten noch bestehende Einrichtung, daß ein Rektor als Leiter mehrerer Schulen angestellt ist und in Folge des Umfanges der Rektoratsgeschäfte entweder überhaupt nicht oder nur in beschränktem Maße unterrichtet, also nicht als vollbeschäftigter Lehrer, sondern als Schulverwaltungsbeamter anzusehen ist, kann nach dem Erlasse des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (Centrbl. für 1897 S. 313) nicht fortbestehen bleiben, da der Vorschrift im §. 2 Absatz 2 dieses Gesetzes die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß an jedem größeren

Schulsysteme mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen ein Rektor angestellt ist. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, auf die alsbaldige Beseitigung jener Einrichtung nach Maßgabe des Runderlasses vom 25. Juli 1892 — U. III. C. 1794 — (Centrbl. S. 834) Bedacht zu nehmen.

Was die zweite Frage wegen der Einrichtung der Alterszulagelassen betrifft, so bemerke ich, daß die in der Einleitung Absatz 2 der Ausführungsverfügung vom 20. März d. Js. (Centrbl. S. 328) enthaltene Anordnung, nach welcher die Königliche Regierung alsbald feststellen sollte, welchen Beitrag die Alterszulagelasse zur Deckung der Ausgabe für die Mindestalterszulage eines Lehrers und einer Lehrerin von jeder der Alterszulagelasse angeschlossenen Schulstelle für das Rechnungsjahr 1897/98 zu erheben hat, sich nur auf die Uebergangszeit bis zur Neuregelung der Lehrerbefoldungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. März d. Js. bezog. Diese Anordnung ist inzwischen gegenstandslos geworden, nachdem überall die Provinzialkonferenzen zur Ausführung des Lehrerbefoldungsgesetzes stattgefunden haben und angenommen werden kann, daß die Befoldungsregelung in einer größeren Zahl von Fällen bereits zum Abschlusse gelangt ist oder binnen Kurzem gelaufen wird. Es findet daher nunmehr kein Bedenken, bei der Bedarfsberechnung für das laufende Rechnungsjahr sogleich die vom 1. April d. Js. ab auf Grund der neuen Befoldungsordnungen wirklich zu zahlenden Alterszulagen und bei dem Vertheilungsplane die wirklichen Einheitsätze der Alterszulagen gemäß §. 8 Absatz 7 des Gesetzes zu Grunde zu legen.

In denjenigen Fällen, in denen eine Erhöhung der gesetzlichen Mindestalterszulagen erforderlich erscheint, über den Beitrag dieser Erhöhung aber ein Einvernehmen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den Schulunterhaltungspflichtigen noch nicht erzielt ist, sind einstweilen und jedenfalls vor Schluß des Rechnungsjahres 1897/98 — um zu große Nachzahlungen von Alterszulagen an die Lehrpersonen und zu erhebliche Nachforderungen von Alterszulagelassenbeiträgen von den Schulverbänden im nächsten Rechnungsjahre zu vermeiden und die Einrichtung der Alterszulagelasse im laufenden Rechnungsjahre möglichst vollständig zum Abschlusse zu bringen — vorbehaltlich späterer Verrechnung nach endgültiger Regelung der Lehrerbefoldungen die von dem Schulverbände in Aussicht genommenen Alterszulagen vom 1. April d. Js. ab auf die Alterszulagelasse zu übernehmen. Demgemäß sind auch bei der Aufstellung der Bedarfsberechnung und des Vertheilungsplanes für diese Fälle zu-

nächst nur die von dem Schulverbande in Aussicht genommenen Alterszulagen zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen eröffne ich der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

In der Ausführungsanweisung vom 20. März d. Js. (Einleitung Absatz 2 und Nr. 22 letzter Absatz) ist ausgeführt, daß, wenn für die Mindestalterszulagen ein höherer als der im §. 27 Nr. IV des Gesetzes vom 3. März d. Js. vorgesehene jährliche Zuschuß von 337 *M* bezw. 184 *M* erforderlich ist, der Einziehung der Beiträge zur Alterszulagekasse vorläufig nur diese Einheitsätze zu Grunde zu legen sind und daß bis zum 1. Februar 1898 darüber zu berichten ist, welche Mehrausgaben bezw. Ersparnisse an Staatszuschüssen sich für die Bezirkskasse im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 ergeben haben. Diese Anordnung beruhte auf der Annahme, daß bis zu dem angegebenen Zeitpunkte die Regelung der Lehrerbefoldungen überall soweit zum Abschlusse gelangt sein würde, daß sich mit Sicherheit feststellen ließe, welche Ersparnisse an den Staatszuschüssen von jährlich 337 *M* und 184 *M* eingetreten bezw. welche Mehrausgaben zur Deckung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderlich sind. Da indessen die Vorarbeiten zur Ausführung des Lehrerbefoldungsgesetzes längere Zeit in Anspruch genommen haben und in Folge dessen die Provinzial-Konferenzen erst später, als ursprünglich beabsichtigt war, abgehalten werden konnten, läßt sich schon jetzt übersehen, daß selbst bis zum Schlusse des Rechnungsjahres die Befoldungsregelung nicht durchweg zum vollständigen Abschlusse gelangen wird. Vorher kann aber nicht festgestellt werden, welche Mehrausgaben bezw. Ersparnisse an Staatszuschüssen sich für die Bezirkskasse im Jahre 1897/98 ergeben haben. Es wird deshalb jene Anordnung hierdurch dahin abgeändert, daß im dortigen Bezirke der zur Deckung der Alterszulagen für jede Lehrer- und jede Lehrerinstelle erforderliche Betrag zur Alterszulagekasse für das laufende Rechnungsjahr zu erheben und gleichzeitig den Schulverbänden zu eröffnen ist, daß die im §. 27 Nr. VII des Gesetzes vorgesehene Ueberweisung von Ersparnissen an Staatszuschüssen an solche Alterszulagekassen, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird, erst nach Beginn des nächsten Rechnungsjahres erfolgen wird.

Der in dem letzten Absätze der Nr. 22 der Ausführungsanweisung erforderliche Bericht ist hiernach erst bis zum 15. Mai l. Js zu erstatten.

An

die Königliche Regierung zu R.

Abchrift zur Kenntniß und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königl. Regierungen.
U. III. E. 4484. U. III. D.

37) Wahrung des stiftungsmäßig festgelegten konfessionellen Charakters einer dem öffentlichen Volksschulunterrichte bestimmten Anstalt.

Berlin, den 10. Dezember 1897.

Auf die Eingabe vom 10. Juli d. Js. erwidere ich Ihnen, daß die Schule zu R. stiftungsmäßig evangelisch ist. Eine derartige Festlegung des konfessionellen Charakters einer dem öffentlichen Volksschulunterrichte bestimmten Anstalt findet heute nicht mehr statt. Wo es aber in früheren Zeiten einmal geschehen ist, muß dem Rechnung getragen werden. Danach rechtfertigt sich die Verfügung der Königl. Regierung zu R. vom 12. Juni d. Js., nach welcher die Schulvorstandsmitglieder der gedachten Schule durchweg evangelisch sein sollen.

Der Aufstellung eines zweiten Lehrers steht der Umstand entgegen, daß die Schülerzahl zu klein und die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes gering ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Eigenthümer Herrn R. zu R.
U. III. B. 2738. U. III. E.

38) Die Unterstellung mehrerer großer Schulkörper unter einen Rektor ist zu vermeiden.

Berlin, den 18. November 1897.

Mit Bezug auf die Anzeige vom 2. November d. Js., betreffend den Schulverwaltungsbericht für den dortigen Regierungsbezirk, veranlasse ich die Königl. Regierung, darauf zu bringen, daß die aus 34 Klassen bestehende Mittelschule für Knaben und Mädchen zu R. baldigst in zwei Schulen getrennt wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. III. A. 2596.

Berlin, den 13. Dezember 1897.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Sofern auch in dem dortigen Regierungsbezirke derartig große Schulkörper, welche nur einem Rektor unterstehen, vorhanden sein sollten, wolle die Königliche Regierung auf Trennung der betreffenden Schulen hinwirken.

An

die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U. III. A. 2776.

39), Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisierung der mit Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushalts-Etats für Volksschulen beschafften Gegenstände.

Berlin, den 16. Dezember 1897.

Auf die Berichte vom 8. März und 11. September d. Js., betreffend das Abnahme-Notat 25 zur Rechnung der dortigen Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das Etatsjahr 1894/95 bezüglich des Nachweises über die Verwendung von Beihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34, erwidern wir der Königlichen Regierung nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß dieselbe mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 20 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 es abgelehnt hat, im Prinzip von der Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisierung der mit Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 für Volksschulen beschafften Gegenstände abzugehen. Wenn es sich jedoch um Anschaffungen in kleinerem Umfange handelt bezw. die Kosten für dieselben nur theilweise durch Staatsbeihilfen gedeckt werden, wird die Königliche Ober-Rechnungskammer die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Inventarisierung der angeschafften Gegenstände, wie bisher, den Regierungen als Schulaufsichtsbehörde stillschweigend überlassen.

In den vorliegenden Fällen hat die Königliche Regierung Selbst die Beibringung des Inventarisierungs-Nachweises zu den

Rechnungsbelägen für erforderlich erachtet und bei der Königl. Ober-Rechnungskammer durch die Abnahme-Verhandlung zur Rechnung in Anregung gebracht. In solchen Fällen wird die genannte Revisions-Behörde auch in Zukunft genöthigt sein, auf die Erledigung der betreffenden Abnahme-Notaten der Regierungen zu dringen und zwar umsomehr, als in solchen Fällen unter Umständen wird angenommen werden müssen, daß bei der Schulaufsichtsbehörde gegen die ordnungsmäßige Führung der Inventarien bei den Volksschulen begründete Bedenken obwalten.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinede.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die Königl. Regierung zu R.
Fin. Min. I. 12141.
R. d. g. R. U. III. E. 5105.

40) Gesuche um Anstellung als Kreis-Schulinspektor im Hauptamte.

Berlin, den 5. Januar 1898.

Auf die Eingabe vom 19. Dezember 1897 erwidere ich Ihnen, daß die hauptamtlichen Kreis-Schulinspektorstellen auf Vorschlag der Königl. Regierungen besetzt werden. Deshalb ist es für Jeden, der eine Anstellung als Kreis-Schulinspektor anstrebt, das Richtige, sich den Königl. Regierungen, in deren Bezirken hauptamtliche Kreis-Schulinspektoren angestellt sind, für den Fall des Eintrittes von Vakanz zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich, solchen Gesuchen die in Frage kommenden Zeugnisse nur in Abschrift beizulegen, damit dieselben bei den Akten der Regierungen bleiben können bis zu dem Zeitpunkte, wo aus Anlaß einer Vakanz die Bewerbung in Erwägung genommen wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
den Pastor Herrn R. Hochwürden zu R.
U. III. B. 8670.

41) Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörden, nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse der Schulverbände die Fonds zum Neubau von Schulhäusern durch Beiträge allmählich ansammeln zu lassen.

Im Namen des Königs.
In der Verwaltungstreisache

der Schulgemeinde D., vertreten durch den Schulvorstand
dieselbst, Klägerin und Revisionsklägerin,
wider

die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und
Schulwesen zu N., Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in
seiner Sitzung vom 8. Oktober 1897
für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des
Bezirksausschusses zu N. vom 24. Oktober 1896 zu be-
stätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter
Festsetzung des Betrages des Streitgegenstandes auf
468,24 M. — der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nachdem die Schulgemeinde D. in dem durch Entscheidung
des Kreisausschusses zu N. vom 21. Januar v. Js. zum Abschlusse
gebrachten Verwaltungsstreitverfahren zu erkennen gegeben hatte,
daß sie nicht Willens sei, der Anordnung der Schulaufsichts-
behörde gemäß weitere Beiträge zur Ansammlung eines Fonds
zum Neubau des Schulhauses aufzubringen, setzte die Schulauf-
sichtsbehörde durch Beschluß vom 13. Februar v. Js. fest,

daß der Bau einer neuen Schule zu D. in die Wege zu
leiten, und zu diesem Zwecke von den Hausvätern der
evangelischen Schulgemeinde dieselbst auch ferner Baubei-
träge zu sammeln sind, insbesondere für das Etatsjahr
1895/96 eine Baubeitragsrate von 50 Prozent der Ein-
kommen- und der halben Grund- und Gebäudesteuer.

Die gegen diesen Beschluß von der Schulgemeinde angebrachte
Klage hat der Berufsungsrichter unter Abänderung der der
Klägerin günstigen Entscheidung des ersten Richters abgewiesen.

Die Revision gegen das Berufungsurtheil, auf das Bezug
genommen wird, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Fehl gehen zunächst die Behauptungen, daß das vorderrich-
terliche Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Dadurch, daß der Vorsitzende des Kreisausschusses in An-
wendung des §. 82 des Gesetzes über die allgemeine Landes-
verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) aus Gründen
des öffentlichen Interesses die Berufung eingelegt hatte, wurde
der Berufsungsrichter mit der ganzen Sache befaßt, selbst wenn
die unterlegene Partei ihrerseits die Berufung nicht verfolgt hätte.
In Wirklichkeit ist dies aber nicht unterblieben. In dem inner-
halb der Berufungsfrist bei dem Kreisausschusse eingereichten

Schriftsatz vom 8. Juni v. Js. hatte die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu R. nicht nur die Berufung angemeldet, sondern auch außerdem die Gewährung einer „entsprechenden“ Nachfrist zur Rechtfertigung der Berufung in Antrag gebracht. Die Rechtfertigungsschrift ist demnächst am 2. Juli v. Js. eingereicht, bevor ein Bescheid auf jenen Antrag ergangen war. Danach durfte die Annahme Platz greifen, daß der erste Richter die erbetene Nachfrist, was an sich statthaft war (Note 155 zu Absatz 4 des §. 86 a. a. O. bei von Brauchitsch Band I Seite 99), stillschweigend bis zum genannten Tage verlängert hatte. Der Umstand, daß der Vorsitzende des Kreisausschusses auf jenen Antrag unterm 11. Juni v. Js. eine Wiederlegung von nur zwei Wochen, also zum 25. Juni, verfügt hatte, erscheint bedeutungslos, weil diese Verfügung zur Kenntnis der Berufungslägerin nicht gelangt war, und den Vorsitzenden des Kreisausschusses nicht derartig band, daß er nicht eine weitere Frist gestatten durfte.

Irrig ist ferner die Behauptung der Revision, daß es an den Voraussetzungen fehle, unter denen die Schulaufsichtsbehörde den Beschluß vom 13. Februar v. Js. hätte erlassen können.

In dieser Beziehung war es ausreichend, daß zwischen der zur Schulunterhaltung verpflichteten Hausvätersozietät und der Schulaufsichtsbehörde darüber Streit bestand, ob Beiträge zur Ansammlung eines Fonds zum Neubau des Schulhauses aufzubringen seien. Denn auch eine bei Aufbringung der Baukosten zwischen den Schulunterhaltungspflichtigen und der Schulaufsichtsbehörde bestehende Meinungsverschiedenheit, nicht bloß eine solche unter den Pflichtigen selbst, schafft den Streit, über den ein Beschluß nach Vorschrift des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes zu fassen ist. Es ist nicht abzusehen, welche besondere Anordnung dem Beschlusse noch hätte vorausgehen sollen. Das Bedürfnis zur Erneuerung des Schulhauses stand fest, weil das alte aus sicherheitspolizeilichen Gründen geschlossen war, der nicht aufgelöste Schulverband also einen Ersatz dafür beschaffen mußte, zumal zur Anmietung der erforderlichen Räumlichkeiten keine Gelegenheit vorhanden war. In dem Beschlusse vom 13. Februar v. Js. war die Festsetzung, daß der Neubau des Schulhauses erfolgen müsse, getroffen. Die Bestimmung, zu welchem Zeitpunkte die Bauausführung in Angriff zu nehmen sei, konnte nach Lage der Sache ebenso wie die Bestimmung über die Art und Weise des Baues sehr wohl späteren Verhandlungen und erforderlichen Falles einer anderweitigen Beschlußfassung vorbehalten bleiben (vergl. Entscheidungen des Obergerichtes Band XVII Seite 278).

Auch die Angriffe der Revision im Uebrigen konnten nicht für durchgreifend erachtet werden.

Der Vorderrichter hat seine Feststellung, daß die Schulgemeinde nicht fähig sei, ein Darlehn zur Bestreitung der Baukosten aufzunehmen, auf die amtliche Auskunft des Kreislandraths gegründet, die übrigens in Uebereinstimmung steht mit den Erklärungen, die dieserhalb von den Schulbaurepräsentanten in der Verhandlung vom 25. Mai 1895, ferner von den Mitgliedern des Schulvorstandes in der Verhandlung vom 6. März d. Js. abgegeben worden sind. Unbegründet ist der Vorwurf, daß bei jener Festsetzung nicht die subsidiäre Beitragspflicht des Gutsherrn des Schulortes in Betracht gezogen sei. Eine Verpflichtung desselben, bei Verzinsung und Abtragung von Baudarlehen, die von der Hausvaterschaft aufgenommen sind, subsidiär einzutreten, besteht keineswegs. Bei Schulbauten hat der Gutsherr des Schulortes andere Obliegenheiten, als wie sie im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vorgesehen sind, nicht. Die Bestimmungen im §. 33 a. a. D., wonach Gutsherrschaften auf dem Lande verpflichtet sind, ihre Unterthanen, die zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvernünftig sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, betrifft nur die Lehrerunterhaltungskosten. Dies ergibt unzweideutig die Stellung des §. 33 a. a. D. unter dem die §§. 29—33 umfassenden Marginalie „Unterhalt“, während von den Schulgebäuden erst in den §§. 34 ff. die Rede ist. In der Verwaltungspraxis besteht denn auch darüber kein Bedenken, daß das sogenannte gutsherrliche Subsidium zu Schulbaukosten nicht zu leisten ist (Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Juli 1878, abgedruckt bei Schneider und von Bremen, Preussisches Volksschulwesen, Band II Seite 265).

Bei selbständiger Prüfung der Revision waren gleichfalls Revisionsgründe nicht erkennbar.

Ein Thatbestand, wie er bei dem Endurtheile vom 21. Oktober 1876 (Entscheidungen des Obergerichtes Band I Seite 192) in Betracht kam, liegt nicht vor. Die Nothwendigkeit des Ersatzbaues für das unbrauchbar gewordene Schulhaus wird allseits anerkannt. Das Bedürfnis, diesen Ersatzbau auszuführen, war bereits vorhanden, als der angegriffene Beschluß erging; der Neubau wird nur deshalb nicht in Angriff genommen, weil wegen Leistungsunfähigkeit der bauverpflichteten Hausväter ein Hindernis obwaltet, die Baukosten bereit zu stellen. Erfolgt deren Ansammlung durch Ausschreibung bestimmter Jahresraten, so handelt es sich dabei um Beschaffung der Mittel zur Deckung eines Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung die Hausväter gesetzlich verpflichtet sind. In der Verwaltung der politischen Gemeinden

hat nie darüber ein Zweifel bestanden, daß sie den ihnen obliegenden Bedarf an Schulbaukosten, wenn sie außer Stande sind, denselben in ungetrennter Summe aufzubringen, durch allmähliche Ansammlungen zu beschaffen haben (vergl. Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 10. Oktober 1889 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 163 —). Bei der Berathung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 herrschte über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Fondsbildungen volles Einverständnis — Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1892/93 Nr. 128 Seite 3 — und in der zur Ausführung des genannten Gesetzes erlassenen Anweisung vom 10. Mai 1894 ist im Art. 2 Absatz 4 noch besonders zum Ausdruck gebracht, daß die Regel, wonach die Erhebung der Steuern sich auf den nothwendigen Bedarf zu beschränken habe, an sich nicht hindere, daß Fonds für bestimmte Zwecke (Schulbau, Pflasterungskosten u. s. w.), deren Beschaffung auf ein Mal den Steuerpflichtigen zu schwer fallen würde, im Laufe der Jahre allmählich angesammelt werden.

Es konnte sich danach nur noch fragen, ob die Klägerin auch wider ihren Willen von der Aufsichtsbehörde angehalten werden konnte, Beiträge zur Ansammlung des Baufonds zu erheben.

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in den Erlässen vom 18. Juli 1884 und 31. Oktober 1884 (abgedruckt bei Schneider und von Bremen Band II Seite 608) war diese Frage zu bejahen. Denn es ist Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, die zur Deckung der Verbandsbedürfnisse erforderlichen Beiträge in der Art sicher zu stellen, die je nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Verbandes geboten ist. Wenn der Schulverband die Baukosten auf ein Mal aufzubringen nicht im Stande ist, weder durch Umlage auf die Verbands-genossen, noch unter Ausnutzung ihres Kredites durch Aufnahme eines Darlehnes, so ist die allmähliche Ansammlung eines Baufonds der einzige Weg, auf dem die Verbands-genossen der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht, bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für Deckung der Baukosten einzutreten, genügen können. Wollte man der Aufsichtsbehörde das Recht verschränken, den Schulverband zum Betreten dieses Weges zu zwingen, so hieße das, ihr das Mittel versagen, die Pflichten zu Leistungen anzuhalten, zu denen sie nach gesetzlicher Vorschrift verbunden sind. Ob der eine oder andere Verbands-genosse innerhalb des Schulbezirktes einen nur vorübergehenden Wohnsitz hat, kann dabei in keiner Weise von Ausschlag gebender Bedeutung sein, weil die

Verpflichtung zu Beiträgen für die Schule lediglich auf der Zugehörigkeit zum Schulverbande beruht und unabhängig ist von den Vortheilen, die der Einzelne von der Schuleinrichtung hat oder haben kann.

Hiernach, und da wegen der Kosten §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung in Betracht kam, war, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich 2c.

(L. S.)

Berfius.

D. B. G. I. 1498.

Nichtamtliches.

Auszug aus einem Berichte des Seminar Direktors zu Augustenburg über den Verlaufe eines vierwöchigen Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen in Volksschulen.

Zu dem Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen, welcher in diesem Jahr (1897) am hiesigen Seminar in der Zeit vom 16. August bis 11. September abgehalten wurde, hatten sich 11 Theilnehmerinnen eingefunden, nämlich

Die Kursistinnen besaßen diesmal dasjenige Maß von allgemeiner Bildung, welches für den ersprießlichen Fortgang der Arbeit erforderlich ist, und eine solche Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten, daß das Hauptgewicht auf die Methodik des Handarbeitsunterrichtes gelegt werden konnte.

Der Unterricht wurde von dem Direktor des Seminars und der Seminarlehrerin S. ertheilt.

Ersterer unterrichtete in wöchentlich 5 Stunden in der Schulpraxis und wohnte in 2 Stunden den Lehrproben der Kursistinnen bei.

Der Unterricht erstreckte sich auf dasjenige Gebiet pädagogischer Fragen, welches auch von den Handarbeitslehrerinnen beherrscht werden muß, Fragen, betreffend das Schulzimmer, die Utensilien, Tabellen und Listen, Haltung der Schülerinnen, das Verhalten der Lehrerinnen, die Unterrichtsformen, Unterrichtsregeln, die erziehlische Einwirkung auf die Kinder, die Gewöhnung, das Vorbild der Lehrerin und die Disciplin.

Es war erfreulich zu bemerken, daß die Kursistinnen mit Verständnis und regem Interesse den Auseinandersetzungen folgten. Fräulein S. gab in wöchentlich 10 Stunden Anweisung in der

Anfertigung der Strick-, Näh-, Flied- und Stopfarbeiten und beaufsichtigte in einer Stunde die Probelektionen.

Zudem hatten die Kursistinnen wöchentlich 13 Arbeitsstunden, sie hospitierten bei dem Handarbeitsunterrichte der Seminaristinnen in 6 Stunden; 2 Stunden waren wöchentlich der Vorbereitung auf die Lehrproben gewidmet. Diese Arbeitszeit haben sie mit regem Fleiße benutzt, und das Resultat war, daß allen Teilnehmerinnen an dem Kursus die Befähigung zugesprochen werden konnte, den Handarbeitsunterricht zu leiten

Der Kursus kann also als ein erfolgreicher bezeichnet werden.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen anlässlich des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 16. Januar 1898 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen, zu Königsberg.

D. Dr. von Beyrauch, Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Hegel, Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.

Tieschowitz von Tieschowa, Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr.

Beyer, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

Geselschap, Professor und Historienmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Brandt, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

von Chappuis, Geheimer Ober-Regierungsrath und vor-

tragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

D. Hahn, Konsistorialrath und General-Superintendent, Kreis-Schulinspektor zu Hildesheim.

Dr. Pernice, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Triebel, Regierungs- und Schulrath zu Marienwerder.

Wendland, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Hannover.

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der
Königlichen Krone:

Spitta, Geheimer Baurath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Arnold, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Brehm, Rechnungsrath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Couradi, Kanzleirath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Elsner, Schulrath und Kreis-Schulinspektor zu Leobschütz.

Federt, Professor, Lithograph und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Flügge, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Friedemann, Superintendent und Pfarrer, Kreis-Schulinspektor zu Kraupischten, Kreis Ragnit.

Dr. von Hippel, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.

Dr. Höhnert, Direktor der Katholischen Realschule zu Breslau.

Kräpzig, Erzpriester, Kreis-Schulinspektor zu Pasewalk, Kreis Uckermark.

Dr. Küppers, Schulrath und Unterrichts-Dirigent an der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Kuhlgatz, Kreis-Schulinspektor und Stadt-Schulrath zu Kiel.

Kulisch, Superintendent und Oberpfarrer, Kreis-Schulinspektor zu Heiligenstadt.

Dr. Lucae, Geheimer Medizinalrath und außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Martius, Professor und Direktor des Sophien-Gymnasiums zu Berlin.

Moldehn, Schulrath und Seminar-Direktor zu Berlin.

Dr. Mositor, Direktor der Königlichen Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.

Dr. Müller, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

D. von Nathusius, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

Plümer, Direktor der Höheren Mädchenschule zu Kiel.

Rafenius, Superintendent und Erster Pastor, Kreis-Schulinspektor zu Lesum, Kreis Blumenthal.

Remwald, Superintendent und Pastor, Kreis-Schulinspektor zu Rummelsburg, Kreis Rummelsburg.

Rohde, Kreis-Schulinspektor zu Ronig.

Dr. Schäfer, Professor und Gymnasial-Oberlehrer zu Soest.

Dr. Schmidt, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Schulz, Professor und ordentlicher Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.

Schulze, Regierungs- und Schulrath zu Minden.

Sior, Superintendent und Oberpfarrer, Kreis-Schulinspektor zu Havelberg.

Dr. Steinmeyer, Gymnasiallehrer zu Aschersleben.

Strack, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Stuhldreier, Schulrath und Seminar-Direktor zu Rütthen, Kreis Lippstadt.

Dr. Willert, Direktor des Städtischen Realgymnasiums zu Schalle, Kreis Gelsenkirchen.

Dr. Wüßt, Gymnasial-Direktor zu Osterode i. Ostpr.

Den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:

D. Dr. Dove, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Dr. Ehlers, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

D. Haupt, Konsistorialrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.

Dr. Lämmer, Prälat und Apostolischer Protonotar, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

D. Polte, Professor, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zu Posen.

Dr. Waldener, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:

Schalhorn, Geheimer Rechnungsrath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
 Ahmann, Geheimer Kanzlei-Sekretär im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Giese, Rektor zu Potsdam.

Den Königl. Haus-Orden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dobroschke, Schulrath und Seminar-Direktor zu Jülz, Kreis
 Neustadt i. O.-Schl.
 Dr. Kammer, Professor und Provinzial-Schulrath zu Breslau.
 Dr. Schlee, Realgymnasial-Direktor zu Altona.
 Dr. Schumann, Regierungs- und Schulrath zu Magdeburg.

Den Adler der Inhaber:

Blum, Erster Lehrer und Präcentor zu Wilderweitschen, Kreis
 Stallupönen.
 Brackel, Erster Lehrer, Küster und Organist zu Flegessen, Kreis
 Springe.
 Ehlers, Lehrer zu Stubben, Kreis Herzogthum Lauenburg.
 Gierich, evangelischer Lehrer an der Fürstlichen Privatschule zu
 Slawenküß, Kr. Rosel.
 Göbel, Lehrer zu Thuren, Kreis Gumbinnen.
 Gollasch, katholischer Hauptlehrer zu Klein-Zabrze, Kreis Zabrze.
 Kock, Hauptlehrer zu Apentade.
 Liebau, evangelischer Lehrer und Organist zu Rahmel, Kreis
 Neustadt i. Westpr.
 Lowasser, katholischer Hauptlehrer zu Strassburg i. Westpr.
 Nerlich, evangelischer Lehrer und Kantor zu Schmiegel, Kreis
 Kosten.
 Neumann, emeritirter katholischer Lehrer zu Lekitten, Kreis
 Köffel.
 Plunz, Dritter Lehrer, Kantor und Organist zu Münder, Kreis
 Springe.
 Schiller, Hauptlehrer zu Finsterwalde, Kreis Luckau.
 Strzengewski, katholischer Hauptlehrer zu Duschnik, Kreis
 Samter.
 Willnow, Elementarlehrer und technischer Lehrer am Real-Pro-
 gymnasium zu Stargard i. Pomm.
 Wolf, evangelischer Hauptlehrer und Küster zu Delitz a. N., Kreis
 Merseburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Debary, Kassendiener beim Charité-Krankenhaus zu Berlin.
 Entian, Schuldiener am Gymnasium zu Bochum.

- Friedrich, Schuldiener am Gymnasium zu Marienburg, Reg. Bez. Danzig.
 Gehrke, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Haack, Portier bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.
 Kadereit, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Köhn, Pförtner beim Pädagogium des Klosters „Unser lieben Frauen“ zu Magdeburg.
 Kühling, Diener bei der Königl. Bibliothek zu Berlin.
 Scholz, Diener beim Hygiene-Museum der Universität zu Berlin.
 Schulz, Präparator am Zoologischen Institut der Universität zu Kiel.
 Wagner, Dekonom der Akademischen Freitische der Universität zu Halle a. S.
 Walter, Portier an der Technischen Hochschule zu Hannover.
 Warmbier, Schuldiener am Gymnasium zu Magden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

- den beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellten Beamten, nämlich dem Rechnungsrath Blümel der Charakter als Geheimer Rechnungsrath und
- dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Lange der Charakter als Rechnungsrath.

Es sind befördert worden:

- der Geheime Ober-Regierungsrath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Nolte zum Präsidenten der Königl. Regierung zu Oppeln,
- der Konfistorialrath Altmann zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath in demselben Ministerium,
- der Direktor des Städtischen Realgymnasiums und Gymnasiums zu Düsseldorf Dr. Matthias zum Provinzial-Schulrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz, sowie
- der bisherige Seminar-Direktor Schulrath Köhn zu Hannover und der bisherige Seminar-Direktor Dr. Schneider

zu Orlanienburg zu Regierungs- und Schulrathen bei der Regierung zu Magdeburg bezw. bei der Regierung zu Cassel.

B. Universitäten.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Wenker, und
dem Lehrer der Zahnheilkunde an der dortigen Universität Zahnarzt Dr. med. Wigel.

Der bisherige Privatdozent Dr. Brendel zu Greifswald ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

C. Museen u. s. w.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“

dem zum Lehrer an einer Fachklasse der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin ernannten Maler Edmann,

dem Staatsanwalte z. D. Dr. jur. von Marck zu Wilmersdorf bei Berlin und

dem Direktor der Sammlungen des Städel'schen Kunstinstitutes zu Frankfurt a. M. Dr. phil. Weissfäcker;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“

dem Dirigenten des Zwölf-Apostel-Kirchenchores zu Berlin Mengewein und

dem Organisten und Chordirigenten an der St. Hedwigskirche daselbst Becker.

Der Direktor der Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchives Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Roser zu Berlin ist zum Historiographen des Preussischen Staates ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“

dem provisorischen Leiter der Realschule zu Mühlhausen i. Thür. Oberlehrer Zahn und

dem Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium zu Berlin Dr. Schleich;

das Prädikat „Oberlehrer“

dem Lehrer an der Landwirthschafts- und Realschule zu Herford Gewede.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:
die Oberlehrer

Boenisch vom Gymnasium zu Sagan an das Gymnasium
zu Leobschütz,

Ezerner vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium
zu Reisse,

Dr. Fricke vom Realprogymnasium zu Dirschau an das
Gymnasium zu Paderborn,

Kurzdittm vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gym-
nasium zu Sagan,

Uppenkamp vom Gymnasium zu Paderborn an das Real-
progymnasium zu Dirschau und

Wacker vom Progymnasium zu Wattencheid an das Gym-
nasium zu Patschkau.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Fulda der Hilfslehrer Dr. Kilb und

zu Oppeln der Hilfslehrer Kribel;

am Realgymnasium

zu Berlin (Andreas) der Schulamtskandidat Dr. Lasch;

am Progymnasium

zu Neumark der Vikar Dr. Pawlitzki.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die ordentlichen Seminarlehrer

Kahl von Schlüchtern nach Coepenick und

Kuhne von Coepenick an das Stadtschullehrer-Seminar
zu Berlin.

Es sind befördert worden:

zu ordentlichen Lehrern

am Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda der bisherige Zweite
Präparandenlehrer Jürging aus Herborn,

am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der bisherige Hilfs-
lehrer an dieser Anstalt Stein und

am Schullehrer-Seminar zu Ziegenhals der bisherige
Hilfslehrer an dieser Anstalt Tschsch.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Berent der bisherige kom-
missarische Lehrer an dieser Anstalt Borsch,

am Schullehrer-Seminar zu Dranienburg der Lehrer
Reim aus Uruhlstadt,

am Schullehrer-Seminar zu Wunstorf der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Spannagel und am Schullehrer-Seminar zu Erfurt der Rektor Voigt zu Tribsees.

F. Öffentliche höhere Knabenschulen.

Dem wissenschaftlichen Lehrer Schwarze an der Höheren Stadtschule zu Hohenlimburg, Kreis Iserlohn, ist das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Diskowski, Gymnasial-Oberlehrer zu Rattowitz,
Nagel, Seminarhilfslehrer zu Bären,
Scholz, Gymnasial-Oberlehrer zu Schweidnitz,
Dr. Schulz, Hermann, Gymnasial-Oberlehrer zu Landsberg a. W. und
Dr. Taschenberg, Ernst, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Tyranka, Seminar-Direktor zu Berent,
Dienel, Musikdirektor, ordentlicher Seminarlehrer zu Berlin,
Draßler, Professor, Prorektor am Realprogymnasium zu Spremberg,
Florschütz, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath zu Köln, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Frobel, Präparandenanstalts-Vorsteher zu Ziegenhals, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Goebel, Gymnasial-Direktor zu Fulda, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,
Dr. Gräf, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Flensburg,
Kannegießer, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Cassel, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, und
Dr. Wiggert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stargard, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. von Bitter, Präsident der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Inhaltsverzeichnis des Februar-Heftes.

	Seite
1) Aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind die das Ressort der Unterrichtsverwaltung berührenden Allerhöchsten Erlasse ergangen. Allerhöchste Erlasse vom 27. Januar d. Js.	198
A. 2) Erbschaftssteuerfreiheit der milden Stiftungen. Erlaß vom 17. Dezember 1897	198
3) Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 14. Januar d. Js.	200
B. 4) Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann. Bekanntmachung vom 2. November 1897	201
5) Gleichstellung der Agrilkulturchemischen Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 21. Januar d. Js.	204
C. 6) Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung und für die schriftliche Abschlußprüfung. Erlaß vom 10. Dezember 1897	204
7) Reihenfolge der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme. Erlaß vom 18. Dezember 1897	205
8) Regelung des für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer an staatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 22. Dezember 1897	206
9) Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen höherer Lehranstalten. Erlaß vom 23. Dezember 1897	207
10) Dienst Einkommen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen. Erlaß vom 4. Januar d. Js.	208
11) Geltungsdauer der Eisenbahn-Rückfahrkarten für die Zeiten des Oster-, Pfingst- und Weihnachtseftes. Erlaß vom 20. Januar d. Js.	208
12) Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen. Bekanntmachung vom 29. Januar d. Js.	209
13) Zeitpunkt der Entlassung der für reif erklärten Abiturienten. Erlaß vom 30. Januar d. Js.	209
14) Verleihung des Prädikates „Professor“ an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	210
15) Programm des französischen Ferien-Doppel-Kurses, welcher in Berlin vom 28. März bis zum 7. April 1898 im königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, S.W. Kochstraße 13, abgehalten werden wird.	212

- | | | |
|--------|---|-----|
| 16) | Programm für den vom 14. bis 27. April 1898 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen. | 213 |
| 17) | Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über sämtliche an der Anstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher. Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel vom 29. Dezember 1897 | 215 |
| 18) | Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen. | 216 |
| 19) | Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin. | 216 |
| 20) | Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern. | 217 |
| 21) | Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schlesien. | 218 |
| 22) | Schulserien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Sachsen. | 218 |
| 23) | Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein. | 219 |
| 24) | Schulserien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Hannover. | 219 |
| 25) | Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen. | 220 |
| 26) | Schulserien für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande. | 221 |
| D. 27) | Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung. Erlaß vom 30. November 1897 | 221 |
| 28) | Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1898. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1897 | 223 |
| 29) | Geschäftliche Behandlung der Meldungen der Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung. Erlaß vom 17. Dezember 1897 | 223 |
| 30) | Bücherbestellungen der Zöglinge der Seminare und der Präparandenanstalten. Erlaß vom 18. Dezember 1897 | 224 |
| 31) | Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Wintersemester 1897/98 | 225 |
| 32) | Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1897/98 | 226 |
| 33) | Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfälle des deutschen Aufsatzes. Erlaß vom 23. Dezember 1897 | 227 |
| 34) | Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichtsertheilung an Fortbildungsschulen. Erlaß vom 14. Januar d. Js. | 227 |
| 35) | Bedeutung der Ausbildung der Seminarzöglinge im Singen und Weigenspiele. Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg vom 7. Dezember 1897 | 228 |
| E. 36) | Ausführung des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend das Dienstfeinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffent- | |

	lichen Volksschulen. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge. Erlaß vom 8. Dezember 1897	229
37)	Wahrung des stiftungsmäßig festgelegten konfessionellen Charakters einer dem öffentlichen Volksschulunterrichte bestimmten Anstalt. Erlaß vom 10. Dezember 1897	232
38)	Die Unterstellung mehrerer großer Schulkörper unter einen Rektor ist zu vermeiden. Erlaß vom 13. Dezember 1897	232
39)	Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisierung der mit Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 84 des Staatshaushalts-Etats für Volksschulen beschafften Gegenstände. Erlaß vom 16. Dezember 1897	233
40)	Gesuche um Anstellung als Kreis-Schulinspektor im Hauptamte. Erlaß vom 5. Januar d. Js.	234
41)	Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörden, nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schulverbände die Fonds zum Neubau von Schulhäusern durch Beiträge allmählich ansammeln zu lassen. Entscheidung des I. Senates des königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Oktober 1897	234
Richtamtliches.		
	Auszug aus einem Berichte des Seminar Direktors zu Augustenburg über den Verlauf eines vierwöchigen Lehrkurses für Handarbeitslehrerinnen in Volksschulen.	239
	Verleihung von Orden und Ehrenzeichen anlässlich des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes	240
	Personalien	244

Empfohlene Lehrmittel.

MEINHOLD'S

'Bilder für den Anschauungs-Unterricht.

4 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 *M.*; einzeln: Blatt 1 *M.* 20 *M.*

Wandbilder für den Unterricht in der Zoologie.

18 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 *M.*; einzeln: Blatt 1 *M.* 20 *M.*

Fiedler & Hölemann, Anatomische Wandtafeln

für den Schulunterricht. 8. Aufl. 4 einzelne und 1 Doppeltafel in Farbendruck 10 *M.* auf Leinwand gespannt und mit Stäben 18 *M.*

Klika, Schematische Darstellung des menschlichen Körpers. 4 Tafeln 5 *M.*

— **Illustrierte Kataloge und Prospekte auf Verlangen postfrei.** —

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Stenografi
*Gratis: Probierbrief der
Unterr. Briefe nach dem
besten System Schrey.
K. Schrey Berlin 1879.*

Im Jahr 1898 erschien die fünfte Auflage von

**W. Jordan's
Ausgewählte Stücke aus Cicero**

in biographischer Folge

mit Anmerkungen für den Schulgebrauch
neu bearbeitet von

Gymn.-Prof. R. Graf in Stuttgart.

Preis 2 *M.*

Die neue Auflage ist den heutigen Bedürfnissen der Untersecunda oder Obertertia angepasst, an der Hand neuerer Ausgaben geprüft, durch über 600 kurze Anmerkungen erweitert und an vielen Stellen berichtigt.

Probe-Exemplare behufs Prüfung auf Einführung stehen kostenfrei zur Verfügung.

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Verlag von Wilhelm Herß in Berlin.

(Bessersche Buchhandlung.)

Das Volksschulwesen

im

Preussischen Staate

in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1850—1885 mitgetheilten auf das Volksschulwesen bezüglichen und noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen

bearbeitet von

Dr. K. Schneider,

Schulrath Ober-Regierungsrath.

E. von Bremen,

Schulrath Regierungsrath.



Das Werk, in größtem Lexikonformat auf starkem holzfreiem Papier in komprimem zweispaltigem Satz hergestellt, ist in drei Bände eingetheilt, von welchen

Band I die Stellung der Behörden und Beamten, die Ausbildung und die Stellung des Lehrers, also auch die Einrichtung der Lehrer-Bildungs-Anstalten und die Prüfungsordnungen,

Band II die Organisation und die Verwaltung der Schulgemeinde,

Band III die Schulpflicht, den Privatunterricht, den Schulbesuch und den Unterricht in den verschiedenen Volksschulen

zur Darstellung bringen.

Die drei Bände sind auch in elegantem Halbfranzband zu beziehen und kosten:

Bd. I geheftet M. 12.— gebunden M. 14.—

Bd. II geheftet M. 10.— gebunden M. 12.—

Bd. III geheftet M. 13.— gebunden M. 15.—

Wilhelm Herß (Bessersche Buchhandlung).

Verlag von Haendke & Lehmluhl in Hamburg.
Schul-Wörterbuch
der Englischen und Deutschen Sprache
 von Dr. Jg. Em. Wessely.

Bearbeitet auf Grund der Jubiläums-Ausgabe von:
Thieme-Preucker's Wörterbuch der engl. u. deutschen Sprache.
 56 Bogen Lex. 8°. Preis geb. M. 6.—, geb. in Halbfranz M. 7.20.
 „Das ist ein herrliches Werk und wird sich bald einen großen Namen erwerben.“
 Dr. A. Weih, Prof. a. d. Rgl. Kriegsschule in Woolwich.
Probe-Lieferung gratis und franko.

Lehrmittel,

die allen Anforderungen der neueren Pädagogik Rechnung tragen und musterhaft ausgestattet werden, liefert zu coulantem Bedingungen

A. Müller-Fröbelhaus

Lehrmittel-Institut

Dresden - A.

Kataloge gratis und franko.

Kewitsch-Orgel- harmonium

Eigenes System ist das vorzüglichste
 Haus-, Schul- und Kirchen-Instrument.

I. Fabrik, grosses Lager, empfiehlt von
 Mark 160 bis 3000 und Planinos Mark 500 bis 1000
Johannes Kewitsch,

Berlin W., Potsdamerstrasse 27b.

Preisliste gratis. Den Herren Geistlichen und Lehrern zum eigenen Gebrauch, sowie für Schule und kirchliche Zwecke gewähre 25% Ermässigung bei Baarzahlung. Teilzahlung nach Vereinbarung.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Ueber die in meinem Verlage erschienenen:

Ämtlichen Veröffentlichungen

und

anderweitigen Schriften

betreffend das

Schulwesen im Königreich Preußen

habe ich ein Verzeichnis herstellen lassen, welches ich auf Verlangen gratis und franko übersende.

Berlin W. 9.

Wilhelm Gerh
(Bessersche Buchhandlung).



Prämiirt; gold. Medaillen.

Jahrgang 1892, 1894 und 1895

des Centralblattes f. d. ges. Unterr.-Verw., komplett, kauft zurück

die Verlagsbuchhandlung

Wilh. Gerh
(Bessersche Buchhandlung).

Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen.



Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Text und Atlas, Preis 18 Mark.

Von den einzelnen Tafeln des Atlas werden Exemplare, auf Bhatman-
papier abgezogen und in Reichsformat, zum Preise von à 60 Pfg., abgegeben.

Preis des Textes apart 2 Mark.

Inhalt des Textes: Lage und Beschaffenheit der Baustelle; Anordnung
der Gebäude auf der Baustelle; das Schulhaus: Bauart, Schulzimmer,
Verkehrsräume, Lehrerwohnungen; Brunnenanlage; Abtritte; Wirtschaft-
anlagen. Ställe; Umwehungen; Verzeichnis von Entwurfsbeispielen.
Verschiedene Abbildungen im Text.

Inhalt des Atlas: 80 Blatt Zeichnungen im Maßstabe 1 : 150 in Quer-
folio, enthaltend die Ansichten und Pläne ein- und mehrklassiger Schulhäuser.
Diese Zeichnungen vertheilen sich auf die einzelnen Tafeln wie folgt:

Tafel 1—16: Einklassige Schulhäuser.

- " 17, 18: Einklassige Schulhäuser, erweiterungsfähig zu zweiklassigen.
- " 19—28: Zweiklassige Schulhäuser.
- " 24, 25: Dreiklassige Schulhäuser.
- " 26, 27: Vierklassige Schulhäuser.
- " 28, 29: Achtklassiges Schulhaus.
- " 30: Nebenanlagen.

Verlag von Wilhelm Herß in Berlin W. 9.

**Gesetz betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer
vom 3. März 1897.**

**Mit der ministeriellen Ausführungsverfügung
und einem Anhang.**

**Für den Handgebrauch zusammengestellt
von**

H. Schulze,

Geheimer Rechnungsrath im königlichen Kultusministerium.

80. geh. Preis: 80 Pfg.

Zweite Auflage.

Inhalt:

Lehrerbeförderungsgesetz v. 3. März 1897.

Ausführungsverfügung v. 20. März 1897.

Ruhegehaltsgesetz v. 23. Juli 1893.

Ausführungsverfügung v. 28. Juli 1893.

Festgl. v. 14. Sept. 1893.

Gesetz v. 26. Mai 1887, betr. die Bestimmung von Anforderungen f. Volksschulen.

Verfügung v. 27. Februar 1894, betr. die Abtrennung der niederen Rüsterdienste von den Volksschullehrerstellen.

Muster zum Verteilungsplan einer Alterszulagekasse.

Günstige Offerte!

Nach beendeter Inventur sollen **Schulwandkarten**,
die Ausstellungszwecken gedient haben, aber in gutem
Zustand sich befinden,

für die Hälfte des Kostenwertes

abgegeben werden.

Verzeichnis senden wir auf Wunsch gratis.

Dresden, 3. Januar 1898.

A. Müller-Fröbelhaus.

Lehrmittel-Institut, Verlagsanstalt.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlags-
verzeichnisse folgender Firmen bei:

Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig.

Alexander Köhler, Dresden.

Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover.

Wiegandt & Grieben, Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 3.	Berlin, den 25. März	1898.
------	----------------------	-------

A. Behörden und Beamte.

42) Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld.

Berlin, den 7. Februar 1898.

Mit Bezug auf die in Folge meiner Rundverfügung vom
14. September 1896 — G. III. 2577 — erstatteten Berichte lasse
ich den nachgeordneten Behörden ein Exemplar der wegen Be-
handlung der Ausgaben an Postbestellgeld aufgestellten Grund-
sätze zur weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen
Geschäftsbereiches.

G. III. 2751. G. I. U. III. B. M.

Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld.

1) Zu Postbestellgeldern, deren Aversivierung in den von
der Reichspostverwaltung wegen Feststellung der Portopauschsumme
erlassenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, sind zu rechnen die
Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Pakete
mit und ohne Werthangabe, der Einschreibpakete und der Post-
anweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen. Das Porto
für Sendungen an Empfänger im Ortsbezirke der Aufgabe-Post-
anstalt steht dem Porto für sonstige Sendungen gleich und fällt,

insoweit die Benutzung der Post zu Sendungen im Ortsbezirke überhaupt nachgelassen ist, unter das Porto-Aversum.

2) Wo Unterbeamte vorhanden sind, haben diese die bestellgeldpflichtigen Sendungen von der Post abzuholen. Ausnahmen bleiben für den Fall vorbehalten, daß die Verwendung der Unterbeamten nach Lage der örtlichen Verhältnisse oder der geschäftlichen Verhältnisse einer Behörde unzumuthig sein würde. Der pflichtmäßigen Beurtheilung und Entscheidung der nachgeordneten Behörden wird es überlassen, ob solche Ausnahmeverhältnisse bei ihnen oder den ihnen unterstellten Anstalten vorliegen.

3) Einzelnstehende Beamte, welchen kein Bote zur Verfügung steht, und welche nach ihrer Stellung oder aus anderen dienstlichen Rücksichten zur Abholung von Paketen zc. nicht in der Lage sind, haben Anspruch auf Erstattung des Postbestellgeldes aus der Staatskasse (Universitätskasse, Anstaltskasse). Insoweit ihnen Amtskosten-Vergütungen gezahlt werden, sind aus diesen die Postbestellgelder zu bestreiten. Beamte, welche keine Amtskosten-Vergütungen beziehen, sind berechtigt, das vorauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen. Um diese Bestellgeld-Erstattungen möglichst zu beschränken, können die absendenden Behörden, wenn ihnen Bureaubedürfnisfonds zur Verfügung stehen, von der in §. 38 VIII der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 430^{*)}) nachgelassenen Vorausentrichtung des Bestellgeldes Gebrauch machen und den Beamten Pakete zc. bestellgeldfrei zugehen lassen.

In Ausführung dieses Grundsatzes wird bestimmt, daß die Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte das Bestellgeld für die bei ihnen eingehenden Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten aus ihren Dienstunkosten-Vergütungen zu bestreiten haben. Dagegen sind die Superintendenten (Kirchenpropste, Metropolitane und Dekane), die Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte, die Orts-Schulinspektoren und die Kreis-(Oberamts-)Medizinalbeamten berechtigt, das für Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten vorauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 7. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

^{*)} §. 38 VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

43) Mittheilung der Anzeigen über die in den Betrieben der Staatsverwaltung vorgekommenen Unfälle an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Berlin, den 13. Februar 1898.

In Folge Anregung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ordne ich hierdurch an, daß von den nach der Bestimmung im 5. Absätze des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 der vorgelegten Dienstbehörde zu erstattenden Anzeigen über die in den Betrieben der Staatsverwaltung vorgekommenen Unfälle gleichzeitig eine Abschrift dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzutheilen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

G. III. 296.

44) Abänderungen und Ergänzungen der Ziffer 14 C No. 1, der Ziffer 45 und der zu dieser Ziffer gehörigen Beilage 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

(Centralblatt für 1896 Seite 499.)

Berlin, den 15. Februar 1898.

Beifolgend übersende ich Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die Provinzial-Steuer-Direktoren erlassenen allgemeinen Verfügung vom 28. Dezember v. Js., betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Ziffer 14 C No. 1, der Ziffer 45 und der zu dieser Ziffer gehörigen Beilage 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

G. III. 46.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

In Abänderung und Ergänzung der Ziffer 14 C No. 1 Absatz 2 und 4 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli

1895 (S. 78 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen), sowie der Ziffer 45 Absatz 2 dieser Bekanntmachung (S. 111 a. a. D.) und der zu Ziffer 45 gehörigen Beilage 2 (S. 123 bis 127 a. a. D.) ordne ich hiermit Nachstehendes an:

I. Ziffer 14 C No. 1:

- 1) An Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordrucke „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit“ versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdrucke:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

....., den . . . ten 18 . .

Dem Gastwirth wird auf das Gesuch vom Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale am . . . ten 18 . . von . . Uhr Nachmittags bis . . Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind Mark . . . Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die Kasse zu zahlen.

Das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ M und $\frac{1}{2}$ M von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkaufe gestellt (Tariffstelle 39). Die Bogen zum Preise von $\frac{1}{2}$ M enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Besteuerung mit nur 50 Pf rechtfertigt.

- 2) der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C Nr. 1 wird aufgehoben.

II. Ziffer 45 Absatz 2 und Beilage 2:

- 1) Hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 45 ist folgender Satz einzuschalten:

Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

- 2) Die Beilage 2 zur Ziffer 45 erhält folgende Fassung:

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß,
betreffend d . . . Grundstück

in Nummer . . d Straße (Platzes)

„ „ „ „

„ „ „ „

„ „ „ „

„ „ „ „

Bemerkungen.

1) Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen alle Pacht- und Aftpachtverträge, Mieth- und Atermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages, eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages, einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Aftpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältnis unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 *M* beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 *M* oder weniger (vergl. §. 4 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 *M* verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichnis und der Besteuerung (mit 0,50 *M*) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 *M* festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

2) Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Besteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichnis außer Betracht.

3) Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 *M* geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zu Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 *M* (also mit 3 *M*) zu versteuern ist.

4) Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausbesteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels

bei Vorausbesteuerungen vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5) Die Stempelabgabe beträgt $\frac{1}{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf, wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 M der Stempel beträgt	0,50 M
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500 bis 1000 M der Stempel beträgt	1,— M
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000 bis 1500 M der Stempel beträgt	1,50 M
u. s. w.	

Bei Vorausbesteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesamtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Mieth u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesamtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiete von 400 M geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $\frac{1}{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miete von $(100 + 400 =) 500$ M, also nicht 0,50 M, sondern er beträgt 1 M nämlich 0,50 M für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miete von 100 M und 0,50 M für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miete von 400 M.

Die Nebenausfertigungen (Nebene Exemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Besteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6) Die Aufstellung und Besteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7) Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirke gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichnis geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Haupt-

amtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8) Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

daß andere unter die Tariffstelle No. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

....., den 18 ..

(Vor- und Zuname, sowie Stand des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9) Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablaufe des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Nebenzollamte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. - Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Ämter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10) Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11) Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12) Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempel-

Steuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichnis gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 *M* beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 *M* ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14) Durch die Besteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- u. s. w. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- u. s. w. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Vereinbarung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgerichte oder einem an sich unzuständigen Gerichte übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tarisstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialien zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im §. 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Vereinbarung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miete ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miete sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrage verpfändet.

Daß andere unter die Tariffstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Beträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum.

Vor- und Zuname, sowie Stand
des Vermiethers, Verpächters
u. s. w.

15) Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem vorstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miethe u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miethe u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Der Finanzminister.
von Riquel.

An
sämmliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und
an den Herrn General-Direktor des Thüringischen
Zoll- und Steuervereines zu Erfurt.
III. 16812.

B. Akademien etc.

45) Bedingungen für den Wettbewerb um den von Seiner Majestät dem Kaiser und König ausgesetzten Preis von 1000 M zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar d. Js. als Aufgabe für den nächsten Wettbewerb um den von Allerhöchstdemselben zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands am 27. Januar 1894 gestifteten Jahrespreis von Eintausend Mark zu bestimmen:

Die Ergänzung des unteren, vermuthlich von einem Gewande verhüllten Theiles des in den königlichen Museen neu aufgestellten Aphrodite-Torſos.

Eine Ergänzung von Kopf und Armen wird nicht verlangt.

Demgemäß werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachfolgende nähere Bestimmungen über den Wettbewerb getroffen:

1.

Alle dem Deutschen Reiche angehörigen Künstler sind berechtigt, an der Bewerbung theilzunehmen.

2.

Der Torso ist im Erdgeschoße des Alten Museums im Heroensaal (Abschnitt XIX) aufgestellt und mit 18a bezeichnet. Lichtdrucke nach einer photographischen Abbildung können von der General-Verwaltung der Museen gegen Einsendung von 75 Pf bezogen werden.

3.

Die Ergänzung des Torso's ist an einem Gipsabgusse desselben auszuführen. Von der ergänzten Figur ist ein Abguß bis zum 31. Dezember d. Js. Nachmittags pünktlich 3 Uhr an die General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin unter Angabe des Namens und Wohnortes des Künstlers kostenfrei einzuliefern. Für auswärts wohnende Künstler genügt der Nachweis, daß sie bis zum 31. Dezember das Werk behufs Beförderung an die genannte Behörde als Eilfrachtgut der Eisenbahn übergeben haben.

4.

An jeden Deutschen Künstler, welcher sich bis zum 31. Mai d. Js. als Theilnehmer an dem Wettbewerbe bei der General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin meldet, wird ein Abguß des Torso's gegen Zahlung des Vorzugspreises von 5 M geliefert. Später tritt der gewöhnliche Verkaufspreis von 12 M ein. Die Versendung nach auswärts findet gegen Nachnahme des Kaufpreises und der 3 M betragenden Verpackungskosten statt.

5.

Die Entscheidung über den Preis erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König unmittelbar und wird am Geburtstag Allerhöchstdesselben, den 27. Januar 1899, bekannt gemacht.

Die zum Wettbewerbe zugelassenen Einsendungen werden nach erfolgter Entscheidung zwei Wochen lang öffentlich ausgestellt.

6.

Ueber das mit dem Preise ausgezeichnete Werk und dessen Vervielfältigung bleibt Seiner Majestät dem Kaiser und König die freie Verfügung vorbehalten.

7.

Die nicht prämiirten Werke sind nach Schluß der Ausstellung, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung des

Preises wieder abzuholen. Nach diesem Zeitpunkte werden sie den Eigenthümern auf deren Kosten zugesandt werden.

Berlin, den 12. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.

U. IV. 433.

C. Höhere Lehranstalten.

46) Bestrafungen von Schülern öffentlicher Lehranstalten.

Berlin, den 16. Februar 1898.

Der Herr Minister des Innern hat auf mein Ersuchen in einer an die Königlichen Regierungs-Präsidenten erlassenen und dem hiesigen Polizei-Präsidenten zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten Verfügung vom 14. Januar d. Js. — II. 17483 — die Bestimmung getroffen, daß die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) gegen Schüler oder Schülerinnen einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntniss zu geben haben. Die Mittheilungen sind seitens der Polizeibehörden, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten handelt, an die Anstaltsdirektoren und, wenn Schüler oder Schülerinnen von Volksschulen in Frage kommen, an die Schul- und Kreis-Schulinpektoren zu richten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, benachrichtige ich hiervon zur weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Wegrauch.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien mit
Ausnahme von R. und sämmtliche Königliche
Regierungen.

U. II. 188. U. III. A.

47) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1898.

Die Vorlesungen beginnen Vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1) Donnerstag, den 14. April. Im Neuen Museum am Lustgarten. Direktor Professor Dr. Erman:
Ägyptische und assyrische Denkmäler.

2) Freitag, den 15. April. Im Alten Museum am Lustgarten. Professor Dr. Ralfmann:

Alterthümer von Pergamon.

3) Sonnabend, den 16. April. In der Olympia-Ausstellung, hinter der National-Galerie. Oberlehrer Professor Dr. Trendelenburg:

Alterthümer von Olympia.

4) Montag, den 18. April. In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Kekule von Stradonitz:

Die attische Kunst.

Abends 7 Uhr.

Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Diels:

Die neugefundenen Gedichte des Patschylides.

5) Dienstag, den 19. April. Im Museum für Völkerkunde, Königgräzerstr. 120. Professor Dr. Winnefeld:

Die Ausgrabungen Schliemanns in Hisarlik, Tiryns und Mykenä.

6) Donnerstag, den 21. April. Im Neuen Museum (Antiquarium). Professor Dr. Winter:

Antike Keramik.

7) Freitag, den 22. April. Im Neuen Museum (Antiquarium). Direktorial-Assistent Dr. Pernice:

Antike Silber- und Bronze-Arbeiten.

Die Direktorial-Beamten des Alten und des Neuen Museums (insbesondere diejenige des Münzkabinetes), sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kurses die Herren Theilnehmer an denselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

48) Programm für den zu Pfingsten 1898 in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag, den 31. Mai, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Akademischen Kunstmuseum. Die Kultur der griechischen Heroenzeit und die archäologischen Hilfsmittel zur Erklärung der homerischen Gedichte. (Loeschke.)

Nachmittags 3 bis 5 Uhr. Uebersicht über die ägyptischen

Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Agyptens. (Professor Dr. Wiedemann.)
 Mittwoch, den 1. Juni, Vormittags von 8 bis 12 Uhr.
 Elemente der Formenlehre der griechischen Kunst.

(Loeschke.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Die Akropolis in Athen und ihre Denkmäler.

(Loeschke.)

Donnerstag, den 2. Juni, Vormittags von 8 bis 12 Uhr.
 Seelenglaube und Totenkult bei den Griechen und Erklärung griechischer Grabmonumente.

(Loeschke.)

Nachmittags frei.

Es wird den Herren Gelegenheit geboten werden, unter sachverständiger Führung das Bonner Münster, die Kirche in Schwarzrheindorf u. a. zu sehen.

Freitag, den 3. Juni, Vormittags von 8 bis 12 Uhr.
 Griechische Götterbilder.

(Loeschke.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Führung durch das Provinzial-Museum. (Vorrömische Zeit — Loeschke, Römische Inschriften — Geheimrath Professor Dr. Nissen.)

Samstag, den 4. Juni. Ausflug an den römischen Limes. Besichtigung der Ausgrabungen der Reichs-Limes-Kommission.

(Loeschke.)

Sonntag, den 5. Juni. Fahrt nach Trier.

Trier.

Montag, den 6. Juni von 8 bis 10 Uhr. Im Museum: Erklärung der auf die Stadt Trier bezüglichen Steinmonumente.

$\frac{1}{2}$ 11 bis 12 Uhr. Besichtigung des Amphitheaters und der Basilika.

Von $\frac{1}{2}$ 4 bis $\frac{1}{2}$ 6 Uhr. Besichtigung des Domes und der Porta nigra.

Dienstag, den 7. Juni von 8 bis 10 Uhr. Im Museum: Erklärung der Grab- und Motivmonumente des Museums.

$\frac{1}{2}$ 11 bis 12 Uhr. Im Museum: Erklärung der Mosaikböden, Besprechung über römische Waffen.

Von $\frac{1}{2}$ 4 bis 6 Uhr. Im Museum: Vortrag über römische Thermen, darauf Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen.

Mittwoch, den 8. Juni von 9 bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Im Museum: Besprechung der Ueberreste römischer Villen und Gräber sowie verschiedener Kleinalterthümer. 12,8 Uhr Abfahrt nach Nennig zur Besichtigung des Mosaikbodens, von da nach dem Grabmonument in Igel. Ankunft in Trier 7,45 Uhr Abends.

(Hettner.)

49) Nachweis der Einnahmen aus den Gebühren für Duplikate der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste und für Duplikate für Reise- und Abgangszeugnisse in den Etats der höheren Lehranstalten.

Breslau, den 24. Januar 1898.

Die Gebühr für Duplikate der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, welche in dem Ministerialerlasse vom 9. August 1877 — U. II. 1892 — (Centrbl. S. 486) auf 50 Pf festgesetzt ist, wird nach dem Ministerialerlasse vom 29. Mai 1877 — U. II. 1089 — (Centrbl. S. 484) zur Anstaltskasse vereinnahmt.

In gleicher Weise ist mit den Gebühren in Höhe von 3 M für Duplikate für Reise- und Abgangszeugnisse zu verfahren, nachdem durch den Erlaß vom 24. August 1895 — U. II. 1721 (Centrbl. S. 683) den Direktoren für die Anfertigung von Reinschriften bei der Anstaltsverwaltung feste Pauschsummen bewilligt sind.

Künftig sind in den Etats-Entwürfen beim Einnahmetitel Insgemein jene Gebühren nach dem Durchschnitte der beiden letzten Jahre vorzusehen.

An

den Herrn Direktor des Königlichen Gymnasiums zu R.

Abschrift lassen wir zur gleichmäßigen Beachtung zugehen.

An

die Herren Direktoren der staatlichen höheren Lehranstalten der Provinz.

Abschrift lassen wir mit dem Ersuchen zugehen, die Angelegenheit, wenn thunlich, in gleicher Weise zu regeln.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Mager.

An

die Magistrate der Städte mit städtischen höheren Lehranstalten in der Provinz.

6519/97.

50) Programm für den naturwissenschaftlichen

Mittwoch, den 13. April	Donnerstag, den 14. April	Freitag, den 15. April	Sonnabend, den 16. April	Montag, den 18. April
	8 ¹ / ₂ —9 ¹ / ₂ (Geologische Landesanstalt und Berg- akademie, Invalidenstr. 44.) Prof. Dr. Pufahl: Das Eisen und seine Gewinnung mit besonderer Berücksichti- gung der neueren Fortschritte und Me- thoden. I	8 ¹ / ₂ —9 ¹ / ₂ II	8 ¹ / ₂ —9 ¹ / ₂ III	8 ¹ / ₂ —9 ¹ / ₂ (Zoologisches Institut, Invali- denstr. 43.) Prof. Dr. Plate: Neuere Forschun- gen über Befruch- tung, Vererbung und Entwickel- ungsmechanik. I
	10—11 (Technologisches Institut in der Bunsenstrasse.) Dr. Zäuber: Ueber Theerfarbstoffe. I	10—11 II	10—11 III	9 ¹ / ₂ —10 ¹ / ₂ (Paläontolo- gisches Institut, Invalidenstr. 43.) Prof. Zädel: Ueber den gegen- wärtigen Stand der Descendenz- lehre, verbunden mit paläontolo- gischen Demon- strationen. I
11 Uhr (Dorotheen- städtisches Realgym- nasium.) Eröffnung durch Herrn Direktor Prof. Dr. Schwalbe.	11—12 (Physikalisches Institut.) Prof. Dr. König: Neuere Forschungen auf dem Gebiete der physiologischen Optik. I	11—12 II	11—12 III	11—12 Prof. Dr. War- a. Neue Emissionstheorie c. Ueber tropf- I
12—1 Direktor Prof. Dr. Müllen- hoff: Die neueren Unter- suchungen über den Vogelflug mit Demon- strationen.	12 ¹ / ₂ —1 ¹ / ₂ (Geographisches Institut am Schinkelplatz). Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. von Richthofen: Ueber Ostanien. I	12 ¹ / ₂ —1 ¹ / ₂ II	12 ¹ / ₂ —1 ¹ / ₂ III	

Ferienkursus zu Berlin. Ostern 1898.

Dienstag, den 19. April	Mittwoch, den 20. April	Donnerstag, den 21. April	Freitag, den 22. April	Sonnabend, den 23. April
8 ¹ / ₂ —9 ¹ / ₂ (Geologische Landes- anstalt.) Prof. Dr. Puschel: Fortsetzung. IV	8 ¹ / ₂ —9 ¹ / ₂ (Zoologisches Institut, Invalidenstr. 43.) Prof. Dr. Plate: Neuere Forschungen über Befruchtung, Viterbung und Ent- wickelungsmechanik. II	8 ¹ / ₂ —9 ¹ / ₂ III	8 ¹ / ₂ —9 ¹ / ₂ IV	Exkursion nach Stahfurt unter Führung des Herrn Prof. Dr. Bahnschaffe: 7 h 45 m Abfahrt von Magdeburg. 8 h 49 m Ankunft in Stahfurt. Besichtigung des Herzoglich An- haltischen Salz- bergwerks Leo- poldshall. 1 h 47 m Abfahrt. 2 h 53 m Ankunft in Magdeburg. Gemeinsames Mittagbrot im Hotel Conti- nental. Schluß des Kurses durch Herrn Direktor Dr. Vogel.
Im Anschlusse daran:				
9 ¹ / ₂ —10 ¹ / ₂ Besichtigung der metallurgi- schen Samin- lungen.	9 ¹ / ₂ —10 ¹ / ₂ (Paläontologisches Institut, Invaliden- straße 43.) Prof. Zädel: Ueber den gegenwärtigen Stand der Descendenzlehre, verbunden mit paläontologischen Demon- strationen. II	9 ¹ / ₂ —10 ¹ / ₂ III	9 ¹ / ₂ —10 ¹ / ₂ IV	
11—12 (Physikalisches Institut.) burg, Dr. Kaufmann und Dr. Behn: Vorlesungsversuche. b. Ueber die der Kathodenstrahlen mit Demonstrationen. bar-flüssige Luft mit Demonstrationen. II	11—12 III	11—12 IV	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ Besichtigung des paläonto- logischen In- stitutes unter Führung des Herrn Prof. Zädel.	
	12—1 (Technolo- gisches In- stitut). Dr. Täuber: Fortsetzung. IV		12—1 (Dorotheen- städtisches Realgym- nasium). Prof. Dr. Böttger: Ueber die Ver- arbeitung der Stahfurter Kalksalze.	

Mittwoch, den 13. April	Donnerstag den 14. April	Freitag, den 15. April	Sonnabend, den 16. April	Montag, den 18. April
1—2 Besichtigung der daselbst veranstalteten Ausstellung natur- historischer und geo- graphischer Lehrmittel unter Führung des Herrn Direktors Dr. Vogel.				2—3 (Institut für gewerbe, Professor Dr. Chemische Tech- nische Nahrungs- und Stärke. I
	3—4 (Dorotheenstädtisches Real- gymnasium.) Prof. Dr. Looser: Thermoskopische Versuche. I II	3—4		3—4 Prof. Dr. Bakteriolo- gische Nahrungs- I Im Anschlusse Vorlesungen: der Versuchsbrennerei,
	4—5 (Urania.) Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Förster: Ueber Zeitmessung, geo- graphische Ortsbestimmung. I II	4—5	3½—5 Ueber neue Forschungen auf dem Gebiete der Astronomie. III	Weitere von gewünschte der Verein-

Dienstag, den 19. April	Mittwoch, den 20. April	Donnerstag, den 21. April	Freitag, den 22. April	Sonnabend, den 23. April
2—8 Gährungs- Seeßstraße.) Saare: nologie der gewerbe fabrilation. II		2—8 (Institut für Gährungs- gewerbe, Seeßstraße.) Prof. Dr. Saare: Chemische Technologie der Gährungs- gewerbe u.	Exkursion nach Staßfurt: 6 h 5 m Ab- fahrt nach MAGDEBURG. 9 h 21 m An- kunft in MAGDEBURG. Nach dem Abendessen im Hotel Continental: Vortrag des Herrn Prof. Dr. Bahn- schaffe: Ueber das Staßfurter Salzlager.	
8—4 Lindner: gie der gewerbe. II an diese Besichtigung brauerei, Mälzerei.		8—4 Prof. Dr. Lindner: Bakteriologie der Gährungs- gewerbe. III Im Anschlusse hieran: Besichtigung der Versuch- brauerei, Brennerei, Mälzerei.		
den Teilnehmern etwa Besichtigungen bleiben barung vorbehalten.				

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und deren persönliche Ver- hältnisse.

51) Verzeichniß der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1897 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1897 bestanden:

- 1) Biskupski, Taubstummen-Hilfslehrer zu Posen,
- 2) Brohmer, Taubstummen-Hilfslehrer zu Halberstadt,
- 3) Ertmann, Taubstummenlehrer zu Essen,
- 4) Kellermann, Taubstummenlehrerin zu Guben,
- 5) Kolodjinski, Taubstummen-Hilfslehrer zu Weissenensee bei Berlin,
- 6) Kramer, Taubstummenlehrer zu Trier.

Bekanntmachung.

U. III. A. 158.

52) Aufnahme von Zöglingen in die Evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, S. 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an die Königliche Seminardirektion zu Droyßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für Evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an die Königliche Seminardirektion zu Droyßig zu richten.

Auf besonders portofreies Ersuchen werden Abdrucke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 12. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

Bekanntmachung.

U. III. 385.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

- 53) Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes an Volksschullehrer bezw. des ungekürzten Staatsbeitrages an die Schulverbände.

Berlin, den 19. Januar 1898.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js. erwidere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister der Königlichen Regierung, daß die Lehrer das Grundgehalt und danach auch die Schulverbände den ungekürzten Staatsbeitrag von dem Tage ab zu erhalten haben, an welchem die Voraussetzungen des §. 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes nicht mehr zutreffen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kögler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 7202.

- 54) Geschäftskreis der Schuldeputationen in den kreisfreien Städten.

Berlin, den 9. Februar 1898.

Durch den im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1897 S. 268, veröffentlichten Erlaß vom 3. März 1897 — U. III. B. 764 — hatte ich die Königlichen Regierungen veranlaßt, nach Anhörung einiger, mit der Verwaltung des Schulwesens hervorragend vertrauter Vorsitzender von Stadtschuldeputationen und einiger Oberbürgermeister formulierte Vorschläge für eine wirksamere Betheiligung der Schuldeputationen zunächst in den kreisfreien Städten auf dem Gebiete der Schulaufsicht auszuarbeiten und mir einzureichen. Obwohl die demnach eingeleiteten Erörterungen in einzelnen Bezirken noch nicht zum Abschluß gelangt sind, läßt doch das in den Berichten der Königlichen Regierungen vorliegende Material schon jetzt erkennen, wie der Gedanke, die Bezirksregierungen auf dem Gebiete der Schulaufsicht und der Theilnahme an der Schulverwaltung im Wege der Dezentralisation zu entlasten und diese Dezentralisation zunächst in denjenigen kreisfreien Städten zur Durchführung zu bringen, in welchen Stadtschuldeputationen nach dem Muster der Instruction vom 26. Juni 1811 gebildet sind und gemeinsam mit dem staatlichen Kreis-Schulinspektor die Geschäfte führen, im Allgemeinen allseitig eine verständnisvolle Aufnahme gefunden hat. Wenn die Berichte über das Maß desjenigen, was zur Wahrung des staatlichen Interesses der Zuständigkeit

der Königlichen Regierungen vorbehalten bleiben muß, zum Theil auseinandergehen, so wird doch über eine Reihe untergeordneter Bedenken, welche sich in einzelnen Äußerungen übereinstimmend wiederfinden, hinweggegangen werden können, um die Stadtschulbehörden möglichst selbständig hinzustellen. Nur nach zwei Richtungen sind Bedenken vorgetragen worden, denen eine erheblichere Bedeutung nicht abgesprochen werden kann.

Das eine Bedenken erwächst aus dem Umstande, daß, wie ausgeführt wird, der Geschäftskreis der Königlichen Regierungen durch die mit Gesetzeskraft versehene Instruktion vom 23. Oktober 1817 (W. S. S. 248) fest begrenzt sei und daß daher eine grundsätzliche Aenderung dieser Befugnisse nur im Wege des Gesetzes, nicht durch Verwaltungsanordnung erfolgen dürfe.

Das zweite Bedenken beruht darauf, daß die Stadtschuldeputationen entgegen den Voraussetzungen der Instruktion vom 26. Juni 1811 thatsächlich vielfach den sonstigen städtischen Verwaltungsdeputationen, wie sie im §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehen sind, als wesentlich gleichartig betrachtet würden und sich als rein kommunale Organe und ausschließlich als Beauftragte der städtischen Behörden ansähen, was auf ihre Zusammensetzung und Wirksamkeit sowie auf ihre Stellung zu den übrigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden nicht ohne Einfluß geblieben sei.

Was das erste Bedenken anlangt, so erkenne ich an, daß eine grundsätzliche Aenderung und anderweite Abgrenzung der den Regierungen durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 zugewiesenen allgemeinen und besonderen Befugnisse im Verwaltungswege nicht angängig wäre. Eine solche Verschiebung der Zuständigkeitsverhältnisse ist auch keineswegs beabsichtigt worden. Wie aus dem Erlasse vom 3. März v. Js. hervorgeht, handelt es sich lediglich um eine Ermächtigung der Königlichen Regierungen, die Ausübung eines Theiles der gesetzlich ihnen zugewiesenen Befugnisse an der Schulaufsicht und Schulverwaltung unter den geeigneten Voraussetzungen den Stadtschuldeputationen freisreier Städte als ihren Schulaufsichtsorganen im Wege der Delegation zu überlassen, ohne daß sie sich dieser Befugnisse, wo der Einzelfall ihre Anwendung fordert, rechtlich begäben.

Auch habe ich bereits in dem Erlasse vom 3. März v. Js. darauf hingewiesen, daß eine solche Delegation selbstredend da nicht in Frage komme, wo das Gesetz die Anordnung oder Entscheidung anderen Instanzen, insbesondere etwa den Regierungen besonders zuweist. Hierin weicht die Gesetzgebung in den einzelnen Bezirken vielfach von einander ab. Sache der einzelnen Regierungen wird es sein, bei Ausführung dieses Erlasses zu

prüfen, inwieweit die allgemeinen, nachstehend getroffenen Anordnungen nach Lage der Spezialgesetzgebung einer Einschränkung bedürfen.

Aber auch das zweite Bedenken wird sich, wie ich hoffe, ohne Schwierigkeiten überwinden lassen, wenn alle theiligten Instanzen die Folgerungen aus dem bereits in meinem Rundlasse vom 3. März v. Js. hervorgehobenen Umstande ziehen, daß die Stadtschuldeputationen im Sinne der Instruktion vom 26. Juni 1811 auch als staatliche Aufsichtsbehörden anzusehen sind. Zu diesen Folgerungen, welche bereits in einer Reihe von freisfreien Städten gezogen worden sind und sich dort bewährt haben, rechne ich insbesondere bezüglich der Zusammensetzung der Stadtschuldeputationen, daß der Kreis-Schulinspektor, auch wenn er nicht Mitglied der Schuldeputation sein sollte, als Kommissar der Bezirksregierung an den Sitzungen der Deputation theilnimmt und daß sich ferner unter den sachverständigen Mitgliedern der Deputation mindestens je ein Geistlicher von der Konfession der im Stadtschulbezirke vorhandenen Schulen und ein im Stadtschulbezirke angestellter Lehrer oder ein Rektor befinden.

Zumeist wird dies schon jetzt der Fall sein. Eventuell wird durch Entgegennahme einer entsprechenden Zusage sicher zu stellen sein, daß bei der Wahl neuer Mitglieder der Stadtschuldeputation die Zusammensetzung in der angegebenen Weise herbeigeführt werden wird.

Wo diese Voraussetzungen zutreffen, werden die königlichen Regierungen in der Lage sein — und ermächtige ich Dieselben unter dem oben erwähnten Vorbehalte hierdurch —, im Wege der Delegation die Stadtschuldeputationen der freisfreien Städte Ihres Bezirkes möglichst selbständig zu stellen und Ihre bestimmende Mitwirkung, abgesehen von besonders wichtigen Fällen oder bei Anrufung zur Entscheidung von Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Deputation selbst oder zwischen der Schuldeputation und dem Kreis-Schulinspektor, oder von Seiten Theiligtiger auf folgende Fälle zu beschränken:

- 1) Beurlaubung nicht erkrankter Lehrpersonen, sofern sie einen Zeitraum von 6 Monaten übersteigt;
- 2) Anstellung bezw. Bestätigung der Lehrpersonen sowie disciplinäre Maßregeln gegen dieselben im bisherigen Umfange, und ihre Versetzung in den Ruhestand;
- 3) Einführung neuer oder Abänderung bestehender Befolungsordnungen;
- 4) Erlaubnis zur Uebernahme von remunerirten Nebenämtern, Privatagenturen oder zum Gewerbebetriebe durch Lehrpersonen;

- 5) Einführung neuer Lehrbücher und Lehrpläne, wobei es übrigens bei der bisherigen Mitwirkung der Provinzial-Schulkollegien bewendet;
- 6) Grundsätzliche Aenderungen in der Organisation der Schulsysteme;
- 7) Festsetzung der Ferienordnung;
- 8) Erlaß von Instruktionen für Direktoren und Hauptlehrer;
- 9) Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen.

Betreffs des Punktes 2 bemerkte ich, daß von einzelnen Städten die Uebertragung disciplinarer Befugnisse über die Lehrpersonen an die Stadtschuldeputationen in Antrag gebracht ist. Hierzu erachte ich mich nicht für befugt. Aber ich wünsche, daß der Kreis-Schulinspektor, wie alle bedeutsameren inneren Angelegenheiten, so auch die Fälle disciplinaren Einschreitens, sofern nicht eine besonders vertrauliche Behandlung geboten erscheint, zur Kenntnis der Schuldeputation bringt, nach Befinden auch eventuell vor der Entscheidung die Meinung der Schuldeputation darüber einholt. Denn auf dem vertrauensvollen Zusammenwirken des staatlichen Kreis-Schulinspektors und der Stadtschuldeputation auf allen inneren und äußeren Gebieten des Schullebens beruht wesentlich die gedeihliche Entwicklung der örtlichen Schulverwaltung.

Ueber die Durchführung und die Bewährung der getroffenen Maßnahme erwarte ich nach 2 Jahren Bericht.

Dabei füge ich noch Folgendes hinzu:

Die Durchführung dieses Erlasses wird sich nicht auf den Geltungsbereich der Instruktion vom 26. Juni 1811 zu beschränken, sondern zunächst in allen den kreisfreien Städten der ganzen Monarchie einzutreten haben, in denen auf Antrag der städtischen Behörden die Anwendbarkeit durch Beschluß der zuständigen königlichen Bezirksregierung für angängig erklärt wird. Sollte sich hierbei die Aufstellung neuer Instruktionen für die betreffenden Stadtschuldeputationen als wünschenswerth erweisen, so sind mir dieselben vor ihrer Bestätigung einzureichen.

Auch da, wo ein solcher Antrag seitens der städtischen Behörden nicht gestellt wird, weil die Besonderheit der örtlichen Verhältnisse die Bildung einer solchen Schuldeputation nicht gestattet, wünsche ich, daß den örtlichen Schulverwaltungsorganen möglichst freie Bewegung gelassen und dadurch ihre freudige Mitarbeit an der Entwicklung des Schulwesens gehoben wird.

Zu einer Verfügung wegen Mitwirkung der Stadtschuldeputationen in den kreisfreien Städten bei Anstellung der Lehrkräfte scheint eine Veranlassung nicht vorzuliegen, da in den eingegangenen Berichten Wünsche und Anträge nach dieser Richtung

nicht laut geworden sind. Um indessen über diesen Punkt keinen Zweifel aufkommen zu lassen, will ich hiermit noch ausdrücklich allgemein anordnen, daß, wo etwa in kreisfreien Städten der Vorstand des Schulverbandes (Magistrat zc.) weder rechtlich noch thatsächlich an der Berufung der Lehrer Antheil hat und die Lehreranstellung bisher durch die Schulaufsichtsbehörde allein ohne jede Mitwirkung des Schulverbandes erfolgt, in Zukunft jedenfalls der Magistrat und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einem oder mehreren Schulverbänden obliegt, statt des Magistrates der Vorstand der betheiligten Schulgemeinde vor der Anstellung darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmliche Königliche Regierungen.
U. III. B. 3899.

55) Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund §. 27 V des Lehrerbefoldungsgesetzes in Fällen, in denen eine Veränderung der Gemeindegrenzen am 1. April 1897 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Februar 1898.

In einem Spezialfalle ist die Frage angeregt worden, ob die Vortheile der Bestimmung des §. 27 Ziffer V des Lehrerbefoldungsgesetzes auch in denjenigen Fällen zu gewähren sind, in denen die Abänderung der Gemeindegrenzen gleichzeitig mit dem Lehrerbefoldungsgesetze in Kraft getreten ist. Diese Frage ist von mir im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dahin entschieden worden, daß, wenn es auch nach dem Wortlaute des §. 27 Ziffer II und V nicht unzweifelhaft ist, ob den Gemeinden auch in den gedachten Fällen die Vortheile der Bestimmung des §. 27 Ziffer V zustehen, dies doch der Absicht des Gesetzes entspricht.

Demgemäß ermächtige ich die Königliche Regierung, der Stadt R. die Staatsbeiträge und die staatlichen Alterszulageklassenzuschüsse für die Schulstellen der früheren Gemeinden B. und R. neben den sonst der Stadt R. zustehenden Staatsleistungen unverkürzt zu gewähren und den Magistrat davon in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 408. II.

56) Rechtsgrundsätze des Königlich Oberverwaltungsgerichtes.

a. Bedenken gegen die Zuständigkeit des Magistrates zur Schulsteuerveranlagung an sich walten nicht ob. Zwar verweist §. 36 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) hinsichtlich der örtlichen Aufsicht über Stadtvolksschulen und damit zugleich hinsichtlich der Befugnis zur Umlage der Schulsteuern noch besonders, neben der Städteordnung, auf die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811 (von Roenne, Unterrichtswesen, Band I Seite 333), nach deren Anordnungen für jede Stadt eine Schuldeputation als einheitliche Behörde für die inneren und äußeren Angelegenheiten der Schulen zu errichten ist. Gleichwohl ist nach diesseitiger gleichmäßiger Rechtsprechung in rein städtischen und nicht minder in zusammengesetzten, eine Stadt und ländliche Bezirke umfassenden Schulverbänden, der Magistrat — und zwar ohne Zuziehung von Deputirten der ländlichen Ortschaften, die in Fällen der letzteren Art den Schuldeputationen nach dem Ministerialerlasse vom 14. Januar 1862 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band I Seite 90 No. 20b.) in der Regel beigeordnet werden sollen — zur Schulsteuerveranlagung unter Anderem dann zuständig, wenn, was für E. ausweislich der in der Vorinstanz vorgelegten Akten zutrifft, die Aufsichtsbehörde nur über die inneren Angelegenheiten der Schule mit der Schuldeputation, über die äußeren aber mit dem Magistrate verhandelt und damit diesen als Organ zur Verwaltung der Schulexterna stillschweigend anerkannt hat.

(Entscheidung des I. Senates vom 17. September 1897 — I. 1366 —.)

b. Nach §§. 39, 40 in Verbindung mit §§. 55 ff. der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) ist in Gutsbezirken keineswegs der Gutsherr Träger der gesamten Volksschulunterhaltungslast. Dem Gutsherrn als solchem liegt eine Schulunterhaltungspflicht — abgesehen von den in den §§. 44 ff. a. a. O. geregelten, hier aber nicht in Frage stehenden sogenannten Patronatslasten — überhaupt nicht ob. Willtig sind vielmehr in erster Linie die Gutsanwohner, und zwar in den Grenzen ihrer von der Regierung zu bestimmenden Leistungsfähigkeit. Was über diese hinausgeht oder sich thatsächlich als unbeitraglich erweist, muß — nicht der Guts-, sondern — der Grundherr übernehmen (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVIII Seite 174 ff., Band XXIII Seite 162/3).

(Entscheidung des I. Senates vom 17. September 1897 — I. 1367 —.)

c. 1) Das Allgemeine Landrecht nimmt in den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II die Hausväter jedes Ortes auf die Schulunterhaltung nur in Ermangelung von Stiftungen in Anspruch und versteht an der angezogenen Stelle unter Stiftungen nicht lediglich den Schulzwecken gewidmete Vermögensmassen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, ähnlich den im Titel 19 a. a. D. behandelten Armenanstalten und anderen milden Stiftungen, sondern nicht minder dauernde Leistungsverpflichtungen, welche statt der Hausväter oder neben ihnen dritten, natürlichen oder juristischen Personen nach öffentlichem Rechte obliegen. Hier hatte seit Errichtung der Schule zu R. im Jahre 1756 durch den derzeitigen Besitzer des Hüttenwerkes, Rammerrath K., zunächst dieser, dann von 1781 ab dessen Besitznachfolger, der königliche Fiskus, das Schulhaus und eine Landdotation vorgehalten, sowie den Lehrer mit 90 Thlr. Gehalt und einem Holzgelde im Betrage von 16 Thlr. 20 Sgr. besoldet. Als demnächst das Hüttenwerk vom Fiskus an den Rentanten H. verkauft wurde, machte sich dieser im §. 14 des bezüglichen Vertrages vom 28. Dezember 1835, 11. Januar 1836, zur ferneren, auf seine Kosten zu bewerkstelligenden Unterhaltung der Schule in ihrem ganzen Umfange verbindlich. Mag auch die damit von dem Käufer eingegangene Verpflichtung in dem Verhältnisse zwischen den vertragschließenden Theilen nur privatrechtliche Bedeutung gehabt haben, so ist sie doch weiterhin zum Ausgangspunkte für die Entwicklung ortsrechtlicher Normen geworden, die den Vertragsbestimmungen entsprachen. Dazu bedurfte es nicht eines mit Bewilligung der Hauptparteien zu erklärenden förmlichen Beitrittes der Schulgemeinde zu dem Vertrage und nicht der ausdrücklichen Genehmigung darauf abzielender Vereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde, sondern genügte vollkommen konkludente Handlungen, aus denen die von der Behörde gebilligte übereinstimmende Willensmeinung der Betheiligten hervorging, daß die Schulgemeinde berechtigt sein solle, Leistungen nach Maßgabe der Vertragsabreden unmittelbar von dem jeweiligen Hüttenwerksbesitzer zu fordern.

Derartige partikuläre Gestaltungen des Schulunterhaltungswesens erzeugen aber nach feststehender Rechtspredung selbst da, wo die Vorbedingungen nicht gegeben sind, von denen die Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 No. 1 (G. S. S. 198) die Zulässigkeit der exekutivischen Vertreibung von Abgaben und Leistungen für Schulen und deren Beamte abhängig gemacht

hatte, besondere Titel des objektiven örtlichen Rechts und bilden mithin die Grundlage öffentlich-rechtlicher Pflichten.

2) Bei freier Beurtheilung ist von der Zuständigkeit der örtlichen Veranlagungsbehörde auszugehen, Lehrerruhegehaltsklassenbeiträge, die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) durch die Regierung mittelst veröffentlichten Vertheilungsplanes dem Schulverbande auferlegt sind, auf die zu deren Aufbringung ihres Erachtens nach öffentlichem Rechte Pflichtigen weiter zu vertheilen. Entscheidend hierfür ist, daß die Einzelantheile der so Herangezogenen die rechtliche Natur von Abgaben und Leistungen für die Schule im Sinne des §. 46 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) haben. Ebendaraus ergibt sich zugleich, daß gegen die Heranziehung nach fruchtlosem Einspruche Klage aus Absatz 2 a. a. O. stattfindet. Die gegentheilige Ansicht des Kreisausschusses beruht auf mißverständlicher Auffassung der diesseitigen, in der Sammlung Band XXIV Seite 188 ff. abgedruckten Entscheidung, die, schon vor Erlass des Ruhegehaltsklassengesetzes ergangen, Beiträge zu einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt im Bereiche der Gesetze vom 22. Dezember 1869 (G. S. 1870 S. 1) und vom 19. Juni 1883 (G. S. S. 131) betraf und die Zulässigkeit des Streitverfahrens über dergleichen Beiträge deshalb verneinte, weil diese von anderen Rechtssubjekten als den Schulunterhaltungspflichtigen zu leisten sind, also nicht in den Rahmen des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes fallen.

Materiell sind innerhalb der Schulverbände die Ruhegehaltsklassenbeiträge von den Trägern der Pensionslast — beispielsweise von der Kirchengemeinde im Falle des §. 12 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) — und sofern, wie bei der Schule zu R., die Träger der Pensionslast mit den zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten identisch sind, von diesen aufzubringen. Bei der Untervertheilung auf die letzteren gehen den gesetzlichen etwaige schulverfassungsmäßige Normen, sowie besondere, dritte Personen verpflichtende Rechtstitel selbst dann vor, wenn durch sie lediglich die Aufbringung der Lehrerbefoldung geregelt war und bei ihrer Anwendung auch auf die Vertheilung der Ruhegehaltsklassenbeiträge der Plichtige in die Lage kommt, neben der bisher nur getragenen eine neue Last übernehmen zu müssen (vgl. Entscheidungen des Obergerichtes Band XXIX, Seite 159, 163/4, 166 ff.).

(Entscheidung des I. Senates vom 1. Oktober 1897 — I. 1444 —.)

d. Während die Gemeinde N. das Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommen der fünf Lehrpersonen auf zusammen 6480 *M* berechnet, behauptet die beklagte Regierung, es betrage 50 *M* mehr, also 6530 *M*. Der Streitgegenstand ist danach — unter Berücksichtigung der vom Gesetze vorgesehenen Abrundung nach unten zu — der, ob 6400 oder 6500 *M* als Gesamtsumme in Betracht kommen, ob also nach Abzug von $5 \times 800 \text{ M} = 4000 \text{ M}$ die Gemeinde N. von 2400 *M* mit 112,62 *M* oder von 2500 *M* mit einem um den Einheitsfuß von 4, 6923 *M* höheren Betrage heranzuziehen ist.

Jener Unterschied von 50 *M* ist dadurch entstanden, daß die beklagte Regierung den Jahresertrag eines zum Dienst Einkommen des ersten Lehrers gehörigen Gartens auf 50 *M* angenommen hat, während die klagende Gemeinde dafür nur 25 *M* für angemessen erachtet, ferner daß der Werth der, der ersten Lehrerin zustehenden Wohnung von der Beklagten mit 100 *M* in Ansatz gebracht wird, während die Klägerin dafür nur 75 *M* gelten lassen will.

Die genannten Miunderschätzungen für Garten und Wohnung sind von dem Gemeinderathe durch Beschluß vom 11. Juni 1895 festgestellt und demgemäß in die Nachweisung aufgenommen, die der Bürgermeister unterm 5. Oktober 1895 über den Stand der Sache am 1. desselben Monats dem Kreislandrathe überreicht hat.

In der Nachweisung, die zum ersten Male nach dem Inkrafttreten des Ruhegehaltsklassengesetzes vom 23. Juli 1893 noch in demselben Jahre vom Kreislandrathe der Beklagten eingereicht wurde, waren die höheren Beträge von 50 *M* für den Garten und von 100 *M* für die Wohnung enthalten. Diese Beträge sind durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 22. September 1893 als angemessen bezeichnet.

Unter Berufung auf §. 8 des genannten Gesetzes behauptet nun die Beklagte, daß ihre in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Kreis Ausschusses getroffene Festsetzung der höheren Ertragswerthe maßgebend sei. Die Klägerin bestreitet dies und nimmt ihrerseits Bezug auf §. 12 a. a. O.

Der erste Richter ist der Auffassung der Beklagten beigetreten und hat demgemäß durch Vorbescheid vom 1. September v. Js. ausgesprochen, daß als Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs der Ruhegehaltsklassen auf den Schulverband N. 2500 *M* zu berechnen seien.

Die Berufung der Gemeinde N. mußte in der Sache selbst für begründet erachtet werden.

Da sie die Höhe des ihr von der Beklagten mit 117,31 *M* angefonnenen Jahresklassenbeitrages bemängelt, indem sie statt von

einem Gesamteinkommensbetrage gleich 2500 *M.* nur von einem solchen in Höhe von 2400 *M.*, d. h. 4,6923 *M.* weniger, beizusteuern Willens ist, so bedurfte es der Prüfung, ob der Vor- schrift im §. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 gemäß das Gesamteinkommen der Lehrpersonen in der Gemeinde R. von der Beklagten richtig zum Ansätze gebracht worden ist.

Den in dieser Beziehung bei dem Werthe der Wohnung der ersten Lehrerin und des Gartens des ersten Lehrers bestehenden Streit meint die Beklagte unter Berufung auf §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 mit dem Hinweise darauf zu beseitigen, daß die von ihr dafür eingesetzten Werthe bei der erstmaligen An- stellung des Vertheilungsplanes im Jahre 1893 nach Anhörung des Kreis Ausschusses festgesetzt worden seien. Diese erstmalige Feststellung hält sie für maßgebend.

Dieser Auffassung konnte nicht beigetreten werden.

Nachdem der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 11. Juni 1895 beschlossen hatte, daß der Werth der freien Wohnung der ersten Lehrerin nur auf 75 *M.*, der Werth der Gartenutzung des ersten Lehrers nur auf 25 *M.* zu schätzen sei, war der Bürgermeister ebenso berechtigt wie verpflichtet, in jene Nachweisung statt der früheren, höheren Werthe von 100 *M.* bezw. 50 *M.* nur die geringeren Werthe von 75 *M.* bezw. 25 *M.* einzustellen. Nachdem dies geschehen war, bedurfte es einer Festsetzung der Beklagten nach Anhörung des Kreis Ausschusses. Erschien die Aenderung nicht ausreichend begründet, so machte dies das neue Festsetzungsverfahren nicht entbehrlich, da — wenn nöthig — die nachträgliche Vorbringung näherer Begründung hätte veran- laßt werden können.

Der erstmaligen Festsetzung der Werthe nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes legt die Beklagte eine Bedeutung bei, der die Natur der Sache widerspricht. Maßgebend bleibt die Festsetzung nur insoweit, als sie innerhalb der ihr bewohnenden Dauer nicht ansetzbar ist. Daß diese Dauer eine unbegrenzte ist, kann um deshalb nicht behauptet werden, weil die Gegenstände, um deren Schätzung und Werthfeststellung es sich handelt, nach dem natürlichen Laufe der Dinge der Veränderung nicht ent- zogen sind.

Nach den §§. 6 ff. des Gesetzes tritt alljährlich ein neues Verfahren ein, zu welchem Zwecke die Schulverbände alljährlich neue Nachweisungen des beitragspflichtigen Dienstinkommens ihrer Lehrpersonen der Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten haben. Soweit in diesen Nachweisungen dieselben Werthangaben ent- halten sind, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß §. 8 des Gesetzes für das Vorjahr festgesetzt worden, mag ein Grund zu

ihrer Nachprüfung von Amtswegen nicht vorliegen. Wollte man aber eine Erörterung von Abänderungsanträgen Seitens der Schulverbände grundsätzlich als unzulässig ansehen, so wäre das unvereinbar mit dem Grundgedanken des Gesetzes, wonach sich das Vertheilungsverfahren alljährlich erneuern soll. Die Schulverbände haben danach alljährlich Gelegenheit, auf neue Festsetzungen nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes hinzuwirken. Unterläßt die Schulaufsichtsbehörde, derartigen Anregungen durch erneute Befassung der Beschlußbehörden und erneute Festsetzung Folge zu geben, so fehlt es an einer Festsetzung, die dem Gesetze entspricht. Das nachzuprüfen ist dem Verwaltungsrichter nicht verwehrt, denn nach §. 8 bleiben nur solche Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörden maßgebend, die nach Vorschrift des Gesetzes getroffen sind.

Wie wenig die Ansicht der Beklagten über die unbeschränkte Dauer ihrer nach §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 getroffenen Festsetzung der Natur der Sache entspricht, ergibt ein Vergleich mit §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und den dieser Vorschrift vorausgegangenen gesetzgeberischen Verhandlungen.

Während die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§. 135 X No. 2) eine Rechtskontrolle bezüglich der Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien nur bei Regulirung des Einkommens der Lehrer kannte, und eine gleiche Bestimmung in §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G. S. S. 297) Ausnahme gefunden hatte, so daß zu anderen Zwecken eine anderweitige Feststellung jenes Geldwerthes nicht zulässig war (vergl. Endurtheil des Obergerichts vom 26. März 1879 — Entscheidungen Band V Seite 181), wurde bei der parlamentarischen Erörterung des mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Oktober 1880 dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwurfes eines Zuständigkeitsgesetzes, in dem wiederum die Regulirung des Lehrereinkommens als einziger Anlaß zur Beschlußfassung über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien hingestellt war, diese Beschränkung als nicht sachgemäß befunden, und statt der Worte „bei Regulirung“ beschlossen, die Worte „bei amtlicher Festsetzung“ in das Gesetz aufzunehmen. Es geschah dies, nachdem der Minister des Innern, ohne Widerspruch zu finden, die Erklärung abgegeben hatte, daß eine Bestimmung zu treffen sei, wonach die Beschlußfassung

nicht bloß in dem Falle einer amtlichen Feststellung der Erhöhung des Lehrereinkommens, sondern in allen denjenigen Fällen Anwendung findet, in welchen zur Begründung irgend eines Rechtsverhältnisses von Amtswegen eine Feststellung der Höhe des Lehrereinkommens stattfindet.

Stenographische Berichte über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 15. Januar 1881 S. 1037.

Aus dem damals nicht verabschiedeten Regierungsentwurfe wurde demnächst in den §. 46 der mit Allerhöchster Ermächtigung vom 18. Dezember 1882 dem Hause der Abgeordneten von Neuem zugestellten Regierungsvorlage eines Zuständigkeitsgesetzes eine Bestimmung im Sinne jener Erklärung eingestellt — Drucksachen, Session 1882/83 Nr. 44 S. 32 — und diese Bestimmung ist dann unbeanstandet in §. 45 des jetzt geltenden Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) übergegangen.

Allerdings enthielt der §. 46 der Regierungsvorlage vom 1882 bereits den im §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 befindlichen Zusatz, daß der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz endgiltig sei; es betraf dieser Zusatz aber lediglich das Verfahren vor den Beschlußbehörden selbst, und ließ die Frage, aus welchem Anlasse ein solches in die Wege geleitet werden könne, unberührt.

Vergl. Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses Session 1882/83 No. 158 S. 88.

Mußte nach alledem davon ausgegangen werden, daß zu Zwecken des Vertheilungsplanes für das Jahr 1896/97 eine Feststellung der streitigen Werthe nach Vorschrift des Gesetzes nicht erfolgt war, so konnte nach Lage des Prozesses nur entscheidend sein, daß es an einer Grundlage für den Ansaß der höheren Werthe fehlt. Danach kamen lediglich die geringeren, von der Gemeinde N. anerkannten Werthe in Betracht. Es war mithin auszusprechen, daß sie nicht nach einem Gesamtdienststeinkommen ihrer Lehrpersonen von 2500 *M.*, sondern nur nach einem solchen in Höhe von 2400 *M.* beizusteuern verpflichtet ist, daß sich also der ihr angefonnene Jahresbeitrag um 4,6923 *M.*, d. h. auf 112,62 *M.* ermäßigt.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. Oktober 1897 — I. 1465 —.)

e. Auf Befreiung von der nach §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes den Hausvätern des Schulverbandes obliegenden Schulunterhaltungslast hat der Kläger nur Anspruch, wenn er als Gutsherr des Schulortes anerkannt werden kann, (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX Seite 131). Der Beklagte vertrat in erster Linie die Auffassung, daß die Gutsherrschaft nicht von Hausväterbeiträgen frei sein könne, weil sie thatsächlich nicht zu den Schulbau- und Unterhaltungskosten beigetragen habe, woraus der Beklagte folgern zu können vermeinte, daß der Rittergutbesitzer nicht zu denjenigen Gutsherren

gehöre, welchen — nach dem Wortlaute des von dem Beklagten angezogenen Endurtheiles im Band XXIV der Entscheidungen des Obergerichtes Seite 142 — „im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes besondere Verpflichtungen bei Schulbauten auferlegt wurden“. Wie aber der Vorderrichter zutreffend ausführt, hat das Gesetz dem Gutsherrn des Schulortes solche besonderen Verpflichtungen eben auferlegt — was in jenem Endurtheile gar nicht verneint ist —; darauf, ob dieser Gutsherr aus irgend einem rechtlichen Grunde von jenen Verpflichtungen befreit worden ist oder befreit zu sein vermeint, kommt es nicht an; dadurch wird seine Eigenschaft als Gutsherr des Schulortes nicht berührt.

Fraglich kann hiernach nur sein, ob Kläger jene Eigenschaft mit Recht um deshalb in Anspruch nimmt, weil er der Ehemann der — unstreitig alleinigen — Eigenthümerin des betreffenden Gutes ist. Diese Frage hat der Vorderrichter ohne zutreffenden Grund bejaht. „Gutsherrschaft“ im Sinne der Vorschriften der §§. 33 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes — wie überhaupt — kann eben nur der Eigenthümer des Gutes sein, mit welchem die Gutsherrlichkeit verbunden ist; hieran muß um so strenger festgehalten werden, als die Befreiung von der Verpflichtung zur Schulunterhaltung eine nicht ausdehnend anzuwendende Ausnahme von der Regel bildet. — Abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung können auch die Gründe der Vorentscheidung die Gleichstellung des Klägers mit der Gutsherrschaft nicht rechtfertigen. Den Hinweis auf das Verhältniß des Klägers als Ehemann der Gutsherrin und auf den vermeintlichen Widerspruch, in welchen sein Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht mit der ihm von dem Beklagten angedachten Stellung als zur Schulunterhaltung verpflichteter Hausvater gerathen soll, entnimmt die Begründung der Entscheidung lediglich aus dem Privatrechte, während für die Beurtheilung der Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft das öffentliche Recht maßgebend sein muß. Das letztere gewährt aber für jene Gleichstellung keinen Anhalt. Die ehemalige Gerichtsobrigkeit, auf welcher auch das Rechtsverhältniß des Gutsherrn des Schulortes beruht (Entscheidungen des Obergerichtes Band XII Seite 204 ff. 208 und die dort angezogene Rechtsprechung), steht, sofern sie gewissen Gütern besonders beigelegt ist, nur dem Eigenthümer der letzteren zu (§§. 23, 24 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechtes); konnte dieser Inhaber der Obrigkeit die Gerichtsbarkeit aus Gründen, die in seiner Person lagen, nicht selbst verwalten, so mußte er einen besonderen Gerichtshalter bestellen (§. 76 a. a. O.). Ebenso verhält es sich, noch nach dem Wegfalle der Patrimonial-

gerichtsbarkeit, mit der Ausübung der gutherrlichen Polizei: der aus einem, in seiner Person liegenden Grunde an dieser Ausübung verhinderte Inhaber der polizeibrigkeitlichen Gewalt hat einen Stellvertreter zu ernennen, insbesondere auch dann, wenn das weibliche Geschlecht den Grund der Verhinderung bildet (Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, vom 14. April 1856 — G. S. S. 354 — §. 7 und Artikel 7 der dazu ergangenen Ministerialinstruktion vom 30. Juli 1856 — M. B. d. i. B. S. 184 —). Davon, daß der Ehemann einer Gutsherrin, kraft des Gesetzes, Inhaber oder Mitinhaber der obrigkeitlichen Gewalt wäre, ist nirgends die Rede. Auch auf verwandten, mit der Gerichtsobrigkeit in einigem Zusammenhange stehenden Gebieten ist dem Ehemanne der berechtigten Inhaberin keine bevorrechtete Stellung eingeräumt. So schreibt der §. 600 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vor: „Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtrecht an dem mit dem Patronate versehenen Gute giebt noch keine Befugnis zur Ausübung des letzteren.“ Wegen der Theilnahme der Familie des Patrons an gewissen Ehrenrechten sind besondere Bestimmungen getroffen (§§. 586 ff. a. a. D., vgl. Allgemeines Landrecht Theil II Titel 17 §. 29); übrigens mag bemerkt werden, daß es sich bei der Ausübung der gutherrlichen Rechte und der entsprechenden Pflichten nicht um „Ehrenrechte“ handelt und daß demgemäß die §§. 45, 46 Titel 21 Theil I des Allgemeinen Landrechtes auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. — Noch deutlicher ist der Ausschluß des Ehemannes als solchen von der Ausübung der ständischen Rechte, welche mit dem, im Besitze seiner Ehefrau befindlichen Rittergute verbunden waren, in den Gesetzen verordnet: das Wahlrecht zu den Provinziallandtagen mußte in Person ausgeübt werden (für die Provinz Sachsen: Gesetz vom 27. März 1824 — G. S. S. 70 §. 18); eine Vertretung der Frauen im Stande der Ritterschaft durch ihre Ehemänner wurde nicht zugelassen (Rauer, Ständische Gesetzgebung, Band II Seite 241 Zusatz 467 und Neue Folge Abtheilung I Seite 132 Zusatz 1459). Auch bei der Kreisständschaft konnten Rittergutsbesitzerinnen durch ihren Ehegatten nur vertreten werden, insofern dieser „selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staates gehört“ (Kreisordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 — G. S. S. 54, §. 5); von der letzteren Bedingung zu dispensiren, wurde der Minister des Innern durch Allerhöchste Kabinettsordre ermächtigt, während ein Antrag, die Ehemänner der Rittergutsbesitzerinnen allgemein zu den Kreistagsversammlungen zuzulassen, noch im Jahre 1855 als zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden wurde (Rauer a. a. D. Band II Seite 449 Zusatz 867 und Seite 452 §. 662,

Neue Folge Abtheilung II Seite 523 Anmerkung 168). — Von den jetzt geltenden Vorschriften kommen hier in Betracht: die Bestimmung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §. 97 Nr. 7, wonach bei den Wahlen im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer „Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden können“ —, ferner die Bestimmungen der Kreisordnung §. 31 Absatz 4, jetzt der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, §. 123 Absatz 3, wonach Ehefrauen zc. rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Gutsvorsteherchaft entsprechend durch die Ehemänner zc. vertreten werden.

Aus allen diesen gesetzlichen Vorschriften ergibt sich nun soviel: daß die Betheiligung des Ehemannes an den seiner Ehefrau zustehenden Rechten und Pflichten der Gutsobrigkeit (im älteren und neueren Sinne), soweit diese Betheiligung überhaupt von den Gesetzen zugelassen ist, immer und überall nur unter den Begriff der Stellvertretung fällt, keinesfalls als Inhaberschaft oder Mitinhaberschaft an jenen Rechten und Pflichten anzusprechen ist. Damit wird nicht die Stellung des Ehemannes als „Haupt der ehelichen Gesellschaft“ beeinträchtigt. Daß im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter „Gutsherrschaft“ die gesamte Familie des Inhabers der Herrschaft mitverstanden werden mag, ist ohne rechtliche Bedeutung. Aus jenem Begriffe folgt aber, daß der Vertreter allerdings alle Befugnisse geltend zu machen hat, welche der von ihm vertretenen Person innerhalb des Kreises der Geschäfte, auf die sich die Vertretung erstreckt, zukommen, daß er dagegen durch die Stellvertretung nicht der Rechte und Pflichten entledigt wird, welche ihm persönlich zukommen. Ebendeshalb hat auch ein Stellvertreter der hier in Rede stehenden Art die ihm sonst obliegenden Pflichten eines „Hausvaters“ im Sinne des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zu erfüllen.

Sowenig dies zweifelhaft sein kann bei dem Vormunde (Pfleger) oder bei dem Vater eines in väterlicher Gewalt befindlichen Gutsherrn des Schulortes, sowenig bei dem Ehemanne einer „Gutsherrin“. Das eheliche Güterrecht, in welchem der Kläger mit seiner Gattin lebt, macht in der hier in Rede stehenden Hinsicht keinen Unterschied. Von ihm ist die als Stellvertretung anzusehende Wahrnehmung aller Angelegenheiten, welche das heutige Recht als Ausfluß der ehemaligen Gutsherrschaft noch anerkennt, völlig unabhängig; und andererseits ist Kläger durch diese Stellvertretung an der Erfüllung der ihm persönlich obliegenden Verpflichtungen als „Hausvater“ nicht behindert —

aber auch bei dieser Erfüllung vermögensrechtlich nicht beeinträchtigt. Denn wenn dem Kläger der ehemännliche Nießbrauch an dem Rittergute S. zusteht — wovon der Vorderrichter mit Recht ausgegangen ist — so versteht sich dieser Nießbrauch doch nur unter dem Vorbehalte der Vorschrift, wonach der Nießbraucher „alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache tragen muß“ (§. 87 Titel 21 Theil I in Verbindung mit §. 231 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechtes), zu denen unbedenklich auch die gutherrlichen Schulleistungen gehören; daher erscheint auch aus diesem Grunde die Erwägung des Vorderrichters, wonach der Kläger unter Umständen gewissermaßen doppelt von den Einkünften des Gutes — mit Hausväterbeiträgen und mit den Leistungen aus §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes — herangezogen werde, unzutreffend. — Nach alledem beruht die Entscheidung des Vorderrichters, welche dem Kläger die Rechte des Gutsherrn der Schule zuerkennen und daraus seine Befreiung von Hausväterbeiträgen folgern will, auf einer Verkennung der Begriffe „Gutsherr“ und Hausvater; sie unterliegt deshalb der Aufhebung. (Entscheidung des I. Senates vom 2. November 1897 — I. 1639 —.)

1. Mit Recht sind beide Vorderrichter davon ausgegangen, daß der Kläger nur dann als Hausvater oder Einwohner einer zur Schule gewiesenen Ortschaft gemäß §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zu den Unterhaltungskosten der Schule zu L. beizutragen verpflichtet ist, wenn er nicht Gutsherr des Schulortes ist, während ihm im letzteren Falle nur die in den §§. 33 und 36 vorgesehenen Leistungen obliegen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 183). Daß dieser Grundsatz auch für die Schulen in der Provinz Posen gilt, obwohl dort das Allgemeine Landrecht im Jahre 1808 durch die Einführung des Französischen Gesetzbuches in dem damaligen Herzogthume Warschau seine Geltung verloren, die Stellung des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit und Schulpatron aufgehört hatte und bei der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes im Jahre 1816 die inzwischen erfolgte Aufhebung der bauerlichen Erbunterthänigkeit nicht wieder beseitigt worden war, ist bereits in einem Erkenntniße des vormaligen Preussischen Obergerichtes vom 14. Juli 1865 (abgedruckt bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen, Band II Seite 76 ff.) dargelegt worden. Es ist dort ausgeführt worden, daß die Besitzer der adligen Güter in Posen „Gutsherrn“ über die Dorfgemeinde, deren Einwohner nach Titel 7

Theil II des Allgemeinen Landrechtes die „Untertanen des Gutsherrn“ genannt werden, geblieben sind, obwohl ihnen die „Gerichtsherrlichkeit“ nicht wiedergegeben worden war. Diesen Ausführungen ist der unterzeichnete Gerichtshof in seiner Rechtsprechung beigetreten (vergl. Entscheidung vom 4. Januar 1893, Preussisches Verwaltungsblatt Band XIV Seite 354). An ihnen muß auch in der vorliegenden Sache festgehalten werden.

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt daher lediglich davon ab, ob der Kläger als Gutsherr der Landgemeinde L. im Sinne des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes anzusehen ist oder nicht. Der Bezirksauschuß hat diese Frage bejaht. Die Begründung seiner Entscheidung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Seine Ausführung, daß die Zusammenschreibung verschiedener selbständiger Rittergüter auf ein Hypothekensolium ohne Einfluß auf den Fortbestand ihrer kommunalen Selbständigkeit ist, stimmt mit der Begründung der Entscheidung des Gerichtshofes überein, die in einer Streitsache des Rittergutsbesizers M. wider die Schutlgemeinde zu R. und die Königliche Regierung zu R. am 11. Februar 1896 ergangen ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIX Seite 188). Von den dort ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen ist auch bei Beurtheilung der vorliegenden Sache auszugehen. Danach war der Vorderrichter durch den Umstand, daß ein Vorbesitzer des Klägers im Jahre 1796 bei Anlegung des Hypothekenbuches seine Güter S., Sz., G., Scz. und L., die er in der Verhandlung vom 3. Oktober 1796 „als wirkliche adlige und erbliche Rittergüter“ bezeichnet, wegen ihrer wirthschaftlichen Verbindung mit einander auf ein Folium hat schreiben lassen, in keiner Weise daran gehindert, anzunehmen, daß L. in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht Theil eines Gutes, der Herrschaft S., sondern ein selbständig für sich bestehendes Gut auch noch zur Zeit der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in L. gewesen ist. — Mit Recht nimmt der Vorderrichter auch an, daß die Bezeichnung von L. in dem Regulirungsrezeß als „Dorf“ das Bestehen eines Rittergutes L. zu jener Zeit nicht ausschließt. Die Angabe des Rezeßes, daß im Dorfe L. „ein herrschaftliches Vorwerk“ vorhanden war, entspricht der Ausdrucksweise des Allgemeinen Landrechtes, das im §. 310 Titel 7 Theil II von den „im Dorfe oder zunächst demselben gelegenen Vorwerken“ spricht. Der Angriff der Revision, der darauf gestützt ist, daß L. ein Bestandtheil der Herrschaft S. und kein selbständiges Gut gewesen sei, ist aber auch insofern verfehlt, als dies aus dem Umstand gefolgert wird, daß die bei der Regulirung von den bäuerlichen Besitzern übernommenen Geldrenten nach

§. 20 des Rezeßes als Zubehör der Herrschaft S. in die für die bauerlichen Besitzungen anzulegenden Hypothekenbücher eingetragen werden sollten. Als Rentenberechtigter ist im §. 5 des Rezeßes die „Gutsherrschaft“ bezeichnet und im Eingange des Rezeßes unter den Interessenten der Regulirung „die Gutsherrschaft von L.“, insbesondere auch eine antichretische Pfandbesitzerin „des Gutes L.“ aufgeführt worden. Das Recht auf den Rentenbezug ist hiernach für die Gutsherrschaft von L., und nicht für den Besitzer des Gutes S., als solchen begründet worden. Nur der Umstand, daß ein besonderes Hypothekenbuch für das Gut L. nicht angelegt worden war, sondern daß dieses Gut im Hypothekenbuche als ein Bestandtheil der Herrschaft S. verzeichnet stand, hat offenbar dahin geführt, jene Renten in den Hypothekenbüchern der belasteten Grundstücke als Zubehör der Herrschaft S. zu bezeichnen. Diese Form der Eintragung konnte für die Gestaltung der privatrechtlichen Verhältnisse von Bedeutung sein, ist aber unerheblich für die Frage, ob den bauerlichen Besitzern zu L. bei der Regulirung als Gutsherr der Besitzer des herrschaftlichen Borwerkes zu L. oder der Besitzer der Herrschaft S. gegenüber gestanden hat.

(Entscheidung des I. Senates vom 16. November 1897 — I. 1727 —.)

g. 1) Zunächst irrt der Kläger, wenn er annimmt, daß ein Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach §. 47 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes nur dann zulässig sei, wenn Streit unter mehreren an der Schulbaupflicht Betheiligten entsteht. Das Bestehen eines solchen Streites ist allerdings Voraussetzung der im dritten Absätze des §. 47 zugelassenen Klage. Der Kreis der Interessenten, zwischen denen ein Streit der im ersten Absatz daselbst gedachten Art entstehen kann, ist ein weiterer. Es gehören zu diesem Kreise nicht nur die Schulbaupflichtigen, sondern auch die Schulaufsichtsbehörde und die Vertretung des Schulinstitutes, der Schulvorstand (vergl. Entscheidungen des Obergerichtes Band XVII Seite 274/75). Es macht daher auch ein zwischen der Schulaufsichtsbehörde und einem einzelnen Baupflichtigen über dessen Verpflichtung bestehender Streit einen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde gemäß §. 47 Absatz 1 erforderlich, der demnächst im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann. Eines solchen Beschlusses bedarf es besonders auch dann, wenn von dem Bestehen der Verpflichtung eines Gutsherrn zu Leistungen für den Schulbau, wie im vorliegenden Falle, die Entscheidung der Frage abhängt, ob und in welchem Umfange

die Schulgemeinde für fähig zu erachten ist, die Kosten des Schulbaues aufzubringen.

2) Ebenso irrig ist die Annahme des Klägers, daß der Gutsherr nach §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zur Hergabe von Schulbaumaterialien nur dann verpflichtet sei, wenn er an dem Orte, an welchem die Schule gebaut werden soll, Grundeigenthum besitzt. Dies ist auch nicht in dem vom Kläger angeführten Erkenntniß des vormaligen Preussischen Obergerichtes vom 15. Oktober 1866 (Striethorsts Archiv Band 65 Seite 86) ausgesprochen. Hier ist vielmehr nur ausgeführt, daß jene Verpflichtung der Gutsherrschaft, wenn diese mehrere zu einer „Herrschaft“ vereinigte Güter besitzt, nur so weit besteht, als die Materialien auf demjenigen Gute vorhanden sind, in welchem sich die Schule befindet, daß sie dagegen fortfällt, wenn zwar in anderen Gütern der Herrschaft, aber nicht in diesem Gute die Materialien vorhanden sind. Die Frage, was unter „Gut“ im Sinne des §. 36 a. a. O. zu verstehen ist, hat jenes Erkenntniß nicht berührt. Es ist jedoch sowohl in der Rechtsprechung des vormaligen Obergerichtes (vergl. Erkenntniß vom 5. Juni 1863 und 14. Juli 1865, abgedruckt bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen, Band II Seite 313 und 76) als auch wiederholt in der des Oberverwaltungsgerichtes (vergl. Entscheidungen Band XXIX Seite 188) davon ausgegangen, daß unter „Gut“ im Sinne des §. 36 a. a. O. nicht der Gutsbezirk im neueren Sinne (jetzt im Sinne des §. 122 der Landgemeindeordnung) zu verstehen ist, sondern das Gebiet, auf das sich bei Einführung des Allgemeinen Landrechtes die Gutsherrschaft nach §§. 87, 88 Titel 7 Theil II erstreckte. Zu diesem gehört aber auch das von den Gutsunterthanen bewohnte Dorf und sein Gemeindebezirk. Es muß daher angenommen werden, daß die im §. 36 Titel 12 Theil II festgesetzte Verpflichtung des Gutsherrn sich nicht nur auf Schulen im Gutsbezirke, sondern auch auf Schulen in Landgemeindebezirken bezieht, sofern diese Bezirke ehemals der Gutsherrschaft des Besitzers des jetzigen Gutsbezirkes unterstellt gewesen sind. Ist hiernach der Besitzer der Herrschaft Schloß L. als solcher zur Zeit des Bestehens der Gutsunterthanigkeit Gutsherr der Dorfgemeinde L. gewesen, so liegt ihm auch noch gegenwärtig die im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes bestimmte gutsherrliche Verpflichtung hinsichtlich einer im Bezirke dieser Gemeinde befindlichen oder zu errichtenden Schule ob. Daß jene Voraussetzung zutrifft, ist vom Vorderrichter ohne Rechtsirrtum und Verfahrensmangel festgestellt worden.

3) Eine hiervon verschiedene Frage ist die, ob als das „Gut“, in welchem sich die Schule befindet, das ganze Landgebiet der Herrschaft L. oder nur ein Theil dieses Gebietes anzusehen und ob demnach für die Frage, ob „auf dem Gute“ zum Schulbau geeignete Materialien hinreichend vorhanden sind, das ganze Gebiet oder nur ein bestimmter Theil desselben in Betracht kommt. In dieser Hinsicht ist allerdings dem Kläger darin beizutreten, daß nach dem von ihm angeführten Erkenntniß des vormaligen königlichen Obergerichtes vom 15. Oktober 1866 der Besitzer eines Güterkomplexes zur Hergabe von Baumaterialien nicht schon dann verpflichtet ist, wenn solche innerhalb dieses Güterkomplexes vorhanden sind, sondern nur, wenn das „für sich bestehende, selbständige, in sich abgegrenzte Gut“, in dem sich die Schule befindet, Baumaterialien enthält. — Es ist aber bereits in jenem Erkenntniß auf eine frühere Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 12. November 1852 verwiesen worden, wonach der Besitzer eines Güterkomplexes, einer „Herrschaft“ verpflichtet ist, das erforderliche Bauholz aus einem innerhalb der Herrschaft vorhandenen Walde herzugeben, sofern er nicht nachweist, daß dieser Wald speziell zu einem einzelnen Gute gehört, das trotz der Vereinigung mit anderen Gütern zu einer Herrschaft seine Selbständigkeit behalten hat. Von den gleichen Grundsätzen ist auch das Obergerichtsgericht in seiner Rechtsprechung ausgegangen (vergl. Entscheidung vom 19. März 1895 I. 383, abgedruckt im Centralblatte der Unterrichtsverwaltung Seite 471). Hiernach liegt der Beweis dafür, daß nicht das Gebiet der ganzen Herrschaft, sondern ein innerhalb dieses Gebietes in rechtlicher Selbständigkeit bestehender Gutsbezirk dasjenige „Gut“ ist, mit dessen Besitz die gutherrlichen Pflichten hinsichtlich des Schulortes verbunden sind, dem in Anspruch genommenen Gutsbesitzer ob, der dies behufs seiner Entlastung von jenen Pflichten behauptet. — Im vorliegenden Falle hat aber der Kläger keineswegs behauptet, daß ein bestimmter selbständiger Gutsbezirk, der einen Theil der Herrschaft L. bildet, dasjenige Gut ist, welchem die bäuerlichen Besitzer von L. ehemals unterthänig gewesen sind. Er hat sich vielmehr auf die Anführung beschränkt, daß jene Herrschaft aus 12 bis 15 Rittergütern bestehe. Nur wenn er nachgewiesen hätte, daß einem einzelnen von diesen die Guts herrlichkeit über L. zugestanden hat, und daß in diesem einzelnen, bestimmten Gute die geforderten Baumaterialien nicht hinreichend vorhanden sind, hätte der Kläger Befreiung von der ihm angeforderten Leistung erlangen können. In Ermangelung eines solchen Nachweises mußte die ganze Herrschaft L. als der verpflichtete fundus angesehen werden.

4) Was schließlich die Behauptung des Klägers betrifft, daß seine Verpflichtung zur Hergabe der Baumaterialien, wenn sie bestanden habe, durch Verjährung erloschen sei, so war dieser Einwand an sich als ein im Verwaltungsstreitverfahren unzulässiger mit Rücksicht auf §. 47 und §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes nicht zu erachten, da die Verjährung hier nicht als Entstehungsgrund für ein privatrechtliches Verhältnis (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI Seite 190), sondern als Aufhebungsgrund einer aus dem Gesetze entspringenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung in Frage kommt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band I Seite 134, Band XI Seite 133). Jedoch hat der Vorderrichter mit Recht darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Befreiung nicht schon auf die Thatfache der Nichtheranziehung zu den bezüglichen Lasten, sondern ebenso wie bei der Heranziehung zu Gemeindelasten nur auf erwerbende Verjährung, d. h. Erfüllung des Rechtes auf Freilassung von der Heranziehung, gestützt werden könne (vergl. die Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Mai 1891 — Entscheidungen Band XXI Seite 163 — und vom 17. März 1894 — Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 593. Da es sich hierbei aber um ein Recht handelt, das nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur bei gewissen Gelegenheiten, nämlich bei Eintritt eines Baufalles, ausgeübt werden konnte, so war zur Erfüllung dieses Rechtes erforderlich, daß es wenigstens zu drei verschiedenen Malen ausgeübt worden ist (vergl. §§. 649, 650 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes). Ebenso würden auch, wenn man annehmen wollte, daß ein Erlöschen des Forderungsrechtes der Schulgemeinde durch Nichtgebrauch stattfinden konnte, mindestens drei Gelegenheiten, bei denen die Ausübung des Rechtes unterblieben ist, nachgewiesen werden müssen (§§. 543, 544 a. a. D.).

(Entscheidung des I. Senates vom 17. Dezember 1897 — I. 1891 —.)

h. Es besteht darüber kein Streit, daß die Stelle, die der Lehrer H. zur Zeit bekleidet, eine Lehrerstelle ist, deren Inhaber ruhegehaltsberechtigt sein würde, wenn in seiner Person diejenigen Voraussetzungen zuträfen, von denen §. 1 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes abhängig macht. Nur dies ist, wie mit dem Ministerial-Kommissare anzunehmen war, entscheidend, — nicht, daß die Stelle von einem noch nicht ruhegehaltsberechtigten Lehrer verwaltet wird. Das mit der Stelle verbundene Dienst Einkommen wäre bei Berechnung des im Schul-

verbande auftommenden Gesamtdiensteinkommens der Lehrpersonen selbst dann in Betracht zu ziehen gewesen, wenn die Stelle am 1. Oktober 1896 unbesezt geblieben wäre.

Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 23. Juli 1893 lassen darüber keinerlei Zweifel.

In der Begründung zu den §§. 6 bis 14 der durch Allerhöchste Ermächtigung vom 16. Januar 1893 dem Herrenhause zur Beschlussfassung unterbreiteten Regierungsvorlage heißt es:

Das Diensteinkommen jeder Stelle wird berücksichtigt, gleichviel ob die Stelle besezt ist oder nicht, und im §. 7 der Regierungsvorlage selbst findet sich demgemäß die Bestimmung:

Bei unbesezten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen. — Drucksachen des Herrenhauses Session 1892/93 No. 24 Seite 12 und 4 —.

Weder jener Ausspruch in der Begründung, noch diese Bestimmung in der Regierungsvorlage fand bei der parlamentarischen Erörterung des Gesetzesentwurfes irgend welche Anfechtung, letztere Bestimmung ist demnächst in den §. 7 des unterm 23. Juli 1893 verabschiedeten Gesetzes übergegangen. Dadurch ist unzweideutig zu erkennen gegeben, daß das Diensteinkommen aller Stellen berücksichtigt werden muß, bei denen überhaupt einmal ein Ruhegehalt gewährt werden kann.

In der vom Vorderrichter angezogenen diesseitigen Entscheidung vom 12. November 1895 (Entscheidungen Band XXIX Seite 170) sollte etwas hiervon Abweichendes nicht zum Ausdruck gebracht werden. Dem damaligen Streite lag ein Thatbestand zu Grunde, der sich mit dem vorliegenden nicht deckt. Damals handelte es sich überhaupt nicht um eine Lehrerstelle mit fundirtem Diensteinkommen, sondern um die Stelle eines schlesischen Adjunkten, also eines dem Lehrer beigegebenen Unterrichtsgehilfen. Das Diensteinkommen eines solchen fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893; der Adjutant bekleidet keine Lehrerstelle, bei der die Gewährung eines Ruhegehaltes je in Frage kommen könnte.

Da bei der vom Lehrer H. verwalteten Lehrerstelle nur der Mindestbetrag der für D. geltenden Lehrergehälter zum Anlaß gebracht ist, lag sonach keinerlei Grund zur Bemängelung des Vertheilungsplanes vor.

(Entscheidung des I. Senates vom 17. Dezember 1897 — I. 1895 —.)

i. Die Wahrung der öffentlichen (publizistischen) Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete mit Einschluß des Privatunterrichtes

und der Privatschulen liegt als ein Theil der Unterrichtsverwaltung nicht den Polizeibehörden, sondern den dafür bestellten besondern Behörden, den Provinzial-Schulkollegien und den Abtheilungen der Regierungen für Kirchen- und Schulwesen, in höchster Instanz dem Unterrichtsminister ob. Diese Behörden haben die Befugnis, ihren Anordnungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie können sich dabei sowohl ihrer nachgeordneten Organe, wie der polizeilichen Mitwirkung bedienen (Entscheidungen des Obergerichtsverwaltungsgerichtes Band XXVI Seite 410/411).

Im vorliegenden Falle hatte die Schulabtheilung der Regierung zu R. den ihr nachgeordneten beklagten Landrath beauftragt, dem Kläger die Unterweisung von Schulkindern in der polnischen Sprache, die er ihrer Auffassung nach in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Privatschule betrieb, bei Vermeidung von Strafe zu untersagen. In der, den Gegenstand des Streites bildenden Verfügung, durch die demzufolge der Landrath dem Kläger die Ertheilung des gedachten Unterrichtes unter Androhung einer Strafe von 60 *M* für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagte, bemerkte er ausdrücklich, daß dies „im Auftrage der Regierung“ geschehe. Uebereinstimmend hiermit gehen die Erklärungen des Beklagten im Streitverfahren dahin, daß er die Verfügung im Namen der Regierung als Schulaufsichtsbehörde erlassen habe. Sowohl aus der Form und dem Inhalt der Verfügung, wie nicht minder aus den Erklärungen des Beklagten über die von ihm mit der Verfügung verfolgte Absicht geht somit klar hervor, daß er — der Beklagte — sich nicht für befugt halte, eine sachliche Anordnung auf dem hier fraglichen Gebiete zu treffen, daß ihm vielmehr nur darum zu thun sei, die Anordnung der Schulaufsichtsbehörde in Vollzug zu setzen; während die Letztere sie zu vertreten habe. Daran ändert der Umstand nichts, daß in der Verfügung — nach dem Vorgange des Regierungserlasses, an dessen Wortlaut sie sich überall eng angeschlossen — die angedrohte Strafe als „Polizeistrafe“ bezeichnet war. Denn nach dem Zusammenhange der Verfügung konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Strafe — als ein Zwangsmittel im Sinne des §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) — zu dem Zwecke angedroht wurde, um die Durchführung eben der von der Schulaufsichtsbehörde getroffenen Anordnung sicher zu stellen. Polizeiliche Verfügungen sind aber nur solche Verfügungen, welche die Polizeibehörde als Inhaberin der Polizeigewalt in Ausübung ihrer eigenen Rechte hat erlassen wollen und wirklich erlassen hat. Verfügungen hingegen, mit welchen die

Polizeibehörde, von eigener sachlicher Prüfung und Entscheidung absehend, lediglich die Aufträge (Requisitionen 2c.) anderer Behörden zur Ausführung bringt, fallen nicht unter den Begriff der polizeilichen Verfügungen und werden zu solchen auch dadurch nicht, daß die Polizeibehörde behufs Durchführung der Anordnungen jener anderen Behörden von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch macht (zu vergl. Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichtes Band VI Seite 355, Band XII Seite 412, Band XI Seite 401, 402).

Der Kläger befindet sich daher im Irrthume, wenn er davon ausgeht, die Thatsache, daß der Beklagte die streitige Verfügung im Auftrage der Regierung erlassen habe, komme als ein Internum zwischen beiden Behörden ihm gegenüber nicht in Betracht. Gegentheils ist diese Thatsache in Verbindung mit ihrer Erkennbarkeit aus der Verfügung selbst von ausschlaggebender Bedeutung dafür, daß letzterer der Charakter einer polizeilichen Verfügung nicht beizumessen. Da dem so ist, erweist sich die erhobene Klage als unzulässig. Denn das Verwaltungsstreitverfahren greift nach §§. 7 Absatz 2 und 50 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes nur in den durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Fällen Platz, und es fehlt an einer gesetzlichen Bestimmung, durch die es für einen Fall wie den gegenwärtigen eröffnet wäre. Der Anfechtung mittelst Klage aus §§. 127 ff. a. a. D. unterliegen nur polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden, und um eine derartige Verfügung handelt es sich nicht. Ebenso wenig steht dem Kläger der §. 133 Absatz 1 a. a. D. zur Seite. Nach den dort gegebenen Bestimmungen finden zwar gegen die Androhung eines Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel wie gegen die durchzuführende Anordnung statt. Anordnungen der Unterrichtsbehörden von der hier in Rede stehenden Art sind aber weder mit den im vierten Titel (§§. 45 ff.) des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eröffneten Rechtsbehelfen anfechtbar, noch irgendwo sonst im Gesetze der Kontrolle des Verwaltungsrichters unterstellt, können vielmehr einzig und allein mit der Beschwerde im Aufsichtswege bekämpft werden.

Damit erübrigt sich jede materielle Erörterung. Wäre übrigens in eine solche einzutreten, so würden diejenigen Ausstellungen, welche der Kläger gegen das behördliche Vorgehen geltend gemacht hat, als begründet nicht anzuerkennen sein. Die den Regierungen im §. 18 lit. d der Instruction zu ihrer Geschäftsführung vom 23. October 1817 (G. S. S. 248) übertragene Aufsicht über das Privatschulwesen ist keineswegs auf bereits genehmigte Privatschulen beschränkt, sondern schließt auch die Befugnis in sich, dem Halten nicht genehmigter Privatschulen

sowohl mit den ihnen selbst zustehenden Zwangs- und Strafmitteln entgegenzutreten, wie dazu die Mitwirkung anderer mit obrigkeitlicher Vollzugsgewalt ausgestatteter, insbesondere nachgeordneter Behörden in Anspruch zu nehmen.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Dezember 1897 — I. 1904 —.)

k. Die zwischen den Parteien allein streitige Frage, ob das Pflanzen der Bruden (Kohlrüben) zu den Arbeiten gehört, die nach §. 12 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 der Gemeinde obliegen, muß mit dem Vorderrichter verneint werden. Nach der erwähnten Vorschrift der Schulordnung soll der erste Lehrer einer Landschule an Grundstücken zur Nutzung erhalten:

- a. ein Ackerstück, auf welchem die Gemeinde die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zu verrichten hat,
- b. einen Küchengarten, den die Gemeinde nöthigenfalls im Gehege zu erhalten hat, und
- c. einen Platz zur Obstbaumzucht.

Zu Naturalleistungen ist die Gemeinde nach dieser Gesetzesvorschrift, abgesehen von der Einhegung des Küchengartens, nur hinsichtlich des Ackerstückes verpflichtet. Diese Leistungen, Bestellung und Düngung, können daher nur in der Art und in dem Umfange gefordert werden, wie sie nach den Regeln der Landwirthschaft für einen „Acker“ gebräuchlich sind. Dagegen würde die Gemeinde nicht zu solchen Bestellungsarbeiten verpflichtet sein, die nicht für die Bebauung eines Ackers und die Erzielung von Feldfrüchten, sondern für die Nutzung eines Gartens durch Gemüsebau erforderlich sind. Geht der Lehrer dazu über, sein „Ackerstück“ ganz oder theilweise zum Gemüsebau zu benutzen wie er in gärtnerischen Betrieben stattfindet, so würde die Gemeinde die zu diesem Zwecke nothwendigen Düngungs- und Bestellungsarbeiten, die nicht, wie die Ackerbestellungsarbeiten, wesentlich in Spanndiensten, sondern hauptsächlich in Handdiensten bestehen, zu leisten nicht verpflichtet sein. Mag man nun auch zur Bestellung eines Ackers nicht nur die Vorbereitung des Feldes zur Aufnahme der Saat, sondern auch die Einbringung der Saat in die Erde rechnen, so fällt doch das Besetzen von Beeten mit kleinen Pflanzen, die dem Boden entnommen worden sind, nicht mehr unter den Begriff der Bestellung eines Ackers. Diese Arbeit ist eine gärtnerische und bleibt es auch, wenn der Gemüsebau nicht in einem eingehetzten Garten, sondern im größeren Umfange, wie es beispielsweise in Handelsgärtnereien bei der Aufzucht von Spargel

und gewissen Rohlarten geschieht, auf ausgedehnten Bodenflächen betrieben wird. Kann die Grenze zwischen Ackerbau und Gartenbau auch nicht für alle Fälle im Voraus scharf gezogen werden, und ist bei manchen Früchten sowohl ihr feldmäßiger Anbau als auch ihre gartenmäßige Aufzucht denkbar, so muß doch im vorliegenden Falle mit dem Vorderrichter angenommen werden, daß das Pflanzen von Kohlräben nicht unter den Begriff der Bestellung eines „Ackers“ im Sinne des §. 12 der Preussischen Schulordnung fällt.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Dezember 1897 — I. 1909 —.)

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Breslau, den 25. Januar 1898.

Die zu Neurode in Schlessien unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Dr. Springer veranstalteten Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen haben einen wachsenden Beifall gefunden, insbesondere waren die vorjährigen Kurse bereits aus fast allen Provinzen des preussischen Staates besetzt. Dies ermutigt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten auch fürs laufende Jahr wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Aussicht zu nehmen. Ebenso soll im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen stattfinden.

Haushaltungskursus. Derselbe wird acht Wochen währen und am 18. April seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirtschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung bloß auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsleitung vervollkommen wollen, erscheinen zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, wenn nur begabt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung wie hauswirtschaftlicher Ausbildung ausgestattet, werden sich durch den Kursus die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht recht wohl aneignen können.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranzubilden lassen wollen, seien auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Organismus und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirthschaftslehre, soweit diese das Familienleben berühren und für die Frau wissenschaftlich sind, ferner die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen, endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Theile werden die Teilnehmerinnen zweitens in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten ohne Ausnahme geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um durch Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichtes für die eigene spätere Unterrichtsleitung möglichst viel zu profitieren.

Handarbeitskursus. Unmittelbar an diesen Haushaltungskursus wird sich voraussichtlich der aus Staatsmitteln eingerichtete Lehrkursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen anschließen. Er soll gleichfalls acht Wochen dauern und am 13. Juni beginnen. Auch hat er eine befriedigende Durchbildung der einzelnen Teilnehmerin in den Handfertigkeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, das zur Ablegung der staatlichen Prüfung erforderliche methodische unterrichtliche Wissen wie die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsleitung fortzubilden. Umfang wie Arbeitsgliederung werden genau dem oben skizzirten Haushaltungskursus entsprechen. In erster Linie ist er für die Teilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um jeder im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerin zu ermöglichen. Andererseits soll er aber auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur für Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes befähigen will, offen stehen.

Theilnahmebedingungen. Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Schulgeld nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Die

Pension in guten Bürgerfamilien kostet für die ganze Dauer des einzelnen Kurses 110 M. Einem Theile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren wieder bereit sein.

Die Mindestzahl von Theilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Meistzahl 24, das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen. Meldungen sind an den Herrn Kreis-Schulinspektor Dr. Springer zu Neutode in Schlesien zu richten, der auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit ist.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine für die Provinz Schlesien.

Charlotte, Erbprinzessin von Sachsen-Weiningen,
Prinzessin von Preußen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist befördert worden:

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Gruhl zum Geheimen Ober-Regierungsrath.

Der bisherige Seminarlehrer Menzel aus Liegnitz ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrath ist verliehen worden: dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Bezzenberger und dem ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Tiemann.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Pagel ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Dozent an der Technischen Hochschule zu Hannover Professor Eugen Meyer und der bisherige Privatdozent Professor Dr. Wiechert zu Göttingen zu außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen, sowie der bisherige ordentliche Professor an der Universität Freiburg i. d. Schweiz Dr. von Savigny zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen.

C. Museen u. s. w.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors der Physiologie an der dortigen Universität und Direktors des Physiologischen Institutes Dr. Engelmann zum ordentlichen Mitgliede der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Akademie ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Marinemaler Bohrdt zu Friedenau bei Berlin,
dem Maler Douzette zu Barth a. d. Ostsee,
dem Lehrer an der Königl. Kunstschule zu Berlin Baumeister Guth,
dem Maler Max Liebermann zu Berlin,
dem Ober-Bibliothekar des Reichstages Dr. Johannes Müller zu Berlin und
dem Lehrer an der Königl. akademischen Hochschule für die bildenden Künste und an der Königl. Kunstschule zu Berlin Maler Schaefer.

D. Höhere Lehranstalten.

Dem Oberlehrer am Progymnasium zu Hofgeismar Dr. Hofffeld ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Zu gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer

Andam vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Leobschütz,

Bergmann vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium zu Beuthen,

Dr. Voller von der Adlerschule zu Frankfurt a. M. an die Klingerschule daselbst,

Professor Dr. Jahn vom Gymnasium zu Strehlen an das Gymnasium zu Ratibor,

Prof. Dr. Lorenz vom Gymnasium zu Ratibor an das
 Realgymnasium zu Reichenbach,
 Rosenthal vom Realgymnasium zu Reichenbach an das
 Gymnasium zu Strehlen und
 Wieneberger von der Adlerslychschule zu Frankfurt a. M.
 an das Goethe-Gymnasium daselbst.

Es ist angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Königshütte der Hilfslehrer Dr. Ahrendt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Oberlehrer

Ernst von Reichenbach D. L. nach Kreuzburg und

Neuß von Kreuzburg nach Reichenbach D. L.;

der ordentliche Seminarlehrer

Gaide von Beistritz nach Rawitsch.

Es sind befördert worden:

zu ordentlichen Lehrern

am Schullehrer-Seminar zu Pt. Friedland der bisherige

Seminar-Hilfslehrer Vahr zu Löbau W. Pr. und

am Schullehrer-Seminar zu Mörz der bisherige Seminar-

Hilfslehrer Geiß zu Neuwied.

Es ist angestellt worden:

als ordentlicher Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Drauenburg der Lehrer

Weinbrenner aus Berlin.

F. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Den ordentlichen Lehrern Dr. Bormann und Seele an der
 Charlottenschule zu Berlin, Klämbt an der Margarethen-
 schule und Klatt an der Luisenschule daselbst ist das Prä-
 dikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Ezerner, Gymnasial-Oberlehrer zu Reisse,

Eichberg, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Glaser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wexlar,

Hummel, ordentlicher Seminarlehrer zu Delitzsch,

Jaenicke, Seminar-Direktor zu Kreuzburg,

Krefeler, Gymnasial-Oberlehrer zu Gnesen und

Wulff, Schulrath, Direktor der königlichen Blindenanstalt zu Steglitz.

2) In den Ruhestand getreten:

Einicke, ordentlicher Seminarlehrer zu Elsterwerda, unter Verleihung des königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse, Feldhaar, Kreis-Schulinspektor zu Beckum, Plath, Oberlehrer an der königlichen Elisabethschule zu Berlin und Dr. Niemann, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Halberstadt.

Inhaltsverzeichnis des März-Heftes.

	Seite
A. 42) Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld. Erlaß vom 7. Februar d. Js.	251
43) Mittheilung der Anzeigen über die in den Betrieben der Staatsverwaltung vorgekommenen Unfälle an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten. Erlaß vom 18. Februar d. Js.	253
44) Abänderungen und Ergänzungen der Ziffer 14 C No. 1, der Ziffer 45 und der zu dieser Ziffer gehörigen Beilage 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Erlaß vom 15. Februar d. Js.	253
B. 45) Bedingungen für den Wettbewerb um den von Seiner Majestät dem Kaiser und König ausgeschlenen Preis von 1000 M zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands. Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js.	260
C. 46) Bestrafungen von Schülern öffentlicher Lehranstalten. Erlaß vom 16. Februar d. Js.	262
47) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten in den königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1898	262
48) Programm für den zu Pfingsten 1898 in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen	263
49) Nachweis der Einnahmen aus den Gebühren für Duplikate der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste und für Duplikate für Reise- und Abgangszeugnisse in den Etats der höheren Lehranstalten. Verfügung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau vom 24. Januar d. Js.	265
50) Programm für den naturwissenschaftlichen Ferienkursus zu Berlin. Ostern 1898	266
D. 51) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1897 bestanden haben. Bekanntmachung	270

	Seite
52) Aufnahme von Zöglingen in die Evangelischen Lehrerinnen- Bildungsanstalten zu Droyßig. Bekanntmachung vom 12. Fe- bruar d. Js.	270
G. 53) Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes an Volkschullehrer bezw. des ungekürzten Staatsbeitrages an die Schulverbände. Erlaß vom 19. Januar d. Js.	271
54) Geschäftskreis der Schuldeputationen in den freisfreien Städten. Erlaß vom 9. Februar d. Js.	271
55) Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund §. 27 V des Lehrerbefoldungsgesetzes in Fällen, in denen eine Veränderung der Gemeindegrenzen am 1. April 1897 in Kraft getreten ist. Erlaß vom 9. Februar d. Js.	275
56) Rechtsgrundzüge des Königl. Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 17., 17. September, 1., 5. Oktober, 2., 16. November, 17., 17., 21. und 21. De- zember 1897	276
Nichtamtliches.	
Kreider Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haus- haltungs- und Handarbeitslehrerinnen	296
Personalien	298

Verichtigung.

Zu S. 208: Zu dem Erlasse vom 4. Januar d. Js. vorletzte
Zeile muß es „Nachtrag zum Normaletat vom 16. Juni
1897“ statt 1896 heißen.

Empfohlene Lehrmittel.

MEINHOLD'S

Bilder für den Anschauungs-Unterricht.

4 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 $\mathcal{M}$; einzeln: Blatt 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{P}$

Wandbilder für den Unterricht in der Zoologie.

18 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 $\mathcal{M}$; einzeln: Blatt 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{P}$

Fiedler & Hölemann, Anatomische Wandtafeln

für den Schulunterricht. 8. Aufl. 4 einzelne und 1 Doppeltafel in Farbendruck 10 $\mathcal{M}$. auf Leinwand gespannt und mit Stäben 18 $\mathcal{M}$.

Klika, Schematische Darstellung des menschlichen Körpers. 4 Tafeln 5 $\mathcal{M}$.

— **Illustrierte Kataloge und Prospekte auf Verlangen postfrei.** —

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Im Verlage von Eugen Strien in Halle (Saale) erschien:

P. von Schaewen:

500 Aufgaben aus dem mathematischen Pensum der Untersekunda.

Preis 80 Pfg.

Vor allen ähnlichen Büchern hat diese Aufgabensammlung den Vorzug, dass sämtliche Aufgaben nur Zahlen enthalten, die höchstens vier Ziffern aufweisen, und durchweg ein Resultat geben, deren Logarithmus scharf in der fünfstelligen Tafel steht. Andere Aufgaben dürfen im Anfangsunterricht nicht gestellt werden, wenn die Forderungen der Lehrpläne von 1892 erfüllt werden sollen.

Die Resultate dazu (Preis 1 Mk.) werden nur an die Herren Lehrer abgegeben.

Verlag von Haendke & Lehmkuhl in Hamburg.

Thieme-Preußer's Wörterbuch

der Englischen und Deutschen Sprache.

Neue vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage

von

Dr. Jg. Em. Wessely.

Jubiläums-Ausgabe.

2 Bde. 102 Bogen Lex.-Oktav.

Preis geb. M. 11.—; geb. i. 2 Leinenbd. M. 12.50; geb. i. 1 Halbfbd. M. 13.—.

„Das Wörterbuch entspricht den weitest gehenden Anforderungen.“

Prof. Baum in den „Südwestdeutschen Schulblättern“ 1896 Nr. 7/8.

Probe-Lieferung gratis und franko.

Lehrmittel,

die allen Anforderungen der neueren Pädagogik Rechnung tragen und musterhaft ausgestattet werden, liefert zu conlanten Bedingungen

A. Müller-Fröbelhaus

Lehrmittel-Institut

Dresden - A.

Kataloge gratis und franko.

Fernsprecher A. 6. 4737.

H Kewitsch-Orgel- harmonium

Eigenes System ist das vorzüglichste
Haus-, Schul- und Kirchen-Instrument.

I. Fabrik, grosses Lager, empfiehlt von

Mark 160 bis 3000 und Pianinos Mark 500 bis 1000

Johannes Kewitsch,

Berlin W., Potsdamerstrasse 27 b.

Preisliste gratis. Den Herren Geistlichen und Lehrern zum eigenen Gebrauch, sowie für Schule und kirchliche Zwecke gewähre 25% Ermässigung bei Baarzahlung. Teilzahlung nach Vereinbarung.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Verlag von Neuther & Reichard in Berlin W. 9.

Schulprämien Ostern 1898!

Das Leben des Freiherrn vom Stein

von

Wilhelm Baur.

Vierte, verbesserte Auflage. Mit dem Bildnis Steins.

8°. VI, 325 Seiten.

In hübschem, rotem Leinwandband gebunden M. 2,70.

== In beziehen durch jede Buchhandlung. ==

Ch. Th. Groos, Verlag, Heidelberg.

Soeben erschien die

zwanzigste, völlig umgearbeitete Auflage

der

Aufgaben zu lateinischen Stilübungen

VON

Karl Friedrich Süpflé

Großh. Badischem Hofrat.

I. Teil, 1. Abteilung. Aufgaben für Quarta.

8°. 1898. geheftet à Mk. 1.60; gebunden à Mk. 2.—.

I. Teil, 2. Abteilung. Aufgaben für Tertia.

8°. 1898. geheftet à Mk. 3.—; gebunden à Mk. 3.40.

Ferner empfehle ich:

Süpflé, K. F., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen.

I. Teil: Für untere und mittlere Classen. 19. Aufl. gr. 8°. 1887.
geh. Mk. 2.80; geb. Mk. 3.80.

II. Teil: Für obere Classen. 21. Aufl. gr. 8°. 1892.
geh. Mk. 3.40; geb. Mk. 3.90.

III. Teil: Für oberste Classen. 11. Aufl. gr. 8°. 1890.
geh. Mk. 3.20; geb. Mk. 3.70.

Ch. Th. Groos, Verlag, Heidelberg.

Vor Kurzem erschien:

Vor und nach der Religionsstunde.

Zur Verständigung

über die

evangelische Glaubens- und Sittenlehre

VON

Schulrat Römpler, Seminaradministrator.

Octav. 28 $\frac{1}{2}$ Bogen. Preis: 6 Mark; gebunden 6,80 Mark.

H. Kell's Buchhandlung

Plauen i. V.

Günstige Offerte!

Nach beendeter Inventur sollen **Schulwandkarten**, die Ausstellungszwecken gedient haben, aber in gutem Zustand sich befinden.

für die Hälfte des Kostenwertes

abgegeben werden.

Verzeichnis senden wir auf Wunsch gratis.

Dresden, 3. Januar 1898.

A. Müller-Fröbelhaus.

Lehrmittel-Institut, Verlagsanstalt.

Paul Neff Verlag, Stuttgart.

CORRIGÉ

des

thèmes allemands contenus dans la grammaire française
d'Eugène Borel

Rédigé sur les textes de la vingtième édition et publié à l'usage
exclusif des professeurs et des institutrices

par

Otto Schanzenbach

Docteur en philosophie et professeur de langues modernes au Gymnase
Everard-Louis à Stuttgart.

Geheftet M. 2,50.

„Vortrefflich sind die Revisionsstücke in der Grammatik von Eugen Borel, deren Studium ich überhaupt unsern neusprachlichen Freunden nicht genug empfehlen kann, weil dieses Buch meiner Meinung nach das Problem einer neusprachlichen Grammatik, die zugleich Übungsbuch und Sprachgesetzbuch ist, in fast vollkommener Weise löst.“ (Cesar Jäger in „Lehrkunst und Lehrhandwerk“.)

Als Vortragsmeister und Rezitator

empfiehlt sich den Herren Direktoren

Hans Galm, Mitglied des Stadttheaters in Breslau.

Glänzende Zeugnisse!

Großes Repertoire!

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

A. Pichler's W. & Sohn, Wien.

J. T. Wöller's Verlag, Leipzig.

G. Freytag, Leipzig.

Reuther & Reichard, Berlin.

Weidmannsche Buchhandlung, Berlin. (2 Beilagen.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 4.

Berlin, den 25. April

1898.

A. Behörden und Beamte.

57) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung
zur Bestellung von Amtskautionen.

Vom 7. März 1898.

(G. S. S. 19.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages
der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung
nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staats-
beamten, vom 25. März 1873 (G. S. S. 125), wird vorbehalt-
lich der Bestimmung im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes auf-
gehoben.

§. 2.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und
der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des Rheinischen
Rechts zur Bestellung von Amtskautionen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums kann für diese Be-
amten an Stelle der in den §§. 4 bis 12 des Gesetzes vom
25. März 1873 (G. S. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautions-
bestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere
die Uebernahme einer Gesamthaftung durch eine Vereinigung
von Beamten, zugelassen werden.

§. 3.

Die Amtskautionen der nach §. 1 von der Kautionsleistung
befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt

nach näherer Bestimmung des Finanzministers innerhalb einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche bis dahin ausgesetzt, daß über die Begründung der letzteren endgültige Feststellung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, im Schloß, den 7. März 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Vosse.
 Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.
 Freiherr von der Necke. Briesfeld. von Gohler.
 Graf von Posadowsky. von Bülow.

58) Betheiligung des Fiskus bei Bauten in formeller Beziehung.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Nach dem Runderlasse vom 6. Januar 1866 — 26775 U. — (Centrbl. S. 325) hat die königliche Regierung bei Einreichung von Bauprojekten sich jedes Mal des Näheren darüber zu äußern, in welcher Weise der Fiskus bei dem Bau finanziell theilhaftig ist.

Zudem ich diesen Erlaß auf Wunsch und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Erinnerung bringe, veranlasse ich die königliche Regierung, in den Fällen, wo in den Anschlägen Anschaffungen vorgesehen sind, für welche das für den Bau selbst maßgebende Beitragsverhältnis nicht gilt, dies besonders hervorzuheben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die königlichen Regierungen.

G. III. A. 51. G. II.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

59) Zahlung und Buchung der Besoldungen zc. bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

1.

Berlin, den 8. März 1898.

Der Herr Finanzminister hat im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer beabsichtigt Vereinfachung der Kassengeschäfte und der Verminderung des Schreibwerkes durch den nebst zugehörigem Schema abschriftlich beige-schlossenen Erlaß vom 19. März 1896 — abgedruckt im Nachtrage zur Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 — angeordnet, daß die von den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar zu zahlenden etatsmäßigen Besoldungen und die Remunerationen in den Journalen nicht mehr einzeln, sondern auf Grund von Designationen zu buchen sind, und daß die Zahlung in den ersten drei Vierteljahren bezw. in den ersten elf Monaten des Rechnungsjahres gegen einfache Namensbeischrift der Empfangsberechtigten, also ohne weitere besondere Quittungen zu erfolgen hat.

Ich bestimme, daß der vorerwähnte Erlaß vom 19. März 1896 auch auf die Universitätskassen bezw. die Akademie- und Lycealkasse vom 1. April d. Js. ab analoge Anwendung findet. Da nach No. 5 dieses Erlasses die Manuale in der Regel als Konzepte der für die Königl. Ober-Rechnungskammer zu legenden Rechnungen zu dienen haben, so ist bei allen Kassenrevisionen darauf zu achten, daß die Manuale aufs sorgfältigste geführt werden.

Mit dem Druck der erforderlichen Formulare, insbesondere auch derjenigen für die Lieferantenrechnungen — No. 6 des Erlasses — ist alsbald vorzugehen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die Herren Kuratoren sämtlicher Universitäten, der Königl. Akademie zu Münster i. B. und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie das Königl. Universitäts-Kuratorium zu Berlin.

U. I. 15438.

Erlaß vom 19. März 1896.

Im Interesse der weiteren Vereinfachung der Kassengeschäfte und der Verminderung des Schreibwerkes bei den Regierungen

bestimme ich im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes:

1) Die von den Regierungs-Hauptklassen unmittelbar zu zahlenden etatsmäßigen Besoldungen und die Remunerationen sind verwaltungsweise und bei größeren Verwaltungen, wie z. B. bei der allgemeinen Verwaltung, kategorienweise — Mitglieder, Bureaubeamte, Kanzlisten, Boten — in Zahlungslisten nach befolgendem Schema zusammenzustellen dergestalt, daß die Bruttobeträge, die Abzüge und die zu zahlenden Nettobeträge ersichtlich sind. Diese Listen werden vor dem Zahltage dem Landrentmeister zur Prüfung und Visirung vorgelegt und dann dem Kassirer zugestellt, welcher darauf für das I., II. und III. Quartal bezw. für die Monate April bis incl. Februar gegen Namensbeischrift der Empfangsberechtigten — also ohne weitere besondere Quittung —, für das IV. Quartal bezw. für den Monat März aber gegen Vorbringung der erforderlichen Jahresquittung die Nettobeträge auszahlt.

Nach erfolgter Auszahlung sämtlicher Beträge der Zahlungslisten werden die Summen derselben auf Grund einer Zusammenstellung im Haupt-Journale und im Kassenbuche (des Kassirers) im Ganzen, im Buchhalterei-Journal dagegen verwaltungsweise gebucht.

Für den Fall, daß sich die Erledigung der einen oder anderen Zahlungsliste einige Tage hinziehen sollte, ist die betreffende Liste einstweilen als baar in der Kasse zu führen. Nach dem 3. Tage sind die bis dahin etwa nicht zur Zahlung gelangten Beträge abzusetzen und später einzeln, die gezahlten Beträge dagegen summarisch zu buchen.

In den Fällen, in denen eine Jahresquittung nicht beschafft werden kann, dienen die betreffenden Blätter der Zahlungslisten als Justifikatorien.

2) Das zu 1 für die Besoldungszahlungen angeordnete Verfahren kann, soweit es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, auch bei den Pensionszahlungen Anwendung finden, jedoch mit dem Unterschiede, daß letztere allemal nur gegen besondere, vorher vom Buchhalter zu prüfende und zu visirende Quittung zu erfolgen haben.

Jedenfalls sind auch die Pensionszahlungen künftig an den Hauptzahltagen ebenso wie im Haupt-Journale auch im Kassenbuche des Kassirers und im Buchhalterei-Journale summarisch zu buchen.

3. Die Zahlungslisten sowie die sonstigen Zusammenstellungen, auf Grund deren in den Buchhalterei-Journalen summarisch gebucht ist, sind als Rechnungsbeläge anzusehen und ebenso sorg-

fällig aufzubewahren wie diese. Daß dies geschieht, ist sowohl bei den ordentlichen als auch bei den außerordentlichen Kassenrevisionen streng zu kontrolliren und in den Verhandlungen zu vermerken.

4) Zu den Zahlungslisten sowie zu den sonstigen Zusammenstellungen sind stets Formulare zu benutzen. In den Zahlungslisten sind thunlichst auch die Namen der Empfangsberechtigten vorzudrucken.

5) Die Manuale, in denen im Uebrigen die Buchung in der bisherigen Weise weiter zu erfolgen hat, sind so zu führen, daß sie in der Regel als Konzepte der für die Königliche Ober-Rechnungskammer zu legenden Rechnungen dienen und letztere auf Grund derselben entweder von der Kasse oder von der Kanzlei hergestellt werden können, so daß es der Anfertigung besonderer Konzepte und Reinschriften nicht bedarf.

6) Es ist darauf zu halten, daß die Lieferanten zc. zu ihren Kostenrechnungen Druckformulare mit Anweisungen verwenden. Zu diesem Zwecke sind solche Formulare, und zwar auf halben Bogen (für kleinere Rechnungen) und auf ganzen Bogen (für größere Rechnungen), zu entwerfen und einer geeigneten Stelle zum Drucke und Verkaufe der Formulare zu überlassen.

Besoldungsliste
der
Regierungs-Hauptkasse zu
für

zu zahlen:

Aufgestellt:

. den 189 .

Buchhalter.

S. A. Z. No.
S. G. Z. No.
R. B. No.
S. Z. No.
Man. Fol.

Laufende Nr.	Dienstbezeichnung und Name des Empfängers	Gegenstand der Zahlung:									
		Gehalt oder Remuneration		Wohnungsgeldzuschuß		Zulage als Abtheilungsdirigent zc.				Gesamtbetrag	
		ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	

Die Zahlung erfolgt:											In Baar mit	Quittung über den Ge- samtbetrag in Spalte 7 durch Namensgegenschrift des Empfängers.
durch Anrechnung von												
Mieten		Beiträgen zur Wit- wenklasse		Abzügen für fremde Haupt- klassen		Vorschüssen		Summa der Abzüge				
„ Pf	„ Pf	„ Pf	„ Pf	„ Pf	„ Pf	„ Pf	„ Pf	„ Pf	„ Pf			
8.		9.		10.		11.		12.		13.	14.	

2.

Berlin, den 19. März 1898.

Im Verfolg meines Erlasses vom 8. März d. Js. — U. I. 15433 — bemerkte ich erläuternd zur Behebung von Zweifeln, welche laut geworden sind, daß die Auszahlung der Befoldungen der Professoren nicht mittels Zahlungslisten zu erfolgen hat.

Die Entschliebung darüber, in welchen Fällen die Manuale als Konzepte der für die Königliche Ober-Rechnungskammer zu legenden Rechnungen zu dienen haben, überlasse ich der dortigen Amtsstelle. Für diejenigen Rechnungen, bei welchen die gedachte Anordnung eine zu weitläufige Anlegung der Manuale bedingen würde, kann von derselben ohne Weiteres abgesehen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die Herren Kuratoren sämtlicher Universitäten, der Königlichen Akademie zu Münster i. W. und des Lyceum Bosianum zu Braunsberg, sowie das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.

U. I. 15433. II. Ang.

60) Gleichstellung des von dem Kreise und der Stadt Offenbach unterhaltenen Chemischen Untersuchungsamtes zu Offenbach mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Im Anschlusse an die in Nr. 262 des Reichs- und Staats-

Anzeigers vom 6. November v. Js. veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. November 1897 — M. 7655 U. I. 2432 — (Centrbl. 1898 S. 201) wird hiermit zur Kenntniss gebracht, daß von der Großherzoglich Hessischen Regierung das von dem Kreise und der Stadt Offenbach unterhaltene Chemische Untersuchungsamt zu Offenbach den staatlichen Anstalten gleichgestellt worden ist, an denen die nach §. 16 Absatz 1 Ziff. 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene $1\frac{1}{2}$ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Berlin, den 14. März 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

M. 5479. U. I.

61) Beneke'sche Preisstiftung.

Am 11. März 1898, dem Geburtstage des Begründers der Preisstiftung, des Konsistorialrathes Carl Gustav Beneke, wurde verkündet, daß zur Preisbewerbung für das Jahr 1897 keine Bewerbungsschrift eingeliefert worden ist.

Zu gleicher Zeit wurde für das Jahr 1901 von der Philosophischen Fakultät folgende neue Aufgabe gestellt:

„Als allgemein geltende Grundlage für die mathematische Behandlung der Naturerscheinungen ist lange Zeit hindurch das Prinzip der Stetigkeit oder noch spezieller die Darstellung durch unbeschränkt differentiierbare Funktionen angesehen worden. Diese Grundlage wurde von den Erfindern der Differential- und Integralrechnung als etwas Selbstverständliches eingeführt; die Fortschritte der mathematischen Forschung haben aber je länger je mehr gezeigt, daß dabei eine sehr große Zahl stillschweigender Voraussetzungen zu Grunde lag, zu denen man bei der immer vorhandenen Ungenauigkeit unserer sinnlichen Wahrnehmungen keineswegs gezwungen ist. Auch tritt mit dem genannten Aufsatze die Annahme der molekularen Konstitution der Materie von vornherein in Widerspruch. Die Fakultät wünscht eine von aktuellem wissenschaftlichen Interesse getragene Schrift, welche die hier in Betracht kommenden Fragen in allgemein verständlicher Weise darlegt und die Zulässigkeit bezw. Zweckmäßigkeit der üblichen Darstellung einer eingehenden Prüfung unter-

wirft. Die Schrift kann mehr nach mathematischer oder philosophischer und psychologischer Seite aussholen; historische Studien sind erwünscht, werden aber nicht verlangt."

Bewerbungsschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1900, auf dem Titelblatte mit einem Motto versehen, an uns einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Briefe, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung, innen Namen, Stand und Wohnung des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatte muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist, falls sie nicht preiswürdig befunden wird. Der erste Preis beträgt 1700 *M.*, der zweite 680 *M.*

Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 11. März 1901 in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen. Die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihres Verfassers.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1898 und 31. August 1899 einzusenden sind, finden sich in den „Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften“, Geschäftl. Mittheilungen 1896 S. 69, 1897 Heft 1 S. 26.

Göttingen, den 11. März 1898.

Die Philosophische Fakultät.

Der Dekan. Dr. Cohn.

C. Akademien etc.

62) Wettbewerb um den Preis der von Rohr'schen Stiftung auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1898.

Der Wettbewerb um den Preis der von Rohr'schen Stiftung für talentvolle deutsche Künstler, und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten, wird hiermit für das laufende Jahr im Fache der Architektur eröffnet.

Das Programm für die Aufgabe: „Entwurf eines gemeinsamen Gebäudes für die Königliche Akademie der Künste und die der Wissenschaften zu Berlin“ kann von der unterzeichneten Behörde bezogen werden.

Der Bewerber hat sich schriftlich zu melden und einzusenden:

- 1) einen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist,
- 2) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingeschickten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihilfe entworfen und ausgeführt sind,
- 3) amtliche Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber ein Deutscher ist, und daß er zur Zeit der Einsendung das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Der Termin, bis zu dem die Bewerbungsarbeiten sowie die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke bei dem Senate der Königl. Akademie der Künste eingegangen sein müssen, ist auf Freitag, den 30. September 1898, Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt.

Die Zeichnungen, denen ein besonderer Erläuterungsbericht beizufügen ist, müssen in Mappen, nicht in Rollen eingeschickt werden.

Bewerbungen, denen die vorstehend bezeichneten Schriftstücke und Atteste nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Arbeiten zc. hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 *M.* zu einer einjährigen, in das Ermessen des Siegers gestellten Studienreise. Die erste Rate im Betrage von 2250 *M.* wird beim Beginn der Reise gezahlt, die zweite Rate in gleicher Höhe, sobald der Stipendiat bei Ablauf von sechs Monaten dem unterzeichneten Senate über den Fortgang seines Studiums Bericht erstattet hat.

Der Genuß des Stipendiums kann unmittelbar nach Zuerkennung des Preises eintreten, welche im Monat Oktober 1898 erfolgt.

Berlin, den 24. März 1898.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste.

Sektion für die bildenden Künste.

In Vertretung: Raschdorff.

63) Felix Mendelssohn-Bartholdy'sche Staats-Stipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 *M.* Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende

Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungs-Institute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preussische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollenbung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute etc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reise zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das Kuratorium — Berlin W., Potsdamerstraße 120 — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidestattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1898.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

D. Höhere Lehranstalten.

64) Gewährung der festen Zulage von 900 *M* an Lehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden höheren Lehranstalten.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Unter Abänderung des Erlasses vom 2. Juli 1892 (U. II. 1229) (Centrbl. S. 635) habe ich beschlossen,

- 1) daß für die Folge den nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigten wissenschaftlichen Lehrern der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden höheren Lehranstalten die feste Zulage von 900 *M* nur aus denselben Gründen wie eine Dienstalterszulage zeitweise oder dauernd versagt werden soll;
- 2) daß das Gleiche hinsichtlich derjenigen wissenschaftlichen Lehrer an den bezeichneten Anstalten gelten soll, welche zwar nicht vollbefähigt sind, von denen es aber zweifellos feststeht, daß sie sich als Lehrer und Erzieher durch praktische Bewährung im Sinne der bisherigen Bestimmungen hervorgethan haben (vergl. die Erlasse vom 2. Juli 1892 U. II. 1229 — s. oben — und vom 9. Dezember 1895 U. II. 12853 — Centrbl. für 1896 S. 199).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dies bei den Vorschlägen, betreffend die Verleihung der festen Zulage, beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Voss.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 460.

65) Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preussischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern.

Berlin, den 2. März 1898.

In meinem Erlasse vom 22. Januar 1895 — U. II. 47 — (Centrbl. S. 273) habe ich darauf hingewiesen, daß in der Reichsdruckerei eine Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preussischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern hergestellt und daß der Vertrieb der Sammlung der Hof-Kunsthandlung von Ansler und Ruthardt in Berlin W., Behrenstraße 29a, übertragen worden ist.

Mit dieser Handlung ist eine Preisermäßigung für die einzelnen Bilder vereinbart worden. Danach soll vom 1. April d. Js. ab der Ladenpreis für jedes einzelne Bildnis in Helio-

graphie nur 6 *M* (bisher 7,50 *M*) und in Kupferstich nur 7 *M* 50 Pf (bisher 9 *M*) betragen.

Der Ladenpreis für die ganze Mappe mit 10 Bildern hat zwar zur Herbeiführung eines richtigeren Verhältnisses zum Preise der einzelnen Bilder von 40 auf 45 *M* erhöht werden müssen, jedoch hat die Handlung sich bereit erklärt, Behörden bei unmittelbarem Bezuge von ganzen Mappen nach besonderer Vereinbarung wesentlich ermäßigte Ladenpreise zuzugestehen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Direktoren der unterstellten höheren Unterrichts-Anstalten und Schullehrer-Seminare im Anschlusse an die frühere Mittheilung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Vosse.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 326. U. II. U. III.

66) Entbindung der Abiturienten höherer Schulen mit neunjährigem Lehrgange von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Prüfung.

Berlin, den 7. März 1898.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich die beifolgende Abschrift einer Verfügung des Herrn Finanzministers an die Provinzial-Steuer-Direktoren vom 21. Februar d. Js., nach welcher die Abiturienten von Lehranstalten mit neunjährigem Kursus bei dem Eintritte in die Verwaltung der indirekten Steuern von der für die Supernumerare vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden sind, sofern sich nicht aus dem Abgangszeugnisse Bedenken hiergegen ergeben, zur Kenntnissnahme und weiteren Mittheilung an die Direktoren der neunjährigen Anstalten zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 485.

Berlin, den 21. Februar 1898.

In der Verfügung vom 28. März 1893 — III. 1393/92 (Centrbl. S. 443) — ist für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern neben Erfüllung der

sonstigen Bedingungen und Voraussetzungen die Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vorgeschrieben.

Ich bestimme hierdurch, daß von dieser Prüfung fortan diejenigen Bewerber, welche die Abgangsprüfung auf einer höheren Schule mit neunjährigem Lehrgange, also auf einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule, bestanden haben, zu entbinden sind, sofern sich nicht aus dem Abgangszeugnisse Bedenken hiergegen ergeben.

Die Annahme der von der Prüfung entbundenen Bewerber als Supernumerar braucht nicht bis zur Beendigung der Prüfungen der übrigen Bewerber ausgesetzt zu werden, sie kann vielmehr nach Abschluß der vorgeschriebenen Ermittlungen, und nachdem die Betreffenden sich Ihnen oder Ihrem Vertreter persönlich vorgestellt haben, erfolgen, sobald hierzu Gelegenheit vorhanden ist.

An
ämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Abschrift zur Nachricht.

Der Finanzminister.
von Riquel.

An
den Herrn General-Direktor des Thüringischen Zoll-
und Steuervereins zu Erfurt und an die König-
liche Regierung zu Sigmaringen.
III. 16016.

67) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin.

(Centralblatt für 1898 Seite 216.)

Berlin, den 28. Februar 1898.

Mehrfach geäußerten Wünschen zufolge setzen wir hierdurch fest, daß im laufenden Jahre der Schluß des Unterrichtes vor den Sommerferien an den höheren Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirktes Freitag, den 8. Juli erfolgt, und daß der Unterricht an den Anstalten von Berlin, Spandau, Potsdam, Charlottenburg, Schöneberg, Steglitz, Groß-Lichterfelde und Wilmsdorf Dienstag, den 16. August, an den übrigen Dienstag, den 9. August wieder begonnen wird.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lucanus.

III. 660.

68) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schlesien.

(Centralblatt für 1898 Seite 218.)

i

Breslau, den 29. März 1898.

Mehrfach geäußerten Wünschen zufolge setzen wir nach dem Vorgange der Nachbar-Provinzen hierdurch in Abänderung unserer Verfügung vom 20. Oktober 1897 — 14336 — fest, daß im laufenden Jahre der Schluß des Unterrichtes vor den Sommerferien an den Lehranstalten unseres Aufsichtskreises am Freitag, den 8. Juli erfolgt, und daß der Unterricht am Donnerstag, den 11. August wieder anfängt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Mager.

8978.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

69) Strafweise Entlassung von Seminaristen.

Berlin, den 5. März 1898.

2c.

Ich will aber nicht unbemerkt lassen, daß die Verweisung eines Seminaristen nur dann gerechtfertigt ist, wenn sich derselbe durch sein Betragen der Aufnahme in den Lehrerstand unwürdig gezeigt hat. Wenn bei einem geringeren Vergehen eines Zöglings aus Gründen der Disciplin dessen Verbleiben in der Anstalt Bedenken erregt, wird ein Wechsel in der Anstalt, welcher aber für den betreffenden Seminaristen stets mit dem Verluste wenigstens eines Semesters verbunden sein muß, genügen. In diesem Falle hat der Seminar-Direktor den bezüglichen Antrag an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 231.

70) Altersdispens für Seminar=Aspirantinnen.

Berlin, den 5. März 1898.

Durch die Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260 b. — (Centrbl. S. 483) ist vorgeschrieben, daß Bewerberinnen vor vollendetem 19. Lebensjahre zur Lehrerinnenprüfung nicht zugelassen sind. In Ergänzung dieser Bestimmung sind demnächst durch Verfügung vom 14. Dezember 1895 — U. III. 3796 — (Centrbl. S. 816) die Grenzen des zulässigen Altersdispenses festgesetzt worden. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung sind hier wiederholt Gesuche um Zulassung junger Mädchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Aufnahme in ein städtisches oder privates Lehrerinnen-Seminar eingegangen. Ich nehme Anstand, diese vorzeitige Zulassung von vornherein im Allgemeinen zu versagen, weil der Fall denkbar ist, daß eine Seminaristin in einer Klasse zwei Jahre verbleibt oder aus Rücksicht auf ihre in den betreffenden Jahren besonderer Schonung bedürftige Gesundheit ihre Vorbereitung unterbricht, und überlasse es daher dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, junge Mädchen schon im Laufe ihres 16. Lebensjahres aufzunehmen, wenn ihre Gesundheit fest und ihre Vorbildung soweit gefördert ist, daß sie dem Unterrichte im Seminar leicht folgen können. Es darf aber einem solchen Mädchen darüber kein Zweifel gelassen werden, daß in dem vorzeitigen Eintritte in das Seminar keineswegs die Ertheilung eines Dispenses von dem vorchriftsmäßigen Alter bei Ablegung der Entlassungsprüfung enthalten ist. Vielmehr ist in jedem Falle, wo einer Aspirantin mehr als drei Monate zum 16. Lebensjahre fehlen, dem Mädchen und ihrem Vater bezw. Erzieher zu Protokoll zu eröffnen, daß sie bei der Meldung zur Lehrerinnenprüfung auf einen Altersdispens nicht zu rechnen hat.

An

sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

Ab schrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An

sämmliche königliche Regierungen.

U. III. 356. U. III. D.

71) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1898.

Berlin, den 5. März 1898.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem, Seinem, Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. B. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzutheilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den §. 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichlichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Wiederholt sind trotz des ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse zc. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

Zu den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleit-

bericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse zc. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Uebersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
sämmliche Königliche Regierungen und an das Königliche
Provinzial-Schulcollegium zu Berlin.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Ertheilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Theilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. B. 688.

72) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1898 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulcollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

Bekanntmachung.

U. III. A. 504.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

73) Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge der Schulverbände zc. zu den nach dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltssassen.

Berlin, den 14. Februar 1898.

Auf den Bericht vom 18. November v. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß die Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge der Schulverbände zc. zu den nach dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltssassen in der früher dort üblich gewesenen Weise auch nach nochmaliger Erwägung als erforderlich nicht erachtet werden kann. Die Absicht des Gesetzes hinsichtlich der im §. 10 angeordneten Veröffentlichung des Vertheilungsplanes geht dahin, den Schulverbänden zc. die Möglichkeit zu gewähren, die Richtigkeit der Gesamtsumme des nach §. 7 des Gesetzes beitragspflichtigen Dienst Einkommens der Lehrer und Lehrerinnen und der hiernach berechneten Beiträge zur Ruhegehaltssasse zu prüfen, um eventl. hiergegen Einspruch erheben zu können. Die Gelegenheit zu einer derartigen Prüfung wird durch die Veröffentlichung des Vertheilungsplanes in der jetzt üblichen kürzeren Form ausreichend geboten. Ueber die Absicht des Gesetzes hinaus eine Bekanntmachung erfolgen zu lassen, liegt ein Anlaß nicht vor. Es muß deshalb bei unserer Verfügung vom 25. September 1896 — Fin. Min. I. 9065. R. d. g. A. U. III. D. 2520 — (Centrl. S. 709) bewenden.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen zc.
Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu R.

Fin. Min. I. 1545.

R. d. g. A. U. III. D. 3675.

74) Zahlung der aus Staatsmitteln an die Schulverbände im Voraus zahlbaren Staatsbeiträge zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der aus Kapitel 121 Titel 34, 34a und 36 des Staatshaushalts-Etats bewilligten widerruflichen Beihilfen und der aus der Alterszulagekasse an die Volksschullehrer und Lehrerinnen zu zahlenden Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Berlin, den 26. Februar 1898.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. Js. genehmige ich

im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß auch die aus Staatsmitteln an die Schulverbände im Voraus zahlbaren Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen (§. 27 Ziffer I des Lehrerbefoldungsgesetzes), sowie die aus Kapitel 121 Titel 34, 34a und 36 des Staatshaushalts-Stats bewilligten widerruflichen Beihilfen, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am leztvorhergehenden Werktage gezahlt werden dürfen.

Uebrigens findet der Erlaß vom 9. Mai 1896 — U. III. E. 521. G. I. G. II. G. III. U. III. D. — (Centrbl. S. 514) selbstverständlich auch auf die aus der Alterszulagekasse an die Volksschullehrer und Lehrerinnen zu zahlenden Alterszulagen Anwendung.

An
die königliche Regierung zu R.

Abschrift zur Kenntniss und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen königlichen Regierungen und das königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. E. 7237. G. III.

75) Auslegung der Vorschrift des §. 27 Ziffer III des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 wegen Kürzung des Staatsbeitrages zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer.

Berlin, den 1. März 1898.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist von uns die Frage erwogen worden, ob die im §. 27 Ziffer III des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. vorgesehene Kürzung des Staatsbeitrages nur bei Besetzung der Stelle mit einem einstweilig angestellten Lehrer und einem solchen Lehrer, welcher noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden hat, oder auch bei kommissarischer Verwaltung einer Stelle stattzufinden habe. In letzterer Beziehung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Die Stelle ist durch Tod, Pensionirung, Versetzung oder Dienstentlassung des bisherigen Inhabers erledigt und wird bis zur anderweiten Besetzung kommissarisch verwaltet:

a. durch einen zu diesem Zwecke besonders entsandten, auf einer anderen Stelle bereits endgültig angestellten und länger als 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer,

- b. durch einen jüngeren, noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer,
- c. durch benachbarte Lehrer.

II. Die Stelle ist zwar durch Tod des bisherigen Inhabers erledigt, die Hinterbliebenen befinden sich aber noch im Genusse des Stelleneinkommens.

III. Die Stelle ist nicht erledigt und wird nur deshalb kommissarisch verwaltet, weil der Inhaber erkrankt oder aus einem anderen Grunde unter Fortbezug des Stelleneinkommens beurlaubt ist.

In den Fällen zu Ia, II und III ist der Staatsbeitrag selbstverständlich in voller Höhe weiter zu gewähren, sofern er in den Fällen zu II und III überhaupt voll zur Zahlung angewiesen ist. In den Fällen zu Ib ist der Staatsbeitrag dagegen um jährlich 100 M zu kürzen, da in solchen Fällen die Leistungen des Schulverbandes für das Lehrereinkommen zweifellos geringer sein werden, als bei Besetzung der Stelle mit einem endgiltig angestellten und länger als 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer, und für die Aufnahme der Vorschrift des §. 27 Ziffer III in das Lehrerbefoldungsgesetz die Auffassung leitend gewesen ist, den Schulverbänden bei geringeren Leistungen für die Lehrerbefoldung auch einen geringeren Staatsbeitrag zu gewähren.

Was die Fälle unter Ic anbelangt, in denen eine erledigte Stelle durch mehrere benachbarte Lehrer mit versehen wird, so findet, wenn sich unter denselben auch nur ein endgiltig angestellter Lehrer befindet, welcher länger als 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden hat, die Vorschrift im §. 27 Ziffer III des Lehrerbefoldungsgesetzes keine Anwendung. Dasselbe trifft zu, wenn die Verwaltung der Stelle überhaupt nur einem, aber älteren Lehrer übertragen ist.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

Abchrift theilen wir Euerer Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Fürstlich Stolberg'schen Konsistorien ergebenst mit.

Der Finanzminister.	Der Minister der geistlichen u.
In Vertretung: Meinede.	Angelegenheiten.
	Im Auftrage: Rügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
Fin. Min. I. 2379.
R. d. g. A. U. III. E. 7151.

76) Ausführung des Lehrerbefoldungsgesetzes. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an einem Orte.

Berlin, den 3. März 1898.

Der Königlichen Regierung trete ich darin bei, daß eine verschiedene Bemessung der Alterszulagen für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbände dem §. 5 des Lehrerbefoldungsgesetzes nicht entspricht. In diesem Sinne ist diesseits in mehreren Spezialfällen entschieden worden. Wenn dagegen an ein und demselben Orte mehrere Schulverbände bestehen, so ist es mit den Bestimmungen des Lehrerbefoldungsgesetzes an sich vereinbar, wenn in diesen Schulverbänden den Lehrern derselben Kategorie verschiedene Alterszulagen bewilligt werden, vorausgesetzt, daß auch die niedrigsten Sätze nach den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Erwünscht ist allerdings auch in diesen Fällen eine verschiedene Bemessung der Alterszulagen nicht, da eine solche nur Unzufriedenheit unter den mit den niedrigeren Alterszulagen bedachten Lehrern hervorruft. Indessen will ich die Bestätigung derart verschiedener Befoldungsordnungen nicht allgemein beanstanden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 1558.

77) Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus den zur Durchführung des Lehrerbefoldungsgesetzes aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 bezw. Titel 34a des Staatshaushalts-Etats überwiesenen Mitteln.

Berlin, den 11. März 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 28. Februar d. Js.

Die Beihilfen, welche die Königliche Regierung unvermögenden Schulverbänden aus den Ihr zur Durchführung des Lehrerbefoldungsgesetzes aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 bezw. Titel 34a des Staatshaushalts-Etats überwiesenen Mitteln bewilligt hat, sind ebenso wie die bisher aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 zu den Lehrerbefoldungen gewährten laufenden Beihilfen für bestimmte Lehrerstellen anzuweisen und während einer Stellenvakanz ohne meine besondere Genehmigung nicht weiter zu zahlen. In dieser Beziehung finden also auch auf die zur Durchführung des Lehrerbefoldungsgesetzes bewilligten laufenden Beihilfen die Bestimmungen des Runderlasses vom 21. Juni

1896 — U. III. E. 3219 — und des Erlasses vom 25. Februar 1897 — U. III. E. 443 — (Centrl. S. 312) Anwendung.

An
die königliche Regierung zu R.

Abschrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
die übrigen königlichen Regierungen mit Ausnahme
zu Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Münster,
Minden und Cassel.
U. III. E. 1684.

78) Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände
im Bereiche des hannoverschen Gesetzes über Kirchen-
und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 — Hann.
Ges. Samml. S. 301 ff. —.

Berlin, den 12. März 1898.

Auf die Eingabe vom 16. Dezember v. Js., betreffend die
Erhöhung der Mitgliederzahl des dortigen Schulvorstandes, er-
widere ich, daß die angestellten Ermittlungen einen begründeten
Anlaß zu einer solchen Vermehrung nicht ergeben haben, Ihrem
Antrage daher nicht entsprochen werden kann.

Die rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeschrift sind irrig.
Der §. 2 des Gesetzes über die Kirchen- und Schulvorstände
vom 14. Oktober 1848 bestimmt allerdings, daß in den Kirchen-
vorständen mindestens 4 gewählte Mitglieder sitzen sollen, der
§. 27 desselben Gesetzes sagt aber, daß die Schulvorstände aus
dem Geistlichen, dem Lehrer und einigen Schulvorstehern be-
stehen sollen.

Gerade aus der Verschiedenheit des Wortlautes geht die
Absicht des Gesetzgebers hervor, daß für die Schulvorstände
die Vorschrift des §. 2 über die Mindestzahl der Kirchenvorsteher
keine Anwendung finden soll.

Thatsächlich hat seit der Begründung der Schulvorstände
nach dem Gesetze vom 14. Oktober 1848 über die Kirchen- und
Schulvorstände der Schulvorstand von R. aus 3 ernannten und
3 gewählten Mitgliedern bestanden, es haben sich aus dieser Art
der Zusammenfügung irgend welche Mißstände bislang nicht er-
geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
den Schulvorsteher Herrn R. und Genossen zu R.
U. III. B. 520.

79) Festsetzung der Miethsentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 21. März 1898.

Die Beschlüsse der Vertretung der Stadt P. über die Bemessung der Miethsentschädigung geben in mehreren Punkten zu Bedenken Anlaß.

Nach §. 16 des Lehrerbefoldungsgesetzes soll die Miethsentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellen.

Für endgiltig angestellte verheirathete Lehrer und unverheirathete Lehrer mit eigenem Hausstande soll nach der Begründung des Gesetzes vom vollendeten 4. Dienstjahre ab die Miethsentschädigung so bemessen sein, daß sie zur Beschaffung einer angemessenen Familienwohnung ausreicht.

Ist diesen Vorschriften in vollem Umfange genügt, so fällt jeder Grund für eine Erhöhung der Miethsentschädigung nach Ablauf einer weiteren Dienstzeit fort. Denn den mit den Jahren wachsenden Bedürfnissen soll nach der Absicht des Gesetzes durch angemessene Bemessung der Alterszulagen Rechnung getragen werden. Eine mit dem steigenden Dienstalter eintretende Erhöhung der Miethsentschädigung paßt nicht in dieses System und erschwert die Uebersicht über die Angemessenheit des Dienst-einkommens.

Der Wunsch, den Schulverbänden für die selbständige Entscheidung über die Gestaltung der Besoldungsverhältnisse thunlichst freie Hand zu lassen, hat zwar dazu geführt, Beschlüsse, in welchen eine Steigerung der in Absatz 1 §. 16 des Gesetzes vorgesehenen Miethsentschädigung mit fortschreitendem Dienstalter für verheirathete Lehrer und unverheirathete Lehrer mit eigenem Hausstande vorgesehen worden ist, von Aufsichtswegen bisher nicht zu beanstanden, sofern nur der niedrigste Satz der Miethsentschädigung den für diese Kategorie von Lehrpersonen nach §. 16 des Gesetzes zu stellenden Anforderungen entspricht.

Indessen wird, wenn sich nach beendigter Ausführung des Gesetzes die Gestaltung der Besoldungen in den einzelnen Schulverbänden vollständig übersehen läßt, nochmals erwogen werden müssen, ob eine derartige Regelung der Miethsentschädigung gegenüber den Vorschriften des Gesetzes und den berechtigten Interessen der Lehrer und Ruhegehaltsklassen wird aufrecht erhalten werden dürfen.

Dasselbe gilt von Beschlüssen, in welchen, wie im vorliegenden Falle, eine Erhöhung der Miethsentschädigung für Lehrerinnen und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand nach Ablauf einer längeren Dienstzeit vorgesehen ist.

Zweifellos unvereinbar mit den Vorschriften des Gesetzes ist aber der von der städtischen Vertretung in B. gefaßte Beschluß insoweit, als er hinsichtlich der Höhe der Miethsentschädigung einen Unterschied zwischen verheiratheten Lehrern und Witwern einerseits und zwischen unverheiratheten (nicht verwitweten) Lehrern mit eigenem Hausstande andererseits macht, während §. 16 des Gesetzes letztere mit den ersteren gleichstellt.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, den städtischen Behörden unter Mittheilung vorstehender Ausführungen eine anderweite Bemessung der Miethsentschädigungen mit der Maßgabe anheimzugeben, daß jedenfalls alle unverheiratheten Lehrer mit eigenem Hausstande den endgiltig angestellten und länger als 4 Jahre im Schuldienste stehenden verheiratheten Lehrern in dieser Beziehung gleichgestellt werden müssen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 6889.

80) Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus für Volksschullehrer an der Landwirthschaftsschule in Hildesheim.

Berlin, den 23. März 1898.

Im Interesse der Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens wird beabsichtigt, an der Landwirthschaftsschule in Hildesheim in gleicher Weise, wie schon seit längeren Jahren für die Provinz Hessen-Nassau an der Landwirthschaftsschule in Weilburg mit gutem Erfolge geschehen, mit staatlicher Unterstützung besondere Unterrichtskurse zur sachlichen und methodischen Vorbildung geeigneter Volksschullehrer vom Lande zur Ertheilung eines zweckmäßigen Unterrichtes in ländlichen Fortbildungsschulen zu veranstalten. Diese Kurse sollen alljährlich, soweit möglich, während der Herbstferienzeit stattfinden und soll deren Dauer auf fünf Wochen bemessen werden. Die in zwei hintereinander folgenden Jahren stattfindenden Kurse sollen einen zusammenhängenden Lehrgang bilden, jedoch soll jeder Einzelkursus in sich derart abgeschlossen werden, daß es nicht unbedingt nothwendig ist, an beiden Hälften des Lehrganges, also während zweier aufeinander folgender Jahre Theil zu nehmen. Es kann vielmehr den Lehrern überlassen bleiben, sich für den einen oder andern Theil des Lehrganges zu entscheiden. Der Unterrichtsstoff wird den Bedürfnissen des kleinbäuerlichen Betriebes entsprechend

bemessen werden. Lehrgegenstände sind im ersten Jahreskursus Chemie, Botanik, Pflanzenbau und landwirthschaftliches Unterrichtswesen nebst Uebungen, im zweiten Jahreskursus Chemie, Zoologie, Thierzucht und landwirthschaftliches Unterrichtswesen nebst Uebungen.

Für den ersten Kursus an der Landwirthschaftsschule in Hildesheim, welcher zugleich den ersten Theil des Gesamtlehrganges darstellen soll, ist die Zeit vom 8. August bis 10. September d. Js. in Aussicht genommen. Die Ertheilung des Unterrichtes geschieht unentgeltlich und soll ferner jedem Kursisten zu den für Wohnung und Unterhalt entstehenden Kosten eine Beihilfe von 90 bis 100 *M* und außerdem der Ersatz der baaren Reisekosten der III. Eisenbahnfahrklasse gewährt werden, falls die Gemeinde des Wohnortes des Kursisten sich verpflichtet, zu dem Gesamtbetrage der Beihilfe wenigstens ein Drittel beizutragen. Nur bezüglich solcher Gemeinden, welche thatsächlich finanziell nur wenig leistungsfähig sind, soll von der Beitragsleistung abgesehen und in solchen Fällen die dem Kursisten zu gewährende Beihilfe ganz auf Staatsfonds übernommen werden.

Wir ersuchen, die Lehrer ländlicher Volksschulen des dortigen Verwaltungsbezirkes durch entsprechende Veröffentlichungen oder auf sonstige geeignete Weise zur Theilnahme an dem bevorstehenden ersten Kursus in Hildesheim aufzufordern, alsdann die eingehenden Meldungen daraufhin zu prüfen, ob von der beabsichtigten Ausbildung der betreffenden Lehrer eine Förderung des ländlichen Fortbildungsunterrichtes zu erwarten steht und hierauf dem mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis spätestens Mitte Juni d. Js. entsprechende Vorschläge zu unterbreiten oder anzuzeigen, daß geeignete Meldungen nicht vorliegen. Hierbei ist evtl. auch anzugeben, ob die Gemeinden sich zur Tragung des vorgesehenen Theiles der Reisebeihilfe verpflichtet haben oder welchen derselben wegen unzureichender Leistungsfähigkeit der Beitrag zu erlassen sein wird und endlich, welche Staatsbeihilfe den einzelnen Kursisten zu bewilligen sein dürfte. Es wird jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Bereich des Kursus in Hildesheim sich auf die Provinzen Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen, sowie den Regierungsbezirk Potsdam erstrecken soll, die Zahl der zuzulassenden Kursisten aber in Anbetracht des vorhandenen Raumes und im Interesse der besseren Ausbildung derselben nur eine verhältnismäßig geringe sein kann, die Bestimmung über die Berücksichtigung oder Ablehnung der eingehenden Meldungen von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erfolgen, welcher auch über die Höhe der Staatsbeihilfen endgiltig ent-

scheidet. Eine bestimmte Zusage darf mithin den sich Meldenden von dort aus nicht ertheilt werden, auch ist, falls Gesuche um Zulassung zum Kursus in größerer Zahl eingehen und befürwortet werden können, gleichzeitig anzugeben, welche derselben vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

Wegen Beurlaubung und Vertretung der einzuberufenden Lehrer sind rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Minister der geistlichen u.

Angelegenheiten.

Bosse.

Der Minister für Landwirth-

schaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Hammerstein.

An

die Königlichen Regierungen zu Hildesheim, Hannover, Stade, Osnabrück, Lüneburg, Münster, Minden, Arnshausen, Schleswig, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Potsdam, sowie den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen.

M. f. L. I. B. 1271. 1. Aug.

M. d. g. A. U. III. A. 670.

Lehrplan für den landwirthschaftlichen Fortbildungskursus für Elementarlehrer zu Hildesheim.

Stoff-Vertheilung.

I. Kursus.

Chemie 40 Stunden.

Die nothwendigsten Elemente und anorganischen Verbindungen, gewonnen durch Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe, wie Luft, Wasser, Kochsalz, Kalkstein, Phosphorit, Sernallit, Chilisalpeter, Hirschhornsalz u.

II. Kursus.

Chemie 40 Stunden.

Kurze Wiederholung der anorganischen Chemie; Anordnung des Stoffes in systematischer Form. —

Die landwirthschaftlich wichtigsten organischen Verbindungen. Eiweißstoffe, Kohlehydrate, Fette. Fermente geistige und saure Gährung. Alkohol-Säuren.

Verbunden mit Uebungen im Herstellen einfacher Apparate und Ausführen einfacher Versuche.

I. Kursus.

Botanik 40 Stunden.

A. 1) Ernährung, 2) Wachs- thum und 3) Vermehrung der Blütenpflanzen.

B. 1) Ernährung, 2) Wachs- thum und 3) Vermeh- rung der Sporenpflan-

II. Kursus.

Zoologie 40 Stunden.

A. Physiologie und Anatomie der landwirthschaftlichen Hausthiere. Im Anschlusse hieran Gesundheitsregeln und deren Begründung.

B. Die wichtigen landwirth-

zen, namentlich der für die Landwirthschaft wichtigsten Pilze.

- C. Eingehendere Besprechung einer Auswahl von einheimischen Kulturpflanzen und von verbreiteten Unkräutern.

I. Kursus.

Pflanzenbau. 40 Stunden.

- 1) Die wichtigsten Bodenarten, ihre Eigenschaften und deren Beziehungen zur Fruchtbarkeit.
- 2) Die Grundsätze der Bodenbearbeitung und die wichtigsten Bodenbearbeitungsgeräthe. Einiges über die Entwässerung und Moorkultur.
- 3) Die Beschaffenheit der Saat, die Ausführung der Saat und die Pflege der Pflanzen.
- 4) Die Düngerlehre ist ihrer Wichtigkeit entsprechend möglichst eingehend zu behandeln, vor allem die Pflege des Stallmistes und der Jauche. Die Gründüngung, der Chilisalpeter, das Superphosphat, Thomasmehl, Kainit, Kalk.
- 5) Die Kultur der allerwichtigsten Gewächse und der Wiesen.

I. Kursus.

Landwirthschaftliches Unterrichtswesen. 40 Stunden.

- A. 1) Zweck der ländlichen Fortbildungsschulen.
 2) Unterrichtsfächer, denen die landwirthschaftlichen Mittheilungen in der Fortbildungsschule sich anschließen sollen.

schaftlich schädlichen und nützlichen Kleinthiere, einschl. Bienenzucht.

II. Kursus.

Thierzucht 40 Stunden.

A. Rindviehzucht.

- 1) Kurze Uebersicht der wichtigsten Rassen.
- 2) Grundsätze der Züchtung; Züchtungsmethoden; Auswahl der Zuchtthiere.
- 3) a. Grundsätze der Ernährung,
 b. die wichtigsten Futtermittel,
 c. die Ernährung des Kalbes, des Jungviehes, des Milch- und Mastviehes.
- 4) Die Pflege des Rindviehes.
- 5) a. Zusammensetzung und Behandlung der Milch,
 b. Bearbeitung der Milch,
 c. Molkerei-Genossenschaften.

B. Schweinezucht.

Kurz, unter steter Bezugnahme auf die gefundenen Grundsätze.

- C. Kurze Erörterung der Gesichtspunkte, die für eine rentable Geflügelzucht in Frage kommen.

II. Kursus.

Landwirthschaftliches Unterrichtswesen. 40 Stunden.

B. I. Anorganische Chemie. B. I. Organische Chemie.

1) Methodik des chemischen Unterrichtes.

2) Stoffauswahl und Zielstellungen für die Velehrungen aus der anorganischen Chemie in der Fortbildungsschule.

2) Stoffauswahl und Zielstellung für die Velehrungen einiger wichtiger organischer Stoffe.

II. Botanik.**II. Zoologie.**

1) Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes.

2) Stoffauswahl für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen. Hilfsmittel.

III. Pflanzenbau.**III. Thierzucht.**

1) Anschluß der Lehren aus dem Pflanzenbau, insbesondere an Chemie und Botanik.

1) Anschluß der Lehren aus der Thierzucht, insbesondere an Chemie und Zoologie.

2) Auswahl des Stoffes für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen. Hilfsmittel.

C. Theilnahme an geeigneten Unterrichtsstunden in der Anstalt, Vespreehung derselben, um zu erläutern, in welcher Weise landwirthschaftliche Velehrungen an den naturwissenschaftlichen Unterricht anzuschließen sind.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.**A. Behörden und Beamte.**

Dem zum Ober-Regierungsrath beförderten Provinzial-Schulrath Professor Dr. Carnuth zu Königsberg i. Pr. ist die Stelle als Direktor des Provinzial-Schulkollegiums daselbst übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs- und Schulrath Meinke von Gumbinnen nach Frankfurt a. O. und
der Regierungs-Präsident Dr. Wenzel von Coblenz nach Wiesbaden.

Es sind ernannt worden:

der vormalige Fürstlich lippische Kabinettsminister von Dörben zum Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen und

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im

Ministerium des Innern von Trott zu Solz zu Berlin zum Präsidenten der Regierung zu Coblenz, sowie der bisherige kommissarische Seminarlehrer Pastor a. D. Krage aus Segeberg zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Warburg ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der ordentliche Professor Dr. Benno Erdmann zu Halle a. S. in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn und der ordentliche Professor Dr. Niehl zu Kiel in die Philosophische Fakultät der Universität Halle.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Anschütz zu Bonn zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Born auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hürthle zu Breslau zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität und

der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Bonn Dr. Sonnenburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Dr. Schmitt zu Greifswald zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität und

der bisherige Professor Dr. Schroeder zu Washington zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W.

C. Museen u. s. w.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“

dem Zeichenlehrer Maler Blätterbauer zu Liegnitz, dem Direktorial-Assistenten bei den Sammlungen des königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Vorrmann und dem Direktorial-Assistenten am Kupferstich-Kabinet der königlichen Museen zu Berlin Dr. von Loga;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“

dem Organisten Dchs zu Guben.

Der außerordentliche Lehrer an der königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Leopold Karl Wolf ist zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer für Theorie und Komposition an dieser Anstalt ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse

dem Oberlehrer am Lyceum I zu Hannover Professor

Dr. Freye,

dem Oberlehrer am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin

Professor Dr. Kallius und

dem Prorektor am Gymnasium zu Hirschberg Professor

Dr. Rosenberg;

der Adler der Ritter des königlichen Hausordens von Hohenzollern

dem Direktor am Lyceum I zu Hannover Professor Dr.

Capelle.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. Dr. Suchier zu Hanau und

dem Oberlehrer am Lyceum I zu Hannover Dr. Wortmann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

die Direktoren

Dr. Michaëlis von der siebenten Realschule zu Berlin an die erste Realschule daselbst, unter Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse,

Professor Stüger vom Realgymnasium zu Halberstadt an das Gymnasium zu Götting und

Dr. Wegener vom Gymnasium zu Neuhaldensleben an das mit einem Realprogymnasium verbundene Gymnasium zu Greifswald;

die Oberlehrer

Ammerlahn vom Pädagogium zu Züllichau an die Realschule zu Schöneberg,

Dr. Damas vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Strehlen,

Moede vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium zu Glas,

Dr. Seiffert vom Kadettenhause zu Wahlstatt an das Gymnasium zu Liegnitz,

Stein vom Gymnasium zu Strehlen an das Gymnasium zu Gnesen und
 Bollhase vom Kadettenhause zu Köslin an die Realschule zu Cassel.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am königlichen Gymnasium zu Danzig Dr.
 Doempke zum Direktor des Progymnasiums zu Schwetz,
 der Oberlehrer am Gymnasium zu Schleusingen Professor
 Dr. von Hagen zum Direktor des Gymnasiums zu
 Neuhaldensleben,
 der Direktor des Progymnasiums zu Br. Friedland Dr.
 Kanter zum Direktor des Gymnasiums zu Marien-
 burg und
 der Oberlehrer Strathmann am Progymnasium zu Biersen
 zum Direktor des Progymnasiums zu Schlawa.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Berlin (Joachimsthalsches) der Hilfslehrer Dr. Geusel,
 zu Züllichau (Pädagogium) der Schulaufsichtsdirektor Ruckert
 und

zu Reize der kommissarische katholische Religionslehrer
 Reimann, zugleich als Religionslehrer;

am Realgymnasium

zu Frankfurt a. O. der bisherige Oberlehrer an der höheren
 Mädchenschule zu Forst i. L. Dr. Nickel;

an der Realschule

zu Berlin (1.) der Hilfslehrer Dr. Paul Krüger,
 zu Frankfurt a. M. (Adlerfluchtsschule) der Hilfslehrer
 Schiemenz und
 zu Schöneberg der Hilfslehrer Boß.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:

zum Direktor

des Schullehrer-Seminars zu Kammin i. P. der bisherige
 Seminar-Oberlehrer Neubauer zu Franzburg;

zum Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Eisleben der bisherige Prä-
 paraudenanstalts-Vorsteher Vorbrodt aus Sömmerda.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Roschmin der Lehrer Schöne
 zu Halle a. S. und

am Schullehrer-Seminar zu Löbau W. Br. der bisherige
kommissarische Lehrer Schüpe;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Roschmin der Lehrer Paul
Schmidt zu Meseritz.

F. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Cunerth, Kreis-Schulinspektor zu Budewitz,
Dr. Karbaum, Professor, Oberlehrer und Inspektor am
Waisenhause zu Bunzlau und
Dr. Stehsen, Gymnasial-Oberlehrer zu Bielefeld.

2) In den Ruhestand getreten:

Arendt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Feiber, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schul-
rath zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Rothen
Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und
von Schwarz, Präsident der Regierung zu Sigmaringen,
unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse
mit Eichenlaub.

3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preu- ßischen Monarchie.

Dr. Chuu, ordentlicher Professor in der Philosophischen
Fakultät der Universität Breslau,
Dr. Curtius, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Pro-
fessor in der Philosophischen Fakultät der Universität
Bonn,
Dr. Diehl, außerordentlicher Professor in der Philosophischen
Fakultät der Universität Halle,
Dr. Ebert, ordentlicher Professor in der Philosophischen
Fakultät der Universität Kiel,
D. Schlatter, ordentlicher Professor in der Theologischen
Fakultät der Universität Berlin und
Dr. Wollenberg, außerordentlicher Professor in der Me-
dizinischen Fakultät der Universität Halle.

4) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt.

Hauke, Progymnasial-Oberlehrer zu Pr. Friedland.

Nachtrag.

81) Programm für den vom 2. bis 13. August 1898 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Wendenstraße.)

Dienstag, 2. August	Mittwoch, 3. August	Donnerstag, 4. August	Freitag, 5. August	Samstag, 6. August	Montag, 8. August	Dienstag, 9. August	Mittwoch, 10. August	Donnerstag, 11. August	Freitag, 12. August	Samstag, 13. August
Eröffnung des Kurses durch Prof. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziele des Kurses.	Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.	Prof. Dr. Morsbach: Ueber die besten Mittel zum Erfassen der wissenschaftlichen Ein- führung der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung Linestr. 19).	Prof. Dr. Morsbach: Ueber die besten Mittel zum Erfassen der wissenschaftlichen Ein- führung der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung Linestr. 19).	Prof. Dr. Morsbach: Ueber die besten Mittel zum Erfassen der wissenschaftlichen Ein- führung der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung Linestr. 19).	Prof. Dr. Morsbach: Geschichte der neugriechischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.
Einrichtung der Vesp- und Übungs- zirkel.	Prof. Dr. Morsbach: Ueber eng- lische Vor- tragsweise (Elocution).	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.
Abg. Abg. Rath Prof. Dr. Wagner: Die geogra- phischen Bedingungen des englischen Volksthumes (im Auditorium des Bi- bliotheksgebäudes).	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.	Prof. Dr. Morsbach: Die englische Wirt- schaftspolitik im 19. Jahrhundert.
Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Herr Zwentymann B. H. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.

Hospitiere
an der
Oberreal-
schule zu
Gassel.

Bemerkungen.

1) Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind Universitäts-Professor Dr. Morsbach, Lektor Dr. Tamsou (Nordengländer), Arthur Twentymau B. A. (Südengländer). — Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 9 Sitzungen halten wird; die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie an je drei aufeinander folgenden Sitzungen einer jeden Gruppe theilnehmen. In den Lese- und Übungszirkeln werden folgende modern-englische Lustspiele mit vertheilten Rollen gelesen und in englischer Sprache mit den Theilnehmern erörtert: *Fish out of Water, a farce, by S. Lunn*; *Good for nothing, A comie Drama by S. B. Buckstone*; *Used up, a comedy, by D. Bourcicault* (sämmtlich in *Modern English Comie Theatre, Leipzig, Hartung & Sohn*).

2) In den Vorträgen und Uebungen der Herren Tamsou und Twentymau werden die Theilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen. Für die „Recitations“ des Herrn Twentymau werden Stücke aus folgendem Buche genommen: *Bell's Standard Elocutionist, Principles and Exercises, followed by a copious Selection of Extracts in Prose and Poetry . . . by David Charles Bell and Alexander Melville Bell, New Edition, London Hodder and Stoughton 1896.*

Es ist den Theilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die auf einem besonderen Blatte zugleich mit der Versendung dieses Programmes im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig, 3. Aufl., 1895) für die phonetischen Uebungen des Herrn Professors Dr. Morsbach dringend wünschenswerth.

3) In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Dr. Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Theilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4) Auch diejenigen Fachgenossen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den Recitationen willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5) Von 8 1/2 Uhr Abends an: Freie Zusammenkunft der Theilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel in der „Union“ (Hospitalstraße).

6) Der Akademische Neuphilologische Verein wird zu Ehren der Theilnehmer einen festlichen Kommerz veranstalten.

7) Den in Göttingen fremden Theilnehmern wird ein „Führer durch Göttingen“ zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen erhalten die Theilnehmer Freikarten zum Besuche des „Lesezimmers“ der Gesellschaft „Union“.

8) In Fragen, betreffend den Kursus im Allgemeinen, wende man sich an den Unterzeichneten. In allen den Betrieb betreffenden Angelegenheiten wende man sich an den Ortsleiter Herrn Oberlehrer Dr. Bodt (Friedländerweg 41).

9) Montag den 1. August 8^{1/2} Uhr Abends: Begrüßung der Theilnehmer in der „Union“ durch den Leiter des Kursus. Allgemeine Mittheilungen zur Orientirung der Theilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.

Dr. Lorenz Morsbach.

Universitätsprofessor.

82) Greifswalder Ferienturse 1898 für Lehrer und Lehrerinnen.

Um mehrfach hervorgetretenen Wünschen, sowie namentlich auch den verschiedenen Anfangsterminen der Schulferien möglichst Rechnung zu tragen, finden in diesem Jahre in Greifswald zwei Ferienturse statt

1) ein vierwöchiger Kursus vom 4.—29. Juli und

2) ein zweiwöchiger Kursus vom 1.—12. August.

Jeder der Kurse besteht selbständig für sich und es steht den Theilnehmern frei, einen oder beide Kurse zu belegen. Auch können Herren und Damen, welche erst Mitte Juli in Greifswald eintreffen in der Lage sind, noch an dem ersten Kursus theilnehmen. Für die Kurse sind folgende Vorlesungen und Uebungen in Aussicht genommen:

I. Kursus vom 4.—29. Juli.

Physikalisches über Ton und Klang. Prof. Dr. Richarz, 2 Vorträge mit Demonstrationen (im Physik. Institute).

Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprach-Organe. Geh. Rath Prof. Dr. Landois, 3 Vorträge mit Demonstrationen (im Physiologischen Institute).

Grundzüge der Phonetik und deutschen Aussprachelehre, verbunden mit praktischen Uebungen. Prof. Dr. Siebs, je zweistündig wöchentlich.

Die deutschen Mundarten. Prof. Dr. Siebs, einstündig wöchentlich.

- Das deutsche Drama der Gegenwart. Prof. Dr. Siebs, zweistündig wöchentlich.
- Ausgewählte Kapitel aus der neuhochdeutschen Syntax. Privatdozent Dr. Bruhier, zweistündig wöchentlich.
- Die deutsch-nationale Lyrik von 1815—1871. Privatdozent Dr. Bruhier, einstudig wöchentlich.
- Praktische mündliche und schriftliche deutsche Sprachübungen für Ausländer, in mehreren Kursen, eingetheilt nach den Vorkenntnissen, unter Leitung von Prof. Dr. Siebs und Dr. Bruhier und unter Mitwirkung des Oberlehrers Dr. Gaster.
- Syntaktische Uebungen für Ausländer. Privatdozent Dr. Bruhier, einstudig wöchentlich.
- Methodik des neu sprachlichen Unterrichtes. Oberlehrer Dr. Bahlsen-Berlin, 8 Vorträge in den zwei ersten Wochen.
- Ueberblick über die Geschichte der englischen Sprache. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.
- English women novelists (Miss Austen, Miss Edgeworth, Miss C. Brontë and George Eliot) of the 19th century. Mr. Ashby. Vektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.
- Neu-englische Uebungen. Derselbe, zweistündig, wöchentlich.
- L'œuvre lyrique de Victor Hugo. M. Jules Coulet, Vektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.
- Lecture et explication de textes. Derselbe, zweistündig wöchentlich.
- Mündliche und schriftliche Uebungen im Gebrauche der französischen und englischen Sprache, in Kursen eingetheilt nach den Vorkenntnissen, unter Leitung der Universitäts-Vektoren M. Jules Coulet und Mr. Ashby und unter Mitwirkung von Miss Todd und Mlle. Curtet.
-
- Pädagogik. Geh. Rath Prof. Dr. Schuppe, zweistündig wöchentlich.
- Die Entwicklung des Römerreiches. Prof. Dr. Seck, zweistündig wöchentlich.
- Moderne Probleme der Kulturgeschichte. Prof. Dr. Bernheim, zweistündig wöchentlich.
- Geschichtsunterricht und Geschichtswissenschaft. Derselbe, einstudig wöchentlich.
- Preussische Verfassungs-geschichte im 19. Jahrhundert. Privatdozent Dr. Altmann, zweistündig wöchentlich.
- Deutsche Einheitskämpfe von 1866—1869. Prof. Dr. Schmitt, dreistündig wöchentlich.
- Die wichtigste Literatur zur neueren deutschen Geschichte. Derselbe, einstudig wöchentlich.

Uebungen auf dem Gebiete der preussischen Geschichte. Derselbe, zweistündig wöchentlich.

Einige Probleme der physischen Erdkunde (mit Demonstrationen mittels Projektions-Apparats) Prof. Dr. Credner, einstündig wöchentlich.

Geographische Exkursionen (mit Herren). Derselbe, Sonntags, nach Vereinbarung.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur wird, wie im vorigen Jahre, Herr Prof. Dr. Siebs arrangiren. Derselbe wird — im Anschlusse an seine literarischen Vorlesungen — freie Besprechungen ausgelegter Werke veranstalten.

II. Kursus vom 1.—12. August.

Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrizität. Prof. Dr. Richardz, 4 Vorträge mit Demonstrationen (im Physikalischen Institute).

Das deutsche Volkslied. Privatdozent Dr. Bruinier, dreistündig wöchentlich.

Uebertragene Wortbedeutungen. Derselbe, zweistündig wöchentlich.

Die deutsche Sprache als Spiegel der Zeiten. Derselbe, einstündig wöchentlich.

Deutsche Uebungen für Ausländer. Derselbe, vierstündig wöchentlich.

Die wirtschaftlichen Zustände der römischen Welt. Prof. Dr. Seck, vierstündig wöchentlich.

Die Entwicklung der griechischen Religion. Derselbe, vierstündig wöchentlich.

Deutsche Geschichte 1870—1871. Prof. Dr. Schmitt, dreistündig wöchentlich.

Rußlands Entwicklung zur europäischen Großmacht. Derselbe, zweistündig wöchentlich.

Unterricht in der deutschen Sprache für Ausländer, welche bereits im Juni in Greifswald eintreffen, wird Privatdozent Dr. Bruinier, Güstrowerstr. 27/28, vermitteln.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung gewähren, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer volle Rücksicht, die sich im Gebrauche der deutschen

Sprache vervollkommen wollen und giebt ihnen Anleitung, sich gründlich mit der deutschen Sprache und Literatur zu beschäftigen.

Die Vorlesungen finden täglich, außer Sonnabends, in den Vormittagsstunden statt. Für die praktischen Uebungen werden auch Nachmittagsstunden benutzt werden.

Die Begrüßung der Theilnehmer findet statt: 1) für den ersten Kursus Sonntag, den 3. Juli abends 8½ Uhr, in Flottrongs Konzerthaus (Kuhstr. 44), 2) für den zweiten Kursus Sonntag, den 31. Juli, abends 8½ Uhr, im Saale des Hôtels de Prusse.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Behufs gleichzeitiger Gewährung einer Ferienerholung werden, wie in den Vorjahren, an den Sonnabenden bezw. Sonntagen, sowie wöchentlich einmal an einem freien Nachmittage, gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden.

Zur Befichtigung und (soweit thunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, Museen und Sammlungen wird auch in diesem Jahre Gelegenheit geboten werden.

Eine Vollkarte, welche zum Besuche sämtlicher Vorlesungen und Uebungen berechtigt, kostet

- a. für den 1. Kursus 20 M.,
- b. für den 2. Kursus 15 M.,
- c. für beide Kurse zusammen . 30 M.

Es steht jedem Theilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen. Nur an Greifswalder Damen und Herren werden Karten für Einzelvorlesungen (gleichviel von welcher Stundenzahl) für 3 M. ausgegeben. Die Zahlung des Honorars erfolgt bei der Entnahme der Theilnehmerkarten. Dieselben sind von Freitag, dem 1. Juli an täglich (Sonntag ausgenommen) von 9—11 und 3—5 Uhr bei Herrn Sekretär Bohn auf der Universitätskanzlei, Rubenowplatz, II. Eingang, zu lösen.

Nach Beginn der Vorlesungen eintreffende Theilnehmer können bis zum 3. Tage nach ihrer Ankunft die Vorlesungen zunächst auch ohne Karte besuchen.

Ein ausführlicher Stundenplan der Vorlesungen und Uebungen gelangt gegen Mitte Mai 1898 zur Ausgabe. Es wird gebeten, sich behufs Erlangung desselben mit Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare an den mitunterzeichneten Prof. Dr. Schmitt, Greifswald, Langestr. 31, wenden zu wollen, welcher auch ebenso wie alle übrigen Dozenten zu jeder vorherigen Auskunftsertheilung sehr gern bereit ist.

Für die Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen

wird in ähnlicher Weise wie früher Sorge getragen werden, und empfiehlt sich thunlichst zeitige Bestellung derselben und zwar a. bis zum 1. Juli seitens der Damen bei Herrn Dr. Schöne, Direktor der Kaiserin Auguste Vittoria-Schule (Steinstr. 61), seitens der Herren bei Prof. Dr. Schmitt, b. vom 1. Juli an ausschließlich bei letzterem. Die Preise bewegen sich:

- 1) für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden) zwischen 70 und 100 *M* monatlich,
- 2) für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 16 und 30 *M* monatlich,
- 3) für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 *M*, für Abendessen 0,40—0,70 *M* täglich,
- 4) für Frühstück 0,25 *M* täglich.

Professor Dr. Seef,
Brinkstr. 18.

Professor Dr. Credner,
Bahnhofstr. 48 I.

Professor Dr. Schmitt,
Langestr. 31.

Uebersicht über die Betheiligung an dem Greifswalder Ferienkursus 1897.

Es wurden ausgegeben:

Theilnehmerkarten (Vollkarten)	204
davon an Angehörige des deutschen Reiches	135
an Ausländer (aus Oesterreich-Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Rußland, Frankreich, England, Nord-Amerika)	69

Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	65
Theilkarten für einzelne Vorlesungen	137

Außerdem erhielten zahlreiche Studierende der Universität Greifswald die Erlaubnis zum Besuche einzelner Vorlesungen, so daß sich die Gesamtzahl auf über 400 Theilnehmer belief.

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

	Seite
A. 57) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. Vom 7. März 1898	808
58) Betheiligung des Fiskus bei Bauten in formeller Beziehung. Erlass vom 24. Februar d. Js.	804
B. 59) Zahlung und Buchung der Besoldungen zc. bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hofmann zu Braunsberg. Erlasse vom 8. und 19. März d. Js.	805
60) Gleichstellung des von dem Kreise und der Stadt Offenbach unterhaltenen Chemischen Untersuchungsamtes zu Offenbach mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 14. März d. Js.	808
61) Bencke'sche Preissiftung. Bekanntmachung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen vom 11. März d. Js.	809
C. 62) Wettbewerb um den Preis der von Mohr'schen Stiftung auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1898. Bekanntmachung des Senates der königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, vom 24. März d. Js.	810
63) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Bekanntmachung des Vorstehenden des Kuratoriums der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker zu Berlin vom 1. April d. Js.	811
D. 64) Gewährung der festen Zulage von 900 M an Lehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden höheren Lehranstalten. Erlass vom 24. Februar d. Js.	813
65) Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preussischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern. Erlass vom 2. März d. Js.	818
66) Entbindung der Abiturienten höherer Schulen mit neunjährigem Lehrgange von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Prüfung. Erlass vom 7. März d. Js.	814
67) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin. Bekanntmachung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 28. Februar d. Js.	815
68) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schlesien. Bekanntmachung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau vom 29. März d. Js.	816
E. 69) Strafweise Entlassung von Seminaristen. Erlass vom 5. März d. Js.	816
70) Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen. Erlass vom 5. März d. Js.	817
71) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1898. Erlass vom 5. März d. Js.	818
72) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 19. März d. Js.	819

F. 73)	Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge der Schulverbände zc. zu den nach dem Gesetze vom 28. Juli 1898 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltstassen. Erlaß vom 14. Februar d. Js.	820
74)	Zahlung der aus Staatsmitteln an die Schulverbände im Voraus zahlbaren Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der aus Kapitel 121 Titel 34, 34a und 36 des Staatshaushalts-Etats bewilligten widerruflichen Beihilfen und der aus der Alterszulageklasse an die Volksschullehrer und Lehrerinnen zu zahlenden Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt. Erlaß vom 26. Februar d. Js.	820
75)	Auslegung der Vorschrift des §. 27 Ziffer III des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 wegen Kürzung des Staatsbeitrages zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer. Erlaß vom 1. März d. Js.	821
76)	Ausführung des Lehrerbefoldungsgesetzes. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an einem Orte. Erlaß vom 3. März d. Js.	828
77)	Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus den zur Durchführung des Lehrerbefoldungsgesetzes aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 bezw. Titel 34a des Staatshaushalts-Etats überwiesenen Mitteln. Erlaß vom 11. März d. Js.	823
78)	Zahl der gewählten Mitglieder der Schulverbände im Bereiche des hannoverschen Gesetzes über Kirchen- und Schulverbände vom 14. Oktober 1848 — Hann. Ges. Samml. S. 301 ff. — Erlaß vom 12. März d. Js.	824
79)	Festsetzung der Miethschädigung für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Erlaß vom 21. März d. Js.	825
80)	Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus für Volksschullehrer an der Landwirthschaftsschule in Hildesheim. Erlaß vom 23. März d. Js.	826
Personalien		830

Nachtrag.

81)	Programm für den vom 2. bis 13. August 1898 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße.)	835
82)	Greifswalder Ferienkurse 1898 für Lehrer und Lehrerinnen	837

Lehrbuch der Englischen Sprache

VON

Dr. F. W. Geseuius.

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 20. Aufl. 1897. Preis geb. *M* 2,40.

==== Absatz bis 31. Dezember 1897: 250 000 Exemplare. ====

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 12. Auflage. 1896. Preis gebunden *M* 3,20.

==== Absatz bis 31. Dezember 1897: 155 500 Exemplare. ====

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lesestücke, welche Interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

Beide Teile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Geseuius, F. W., **Englische Sprachlehre.** Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

Teil I: Schulgrammatik nebst Lese- und Übungsstücken. Preis gebunden *M* 3,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: Lese- und Übungsbuch nebst kurzer Synonymik. 1895. Preis gebunden *M* 2,25.

Geseuius, F. W., **Englische Sprachlehre.** Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. Ausgabe für höhere Mädchenschulen. Preis geb. *M* 3,50.

Geseuius, F. W., **Kurzgefasste Englische Sprachlehre.** Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen 1898. In Leinenband gebunden *M* 2,20.

Bopp, Physik. Apparat in Ausg. zu M. 40. 60. 100.
 Bopp, Wandbilder zur Physik und Chemie in Farben.
 Bopp, Neue metrische Wandtafel auf dunklorn Grunde.
 Bopp, Chemie-Apparat in Ausg. zu M. 40. 100. 120.

Bestellungen und Verzeichnisse direkt durch

Prof. Bopp's Selbstverlag in Stuttgart.

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin W. 9.

Lyrische Dichtung und neuere deutsche Lyriker

von
Prof. Dr. Alfred Biese.

Inhalt: 1. Wie soll ein lyrisches Gedicht genossen werden und was ist, und wie entsteht ein lyrisches Gedicht. 2. Die Romantik und die schwäbischen Lyriker. 3. Norddeutsche Lyriker. 4. Reine Lyriker in Süddeutschland, Österreich und in der Schweiz. 5. Lyrische Dichterinnen. 6. Die Lyrik der „Jüngstmodernen“.

8°. 270 Seiten.

Preis broschiert 3 M. 60 Pf.; in Leinwand gebd. 4 M. 60 Pf.

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin W. 9.

—> Verlag von **G. M. Alberti, Hanau.** <—

Naturgeschichte

für
höhere und mittlere Mädchenschulen

von
Dr. Friedr. Färber,

weil. wissenschaftl. Lehrer a. d. höh. Mädchensch. in Hanau.

Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen.

1. Teil (Unterrstufe) geb. M. 1. — II. Teil (Oberstufe) geb. M. 1,50.

Die überaus günstige Kritik sagt: „Beschränkung auf das in der Schule wirklich zu Behandelnde, nicht Menge, sondern sorgfältige Auswahl des Stoffes mit besonderer Rücksicht auf das dem weibl. Geschlecht Nabeliegende; Vermeidung aller subtilen Untersuchungen und trockenen, das Interesse tödenden Aufzählungen ganzer Reihen von Merkmalen — das sind die Vorzüge der „Färber'schen Naturgeschichte“ vor anderen dergleichen Erscheinungen und die Grundzüge, die dem vortrefflichen Buche schnell den Weg in viele Schulen gebahnt haben und dauernd öffnen werden.“

Probe-Exemplare sind durch jede Buchhandlung, auch direkt vom Verleger zu beziehen.

Von Schulbehörd. j. Einführg. genehmigt.

Sechste Auflage.



Normal-Schulbänke

In 25 verschiedenen Gattungen,
auch in billiger Holzkonstruktion
nach neuesten Anforderungen der Schul-
Hygiene und Pädagogik.

Fabrikat ersten Ranges.

Billigste Preise. Frankolieferung. Pro-
spekte und Kosten-Berechnungen gratis.

Feinste Referenzen.

Carl Elsaesser,

Schulbankfabrik,
Schönau bei Heidelberg.

Verlag von Haendke & Lehmkuhl in Hamburg.

Thieme-Preußer's Wörterbuch

der Englischen und Deutschen Sprache.

Neue vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage

von

Dr. Ig. Em. Wessely.

Jubiläum-Ausgabe.

2 Bde. 102 Bogen Lex.-Ottav.

Preis geb. M. 11.—; geb. i. 2 Leinenbd. M. 12.50; geb. i. 1 Halbbd. M. 13.—.

„Ich halte das Werk für eins der besten handwörterbücher der eng-
lischen sprache für die praxis in und außerhalb der schule.“

Prof. Dr. Glauning in Nürnberg in der „Anglia“.

Probe-Lieferung gratis und franco.

Der Reichs- und Staatsdienst

nebst verwandten Fächern von **H. Bünnecke.**

Praktischer Ratgeber für die Berufswahl in denselben. Enthält
das Wissenswerthe aus den Vorschriften über Annahme, Ausbildung,
Prüfung und Anstellung für sämtliche Dienst- und Berufszweige, auf
Grund amtlichen Materials systematisch zusammengestellt und er-
läuternd bearbeitet.

Abteil. A. Civilverwaltung. 3 M. 30 Pf. — Abteil. B. Militär- und
Marineverwaltung. 2 M. 70 Pf. oder: Heft 1: Allgemeine Staatsverwaltung —
Justizverwaltung — Ban- und Maschinenfach — Bergfach — Forstfach — Geistliche und
Unterrichtsverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 2: Medizinal-, Separations- und Vermessungs-
wesen — Steuerverwaltung — Verkehrswesen — Polizeiverwaltung. 1 M. 80 Pf. —
Heft 3: Militär- und Marineverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 4: Anstellung der Militär-
personen im Civildienst — Winke u. Ratschläge — Normalgehälter d. Beamten — Alphab.
Register üb. d. ganze Werk. 1 M. 20 Pf. — Heft 5: Ergänzungen der Abschnitte I—V.
VII. VIII. X. 2 M. — Heft 6: Reichs- und Staatsdienstgesetzgebung nebst Ausführungs-
Vorschriften, betr. Civilbeamte. 1 M. 80 Pf. — Heft 7: Dieselbe, betr. Militärbeamte.
1 M. 50 Pf.

Heft 1—4 zusammen gebunden 7 M.

„ 5—7 „

„ 6 M. 30 Pf.

== Jedes Heft ist auch einzeln zu haben. ==

Ausführliche Prospekte gratis und franco.

Verlag von **Wilhelm Violet** in Dresden.

Verlag von Wilhelm Herß in Berlin W. 9.

**Gesetz betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer
vom 3. März 1897.**

**Nebst der ministeriellen Ausführungsverfügung
und einem Anhang.**

**Für den Handgebrauch zusammengestellt
von**

A. Schulze,

Geheimer Rechnungsrath im königlichen Kultusministerium.

80. geh. Preis: 80 Pfg.

Zweite Auflage.

Inhalt:

Lehrerbefoldungsgesetz v. 3. März 1897.

Ausführungsverfügung v. 20. März 1897.

Ruhegehaltsgesetz v. 23. Juli 1893.

Ausführungsverfügung v. 28. Juli 1893.

Decr. v. 14. Sept. 1893.

Gesetz v. 26. Mai 1887, betr. die Festsetzung von Anforderungen f. Volksschulen.

Verfügung v. 27. Februar 1894, betr. die Abtrennung der niederen Küsterdienste von
den Volksschullehrerstellen.

Muster zum Verteilungsplan einer Alterszulageklasse.

Als Vortragsmeister und Rezitator

empfiehlt sich den Herren Direktoren

Hans Galm, Mitglied des Stadttheaters in Breslau.

Glänzende Zeugnisse!

Großes Repertoire!

**Verlag von Wilhelm Herß (Besserische Buchhandlung)
in Berlin.**

Wohlfeile Ausgabe.

Colberg.

Historisches Schauspiel in fünf Akten

von

Paul Henße.

== Achte Auflage. ==

Wird vielfach an Schulen zur Vektüre mit vertheilten Rollen benutzt.

Preis 1 Mark.

Theodor Fontane's

Wanderungen durch die Mark Brandenburg.

Wohlfeile Ausg. in 4 Bänden, jeder zu 5 M., gebd. 6 M.

- I. Theil: Die Grafschaft Ruppin.
- II. Theil: Das Oderland, Barnim-Lebus.
- III. Theil: Havelland. Die Landschaft um Spandau, Potsdam, Brandenburg.
- IV. Theil: Spreeland. Beeslow-Storkow und Barnim-Teltow.

In eigenartigster Weise ist in dem Werke Geographisches und Historisches verquickt. In einer ganz neuen Art erzählt uns der Verfasser, allem Systematischen ein Schnippchen schlagend, spielend und in novellistischer Form die Geschichte des Landes von Czernebog bis Jüterbog, von Juthriegoß bis Gütergoß.

Wie versteht der Dichter es, unsere Augen zu öffnen für die geheimnißvolle Schönheit der Mark, wie weiß er uns die kernigen Geschlechter auf ihren Edelsitzen, die märkischen Fürsten auf ihren Schlössern, die Bürger der alten Städte, den Kossäthen auf seiner Hufe zu schildern! Was weiß er uns alles zu erzählen von Rheinsberg und seiner Prinz Heinrich-Zeit, von den Jhenpligen auf Kunersdorf, von Gottfried Schadow und vom alten Derfflinger! Man darf nicht anfangen, aufzuzählen, weil man nicht weiß wo endigen.

Fontane's Buch ist ein Familienbuch im schönsten Sinne des Wortes, und wer seine Mußestunden mit guter Lectüre ausfüllen will, der reihe Fontane's Wanderungen seinem Bücherchrantke ein. für Lehrer- und Volksbibliotheken kann es nicht genug empfohlen werden.

Berlin W. 9.

Wilhelm Hertz.
(Besserische Buchhandlung.)

Paul Neff Verlag, Stuttgart.

CORRIGÉ

des

thèmes allemands contenus dans la grammaire française
d'Eugène Borel

Rédigé sur les textes de la vingtième édition et publié à l'usage
exclusif des professeurs et des institutrices

par

Otto Schanzenbach

Docteur en philosophie et professeur de langues modernes au Gymnase
Everard-Louis à Stuttgart.

Geheftet M. 2,50.

„Vortrefflich sind die Repetitionsstücke in der Grammatik von Eugen Borel, deren Studium ich überhaupt unsern neu sprachlichen Freunden nicht genug empfehlen kann, weil dieses Buch meiner Meinung nach das Problem einer neu sprachlichen Grammatik, die zugleich Übungsbuch und Sprachgelehrbuch ist, in fast vollkommener Weise löst.“ (Oskar Jäger in „Lehrkunst und Lehrhandwerk“.)

Rechenaufgaben für höhere Mädchenschulen.

Auf Grund der Rechenaufgaben von A. Böttner und E. Kirchhoff
bearbeitet von

Neuigkeit!

Dr. F. Otto,

Neuigkeit!

Oberlehrer an der Dorotheenschule zu Berlin.

In 7 Heften: I. (1. Schulj.) 20 Pf. — II. (2. Schulj.) 20 Pf.
III. (3. Schulj.) 25 Pf. — IV. (4. Schulj.) 25 Pf. — V. (5. u. 6. Schulj.)
40 Pf. — VI. (7. Schulj.) 25 Pf. — VII. (8. u. 9. [10.] Schulj.) 65 Pf.

Bei beabsichtigter Prüfung dieses neuen Lehrmittels stehen den
hohen Behörden, den Herren Schulräten und Schulinspektoren,
Direktoren und Fachlehrern auf unmittelbares Begehren Probe-
exemplare gern kostenlos zu Diensten.

Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlags-
verzeichnisse folgender Firmen bei:

Geb Brüder Hug & Co., Leipzig.

J. U. Kern's Verlag, Breslau.

Lehrerbildungsanstalt für Knabenhandarbeit, Leipzig.

F. E. C. Leuckart, Leipzig.

J. Neumann, Neudamm.

A. Pichler's W. & Sohn, Leipzig.

Leipz. Schulbilderverl. v. F. E. Wachsmuth, Leipzig.

Ernst Wunderlich, Leipzig.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 25. Mai 1898.

A. Behörden und Beamte.

83) Ablegung der Prüfung für die im Bureaudienste bei den Provinzial-Schulkollegien anzustellenden mittleren Beamten seitens der als Bureaudiätare angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter.

Berlin, den 28. März 1898.

Mittels Berichtes vom 25. September 1896 ist ein Verzeichniss derjenigen bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium beschäftigten Civilsupernumerare, welche am 1. Juli 1896 zwei Jahre, und derjenigen Militäranwärter, welche zu demselben Zeitpunkte ein Jahr der Vorbereitungszeit zurückgelegt hatten, mit dem Antrage überreicht, dieselben von der Ablegung der Prüfung für den Bureau- und Kassendienst zu entbinden. In dem Erlasse vom 28. Oktober 1896 — U. II. 7138 — ist diesem Antrage insofern keine weitere Folge gegeben worden, als die fraglichen Anwärter bereits als Bureaudiätare angenommen waren, indem davon ausgegangen wurde, daß die Verpflichtung zur Ablegung jener Prüfung sich auf Bureaudiätare nicht erstreckte.

Diese Auffassung kann bei erneuter Prüfung der Sache nicht aufrecht erhalten werden. Für die Folge sind auch die bereits als Bureaudiätare angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter, soweit sie die in dem Erlasse vom 15. August 1896 — U. II. 1981 — (Centrbl. S. 555) vorgeschriebene Prüfung noch nicht bestanden haben, dieser Prüfung zu unterwerfen. Sofern sie dieselbe auch im Wiederholungsfalle nicht bestehen, ist gemäß der Vorschrift unter No. VII der Prüfungsordnung zu verfahren.

Bezüglich der in dem oben bezeichneten Berichte vom 25. September 1896 genannten Beamten behält es bei der Befreiung von der Prüfung sein Bewenden.

An
den Herrn Präsidenten des Königlichen Provinzial-
Schulkollegiums zu R.

Abchrift theile ich Ew. Excellenz unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 15. August 1896 — U. II. 1981 — zur Kenntnissnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen ergehen mit.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Präsidenten der Königlichen
Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 558.

84) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19).

(Centralblatt für 1898 S. 808.)

1.

Berlin, den 1. April 1898.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich Abchrift der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 16. März d. Js. — I. 3132 II. 2487 — wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19), zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten meines Ressorts, einschließlich der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsfonds und juristischen Personen (Universitäten, Akademien, staatlichen höheren Lehranstalten u. s. w.).

Für jeden Kalendermonat, das erste Mal für die Zeit bis zum 1. Mai d. Js., ist die Summe der zurückgewährten Kautionen, soweit die letzteren nicht bei einer Regierungs-Hauptkasse, der vereinigten Konsistorial-Militär- und Baukasse, der Generalstaatskasse oder der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten hinterlegt waren, sowie die Summe der derartigen, noch nicht zurückgewährten Kautionen nach ihrem

Reinwerthe festzustellen und mir bis zum 3. jeden Monats anzuzeigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 738.

Berlin, den 16. März 1898.

Für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19) wird folgende Anweisung ertheilt:

1) Das Gesetz bezieht sich ebenso wie das Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) nur auf die von unmittelbaren Staatsbeamten bestellten Amtskautionen, nicht aber auf die von mittelbaren Staatsbeamten oder von nicht beamteten Personen (z. B. Konkursverwaltern, Häuser-Administratoren, nicht beamteten Spezialbaukassen-Redakanten, Lotteriekollektoren, Lieferanten u. s. w.) geleisteten Sicherheiten.

2) Mit der Rückgabe der hiernach gemäß §. 3 des Gesetzes zurückzuerstattenden Amtskautionen ist sofort nach Inkrafttreten desselben zu beginnen.

Es besteht nicht die Absicht, die volle in §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Frist von 2 Jahren für das Rückgabegeschäft in Anspruch zu nehmen, das letztere soll vielmehr mit derjenigen Beschleunigung, welche die vorhandenen Arbeitskräfte gestatten, thunlichst bald zu Ende geführt werden. Ich behalte mir jedoch vor, für den Fall, daß im Verlauf des Rückgabeverfahrens eine zeitweilige Unterbrechung des letzteren angezeigt erscheint, eine solche anzuordnen.

3) Die Reihenfolge, in welcher die Rückgabe der Kautionen zu bewirken ist, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die zur Bildung von Kautionen durch Gehaltsabzüge angesammelten Baarbeträge werden sofort herausgezahlt.
- b. Wenn die Kautionsleistung durch Verpfändung einer im Schuldbuche des Reiches oder des Staatsschuldbuches eingetragenen Forderung bewirkt ist, wird die Genehmigung zur Löschung des Verpfändungsvermerkes alsbald ertheilt.
- c. Von den hinterlegten Pfandstücken werden in erster Linie diejenigen zurückgegeben, welche unmittelbar von Dritten bestellt sind.
- d. Unter den von den kautionspflichtigen Beamten in eigenem Namen hinterlegten Kautionen werden diejenigen der in

den Ruhestand versetzten oder sonst ausgeschiedenen Beamten vorweg berücksichtigt.

e. Im Uebrigen gehen die Kautionen geringeren Betrages denen höheren Betrages vor..

f. Abweichungen von dieser Reihenfolge sind aus besonderen Gründen zulässig. Insbesondere soll die Rückgabe der Kautionen einer nachfolgenden Kategorie nicht dadurch aufgehalten werden, daß die Rückgabe einzelner Kautionen der vorhergehenden Kategorie sich aus besonderen Gründen verzögert.

4) Die Rückgabe der Kautionen ist nicht von der Feststellung abhängig zu machen, daß den kautionspflichtigen Beamten aus ihrer Amtsführung nichts zu vertreten geblieben ist. Es bedarf daher nicht einer vorhergehenden Entlastung der auf ihre bisherige Amtsführung bezüglichen Rechnungen. Vielmehr ist die Rückgabe gemäß §. 3 Absatz 2 des Gesetzes nur insoweit auszussetzen, als Ersazansprüche des Staates oder dritter Personen, für welche die Kaution gemäß §. 10 des Gesetzes vom 25. März 1873 haftet, vor der Rückgabe bekannt geworden sind. An Stelle der bisher vorgeschriebenen Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß dem Kautionssteller aus der Amtsführung nichts (bezw. weiter nichts, als) zu vertreten geblieben ist, tritt die Bescheinigung dieser Behörde, daß Ersazansprüche des Staates oder dritter Personen gegen den Kautionssteller nicht (bezw. nur in Höhe von) bekannt geworden sind. Haftet die Kaution zugleich für ein von dem Beamten im Dienste des Deutschen Reiches bekleidetes Amt, so ist eine derartige Bescheinigung auch von der im Reichsdienste vorgesetzten Behörde beizubringen.

Im Uebrigen richtet sich das bei der Rückgabe der Kautionen zu beobachtende Verfahren genau nach den bisherigen für die Rückgabe der Kautionen nach beendetem kautionspflichtigen Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen, insbesondere nach §. 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 und nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 15. April 1837 (G. S. S. 73). Unberührt bleiben auch die Bestimmungen des §. 171d Theil I Titel 51 der allgemeinen Gerichtsordnung und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juli 1833 (G. S. S. 80), betreffend die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens zur Ermittlung unbekannter Kassengläubiger. Wenn in einzelnen Fällen von diesem Verfahren Gebrauch gemacht werden soll, so ist durch rechtzeitige Stellung des Antrages auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens dafür zu sorgen, daß das letztere vor Ablauf der in §. 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen zweijährigen Frist beendet ist.

5) Der Umfang der Haftung der Kautionen für die vor der Rückgabe bekannt gewordenen Ersatzansprüche und das weitere Verfahren behufs Durchführung dieser Ersatzansprüche richtet sich gleichfalls nach dem bestehenden Rechte (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1873, Gesetz vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52).

Die Königliche Regierung wird angewiesen, bezüglich der ihr unterstellten Beamten meines Ressorts einschließlich der Beamten der Verwaltung der direkten Steuern, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Für jeden Kalendermonat, das erste Mal für die Zeit bis zum 1. Mai d. Js., ist die Summe der zurückgewährten Kautionen, einschließlich der von den Beamten anderer Ressorts mit Ausnahme der Militär-Verwaltung bei der dortigen Regierungshauptkasse hinterlegten Kautionen, sowie die Summe der noch nicht zurückgewährten Kautionen nach ihrem Nominalbetrage festzustellen und mir bis zum 8. jeden Monats anzuzeigen.

Der Finanzminister.
von Riquel.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

I. 3132. II. 2487.

2.

Berlin, den 1. April 1898.

Für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19), hat der Herr Finanzminister den Königlichen Regierungen durch den Runderlaß vom 16. März d. Js. — I. 3132 II. 2487 — nähere Anweisung erteilt. Ich bestimme hierdurch, daß nach Maßgabe dieses Erlasses auch hinsichtlich der Rückgewährung der Kautionen der den Königlichen Regierungen unterstellten Beamten meines Ressorts, einschließlich der Beamten bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsfonds, zu verfahren ist.

Einer Anzeige, wie solche in dem letzten Absätze des Runderlasses des Herrn Finanzministers vorgeschrieben ist, bedarf es hierher nur in denjenigen Fällen, wo es sich um Rückgewährung von Kautionen handelt, welche nicht bei der Regierungshauptkasse hinterlegt waren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

G. III. 788.

85) Unterhaltung der Blitzableiter an Staatsgebäuden bezw. an Gebäuden fiskalischen Patronats 2c.

Berlin, den 2. April 1898.

Auf den Bericht vom 16. März d. Js., betreffend die Blitzableitungen an Staatsgebäuden, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß in Fällen, in denen dem Fiskus ausnahmsweise die Unterhaltung von Kirchen- und Schulgebäuden allein obliegt, er auch die Kosten der Instandhaltung und der dazu erforderlichen Prüfung der Blitzableiter zu tragen hat. Wo aber der Fiskus nur als Patron oder Guts herr theilhaftig neben sonstigen Verpflichteten die Baulast trägt, ist die Frage, wer die Kosten der Instandsetzung und Prüfung der Blitzableiter aufzubringen hat, in jedem einzelnen Falle nach den für den Umfang dieser Baulast und die Art der Aufbringung der Kosten maßgebenden gesetzlichen 2c. Bestimmungen zu entscheiden.

Die Art, wie erforderlichen Falles der Widerstand der Be theiligten zu beseitigen sein würde, habe ich in dem abschriftlich angefügten Erlasse vom 18. Oktober 1897 — G. III. A. 1838. — angedeutet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die Königliche Regierung zu R.

G. III. A. 566.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Der Präsident der Königlichen Regierung hat in einem an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 12. März 1895 erstatteten Berichte unter Anderem vorgetragen, daß die Ausführung der Bestimmungen des Runderlasses vom 28. November 1892, wonach die Kirchtürme mit Blitzableitern zu versehen und die Blitzableitungen in regelmäßigen Zeiträumen, etwa jährlich ein Mal, durch einen Sachverständigen eingehend auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen sind, bei den Anlagen auf den Kirchen- und Pfarrgebäuden fiskalischen Patronates insofern auf Schwierigkeiten gestoßen ist, als die Kirchenvorstände und Gemeindevvertretungen mit der Maßregel an sich in der Regel wohl einverstanden sind, aber zur Bestreitung der auf sie entfallenden theilhaften Kosten sich meistens außer Stande erklärt haben. Er knüpft hieran die Frage, ob unter diesen Umständen von der Untersuchung bei diesen Gebäuden wird Abstand genommen werden können, indem er zugleich darauf aufmerksam macht, daß auch die Beschaffung des Patronatsbeitrages zu diesen Untersuchungen bei der geringen Höhe des zur Verfügung stehenden

Patronatsbaufonds eventl. Schwierigkeiten verursachen würde. In einem neuerdings erstatteten Berichte vom 31. Juli d. Js. wird nunmehr um Entscheidung der Frage gebeten.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten den letzteren Bericht an mich zur ressortmäßigen Entscheidung abgegeben hat, eröffne ich der königlichen Regierung, als der zur Wahrnehmung der Geschäfte des landesherrlichen Patronates und der Verwaltung des Patronatsbaufonds berufenen Instanz, daß die angeführten Bestimmungen, wie Absatz 2 Abschnitt I er giebt, für die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten eine unbedingt bindende Bedeutung überhaupt nicht haben. Es ist dies schon durch den Umstand gerechtfertigt, daß die Patronatsbehörde gesetzlich nicht in der Lage ist, über die betreffenden Bauten allein zu bestimmen, vielmehr mit den sonstigen Betheiligten rechnen muß. Die Anbringung von Blitzableitern auf kirchlichen Gebäuden landesherrlichen Patronates wird hiernach nicht obligatorisch überall zu erfolgen haben, sondern nur da zu erstreben sein, wo dies durch die örtlichen Verhältnisse und die durch Blitzschläge gemachten Erfahrungen geboten ist. Werden Blitzableiter angebracht, so müssen sie selbstverständlich auch kontrolirt werden.

In dieser Hinsicht kann nach den neueren Erfahrungen für ausreichend erachtet werden, wenn alljährlich eine äußere Besichtigung durch einen Sachverständigen nöthigenfalls unter Zuhilfenahme des Fernrohrs und alle 5 Jahre eine Kontrolle durch Messung des Erdleitungswiderstandes und des Widerstandes der Luftleitung vorgenommen wird.

Der etwaige Widerstand der Betheiligten wird je nach dem Umstande durch Inanspruchnahme der kirchlichen Aufsichtsbehörde bezw., soweit rechtlich angängig, durch Regelung eines Interimistitums beseitigt werden können.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die königliche Regierung zu R.

G. III. A. 1838.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

86) Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation.

Berlin, den 31. März 1898.

Erw. u. lasse ich anbei einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor er-

langter ärztlicher Approbation, mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, denselben gefälligst der Medizinischen Fakultät zur Beachtung mitzutheilen und für die Veröffentlichung am schwarzen Breite Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmliche Herren Universitäts-Auratoren.
U. I. 2299. M. 611. II. Ang.

Erlaß, betreffend die Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation.

In Abänderung der Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultäten bestimme ich hierdurch:

1) Die Verleihung des Doktorgrades in der Medizinischen Fakultät darf in der Regel erst erfolgen, nachdem der Kandidat die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt hat.

2) Ausnahmen hiervon in besonderen Fällen (wie namentlich bei Ausländern) zu gestatten, wo die vorherige Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist, bleibt den Fakultäten mit diesseitiger Genehmigung vorbehalten.

3) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Promotion vor dem 1. Oktober d. Js. erfolgt, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 31. März 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 2299. M. 611. I. Ang.

87) Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den Anatomischen Instituten der Landesuniversitäten.

Berlin, den 5. April 1898.

Nach einer Entscheidung des Herrn Finanzministers unterliegen die polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den Anatomischen Instituten der Landesuniversitäten der Stempelsteuer nicht, weil diese Genehmigungen auf Veranlassung der Universitäten ausgestellt werden, die Universitäten aber nach §. 5 e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind. Für die bereits verwendeten Stempel kann Erstattung auf Grund des §. 25 a des Gesetzes beansprucht werden.

Die Steuerbehörden sind von dem Herrn Finanzminister im Sinne des Vorstehenden verständigt worden. Auch ist der Herr Minister des Innern ersucht worden, die die Genehmigungen ertheilenden Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrauch.

An

die Herren Universitäts-Kuratoren und das königliche
Universitäts-Kuratorium zu Berlin.

U. I. 15583. M.

C. Akademien u.

88) Preisausschreiben zur malerischen Ausschmückung
des Festsaales im Rathhause zu Altona.

Es wird beabsichtigt, den Hauptsitzungsaal (Kollegienaal) im neuerbauten Rathhause zu Altona durch Wandgemälde künstlerisch auszuschnüden.

Alle preussischen und in Preußen lebenden anderen deutschen Künstler werden eingeladen, sich an dem Wettbewerbe zur Gewinnung von Entwürfen für die Wandgemälde zu betheiligen und ihre Arbeiten für diesen Zweck einzureichen. Für diese Konkurrenz werden folgende Bedingungen festgesetzt:

1) Die Ausschmückung erstreckt sich auf: a. zwei an einer Längswand durch eine Thür getrennte Bildflächen, je 4,79 m breit und 3,35 m hoch = 16,05 qm, b. die Bildflächen an zwei Schmalwänden, etwa je 5,75 m breit und 3,55 m hoch, wovon je ein Thürausschnitt von 2 m Breite und 0,70 m Höhe abgeht = 19,02 qm.

2) Es ist in Aussicht genommen, auf beiden Seiten der letzterwähnten Bilder dekorativen plastischen Reliefschmuck anzubringen. Dem Künstler bleibt jedoch überlassen, statt dessen eventuell dekorativen malerischen Schmuck in Vorschlag zu bringen und auf diese Weise die ganze Wandfläche bis zu den Säulen in die malerische Behandlung hineinzuziehen.

3) Die Wahl des Gegenstandes der Darstellungen wird den Bewerbern überlassen.

4) Die einzureichenden Entwürfe müssen mindestens „ein Zehntel“ des Flächeninhaltes der Bilder haben.

5) Es werden für alle Bilder Farbenskizzen in beliebiger Technik gefordert. Farbe, Form und Gedanke müssen aus den Entwürfen klar erkennbar sein.

Die Ausdehnung des Entwurfes auf die Dekorations des ganzen Saales, jedoch unter Beibehaltung der vorhandenen bezw. zur Ausführung bestimmten Innen-Architektur, wird den Bewerbern anheimgestellt.

6) Die Entwürfe und Skizzen sind unter genauer Angabe von Namen und Wohnort des Urhebers, oder der etwa in Gemeinschaft auftretenden Bewerber, unter Beifügung eines Kostenüberschlages über die Ausführung der Wandgemälde, sowie unter Angabe der in Vorschlag gebrachten Technik bis zum „1. Dezember 1898 Nachmittags 3 Uhr“ an die Königliche Akademie der Künste in Berlin NW., Unter den Linden 38, kostenfrei einzusenden.

7) Für die besten Entwürfe werden drei Preise von 4000 M, 2000 M und 1000 M, zusammen 7000 M ausgesetzt.

8) Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten und die Preisvertheilung erfolgt durch die Landes-Kunst-Kommission, welcher für diesen Zweck drei Abgeordnete der Stadt Altona mit Stimmrecht hinzutreten.

9) Die preisgekrönten Entwürfe können für den Besitz des Preussischen Staates in Anspruch genommen werden, jedoch verbleibt den Urhebern das Vervielfältigungsrecht.

Die übrigen Entwürfe werden den Bewerbern zurückgegeben.

Auf Entschädigungen für Arbeit und Kosten haben die Bewerber keinen Anspruch.

10) Eine öffentliche Ausstellung der eingesandten Entwürfe wird in Aussicht genommen.

11) Ueber die Ausführung der Wandgemälde bleibt die Entscheidung vorbehalten. Es wird jedoch, soweit angängig, der von den Preisrichtern an erster Stelle als für die Ausführung geeignet bezeichnete Entwurf nach Zustimmung der zum Preisgerichte gehörigen Vertreter der Stadt Altona berücksichtigt werden.

12) Bei der Ertheilung des Auftrages kommt der dem Künstler gezahlte Preis auf das Gesamthonorar für Ausführung der Wandgemälde in Anrechnung.

Eine Zeichnung von dem zur Ausschmückung bestimmten Raume nebst einem Abdrucke dieses Preisansschreibens kann bei dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste in Berlin NW., Universitätsstraße 6, sowie bei dem Bureau des Magistrates in Altona unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 15. April 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Boße.

89) Preisausschreiben zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg.

Es wird beabsichtigt, in der Stadt Bromberg einen monumentalen Brunnen mit figürlichen Darstellungen zu errichten.

Alle preussischen und in Preußen lebenden anderen deutschen Bildhauer werden eingeladen, sich an dem Wettbewerbe zur Gewinnung von Entwürfen für den Brunnen zu betheiligen und ihre Arbeiten für diesen Zweck einzureichen.

Für diese Konkurrenz gelten folgende Bedingungen:

1) der Brunnen soll auf dem Welzienplatze hinter der Paulskirche in den entsprechend umzugestaltenden gärtnerischen Anlagen seine Aufstellung finden. Die genaue Bestimmung der Stelle wird nach Vereinbarung mit dem ausführenden Künstler erfolgen.

Eine Vereinigung der Anlagen des Regierungsgartens mit denjenigen des Welzienplatzes und die Beseitigung des jetzt vorhandenen trennenden Gitters ist in Aussicht genommen.

2) Der Brunnen ist freistehend von allen Seiten zu entwickeln.

Bei den Abmessungen desselben ist auf ein angemessenes Verhältnis zu den Umgebungen besonders zu achten.

Es ist bei den figürlichen Darstellungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß in unmittelbarer Nähe des Platzes zwei öffentliche Schulen liegen.

3) Die Bildwerke sollen in Bronze ausgeführt werden.

Für die Gesamtkosten der Ausführung der Brunnen-Anlage mit Einschluß aller Nebenkosten stehen 80000 bis 100000 M zur Verfügung.

4) Es sind plastische Modelle in ein Achtel der Ausführungsgröße einzureichen; für den architektonischen Theil genügt die Beifügung einer Ansichtszeichnung, eines Grundrisses und Aufrisses.

Den Künstlern bleibt es überlassen, sich bezüglich des baulichen Theiles der Hilfe eines namhaft zu machen Architekten zu bedienen.

Die Modelle sind sorgfältig durchzuarbeiten, so daß dieselben ein sicheres Urtheil über das fertige Werk ermöglichen.

5) Die Entwürfe und Zeichnungen sind unter genauer Angabe von Namen und Wohnort des Urhebers, oder der in Gemeinschaft auftretenden Bewerber, unter Beifügung eines Erläuterungsberichtes und eines ausführlichen, auf die einzelnen Bestandtheile der Gesamtanlage mit Einschluß der Aufstellung und sonstiger Nebenkosten bezüglichen Kosten-Anschlages bis zum „1. Dezember 1898, Nachmittags 3 Uhr“ in der Königl. Akademie der Künste in Berlin — Unter den Linden Nr. 38 — kostenfrei einzusenden.

Die Kosten des Wasserbeckens, der Fundamentirung und Aufstellung des Brunnens, sowie die Kosten der Wasserzuführung, der Platzregulirung und sonstiger Nebenarbeiten sind in der zu 3 genannten Summe mit enthalten und sollen in dem Anschlage von den übrigen Kosten getrennt aufgeführt werden.

6) Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten erfolgt durch die Landes-Kunst-Kommission, welcher zu diesem Zwecke zwei Vertreter der Stadt Bromberg mit Stimmrecht hinzutreten.

7) Für die besten Werke werden drei Preise von 3000 *M.*, 2000 *M.* und 1000 *M.*, zusammen 6000 *M.* ausgesetzt.

Außerdem bleibt es dem Beschlusse des Preisgerichtes vorbehalten, höchstens fünf weiteren Bewerbern für anerkenntnisswerthe Arbeiten Entschädigungen von je 600 *M.* zuzusprechen.

8) Die sämtlichen Entwürfe, welche nicht zur Ausführung gelangen, werden den Bewerbern wieder zur Verfügung gestellt.

9) Ueber die Ausführung des Brunnens bleibt die Entscheidung vorbehalten. Sofern sich keine Anstände ergeben, wird jedoch thunlichst der mit dem ersten Preise ausgezeichnete Entwurf zur Ausführung bestimmt werden.

10) Bei der Ertheilung des Auftrages kommt der dem Künstler gezahlte Preis auf das Gesamthonorar für Ausführung der Brunnenanlage in Anrechnung.

11) Die Bestimmung über öffentliche Ausstellung der eingelieferten Entwürfe bleibt vorbehalten.

Ein Lageplan von dem Belpienplatze und seiner Umgebung, ferner ein Abdruck dieses Preisausschreibens können bei dem Bureau der Königl. Akademie der Künste in Berlin — Universitätsstraße 6 — in Empfang genommen werden.

Berlin, den 25. April 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

U. IV. 1569.

D. Höhere Lehranstalten.

90) Nichtbestätigung der Wahl zum Oberlehrer an einer städtischen höheren Lehranstalt, wenn der Schulamtskandidat nicht dem Geschäftsbezirke des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums angehört.

Berlin, den 26. März 1898.

Aus der Vorstellung vom 15. Januar d. Js. habe ich nach eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Umstände einen

Anlaß, die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N. ausgesprochene Nichtbestätigung Ihrer Wahl zum Oberlehrer am Gymnasium zu N. zu mißbilligen, nicht entnehmen können. Ich muß es vielmehr für begründet erachten, wenn die gedachte Behörde Werth darauf legt, daß auch die Oberlehrer an städtischen Anstalten ihres Aufsichtsbezirktes in der Regel aus dem Kreise derjenigen Kandidaten gewählt werden, welche für die Besetzung von Hilfslehrerstellen an diesen Anstalten fast ausschließlich in Frage kommen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

den wissenschaftlichen Hilfslehrer am Progymnasium

Herrn R. zu N.

U. II. 5497.

91) Verbesserung der Befoldung der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten und Regelung der Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Berlin, den 1. April 1898.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 28. Juni v. Js. — U. II. 1413 — (Centrbl. S. 658), betreffend den Nachtrag zum Normaletat für die Befoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten vom 4. Mai 1892, — vergl. I Abf. 2 — setze ich das Königl. Provinzial-Schulkollegium davon in Kenntniss, daß durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat ein Fonds von rund einer Million Mark flüssig gemacht ist, um, neben dem feststehenden Antheile des Staates an dem entsprechenden Aufwande für die vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Patronate der nicht vom Staate allein zu unterhaltenden höheren Unterrichtsanstalten die erforderlichen Zuschüsse gewähren zu können, damit thunlichst

1) die Vorschriften über die Befoldung der Leiter und Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, mit der in dem §. 1 Abf. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 (G. S. S. 219) in Betreff der technischen, Elementar- und Vorschullehrer festgestellten Maßgabe, auf die Leiter und Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten zur Anwendung gebracht werden und die Leiter der Nichtvollanstalten in den Orten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern eine Befoldung von 4800 M bis 6300 M aufsteigend in 5 Stufen von je 300 M in je 3 Jahren erhalten;

2) die Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten eine angemessene Besoldung erlangen,

3) die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten der nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten einschließlich der im Anschlusse an die das Gesetz vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten abändernden Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) durchgeführt werde. Insbesondere sollen die Mittel des Fonds auch dazu dienen, die Ausdehnung der für die wissenschaftlichen Lehrer eingerichteten und zu erweiternden Reliktenversorgung auf die Elementar- und Volksschullehrer, auch wo solche bisher noch nicht erfolgt ist, zu ermöglichen.

Da es dringend erwünscht ist, die an wenigen Anstalten bestehende Einrichtung des Stellenetats durch Einführung des Systems der Dienstalterszulagen zu beseitigen, soweit nicht zwingende Gründe in einzelnen Fällen dagegen sprechen sollten, so sollen gleichfalls, soweit erforderlich, hierfür Beihilfen aus dem vorgedachten Etatsfonds gewährt werden können.

Für die Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit eine Verbesserung des Dienst Einkommens der Beamten mit den Mitteln des Fonds angezeigt ist, bildet die Höhe des Dienst Einkommens der entsprechenden Beamtenkategorien bei den Staatsanstalten die Grenze; innerhalb derselben ist dieses Dienst Einkommen dergestalt zu bemessen, daß dasselbe nicht hinter dem Dienst Einkommen ähnlicher Kategorien von Beamten der Gemeinde, in welcher die Anstalt belegen ist, zurückbleibt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, wegen Durchführung der bezeichneten Maßnahmen für die Zeit vom 1. April 1898 ab alsbald mit den Patronaten bezw. Kompatronaten derjenigen nichtstaatlichen Anstalten, bei welchen die Besoldungen der Leiter und Lehrer sowie der Beamten und die Hinterbliebenenversorgung noch nicht entsprechende Regelung gefunden haben, in Verhandlung zu treten. Soweit zu diesem Behufe Staatsbeihilfen erbeten werden, sind mir die bezüglichlichen Anträge der Patrone gesammelt mit einer nach dem beifolgenden Formulare anzufertigenden Zusammenstellung bis spätestens zum 15. Mai d. Js. vorzulegen. Sollte jedoch die Feststellung der erforderlichen Nachrichten oder die Verhandlung mit den Betheiligten in einzelnen Fällen besondere Schwierigkeiten bieten, so sind diese einer besonderen Berichterstattung vorbezuhalten.

Bei Berechnung des Mehrbedarfes für das Dienst Einkommen sind die nach dem Durchschnitte zwischen dem Mindest- und Höchstgehälte zu berechnenden Besoldungen der Leiter, wissenschaft-

lichen Lehrer und vollbeschäftigten Zeichenlehrer — ohne Berücksichtigung der Wohnungsgeldzuschüsse, Miethsentschädigungen und festen Zulagen — beziehungsweise die ebenso zu berechnenden Durchschnitts=Remunerationen der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer zu Grunde zu legen. In Betreff der übrigen technischen Elementar- und Vorschullehrer ist gemäß der Rundverfügung vom 5. Dezember 1892 — U. II. 2401 — Absatz 5 (Centrbl. S. 829) und in gleicher Weise auch bezüglich der Besoldungen der Beamten zu verfahren.

In Betreff der Reliktenversorgung ist davon auszugehen, daß da, wo bisher schon diese Versorgung in wesentlicher Uebereinstimmung mit den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften besteht, die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) einen Mehraufwand von etwa einem Prozente des pensionsfähigen Dienst Einkommens der Leiter, Lehrer und Beamten der Anstalten erfordern wird. Hierzu tritt der Mehraufwand, welcher daraus entsteht, daß das pensionsfähige Dienst Einkommen der Leiter, Lehrer und Beamten der Schule erhöht werden soll.

Zu Uebrigem bedingt die anderweite Regelung der Reliktenfürsorge auch eine Abänderung der bisher bestehenden statutarischen Bestimmungen. Sollten sich in dieser Beziehung etwa von hier aus nicht zu übersehende Schwierigkeiten ergeben, namentlich soweit es sich um die Abänderung provincialständischer Statuten handelt, so werden jedenfalls die Patronate in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung zu übernehmen haben, den Hinterbliebenen die erhöhten Bezüge in anderweiter Weise zu gewähren.

Den Anträgen ist, sofern sie staatlich noch nicht unterstützte Anstalten betreffen, ein vollständiger Etatsentwurf beizufügen, welcher sich auf die für staatliche Anstalten geltende Periode erstreckt; hinsichtlich derjenigen Anstalten, für welche Staatszuschüsse bisher schon bewilligt sind, bedarf es der Beibringung neuer Etats nicht, jedoch sind auch in diesen Fällen die neu aufzustellenden Besoldungstitel vorzulegen.

Ferner hat das Königliche Provinzial=Schulkollegium für alle diejenigen kommunalen Anstalten Seines Bezirkes, für welche nach dortseitigem Ermessen die Bewilligung eines staatlichen Bedürfniszuschusses zu dem einen oder anderen bzw. für alle oben bezeichneten Zwecke in Frage kommt, mit thunlichster Beschleunigung eine schematische Nachweisung durch Vermittelung des betreffenden Herrn Regierungs=Präsidenten aufstellen zu lassen und mir binnen 4 Wochen einzureichen, in welcher näher nachgewiesen wird:

1) Die Höhe der von den Einwohnern des betreffenden Schulortes zu entrichtenden Staatssteuern, getrennt nach den einzelnen Steuerarten, und des Gesamtbetrages derselben,

2) die Höhe der anderweitigen, von den Einwohnern des Ortes zu entrichtenden Abgaben, gesondert nach den einzelnen Verwendungszwecken, insoweit solche Sonderung stattfindet (für Gemeinde, Kirche, Kreis 2c.) und des Gesamtbetrages dieser Abgaben, sowie die prozentuale Höhe der Zuschläge zu den einzelnen Staatssteuern.

Soweit es sich dabei um solche kommunale Anstalten handelt, welche gegenwärtig einen Zuschuß aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds noch nicht beziehen, ist außerdem ein Gutachten des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten über die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommune beizubringen.

Für die übrigen Anstalten genügt eine kurze Darlegung der bei der letzten Bewilligung ermittelten maßgebenden Thatfachen, sowie eine Äußerung des Königlich-provinzial-Schulcollegiums darüber, ob und eventuell welche wesentliche Veränderung der Verhältnisse etwa inzwischen stattgefunden hat. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung von Bedürfniszuschüssen seitens des Staates nicht schon anerkannt ist, daß die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten nicht im Stande seien, zu neuen Ausgaben für die Schulen ihrerseits neue Mittel bereit zu stellen, daß es vielmehr Aufgabe dieser Verpflichteten bleibt, in erster Linie für die Befriedigung neuer Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen. Als Regel muß danach festgehalten werden, daß die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten mindestens einen Theil des durch die anderweitige Regelung der Befoldungsverhältnisse und der Reliktenversorgung entstehenden, nicht durch eigene Mehreinnahmen der Anstalt zu deckenden Aufwandes alsbald verfügbar machen.

Wenn bei stiftischen Anstalten zwar keine unterhaltungspflichtigen Patronate vorhanden sind, aber die an ihrer Erhaltung interessirten Gemeinden schon bisher mit Zuschüssen sich betheiligt haben, so muß darauf gerechnet werden, daß die letzteren auch bei der Aufbringung des jetzt in Frage stehenden Mehrbedarfes sich betheiligen. Mit denselben ist daher gleichfalls in entsprechende Verhandlung einzutreten und sind auch für die diesseitige Beurtheilung ihrer Leistungsfähigkeit die vorbezeichneten Grundlagen zu beschaffen.

Im Uebrigen sind Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen aus dem in Rede stehenden Fonds außer den bisherigen allgemeinen Bedingungen noch folgende:

1) daß, wie bei den Staatsanstalten, die definitive Anstellung von Schulamtskandidaten nach Raßgabe ihrer Reihenfolge innerhalb der von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu führenden Anciennetätslisten stattzufinden hat, wobei indes den Patronaten die Auswahl unter den sechsältesten nach ihren Fakultäten in Betracht kommenden Kandidaten der betreffenden Provinz freistehen soll,

2) daß die Verleihung der festen Zulage an einen Lehrer nicht vor vollendetem zwölften Dienstjahre desselben erfolgt,

3) daß allgemein das System der Dienstalterszulagen bei der Anstalt eingeführt wird und die Alterszulagen nach den für die staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen gezahlt werden,

4) daß die für die wissenschaftlichen Lehrer bestehende und zu erweiternde Hinterbliebenenversorgung auf die Elementar- und Vorschullehrer ausgedehnt wird, auf die gegenwärtig im Amte befindlichen, welche einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse angehören, jedoch nur, sofern und so lange sie nicht vorziehen, Mitglieder dieser Kasse zu bleiben,

5) daß von den Lehrern Reliktenbeiträge nicht mehr erhoben werden,

6) daß der Zuschuß auch innerhalb der Bewilligungsperiode zurückgezogen werden kann, wenn den Bedingungen zu 1 bis 5 binnen einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird.

Die Bedingung zu 1 ist dadurch gerechtfertigt, daß eine Bevorzugung der an den vom Staate unterstützten Anstalten zur Anstellung gelangenden Kandidaten vor denjenigen, welche an den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten angestellt werden, der Billigkeit nicht entspricht und die Sicherung der erforderlichen Zahl tüchtiger Lehrer für letztere Anstalten hindert.

Die Bedingung zu 2 beruht darauf, daß eine anderweitige Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der festen Zulage insbesondere nach der Richtung in Erwägung gekommen ist, die Ungleichmäßigkeit des Zeitpunktes ihrer Verleihung thunlichst einzuschränken. Um der demnächstigen Beschlußnahme hierüber nicht vorzugreifen, ist es erforderlich, alsbald die Bewilligung der festen Zulage an Lehrer der vom Staate unterstützten Anstalten zu einem erheblich früheren als demjenigen Zeitpunkte, mit welchem die Lehrer diese Zulage erhalten würden, wenn sie an Staatsanstalten angestellt wären, der Regel nach auszuschließen.

Die Verpflichtung der Patronate zur Vereinstellung der in §. 9 Ziffer 1 des Normalstatuts vom 4. Mai 1892 festgesetzten Zahl fester Zulagen bleibt durch die Bedingung zu 2 unberührt.

Insoweit danach eine frei werdende feste Zulage mangels hinreichend befähigter und dienstalter Lehrer zeitweise nicht verliehen werden kann, ist der ersparte Betrag nicht zu allgemeinen Bedürfnissen der Schule zu verwenden, sondern dem Alterszulagenfonds oder, falls ein solcher nicht vorhanden, einem besonders zu bildenden Fonds zuzuführen.

Nähere Bestimmungen über die Verwendung der ersparten Mittel bleiben vorbehalten. Bis zum 15. Mai d. Js. ist eine Nachweisung darüber vorzulegen, an welchen Anstalten Alterszulagenfonds vorhanden sind und an welchen Anstalten ein solcher Fonds nicht gebildet ist.

In Bezug auf die Befähigung zur Erlangung der festen Zulage sind die Vorschriften des Erlasses vom 24. Februar 1898 — U. II. 460 — (Centrbl. S. 313) maßgebend.

Ausnahmen von der Bedingung zu 2 in einzelnen Fällen zuzulassen, in denen dies angezeigt ist, um die geeignete Besetzung einer Lehrerstelle zu erreichen, behalte ich mir vor. Die Voraussetzung für die Genehmigung solcher Ausnahmen wird jedoch der Regel nach sein müssen, daß die Patronate der Anstalten sich verpflichten, den dadurch entstehenden Mehraufwand aus ihren Mitteln, neben den ihnen sonst obliegenden Leistungen für die Anstalt zu decken.

Desgleichen behalte ich mir vor, Ausnahmen von der Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen Ziffer 3 zuzulassen, wo besondere Gründe für die Beibehaltung eines bestehenden Stellenetats vorliegen.

Bezüglich der in Folge der Besoldungsverbesserung etwa erforderlich werdenden Erhöhung der Pensionsfonds der Anstalten, wo solche vorhanden, ist in Gemäßheit der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten herbeizuführen und über das Ergebnis bis zum 1. Oktober d. Js. zu berichten.

Schließlich will ich zur Information nicht unbemerkt lassen, daß in Aussicht genommen ist, die Weiterbewilligung bereits gegenwärtig gewährter Staatszuschüsse im allgemeinen an dieselben Bedingungen zu knüpfen, welche nach Obigem für die Inanspruchnahme des neuen Fonds zu übernehmen sind.

Soweit Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung des Nachtrages zum Normaletat bereits hier vorliegen, werden dieselben dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf dem Registraturwege zugesandt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dosse.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 716.

Provinz

Zusammenstellung

der Anträge auf Gewährung von Staatszuschüssen zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Anleitung zu Sp. 8. Beispiel:

Die Durchschnittsbesoldung der wissenschaftlichen Lehrer

soll künftig betragen 2700 *M* bis 5100 *M* = $\frac{7800}{2}$ = 3900 *M*,

sie betrug bisher 3300 *M*

mithin mehr 600 *M*

Ueb. Nr.	Regie- rungs- bezirk.	Bezeichnung der Anstalt		Angabe der städti- schen Kom- munal- u. Steuern, Zuschläge u.	Bisheriger Unterhal- tungs- Zuschuß		Mehr zu der Einkommens für die Leiter, wissen- schaftlichen Lehrer, Zeichenlehrer und wissenschaftlichen Hilfslehrer	
		Art.	Ort.		der Stadt	des Staates	a.	b.
							nach den	nach dem
							Durchschnitts- beträgen M	Standes von 1./4. 88. M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bedarf				Davon werden gedeckt aus eigenen Einnahmen der Anstalt	Mithin neuer Zuschuß		Bemerkungen.
verbesserung					der Stadt	des Staates	
für die Elementar- und Vorschul-lehrer.	für die Beamten.	für die Verbesserung der Relikten-versorgung.	Summa Sp. 8 und 10 bis 12.				
M	M	M	M	M			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

92) Verleihung der festen Zulage von 900 *M* an die nach ihrem Zeugnisse nicht vollbefähigten Oberlehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 1. April 1898.

Durch den Runderlaß vom 14. März 1895 — U. II.

2385/94 — (Centrbl. S. 338) ist angeordnet, daß mit den periodisch zu erstattenden Berichten über die Vertheilung der festen Zulagen von 900 *M* Anträge über die Gewährung der Zulage an einen nicht ohne Weiteres berechtigten Oberlehrer nicht zu verbinden sind. In Uebereinstimmung hiermit schreibt der Kundenerlaß vom 29. Juli v. Js. — U. II. 1508 — (Centrbl. S. 669) vor, daß, sofern sich unter den für die Verleihung der festen Zulage in Vorschlag gebrachten Oberlehrern solche der vorbezeichneten Art befinden, der die Aufnahme dieser Lehrer in das Verzeichniß genehmigende Ministerial-Erlaß in der Bemerkungskolonne anzugeben ist.

Eine Aenderung dieser Bestimmungen ist durch den Erlaß vom 24. Februar d. Js. — U. II. 460 — (Centrbl. S. 313) nicht beabsichtigt.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich demgemäß die auf Grund des Erlasses vom 29. Juli v. Js. — U. II. 1508 — für die Zeit vom 1. Oktober v. Js. bis 31. März d. Js. gemachte Vorlage vom 22. März d. Js. hierneben wieder zugehen mit dem Auftrage, die Aufnahme der unter C. No. . . . verzeichneten Lehrer zunächst noch im Einzelnen eingehend zu begründen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 785.

93) Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums.

Berlin, den 15. April 1898.

In dem Jahresberichte über das Gymnasium zu S. für das Schuljahr 1897/98 ist unter VII, Absatz 1 (S. 32) bemerkt, daß diejenigen Schüler der Anstalt, die von Untertertia ab anstatt des Unterrichtes im Griechischen Ersatzunterricht im Franz-

zösischen und Englischen erhalten, durch das Bestehen der Abschlußprüfung die Berechtigung erwürben, ohne Prüfung in die Obersekunda eines Realgymnasiums einzutreten. Diese Bemerkung steht mit den Bestimmungen des Runderlasses vom 20. Dezember 1893 — U. II. 13501 — (Centrbl. 1894 S. 277) und des Erlasses vom 19. Juni 1897 — U. II. 1270 — (Centrbl. S. 657) im Widerspruche. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hierauf den Anstaltsdirektor hinweisen und erforderlichenfalls die bezeichneten Erlasse auch den Direktoren der übrigen gymnasialen Anstalten, bei welchen Ersatzunterricht für das Griechische in den Tertien und der Untersekunda eingeführt ist, in Erinnerung bringen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und eventuellen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1028.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und deren persönliche Ver- hältnisse.

94) Pflege und Förderung des Obstbaues durch die Volkschullehrer.

Berlin, den 25. März 1898.

Die Anpflanzung und fachgemäße Pflege guter Obstbäume in den zu den Dienstwohnungen gehörigen Hausgärten und auf den Dienstländereien der Volkschullehrer bietet einerseits den Stelleninhabern die Vortheile reichlicher Obsterträge und trägt andererseits dazu bei, in der schulpflichtigen Jugend und deren Angehörigen das Interesse für diesen wichtigen Zweig des Gartenbaues zu wecken und zu fördern. Indem ich der Königlichen Regierung daher empfehle, die Ihr unterstellten Volkschullehrer, insbesondere des platten Landes, deren Stellen mit geeigneten Hausgärten oder Dienstländereien ausgestattet sind, zu einer derartigen Pflege und Förderung des Obstbaues anzuregen,

erkläre ich mich gleichzeitig bereit, auf rechtzeitigen Antrag der Königlichen Regierung einen angemessenen Betrag zur Beschaffung guter Obstbäume und deren unentgeltlicher Abgabe an Volksschullehrer, sowie zur Gewährung von Beihilfen an solche für die Anlegung von Baumschulen zur Verfügung zu stellen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

verschiedene Königliche Regierungen.

U. III. A. 704. II.

95) Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats „zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare“.

Berlin, den 4. April 1898.

Der Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats „zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare“ wurde bisher hier als Centralfonds verwaltet, soweit er nicht den einzelnen Anstalten zur Dotirung ihrer etatsmäßigen Unterhaltungsfonds überwiesen ist.

Es haben sich hieraus verschiedene Unzuträglichkeiten ergeben.

Die Provinzial-Schulkollegien sind genöthigt, über jedes Bedürfnis, welches aus dem etatsmäßigen Unterhaltungsfonds eines Seminars nicht gedeckt werden kann, hierher zu berichten. Sie vermögen daher weder in dringlichen Fällen selbständig einzugreifen, noch zu übersehen, ob und inwieweit die angemeldeten Mehrbedürfnisse nach Lage des Centralfonds auf Deckung zu rechnen haben.

Andererseits ist es in der Centralinstanz nicht immer möglich, den Grad der Dringlichkeit der einzelnen Baubedürfnisse auf Grund der eingereichten Berichte mit völliger Sicherheit zu beurtheilen. Es werden daher häufig Rückfragen und erneute Berichterstattungen nöthig, die in einzelnen Fällen die Ausführung dringlicher Unterhaltungsarbeiten länger als erwünscht verzögert haben.

Bei dieser Sachlage habe ich beschlossen, eine Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats herbeizuführen.

In diesem Zwecke werde ich jedem Provinzial-Schulkollegium einen entsprechenden Antheil an dem genannten Fonds überweisen und Dasselbe ermächtigen, bis zur Höhe des überwiesenen Betrages selbständig Verfügung zu treffen.

Um diese Antheile zunächst für das kommende Etatsjahr 1898/99 sachgemäß festsetzen zu können, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, mir bis spätestens zum 1. Juni d. Js. denjenigen Betrag anzuzeigen, der dortseits für dieses Etatsjahr zur Ausführung der unaufschiebbaren Unterhaltungsarbeiten bei den Seminaren des Bezirkes, welche aus etatsmäßigen Anstaltsmitteln nicht gedeckt werden können, als unumgänglich nothwendig erachtet wird.

Die Berechnung dieses Betrages wird auf Grund der dort vorliegenden Baurvisionsverhandlungen und der Spezial-Verwendungspläne der etatsmäßigen Mittel jeder Anstalt unter strengster Prüfung der Nothwendigkeit und Dringlichkeit jeder Position zu erfolgen haben.

Beizugeben ist zugleich eine Angabe, welche Summe voraussichtlich in künftigen Etatsjahren zu überweisen sein würde.

Nicht zu berücksichtigen sind solche Neuherstellungen oder außerordentliche Instandsetzungen, deren Einzelkosten den Betrag von 3000 *M.* übersteigen, da hier in der Regel besondere Anmeldung zum Staatshaushalts-Etat nothwendig ist. Dagegen wird neben den Bedürfnissen der einzelnen Anstalten noch ein möglichst niedrig zu bemessender dortseitiger Reservefonds für unvorhergesehene Bedürfnisse einzustellen sein.

Die Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schulkollegien lenke ich dabei noch auf Folgendes:

1) Der zur Vertheilung bestimmte Fonds, welcher für sämtliche 12 Provinzial-Schulkollegien ausreichen muß, beträgt 60 000 *M.* Da nach den hier aufgestellten Uebersichten die angemeldeten Bedürfnisse der Provinzial-Schulkollegien in früheren Jahren diesen Betrag erheblich überschritten haben würden, wenn dieselben ausnahmslos bewilligt worden wären, so ergiebt sich als unbedingtes Erfordernis für die dauernde Durchführung der geplanten Dezentralisation die Nothwendigkeit der größten Selbstbeschränkung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei Berechnung ihrer Antheile.

2) Aber auch bei der Verwaltung des überwiesenen Fonds-antheiles wird die größte Sparsamkeit beachtet werden müssen. Denn die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden sich zu vergewärtigen haben, daß eine nachträgliche Erhöhung Ihrer Antheile nur in ganz vereinzelten Fällen — bei Brandschäden, Naturereignissen und dergl. — aus dem hier zurückbehaltenen Reservefonds angängig, in der Regel aber nicht zulässig sein wird, daß Sie vielmehr unter eigener Verantwortlichkeit für die sachgemäße Verwendung Ihrer Antheile und für die Befriedigung

aller begründeten Ansprüche der Seminare Ihres Bezirkes Sorge tragen müssen.

Erleichtert wird den Provinzial-Schulkollegien diese Fondsverwaltung werden, wenn Dieselben rechtzeitig eine scharfe Kontrolle über die Verwendung der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds der einzelnen Anstalten üben und insbesondere Aufwendungen zur Unterhaltung von Dienstwohnungen von Ihrer vorgängigen speciellen Genehmigung, soweit dies noch nicht der Fall sein sollte, abhängig machen.

Wenn die vorstehenden Anweisungen, wie ich dies erwarte, von allen Provinzial-Schulkollegien gleichmäßig befolgt und alle unbegründeten Anträge zurückgewiesen werden, so hoffe ich mit Bestimmtheit, daß durch die Dezentralisation des Unterhaltungsfonds nicht nur das bisherige umfangreiche Schreibwerk vermieden, sondern auch die Amtsfreudigkeit und die eigene Initiative der Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Abstellung bemerkter Baumängel erhöht und mit der Vermehrung der eigenen Verantwortlichkeit zugleich eine sparsamere Fondsverwaltung ermöglicht wird, als dies bei der bisherigen Zentralisation der Fall war. Dabei füge ich hinzu, daß ich die nach Ablauf des Etatsjahres sich etwa ergebenden Ersparnisse an einem überwiesenen Fondsantheil dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium für das nächste Etatsjahr ohne Anrechnung auf den nächstjährigen Antheil belassen werde, wenn es die Lage des Gesamtfonds irgend gestattet. In gleicher Weise werde ich die etwaigen Ersparnisse des hier zurückbehaltenen Reservefonds zur Verstärkung der nächstjährigen Fondsantheile der einzelnen Provinzial-Schulkollegien in vollem Umfange verwenden.

Endlich bemerke ich noch, daß, um die rechtzeitige Beschaffung der Unterlagen für die dortzeitige Berechnung des Fondsbedarfes und die pünktliche Innehaltung der gestellten Frist zu ermöglichen, die Herren Regierungs-Präsidenten dortseits zu ersuchen sein werden, die Kreisbaubeamten zu einer möglichst frühzeitigen Revision der Seminargebäude zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 439.

96) Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats zu Unterrichtsmitteln der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Berlin, den 18. April 1898.

Nachdem durch meinen Runderlaß vom 4. d. Mts. — U. III. 439 — (s. oben) die Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats in die Wege geleitet worden ist, beabsichtige ich, auch den bisher in der Centralinstanz verwalteten Fonds „zu Unterrichtsmitteln der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare“ (Kapitel 121 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats) aus den in dem erwähnten Runderlasse hervorgehobenen, hier gleichfalls zutreffenden Gründen zu dezentralisiren.

Diese Dezentralisation wird jedoch eine weitergehende sein können, als dies bei dem Fonds zur Unterhaltung der Seminar-gebäude und Gärten der Fall war. Denn der Bedarf und die Kosten der Unterrichtsmittel, welche aus den etatsmäßigen Anstaltsfonds nicht beschafft werden können, lassen sich erfahrungsgemäß erschöpfender übersehen und auf eine längere Reihe von Jahren im Voraus vertheilen, als dies bei den aus Titel 6 zu deckenden Bau- und Unterhaltungsarbeiten möglich ist.

Es bedarf daher hier nicht der Zurückbehaltung eines Reservefonds für die Centralinstanz. Ich werde vielmehr den durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat auf 25000 M jährlich erhöhten Fonds Kapitel 121 Titel 7 seinem vollen Betrage nach unter die Provinzial-Schulkollegien vertheilen.

Es erscheint außerdem angängig und zur Erleichterung einer gedeihlichen Fondsverwaltung wünschenswerth, die Antheile der einzelnen Provinzial-Schulkollegien für den Zeitraum von drei Jahren im Voraus festzusetzen.

Demgemäß veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, mir bis spätestens zum 1. Juli d. Js. die Höhe der Fondsanttheile anzuzeigen, welche dortseits für das laufende und die beiden kommenden Etatsjahre (1898/99, 1899/1900, 1900/1) zur Deckung des Bedarfes bei den Seminaren der dortigen Provinz für erforderlich erachtet werden.

Wegen der Berechnung und Feststellung der Antheilsbeträge nehme ich auf die Ausführungen meines Runderlasses vom 4. d. Mts. Bezug. Dasselbe gilt bezüglich der unbedingten Nothwendigkeit der strengsten Beschränkung der Bewilligungen auf unaufschiebbare Bedürfnisse, wobei ich noch ausdrücklich darauf hinweise, daß einerseits eine Verstärkung oder Ueberschreitung der überwiesenen Fondsanttheile, andererseits aber hier bestimmungsgemäß auch eine Uebertragung der etwaigen Ersparnisse in das

nächste Rechnungsjahr ausgeschlossen ist. Sollten Ersparnisse eintreten, so ist mir deren Betrag zum 15. Januar jedes Rechnungsjahres anzuzeigen.

Die Bewilligungen für die Nebenkurse, die wegen der einjährigen Dienstpflicht der Volksschullehrer einmal durchgeführt und aus dem Extraordinarium bezahlt werden, sind durch diese Verfügung nicht berührt. Namentlich sind die Kosten für Musikinstrumente, deren Ankauf aus Anlaß der Einrichtung dieser Nebenkurse erforderlich wird, bei mir besonders zu beantragen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 1281.

- 97) „Choralbüchlein, Ausgabe B., Schulbüchlein“ für den Gebrauch in den evangelischen Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 9. April 1898.

In Folge meines Erlasses vom 12. Juli v. Js. — U. III. A. Nr. 3104/96 U. III. G. I. — ist aus den betheiligten Kreisen mehrfach der Wunsch laut geworden, die dort aufgeführten, in den evangelischen Schullehrer-Seminaren nach dem Militär-Melodienbuche einzuübenden 30 Choräle in handlicher Form zusammenzustellen, um dadurch die Beschaffung des Melodienbuches zum evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuche unnöthig zu machen. Diesem Bedürfnisse entspricht das von dem Evangelischen Kirchengesang-Vereine für Deutschland herausgegebene, im Verlage von E. S. Mittler und Sohn hierselbst zum Preise von 30 Pf erschienenene „Choralbüchlein, Ausgabe B., Schulbüchlein“, welches außer jenen 30 noch die in dem aufliegenden Verzeichnisse unter Nr. 10, 23 und 25 aufgeführten drei weiteren Choräle enthält. Ich bestimme daher, daß den bezeichneten Gesangübungen künftig diese Zusammenstellung unter Beachtung der Bemerkungen in dem beiliegenden Verzeichnisse zu Grunde zu legen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Bosse.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. A. 705. U. III. G. I.

Verzeichniß
der in den Preussischen Lehrer-Seminaren nach dem „Schul-
büchlein“ einzuübenden Choräle.

Nr.	Bezeichnung der Choräle.	Bemerkungen.
1.	Allein Gott in der Höh'.	ohne Var.
2.	Aus meines Herzens Grunde.	I. Form.
3.	Aus tiefer Noth.	I. Mel. ohne Var. und II. Mel. A.
4.	Christus, der ist mein Leben.	ohne Var.
5.	Dir, Dir, Jehovah, will ich singen.	
6.	Eine feste Burg.	ohne Var.
7.	Es ist das Heil.	ohne Var.
8.	Fahre fort, Zion.	
9.	Freu dich sehr.	B. ohne Var.
10.	Gott des Himmels und der Erden.	A.
11.	Herr Jesu Christi, dich zu uns wend.	B.
12.	Herzlich thut mich.	A.
13.	Jerusalem, du hochgebaute Stadt.	mit Var.
14.	Jesum, meine Zuversicht.	
15.	Liebster Jesu, wir sind hier.	I. Form.
16.	Lobe den Herrn, den.	
17.	Lobe den Herren, o meine Seele.	ohne Var.
18.	Mach's mit mir, Gott.	Form. A ohne Var.
19.	Run danket alle Gott.	
20.	Run lob mein Seel.	ohne Var.
21.	O daß ich tausend Zungen hätte.	
22.	O Welt, ich muß dich lassen. (Run ruhen.)	A. ohne Var.
23.	Schmücke dich, o liebe Seele.	I. Form.
24.	Seelenbräutigam.	
25.	Sollt ich meinem Gott nicht singen.	I. Mel.
26.	Straf mich nicht in.	
27.	Valet will ich dir geben.	ohne Var.
28.	Vom Himmel hoch.	ohne Var.
29.	Wach auf, mein Herz, und.	II. Form. mit Var.
30.	Wachet auf, ruft.	II. Form. mit Var.
31.	Was Gott thut, das ist.	ohne Var.
32.	Wer nur den lieben Gott.	II. Form. ohne Var.
33.	Wie schön leuchtet.	II. Form. mit Var.

98) Umwandlung von Hilfslehrerstellen an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in Stellen ordentlicher Seminarlehrer.

Berlin, den 12. April 1898.

Nach dem in den Staatshaushalts-Stat für 1. April 1898/99 unter Kapitel 121 Titel 1 aufgenommenen Vermerte können diejenigen Hilfslehrerstellen an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, deren Inhaber aus dem Seminar dienste ausscheiden oder vor ihrem Eintritte in den letzteren mindestens 4 Jahre mit Erfolg im Volksschuldienste thätig waren, auch im Seminar dienste sich bewährt haben, in Stellen ordentlicher Seminarlehrer umgewandelt werden. Die definitive Besetzung der so geschaffenen Lehrerstellen darf im Laufe des Etatsjahres erfolgen.

Indem ich hierauf hinweise, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, wegen Beförderung von Seminar-Hilfslehrern, welche den in dem Vermerte angegebenen Bedingungen entsprechen, unter Umwandlung der betreffenden Hilfslehrerstellen in ordentliche Lehrerstellen mir bald Seine Vorschläge einzureichen und in Zukunft bei Neubefetzung der dann noch verbleibenden Seminar-Hilfslehrerstellen thunlichst nur solche Bewerber vorzuschlagen, welche 4 Jahre im Volksschuldienste thätig gewesen sind, die Rektorprüfung abgelegt haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie sich für eine definitive Stellung im Seminar dienste voll eignen.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
sämmliche Königliche Regierungen.
U. III. 755.

99) Verzeichnis der Lehrer u., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1898 bestanden haben.

Für die Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1897/98 abgehaltenen Lehrkursus ist am 24. März 1898 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben:

- 1) Mey, Gottfried, Kurfist an der Königlichen Taubstumm-
anstalt zu Berlin,
- 2) Nickel, Karl, bsgl.,
- 3) Steinke, Agnes, Kurfistin bsgl.,
- 4) Wendig, Otto, Kurfist bsgl.

Berlin, den 26. April 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

Bekanntmachung.

U. III. A. 1044.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

100) Tabellarische Uebersicht über die auf den gemäß Nr. 23 Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 20. März 1897 abgehaltenen Provinzialkonferenzen zur Ausführung des Lehrerbefoldungsgesetzes beschlossenen Mindestsätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Direktoren (Hauptlehrer), Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vermerk. Für die Anwendung der beschlossenen Mindest-Sätze gelten allgemein folgende Regeln:

- 1) In erster Linie ist es Sache der Beschlussfassung der Schulverbände, die neue Befoldungsordnung festzusetzen. Die Regierung hat nur von Aufsiditswegen einzugreifen, wenn den formalen Vorschriften des Gesetzes nicht genügt oder das Mindestmaß des Nothwendigen nicht erreicht wird, Beschlüsse der Schulverbände, welche über das Mindestmaß hinausgehen, sind selbstverständlich an die Voraussetzung gebunden, daß die Schulverbände leistungsfähig genug sind, um die aus der Beschlussfassung folgende Mehrausgabe dauernd zu übernehmen.
- 2) Für die kreisfreien Städte ist von Festsetzung von Mindestsätzen abgesehen. Je nach Lage der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles soll erwogen werden, ob eine Beanstandung der von diesen Städten beschlossenen Befoldungsordnungen nothwendig ist. Zur Beanstandung ist die Genehmigung des Kultusministers erforderlich.
- 3) Die Einteilung der einzelnen Orte in die verschiedenen Theuerungsgruppen ist Sache der einzelnen Regierungen. Beschwerden hiergegen unterliegen der Prüfung des zuständigen Oberpräsidenten.
- 4) Da, wo die Gehälter bereits jetzt über die Mindestsätze der betreffenden Theuerungsgruppe hinausgehen, soll es in der Regel dabei sein Bewenden behalten.

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt M	Alterszulagen M	Grundgehalt M
Ostpreußen.			
A. Plattes Land. Theuerere Ortschaften des platten Landes.	Das Grundgehalt der Rektoren soll über dasjenige der Lehrer desselben Ortes um 500 bis 800 M hin- ausgehen, dasjenige der Hauptlehrer bis zu 800 M.	Die Alterszulagen sollen ebenso wie die der übrigen Lehrer bemessen werden, und zwar sowohl bei den Rektoren wie bei den Hauptlehrern.	900 1000
B. Städte. Billige kleinere Städte. Theuere " " Größere Städte.			900 1000 1000
Westpreußen.			
A. Plattes Land.	Das Grundgehalt der Rektoren soll über dasjenige der Lehrer desselben Ortes bis zu 600 M und das Grundge- halt der Hauptlehrer bis zu 800 M hin- ausgehen.	Die Alterszulagen der Rektoren und Hauptlehrer sollen ebenso wie die der übrigen Lehrer be- messen werden.	1000
B. Städte. Theuerungsgruppe I.			1000
" II.			1050
" III.			1050
" IV.			1100
Brandenburg.			
Theuerungsgruppe I.*	Wie bei Westpreußen.		900
" II.			1000
" III.			1100
" IV.			1200
Vorgruppe A.			1800
Pommern.			
A. Plattes Land.	Für die Hauptlehrer soll das Grund- gehalt der Lehrer um 50 bis 150 M er- höht werden, während ihnen dieselben Alterszulagen wie den Lehrern zu be- willigen sind. Rektoren auf dem Lande sind nicht vorhanden, bis auf einen, der wie ein städtischer Rektor zu behandeln ist (Stolpmünde).		900 (unberührt blei- ben die Stellen, wo das Grund- gehalt schon jetzt höher ist.) mindestens 1000
Theuere Landorte.			

*) In dem Protokolle sind die Theuerungsgruppen umgekehrt nummerirt, die

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
Alters- zulagen	Grundgehalt	Alterszulagen	
M	M	M	
100 120 120 130 150	Bei der Festsetzung von Grundgehalt und Alterszulagen für Lehrerinnen sollen in der Regel die vom Gesetze gegebenen Verhältniszahlen zwischen den Bezügen der Lehrerinnen und denjenigen der Lehrer von 7 : 9 (beim Grundgehalt) und 8 : 10 (bei den Alterszulagen) festgehalten werden.		Zu den wenig zahlreichen theuereren Orten des platten Landes zählen namentlich diejenigen Schulorte, welche als Vororte in der unmittelbaren Nähe der größeren Städte gelegen sind; sowie ferner größere Landgemeinden mit stadtartigem Charakter, Seebadeorte und Schulorte, welche in Folge ihrer ungünstigen Lage und schwierigen Verkehrsverhältnisse für die Befriedigung der einfachen Lebensbedürfnisse über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen erforderlich machen.
100	750	80	
120	750	90	
120	800	90	
130	800	100	
150	900	100	
100	700	80	
120	800	90	
140	900	100	
160	900	100	
180 bis 200	von 1000 M an.	120	
100	Die Festsetzung eines Grundgehaltes für Lehrerinnen auf dem Lande etc. erübrigte sich bei der verschwindend kleinen Anzahl der Fälle.		Den Regierungen bleibt überlassen, in ganz besonders theueren Orten die Höhe des Grundgehaltes nach Lage des einzelnen Falles zu bestimmen.
120			

niedrigste mit IV.

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt M	Alterszulagen M	Grundgehalt M
Roch Pommern. B. Städte. Billige kleinere Städte. Theuere " " Größere Städte.	Die Entscheidung über die Höhe des Grundgehaltes der Rektoren ist dem konkreten Falle vorbehalten.	Die Alterszulagen der Rektoren sollen wie diejenigen der Lehrer normirt werden.	1000 1100 1200
Bosen. A. Plattes Land.	Für die Hauptlehrer ist im Allgemeinen eine Erhöhung des Grundgehaltes um 100 bis 200 M in Aussicht zu nehmen.	Die Alterszulagen der Hauptlehrer sollen wie diejenigen der Lehrer normirt werden.	1000
B. Städte. Theuerungsgruppe I.* " II. " III.	Das Grundgehalt der Rektoren soll in der Regel über dasjenige der Lehrer bis zu 600 M und das Grundgehalt der Hauptlehrer bis zu 300 M hinausgehen.	Die Alterszulagen sollen wie diejenigen der Lehrer normirt werden.	1000 1100 1200
Schlesien. Theuerungsgruppe I. " II. " III. " IV. " V.	Wie bei Westpreußen.		1000 bis 950 1000 1100 1150 1200
Sachsen. A. Plattes Land und kleine Städte mit ländlichen Verhältnissen bis zu 2000 Einwohnern.	Für Hauptlehrer soll eine Erhöhung des Grundgehaltes bis zu 300 M, für Rektoren eine solche bis zu 600 M verlangt werden können.		In der Regel nicht unter 1000 zu vergl. Bemerkung b.

*) In dem Protokolle sind die Theuerungsgruppen umgekehrt nummerirt, die

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
Alters- zulagen <i>M</i>	Grundgehalt <i>M</i>	Alterszulagen <i>M</i>	
120	750	90	Die Bemessung des Einkommens technischer Lehrerinnen, die nur vereinzelt vorkommen, bleibt den Regierungen überlassen. Unter die Mindesthöhe des Gesetzes dürfen auch diese Besoldungen nicht herabgehen.
180	800	90	
150	900	100	
100	750	80	Thuerere Landorte sind den städtischen Besoldungsgruppen einzureihen.
120	750	90	Sofern die Regierung der Ansicht ist, daß mehr als 600 <i>M</i> bei einer Rektorstelle und mehr als 800 <i>M</i> bei einer Hauptlehrerstelle als Erhöhung gefordert werden müsse, ist zuvor die ministerielle Genehmigung einzuholen.
180	800	90	
150	900	100	
100	800	80	Für Gruppe I ist auf der Konferenz das Grundgehalt für Lehrer auf 1000 <i>M</i> bemessen. Es ist indessen zugelassen, daß unter den Satz von 1000 <i>M</i> bis auf 950 <i>M</i> heruntergegangen werden darf, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden dies erfordern.
120	800	90	
180	850	90	
140	900	100	
150	1000	100	
100 <i>M</i> (auf dem Lande)	Für Lehrerinnen sollen ohne Scheidung von Stadt und Land 8 Thuerungsgruppen unterschieden werden.		Ohne Genehmigung des Unterrichtsministers darf für Hauptlehrer keine Erhöhung über 800 <i>M</i> , für Rektoren über 600 <i>M</i> gefordert werden.
120 <i>M</i> (in den kleinen Städten und theueren Landorten)			
zu vergl. Bemerkung c.	Gruppe I: 750	80	a. In den theuereren Kreisen können für die Lehrer die Grundgehälter höher bemessen werden. Einzelne besonders theuere Landgemeinden sind den städtischen Besoldungsgruppen einzugliedern.

niedrigste mit III.

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt M	Alterszulagen M	Grundgehalt M
Nach Sachsen. B. Städte. Billigere Städte. Theuere Städte zu vergl. Bemerkung d.	Für Hauptlehrer soll eine Erhöhung des Grundgehaltes bis zu 800 M, für Rektoren eine solche bis zu 600 M verlangt werden können.		1000 1050
Schleswig-Holstein. A. Plattes Land.	Ueber das Maß der Erhöhung des Grundgehaltes der Rektoren und Hauptlehrer hat die Regierung nach Lage des einzelnen Falles zu befinden.		1100 bis 1200 innerhalb dieser Grenzen soll darauf Rücksicht genommen werden, welchen Aufwand die Beschaffung der Feuerung erfordert.
B. Städte. Gruppe I.			1200
" II.			1800
Hannover. Theuerungsgruppe I.	Wie vor, jedoch wird das Grundgehalt der Rektoren etwa bis zu 600 M, dasjenige der Hauptlehrer etwa bis zu 800 M zu erhöhen sein.	Eine Erhöhung der Alterszulagen für Rektoren und Hauptlehrer liegt nicht in der Absicht des Gesetzes.	1000
" II.			1100
" III.			1200

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
	Grundgehalt M	Alterszulagen M	
140 150	Gruppe II.: 800 " III.: 850	100 110	b. Ausnahmsweise kann es in billigen, leistungsschwachen ländlichen Gemeinden bis zu einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei dem kürzlich festgestellten Grundgehalt von 960 M belassen werden. c. Eine höhere Bemessung der Alterszulagen als 100 bezw. 120 M soll auf dem Lande, in den kleinen Städten bis zu 2000 Einwohnern und in Landgemeinden mit theuereren Verhältnissen stattfinden, wo dies die bisherigen Besoldungs- oder sonstige örtliche Verhältnisse erforderlich machen. d. Für die Einreihung der Städte in die beiden Theuerungsgruppen sind die Lebens- und Theuerungsverhältnisse, nicht aber oder nur in zweiter Linie die Einwohnerzahl bestimmend.
120	850	90	
130 150	850 950	100 100	Theuere Landorte sind den städtischen Besoldungsgruppen einzureihen. Ausnahmsweise, wenn besonders billige oder ärmliche Verhältnisse vorliegen, erhalten die Regierungen die Befugnis, in der Gruppe I bei den Alterszulagen bis auf 100 M herunterzugehen.
120 (ausnahmsweise 100)	800	90	
140	900	100	
160	1000	110	

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt <i>M.</i>	Alterszulagen <i>M.</i>	Grundgehalt <i>M.</i>
Westfalen.			
Beuerungsgruppe I.	Das Mehr an Grundgehalt wurde für Rektoren auf 150 bis 600 <i>M.</i> , für Hauptlehrer auf 100 bis 300 <i>M.</i> festgesetzt.		1050
" II.			1200
" III.			1300
Hessen-Nassau.			
Beuerungsgruppe I.			1000
" II.	Das Grundgehalt der Rektoren soll bis 600 <i>M.</i> , dasjenige der Hauptlehrer bis 300 <i>M.</i> über das Grundgehalt der Lehrer erhöht werden.		1050 bis 1100
" III.			1200
" IV.			1200 bis 1400
Rheinprovinz.			
A. In Regierungs- Bezirk Düsseldorf.			
Beuerungsklasse I.	Wie vor.		1150
" II.			1200
" III.			1250
" IV.			1300
B. In den übrigen Regierungs-Be- zirken.			
Beuerungsklasse I.	Wie vor.		1050
" II.			1200
" III.			1300

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
	Grundgehalt	Alterszulagen	
Alters- zulagen <i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
120	800	90	In den Gemeinden, in denen dies bisher schon üblich gewesen, soll auf eine sofortige Gewährung des vollen Grundgehaltes an die einstweilig angestellten Lehrerinnen hingewirkt werden; wo bisher schon ein Abzug vom Grundgehalte für solche Lehrerinnen üblich gewesen, soll dagegen der Abzug innerhalb der Grenzen des §. 8 des Gesetzes auch künftig stattfinden.
140	900	100	
160	1000	110	
Bez. Cassel: 120	800	100	Falls eine Rektor- oder Hauptlehrerstelle höher dotirt und dies zwangsweise von der Gemeinde gefordert werden soll, müssen die Regierungen zuvor im einzelnen Falle an den Kultusminister berichten.
Bez. Wiesbaden: 150			
Bez. Cassel: 180	900	100	Im Regierungs-Bezirk Wiesbaden ist mit Rücksicht auf die bis zum 31. März 1897 bestehenden Besoldungsverhältnisse, abweichend von der Rheinprovinz, bei niedrigerer Bemessung des Grundgehaltes eine allgemeine höhere Festsetzung der Alterszulagen für erforderlich erachtet.
Bez. Wiesbaden: 150			
Bez. Cassel: 140 bis 150	1000	100	
Bez. Wiesbaden: 150			
Bez. Cassel: 160	1000 bis 1200	100	
Bez. Wiesbaden: 160			Gegen den Vorschlag der Regierung zu Düsseldorf, denjenigen Ersten Lehrern an zweiklassigen Schulen und denjenigen alleinstehenden Lehrern in ihrem Bezirke, welche nach der bisherigen Uebung eine Gehaltserhöhung von je 100 <i>M</i> beziehen, diese zu belassen, wurden Bedenken nicht erhoben.
130	900	80	
140	950	80	
150	1000	90	
160	1050	90	
120	800	80	Regierungs-Bezirk Köln 90
140	900	80	
160	1000	80	

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt M	Alterszulagen M	Grundgehalt M
Regierungs-Bezirk Sigmaringen.	Hauptlehrer erhalten ein um 150 bis 250 M höheres Grundgehalt.		1060 bis 1260 in einzelnen Fällen bei Vereinigung mit kirchlichem Amte Höhe bis 1560 M.

101) Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte dauernd verbundenen Schulstellen in dem vor-
maligen Herzogthume Nassau.

Berlin, den 24. März 1898.

Im Eilvernehmen mit dem Herrn Finanzminister trete ich Ew. Hochwohlgeboren darin bei, daß die in dem Erlasse vom 7. Dezember 1897 vom 1. April 1898 ab in Aussicht gestellte Summe nur zu Beihilfen in solchen Fällen bestimmt ist, in welchen die durch §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung des Grundgehaltes vereiniger Stellen sich innerhalb der durch Absatz 3 a. a. D. gezogenen Grenzen hält und die Schulunterhaltungspflichtigen zu der höheren Leistung unvermögend sind.

Die weitere Ausführung des Berichtes, daß zu den nach §. 4 Absatz 3 a. a. D. zur Erhöhung des Grundgehaltes solcher Stellen verwendbaren Einkünften nur die des Gesamtvermögens des kombinierten Amtes, nicht auch die Einkünfte des im ehemaligen Herzogthume Nassau abgeforderten Schulvermögens zu rechnen seien, ist indessen mit der Vorschrift des Gesetzes nicht vereinbar. Nach dem Wortlaute derselben, ihrer Begründung und den über ihre Fassung in der Kommission des Abgeordnetenhauses gepflogenen Berathungen kann es nicht

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
	Grundgehalt	Alterszulagen	
Alters- zulagen M	M	M	
100 bis 180	960 Lehrerinnen- stellen sind nur vereinzelt vor- handen.	100	Die Regierung Sigmaringen war auf der Konferenz zu Coblenz nicht vertreten. Bei den besonderen Verhältnissen des Bezirkes ist die Ausführung des Gesetzes in Anlehnung an die bisherigen Verhältnisse besonders geregelt. In den Städten Sigmaringen und Bidingen steigt das Höchstgehalt einschl. Wohnung oder Miethsentschädigung bis auf 2910 M für Erste und 2730 M für Zweite und folgende Lehrer. Auf dem Lande schwankt es zwischen 2060 M und 2460 M neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung.

zweifelhaft sein, daß auch die aus reinem Schulvermögen stammenden Einkünfte zu der Erhöhung verwendbar sind. Es darf hierbei nicht außer Betracht bleiben, daß das Einkommen solcher vereinigter Stellen als ein einheitliches angesehen werden muß, gleichviel aus welchen Quellen es fließt.

Daß dies insbesondere auch für das Gebiet des ehemaligen Herzogthumes Nassau zutrifft, ergiebt §. 27 Absatz 2 des Schuledictes vom 24. März 1817, nach welchem die Einkünfte der Lehrer als Kirchendiener in ihr Lehrergehalt eingerechnet werden sollen.

Es liegt, wie ich ferner bemerkte, keine Veranlassung vor, von der in den diesseitigen Erlassen vom 20. Januar und 9. Mai 1888 — U. III b. 6965/5999 G. I. — (Centrl. S. 553 und 555) vertretenen Auffassung abzugehen, daß die in den alten nassauischen Gemeinden vorhandenen Verbindungen von kirchlichen Aemtern mit Schulstellen als dauernde im Sinne des Absatzes 1 §. 4 des Gesetzes anzusehen sind.

Wenn auch in diesen Gemeinden das Schulvermögen gesondert auf den Namen der politischen Gemeinde eingetragen ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, die Einkünfte desselben bei der gemäß §. 4 des Gesetzes vorzunehmenden Erhöhung des

Grundgehaltes dieser vereinigten Stellen mit in Berechnung zu ziehen, da die politischen Gemeinden gesetzliche Träger der Volksschullasten sind.

Wenn hierdurch eine Erhöhung der baaren Umlagen der Schuliunterhaltungspflichtigen eintritt, zu deren Deckung sie nicht vermögend sind, unterliegt es keinem Bedenken, ihnen eine Beihilfe aus den unter dem 7. Dezember 1897 in Aussicht gestellten Mitteln zu bewilligen.

Ich nehme hiernach an, daß die Durchführung des §. 4 des Gesetzes auch für die Stellen, auf welchen bisher eine besondere Vergütung für das kirchliche Amt nicht gewährt ist und auch in leistungsschwachen Gemeinden Schwierigkeiten nicht be-
gegnet wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden.
U. III. E. 228 G. I.

102) Kürzung des Grundgehaltes bei den mit Kirchen-
ämtern dauernd verbundenen Lehrerstellen.

Berlin, den 30. März 1898.

Wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. Januar d. Js. erwidere, erstreckt sich die Kürzung des Grundgehaltes nach §. 3 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes bei den mit Kirchenämtern dauernd vereinigten Lehrerstellen auf das gesammte nach §. 4 erhöhte Grundgehalt, weil dasselbe, gleichviel aus welchen Quellen es stammt, als ein einheitliches anzusehen ist.

Selbstverständlich steht in Zweifelsfällen die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des §. 3 a. a. D. vorliegen, der Schulaufsichtsbehörde zu.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. III. E. 786. U. III. D.

103) Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse im Wege des Postanweisungsverfahrens ohne Monatsquittung.

Berlin, den 5. April 1898.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. Js. wollen wir im Einvernehmen mit der Königl. Ober-Rechnungskammer ge-

nehmigen, daß versuchsweise und unter Vorbehalt des Wider-
ruses, entsprechend den Bestimmungen des Erlasses des mit-
unterzeichneten Finanzministers vom 2. Oktober v. Js. -- I.
12246 --, auch die Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus
der Ruhegehaltsklasse innerhalb des deutschen Reiches bis zum
Monatsbetrage von 400 M im Wege des Postanweisungss-
verkehrs ohne Monatsquittung zugelassen werde.

Die Königliche Regierung wolle diese Anordnung gehörig
bekannt machen lassen und das Erforderliche an die beteiligten
Kassen verfügen.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

Der Finanzminister.	Der Minister der geistlichen u.
In Vertretung: Meinecke.	Angelegenheiten.
	In Vertretung: von Beyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Fin. Min. I. 8064.

R. d. g. A. U. III. D. 740. G. III.

104) Bestellung von Schulärzten.

Berlin, den 18. Mai 1898.

In der Anlage übersende ich auszugsweise Abschrift eines
Reiseberichtes, welchen meine Kommissare mir über die Schularzt-
einrichtung in Wiesbaden erstattet haben.

Die in Wiesbaden gewonnenen Erfahrungen sind für die
Beurtheilung der Schularztfrage von Bedeutung und geeignet,
als Ausgangspunkt für eine zweckdienliche Förderung der Schul-
arzteinrichtung in Städten mit gleichen oder ähnlichen Verhält-
nissen wie in Wiesbaden zu dienen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Vosse.

An
die Herren Reglerungs-Präsidenten (ausgenommen Wies-
baden), den Herrn Polizei-Präsidenten und das König-
liche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U. III. A. 408. M. 10553.

Eine im Frühjahr 1895 durch den Magistrat der Stadt
Wiesbaden veranlaßte ärztliche Untersuchung von etwa 7000
Schülern der Volks- und Mittelschulen ergab bei 25% der Unter-
suchten körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel, ja selbst

ansteckende Krankheiten, und erwies hiermit die praktische Bedeutung der ärztlichen Untersuchung sowohl für das gesundheitsliche und unterrichtliche Interesse der Kinder wie für die Schulbehörde.

In richtiger Würdigung dieses Ergebnisses ist auf den Antrag des um diese Sache besonders verdienten Stadtrathes Kalle zunächst versuchsweise die Anstellung von vier Schulärzten für die Volks- und Mittelschulen durch den Magistrat zu Wiesbaden im Jahre 1896 erfolgt.

Die den Schulärzten zugewiesenen Aufgaben, welche in einer Dienstordnung festgelegt wurden, umfaßten:

die ärztliche Untersuchung aller neu aufgenommenen Schulkinder, soweit dieselben nicht einen anderweiten ärztlichen Ausweis über ihren Gesundheitszustand beibrachten,

die Ausstellung und Führung eines Personal-Vogens für jedes kränklich befundene Kind, die Abhaltung einer Sprechstunde in jeder Schule alle 14 Tage nebst hygienischer Revision und Ueberwachung der Schulräume, ihrer Ausstattung, Belichtung, Lüftung, Reinigung und dergl. und schließlich

die Verpflichtung zur Haltung kurzer Vorträge über schulhygienische Fragen in den Lehrer-Vereins-Versammlungen.

Für diese Mühewaltung wurde ein Honorar von jährlich je 600 M. gewährt.

Diese versuchsweise Einrichtung bewährte sich so, daß die städtischen Behörden nach den Erfahrungen des ersten Jahres kein Bedenken getragen haben, sie zu einer dauernden zu machen und gleichzeitig statt der vier Schulärzte nunmehr sechs unter Aufwendung von 3600 M. jährlich anzustellen.

Von der Aufsichtsbehörde wird eine erkennbare gesundheitsliche Förderung des Schulwesens in Wiesbaden durch die Schaffung der Schulärzte bestätigt.

Bei 4% der Untersuchten konnte den Lehrern Anweisung für die spezielle Behandlung und Beaufsichtigung mit Rücksicht auf bestehende Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Rückgratsverkrümmungen, Bruchanlage und dergl. erteilt werden, 14% gaben Anlaß, die ärztliche Behandlung, Reinigung von Ungeziefer und dergl. bei den Eltern, und zwar, wie die spätere Kontrolle erwies, zumeist mit Erfolg anzuregen.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ist nach Ablauf des Versuchsjahres die Dienstordnung in einigen Punkten umgestaltet worden und ordnet (siehe Anlage A) unter anderem nunmehr die Ausfüllung eines Gesundheitscheines nach vorgeschriebenem Muster (siehe Anlage B) für jedes neu eintretende Schulkind an. Zur Feststellung der Größe und des Gewichtes desselben ist in

jeder Schule eine Messvorrichtung und Decimalwaage angebracht. Die Wägung und Messung des Kindes wird ebenso, wie die Eintragung dieser Angaben in die hierfür vorgesehene Rubrik des Gesundheitscheines durch den Klassenlehrer ausgeführt.

Eine seitens des Herrn Ministers zur näheren Ermittlung an Ort und Stelle entsandte Kommission je eines Mitgliedes der Schul- und der Medizinalabtheilung stellte am 18. Januar 1898 das hier Folgende fest.

Der ärztliche Besuch in den Schulklassen behufs äußerer Besichtigung der Kinder und gleichzeitiger Beobachtung der schulhygienischen Verhältnisse, der Temperatur, Ventilation und dergl. vollzog sich unter verständnisvoller Mitwirkung der Klassenlehrer, ebenso wie die Abhaltung der Sprechstunde leicht und rasch, so daß eine störende Beeinträchtigung des Unterrichtes nicht hervortrat. Der Vollzug dieser Thätigkeit wird durch einen Laufzettel, auf welchem von den einzelnen Lehrern alle der ärztlichen Untersuchung bedürftig erscheinenden Kinder vermerkt sind, wirksam vorbereitet. Die ärztlichen Untersuchungen haben regelmäßig einen verhältnismäßig bedeutenden Prozentsatz von ausgesprochenen oder beginnenden Rückgratsverkrümmungen (7,6%*), von bis dahin zumeist nicht bemerkten Unterleibsbrüchen (9%*), von Augenleiden (13,6%*), von Gehörfehlern, von Folgen ungenügender Reinlichkeit, sowie die mangelhafte Konstitution vieler Kinder bereits beim Eintritte in die Schule feststellt. Diese Ermittlungen gewähren der Schulverwaltung einen Schutz gegen die gebräuchliche Beschuldigung, daß durch den Schulbesuch diese Leiden erst veranlaßt werden. Dieselben bieten ferner die Möglichkeit, den Ausschluß von Kindern mit ansteckenden Krankheiten, Krätze, Ungeziefer und dergl. rechtzeitig zu bewirken, die Hineintragung von Ansteckungskeimen in die Schulräume, die Infektion anderer Kinder zu verhindern und der Nothwendigkeit eines hierdurch öfters herbeigeführten Schulschlusses erfolgreich vorzubeugen.

Um diese Vortheile für Schule und Schulkind zu sichern, wird die ärztliche Untersuchung auf übertragbare Leiden am besten vor Eintritt des Kindes in die Schule bei der Aufnahme vorgenommen.

Indem die erstmalige ärztliche Untersuchung und demnächstige fortdauernde Beaufsichtigung der Schulkinder auch zur Erkennung von Infektionsherden in den Familien führt, kann dieselbe über das engere Gebiet der Schule hinaus zu einer Kontrolle des öffentlichen Gesundheitszustandes dienen und dadurch, daß der

*) nach der Untersuchung im Jahre 1895.

Schularzt den mit der Ueberwachung der allgemeinen Gesundheit betrauten Organen durch Mittheilung allgemein wichtiger Feststellungen die Möglichkeit zur Ermittlung und Unterdrückung bisher unbemerkter Infektionsherde bietet, kann derselbe die öffentliche Gesundheitspflege wesentlich unterstützen.

Die Einrichtung des Schularztes gestaltet sich somit zu einer allgemein nützlichen hygienischen Maßnahme.

Wie auf gesundheitlichem Gebiete, so gewähren die schulärztlichen Feststellungen auch einen Einblick in die sozialen Verhältnisse und zeigen der allgemeinen Wohlfahrtspflege die Wege für eine wirkungsvolle Ausübung.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Beobachtung bei der Untersuchung 1895, daß nur 45,7% von 6949 Kindern eine gute, 45,6% dagegen eine mittlere und 8,7% eine schlechte Körperkonstitution darboten. Diese Zahlen lassen erkennen, daß in weiten Schichten der ärmeren Bevölkerung die Ernährung keine für die normale körperliche Entwicklung der Kinder genügende ist. Die Verabreichung eines warmen Frühstücks, bestehend aus Hafergrüßsuppe und Brot, welche in den Volksschulen von Wiesbaden während der Monate Dezember bis März geübt und aus freiwilligen Beiträgen bestritten wird, ist hiernach vor der Verurtheilung als einer überflüssigen Wohlfahrtseinrichtung geschützt und die Thatsache, daß in einzelnen Stadttheilen bis zu 20% der Gesamtzahl der Schüler sich zum Frühstück vor Schulbeginn einfinden, beweist in Uebereinstimmung mit den schulärztlichen Erhebungen, daß hier einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen wird.

Ferner erweisen hierdurch Turnen, Spiel und Schulbad als geeignete Mittel zur Besserung der allgemeinen Konstitution und zur Förderung der gedeihlichen körperlichen Entwicklung ihre Berechtigung im Leben der Schule.

Die anfänglich vereinzelt bemerkte Abneigung der Eltern gegen den Schularzt ist geschwunden. Der Beschluß der städtischen Behörden, Schulärzte anzustellen, wurde den Eltern durch die nachstehend abgedruckte Mittheilung (siehe Anl. C) bekannt gegeben. Das wachsende Verständnis für die Nützlichkeit der Einrichtung beweist die Thatsache, daß 1897 bei einer Aufnahme von 1700 Kindern nur 35 der schulärztlichen Untersuchung durch Vorlage ärztlicher Atteste entzogen wurden. Den Anregungen, welche die Eltern durch Vermittelung der Lehrer mündlich oder schriftlich auf vorgedrucktem Formular (siehe Anl. D) für die Behandlung ihrer Kinder erhalten, wird, wie vorerwähnt, fast ausnahmslos willig Folge geleistet. Allein bei der Feststellung von Ungeziefer hat sich ein Widerstand bei manchen Eltern be-

merkbar gemacht, der sich jedoch durch das bisher geübte umständliche und mit Kosten verknüpfte Verfahren zur Ungezieferbeseitigung einigermaßen erklärt und voraussichtlich bei entsprechender Aenderung verschwinden wird.

Die von einigen Seiten gehegten Befürchtungen, daß Mißhelligkeiten zwischen Lehrer und Schularzt entstehen würden, haben sich nicht bestätigt. Die schulärztliche Thätigkeit ist von den Lehrern als eine die Schulzwecke unterstützende erkannt worden, und auch für den Schulbetrieb ist durch den Eintritt des Schularztes die von manchem Lehrer besorgte Störung nicht eingetreten.

Zu dieser erfreulichen Entwicklung haben die Schularzte insofern beigetragen, als sie ihr Amt mit Takt ausgeübt und unerfüllbare Forderungen nicht gestellt haben. Etwaige Beschwerden der Schularzte unterliegen der Prüfung in der Schulhygienedeputation, welche aus zwei Magistratsmitgliedern, drei Angehörigen der Schuldeputation und einem Schularzte gebildet ist.

Durch die Theilnahme der Lehrer an den ärztlichen Untersuchungen bei ihren Schülern und durch ihre Kontrolle über die für das hygienische Verhalten der Kinder, sowie über Reinhaltung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume gegebenen Anordnungen und Anregungen ist das Interesse der Lehrer in erfreulicher Weise geweckt und ihr Blick für diese Sachen geschärft worden.

Die ärztlichen Anordnungen, welche, wie bemerkt, den Eltern oft durch den Lehrer persönlich übermittelt werden, haben in vielen Fällen erwünschte Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus geschaffen.

Kompetenzstreitigkeiten mit den Medizinalbeamten wegen der Wahrnehmung der hygienischen Beaufsichtigung der Schulkolalitäten und dergl. seitens der Schularzte sind nicht vorgekommen, da die letzteren durch ihre Instruktion auf die Anrufung des königlichen Kreisphysikus bei Feststellungen von allgemeiner und prinzipieller Bedeutung hingewiesen sind. Außerdem wird der Kreisphysikus zu den Verhandlungen der Schulhygienekommission über Fragen von größerer Tragweite regelmäßig zugezogen. Das verständnisvolle Zusammenwirken der Schularzte und der Medizinalbeamten bei Ermittlung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten hat sich sowohl für die öffentliche Gesundheitspflege, wie für die Schule besonders vortheilhaft erwiesen.

Auch das kollegiale Verhältnis mit den praktischen Aerzten ist durch die Schaffung des Schularztes nicht getrübt worden, da durch die Bestimmung der Dienstordnung, nach welcher die

ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder nicht Sache des Schularztes ist, den Eingriffen in die hausärztliche Praxis und in den Krankenkreis der andern Aerzte gesteuert worden ist.

Die Ministerialkommissare faßten ihr Urtheil über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden dahin zusammen:

Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß die Anstellung von Schulärzten für Volks- und Mittelschulen einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Schule und die Schüler bietet, daß dieselbe mit den Schulzwecken wohl vereinbar und unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden ohne größere Schwierigkeiten praktisch durchführbar ist.

Zusbesondere ist nach dieser Untersuchung hervorzuheben, daß die bekannten gegen den Schularzt erhobenen Bedenken, die man auch in Wiesbaden gehegt hatte, durch die Erfahrung nicht bestätigt worden sind.

Es ist daher nur zu wünschen, daß das dankenswerthe Vorgehen der städtischen Behörden in Wiesbaden zahlreiche Nachahmung finden und daß damit die fortschreitende Entwicklung unseres preussischen Schulwesens auf diesem für die Volksgesundheit so wichtigen Gebiete der Schularzteinrichtung endgiltig gesichert werden möge.

Anlage A.

Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Elementar- und Mittelschulen zu Wiesbaden.

Die Schulärzte haben die Aufgabe: den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörenden Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken, und sind demgemäß verpflichtet, alle in diese Aufgabe fallenden Aufträge des Magistrates auszuführen. Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften:

1.

Die Schulärzte haben die neuereintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterrichte (z. B. Ausschließung vom Unterrichte in einzelnen Fächern, wie Turnen und Gesang, oder Beschränkung in der Theilnahme am Unterrichte; Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesicht- oder Gehörfehlern u. s. w.) bedürfen.

Ueber jedes untersuchte Kind ist ein dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitschein“ auszufüllen.

Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle“ auf der ersten Seite oben rechts zu machen. Die Spalte betr. „allgemeine Konstitution“ ist bei der Aufnahmeuntersuchung für jedes Kind auszufüllen, und zwar nach den Kategorien „gut, mittel und schlecht“.

Die Bezeichnung „gut“ ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustande und „schlecht“ nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen zu wählen. Die anderen Rubriken werden nur im Bedürfnisfalle ausgefüllt, und zwar bei der Aufnahmeuntersuchung, oder auch bei im Laufe der späteren Schuljahre bemerkbar werdenden Erkrankungen.

Die Wägungen und Messungen werden von den betreffenden Klassenlehrern vorgenommen und sind in jedem Halbjahre in die betreffende Spalte einzutragen (Abrundung auf $\frac{1}{2}$ cm und $\frac{1}{4}$ kg). Brustumfang wird vom Arzte gemessen, jedoch nur bei Kindern, die einer Lungenerkrankung verdächtig sind.

2.

Alle 14 Tage — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage (z. B. dem 1. und 3. Donnerstag des Monats) in der Schule Sprechstunden ab. Zeit: Vormittags 10 bis nicht über 12 Uhr. Hierzu ist, wenn irgend möglich, dem Arzte ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Arzt an einem anderen als dem verabredeten Tage die Schule zu besuchen, so hat er dies mindestens 3 Tage früher dem Schulleiter mitzuteilen.

Bei unvorhergesehenen Behinderungen gilt der nächstfolgende Wochentag als Besuchstag.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10 bis 15 Minuten dauernden Besuche von 2—5 Klassen während des Unterrichtes. Jede Klasse soll wenn möglich zweimal während eines Halbjahres besucht werden.

Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; bei besonderen, zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen erteilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung, sowie zur Kontrolle über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder etc.

Aus pädagogischen Rücksichten wird vom Arzte erwartet, daß er hierbei jedes Bloßstellen eines Lehrers vor seiner Klasse in taktvoller Weise vermeidet.

In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sind etwa erforderliche genauere Untersuchungen vorzunehmen.

Auch sind hierbei Kinder aus anderen, an dem Tage nicht besuchten Klassen, dem Arzte zuzuführen. Letztere jedoch nur in wirklich dringenden Fällen, besonders bei Verdacht auf ansteckende Erkrankungen.

Die Gesundheitscheine sämtlicher zur Untersuchung kommenden Kinder sind von dem Klassenlehrer dem Arzte vorzulegen bzw. zu übersenden. Sind noch keine Scheine vorhanden, so sind die Kinder auf einer fortlaufenden Liste zu notiren, mit den Bemerkungen des Lehrers, sowie mit einer Spalte für den ärztlichen Vermerk.

Der betreffende Klassenlehrer hat, wenn irgend angängig, bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein. Für Benachrichtigung der übrigen Klassen und Zuführung der betreffenden Kinder zu sorgen, ist Sache des Schulleiters.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes. Solche Kinder sind vielmehr an ihren Hausarzt oder den zuständigen Armenarzt resp. an einen Spezialarzt eventl. die Poliklinik zu verweisen. Bei älteren Kindern kann dies mündlich geschehen.

Bei Erfolglosigkeit einer derartigen Ermahnung sowie bei jüngeren Kindern, sind die betreffenden gedruckten „Mittheilungen“ auszufüllen. Es hat dies jedoch nur bei ernststen, wichtigen Erkrankungen zu geschehen, wo das Interesse der Kinder oder der Schule es erfordert.

Bei Ausfüllung der betreffenden Formulare ist jede Härte resp. Schroffheit des Ausdrucks zu vermeiden.

Die Zusendung der Formulare an die betreffenden Eltern ist Sache des Schulleiters.

3.

Die Gesundheitscheine sind in den betreffenden Klassen in einem dauerhaften Umschlage aufzubewahren und bleiben, solange sie nicht von dem Schulinspektor eingefordert werden, in der Schule.

Die Scheine mit dem Vermerke „Ärztliche Kontrolle“ sind dem Arzte bei jedem Besuche in der Klasse vorzulegen.

Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so ist sein Gesundheitschein dahin durch den Schulleiter zu übersenden.

4.

Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters einzelne

Kinder in ihrer Wohnung zu untersuchen, um, falls die Eltern kein anderweitiges genügendes ärztliches Zeugnis beibringen, festzustellen, ob Schulversaumnis gerechtfertigt ist.

5.

Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer, einmal im Winter, die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu revidiren. Die hierbei wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über die Beschaffenheit der zu überwachenden Gegenstände, sowie über Handhabung der Reinigung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtungen sich anschließenden Vorschläge, sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter anliegende Buch einzutragen.

6.

Ein Recht zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer, sowie an die Bedellen und sonstigen Schulbediensteten steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, daß den von ihnen in Bezug auf die Behandlung der Kinder oder die Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschlägen nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so lassen sie ihre bezüglichlichen Beschwerden durch ihren Vertreter in der Schulhygienekommission zum Vortrag bringen.

In dringlichen Fällen machen sie daneben Anzeige bei dem städtischen Schulinspektor und eventuell bei dem königlichen Kreisphysikus.

7.

Behufs Erreichung eines möglichst zweckmäßigen, gleichartigen Vorgehens wird der Vertreter der Schulärzte in der Schulhygienekommission seine Kollegen zu gemeinsamen Besprechungen versammeln, zu welchen der königliche Kreisphysikus insbesondere dann einzuladen ist, wenn es sich um die gesundheitlichen Verhältnisse der Lokalitäten handelt.

Im Winter werden die Schulärzte in den Lehrer-Versammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten.

8.

Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai über ihre Thätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht dem ältesten Schularzte einzureichen.

Der Leptere hat diese Einzelberichte, mit einem kurzen übersichtlichen Gesamtbericht bis spätestens 1. Juni dem Magistrat

vorzulegen. Bei der Aufstellung der Berichte sind etwa folgende 7 Punkte zu berücksichtigen:

- 1) Tabellarische, ziffermäßige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahmeuntersuchungen.
- 2) Zahl der abgehaltenen Sprechstunden bezw. ärztlichen Besuche der Klassen.
- 3) Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung in den Sprechstunden gekommen sind.
- 4) Etwa erfolgte besondere ärztliche Anordnungen (Beschränkung der Unterrichtsstunden, des Turnens etc.).
- 5) Anzahl der an die Eltern gesandten schriftlichen „Mittheilungen“.
- 6) Anzahl der unter „ärztlicher Kontrolle“ stehenden Schulkinder.
- 7) Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezüglich Lokalitäten etc.

9.

Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

10.

Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahres-Honorar.

11.

Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im Uebrigen kann seitens des Schularztes sowie seitens des Magistrates der Dienstvertrag nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

12.

Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Wiesbaden, den 13. Mai 1897.

Der Magistrat.
(Unterschrift.)

Gesundheitschein

für Sohn — Tochter — d
 geboren den 18 .. Schule seit 18 ..
 geimpft " 18 ..
 wiedergeimpft 18 ..

Datum und Schul- jahr.	Allgemeine Konstitution.	Größe cm	Gewicht kg	Brust- umfang cm	Brust und Bauch.	Haut- erkrankungen (Parasiten).	Wirbelsäule und Extremitäten.
I. S.							
23.							
II. S.							
23.							
III. S.							
23.							
IV. S.							
23.							
V. S.							
23.							
VI. S.							
23.							
VII. S.							
23.							
VIII. S.							
23.							

Datum und Schul- jahr.	Augen und Sehschärfe.	Ohren und Gehör.	Mund, Nase und Sprache.	Besondere Bemerkungen und Vorschläge für die Behandlung in der Schule.	Mittheilun- gen an die Eltern.	Bemerkungen des Lehrers.
E.						
I.						
B.						
E.						
II.						
B.						
E.						
III.						
B.						
E.						
IV.						
B.						
E.						
V.						
B.						
E.						
VI.						
B.						
E.						
VII.						
B.						
E.						
VIII.						
B.						

Anlage C.

Zu besserem Schutze der Gesundheit der die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder der Bürgerschaft haben die städtischen Körperschaften beschlossen, Schulärzte anzustellen, welchen die ärztliche Untersuchung der Kinder nach deren Eintritt in die Schule, die regelmäßige Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes,

so lange sie die Schule besuchen, und die Revision der Schulräumlichkeiten vom gesundheitlichen Gesichtspunkte aus übertragen ist.

Diese Einrichtung wird den Schulkindern wie deren Familien von wesentlichem Nutzen sein. Bei der Unterrichtsertheilung wird die Körperbeschaffenheit und der Gesundheitszustand des einzelnen Kindes weitergehende Berücksichtigung finden als es bisher geschehen konnte, und es werden die Eltern durch die zu ihrer Kenntniss gebrachten Beobachtungen der Schulärzte in ihren Bestrebungen, ihre Kinder gesund zu erhalten, unterstützt werden.

Eltern, welche wünschen, daß ihre Kinder nicht durch den Schularzt untersucht werden (die ärztliche Behandlung gehört nicht zu den Dienstobliegenheiten der Schulärzte), müssen den erforderlichen gesundheitlichen Nachweis durch Zeugnisse ihres Hausarztes erbringen.

Formulare für ärztliche Zeugnisse sind im Botenzimmer des Rathhauses und bei den Schulpedellen uneentgeltlich entgegenzunehmen.

Anlage D.

Mittheilung.

Die von dem Magistrate angeordnete ärztliche Untersuchung resp. Ueberwachung Ihres Kindes geb. hat ergeben, daß dasselbe an leidet. Für die Gesundheit Ihres Kindes, wie für das Interesse der Schule ist deshalb dringend erforderlich.

Wiesbaden, den 189 .

Der Magistrat.

An

.....

..... Kr. . .

105) Auseinandersetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden. — Zulässigkeit des Rechtsweges. Besugnisse der Schulaufsichtsbehörde.

Im Namen des Reichs!

In Sachen

der politischen Gemeinde R., vertreten durch den Amtsbeigeordneten S. in R. und den Vorsteher H. in R., Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch den Rechtsanwalt N. in Leipzig, wider

die Schulgemeinde M., vertreten durch den Amtmann S. in R.,

den Vorsteher E. in M. und die Schulvorstandsmitglieder Pfarrer B., Johann K. und Heinrich P., sämmtlich in M., Beklagte und Revisionsbeklagte, vertreten durch den Rechtsanwalt N. in Leipzig, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1896

für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenates des Königlich Preussischen Oberlandesgerichtes zu S. vom 4. Januar 1896 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung von 6480 M. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1891 oder seit der Klagezustellung gegen Ueberlassung des Vermögens der früheren Schulgemeinde M. K., insbesondere näher bezeichneter Grundstücke, eventuell Einräumung des Eigenthumes, des Besizes und der Nutzung dieser Grundstücke zu $\frac{1}{3}$, sowie Gestattung des Verkaufes derselben und Einwilligung in die Zahlung von $\frac{1}{3}$ des Erlöses an die Klägerin. Mit ihrem Antrage, die Beklagte diesem Verlangen entsprechend zu verurtheilen, hat das Gericht erster Instanz die Klägerin abgewiesen. Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urtheil ist durch das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Erkenntnis zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und, dem Berufungsantrage gemäß, nach dem in erster, eventuell nach dem in zweiter Reihe gestellten Klageantrage zu erkennen. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten. In der Verhandlung über die Revision ist der Thatbestand der Vorurtheile, auf welchen Bezug genommen wird, vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Bis zum Jahre 1890 bildeten die Schulväter der politischen Gemeinden M. und K. eine Schulgemeinde. Das Schulhaus stand in M. und dort wohnte auch der Lehrer. Als das Bedürfnis der Anstellung einer zweiten Lehrkraft hervortrat, wurde im Jahre 1890 eine besondere Schulgemeinde K. gebildet. Darüber, in welcher Weise dies geschehen ist, gehen die Angaben der Parteien auseinander. Die Klägerin behauptet, daß die alte Schulgemeinde aufgelöst worden sei, und an deren Stelle zwei neue Schulgemeinden getreten seien, nämlich die aus den

61 Schulvätern der politischen Gemeinde M. gebildete Schulgemeinde M. und die aus den 36 Schulvätern der politischen Gemeinde K. gebildete Schulgemeinde K. Die Beklagte dagegen behauptet, daß lediglich die 36 Schulväter der politischen Gemeinde K. aus der alten Schulgemeinde ausgeschult seien, und diese nach wie vor fortbestehe. Im Jahre 1892 hat die klagende politische Gemeinde K. das gesammte Schulwesen der Schulgemeinde K. übernommen. Sie meint, hierdurch Rechtsnachfolgerin der letzteren auch in vermögensrechtlicher Beziehung geworden zu sein, und sie ist ferner der Ansicht, daß durch die Theilung der alten Schulgemeinde im Jahre 1890 deren Vermögen, bezüglich dessen eine Auseinandersetzung nicht stattgefunden hat, gemeinschaftliches Eigenthum der beiden neuen Schulgemeinden geworden sei. Nachdem sie bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse auf Theilung des Schulvermögens angetragen hat, und diese sich für unzuständig erklärt haben, hat sie nunmehr die von ihr behaupteten Ansprüche im ordentlichen Rechtswege gegen die Schulgemeinde M. geltend gemacht.

Das Landgericht hat den Klageanspruch lediglich mit der Begründung abgewiesen, daß die Klägerin keine ausreichenden Thatsachen behauptet und unter Beweis gestellt habe, welche den Erwerb des Eigenthumes der alten Schulgemeinde an den nach der Behauptung der Klägerin zu deren Vermögen gehörigen Grundstücken darzuthun geeignet seien. Diesen vermifften Beweis hat die Klägerin in zweiter Instanz unter Ueberreichung einer Abschrift zweier Grundbuchtabellen angetreten. Auch nachdem dies geschehen ist, hat das Berufungsgericht indessen den Klageanspruch nicht für begründet erachtet.

Das Berufungsgericht prüft zunächst den von den Beklagten bereits in erster Instanz erhobenen aber von dem Landgerichte unerörtert gelassenen Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Dieser Einwand wird von dem Berufungsgerichte verworfen. Dasselbe führt aus, daß die Klägerin aus dem Eigenthume der alten Schulgemeinde am Schulvermögen einen Anspruch auf Geldentschädigung, eventuell auf Anerkennung des Miteigenthumes und Einräumung des Mitbesizes, sowie auf Theilung herleite, und daß es sich danach um einen Gegenstand des Privateigenthumes handle, für dessen Verfolgung der Regel nach der Rechtsweg offen stehe, daß aber besondere Bestimmungen, die den Rechtsweg für den vorliegenden Fall ausschließen, fehlen. In letzterer Hinsicht wird insbesondere auf die Vorschriften in den §§. 2, 8 Absatz 2, 25 Absatz 4, 45 bis 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des §. 4 der Kreisordnung für Westfalen vom 31. Juli 1886 näher eingegangen und nach-

gewiesen, daß in denselben eine Bestimmung, wonach die Verwaltungsgerichte für die Auseinandersetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden zuständig sein sollen, nicht getroffen sei. Für die Zulässigkeit des Rechtsweges spricht nach Annahme des Berufungsgerichtes auch die Vorschrift des §. 240 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 11 in Verbindung mit §. 19 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 12. Der letztere Paragraph enthält die Bestimmung, daß von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles das gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet sei, während in §. 240 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 11 alle Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche bei Veränderungen der Pfarochien auf den ordentlichen Weg Rechtsens verwiesen werden. Gegen diesen Theil der Begründung läßt sich, was von dem Berufungsgerichte auch nicht verkannt wird, das Bedenken erheben, daß der §. 19 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 12 auf die im vierten Abschnitte des Titels 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes stehenden §§. 193 ff. daselbst und auf den neunten Abschnitt dieses Titels verweist, während der von dem Berufungsgerichte in Bezug genommene §. 240 in dem fünften Abschnitt des Titels 11 enthalten ist. Es kann indessen die Richtigkeit dieses Grundes dahin gestellt bleiben, da die rechtlichen Ausführungen, auf welche das Berufungsgericht seine Annahme außerdem stützt, die Zulässigkeit des Rechtsweges zweifellos erscheinen lassen.

Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizutreten, daß, wiewohl der Rechtsweg zulässig ist, die Verfolgung desselben dennoch zu einem der Klägerin günstigen Ergebnisse nicht führen kann, weil der erhobene Anspruch unbegründet ist.

I. Zu dieser Auffassung gelangt das Berufungsgericht, indem es zunächst von der Annahme der Klägerin ausgeht, daß die alte Schulgemeinde aufgelöst sei und an deren Stelle die beiden neuen Schulgemeinden M. und K. getreten seien. Mit Recht verwirft das Berufungsgericht die Ansicht der Klägerin, daß durch die von ihr behauptete Theilung der alten Schulgemeinde in zwei neue Schulgemeinden die letzteren Miteigenthümer des Vermögens der ersteren geworden seien. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so wird ausgeführt, folge dies nicht; die alte Schulgemeinde sei als Rechtssubjekt untergegangen, und zwei neue seien entstanden, eine Rechtsnachfolge sei dadurch nicht begründet, und eine Vermögensübertragung habe nicht stattgefunden. Eine besondere gesetzliche Bestimmung darüber, wem das Vermögen einer Schulgemeinde zufalle, wenn diese in zwei neue Gemeinden getheilt werde, sei nicht vorhanden. Diese Erwägungen,

welchen beizutreten ist, führen zu dem Ergebnisse, daß es an einem im gemeinschaftlichen Eigenthume der Parteien stehenden Gegenstande, welchen sie untereinander zur Theilung bringen könnten, fehlt, weil sie in Ermangelung einer Rechtsnachfolge an dem Vermögen, welches der aufgelösten Schulgemeinde gehörte, nicht als Miteigenthümer betheiligt sind. Der an sich hinsichtlich der Theilung gemeinschaftlichen Vermögens verschiedener Gemeinden zulässige Rechtsweg kann daher im vorliegenden Falle wegen Mangels solchen gemeinschaftlichen Vermögens keinen Erfolg haben, und diese Erwägung läßt die Abweisung der Kläger mit ihren aus der Auflösung der alten Schulgemeinde hergeleiteten Ansprüchen gerechtfertigt erscheinen.

Das Berufungsgericht geht aber auch noch auf eine Prüfung der Frage ein, auf welchem Wege das an sich nicht zu verkennende Interesse der Parteien an einer den beiderseitigen Schulzwecken dienlichen Vertheilung oder Verwendung des Vermögens der alten Schulgemeinde verwirklicht werden könnte. In dieser Beziehung führt das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 3 Seite 141 und Band 24 Seite 182 aus, daß die Regierung gemäß der ihr durch §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 übertragenen Verwaltung der Schulangelegenheiten befugt sei, die Theilung eines Schulbezirkes anzuordnen, und daß sie bei einer Theilung des Schulbezirkes in der Art, daß die bisherige Schulgemeinde aufgelöst werde, und zwei neue Schulgemeinden gebildet würden, für berechtigt erachtet werden müsse, das Vermögen der ersteren zu theilen und den letzteren zuzuwenden. Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Auffassung erblickt das Berufungsgericht auch in der Vorschrift des §. 192 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 6, nach welcher das Vermögen aufgelöster Korporationen und Gemeinden dem Staate zur anderweiten Verwendung für das gemeine Wohl aufheinfällt. Auch diesen Ausführungen ist beizutreten, indem insbesondere auch in Betracht kommt, daß nach §. 49 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugnis zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozialitäten unberührt geblieben ist. Das Berufungsgericht macht ferner geltend, daß auch für den Fall der Theilung von Pfarreien eine gesetzliche Anordnung darüber, wem das Vermögen der getheilten Pfarrei zufalle, nicht getroffen sei, daß, wie von Hirschius in Koch's Kommentar zum Allgemeinen Landrechte Theil II, Titel 11 §. 239 Anmerkung 7 und 8 unter Bezugnahme auf Ministerialreskripte und im Systeme des katholischen Kirchenrechtes Band II Seite 400, 407

ausgeführt werde, bei Abzweigung einer Pfarrei diese nicht von selbst einen Anspruch auf einen verhältnismäßigen Theil des Vermögens der Stammtpfarrei erhalte, welcher mit der *actio communi dividundo* verfolgt werden könne, daß jedoch die die Abzweigung festsetzende Behörde befugt sei, eine den Verhältnissen angemessene Theilung des Vermögens vorzunehmen. Das Berufungsgericht erachtet dafür, daß diese Grundsätze der Natur der Sache entsprechen und auch bei der Theilung oder Veränderung von Schulgemeinden in Anwendung zu bringen seien. Gegen diese Begründung wendet die Revision sich mit der Ausführung, daß die kirchenrechtlichen Grundsätze bei Theilung von Pfarreien bei der Theilung von Schulgemeinden nicht zutreffen, daß der §. 19 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 12 sich nicht auf diesen Fall, sondern auf die hier nicht in Rede stehende Vermögensverwaltung beziehe, und daß, da für einen Fall der vorliegenden Art spezielle Vorschriften nicht gegeben seien, die Entscheidung nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und aus der Natur der Sache abgeleitet werden könne. Dieser Angriff geht fehl. Die Revision übersieht, daß die von dem Berufungsgerichte angenommenen Grundsätze, als der Natur der Sache, wie bei der Abzweigung einer Pfarrei, so auch bei der Theilung von Schulgemeinden entsprechend, zur Anwendung gebracht sind, daß also maßgebend für die Entscheidung des Berufungsgerichtes lediglich die Natur der Sache gewesen ist, die sich aber in dem ähnlichen Falle der Abzweigung einer Pfarrei gleichfalls als wirksam erwiesen habe. In dieser Auffassung des Berufungsgerichtes ist die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu erkennen. Der Umstand, daß die neu gebildeten Schulgemeinden denselben Zwecken zu dienen, dieselbe Aufgabe zu erfüllen haben, wie die frühere Schulgemeinde, reicht nicht aus, um eine Rechtsnachfolge der ersteren in das Vermögen der letzteren zu begründen, namentlich kann nicht anerkannt werden, daß diese Rechtsnachfolge, wie die Revision anzunehmen scheint, sich aus der Natur der Sache ergibt.

II. Das Berufungsgericht prüft den Anspruch der Klägerin auch noch aus dem von der Beklagten eingenommenen Standpunkte, wonach nicht eine Theilung der alten Schulgemeinde, sondern nur eine Ausscheidung der 36 Schulpäter von R. stattgefunden haben soll. Mit Recht wird von dem Berufungsgerichte für diesen Fall angenommen, daß das Vermögen der alten Schulgemeinde der als identisch mit ihr zu behandelnden Beklagten verblieben wäre, und die Klägerin nicht als Rechtsnachfolgerin der Schulgemeinde R. Ansprüche gegen die Beklagte erheben könnte, daß sie insbesondere auch keine Entschädigung zu

beanspruchen hätte, da den ausgeschulten 36 Schulvätern von R. irgend welche Rechte in Ansehung des Vermögens der Schulgemeinde, der sie vor der Ausschulung angehörten, nicht zustanden, und wenn sie solche Ansprüche hätten, doch die Klägerin nicht legitimirt wäre, dieselben geltend zu machen. Das Berufungsgericht erachtet hiernach den Klageanspruch für unbegründet auch in Beziehung auf das Grundstück Flur 1 No. 366/78 der Steuergemeinde M., welches nach der von der Klägerin in Abschrift beigebrachten Grundbuchtafel auf den Namen der beiden Gemeinden M. und R. eingetragen ist, weil, wenn auch hierunter die politischen Gemeinden verstanden werden sollten, doch nach der eigenen Behauptung der Klägerin das Eigenthum dieses Grundstücks in Folge Behauens seitens der alten Schulgemeinde auf diese übergegangen sein würde. Wäre aber auch mit der Revision davon auszugehen, daß das Grundstück auf den Namen der politischen Gemeinden eingetragen und nicht in das Eigenthum der Schulgemeinde übergegangen ist, so würde die Klage auch dann unbegründet sein, weil sie nicht gegen die politische, sondern gegen die Schulgemeinde gerichtet ist.

Da die angefochtene Entscheidung sich hiernach als gerechtfertigt erweist, so war die Revision zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels fallen nach §. 92 der Civilprozeßordnung der Revisionsklägerin zur Last.

Unterschriften.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Vierten Civilsenates des Reichsgerichtes vom 1. Oktober 1896.

Knothe, Obersekretär als Gerichtsschreiber.

Ausfertigung. — II. 81/1896.

Berth des Streitgegenstandes 5400 bis 6700 M.

106) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Es handelt sich um Schulgeld für zwei der öffentlichen Armenpflege anheimgefallene Kinder, die, in der Stadt B. gegen Pflegegeld untergebracht, die Volksschule daselbst besuchen. Auf Entrichtung des Schulgeldes für die Zeit seit dem 1. Juni 1892 bis zum 30. Juni 1896, mit 3 M monatlich, insgesammt in Höhe von 147 M, ist von dem Magistrat der Stadtgemeinde B., welche letztere die Ortsschule als Kommunalanstalt unterhält, der Ortsvorstand von S. als gesetzlicher Vertreter des dortigen Armenverbandes mittelst Klage in Anspruch genommen worden. Der Vorderrichter hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil sie nach §. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom

1. August 1883 (G. S. S. 237) dem Magistrate nicht gegeben gewesen sei, sondern nur dem Gutsvorstande und auch diesem nur gegenüber einer Heranziehungsverfügung des Magistrates nach fruchtlosem Einspruche zugestanden haben würde.

Aus den angeführten Gesetzesstellen läßt sich die Unzulässigkeit der Klage nicht herleiten. In ihnen ist lediglich die Rede von Abgaben und anderen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Volksschulen, die je nach den Platz greifenden gesetzlichen oder schulverfassungsmäßigen Normen von den Hausvätern im Schulbezirke, von den zur Schule geschlagenen Gemeinden und Gutsbezirken oder sonstigen Trägern der Unterhaltungslast aufzubringen sind. Von diesen Abgaben und Leistungen, die früher in der Sprache der Gesetzgebung, z. B. im §. 135 X 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 661) und im §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G. S. S. 297) unter der Bezeichnung „Schulbeiträge“ zusammengefaßt wurden, ist das Schulgeld grundsätzlich und wesentlich verschieden, da es nicht von den Schulunterhaltungspflichtigen, sondern von denjenigen, welchen die Fürsorge für die schulbesuchenden Kinder obliegt, als Entgelt für den Unterricht gezahlt wird und also, was speziell betreffs des Schulgeldes bei kommunalen Schulanstalten der §. 8 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) mit ausdrücklichen Worten ausspricht, die rechtliche Natur einer Gebühr hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band II Seite 212/14 und die Allegate daselbst, sowie Band XXIII Seite 114). Auf Schulbeiträge bezügliche gesetzliche Vorschriften können daher nicht, und zwar weder mit dem Vorderrichter unmittelbar, noch — wie der Beklagte will — analog auf das Schulgeld übertragen werden.

In Betracht kommt vielmehr Folgendes:

Nach Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben u., vom 19. Juni 1836 (G. S. S. 198) unterlagen (Satz 1) alle beständige, dingliche und persönliche Abgaben und Leistungen, welche an öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, — desgleichen (Satz 2) die Forderungen öffentlicher Schulanstalten an Schulgeld bei Säumnigkeit der Debiten sowohl hinsichtlich der laufenden wie der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbliebenen Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die Verwaltungsbehörde, — jedoch (s. die nachfolgende Nr. 2 der Kabinetsordre) mit der Maßgabe, daß die exekutivische Beitreibung

gehemmt wurde, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptete und sich wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Versfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit befunden hatte. Die Kabinetsordre unterschied mithin bei dem Schulgelde zwischen älteren Rückständen und denen der letzten zwei Jahre. In Betreff jener fand gar keine administrative Exekution statt; der Gläubiger mußte vielmehr ein richterliches Erkenntnis erwirken und dessen Vollstreckung in der für gerichtliche Exekutionen vorgeschriebenen Weise veranlassen (s. Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. April 1862 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 186 — Oppenhoff, Ressortverhältnisse Seite 313/14).

Des Weiteren bestimmte die Kabinetsordre von 1836 unter Nr. 3: das rechtliche Gehör bleibe nach Vorschrift der §§. 79 ff. Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechtes . . . einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen „Abgabe oder Leistung“ geltend machen wolle oder in der Bestimmung seines Antheiles über die Gebühr belastet zu sein behaupte. Letztere Bestimmung würde ihrem Wortlaute nach die Annahme nicht ausschließen, daß sie sich nur auf Abgaben und Leistungen im Sinne des ersten Satzes der Nr. 1, dagegen nicht auf das von diesen, wie oben dargelegt ist, rechtlich verschiedene, im zweiten Satze der Nr. 1 behandelte Schulgeld bezogen habe. Sie hatte indes, was sich aus den Erläuterungen zu Nr. 1 bis 3 der Kabinetsordre in den Motiven zu §. 15 des unter dem 24. Mai 1861 verabschiedeten Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (G. S. S. 241) ergibt, Forderungen an Schulgeld nicht minder wie solche an Abgaben oder Leistungen im Auge (Anlage zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1861 Band IV Nr. 89 Seite 539). Die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit konnten auch in Schulgeldstreitigkeiten, obschon bei solchen schwerlich je-mals Raum sein wird, für eine Behauptung des in Anspruch Genommenen, daß er in der Bestimmung seines Antheiles — d. i. im Verhältnisse zu anderen Kontribuenten — über die Gebühr belastet sei, so doch dann sehr wohl zutreffen, wenn der Herangezogene aus besonderen Gründen seine Befreiung geltend machen wollte.

Durch §. 15 des soeben erwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1861 wurde nun — und zwar (s. §. 16) unter Aufhebung der Nr. 3 der Kabinetsordre von 1836 — das rechtliche Gehör in Beziehung auf Schulgeldforderungen öffentlicher Schulen „unbedingt“ gestattet, dahingegen an der in Nr. 1 der Kabinets-

ordre vorgesehenen vorläufigen Exekutionsbefugnis nichts geändert. Nunmehr stand daher:

- a. dem Gläubiger hinsichtlich der Rückstände aus den letzten zwei Jahren die Administrativ-Exekution und folglich (s. Urtheil des Reichsgerichtes vom 25. November 1879, Entscheidungen in Civilsachen Band I Seite 162) nicht noch daneben der Rechtsweg, dieser vielmehr nur in Ansehung älterer als zweijähriger — etwa nicht verjährter — Rückstände,
- b. dem Schuldner der Rechtsweg ohne die Einschränkungen der Nr. 3 der Rabinetsordre mit der Wirkung zu, daß durch Anstellung der Klage, sofern sie sich auf eine während zweier Jahre befehene Exemption stütze, gemäß Nr. 2 der Rabinetsordre die Administrativ-Exekution gehemmt wurde.

So war die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Unter den dort gegebenen Vorschriften, welche auf eine Korrektur der Grenzen zwischen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzielten, lautet die im §. 46 Absatz 5 enthaltene, im Einklange mit derjenigen des §. 160, soweit diese hier von Interesse ist, wörtlich dahin:

„Die Entscheidung über . . . streitiges Schulgeld für öffentliche Volksschulen nach §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.“

Hiernach ist jetzt

- a. der Hebungsberechtigte zur Klage auf Entrichtung von Schulgeld im Verwaltungsstreitverfahren — anstatt wie früher im ordentlichen Rechtsweg — zwar hinsichtlich älterer Rückstände, aber nicht solcher aus den letzten zwei Jahren, in Ansehung der letzteren vielmehr nur zur Heranziehung des Pflichtigen befugt, während
- b. dem Pflichtigen der Verwaltungsrechtsweg nicht allein gegenüber jeder Heranziehung, sondern auch unabhängig von einer solchen offen steht.

Neben der Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges durch das Verwaltungsstreitverfahren hat das Zuständigkeitsgesetz von 1883 ferner durch seine, gleichmäßig für Schulgeld- wie für Schulbeitragsanforderungen geltende Vorschrift im §. 46 Nr. 7, wonach (Beschwerden und Einsprüche, sowie) die Klage keine aufschiebende Wirkung haben, die in Nr. 2 der Rabinetsordre von 1836 verordnete Hemmung der Exekution durch Verufung auf eine zwei Jahre hindurch behauptete Exemption beseitigt.

Im Uebrigen unterscheiden sich, sofern nicht das Kommunal-

abgabengesetz Anwendung findet, Streitigkeiten über Schulgeld im Falle einer Heranziehung von solchen über Schulbeiträge darin, daß zwar bei diesen, aber nicht bei jenen das Klagerecht gegenüber der Behörde von einem vorgängigen Einspruche nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) bedingt ist. Anders verhält es sich hiermit bei Anforderungen von Schulgeld für kommunale Volksschulen, weil das Kommunalabgabengesetz im Falle der Heranziehung — sei es zu Steuern, Beiträgen und Diensten oder zu Gebühren, somit auch zur Schulgelddahlung die Klage nur nach vorherigem, binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegendem Einspruche und nur gegen einen den Einspruch verwerfenden Beschluß des Gemeindevorstandes gestattet.

Wenn sich der Magistrat zum Nachweise eines ihm ohne Rücksicht auf das Alter der Rückstände zustehenden Klagerechtes auf das bei Dertel, die Städteordnung vom 30. Mai 1853, 1. Auflage Band II Seite 201 Anmerkung 6 nur im Auszuge, vollständig dagegen in der Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VII Seite 219 ff. abgedruckte Endurtheil des Gerichtshofes vom 16. Februar 1881 berufen hat, woselbst ausgesprochen ist, daß im Falle eines Streites über nicht steuerartige Schulleistungen auch der Schulvorstand als Kläger auftreten könne, so übersieht er, daß dieses — unter der Herrschaft des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 ergangen — Schulbeiträge, nicht Schulgeld betraf, über welches zu erkennen die Verwaltungsgerichte damals überhaupt noch nicht zuständig waren, und daß es selbst hinsichtlich der ersteren in Folge anderweiter Regelung der Parteirollen im Streitverfahren seine Bedeutung verloren hat (§. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, — vergl. auch von Brauchitsch, die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze, 13. Auflage, Band I, einleitende Bemerkungen zum Zuständigkeitsgesetz Seite 185 ff., Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXV Seite 176/177).

Nach alledem hat der Vorderrichter die am 1. August 1896 angebrachte Klage des Magistrates als unzulässig nur insoweit mit Recht abgewiesen, als sie auf Zahlung von Schulgeldrückständen aus den letzten beiden Jahren vor dem 30. Juni 1896 geht. Wegen der älteren, aus der Zeit vom 1. Juni 1892 ab herrührenden Rückstände war die Klage zulässig, allerdings aber materiell hinfällig. Dieses betreffs der durch Zahlungsbefehl vom 25. Juni 1896 erforderten Rückstände bis zum 31. Dezember 1893, weil insoweit der vom Beklagten erhobene Einwand

der Verjährung nach dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (G. S. S. 249) durchschlug, — außerdem aber durchgehends um deswillen, weil nach §. 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) die Fürsorge für Unterricht und die Bezahlung von Schulgeld nicht zu der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden, erstattungsfähigen Unterstützung gehört (vergl. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen Heft I Seite I, Heft II Seite 3, Heft III Seite 12, Heft XI Seite 49) und der Magistrat eine den Armenverband S. zu derartigen Leistungen verpflichtende partikuläre Norm weder dargethan, noch auch nur behauptet hat. (Entscheidung des I. Senates vom 11. Januar 1898 — I. 66 —.)

b. Unbedenklich ist zwar die Schulaufsichtsbehörde befugt, anzuordnen, daß die ihr zu erstattenden Berichte nicht unmittelbar, sondern nur durch die Hand ihrer ständigen Kommissare, sei es des Kreislandraths, sei es des Kreis-Schulinspektors, an sie einzureichen sind. Denn es kann der Schulaufsichtsbehörde das Mittel nicht versagt sein, auf diesem kürzesten Wege von ihren Kommissaren zu dem Gegenstande der Berichterstattung alsbald Aeußerungen zu erhalten, deren Einholung unter allen Umständen von ihr veranlaßt und von den Berichterstattern nicht verhindert werden könnte. Es fehlt an jedem Grunde, weshalb eine derartige Anordnung nicht auch die Berichte der Stadt- und Landmagistrate und der städtischen Schuldeputationen sollte umfassen dürfen. In der Verwaltungspraxis besteht darüber auch keinerlei Zweifel. In dem durch Abdruck im Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung zur allgemeinen Kenntnis und damit zugleich (vergl. dierhalb Centrbl. 1883 S. 651) zur Nachachtung gebrachten Erlasse des Unterrichtsministers vom 6. Mai 1887 (a. a. O. S. 533) ist die Befugnis der Regierungen, zu bestimmen, daß die Magistrate auch der größeren Städte als Verwalter der städtischen Schulangelegenheiten den erforderlichen Schriftwechsel nicht mit der Regierung unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Landräthe führen, mit der Begründung anerkannt worden, daß die Landräthe Organe der Regierung seien, und diese sich ihrer als ihrer Kommissare bedienen könne. Diese Begründung entspricht dem Gesetze (§§. 33 und 40 der Verordnungs- und Verwaltungsanweisung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 [G. S. S. 85], §. 2 No. 6 der Regierungsanweisung vom 23. Oktober 1817 [G. S. S. 248], Abschnitt D II. 2 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825,

betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden [G. S. 1826 S. 5], §. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 [G. S. S. 195]. Anlaugend die Uebersendung der Berichte durch Vermittelung des Kreis-Schulinspektors, so ist speziell dem Magistrate zu N. in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 20. April 1894 zu erkennen gegeben, daß der Kreis-Schulinspektor ständiger Kommissar der Regierung in Schulaufsichtssachen sei, daß er als solcher zwar der Schuldeputation nicht übergeordnet, daß es aber Sache der Regierung sei, Anordnungen zu treffen, die seine Thätigkeit mit derjenigen der Schuldeputation in angemessene Verbindung setzten, und daß es danach nur gebilligt werden könnte, wenn die Regierung — was sich auch in anderen Bezirken als eine Vereinfachung des Geschäftsverkehrs durchaus bewährt habe — darauf halte, daß in inneren Schulangelegenheiten die Berichte der Schuldeputation durch die Hand des Kreis-Schulinspektors abgelassen würden. Die Rechtmäßigkeit dieses Erlasses hat der Kläger nicht erst in Zweifel gezogen, und in dieser Beziehung können mit Rücksicht auf die den Kreis-Schulinspektoren nach dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872 (G. S. S. 183) und der Geschäftsaufweisung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 21. November 1889 (abgedruckt bei Pogge, Verordnungen, Seite 28) gebührende Amtsstellung Bedenken auch nicht Platz greifen.

Der von dem Magistrate zu N. in der Eingabe vom 7. August 1896 vertretenen Ansicht, daß eine generelle Anordnung der Schulaufsichtsbehörde dahin, daß die an sie zu erstattenden Berichte durch Vermittelung ihrer ständigen Kommissare, also entweder des Landrathes oder des Kreis-Schulinspektors, einzureichen seien, einen unstatthafter Eingriff in die Organisation der Selbstverwaltung enthalte, ist der Unterrichtsminister in dem Erlasse vom 14. Mai 1897 danach mit Recht nicht beigetreten.

Da eine derartige Anordnung lediglich den formellen Geschäftsgang betrifft, für dessen Leitung nicht nur bei dem Magistrate selbst, sondern auch bei der städtischen Schuldeputation der Magistratsdirigent verantwortlich ist (§. 58 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 [G. S. S. 261], §. 20 No. 1 und §. 27 Absf. 2 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 [von Kampß Annalen Band XIX Seite 733], Abschnitt XIII der Instruktion vom 20. Juni 1853 zur Städteordnung vom 30. Mai 1853 [Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 138]), so wäre es an sich zulässig gewesen, den Kläger für die Beachtung der Anordnung persönlich verantwortlich zu machen. Der Kläger hätte selbst hinter einem Beschlusse des Magistrates, der-

selben nicht nachzukommen, Deckung nicht suchen können, weil ein solcher Beschluß seine Verantwortlichkeit nicht beseitigt hätte, ohnehin auch die Befugnisse des Magistratskollegiums überschritten haben würde, und deshalb als gesetzwidrig von dem Magistratsdirigenten zu beanstanden gewesen wäre (§. 57 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 15 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — G. G. S. 237).

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Januar d. Js. — I. 135 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

den Kreis-Schulinspektoren Bartsch zu Schwef, Streibel zu Loebau und Dr. Zint zu Stuhm der Charakter als Schulrath mit dem Range der Rätthe vierter Klasse; dem Rendanten der Ritterakademie zu Liegnitz Westphal der Charakter als Rechnungsrath.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Kreis-Schulinspektoren Schulrath Dr. Kobels von Bochum nach Sigmaringen und Schulrath Dr. Schmitz von Sigmaringen nach Hedingen.

Es sind befördert worden:

der Ober-Stabsarzt zweiter Klasse à la suite des Sanitäts-Korps Professor Dr. Kirchner zum Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

der bisherige Seminar-Direktor Romeis zu Karalene zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Gum-binnen und

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Schwarzkopff zum Geheimen Ober-Regierungsrath.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden:

der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Rattowitz Enders und

der bisherige Seminarlehrer Dr. Runkel aus Rheddt.

B. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Medizinalrath Dr. Werth ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Lenard zu Heidelberg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel und

der bisherige Privatdozent an der Universität Bonn Professor Dr. Koll, etatsmäßiger Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Boppelsdorf, zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der genannten Universität.

C. Akademien u. s. w.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des Präsidenten der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften und Professors an der Universität München Geheimen Rathes und Ober-Medizinalrathes Dr. von Pettenkofer zum auswärtigen Mitgliede der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Akademie ist bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“

dem Dr. phil. Saure zu Halle a. S. und

dem Bildhauer Max Unger zu Berlin;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“

dem Lehrer und Organisten Rothkegel zu Reife.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse

dem Direktor der Oberrealschule zu Cassel Dr. Quiehl und

dem Oberlehrer an derselben Anstalt Professor Feitel.

Dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Cassel Junghans ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

der Direktor

Dr. Bernede vom Gymnasium zu Hadersleben an die in der Entwicklung begriffene höhere Lehranstalt zu Charlottenburg;

die Oberlehrer

Welbe vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Realgymnasium zu Rawitsch,

- Professor Blasel vom Realgymnasium zu Reife an das
 Gymnasium zu Leobichütz,
 Dr. Büttner von der 6. an die 12. Realschule zu Berlin,
 Corsenn vom Progymnasium zu Duderstadt an das Real-
 gymnasium zu Osnabrück,
 Dr. Eschbach vom Gymnasium zu Münstereifel an das
 Gymnasium zu Bonn,
 Dr. Frauz vom Progymnasium zu St. Wendel an das
 Gymnasium zu Trarbach,
 Dr. Göbe vom Realgymnasium zu Leer an das Kaiser-
 Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
 Grafunder und Dr. Kaufsch vom Pädagogium zu Putbus
 an das Gymnasium zu Demmin,
 Dr. Hedhoff vom Progymnasium zu Sobernheim an die
 Oberrealschule zu Elberfeld,
 Hemmerling vom Gymnasium zu Kempen an das Gym-
 nasium zu Neuß,
 Jöbs vom Progymnasium zu St. Wendel an das Gym-
 nasium zu Neuß,
 Dr. Kefenberg vom Progymnasium zu Eupen an das
 Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Köln,
 Dr. Klein vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Trier
 an das Gymnasium zu Kempen,
 Knublauch vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium
 zu Duisburg,
 Komp vom Realgymnasium zu Aachen an das Friedrich-
 Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
 Kreuzberger vom Gymnasium zu Meseritz an das Real-
 gymnasium zu Erfurt,
 Kurz vom Gymnasium zu Demmin an das Pädagogium
 zu Putbus,
 Lübeck vom Gymnasium zu Ratibor an das König-Wil-
 helms-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Lütke vom Realgymnasium zu Iserlohn an die Real-
 schule mit Realgymnasium zu Altona,
 Mann vom Realgymnasium zu Rawitsch an das Friedrich-
 Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 Manns vom Progymnasium zu Malmédy an das Gym-
 nasium zu Münstereifel,
 Professor Meyer vom Gymnasium zu Göttingen an das
 Domgymnasium zu Verden,
 Dr. Möller von der Realschule mit Realgymnasium zu
 Altona an das Gymnasium zu Kiel,

Dr. Bid vom Realgymnasium zu Erfurt an das Gymnasium zu Mejeritz,
 Priese vom Progymnasium zu Sobernheim an das Gymnasium zu Saarbrücken,
 Dr. Buff von der Oberrealschule zu Krefeld an das Realgymnasium daselbst,
 Riens von der 12. an die 6. Realschule zu Berlin,
 Professor Ringeltaube vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Stargard,
 Runge von der Realschule zu Kreuznach an das Gymnasium zu Wesel,
 Schmidt vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Reife,
 Schöfinius vom Gymnasium zu Wohlau an das Königs-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
 Schroeder vom Gymnasium zu Rogasen an das Gymnasium zu Inowrazlaw,
 Dr. Siebourg vom Gymnasium zu Krefeld an das Gymnasium zu Bonn,
 Tamm vom Gymnasium zu Altona an das Gymnasium und Realgymnasium zu Flensburg,
 Tegner vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Rogasen und
 Vollberg vom Progymnasium zu Neumark an das Gymnasium zu Neustadt.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium zu Berlin Professor Dr. Müllenhoff zum Direktor der sieben-ten Realschule daselbst und der Oberlehrer am Gymnasium zu Schrimm Przygode zum Direktor des Progymnasiums zu Pt. Friedland.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu M. Gladbach die Hilfslehrer Dr. Arens, Dr. Bott und Dr. Brasse,
 zu Barmen der Hilfslehrer Bamler,
 zu Inowrazlaw der Hilfslehrer Becker,
 zu Köln (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium) die Hilfslehrer Dr. Behr und Dr. Habich,
 zu Trier (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Braun,
 zu Rempen die Hilfslehrer Bruns und Dr. Wirkfeld,
 zu Trier (Kaiser-Wilhelms-Gymnasium) die Hilfslehrer Buddeberg, Heinzelmann und Dr. Kosten,

- zu Putbus (Pädagogium) die Hilfslehrer Engel und Klaje,
 zu Meppen der Hilfslehrer Gerstenberg,
 zu Ratibor der Hilfslehrer Hoffmann I,
 zu Fraustadt der Oberlehrer Dr. Jacob aus Donndorf,
 zu Münster-eifel der Hilfslehrer Dr. Jardon,
 zu Stettin (Stadtgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Jls,
 zu Hildesheim (Audreanum) der Hilfslehrer Dr. Knoche,
 zu M. Gladbach der Hilfslehrer König,
 zu Frankfurt a. M. (Lessing-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Meyer,
 zu Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Otto,
 zu Bingen der Hilfslehrer Papenhoff,
 zu Wilhelmshaven die Hilfslehrer Roth und Schmittmann,
 zu Berlin (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Schaar,
 zu Coblenz der Hilfslehrer Dr. Schröder,
 zu Danzig (Königliches) der Hilfslehrer Dr. Schröter,
 zu Emmerich der Lehrer Schütte von der Königlichen Maschinenbau- und Hütten Schule zu Gleiwitz,
 zu Saarbrücken der Hilfslehrer Straub,
 zu Rendsburg der Hilfslehrer Dr. Strodttmann,
 zu Düsseldorf (Städtisches) der Hilfslehrer Stümpel und
 zu Wöhlau der Hilfslehrer Wende;

am Realgymnasium

- zu Cassel der Hilfslehrer Bauer,
 zu Hannover (I.) der Hilfslehrer Dr. Freese,
 zu Frankfurt a. M. (Böhlerschule) der Hilfslehrer Fried,
 zu Goslar die Hilfslehrer Dr. Kaufholz, Dr. Reichardt und Ziebell,
 zu Danzig (St. Johann) die Hilfslehrer Dr. Korella und Dr. Strehl,
 zu Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Kliefert,
 zu Hildesheim der Hilfslehrer Dr. Delpke und
 zu Leer der Hilfslehrer Willerding;

an der Oberrealschule

- zu Kiel der Hilfslehrer Dr. Asmus,
 zu Flensburg die Hilfslehrer Clasen und Hansen,
 zu Düsseldorf der Hilfslehrer Engelbert,
 zu Saarbrücken der Hilfslehrer Nette,
 zu M. Gladbach der Hilfslehrer Rosin und der katholische Religionslehrer Schiffer,
 zu Aachen der Hilfslehrer Treuge und
 zu Hannover der Hilfslehrer Waldheim;

am Progymnasium

zu St. Wendel die Hilfslehrer Fuchs und Dr. Hoffmann,
zu Tremessen der Schulamtskandidat Gagemeyer,
zu Ralmedy der Hilfslehrer Hengesbach,
zu Neumark der Hilfslehrer Köh,
zu Neumünster der Hilfslehrer Peggold,
zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Dr. Sieke,
zu Schweß der Hilfslehrer Steiner und
zu Duderstadt der Hilfslehrer Willig;

an der Realschule

zu Hannover (II.) der Hilfslehrer Dr. Harstrick,
zu Danzig die Hilfslehrer Dr. Lierau und Wollenteit,
zu Ipehoe der Hilfslehrer Dr. Moldenhauer und
zu Warburg der Hilfslehrer Dr. Schmidt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

del Seminar-Direktor

Dr. vom Berg von Dronhig nach Hannover;

dier Seminar-Oberlehrer

Schmidt von Schlüchtern nach Br. Eylau und

Reinert von Br. Eylau nach Schlüchtern;

der ordentliche Seminarlehrer

Lichtblau von Reichenbach nach Liegnitz.

Es sind befördert worden:

zum Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Fulda der bisherige ordent-
liche Lehrer an dieser Anstalt Kramer;

zum ordentlichen Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Fulda der bisherige Hilfs-
lehrer Steinhauer.

F. Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Zweiten Präparandenlehrer

Laszkowski von Rehden nach Dt. Krone und

Schulz von Dt. Krone nach Graudenz.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Foerster, ordentlicher Seminarlehrer zu Ober-Glogau
und

Dr. Biechotta, Gymnasial-Oberlehrer zu Bunzlau.

2) In den Ruhestand getreten:

- Bohß, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
- Dr. Gubichowski, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Inowrazlaw, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Eitner, Gymnasial-Direktor zu Görlitz, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,
- Dr. Forte, Professor, Oberlehrer an der Musterschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Grabow, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Bromberg,
- Dr. Greve, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Ikehoe,
- Dr. Groß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kempen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Hansen, Professor, Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium zu Flensburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Harth, Realschul-Oberlehrer zu Cöln,
- Dr. Hempfing, Realschul-Direktor zu Marburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- Hillebrand, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hadamar, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- Jergsen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Verden,
- Dr. Junker, Professor, Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium zu Rendsburg,
- Kohlmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neustettin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Lichtenfeldt, Seminar-Hilfslehrer zu Reichenbach,
- Rehbaum, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
- Schölke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Franstadt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Schulzen, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Goslar, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Dr. Steinhäusen, Gymnasial-Direktor zu Greifswald,
unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens dritter
Klasse,

Dr. Sternberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu
Görlitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens
vierter Klasse,

Dr. Übert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Krefeld,
unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Wiegand, Gymnasial-Oberlehrer zu Hanau und
Wollenburg, ordentlicher Seminarlehrer zu Bromberg.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt
im Inlande:

Dr. Focke, Realschul-Oberlehrer zu Marburg,
Dr. Kellner, Gymnasial-Oberlehrer zu Aachen,
Dr. Pich, Kreis-Schulinspektor zu Aachen und
Busch, Seminar-Hilfslehrer zu Sagan.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preu-
ßischen Monarchie:

Dr. Kaufmann, außerordentlicher Professor in der Me-
dizinischen Fakultät der Universität Breslau und
Dr. Köhler, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin.

Nachtrag.

107) Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf
einer Hochzeits-Medaille oder Plakette.

Das Preisausschreiben vom 1. November 1897 für den
Entwurf einer Hochzeits-Medaille oder Plakette (Centrbl. S. 817)
hat eine rege Betheiligung der Künstler hervorgerufen.

Es sind 87 Entwürfe eingegangen, von denen eine größere
Anzahl für eine Auszeichnung in Betracht gezogen werden konnte.

Die als Preisgericht eingesetzte Landes-Kunst-Kommission
hat zwar nach eingehender Prüfung beschlossen, von der Ertheilung
des ersten Preises abzusehen, da sie keinen der eingegangenen
Entwürfe als allen Anforderungen entsprechend anzuerkennen
vermochte.

Sie hat indessen folgende Preise zuerkannt:

A. An Stelle des ersten Preises von 2000 M. zwei Preise
von je 1000 M. für die Entwürfe:

- 1) Nr. 5 mit dem Kennwort „Amen“,
- 2) „ = 18 = = = „Frühling“.

B. acht Preise von je 400 M für die Entwürfe:

- | | | | | |
|----|--------|---------|----------|--|
| 1) | Nr. 12 | mit dem | Kennwort | „Auch Einer“, |
| 2) | = 62 | = | = | „Leben ist Arbeit“, |
| 3) | = 51 | = | = | „93“, |
| 4) | = 70 | = | = | „Glück“, |
| 5) | = 4 | = | = | „Auf ewig“, |
| 6) | = 83 | = | = | „Einem Leben das Seine“, |
| 7) | = 16 | = | = | „Variatio delectat“, |
| 8) | = 68 | = | = | „Rechte Ehe ist rechte Pflicht-
erfüllung“. |

Bei Eröffnung der verschlossen abgegebenen Adressen der Einsender ergaben sich als Urheber der vorgenannten Arbeiten: zu A. 1) Hermann Dürich, Eiseler, Fachlehrer an der Kunstgewerbe-Schule zu Cassel,

= A. 2) Wilhelm Giesecke, Bildhauer und Maler, Lehrer an der Kunstgewerbe-Schule zu Barmen,

= B. 1) Dr. A. Winkler und J. Eigenberger zu Hanau,

= B. 2) Bruno Kruse, Bildhauer, Lehrer an der I. Handwerker-Schule zu Berlin,

= B. 3) C. Naatz, Bildhauer zu Berlin,

= B. 4) Fritz Schneider, Bildhauer zu Berlin,

= B. 5) Paul Fliegner, Modelleur und Zeichner zu Hanau,

= B. 6) Emil Torff, Bildhauer zu Berlin,

= B. 7) Eduard Kaempfer, Professor, Maler, ordentlicher Lehrer an der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule zu Breslau,

= B. 8) Ernst Seger, Bildhauer zu Wilmersdorf bei Berlin.

Die sämtlichen Entwürfe werden demnächst in einem Saale des Landes-Ausstellungs-Gebäudes in der großen Berliner-Kunst-Ausstellung für 1898 während der Dauer von etwa 4 Wochen zur Besichtigung ausgelegt werden. Denjenigen nicht preisgekrönten Künstlern, welche den Wunsch haben, daß die von ihnen herrührenden Entwürfe mit ihrem Namen bezeichnet werden, wird anheimgestellt, sich dieserhalb an die Kommission für die große Berliner-Kunst-Ausstellung (Berlin NW., Landesausstellungspark Alt-Moabit) zu wenden unter Angabe des Kennwortes und einer kurzen Beschreibung des Entwurfes.

Nach Beendigung der öffentlichen Ausstellung sind die nicht preisgekrönten Entwürfe von den Künstlern abzuholen, bezw. von der Ausstellungs-Kommission zurückzuerbitten.

Ueber die Ausführung einiger der prämierten Entwürfe bleibt die Entscheidung vorbehalten.

Berlin, den 7. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Bosse.

Bekanntmachung.
U. IV. 1788. I.

108) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a. in Cassel

am Montag, den 13. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst.

b. in Königsberg i. Pr.

am Montag, den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst,

c. in Düsseldorf

am Montag, den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

d. in Berlin

am Donnerstag, den 21. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis zum 30. Juli d. Js. in der königlichen Kunstschule in Berlin (Klosterstraße),

e. in Breslau

am Donnerstag, den 28. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der königlichen Kunstschule daselbst.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind

für Cassel, Königsberg und Düsseldorf bis zum 31. Mai d. Js.,

für Berlin und Breslau bis zum 20. Juni d. Js.

an die betreffenden königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 11. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartsch.

U. IV. 1734. U. II.

109) Marburger Ferienkurse 1898.

In der Zeit vom 4. bis 29. Juli wird in Marburg a. d. L. ein französischer und ein deutscher, und in der Zeit vom 15. August bis 9. September ein französischer, ein englischer und ein deutscher Kursus abgehalten werden.

A. Kurse vom 4. bis 29. Juli.

1) Cours de français moderne.

La méthode expérimentale en sociologie. — Les sociétés

pastorales et leurs dérivés vers l'Occident (6 leçons). — Professeur: M. Pernotte, licencié ès lettres.

But et caractères de la Science sociale. — Les trois sociétés simples à formation communautaire. — Les sociétés issues des déserts.

La division et l'organisation du territoire de la France (7 leçons). — Professeur: M. Lescœur, docteur en droit, licencié ès lettres, professeur de droit romain à l'Université libre de Paris.

Divisions anciennes (la province); divisions actuelles. —

Organisation au point de vue représentatif, administratif, judiciaire, etc. — La décentralisation dans les lois et dans la littérature (les félibres; MM. M. Barrès, Bourget, etc.).

La condition de la femme et des enfants en droit privé français (8 leçons). — Professeur: M. Lescœur.

Le mariage; l'incapacité de la femme mariée; le régime des biens entre époux, etc. — La puissance paternelle. — Les droits des femmes et des enfants devant le Parlement; — en droit comparé; — chez les romanciers et les dramaturges (Dumas fils, Bourget, A. France, Hervieu, Brioux, Hugues Le Roux, etc. — Le théâtre d'Ibsen en France).

La tragédie de Corneille (8 leçons). — Professeur: M. Dautrepoint, docteur ès lettres, professeur agrégé pour la philologie française, lecteur de langue et littérature françaises à l'Université de Marbourg.

Introduction: Le Théâtre avant Corneille; — le Cid, Horace, Cinna, Polyeucte, Pompée, Théodore, Rodogune, Nicomède; — leur caractère, leur nouveauté, leur rôle dans l'évolution de la littérature dramatique en France.

Littérature contemporaine (8 leçons). — Professeur: M. Mercier, licencié ès lettres, chargé des cours de langue et littérature françaises à l'Université de Glasgow.

A. Daudet. — P. Bourget. — Fr. Coppée. — E. Rod.

Histoire de la langue française (6 leçons). — Professeur: M. l'abbé Rousselot, docteur ès lettres, professeur de philologie romane et de phonétique expérimentale à l'Université libre de Paris, directeur du laboratoire de phonétique expérimentale au Collège de France.

Un chapitre de la grammaire historique de la langue française (3 leçons). — Professeur: M. Rousselot.

Exercices de phonétique expérimentale (6 leçons). — Professeur: M. Rousselot.

Ces exercices exigeant une préparation spéciale, on n'y admettra qu'un nombre restreint d'auditeurs.

Phonétique comparée du français et de l'allemand (8 leçons).

— Professeur: M. Koschwitz, docteur en philosophie, professeur de philologie romane à l'Université de Marbourg.

Différents types de la prononciation. — Le bon usage.

— Les articulations normales des voyelles et des consonnes. — L'accentuation. — La phonétique de la phrase.

— Exercices pratiques.

Exercices de diction et de discussion (8 leçons). — Professeur: M. Doutrepont.

Les sujets des lectures et conférences seront laissés au choix des participants.

Discussion de travaux écrits (8 leçons). — Professeur: M. Mercier.

Les sujets de composition seront laissés au choix des participants. — Discussion et correction des travaux par le professeur et les participants.

Récitation (4 leçons). — Professeur: M. Mercier.

Conversation (16 conférences).

Ces conférences auront lieu l'après-midi ou le soir, par groupes de 10 à 12 personnes, dans divers locaux et lieux de promenade. Le nombre des professeurs français sera proportionné à celui des participants.

Les cours et exercices auront lieu tous les jours, sauf le samedi et le dimanche, le matin de 8 h. à midi.

2) Deutscher Kursus.

Das deutsche Wirtschaftsleben in der Vergangenheit (8 Stunden), Herr Professor Dr. von Below.

Das alte deutsche Dorf. — Die Grundherren. — Die Bauern. — Die Kolonisierung und Germanisierung der Slavländer. — Das Aufkommen der deutschen Städte. — Das alte Zunftwesen. — Der oberdeutsche Handel. — Die Hanse.

Die Pädagogik des Neuhumanismus (4 Stunden), Herr Professor Dr. Ratorp.

Einleitung: Rousseau, Kant, Pestalozzi. — Herder. — F. A. Wolf und Zeitgenossen. — Die klassischen Studien und die Gegenwart.

Das deutsche Märchen (4 Stunden), Herr Professor Dr. Kretschmer.

Geschichte der Märchenforschung. — Das Sammeln der

Märchen. — Ursprung, Entwicklung und Verbreitung der Märchen, besonders am Märchen vom Dornröschen erläutert.

Schillers Weltanschauung in seinen Dramen (12 Stunden), Herr Privatdozent Dr. Rühnemaun.

Das Thema literarhistorisch und philosophisch. Die philosophische Aufgabe. — Die Räuber und Fiesco. Grundzüge der tragischen Anschauung. Entwicklungsmöglichkeiten. — Kabale und Liebe. — Don Carlos. — Philosophische Entwicklung Schillers und Uebergang zu einem neuen dichterischen Stil. — Wallenstein. — Maria Stuart. — Jungfrau von Orleans. — Braut von Messina. — Wilhelm Tell.

Sprachliche Formung und Formlosigkeit (8 Stunden), Herr Privatdozent Dr. Find.

Einleitung. — Wilhelm von Humboldt's Ansicht. — Steinthal's Zweitheilung in Formsprachen und formlose Sprachen. G. von der Gabelenz' Ansicht vom allgemein menschlichen Formungstrieb. — Heinrich Winkler's Auffassung vom Wesen der Formung und Formlosigkeit. — Die Stellung der Formsprachen nach James Byrne's Klassifikation. — Rückblick. Ergebnisse.

Bau und Leistung des menschlichen Sprachorgans (4 Stunden), Herr Professor Dr. Diffe.

Kehlkopf und Luftröhre. — Schlundkopf. — Nasenhöhle. — Weicher Gaumen und Mundhöhle. — Mechanik der Stimmbildung.

Anleitung zur Vortragskunst (8 Stunden), Herr Aug. Bertuch.

Einleitung. — Vorträge deutscher Prosa- und Verstärkte. Kritik der befolgten Vortragsweisen.

Übungen im freien Vortrage (8 Stunden), Herr Aug. Bertuch.

Die zu behandelnden Stoffe werden von den Theilnehmern selbst gewählt. An die Vorträge schließen sich Erörterungen über deren Form und Inhalt durch den Leiter der Übungen und die Theilnehmer.

Uebersetzungsübungen (8 Stunden), Herr Dr. Schellenberg.

Stücke aus A. Daudet, *Lettres de mon moulin* und *Contes du lundi*, und aus Dickens' *Christmas Carol* werden ins Deutsche übersetzt, und die Uebersetzungen durch die Theilnehmer und den Leiter der Übungen berichtigt und gebessert werden.

Übungen in mündlicher Unterhaltung (16 Stunden).

Diese Übungen werden in Gruppen von 10—12 Theilnehmern in zu verabredenden Stunden und an verschiedenen

Orten unter Anleitung akademisch gebildeter deutscher Lehrer abgehalten werden.

Die Vorlesungen und Uebungen des deutschen Kurzus finden mit Ausnahme der Gesprächsübungen wochentäglich außer Mittwoch und Sonnabend in den Nachmittagsstunden von 3—7 Uhr statt.

B. Kurze vom 15. August bis 9. September.

1) Cours de français moderne.

La Géographie sociale de la France (8 leçons). — Professeur: M. Edm. Demolins, directeur de la Science sociale.

M. Demolins analysera et classera les types sociaux du Midi et du Centre de la France, et il montrera comment les phénomènes sociaux sont influencés par la nature du Lieu et du Travail.

La Fontaine: le poète et le moraliste (4 leçons). — Professeur: M. Doutrepoint.

Gustave Flaubert (4 leçons). — Professeur: M. Doutrepoint.
L'homme, la vie et l'œuvre.

Leconte de Lisle, de Guerne et J. M. de Hérédia (5 leçons). — Professeur: M. Omer Jacob, licencié ès lettres, archiviste-paléographe, attaché à la Bibliothèque nationale de Paris.

Leur vie, leur œuvre. Influence du premier sur les seconds.

Trois jeunes écrivains: Pierre Louys, Eugène Morel, Pierre Quillard (3 leçons). — Professeur: M. Omer Jacob.

Originalité propre de chacun d'eux. Leurs œuvres. Pages inédites. La prose rythmée.

Exercices de diction et de discussion (8 leçons). — Professeur: M. Doutrepoint.

Les sujets des lectures et conférences seront laissés au choix des participants.

Discussion de travaux écrits (8 leçons). — Professeur: M. Omer Jacob.

Les sujets de composition seront laissés au choix des participants. — Discussion et correction des travaux par le professeur et les participants.

Conversation (16 conférences).

Ces conférences auront lieu l'après-midi ou le soir par groupes de 10 à 12 personnes, dans divers locaux et lieux de promenade. Le nombre des professeurs sera proportionné à celui des participants.

Les cours et exercices auront lieu tous les jours, sauf le samedi et le dimanche, le matin de 8 à 10 h. L'emploi de la langue française y sera seul admis.

2) English Courses.

English folklore and fairy tales (8 lectures). — Lecturer: Mr. Shaw Jeffrey, M. A., Assistant-Master in Clifton College, Bristol.

Folk-Lore and its Methods. Myths. The Science of Fairy Tales. — Fairy-Land and Nursery-Land and some of their inhabitants. — Sagas and Drolls, — historical and otherwise. Giants, Dwarfs, Dragons and other monstrous beasts. Fetishism. Totemism. — The Good People, Pixies, Gnomes, and Elves. — Wicked Fairies, Devils, Goblins, and Bogles. Witches, Witchcraft and Enchanters. — Ghosts and Dreams. The „Punchkin“ stories.

Sheridan's „Critic“ (4 lectures). — Lecturer: Mr. Shaw Jeffrey.

It is proposed to act a few scenes from the Critic at the end of the course. Ladies and gentlemen willing to take part are requested to communicate as early as possible with the lecturer who will make the necessary arrangements.

Poets of the last generation (7 lectures). — Lecturer: Mr. R. J. Lloyd, M. A., D. Lit. (London), Honorary Reader in Phonetics, University College, Liverpool.

Tennyson. — The Brownings. — Arnold. — The Rossettis. — Morris. — Swinburne.

Poets of the present generation (8 lectures). — Lecturer: Mr. R. J. Lloyd.

Watson. — Kipling. — Lang. — Dobson. — Bridges. — Henley. — J. Thompson. — Newbolt. — Rodd.

English Pronunciation (8 lectures). — Lecturer: Mr. Tilley, Lecturer in English at the University of Marburg.

The phonetically transcribed texts in Sweet's Primer of Spoken English (Clarendon Press) will be explained and read.

Elocution (5 lectures). — Lecturer: Mr. Tilley.

Selections of Prose and Poetry will be read or recited by the members, and criticisms will be offered by the members and the lecturer. All who take part in these

exercises should follow the course on „English Pronunciation.“

Conversation (16 meetings).

Classes will be arranged for groups of 10 – 12 persons. in different places and at different times. The number of teachers will depend on the number of students.

Lectures and classes will be held every day, except Saturdays and Sundays, from 10–12 a. m. No other language than English will be allowed.

3) Deutscher Kursus.

Herbart, Pestalozzi und die gegenwärtigen Aufgaben der Erziehungslehre (8 Stunden), Herr Professor Dr. Ratorp.

Herbarts allgemeine Bedeutung. — Seine Ethik. —

Seine Psychologie. Einteilung seiner Pädagogik. „Regierung“. — „Unterricht“ und „Zucht“; „Erziehender Unterricht“. — Das Zeitalter Pestalozzis. — Allgemeine Grundlagen seiner Erziehungslehre. — Seine Grundansicht über die soziale Bedingtheit der Erziehung. „Abendstunde“. —

Ethik und Sozialphilosophie der „Nachforschungen“. Religion. Ursprung der Sprache (8 Stunden), Herr Privatdozent Dr. Fınd.

Einleitung. — Pan-in. Humboldt. Heyse. Renan. — Steinhilf. Lazarus. Wund. — Historiker, besonders J. Grimm und Regnaud. — Geiger. Noiré. — Darwin. Jäger. Caspari. Bleck. Jespersen. — Pott. Schwartzkopff. Gerber. — Zusammenfassung.

Bau und Leistung des menschlichen Sprachorgans (4 Stunden), Herr Professor Dr. Disse.

Inhalt wie bei der gleichen Vorlesung des deutschen Zukunftskursus.

Theorie und Praxis der deutschen Aussprache (8 Stunden) Herr Professor Dr. Vietor.

Typen der gebildeten Aussprache. — Möglichkeit und Berechtigung einer Durchschnittsaussprache. — Bühnendeutsch und Durchschnittsdeutsch. — Anwendung des letzteren auf Texte verschiedener Stilarten.

Anleitung zur Vortragskunst (4 Stunden), Herr Aug. Vertuch.

Übungen im freien Vortrage (8 Stunden), Herr Aug. Vertuch.

Übersetzungsübungen (4 Stunden), Herr Dr. Schellenberg.

Stilistische Übungen (4 Stunden), Herr Privatdozent Dr. Fınd.

Übungen in mündlicher Unterhaltung (16 Stunden).

Sämmtliche Übungen werden in derselben Weise eingerichtet werden, wie die entsprechenden Übungen des deutschen Zukunftskursus.

Die Vorlesungen und Uebungen des deutschen Kurses finden mit Ausnahme der Gesprächsübungen wochentäglich außer Mittwoch und Sonnabends in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr statt.

Mit den Kursen ist eine Ausstellung von deutschen, französischen und englischen Lehrmitteln in einem nur den Theilnehmern (von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends) zugänglichen Saale der Elwert'schen Universitätsbuchhandlung (Reitgasse 7) verbunden.

Die fremdsprachlichen Kurse bezwecken, deutschen Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit zur Erneuerung und Erweiterung ihrer Kenntnisse der französischen und englischen Sprache, Literatur und Kultur zu gewähren. Die deutschen Kurse wollen in derselben Weise ausländischen Lehrern nützen, die ihre deutschen Kenntnisse zu erweitern beabsichtigen, gleichzeitig aber auch die deutschen Theilnehmer fördern, die ihre Kenntniss der eignen Sprache und des eignen Landes auszudehnen bestrebt sind. Die Verbindung fremdsprachlicher und deutscher Kurse ist erfolgt, um inländischen und ausländischen Lehrern und Lehrerinnen die weitere Möglichkeit zu bieten, sich gegenseitig durch persönlichen Verkehr und Austausch ihrer Sprachkenntnisse in ihren Studienbestrebungen zu unterstützen.

Soweit es die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gestatten, werden auch Personen, die nicht dem Lehrerstande angehören, zur Theilnahme an den Kursen zugelassen.

Den Theilnehmern an den Kursen soll gleichzeitig Gelegenheit zur Ferienerholung geboten werden. Zu diesem Zwecke werden an den Nachmittagen der Mittwoch und an den Sonnabenden unter ortskundiger Leitung gemeinschaftliche Ausflüge in die malerische Umgebung Marburgs veranstaltet werden. Außerdem sind den Theilnehmern die festlichen Veranstaltungen (Konzerte und Tanzvergünstigungen) der Marburger Museums-Gesellschaft unentgeltlich zugänglich, und ist ihnen die Benützung der Räume (insbesondere auch der Konversationszimmer und des Gartens) dieser Gesellschaft gestattet.

Das Honorar für die beiden Kurse des Juli beträgt zusammen 20 *M.*, und ebensoviel das Gesamthonorar für die drei Kurse des August und September. Es steht den Theilnehmern frei, sich aus den französischen, englischen und deutschen Vorlesungen und Uebungen der Kurse die ihnen genehmen auszuwählen. Karten für den Besuch von Einzelvorlesungen (gleichviel von welcher Stundenzahl) werden, gegen ein Honorar von 3 *M.*, nur an Einheimische verabsolgt.

Die Vorlesungen der Julikurse werden in den angegebenen Stunden in der Aula der städtischen höheren Mädchenschule (Universitätsstraße 6, Eingang durch die Mädchenbürgerschule, rechtes Portal), die der August-September-Kurse in dem größten Hörsaale der Universität (No. X, Auditoriengebäude, Lahuthor 3) abgehalten.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Schriftliche Anmeldungen nimmt der Vorsitzende des Ausschusses für die Warburger Ferienkurse, Seine Excellenz Herr Generalleutenant Kleinhaus (Haspelstraße 13) entgegen, der auch zu weiterer Auskunftsertheilung bereit ist. Anfragen, die Organisation der Kurse oder die Beschaffenheit einzelner Vorlesungen betreffend, sind an Herrn Professor Dr. Koschützky (Universitätsstraße 40) zu richten. Die Ausgabe der Theilnehmerkarten erfolgt für die Julikurse vom 1. Juli an, für die Augustkurse vom 12. August an durch die Elwert'sche Universitätsbuchhandlung (Reitgasse 7).

Für die Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen wird durch den Kursus-Ausschuß Sorge getragen werden. Lehrerinnen und andere Damen, die an den Kursen theilzunehmen gedenken, werden gebeten, sich thunlichst früh mit genauer Angabe ihrer Wünsche an Frau von Blankensee (Haspelstraße 13) oder an Fräulein Schulteis (Universitätsstraße 27) zu wenden. Für Herren werden Verzeichnisse freier Wohnungen und Pensionate in der Elwert'schen Universitätsbuchhandlung zur Einsicht bereit liegen. Die Preise bewegen sich für ein Zimmer ohne Pension zwischen 20 und 30 *M*, für ein solches mit voller Pension zwischen 70 und 100 *M* für den Monat. Auch empfehlenswerthe Mittagstische (im Preise von 75 *Pf* bis 1,50 *M*) werden den Theilnehmern in der genannten Buchhandlung bekannt gegeben werden.

Die Begrüßung der Theilnehmer erfolgt für die Julikurse am Sonntag den 3. Juli, für die Augustkurse am Sonntag den 14. August, abends 8 Uhr, im großen Saale der Museumsgeellschaft (Universitätsstraße 8).

Als Absteigequartiere werden empfohlen: Hôtel Pfeiffer (Weinzwang), Hôtel zum Ritter, Bahnhofshôtel, Kaiserhof, und in der Südstadt: Freidhofs Hôtel. Bei Ortsunkunde ist es vorzuziehen, auf dem Hauptbahnhofe auszustiegen.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

	Seite
A. 83) Ablegung der Prüfung für die im Büreaudienste bei den Provinzial-Schulkollegien anzustellenden mittleren Beamten seitens der als Büreaudialare angenommenen Civilsuper-numerare und Militär-anwärter. Erlaß vom 28. März d. Js.	345
84) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19). Erlaß vom 1. April d. Js.	346
85) Unterhaltung der Stigableiter an Staatsgebäuden bezw. an Gebäuden fiskalischen Patronats zc. Erlasse vom 2. April d. Js. und vom 18. Oktober 1897	350
B. 86) Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation. Erlaß vom 31. März d. Js. . . .	351
87) Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den Anatomischen Instituten der Landesuniversitäten. Erlaß vom 5. April d. Js.	352
C. 88) Preisausschreiben zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona. Vom 15. April d. Js. . .	353
89) Preisausschreiben zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg. Vom 25. April d. Js.	355
D. 90) Nichtbesätigung der Wahl zum Oberlehrer an einer städtischen höheren Lehranstalt, wenn der Schutamländidat nicht dem Geschäftsbezirke des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums angehört. Erlaß vom 26. März d. Js.	356
91) Verbesserung der Besoldung der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten und Regelung der Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Erlaß vom 1. April d. Js.	357
92) Verleihung der festen Zulage von 900 M an die nach ihrem Zeugnisse nicht vollbefähigten Oberlehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 1. April d. Js.	363
93) Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Unterrichtsanstalten, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums. Erlaß vom 15. April d. Js.	364
E. 94) Pflege und Förderung des Obstbaues durch die Volksschullehrer. Erlaß vom 25. März d. Js.	365
95) Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Stats „zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare“. Erlaß vom 4. April d. Js.	366
96) Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 7 des Staatshaushalts-Stats zu Unterrichtsmitteln der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare. Erlaß vom 18. April d. Js. . . .	369
97) „Chorathbüchlein, Ausgabe B., Schutbüchlein“ für den Gebrauch in den evangelischen Schullehrer-Seminaren. Erlaß vom 9. April d. Js.	370

98)	Umwandlung von Hilfslehrerstellen an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in Stellen ordentlicher Seminarlehrer. Erlaß vom 12. April d. Js.	372
99)	Verzeichnis der Lehrer u., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1898 bestanden haben. Bekanntmachung vom 26. April d. Js.	372
F. 100)	Tabellarische Uebersicht über die auf den gemäß Nr. 23 Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 20. März 1897 abgehaltenen Provinzialkonferenzen zur Ausführung des Lehrerbefoldungsgesetzes beschlossenen Mindestsätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Direktoren (Hauptlehrer), Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.	378
101)	Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte dauernd verbundenen Schulstellen in dem vormaligen Herzogthum Nassau. Erlaß vom 24. März d. Js.	382
102)	Kürzung des Grundgehaltes bei den mit Kirchenämtern dauernd verbundenen Lehrerstellen. Erlaß vom 30. März d. Js.	384
103)	Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltsklasse im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung. Erlaß vom 5. April d. Js.	384
104)	Bestellung von Schulärzten. Erlaß vom 18. Mai d. J.	385
105)	Auseinanderetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden. — Zulässigkeit des Rechtsweges. Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde. Erkenntnis des IV. Civil-Senates des Reichsgerichtes vom 1. Oktober 1896	397
106)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 11. und 21. Jannar d. Js.	408
Personalien		410
Nachtrag.		
107)	Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf einer Hochzeits-Medaille oder Plakette	417
108)	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 11. Mai d. Js.	419
109)	Marburger Ferienkurse 1898	419

Empfohlene Lehrmittel.

MEINHOLD

S Bilder für den Anschauungs-Unterricht.

4 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 $\mathcal{M}$; einzeln: Blatt 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{A}$.

Wandbilder für den Unterricht in der Zoologie.

18 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 $\mathcal{M}$; einzeln: Blatt 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{A}$.

Fiedler & Hölemann, Anatomische Wandtafeln

für den Schulunterricht. 8. Aufl. 4 einzelne und 1 Doppeltafel in Farbendruck 10 $\mathcal{M}$. auf Leinwand gespannt und mit Stäben 18 $\mathcal{M}$.

Klika, Schematische Darstellung des menschlichen Körpers. 4 Tafeln 5 $\mathcal{M}$.

Illustrirte Kataloge und Prospekte auf Verlangen postfrei.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Kewitsch-Orgel- harmonium

Eigenes System ist das vorzüglichste
Haus-, Schul- und Kirchen-Instrument.

i. Fabrik, grosses Lager, empfiehlt von

Mark 160 bis 3000 und Pianinos Mark 500 bis 1000

Johannes Kewitsch,

Berlin W., Potsdamerstrasse 27b.

Preisliste gratis. Den Herren Geistlichen und Lehrern zum eigenen Gebrauch, sowie für Schule und kirchliche Zwecke gewähre 25% Ermässigung bei Baarzahlung. Teilzahlung nach Vereinbarung.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Rud. Bechtold & Comp., Wiesbaden empfehlen

Klassen-Bücher

ganz in grün Leinen geb. 270 Seiten à 2.60 Ml. In vielen Anstalten seit Jahren eingeführt. Außer den gewöhnlichen, auf Lager befindlichen Mustern, auch Klassen-Bücher in jedem gewünschten anderen Vorband und Form. Wandtafel-Zeichenwerke, praktische Gensartabellen sowie Formulare für Etat, Einnahme u. Ausgabejournal, Inventar, Mannal, Hebliste, Finalabschluß, Plakate-Miniatur für Stundenpläne etc. sind stets vorrätzig. Herzliche Entschenten um Befreiung vom Turnen.

Führer

durch den Turnleitsfaden incl. Porto 95 Pfg.

F. W. Becker, Verlag in Arnsberg.

Zu unserem Verlage ist soeben erschienen:
Hense, Prof. Dr. Joseph, Gymnasialdirektor, **Abriß der deutschen
Litteraturgeschichte.** (Ein Hülfsbüchlein für Wiederholungen.)
Preis broschirt 60 J.

Paderborn.

Junfermannsche Buchhandlung.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Leitfaden
der
Physiologischen Psychologie
in 15 Vorlesungen.

Von
Prof. Dr. Th. Ziehen
in Jena.

Mit 28 Abbild. im Text.

❧ Vierte teilweise umgearbeitete Auflage. ❧

Preis: brosch. 5 Mark, geb. 6 Mark.

Verlag von Wilhelm Herß (Veffersche Buchhandlung)
in Berlin.

Wohlfeile Ausgabe.

Colberg.

Historisches Schauspiel in fünf Akten
von

Paul Heyse.

== Achte Auflage. ==

❧ Wird vielfach an Schulen zur Lektüre mit vertheilten Rollen benutzt. ❧

Preis 1 Mark.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlags-
verzeichnisse folgender Firmen bei:

F. A. Perthes, Gotha.

Strecker & Moser, Stuttgart.

C. Winter's Univ.-Buchh., Heidelberg.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 6.

Berlin, den 25. Juni

 1898.

A. Behörden und Beamte.

- 110) Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des
Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau.

Berlin, den 6. April 1898.

Dem Kirchenvorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom
12. Februar d. Js., betreffend den Erweiterungsbau der . . .
Kirche, das Folgende:

Maßgebend für den Eintritt der subsidiarischen Beitrags-
pflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau ist
der Stand der Kirchentasse zur Zeit der Befriedigung des Bau-
bedürfnisses (vgl. §§. 712, 720, 740 II. 11 A. L. R.). Ist, wie
in dem vorliegenden Falle, die Kirchentasse in diesem Zeitpunkte
leistungsunfähig, so wird die subsidiarische Baupflicht des
Patrons und der Eingepfarrten zur prinzipalen dergestalt, daß
jeder Theil mit der Leistung der gesetzlichen Beiträge nicht eine
fremde Schuld der Kirchentasse, sondern seine eigene Schuld be-
richtetigt. Eine Folge hiervon ist, daß auch jeder Theil verpflichtet
ist, die Mittel zur Erfüllung der Bauverpflichtung seinem eigenen
Vermögen zu entnehmen, und ein Erstattungsanspruch gegen die
Kirchentasse, wenn sich deren Vermögenslage in einem späteren
Zeitpunkte gebessert hat, ausgeschlossen ist (vgl. auch Urtheil des
Reichsger. vom 9. Juli 1885, in Blum's Urtheil und Anualen
des Reichsgerichts in Civilsachen B. 3 S. 226). Dies gilt in
gleicher Weise für den Patron wie für die Eingepfarrten, welche
die ihnen zur Last fallenden Beiträge nach Lage der Verhältnisse
nicht anders als durch Umlageerhebung flüssig machen können.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindever-
tretung vom sind aber, insofern sie für die Bestreitung

der den Eingepfarrten obliegenden Baubeiträge die nachträgliche Verwerthung von kirchlichen Vermögensstücken in Aussicht nehmen, mit der vorstehend dargelegten Rechtslage unvereinbar. Der Patron, welcher unter Anerkennung des Eintrittes seiner an sich nur subsidiarischen Pflicht die Baubeiträge zum größten Theile bereits aus eigenen Mitteln geleistet hat, kann mit Recht beanspruchen, daß auch die Aufbringung des den Eingepfarrten obliegenden Kostenanteiles auf der Basis der Leistungsunfähigkeit der Kirchenklasse sich vollziehe und ein Verfahren vermieden werde, welches unter Beseitigung dieser Basis den Eingepfarrten ermöglichte, ihre Verpflichtung auf das durch Erschließung neuer Einnahmequellen in seiner Leistungsfähigkeit inzwischen gesteigerte Kirchenvermögen nachträglich abzuwälzen.

Daß aber die Kirchstuhlgelber gleich den Mietherträgen aus den übrigen kirchlichen Vermögensstücken als Einkünfte aus Kirchenvermögen anzusehen sind, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen.

Der Widerspruch des Patrons gegen die gedachten Beschlüsse der Gemeindeorgane erscheint nach allem diesen berechtigt. Daher wird die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Auch dem weiteren Antrage, auf dem Wege der Gnade die Verwendung der Kirchstuhlgelber zur Tilgung und Verzinsung des aufzunehmenden Darlehns zu erwirken, kann eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Boffe.

An

den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu R.

G. II. 5561.

111) Deckblätter No. 72 bis 85 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 22. April 1898.

In Verfolg meiner Verfügung vom 28. Mai v. Js. — G. III. 1245 — (Centrbl. S. 466) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter No. 72 bis 85 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst Anlage zu Deckblatt No. 73.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 932.

Februar 1898.

Deckblätter Nr. 72 bis 85 zu den Grundsätzen für die
Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei
den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
D. V. E. Nr. 76.

⁷²⁾ zu §. 18 u. 19. — ⁷³⁾ zu §. 29 ff. — ⁷⁴⁾ zu §. 61. — ⁷⁵⁾ zu §. 62.
— ⁷⁶⁾ zu §. 63. — ⁷⁷⁾ zu §. 65. — ⁷⁸⁾ zu §. 66. — ⁷⁹⁾ zu §. 67. —
⁸⁰⁾ zu §. 68. — ⁸¹⁾ zu §. 70. — ⁸²⁾ zu §. 71. — ⁸³⁾ zu §. 72. — ⁸⁴⁾ zu
§. 72 a. — ⁸⁵⁾ zu §. 72 b.

Seite 18 und 19. Zusatzbestimmung 3 zu §. 16.

Zu der 5. und 6. Zeile ist statt „etatsmäßige Feldwebel“
zu setzen:

72. „Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbständige Compagniebezirke“

Zu der 8. Zeile ist hinter „werden“ einzuschalten:

„Die Bezirkskommandos I bis IV Berlin erhalten je 3 Exemplare.“

Zu der letzten Zeile des vierten Absatzes ist statt „Armee-
Abtheilung B“ zu setzen:

„Druckvorschriften-Verwaltung“

Seite 29 ff.

Anlage D und die dazu gehörenden Ergänzungsnach-
weisungen werden durch die anliegenden Verzeichnisse
ersetzt.

Seite 61. Ziffer 2 „Generalkommissionen“ erhält zu

*Sekretäre,
Diätäre } am Rande den Zusatz:

Diese Stellen sind
zu $\frac{1}{2}$ der den
Militäranwär-
tern vorbehalte-
nen Stellen mit
Offizieren zu be-
setzen, denen
Höchstens
Eins die Aus-
sicht auf An-
stellung im Ci-
vildienste ver-
stehen worden
ist.

Seite 62. Bei Ziffer 6 „Meliorations- und Deichbeamte“
ist in der dritten Spalte zu setzen:

Der betreffende
Regierungs-
Präsident.

Seite 63. Ziffer 7 „Gefütverwaltung“ hat zu lauten:

*Rendanten der Haupt- gestüte, Rechnungsfüh- rer und Sekretäre der Landgestüte, sowie Se- kretäre der Hauptgestüte. Futter- und Sattelmeister bei sämtlichen Gestüt- anstalten.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirth- schaft, Domä- nen und Forsten.	Die Stellen der Rendanten und Sekretäre der Hauptgestüte und der Rech- nungsführer bei den Landgestü- ten sind zu 1/2 der den Militär- anwärtern vor- behaltenen Stel- len mit Offizie- ren zu besetzen, denen Allerhöch- sten Erlass die Aufsicht auf An- stellung im Ci- vildienste ver- stehen worden ist.
	zu drei Fünfteln.		

Zedbl. 76.

Bei Ziffer 8 „Domänenverwaltung“ fallen die unter b und c aufgeführten Stellen fort. Abschnitt d, in dem das Wort „Schloßwarte“ zu streichen ist, erhält den Buchstaben b.

Seite 65. Unter Ziffer 6 „Kunstgewerbe-Museum zu Berlin“ sind die Worte

„Einnnehmer am Zählkreuz“

zu streichen.

Zedbl. 77.

Seite 66. Die Ziffer 12 „Königliche Charité und Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin“ ist folgendermaßen zu ändern:

Zedbl. 78.

*Bureau- und *Oekono- miebeamte,	mindestens zur Hälfte.	—
*Stationsbeamte.	zu drei Vierteln.	—

Seite 67. Unter Ziffer 1 „Verwaltung des Zeughauses zu Berlin“ sind bei „Zeugwarte“ der Stern und die Be-
merkung am Rande zu streichen.

Zedbl. 79.

Seite 68. Bei Ziffer 2b „Militär-Waisenhaus zu Potsdam“ treten hinter „Bekleidungsinspektor“ hinzu:

Zedbl. 80.

Bekleidungsassistent, Maschinist.	—	—
--------------------------------------	---	---

Seite 70. Hinter Ziffer 6 tritt hinzu:

Zedbl. 81.

6 a. Brohlthal-Eisen- bahn.	Wie zu 1. 40 Jahre	Vorstand der Brohlthal-Ei- senbahngesellschaft zu Köln. zu 1.
--------------------------------	--------------------	--

Die Ziffer 6a. (Deckblatt 68) wird 6b.

Seite 71. Ziffer 17. Die Angabe in Spalte 4 hat zu lauten:

Zedbl. 82.

Betriebsverwaltung der
Rebeneisenbahn Hansdorf-
Friebus zu Sommerfeld
(Reg. Bez. Frankfurt a. O.).

Seite 71. Ziffer 18. Die Angabe in Spalte 4 hat zu lauten:

Zefbl. 82.

R. R. Generaldirektion der Österreichischen Staats- eisenbahnen zu Wien.
--

Ziffer 19 ist zu streichen.

Seite 72. Hinter Ziffer 26 tritt hinzu:

26 a. Laufitzer Eisen- bahn (Nauscha- Freivaldbau und Muskau-Leuplitz- Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Laufitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg. Bez. Frankfurt a. D.)	Wie zu 1.
---	-----------	----------	--	--------------

Hinter Ziffer 29 tritt hinzu:

Zefbl. 83.

29 a. Mühlhausen- Ebelebener Eisen- bahn (für die preu- ßische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre	Vorstand der Eisenbahn- gesellschaft Mühlhausen- Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
---	-----------	----------	---	--------------

Hinter Ziffer 30 tritt hinzu:

30 a. Reustadt-Gogo- liner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Reustadt- Gogoliner Eisenbahngesell- schaft zu Reustadt D. S.	Wie zu 1.
30 b. Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Seite 72 a. Hinter Ziffer 31 tritt hinzu:

Zefbl. 84.

31 a. Nordhausen- Bernigroder Ei- senbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Nordhausen- Bernigroder Eisenbahn- gesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.
--	-----------	----------	--	--------------

Die bisherige Ziffer 31 a. (Deckblatt 71) wird Ziffer 31 b.

Die Ziffern 36 a. (Deckblatt 71) und 38 sind zu streichen.

Seite 72 b. Die Ziffern 43 und 44 sind zu streichen.

Hinter Ziffer 44 tritt hinzu:

Zefbl. 85.

44 a. Westfälische Lan- des-eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre	Vorstand der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
---	-----------	----------	--	--------------

Anlage D.

Verzeichnis

der den Militärauwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen *)
Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten,
Kanzleidiätäre, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Aus-

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militär-
anwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien
von Stellen etwas Anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Zu Zefbl. 71.

nahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffirbureau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes,

Botenmeister,

Aufscher (Magazin-, Bau- und andere Auf-
seher),

Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und
andere Diener und Boten),

Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,

Kastellane,

Ofenheizer,

Portiers, Pförtner, Thürsteher,

Wächter und Nachtwächter,

Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Bar-
rieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Ka-
sernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-,
Tunnel- und andere Wärter).

mit Ausnahme
der Stellen
dieser Art bei
den Gesandt-
schaften und
Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

1. Kriegsministerium:
Kalkulatoren,
Zeichner.
2. General-Auditoriat (Ober-Kriegsgericht):
Geheime expedirende Sekretäre,
Geheime Registratoren,
Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
Büreauvorsteher,
Rechnungsführer,
Registratoren.
4. General-Juspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-
wesens:
Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.
5. General-Militärkasse (Kriegs-Zahlamt):
Rendant,
Ober-Buchhalter,
Kassirer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.

6. Intendanturen:
Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeister-
aspiranten ergänzt werden,
Intendanturregistratoren.
7. Artillerie-Prüfungskommission:
Registrator.
8. Festungsgefängnisse:
Rendanten.
9. Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungsdirektoren und Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungsinspektoren,
Kaserneninspektoren.
10. Invalidenhäuser:

Rendant, Inspektor.	}	Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der ange- stellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.
------------------------	---	---
11. Kadettenanstalten:
Rendanten,
Registrator und Journalist,
Kassensekretäre,
Hausinspektoren,
Hausverwalter,
Kompagnieverwalter.
12. Kriegsakademie:
Rendant,
Registrator.
13. Lazarethe:
Lazareth-Oberinspektoren,
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende La-
zarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.
14. Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungs-
wesen:
Rendant.
15. Militärgerichte:
Militärgerichtsaktuarien.
16. Militär-Anaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg und Sol-
daten-Anaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen:
Rendant,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

17. Militär-Roßarztschule:
Verwaltungsinspektor.
18. Bekleidungsämter:
Bekleidungsamtsrendanten,
Bekleidungsamtsassistenten.
19. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
Registrator.
20. Proviantämter:
Proviantamtsdirektoren,
Proviantmeister,
Proviantamtsrendanten,
Proviantamtskontroleure,
Proviantamtsassistenten.
21. Technische Institute der Artillerie:
Rendant bei dem Militär-Versuchsamte zu Spandau,
Revisoren, mindestens zu drei Vierteln.
22. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspektoren,
Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
Rechnungsführer.
23. Unteroffiziersvorschulen.
Rendanten.
24. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.
25. Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:
Rendant,
Buchhalter.
26. Garnison-Bauwesen:
Garnisonbauschreiber.
27. Allgemein:
Bachmeister,
Druckergehilfen,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufscher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Bachmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,

Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

III. Marine-Verwaltung.*)

- Rendanten × Kontrolleure × Assistenten × Rendanten × Kontrolleure × Assistenten	- bei den Bekleidungsämtern, - bei den Verpflegungsämtern,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden.
- Intendanturregistratoren, - Intendantur-Registraturassistenten, - Garnisonverwaltungsdirektoren, - Garnisonverwaltungs-Oberinspektor, - Garnisonverwaltungsinspektoren, - Kaserneninspektoren, - Lazareth-Oberinspektoren, - Lazarethverwaltungsinspektoren, - Lazareth-Inspektoren, × Maschinisten × Untermaschinisten × Untermaschinist beim Artilleriedepot Friedrichsort, - Rüster, - Bibliothek- und Hausaufseher bei den Bildungsanstalten, × Oberheizer × Heizer - Werft-Betriebs-Sekretäre, - Werft-Sekretariats-Assistenten (der Betriebslaufbahn), - Werftschreiber und Werfthilfsschreiber, × Führer und × Maschinisten der Werftfahrzeuge, × Schleusenmeistergehilfen, × Spritzenmeister, - Gerichtsaktuale, × Schiffs-Lazarethdepotinspektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Lazarethgehilfen der Marine ergänzt werden,	- sür Garnisonanstalten, - sür Garnisonanstalten,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Güterexpedienten II. Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten für den Stationsdienst, dsgl. " " Expeditionsdienst,	} zu zwei Dritteln, } zur Hälfte.
Eisenbahnsekretäre, Materialienverwalter I. Klasse, Betriebssekretäre, Bureauassistenten und Diätare,	

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren, Registraturassistenten, Geldzähler, Kalkulatoren, Unter-Kalkulatoren,	} mindestens zur Hälfte.

Ergänzung der Anlage D.

Verzeichnis

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Aufstellungsbehörden anzusehen sind.

(§. 12 der Grundsätze und Ziffer VII der Erläuterungen.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu Berlin.	—
I.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Staatslichen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Richtungskommission, im Kaiserlichen Gesundheits-Amte, Kaiserlichen Patent-Amte, Reichs-Versicherung-Amte, in der Reichsallgemeinen Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und im Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanal-Amtes zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.

Nummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamtes zu Berlin.	—
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichs- gerichts zu Leipzig.	—
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes zu Berlin.	—
I.	Reichs-Eisenbahn- amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs- Eisenbahnamtes zu Berlin.	—
I.	Rechnungshof des Deutschen Reiches zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich Preussischen Ober-Rechnungskam- mer zu Potsdam.	—
I.	Verwaltung des Reichs-Invaliden- fonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Ver- waltung des Reichs-In- validenfonds zu Berlin.	—
I. u. II., 1 u. 27.	Militärverwaltung. a. Preussisches Routin- gent.		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht be- sonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Be- hörde selbst zu richten.		
	Kriegsministerium: Kalkulatoren.	Das Königlich preussische Kriegsministerium, Mi- litär-Ökonomie-De- partement, zu Berlin.	
I. u. II., 2 II., 15. I.	Hausdiener und Pför- ner.	Das Königlich preussische Kriegsministerium, Servis-Abtheilung, zu Berlin.	
	Die übrigen Stellen.	Das Königlich preussische Kriegsministerium, 2. Abtheilung des Zen- tral-Departements, zu Berlin.	
	General-Auditoriat.	Der Königlich preussische General-Auditeur der Armee zu Berlin.	
II., 15. I.	Militärgerichte.		
	Gouvernementsgericht zu Berlin: Gerichtsbote.	Das Gouvernement zu Berlin.	

Nummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. u. II., 8 u. 27.	Generalstab: Oberdrucker, Drucker, Heizer und Heizerge- hilfen bei der Landes- aufnahme. Die übrigen Stellen.	Der Chef der Landes- aufnahme zu Berlin. Der Chef des General- stabes der Armee zu Berlin.	
I. u. II., 6.	Intendanturen: Büreaubeamte. Kanzleibeamte. Pfortner.	Der Militär-Intendant desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält. Die Militär-Intendan- ten des Gardekorps bzw. des III. Arme- korps zu Berlin.	
I. u. II., 7	Artillerie-Prüfungs- Kommission: Registrator. Pfortner.	Das Prä- sidium } der Artillerie- Die Ver- } Prüfungs- suchs-Ab- } Kommission theilung } zu Berlin.	
II., 8 u. 27.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich preussische Inspektion der militäri- schen Strafanstalten zu Berlin.	
I. u. II., 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviant- ämter, Unteroffizier- schulen, Unteroffizier- vorschulen, Infanterie- Schießschule und Ge- wehr-Prüfungskommis- sion, Garnison-Bau- wesen: Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungs- bereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
II., 9., 18. u. 20.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviant- ämter: Subalternebeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Be- werber sich aufhält.	

Nummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. u. II., 27.	Invalidenhaus Berlin.	Das Gouvernement des Invalidenhauses zu Berlin.	
I. u. II., 11.	Kadettenanstalten: Enbaltternbeamte und Kanzleibeamte bei der Haupt-Kadettenanstalt.	Das Kommando der Haupt-Kadettenanstalt zu Gr.-Lichterfelde.	
I. u. II., 12.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegs- akademie zu Berlin.	
I.	Kaiser Wilhelms-Akade- mie für das militärärzt- liche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bil- dungswesen zu Berlin.	
I. u. II., 16. u. 27.	Militär-Knaben-Gr- ziehungs-Institut zu Annaburg.	Das Kommando des Militär-Knaben-Gr- ziehungs-Institutes zu Annaburg.	
I. u. II., 21.	Technische Institute der Artillerie zu Spandau: Rendant beim Militär- Versuchsamte.	Die Direktion des Mili- tär-Versuchsamtes zu Spandau. Die Direktion der tech- nischen Institute der Ar- tillerie.	
	Revisoren.		
	Unterbeamte.		
I. u. II., 27.	Militär-Lernanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Mun- itionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten etc.	
II., 22 u. 27.	Remontedepots.	Das Königlich preussische Kriegsministerium, Re- montirungs-Abthei- lung, zu Berlin.	
II., 23.	Unteroffiziersvorschulen: Rendanten.	Die Königlich preussische Inspektion der Infan- terieschulen zu Berlin.	
I. u. II., 24. u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der ver- einigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.	
I. u. II., 25. u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armee-corps.	Die Intendantur des XIV. Armee-corps zu Karlsruhe i. B.	
II., 26.	Garnison-Bauwesen: Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäfts- bereiche der Bewerber informativisch beschäf- tigt zu werden wünscht.	

Nummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
II., 27.	Diätarische Vauschreiber. Militär - Kirchengemein- den.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäfts- bereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht. Der betreffende Divi- sions- bezw. Garnison- pfarrer.	
I. u. II., 1. I. u. II., 5. II., 22. u. 27. II., 27. I. u. II., 2. u. 15. I. u. II., 3. u. 27. II., 8. I. u. II., 11. I. u. II., 28. I. I. u. II., 16. I. u. II., 6. I. u. II., 9. I. u. II., 13. u. 27. I. u. II., 20. u. 27. I. u. II., 26. I. u. II., 18. u. 27. I. u. II., 21. u. 27.	b. Sächsisches Contingent. Kriegsministerium: Kalkulatoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte. Kriegs-Zahlamt. Remontedepots. Militär-Kirchendienst: Evangelischer Küster. Katholischer Küster. Ober-Kriegsgericht und Militärgerichte. Generalstab. Festungsgefängnis. Rabattenforps. Unteroffiziersvorschule. Unteroffizierschule. Soldaten - Knaben - Er- ziehungsanstalt zu Kleinstruppen. Intendantur. Garnisonverwaltungen. Lazarethe. Proviantämter. Garnison-Bauwesen. Bekleidungsamt. Technische Institute der Artillerie.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Mi- litär - Oekonomie - Ab- theilung, zu Dresden. Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden. Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Ab- theilung für Justiz- und Invalidenangelegen- heiten, zu Dresden. Das Königlich sächsische Kriegsministerium, All- gemeine Armees-Abthei- lung, zu Dresden. Die Intendantur des XII. (Königlich sächsi- schen) Armeekorps zu Dresden. Das Bekleidungsamt zu Dresden. Die Direktion der ver- einigten Artillerie-Wer- stätten und Depots zu Dresden.	

Nummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. u. II., 1., 5, 6, 9, 18 u. 20.	c. Württembergisches Kontingent. Kriegsministerium, Kriegs-Zahlamt, Inten- dantur des XIII. (König- lich württembergischen) Armee-corps, Garnison- verwaltungen, Beklei- dungsamt, Proviant- ämter.	Das Königlich württem- bergische Kriegsmini- sterium, Oekonomie-Ab- theilung. zu Stuttgart.	
II., 18.	Lazarethe.	Das Königlich württem- bergische Kriegsmini- sterium, Militär-Medi- zinal-Abtheilung, zu Stuttgart.	
II., 22. u. 27.	Remontedepot: Ober-Roharzt bezw. Roh- arzt, Rechnungsführer, Futtermeister.	Das Königlich württem- bergische Kriegsmini- sterium, Militär-Abthei- lung, zu Stuttgart.	
I. u. II., 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviant- ämter, Garnison-Bau- verwaltungen: Magazinaufseher, Bü- reaudiener, Hausdiener, Kasernenwärter, Kran- kenwärter, Badmeister, Maschinisten, Mühlen- meister, Bauschreiber, Bauboten.	Die Intendantur des XIII. (Königlich würt- tembergischen) Armee- corps zu Stuttgart.	
I. u. II., 27.	Bekleidungsamt: Maschinist und Heizer, Badmeister, Lager- diener.	Das Bekleidungsamt des XIII. (Königlich würt- tembergischen) Armee- corps zu Ludwigsburg.	
	Marine-Verwal- tung.*) Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht be- sonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Be- hörde selbst zu richten. Oberste Marinebehörden zu Berlin:		

*) Die mit einem X bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Rummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Rangleibeamte, Haus- inspektor, Botenmeister, Ranglei- und Haus- diener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs - Marineamtes zu Berlin.	
III.	Drucker.		
III.	Kommando der Marine- station der Ostsee zu Kiel bzw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Sta- tions - Kommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wil- helmshaven und Chro- nometer - Observato- rium zu Kiel:		
I.	Büreaudiener,	Seewarte bzw. Observa- torien.	
III.	Loosfen- und Seezeichen- wesen: × Maschinisten, × Leuchthurmwärter, × Nebelsignalwärter. Loosfenkommando an der Jade: × Loosfensekretär,	Der Staatssekretär des Reichs - Marineamtes zu Berlin.	
	× Materialienverwalter. Intendantur der Marine- station der Ostsee zu Kiel bzw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:	Der Staatssekretär des Reichs - Marineamtes zu Berlin.	
I.	Ranglisten.	Der Staatssekretär des Reichs - Marineamtes zu Berlin.	
I.	Büreaudiener.	Die betreffende Stations- Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Intendantur - Registra- toren, Intendantur - Registra- tur - Assistenten. Lazareth zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven und Lehe:	Der Staatssekretär des Reichs - Marineamtes zu Berlin.	

Nummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Civilfrankenwärter,	Die betreffende Stati- ons-Intendantur zu Riel oder Wilhelms- haven.	
III.	Hausdiener. Lazareth-Oberinspekto- ren, Lazarethverwal- tungs-Inspektoren, La- zareth-Inspektoren, × Schiffslazarethdepot- Inspektoren, × Maschi- nisten, × Heizer. Garnisonverwaltungen zu Riel und Friedrichs- ort, Wilhelmshaven und Lehe:	Die betreffende Stati- ons-Intendantur zu Riel oder Wilhelms- haven.	
I.	Kasernen- und Gefäng- niswärter, Aufseher bei dem Wasserwerke in Wilhelmshaven, Siel- wärter zu Wilhelms- haven, Bauaufseher, Aufwärter.		
III.	Garnisonverwaltungs- Direktoren, Garnisonverwaltungs- Oberinspektor, Garnisonverwaltungs- Inspektoren, Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, × Maschinisten, × Unter- maschinisten, × Oberheizer, × Heizer, Garnisonstodtengräber. Artilleriedepot zu Frie- drichs-ort:	Die betreffende Stati- ons-Intendantur zu Riel oder Wilhelms- haven.	
III.	× Untermaschinist. Belleidungsämter zu Riel und Wilhelms- haven.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.	
III.	×endantsanten, × Kontrolleure, × Assistenten. Berpffegungsämter zu Riel und Wilhelms- haven:	Der Vorstand des be- treffenden Belleidungs- amtes zu Riel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. III.	X Magazinaufseher, X Mendanten, X Kontrolleure, X Assistenten. Stationsklassen zu Kiel und Wilhelmshaven: Kassendiener.	Die betreffende Stati- ons-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I.	Bildungsanstalten zu Kiel: Pförtner,	Die betreffende Stations- Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I. III.	Bibliothek- und Haus- aufseher, X Maschinist, X Heizer. Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:	Die Stations-Intendan- tur zu Kiel.	
I.	Kanzlisten, Magazin- Oberaufseher, Magazinaufseher, X Doctwärter, Brückenwärter, Bureau- und Kassendiener, Pförtner.		
III.	Werst- und Betriebs-Sekre- täre, Werst-Sekretari- ats-Assistenten (der Be- triebslaufbahn), Werstschreiber, Werst- hilfschreiber, X Führer und X Ma- schinisten der Werst- fahrzeuge, X Spritzen- meister, X Schleusenmeisterge- hilfen,	Die betreffende Kaiser- liche Werst zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
I. I. IV.	Reichs-Post- und Tele- graphen-Verwal- tung. Reichs-Postamt. General-Postkasse. Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Postzeugamt, Tele- graphen-Apparat-Verf- statt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamtes zu Berlin.	

I. u. VI.	Reichsbank. Reichs-Hauptbank und deren Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Komman- diten, Reichsbank-Re- benstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktori- ums zu Berlin.	—
-----------	--	--	---

derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der
Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Nummer, korrespondierend mit dem Stellens- verzeichnis, Anlage D der Anstellungs- grundzüge vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenver- zeichnisses.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I. u. II. 5. — I. u. II. 6. I. u. II. 2. I. u. II. 15. I. u. II. 3.	F. 2a. F. 2b. F. 3. F. 4a. F. 4b. F. 5.	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten. General-Militärkasse. Korps-Zahlungsstellen. Militär-Intendanturen. General-Auditorial. Militärbezirksgerichte. Generalstab: Mendant, Kanzleisekretär und Re- gistrator, Kanzleifunktionäre, Kanzleidner, Verksührer.	Kriegsministerium zu München. Generalstab zu München.

Nummer, korrespondierend mit dem Stellen- verzeichnis, Anlage D der Anstellungs- grundzüge vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenver- zeichnisses.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I. u. II. 20. u. 27.	F. 6.	Proviantämter.	Kriegsministerium zu München.
I. u. II. 18. u. 27.	F. 7.	Montirungsdepot.	
I. u. II. 9. u. 27.	F. 8.	Garnisonverwal- tungen.	
I. u. II. 18. u. 27.	F. 9.	Garnisonlazarethe.	
II. 22. u. 27.	F. 10.	Remonteinspektion.	
I. u. II. 4. u. 27.	F. 10.	Remontedepots.	Inspektion der Militär- Bildungsanstalten zu München.
	F. 11.	Inspektion der Militär- Bildungsanstalten: Rendant, Kontrolleur, Hausinspektoren, Kanzleifunktionär, Maschinisten und Heizer. Hausdiener, Büreaudiener.	
I. u. II. 12.	F. 11.	Kriegsakademie: Kanzleifunktionär,	
		Bureau- und Haus- diener.	
I. u. II. 24.	F. 11.	Artillerie- und Inge- nieurschule:	
		Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Bureau- und Haus- diener.	Kriegsakademie zu München.
I.	F. 11.	Kriegsschule.	Kriegsministerium zu München. Artillerie- und Inge- nieurschule zu München. Inspektion der Militär- Bildungsanstalten zu München.
I. u. II. 11.	F. 11.	Kadettenkorps: Kanzleifunktionär,	
		Pfortner,	Kriegsministerium zu München.
		Aufwärter.	Inspektion der Militär- Bildungsanstalten zu München.
I. u. II. 28. u. 27.	F. 11.	Untersoffizierschule mit Vorschule.	Kadettenkorps zu München.
II. 8.	F. 12.	Militärische Strasanstal- ten auf Oberhaus.	
			Kriegsministerium zu München.

Nummer, korrespondirend mit dem Stellen- verzeichnis, Anlage D der Anstellungs- grundzüge vom 7./31. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenver- zeichnisses.	Bezeichnung der Be- hörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Be- hörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I. u. II. 27.	F. 13a.	Gewehrfabrik: Maschinenaufseher, Maschinenheizer, Pfortner, Nachtwächter, Hausdiener.	Gewehrfabrik zu Am- berg.
I.	F. 18b.	Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werkstätten. Geschützgießerei und Geschloßfabrik. Hauptlaboratorium. Pulverfabrik.	Inspektion der Fußar- tillerie zu München.
II. 10.	F. 14.	Invalidenhaus.	Kriegsministerium zu München.
—	F. 15.	Gendarmenkorps-Kom- mando.	

B. Höhere Lehranstalten.

112) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren

Unruh an der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Grott an der Realschule zu Grandenz,
Dr. Wiedemann an der Evangelischen Realschule I zu Breslau,
Dr. Benediger an der Realschule zu Erfurt,
Dr. Hummel an der Realschule zu Magdeburg,
Frande am Realprogymnasium zu Gardelegen,
Dörr an der Bodenheimer Realschule zu Frankfurt a. M.,
Roch am Realprogymnasium zu Heisenheim,
Klau am Realprogymnasium und Progymnasium zu Limburg a. L.,
Dr. Goosens an der Realschule zu Dülken,
Dr. Kramm am Progymnasium zu Saarlouis,

Vernicke am Progymnasium zu Neunkirchen und
 Ispert an der Realschule in der Nordstadt zu Elberfeld;

B. den Professoren

Szelinski am Gymnasium zu Insterburg,
 Dr. Brill am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
 Michelis am Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
 Stumpf am Progymnasium zu Löben,
 Dr. Stamm am Gymnasium zu Braunsberg,
 Dr. Wagner am Gymnasium zu Osterode,
 Moldaente am Gymnasium zu Wehlau,
 Kuck am Gymnasium zu Insterburg,
 Dr. Preibisch am Luise-Gymnasium zu Memel,
 Dr. von Gärde am Gymnasium zu Memel,
 Franz Schmidt am Gymnasium zu Insterburg,
 Dolega am Gymnasium zu Allenstein,
 Peters am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
 Bodendorff am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
 Dr. Rudolf Müller am Realprogymnasium zu Gumbinnen,
 Dr. Toews am Gymnasium zu Insterburg,
 Dr. Friedrich Schulz am Realgymnasium auf der Burg zu
 Königsberg i. Pr.,
 Zippel am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.
 Baag am Gymnasium zu Osterode,
 Julius Meyer am Gymnasium zu Lyck,
 Ernst Schmidt am Gymnasium zu Marienburg,
 Gruber am Gymnasium zu Marienburg,
 Heinemann am Gymnasium zu Thorn,
 Fabian am Städtischen Realgymnasium zu Elbing,
 Rehhaus am Gymnasium zu Graudenz,
 Dr. Herwig am Gymnasium zu Neustadt,
 Rausch am Gymnasium zu Elbing,
 Dr. Borth am Städtischen Realgymnasium zu Elbing,
 Bollberg am Gymnasium zu Neustadt,
 Böttcher am Gymnasium zu Graudenz,
 Henneke am Progymnasium zu Pr. Friedland,
 Gorkiza am Gymnasium zu Graudenz,
 Mangold am Gymnasium zu Danzig,
 Dr. Giese am Städtischen Realgymnasium St. Johann zu
 Danzig.
 Blaurock am Gymnasium zu Marienwerder,
 Dr. Heidenhain am Gymnasium zu Marienburg,
 Steinwender am Gymnasium zu Danzig,
 Bandow am Gymnasium zu Elbing,

Spalding am Progymnasium zu Neumark,
Dr. Riesow am Städtischen Realgymnasium St. Petri zu
Danzig,

Lüd am Gymnasium zu Elbing,

Hilger am Städtischen Realgymnasium St. Petri zu Danzig,

Dr. Krüger am Gymnasium zu Strassburg,

Dr. Runze am Falk-Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Leugnick am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin,

Hülßen am Sophien-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Brümers am Aftanischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Schneider am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Kiesel am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Vohsee am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,

Mehring am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Perlewitz am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,

Schmolke an der 3. Realschule zu Berlin,

Dr. Nohl am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,

Raettig am Gymnasium zu Breslau,

Dr. Meder am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,

Genther am Gymnasium zu Ludau,

Dr. Lange an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu
Berlin,

Dr. Müllenhoff am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Rottebohm am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu
Berlin,

Karl Paul Schulze desgleichen,

Dr. Theel am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Seipoldy am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Pinze am Königsstädtischen Realgymnasium zu Berlin,

Schweizer am Gymnasium zu Brandenburg a. S.,

Dr. Groth am Gymnasium zu Charlottenburg,

Dr. Kindel am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Rehmann am Gymnasium zu Friedeberg N. M.,

Eduard Hoffmann am Gymnasium zu Guben,

Gerlach an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,

Krause desgleichen,

Dr. Ernst am Gymnasium zu Neu-Ruppin,

Dr. Siegfried am Gymnasium zu Fürstenwalde,

Dr. Behreudt am Sophien-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Schwieger am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Baech am Gymnasium zu Landsberg a. B.,

Paul Lange am Gymnasium zu Potsdam,

Dr. Tiedke am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,

Dr. Stephan am Luisen-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Mangold am Aftanifchen Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Redzey am Luifenftädtifchen Gymnafium zu Berlin,
 Neumann am Gymnafium zu Landsberg a. W.,
 Baer am Franzöfifchen Gymnafium zu Berlin,
 Schmiele am Wilhelms-Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Kamieth am Luifenftädtifchen Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Peters am Dorotheenftädtifchen Realgymnafium zu Berlin
 Dr. Herrlich am Humboldt-Gymnafium zu Berlin,
 Niemann am Friedrichs-Realgymnafium zu Berlin,
 Dr. Belger am Friedrichs-Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Magnus am Sophien-Gymnafium zu Berlin,
 Bork am Prinz-Heinrichs-Gymnafium zu Schöneberg,
 Dr. Frölich am Falk-Realgymnafium zu Berlin,
 Dr. Lafer am Friedrich-Werderschen Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Schwieder am Andreas-Realgymnafium zu Berlin,
 Dr. Boff am Humboldt-Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Radow am Realgymnafium zu Perleberg,
 Engel am Gymnafium zu Potsdam,
 Dr. Kinzel am Gymnafium zum Granen Kiofter zu Berlin,
 Dr. Schiche am Friedrich-Werderschen Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Kirchner am Kaiſer-Wilhelms-Realgymnafium zu Berlin,
 Dr. Jörgenſen am Dorotheenftädtifchen Realgymnafium zu
 Berlin,
 Butk am Gymnafium zu Spandau,
 Böhmer an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
 Dr. Deuticke am Humboldt-Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Gruppe am Aftanifchen Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Blumenthal am Köllniſchen Gymnafium zu Berlin,
 Otte am Realgymnafium zu Potsdam,
 Koch am Leſſinggymnafium zu Berlin,
 Dr. Gläzel am Friedrichs-Realgymnafium zu Berlin,
 Dr. Teuber am Gymnafium zu Eberswalde,
 Krauſe an der Luifenftädtifchen Oberrealschule zu Berlin,
 Traheim am Wilhelms-Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Semifch am Gymnafium zu Friedeberg N. W.,
 Mühlmann am Wilhelms-Gymnafium zu Berlin,
 Dr. Bohn an der 2. Realschule zu Berlin,
 Dr. Boldt am Gymnafium zu Eberswalde,
 Zimmerſtadt am Luifenftädtifchen Realgymnafium zu Berlin,
 Koch am Friedrich-Wilhelms-Realgymnafium zu Stettin,
 Dr. Ziemer am Gymnafium zu Kolberg,
 Ednard Funck am Gymnafium zu Stolp,
 Dr. Weyland am Gymnafium zu Garß,
 Dr. Kaſten am Gymnafium zu Stralfund,

Dr. Lange am König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
 Dr. Raschow am Gymnasium zu Pyritz,
 Rewie am Gymnasium zu Stargard,
 Dr. Loewe am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
 Lindner am Gymnasium zu Köslin,
 Mojean am Gymnasium zu Stralsund,
 Dr. Textor am König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
 Jarne am Gymnasium zu Stolp,
 Dr. Wienke am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
 Dr. Scheibner am Gymnasium zu Belgard,
 Dr. Kraenhagen am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
 Baldemar Hoffmann am Progymnasium zu Schlawe,
 Heyse am Friedrich-Wilhelm-Realgymnasium zu Stettin,
 Dr. Dietrich am Progymnasium zu Lauenburg,
 Thiede am Gymnasium zu Greifswald,
 Schoemann am Pädagogium zu Putbus,
 Güßow am Realprogymnasium zu Wollin,
 Dr. Max Schmidt am Gymnasium zu Greifswald,
 Schuffert am Gymnasium zu Kolberg,
 Borgwardt am Gymnasium zu Neustettin,
 Ast am Gymnasium zu Suowrazlaw,
 Dr. Rärger am Realgymnasium zu Posen,
 Dsiedt am Realgymnasium zu Bromberg,
 Rumppe am Realgymnasium zu Rawitsch,
 Sioda am Marien-Gymnasium zu Posen,
 Jackwitz am Gymnasium zu Schrimm,
 Wiesner am Gymnasium zu Bromberg,
 Dr. Reck am Realgymnasium zu Bromberg,
 Schaubert am Realgymnasium zu Bromberg,
 Dr. Schlüter am Gymnasium zu Ostrowo,
 Dr. Beck am Realgymnasium zu Posen,
 Döple am Gymnasium zu Krotoschin,
 Zankowiat am Gymnasium zu Schrimm,
 Dr. Westkamp am Marien-Gymnasium zu Posen,
 Dr. Nylius am Realgymnasium zu Rawitsch,
 Zerbst am Gymnasium zu Schneidemühl,
 Dr. Teßlaff am Gymnasium zu Nakel,
 Dr. Rummel am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 Selting am Marien-Gymnasium zu Posen,
 Dr. Buhl am Marien-Gymnasium zu Posen,
 Bänitz am Gymnasium zu Schneidemühl,
 Dr. Methner am Gymnasium zu Bromberg,
 Dr. Krause am Gymnasium zu Kleinitz,
 Dr. Wenzel am Gymnasium zu Bunzlau,

Werner am Gymnasium zu Dels,
 Pflug am Gymnasium zu Waldenburg,
 Riegsche am Gymnasium zu Görlik,
 Dr. Depèue am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Refler an der Oberrealschule zu Breslau,
 Dr. Mattern an der Oberrealschule zu Gleiwitz,
 Hieronymus an der Oberrealschule zu Gleiwitz,
 Dr. Sieniański am Gymnasium zu Glatz,
 Dr. Rirsch am Gymnasium zu Königshütte,
 Dr. Guttmann am Gymnasium zu Königshütte,
 Muthreich am Realgymnasium zu Landeshut,
 Dr. Reinhardt am Gymnasium zu Dels,
 Dr. Badt am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Karl Schmidt am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Krebs am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Gent am Gymnasium zu Liegnitz,
 Dr. Sommerfeld am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Wenzel am Realgymnasium zu Landeshut,
 Friedrich am Gymnasium zu Bohlau,
 Dr. Weise am Realgymnasium zum heil. Geist zu Breslau,
 Dr. Harczyk am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Ehrenthal an der Katholischen Realschule zu Breslau,
 Reisky am Gymnasium zu Gleiwitz,
 Dndrusch am Gymnasium zu Sagan,
 Voewe am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Wegold am Gymnasium zu Görlik,
 Dr. Haugding an der Oberrealschule zu Breslau,
 Diebitsch am Gymnasium zu Neustadt,
 Dr. Neugebauer an der Katholischen Realschule zu Breslau,
 Dr. Schiewel an der Evangelischen Realschule I zu Breslau,
 Mühlenbach am Gymnasium zu Jauer,
 Sturtevant an der Oberrealschule zu Breslau,
 Bieluf am Gymnasium zu Hirschberg,
 Dr. Hübner am Gymnasium zu Schweidnitz,
 Dr. Elsner am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Dertner am Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
 von Jarochowski am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 von Schaewen am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 Dr. Winkler am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Bauch an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
 Dr. Paul Hoffmann am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Anschütz an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 Dr. Fink am König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Krüger am Realprogymnasium zu Freiburg,

Peiper am Gymnasium zu Kreuzburg,
 Siaja am König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Hartmann am Gymnasium zu Ratibor,
 Dr. Büniger am Gymnasium zu Görlitz,
 Dr. Bufenius an der Klosterschule zu Roßleben,
 Dr. Kettner an der Landesschule zu Pforta,
 Fischer an der Oberrealschule zu Magdeburg,
 Knobloch an der Klosterschule zu Roßleben,
 Nordmeyer an der Oberrealschule zu Magdeburg,
 Dr. Dandwortt am Realgymnasium zu Magdeburg,
 Dr. Dünig am Gymnasium zu Quedlinburg,
 Lambert am Realgymnasium zu Halle a. S.,
 Wenkel am Realprogymnasium zu Schönebeck a. E.,
 Dr. Rademacher am Domgymnasium zu Merseburg,
 Dr. Dittmar am König-Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
 Bießler am Gymnasium zu Nordhausen,
 Benede am Gymnasium zu Neuhalbensleben,
 Neuhoff am Gymnasium zu Nordhausen,
 Dr. Hertel am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen
 zu Magdeburg,
 Dr. Jordan am Gymnasium zu Mühlhausen,
 Haacke am Realprogymnasium zu Delitzsch,
 Dr. Schröder an der Oberrealschule zu Halberstadt,
 Lüttich am Domgymnasium zu Raumburg,
 Dr. Lange am Realgymnasium zu Halberstadt,
 Dr. Froboese am Gymnasium zu Sangerhausen,
 Dr. Zenrich am Realgymnasium zu Magdeburg,
 Jacobi an der Oberrealschule zu Halberstadt,
 Dr. Brunnert am Gymnasium zu Erfurt,
 Dr. Sorgenfrey am Gymnasium zu Neuhalbensleben,
 Giebe am Domgymnasium zu Raumburg,
 Dr. Rudolf Hofmann am Gymnasium zu Salzwehel,
 Dr. Rambeau am Progymnasium zu Genthin,
 Sander am Gymnasium zu Wittenberg,
 Haupt am Gymnasium zu Wittenberg,
 Dr. Herwig am Realgymnasium zu Erfurt,
 Dr. Wedemann am Domgymnasium zu Magdeburg,
 Dr. Wischer am Gymnasium zu Seehausen,
 Obermann am Gymnasium zu Zeitz,
 Friedrich am Gymnasium zu Mühlhausen,
 Dr. Kohlmann am Gymnasium zu Quedlinburg,
 Schnell am Gymnasium zu Kiel,
 Dr. Rudolf Müller am Realprogymnasium zu Marne,
 Dr. Hähne an der Reallehranstalt zu Altona,

Altenburg am Realprogymnasium zu Segeberg,
 Dr. Triemel am Domgymnasium zu Schleswig,
 Dr. Burgtorf am Realprogymnasium zu Sonderburg,
 Schumann am Matthias-Claudius-Gymnasium zu Wandsbek,
 Dr. von Destinon am Gymnasium zu Kiel,
 Cords am Gymnasium zu Glückstadt,
 Dr. Greifelds an der Reallehranstalt zu Altona,
 Röstler am Realprogymnasium zu Marne,
 Dr. Fund am Gymnasium zu Kiel,
 Dr. Kriegsmann am Matthias = Claudius = Gymnasium zu
 Wandsbek,
 Dr. Niemeyer am Gymnasium zu Meldorf,
 Dr. Röber am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Dr. Ebbecke am Realgymnasium I zu Hannover,
 Redepenning am Realgymnasium I zu Hannover,
 Dr. Rasten am Realgymnasium I zu Hannover,
 Dr. Wietfeld am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
 Karl Schmidt am Lyceum II zu Hannover,
 Demong am Realgymnasium zu Harburg,
 Dr. Frentzel am Gymnasium zu Göttingen,
 Hornemann am Lyceum I zu Hannover,
 Dr. Hermes am Gymnasium Georgianum zu Lingen,
 Dr. Kummer am Gymnasium zu Hameln,
 Dr. Rose am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
 Frißsch am Gymnasium zu Stade,
 Rackensen am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
 Dr. Thimme am Gymnasium zu Göttingen,
 Büsse am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
 Habbe am Gymnasium zu Celle,
 Randt am Realgymnasium I zu Hannover,
 Rave an der Leibnizschule zu Hannover,
 Dr. Hobbing am Ulrichs-Gymnasium zu Norden,
 August Meyer am Realgymnasium zu Harburg,
 Roesener am Lyceum II zu Hannover,
 Dr. Rohlfrausch am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
 Dr. Kraft am Realgymnasium zu Goslar,
 Bioreck am Realgymnasium zu Harburg,
 Kluge am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Fabusch am Gymnasium zu Clausthal,
 Bötjer am Realgymnasium zu Celle,
 Dr. Burchardi am Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
 Dr. Jaeger am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
 Dr. Züge am Gymnasium zu Wilhelmshaven,
 Heitkamp am Ulrichs-Gymnasium zu Norden,

Dr. Hilmer am Realgymnasium zu Goslar,
 Otto Meyer am Domgymnasium zu Verden,
 Gerhard Meyer am Progymnasium zu Northeim,
 Brenther am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Gebhard am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
 Groß am Realgymnasium I zu Hannover,
 Beckmann an der Leibnizschule zu Hannover,
 Dr. Stegmann am Ulrichs-Gymnasium zu Norden,
 Dr. von Kleist am Realgymnasium zu Leer,
 Dr. Hänfel am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Linden,
 Dr. Kamp desgleichen,
 Dr. Schauslaud am Gymnasium mit Realgymnasium zu
 Viefeseld,
 Dr. Franßen desgleichen zu Hagen,
 Gottbrecht desgleichen zu Minden,
 Dr. Böhmer am Gymnasium zu Warburg,
 Deichmann am Realgymnasium zu Siegen,
 Hudestein am Gymnasium zu Recklinghausen,
 Dr. Holle am Gymnasium zu Recklinghausen,
 Brungert am Gymnasium zu Coesfeld,
 Lohmann am Gymnasium zu Rheine,
 Dr. Püning am Gymnasium zu Münster,
 Blaukenburg am Gymnasium zu Burgsteinfurt,
 Buning am Gymnasium zu Coesfeld,
 Dr. Menkhoff am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
 Nebelsied am Gymnasium zu Dortmund,
 Busmann am Gymnasium zu Münster,
 Spik am Gymnasium zu Dortmund,
 Dr. Köster am Realgymnasium zu Iserlohn,
 Balkenhol am Gymnasium zu Baderborn,
 Benseler am Gymnasium zu Baderborn,
 Kottmann an der Realschule zu Dortmund,
 Dr. Steinbrind am Realgymnasium zu Lippstadt,
 Dr. Betke am Gymnasium zu Rheine,
 Dr. Stange am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
 Schmülling am Realgymnasium zu Münster,
 Roters am Gymnasium zu Coesfeld,
 Welpmann am Realgymnasium mit Gymnasium zu Hagen,
 Dr. Heßelbarth am Realgymnasium zu Lippstadt,
 Dr. Lütthgen am Gymnasium zu Bochum,
 Dr. Schoenemann am Gymnasium zu Soest,
 Epe am Realgymnasium zu Schalte,
 Dr. Bertram am Gymnasium mit Realgymnasium zu Viefeseld,
 Busch am Gymnasium zu Arnsberg,

Dr. Herwig am Gymnasium zu Attendorn,
 Eiben an der Realschule zu Hagen,
 Dr. Stolte am Progymnasium zu Nietberg,
 Busche am Progymnasium zu Lüdenscheid,
 Daede am Gymnasium zu Burgsteinsfurt,
 Fuhlhage am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
 Dr. Edler am Gymnasium zu Herford,
 Dr. Wiedmann am Gymnasium zu Paderborn,
 Hilt am Realgymnasium zu Dortmund,
 Jansen am Progymnasium zu Wattenscheid,
 Zehender am Realgymnasium mit Gymnasium zu Hagen,
 Dr. Lahmeyer am Gymnasium zu Fulda,
 Dr. Maus an der Musterschule zu Frankfurt a./M.,
 Dr. Hartmann am Gymnasium zu Rinteln,
 Loeber am Gymnasium zu Marburg,
 Bloemer am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur,
 Lic. Dr. Krebs am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
 Schaub am Gymnasium zu Hanau,
 August Schmidt am Realgymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Roemer am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
 Reichard an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Brittner desgleichen.
 Siebert an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
 Dr. Richters an der Böhlerschule zu Frankfurt a. M.,
 Hesse am Gymnasium zu Hadamar,
 Dr. Wilhelmi am Gymnasium zu Marburg,
 Stoll am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
 Dr. Rost am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
 Dr. Hoebel an der Realschule zu Cassel,
 Dr. Hoefler an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Kühn am Realgymnasium zu Wiesbaden,
 Raunß am Gymnasium zu Rinteln,
 Biskemann am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
 Harß am Realprogymnasium zu Biedenkopf,
 Dr. Spraud am Progymnasium zu Homburg v. d. H.,
 past. extr. Dr. Christian Gotthold an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Aridau am Progymnasium zu Hofgeismar,
 Friße am Gymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Brimer am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Hasselbaum an der Oberrealschule zu Cassel,
 Seibt desgleichen,
 Dr. Lückenbach am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur,

Dr. Grau an der Adlerslychtschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Ulrici am Realgymnasium zu Cassel,
 Reiß am Realgymnasium zu Wiesbaden,
 Stelz an der Bockenheimer Realschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Sonntag desgleichen,
 Merz desgleichen,
 Dr. Bomberg am Gymnasium zu Hadamar,
 Dr. Rosenberger an der Musterschule zu Frankfurt a. M.,
 Schmiß am Gymnasium zu Hanau,
 Kraatz am Gymnasium zu Hersfeld,
 Dr. Reichenbach an der Adlerslychtschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Roese am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
 Hüpeden am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
 Dr. Bachus am Progymnasium zu Linz,
 Dr. Niederländer am Gymnasium zu Düren,
 Geijser am Gymnasium zu M. Gladbach,
 Dr. Zöfinger am Realgymnasium zu Ruhrort,
 Ritter am Progymnasium zu Brühl,
 Rummenthay am Gymnasium zu Wesel,
 Dr. Schäfers am Gymnasium zu Siegburg,
 Dr. Theis an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
 Heydenreich am Realgymnasium zu Elberfeld,
 Hengstenberg desgleichen,
 Siegers am Progymnasium zu Ralmedy,
 Dr. Pfarrius an der Oberrealschule zu Barmen-Wupperfeld,
 Imme am Gymnasium zu Essen,
 Schmitter am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Köln,
 Ahrens am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Aachen,
 Hermes am Gymnasium zu Mors,
 Dr. Buckendahl an der Realschule an der Fürstenwallstraße zu
 Düsseldorf,
 Dr. Braun am Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
 Aussenberg am Gymnasium zu Grefeld,
 Dr. Heinz am Gymnasium zu Sigmaringen,
 Dr. Didolff am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Köln,
 Dr. Bartling an der Oberrealschule B zu Wupperfeld,
 Hirschberg am Gymnasium zu Mors,
 Martin am Gymnasium zu Kreuznach,
 Depenthal am Gymnasium zu Cleve,
 Dr. Hörter am Realgymnasium zu Barmen,
 Wingen am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Trier,
 Capelle am Realprogymnasium zu Oberhausen,
 Schulze an der Oberrealschule zu Barmen-Wupperfeld,
 Dr. Jansen an der Oberrealschule zu Grefeld,

Dr. Hagen am Realgymnasium zu Grefeld,
 Dr. Pratzje am Progymnasium zu Sobernheim,
 Brüll am Gymnasium zu Düren,
 Dr. Fißel am Gymnasium zu Neuß,
 Dr. Bachhaus am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Cöln,
 Besch am Gymnasium zu Coblenz,
 Dr. Schmitz am Realgymnasium zu Aachen,
 Terwelp am Gymnasium zu Kempen,
 Dr. Kridt am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Aachen,
 Hankamer am Gymnasium (Kaiser Karl) zu Aachen,
 Dr. Callenberg am Realgymnasium zu Essen,
 Kniffler am Gymnasium zu Münster-eifel,
 Dr. Herwegen am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
 Dr. Gastendyck am Realgymnasium zu Elberfeld,
 Becker am Realgymnasium zu Duisburg,
 Rosbach am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Trier,
 Pauly desgleichen,
 Esch am Gymnasium zu Barmen,
 Buchrucker an der Realschule zu Elberfeld, Nordstadt,
 Moldenhauer am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Cöln,
 Dr. Baumbach am Realgymnasium zu Duisburg,
 Koch am Gymnasium zu Siegburg,
 Dr. Heinrich am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Trier,
 Dr. Schüller am Gymnasium (Kaiser Karl) zu Aachen,
 Roderich am Gymnasium zu Prüm,
 ten Hermesen am Gymnasium an Aposteln zu Cöln,
 Dr. Wiedel am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
 Dr. Pitt an der Realschule an der Fürstenwallstraße zu Düsseldorf,
 Klaas an der Oberrealschule zu Rhendt,
 Dr. Schwerbell am Gymnasium zu Bonn,
 Dr. Paetzelmann am Realgymnasium zu Elberfeld,
 Ramble an der Realschule an der Fürstenwallstraße zu Düsseldorf,
 Dr. Wiepen an der Realschule zu Cöln,
 Dr. Ernst am Realprogymnasium zu Langenberg,
 Dr. Peter Meyer am Gymnasium zu M. Gladbach,
 Brockhues am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Cöln,
 Dr. Greve am Realgymnasium zu Aachen,
 Joseph Müller am Gymnasium an Aposteln zu Cöln,
 Becqueray am Progymnasium zu Enskirchen,
 Dette am Realgymnasium zu Elberfeld,
 Dr. Roder am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Trier,
 Dr. Pohlmann am Gymnasium zu Neuwied,
 Dr. Weuster am Progymnasium zu Eschweiler,
 Dr. Kleinsorge an der Oberrealschule zu Elberfeld,

Krah am Gymnasium zu Düsseldorf,
 Dr. Hill an der Oberrealschule zu Elberfeld,
 Dr. von Schütz am Gymnasium zu Essen,
 Dr. Huisgen an der Oberrealschule zu Köln,
 Dr. Mörsebacher am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Trier.
 Reinkens am Gymnasium an Marzellen zu Köln,
 Dr. Martens am Gymnasium zu Elberfeld,
 Dr. Claes am Progymnasium zu Eschweiler,
 Zunkley am Progymnasium zu Eupen,
 Dr. Stein II am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Köln,
 Wehskopf am Realgymnasium zu Duisburg,
 Dr. Schund am Gymnasium zu Crefeld,
 Schmitz am Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
 Dr. Hahn am Gymnasium und Realgymnasium zu Köln,
 Dr. Blind am Gymnasium und Realgymnasium zu Köln,
 Walte am Realgymnasium zu Coblenz,
 Braubach am Gymnasium zu Neuß,
 Much am Gymnasium zu Kreuznach,
 Simon am Progymnasium zu Boppard,
 Brodes am Gymnasium zu Essen,
 Rolfs an der Oberrealschule zu Köln,
 Beckmann am Gymnasium zu Barmen,
 Roesen am Gymnasium zu Crefeld,
 Dr. Bettingen desgleichen,
 Dr. Boß am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Aachen,
 Heußler am Gymnasium zu Wesel,
 Dr. Kullenberg am Gymnasium zu Saarbrücken,
 Dr. Schugt an der Realschule zu Köln,
 Gottlieb Müller am Realgymnasium zu Elberfeld,
 Bolte am Gymnasium und Realgymnasium zu Köln,
 Schulte am Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
 Dr. Finsterwalder am Gymnasium an Marzellen zu Köln,
 Pieper am Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr und
 Dr. Sellentin an der Oberrealschule zu Elberfeld.

Bekanntmachung.

U. II. 1222.

C. Öffentliches Volksschulwesen.

113) Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und des Stiftungs-Vermögens in §. 4 Absatz 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 7. April 1898.

Erwidernng anf den Bericht vom 24. März 1898.

Der §. 4 Absatz 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) bestimmt, daß in das nach Absatz 1 a. a. O. höher zu bemessende Grundgehalt einer mit einem Kirchenamte dauernd verbundenen Schulstelle auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungs-Vermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchen-Kassen und von Kirchen-Gemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchengdienste einzurechnen sind.

Die königliche Regierung versteht unter „Vermögen“ im Sinne dieser Bestimmung nur eine, bestimmte Erträge abwerfende Vermögensmasse, also insbesondere Kapitalien und Grundbesitz; während das königliche Konsistorium darunter auch Gerechtsame und Rechte, insbesondere Ansprüche auf Deputate und Gefälle aller Art, sowie alle Leistungen speziell Verpflichteter und an die Stelle derselben getretener Geldentschädigungen rechnet.

Zur Behebung dieser Meinungsverschiedenheit weise ich auf den Zusammenhang hin, in welchem die Vorschrift des Absatzes 2 mit der Bestimmung des Absatzes 3 a. a. O.

„Der Mehrbetrag (Absatz 1) darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Absatz 2) zuzüglich des Nutzungswerthes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen“,

steht.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, wie sich aus der Begründung Absatz 4 zu §. 4 und der Ausführungsanweisung No. 5 Absatz 3 ergibt, die Schulunterhaltungspflichtigen davor zu schützen, daß sie zur Entschädigung des Stelleninhabers für sein kirchliches Amt belastet werden. Das Gesetz begrenzt deshalb den Betrag, um welchen das Grundgehalt erhöht wird, auf die Vortheile, welche den Unterhaltungspflichtigen aus den den Zwecken des vereinigten Amtes gewidmeten eigenen Einnahmen der Stelle erwachsen.

Diesen eigenen Einnahmen der Stelle stehen alle beständigen Abgaben und Leistungen gegenüber, welche für die Unterhaltung der Stelle vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Ortsschulverfassung beruhenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu entrichten sind und nach No. 1 der

Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836 (G. S. S. 198) der Zwangsbeitreibung durch die Verwaltungsbehörde unterliegen.

Diese Abgaben und Leistungen der Unterhaltungspflichtigen gehören nicht zu den Einkünften des in Absatz 2 a. a. O. erwähnten, zur Dotation der Stelle bestimmten Vermögens.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 2385.

114) Aufhebung der Adjuvanten-, Präparanden- u. Stellen.

Berlin, den 23. April 1898.
Erwiderung auf den Bericht vom 24. März d. Js., betreffend die
Beföstigung der ehemaligen Adjuvanten.

Ich trete der Auffassung der Königlichen Regierung bei. Wie in dem Schlusssatz der No. 3 und Absätze 2 der No. 22 der Ausführungs-Anweisung vom 20. März v. Js. zum Lehrerbefoldungsgesetze hervorgehoben, giebt es Adjuvanten-, Präparanden- und ähnliche minder ausgestattete Schulstellen nach dem Gesetze vom 3. März 1897 (G. S. S. 25 f.) nicht mehr. Wo sie bisher bestanden, sind sie bei Ausführung des Gesetzes auch hinsichtlich der Regelung des Dienst Einkommens den übrigen Schulstellen gleichzustellen.

Hieraus folgt, daß in denjenigen Fällen, in welchen gesetzlich, z. B. auf Grund des §. 29 des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801, des §. 62 der Schleswig-Holsteinischen Schulordnung vom 24. August 1814 oder dergleichen die Verpflichtung zur Gewährung von Wohnung und Beföstigung für diese Adjuvanten, Unterlehrer, Präparanden, einem Lehrer („älteren Schullehrer, Hauptschullehrer“) obliegt, durch das Gesetz diese Verpflichtung aufgehoben ist und bei Ausführung des Gesetzes auch gegen den Willen des betreffenden Lehrers eine entsprechende Neuregelung des Stelleneinkommens erfolgen muß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 2525. U. III. D.

115) Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 29. April 1898.

Erwidernng auf den Bericht vom 7. April 1898.

Der von der Königlischen Regierung erwähnte, an die Königlische Regierung zu R. gerichtete Erlaß vom 28. Juli 1894 — U. III. E. 5248) — war in einem Spezialfalle ergangen und hat nicht allgemein anordnen wollen, daß die Dienstzeit vom Tage der Gehaltszahlung an zu rechnen sei.

Im Uebrigen bemerke ich Folgendes:

Für die Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bestimmen die Vorschriften im §. 10 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) wörtlich:

„Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlischen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.“

Als Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne dieser Bestimmung gilt der Tag, von welchem ab die Verwaltung der Lehrerstelle dem betreffenden Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörde oder in deren Namen übertragen worden ist. Ist in der Uebertragungs-Verfügung ein bestimmter Tag nicht angegeben, so ist der Tag entscheidend, an welchem der Lehrer die Verwaltung der Stelle thatsächlich übernommen, bezw. sich zum Antritte bei dem Orts- oder Kreis-Schulinspektor gemeldet hat.

Die Zahlung des Dienst Einkommens von einem bestimmten Tage ab kann nur dann für die Berechnung der Dienstzeit entscheidend sein, wenn über den Tag des Eintrittes Zweifel bestehen, die in anderer Weise nicht aufgeklärt werden können.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
die Königlische Regierung zu R.

U. III. E. 2852.

116) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 No. 3 des Besoldungsgesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend.

Berlin, den 9. Mai 1898.

In denjenigen Fällen, in welchen bei Ausführung des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 das Grundgehalt einer Lehrerstelle auf den gesetzlichen Mindestsatz bemessen ist, darf der Werth des Brennmaterials auf dasselbe gemäß der Vorschrift in §. 20 No. 3 a. a. D. nur mit 60 *M* angerechnet werden, auch wenn derselbe nach §. 8 des Ruhegehaltsgesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194 f.) höher festgesetzt ist.

In einem Einzelfalle ist die Frage zur Erörterung gestellt, ob dieser Anrechnungswerth auch für die Festsetzung des ruhegehaltberechtigten Grundgehaltes maßgebend sei, oder ob hierbei der volle Werth berücksichtigt werden müsse. Wenn auch diese Frage endgiltig nur in dem durch §. 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) vorgesehenen ordentlichen Rechtswege entschieden werden kann, halte ich es im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister doch für wünschenswerth, für die gemäß §§. 14, 15 a. a. D. und §. 17 Absatz 3 des Ruhegehaltsgesetzes den Schulaufsichtsbehörden und Ober-Präsidenten obliegende Entscheidung, welche Pension einem in den Ruhestand tretenden Lehrer zusteht, eine einheitliche Grundlage zu geben. Zu diesem Zwecke weise ich darauf hin, daß die Vorschrift des §. 20 No. 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes genau der Regierungsvorlage entspricht. In der Begründung der letzteren ist ausgeführt, daß durch die vorgeschlagene Beschränkung Vorsorge getroffen sei, daß das Brennmaterial gegenüber dem für den Lehrer verbleibenden Baargehalte nicht zu hoch bemessen werde, — §. 20 Absatz 2 der Begründung. Drucksachen No. 9 1896/97 Seite 62 f. —.

Damit ist in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck gelangt, daß die einschränkende Vorschrift nur für die Bestimmung des Aktivitätseinkommens, nicht aber für die Zeit Bedeutung habe, in welcher der Lehrer nicht mehr ein Naturaleinkommen, sondern eine ausschließlich in Geld zahlbare Pension bezieht und an das frühere amtliche Domizil nicht mehr gebunden ist.

Es sollte durch diese besondere Vorschrift das Ziel erreicht werden, daß an den Orten, an denen die Besoldung der Lehrer nur in geringer Höhe festgesetzt werden konnte, eine erhebliche

Ungleichmäßigkeit ihrer thatsächlichen Dienstbezüge in Folge der Verschiedenheit des Werthes der Feuerung an den einzelnen amtlichen Wohnorten ausgeschlossen wurde. Eine Anwendung der Vorschrift in der Weise, daß ein hoher Werth der Feuerung dem vorbezeichneten Dienst Einkommen von 840 *M* und 650 *M* bei der Pensionirung hinzutrete, würde im Widerspruche mit dieser Absicht die aus Stellen dieser Art in den Ruhestand tretenden Lehrer in ungerechtfertigter Weise bevorzugen.

Demgemäß ist von der Staatsregierung bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Kommission des Hauses der Abgeordneten betont, daß für die Ruhegehaltsfestsetzung nur das Grundgehalt, nicht aber die Aurrechnungswerte seiner Bestandtheile insbesondere des Brennmaterials in Betracht kämen — Druckfachen No. 27, 1896/97 S. 31 —.

Indem ich noch bemerke, daß dieser Standpunkt weder in den Kommissions- noch Plenarberathungen der beiden Häuser des Landtages Widerspruch gefunden hat, erlaube ich Ew. Excellenz ergebenst, die nachgeordneten Regierung hiervon zu verständigen.

An

die Herren Ober-Präsidenten von Ostpreußen,
Pommern, Brandenburg.

Abschrift übersende ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die übrigen Herren Ober-Präsidenten.

U. III. D. 238. II.

Nichtamtliches.

1) Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich.

Jahresbericht für das Jahr 1897.

Von den am Schlusse des Jahres 1896 der Pensionsanstalt angehörenden 3069 Mitgliedern sind im Laufe des Berichtsjahres, des 22. ihres Bestehens, gestorben 15, freiwillig ausgeschieden 10, in der Mitgliederliste auf Grund von §. 13 des Statutes (einfährige Unterlassung der Beitragszahlungen) gelöscht 2, im Ganzen 27, dagegen sind neu eingetreten 160, so

daß die Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1897 sich beläuft auf 3202. Von diesen 3202 Mitgliedern beziehen Pension 514 mit zusammen jährlich 150 073,32 *M.*, und außerdem bestehen 3181 Versicherungen mit einem Gesamtbetrage der versicherten Pensionen von 1 020 900 *M.*

Der Rechnungsabschluß stellt sich wie folgt:

I. Einnahme.

1) Eintrittsgelder	720,00	<i>M.</i>
2) Laufende Mitgliederbeiträge	253 222,64	=
3) Kapitalzahlungen für Ablösung der Beiträge	96 242,89	=
4) Zinsen	219 248,64	=
5) Für die Hilfsfonds	753,80	=

(darunter 310 *M.* als Ertrag des Programmataufsches durch die Firma Franz Wagner in Leipzig — und außerdem sind demselben als Geschenk des Pastor Dietlein in Stemmiern zwei 4% ige Pfandbriefe der Mecklenburg=Strelitzer=Hypothekenbank über je 300 *M.* überwiesen worden, welche in der Rechnung für 1897 bei den Effekten zum Hilfsfonds vereinnahmt sind.)

Summe der Einnahme: 570 187,97 *M.*

II. Ausgabe:

1) Verwaltungskosten	9 542,20	<i>M.</i>
(= 1,67% der Einnahme).		
2) Zinsen für Kapitalien, welche der Pensionsanstalt mit der Maßgabe überwiesen sind, daß dieselben später volles Eigenthum der Pensionsanstalt werden	1 650,00	=
3) Renten aus der Großmann'schen Stiftung	1 200,00	=
4) Unterstützungen in Beihilfen und Beitrags=erlassen	3 892,20	=
5) Fortlaufende Beitragsverlässe aus der Großmann'schen Stiftung	3 435,40	=
6) Pensionen	143 314,71	=
7) Kursdifferenz	12 917,60	=

Summe der Ausgabe: 175 952,11 *M.*

Zunahme des Vermögens 394 235,86 *M.*

Dazu das Vermögen aus dem Vorjahre . . 5 634 911,65 =

gibt einen Vermögensbestand am 31. Dezember 1897 von 6 029 147,51 *M.*

Das Vermögen besteht in:

1) Hypotheken	5 617 700,00	=
2) Werthpapieren	356 500,00	=
3) Baar	54 947,51	=
	<u>6 029 147,51</u>	<i>M.</i>

Hievon entfallen:

1) auf den ausschließlich zur Bestreitung der versicherten Pensionen bestimmten Pensionsfonds	5 560 522,78	<i>M.</i>
2) auf den Hilfsfonds	468 624,73	=
	<u>6 029 147,51</u>	=

Eingyalige Beihilfen sind gemäß §. 10d des Statutes in 59 Fällen gewährt worden, nämlich 3 zu 30, 5 zu 40, 25 zu 50, 19 zu 60, 5 zu 75, 1 zu 80 und 1 zu 100 *M.*, im Ganzen 3235 *M.*, außerdem sind in 20 Fällen Beitragserlasse bewilligt und die entsprechenden Summen aus dem Hilfsfonds gedeckt worden — im Betrage von 657,20 *M.* Dazu treten 185 fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmann'schen Stiftung mit 3435,40 *M.*, und endlich hat wiederum, um bei dem geringeren Zinsertrage den Hilfsfonds nach Möglichkeit zu entlasten, der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten in dankenswerther Weise auf Befürwortung des Central-Verwaltungsausschusses 35 Mitgliedern der Pensionsanstalt außerordentliche Unterstützungen im Gesamtbetrage von 3120 *M.* bewilligt. Demnach sind im Ganzen 299 Mitgliedern an Unterstützungen 10 447,60 *M.* zugewendet worden.

Bei den im Laufe des Berichtsjahres durch den stellvertretenden Direktor und den Schatzmeister, bezw. ein anderes Mitglied des Central-Verwaltungsausschusses abgehaltenen vier Revisionen hat sich, wie durch jedesmaliges Protokoll festgestellt wurde, nichts zu erinnern gefunden.

Die Jahresrechnung für 1897 nebst allen Belegen ist von dem Revisor, dem Mathematiker der Hanoverschen Lebensversicherungs-Anstalt Marretschke, eingehend geprüft und für richtig befunden, und auf seinen Antrag ist dem Central-Verwaltungsausschusse in der heutigen Sitzung Entlastung erteilt worden. — Zu Unterstützungen an Anstaltsmitglieder wird dem Central-Verwaltungsausschusse für das Jahr 1898 außer den aus der Großmann'schen Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln die Summe von 8000 *M.* überwiesen.

Indem wir allen bisherigen Freunden und Gönnern der Pensionsanstalt für ihre fortgesetzte Beisteuer zum Hilfsfonds unsern wärmsten Dank aussprechen, geben wir im Hinblick auf

die von Jahr zu Jahr sich steigenden Anforderungen an den Hilfsfonds gleichzeitig dem lebhaften Wunsche Ausdruck, daß demselben weitere und möglichst reichliche neue Zuwendungen zufließen möchten, da einzig durch Mehrung des Hilfsfonds die Möglichkeit gegeben ist, gegen die Anstaltsmitglieder in noch ansiebigere Maße Wohlthätigkeit zu üben.

Gesuche um Aufnahme in die Pensionsanstalt, Anmeldebogen, Erläuterungen des Statutes, sowie Auskunft über irgend eine Bestimmung des Statutes sind an den Direktor des Central-Verwaltungsausschusses Ministerial-Direktor Dr. Kügler oder an den stellvertretenden Direktor Städel nach „Berlin W. 64, Behrenstraße 72“ zu richten, Gesuche um Bewilligungen aus dem Hilfsfonds in der Regel an die in den Statut-Erläuterungen namhaft gemachten Vorsitzenden oder Schriftführer der Bezirks-Verwaltungsausschüsse.

Neu eintretenden Mitgliedern wird dringend empfohlen, für den Pensionsbeginn das frühe Alter 50 nur dann zu wählen, wenn die in diesem Falle zu entrichtenden höheren Beiträge ohne Bedrängnis gezahlt werden können. — Bei allen Gesuchen an den Central-Verwaltungsausschuß, bei Einsendung der Beiträge, wie Anfragen an die Kasse ist ausnahmslos die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Die Lehrerinnen-Pensionskasse befindet sich nach wie vor in dem Ministerialgebäude „Behrenstraße 72“; die Amtsstunden der Kassenbeamten sind von 12 bis 2 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 1. Mai 1898.

Das Kuratorium.

2) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

In dem auf der Nordseeinsel Langeoog von dem Kloster Loccum errichteten Hospiz finden Badegäste aller gebildeten Stände, insbesondere evangelische Geistliche, Lehrer, Beamte, Offiziere u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Das Hospiz bietet unter Fernhaltung jedes Lurus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurserfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettenzwange in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entspannenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospize bzw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderheerden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Regelpbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strauchföhrben besetzten „neutralen“ Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Zu weiteren Spaziergängen, Luftfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Theilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele zc. im Freien (Regel, Krocket, Boccia, Lawn Tennis) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahn-Stationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Vöccum übernommen. Als Badekommissar fungirt der Arzt, welcher ständig auf der Insel wohnt.

Die Badesaison beginnt am 12. Juni und endet am 30. September. Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Fluth wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Aufschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

- A. in der See aus fahrbaren Badefuttschen 60 Pf, aus feststehenden Zelten 40 Pf das Bad (Kinder die Hälfte),
- B. Warm-Seewasser-Bannenbäder mit Douche 1,50 M das Bad,

C. Kalt-Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 Pf.

Zum Besuche der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben.¹⁾ Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen=Oldenburg=Jever oder über Münster=Emden=Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linienwagen (Omnibus) auf einer Klinkerchauffee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Beneserfiel in etwa 25 Minuten. Von Beneserfiel findet täglich ein- bis zweimal mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria“ die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Beneserfiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an.

Nähere Auskunft über Abfahrtszeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saisonbillets etc. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaale, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logirzimmer. Ein Gebäudelügel ist so gelegen, daß darin Familien mit Kindern getrennt von den übrigen Gästen Unterkommen finden können. Die Preise im Hospize sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Ueberfüllung im Hospize Unterkommen nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrückichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder theilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes unterlagt.

¹⁾ Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf einer Mehrzahl größerer Eisenbahnstationen des Westens neben den über Osnabrück-Emden führenden Sommerkarten auch solche, welche zur Fahrt über Bremen be-
rechtigen, ausgegeben werden.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variiren zwischen 8 und 18 *M* wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 *M* per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 *M* für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können 3 Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

- a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
- b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
- c. dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt),

und wird mit 25 *M* pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 *M*, Abendessen allein 8 *M* pro Woche. Kinder und Diensthoten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langoog bis 31. Mai in Goslar am Harz, Bäckerstraße Nr. 20, vom 1. Juni ab an dieselbe in Langoog, welche auf frankirte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mittheilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Ueber Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen von deren Besitzern (Ahrenholz, Meinen, Leiß, Tjark) Auskunft ertheilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Provinzial-Schulrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Breiter zu Hannover ist der Adler der Komthure des Königlich-Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Kreis-Schulinspektoren

Dr. Remig von Breschen nach Bromberg,
Stein von Beiskretscham nach Bochum und
Dr. Volkman von Egin nach Pudewitz.

Es sind ernannt worden:

zu Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren
bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medi-
zinal-Angelegenheiten der Kreissekretär Grunwald aus
Lüben, der Konfistorial-Sekretär Kinnert aus Posen
und der Regierungs-Sekretär Zimmermann aus Magde-
burg.

zu Kreisschulinspektoren

der bisherige Pastor Mylius aus Flögelu bei Beders-
tesa und
der bisherige Seminarlehrer Spect aus Egin.

B. Universitäten.

Dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät
der Universität Bonn Dr. von Mosengeil ist der Charakter
als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Uni-
versität Bonn Dr. Jores, Dr. Peters und Dr. Adolf
Schmidt, sowie

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der
Universität Berlin Dr. Kübler.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der außerordentliche Professor Dr. Biermer zu Münster
i. W. und

der außerordentliche Professor Dr. Waentig zu Marburg
in die Philosophische Fakultät der Universität Greifs-
wald.

Es ist befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Martius zu
Bonn zum ordentlichen Professor in der Philosophischen
Fakultät der Universität Kiel.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Dr. Adickes zu Kiel zum außer-
ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der
dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät
der Universität Bonn Dr. Clemen, Provinzialkonser-
vator der Rheinprovinz, zum außerordentlichen Professor
in derselben Fakultät,

der bisherige Profektor am Anatomischen Institute der Universität Tübingen Dr. Disselhorst zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Direktor der Landwirthschaftsschule zu Dahme (Mark) Dr. Gisevius zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent Dr. Krückmann zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Rieder zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Zu etatsmäßigen Professoren sind ernannt worden:

der Dozent an der Technischen Hochschule zu Hannover Professor Dr. Heim und

der Dozent an der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Dr. von Knorre.

D. Museen u. s. w.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem dirigirenden Oberarzte am St. Josephs-Krankenhause zu Potsdam Oberstabsarzte a. D. Dr. Alberti,

dem Oberstabsarzte 2. Klasse Regimentsarzte des Infanterie-Regiments Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussischen) Nr. 43 Dr. Heisrath zu Königsberg i. Pr.,

den Assistenten des Institutes für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. Kossel und Dr. Wassermann.

Der bisherige Direktorial-Assistent Professor Dr. Menadier ist zum Direktor des Münzkabinetes der Königl. Museen zu Berlin ernannt und gleichzeitig ist mit Allerhöchster Ermächtigung dem Direktorial-Assistenten Professor Dr. Dressel der Titel eines Direktors bei den Königl. Museen daselbst beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

die Bildhauer Professoren Manzel und Schaper zu Berlin zu ordentlichen Mitgliedern des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines, der Maler und Photograph Fechner und der Lektor Dr. Stolze zu ordentlichen Mitgliedern des Photographischen Sachverständigen-Vereines, der Ver-

lagsbuchhändler Ernst Bollert zum stellvertretenden Mitgliede des Literarischen Sachverständigen-Vereines sowie der ordentliche Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königl. Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Geschichtsmaler Professor Döpler, der Hof-Kunsthändler A. Meder und der Direktor der Reichsdruckerei Geheimer Regierungsrath Wendi zu stellvertretenden Mitgliedern des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrath
dem Direktor des Gymnasiums zu Münster Dr. Frey;
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
den Oberlehrern am Gymnasium zu Münster Professor
Dr. Focke und Professor Loens, sowie dem Oberlehrer
am Gymnasium zu Götting Professor Dr. Puzler.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Oberlehrer am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin
Dr. Ruuad,
dem Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium zu
Stettin Dr. Wisocki und
dem geistlichen Inspektor am Kloster Unser Lieben Frauen
zu Magdeburg Ziegler.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

der Direktor

Dr. Hedike vom Gymnasium zu Sorau N. L. an das
Gymnasium zu Freienwalde a. D.;

die Oberlehrer

Beckmann vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium
zu Tilsit,

Gohdes von der Realschule zu Bittersfeld an die Realschule zu Bielefeld,

Dr. Henjer und Dr. Weßell von der Oberrealschule zu
Cassel an die Realschule daselbst,

Krüger von der Ritterakademie zu Brandenburg an das
Gymnasium zu Götting,

Lange vom Gymnasium zu Salzwedel an das Gymnasium
zu Erfurt,

Professor Lierse vom Gymnasium zu Ratel an das Berger-
Realgymnasium zu Posen,

Müsebeck vom Gymnasium zu Waren an das Gymnasium
zu Herford,

Dr. Rittau vom Gymnasium zu Bongrowitz an das Realgymnasium zu Rawitsch,
 Rummel vom Realgymnasium zu Rawitsch an das Gymnasium zu Rakel,
 Schmidt vom Gymnasium zu Tilsit an das Gymnasium zu Lyck,
 Dr. Walther von der 10. Realschule zu Berlin an das Französische Gymnasium daselbst,
 Weber vom Progymnasium zu Wippersfürth an das Gymnasium zu Weßlar und
 Dr. Wieprecht von der Realschule zu Görlitz an die Realschule zu Schöneberg.

Es ist befördert worden:

der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin

Dr. Schlee zum Direktor des Gymnasiums zu Sorau.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Schleusingen der Schulamtskandidat Abelmanu,
 zu Krefeld die Hilfslehrer Dr. Voß und Zohnen,
 zu Bochum der Schulamtskandidat Dr. Bottermann,
 zu Wernigerode der Hilfslehrer Dr. Friedrichs,
 zu Högter der Hilfslehrer Dr. Glanner,
 zu Rößel der kommissarische Religionslehrer Gruau,
 zu Erfurt der Hilfslehrer Dr. Gutische,
 zu Magdeburg (Pädagogium zum Kloster u. L. Fr.) der Schulamtskandidat Harth,
 zu Dortmund die Hilfslehrer Hartmann und Wendland,
 zu Brüm der Hilfslehrer Hilger,
 zu Necklinghausen der Hilfslehrer Kalthoff,
 zu Wittenberg der Hilfslehrer Klippstein,
 zu Dt.-Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Koch,
 zu Steglitz der Hilfslehrer Dr. Koeppen,
 zu Magdeburg (Domgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Laeger,
 zu Bedburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr. Leyhausen,
 zu Renhaldensleben der Hilfslehrer Liehr,
 zu Halle a. S. (Stadtgymnasium) der Oberlehrer Dr. Rohrmann vom Fürstlichen Gymnasium zu Arnstadt,
 zu Mörz der Rektor Dr. Radecke zu Simmern,
 zu Lyck der Hilfslehrer Dr. Roellig,
 zu Bongrowitz der Hilfslehrer Salomon,
 zu Aachen (Kaiser-Karl-Gymnasium) die Hilfslehrer Dr. Schell und Schenbel,
 zu Salzwedel der Hilfslehrer Dr. Schroeter,

- zu Schleusingen der Schulamtskandidat Sommermeyer,
zu Hanau der Hilfslehrer Thieme,
zu Warburg der Hilfslehrer Vollmer und
zu Schrimm der Lehrer Dr. Warnde aus Gräß;
am Realgymnasium
zu Lippstadt der Hilfslehrer Grund,
zu Iserlohn der Hilfslehrer Kucher,
zu Posen (Berger-) die Hilfslehrer Dr. Mühle und
Dr. Röhr,
zu Königsberg i. Pr. (Städtisches) der Hilfslehrer Nico-
laus,
zu Krefeld der Hilfslehrer Dr. Rembert und
zu Nordhausen der Hilfslehrer Rothe;
an der Oberrealschule
zu Eisen die Hilfslehrer Abt und Scholten,
zu Saarbrücken der Hilfslehrer Diebrücker,
zu Bochum die Hilfslehrer Dr. Bothe und Dr. Gott-
schalk,
zu Bonn der Hilfslehrer Dr. Buscherbrunn,
zu Halberstadt der Hilfslehrer Grote und
zu Köln der Hilfslehrer Lust;
am Progymnasium
zu Eupen der Hilfslehrer Dr. Baedorf,
zu Wattenscheid der Hilfslehrer Dr. Vödeker,
zu Biersen der Hilfslehrer Dr. Kösters und
zu Weisensfeld der Hilfslehrer Steinfke;
an der Realschule
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Ahrendt,
zu Quedlinburg der Oberlehrer Dr. Bech von der Ober-
realschule zu Straßburg i. E.,
zu Elberfeld der Rektor Philipp Ende,
zu Berlin (12.) der Hilfslehrer Dr. Kunze,
zu Bitterfeld der Hilfslehrer Richa,
zu Coepenick der Hilfslehrer Dr. Rosenplenter und
zu Ikehoe der Schulamtskandidat Dr. Schröder;
am Realprogymnasium
zu Remscheid die Hilfslehrer Danneberg, Dr. Herz,
Theine und Uhde, sowie
zu Mühlhausen der Hilfslehrer Weihe.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“

dem Seminar-Oberlehrer Dr. Dammholz zu Berlin;

das Prädikat „Oberlehrer“

dem ordentlichen Seminarlehrer Schaeffer zu Berlin.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Kupka von Zülz nach Rosenberg D. S.,
Melinat von Karalene nach Eisleben,
Nenz von der Luise-Stiftung zu Posen nach Delitzsch,
Reddin von Steinau a. D. nach Bromberg und
Tschander von Liebenthal nach Zülz.

Es sind befördert worden:

zum Direktor

des Schullehrer-Seminars zu Reichenbach D. L. der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Wendt zu Brieg;

zu Oberlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Girardet zu Steinau a. D. und
am Schullehrer-Seminar zu Tschel der bisherige ordentliche Seminarlehrer Kleiber zu Rosenberg D. Schl.;

zu ordentlichen Lehrern

der bisherige Seminar-Hilfslehrer Brückmann zu Linnich,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Böttcher zu Ortelsburg,

der bisherige Seminar-Hilfslehrer Goetting zu Elten,
am Schullehrer-Seminar zu Sagan der bisherige Seminar-Hilfslehrer Halbschessel aus Steinau a. D.,

der zweite Präparandenlehrer Hesse aus Wandersleben,
zur Zeit kommissarischer Vorsteher der Präparandenaustalt zu Sommerda,

der bisherige Seminar-Hilfslehrer Kind zu Brühl,
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der bisherige Seminar-Hilfslehrer Korsch aus Angerburg,

der bisherige Seminar-Hilfslehrer Klinkhammer zu Cornelimünster,

der bisherige Seminar-Hilfslehrer Ladner zu Ragnit,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Lennarz zu Brüm,
am Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt der bisherige Präparandenlehrer Rogge,

der bisherige Seminar-Hilfslehrer Schornstein zu Trier,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Seidler zu Waldau und
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. D. der bisherige Zweite Präparandenlehrer Wienicke zu Schweidnitz.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Wunstorf der Hauptlehrer Brieße aus Jemgum,

am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der Lehrer
 Ferreau aus Breitenbach,
 am Schullehrer-Seminar zu Büren der Lehrer Kahl-
 meyer aus Heiligenstadt,
 am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach D. L. der Erste
 Lehrer und Kantor Rupperecht aus Parchwitz i. Schl.,
 am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach D. L. der Rektor
 Scholz aus Herrnsdorf und
 am Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda der Mittelschul-
 lehrer Suer aus Mühlhausen i. Th.;
 als Hilfslehrer
 am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der bisherige kom-
 missarische Lehrer an dieser Anstalt Beyer,
 am Schullehrer-Seminar zu Ziegenhals der Präparanden-
 anstaltshilfslehrer Hochheiser aus Rosenberg D. S. und
 am Schullehrer-Seminar zu Dels der Waisenhanstlehrer
 Materne aus Steinau a. D.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:

als Vorsteher und Erster Lehrer
 an der Präparandenanstalt zu Schwef der bisherige ordent-
 liche Seminarlehrer Dumarc aus Pr. Friedland;
 als zweite Lehrer
 an der Präparandenanstalt zu Wandersleben der bis-
 herige Seminarhilfslehrer Kleemann aus Erfurt und
 an der Präparandenanstalt zu Schweidnitz der bisherige
 Seminarhilfslehrer Winkler zu Kreuzburg D. S.

H. Taubstummenanstalten.

Dem Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt Cüppers zu
 Trier und dem Direktor der königlichen Taubstummenan-
 stalt zu Berlin Walther ist der Charakter als Schulrath
 mit dem Range der Rätbe vierter Klasse verliehen worden.
 Der Hilfslehrer Krafft an der Anstalt des Ostpreussischen Central-
 Vereines für Erziehung taubstummer Kinder zu Königs-
 berg i. Pr. ist als ordentlicher Taubstummenlehrer angestellt
 worden.

J. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
 dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule
 Dr. phil. Verßmann zu Osnabrück,

dem Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Potsdam
Proetsch und

dem Oberlehrer an der Charlottenschule zu Berlin Dr.
Schmidt.

Der bisherige Rektor Bohnstedt aus Nowawes bei Potsdam
ist zum Oberlehrer an der Elisabethschule zu Berlin ernannt
worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Bennede, ordentlicher Professor in der Juristischen
Fakultät der Universität Breslau,

Brandt, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Marne,

Hante, Progymnasial-Oberlehrer zu Pr. Friedland,

Dr. Lauck, Kreis-Schulinspektor zu Hörter,

Dr. Büß, ordentlicher Honorar-Professor in der Philo-
sophischen Fakultät der Universität Halle,

Dr. Rappenhöner, ordentlicher Professor in der Katholisch-
Theologischen Fakultät der Universität Bonn,

Dr. Schwenger, Gymnasial-Direktor zu Aachen und

Dr. Storch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Walden-
burg.

2) In den Ruhestand getreten:

Günther, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Delitzsch, unter
Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Hartmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lands-
berg a. B.,

Hirschfeld, Gymnasial-Oberlehrer zu Weilburg,

Dr. Hofer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu See-
hausen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens
vierter Klasse,

Dr. Krenzlin, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Nord-
hausen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens
vierter Klasse und

Dr. Sommer, Schulrath, Seminar-Direktor zu Paderborn,
unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter
Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Graeber, ordentlicher Seminarlehrer zu Aarich,

Dr. Höfer, Progymnasial-Oberlehrer zu Wattenscheid,

Troll, Seminarhilfslehrer zu Eisleben.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preussischen Monarchie:

Dr. Bartholomae, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,

Dr. Bornemann, Professor, geistlicher Inspektor am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,

Dr. Zentsch, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Bochum,

Dr. Kron, Realschul-Oberlehrer zu Quedlinburg,

Dr. Rörig, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg.

5) Anderweit ausgeschieden:

Dr. Blandke, Oberlehrer an der Landwirthschafts- und Realschule zu Herford.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Heftes.

	Seite
A. 110) Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau. Erlaß vom 6. April d. J.	481
111) Deckblätter Nr. 72 bis 85 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 22. April d. J.	482
B. 112) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Richtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung.	453
C. 113) Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und des Stiftungsvermögens in §. 4 Absatz 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erlaß vom 7. April d. J.	466
114) Aufhebung der Adjuvanten-, Präparanden- u. Stellen. Erlaß vom 23. April d. J.	467
115) Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erlaß vom 29. April d. J.	468
116) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Wertes des Brennmaterials die in §. 20 No. 3 des Befoldungsgesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend. Erlaß vom 9. Mai d. J.	469

Nichtamtliches.

1) Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen unter dem Allerhöchsten Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich. Jahresbericht für das Jahr 1897. Vom 1. Mai d. Js.	470
2) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog	473
Personalien	476

Für den botanischen Unterricht
empfehle meine in bedeutender Vergrößerung hergestellten
zerlegbaren Blütenmodelle,
prämiiert mit der preuss. Staats- und vielen goldenen und silbernen Aus-
stellungsmedaillen.

R. Brendel, Grunewald b. Berlin,
Bismarck-Allee 37.

== Preisverzeichnisse auf Verlangen gratis und franko. ==

Mehr Licht!

Hochinteressant für Schulmänner ist unser Prospekt über Schreibhefte
mit Lichtlinien, hervorrag. Erfindung auf d. Gebiete d. Unterrichtswesens.
Behördl. empfohl. und von vielen Autoritäten anerkannt.

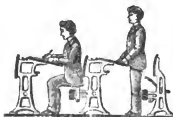
Schutzmarke!



Schutzmarke!

Prospekte nebst Unterlagen und Gebrauchsmuster zu Versuchszwecken
gratis und franko durch

R. Koelitz & Co., Verlag Leipzig 3.



Normal-Schulbänke

In 25 verschiedenen Gattungen,
auch in billiger Holzkonstruktion
nach neuesten Anforderungen der Schul-
Hygiene und Pädagogik.

Fabrikat ersten Ranges.

Billigste Preise. Frankolieferung. Pro-
spekte und Kosten-Berechnungen gratis.

Feinste Referenzen.

Carl Elsaesser,

Schulbankfabrik,
Schönau bei Heidelberg.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer

an den
höheren Unterrichtsanstalten Preussens.

Von

Dr. W. Lexis,

Geh. Regierungsrat und o. Professor in Göttingen

Preis: 1 Mark 80 Pf.

Lehrbuch der Englischen Sprache

von

Dr. F. W. Geseuius.

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 21. Aufl. 1898. Preis geb. *M* 2,40.

==== Absatz bis 1. Juni 1898: 254 500 Exemplare. ====

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 13. Auflage. 1898. Preis gebunden *M* 3,20.

==== Absatz bis 1. Juni 1898: 157 800 Exemplare. ====

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lestücke, welche Interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

Beide Teile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Geseuius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckesehen Stiftungen.

Teil I: **Schulgrammatik** nebst Lese- und Übungsstücken. Preis gebunden *M* 3,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: **Lese- und Übungsbuch** nebst kurzer Synonymik. 1895. Preis gebunden *M* 2,25.

Geseuius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckesehen Stiftungen. Ausgabe für höhere Mädchenschulen. Preis geb. *M* 3,50.

Geseuius, F. W., Kurzgefasste Englische Sprachlehre. Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckesehen Stiftungen. 1898. In Leinenband gebunden *M* 2,20.

Theodor Fontane's

Wanderungen durch die Mark Brandenburg.

Wohlfeile Ausg. in 4 Bänden, jeder zu 5 M., gebd. 6 M.

- I. Theil: **Die Graffschaft Ruppin.**
- II. Theil: **Das Oderland, Barnim-Neubus.**
- III. Theil: **Havelland.** Die Landschaft um Spandau, Potsdam, Brandenburg.
- IV. Theil: **Spreeland.** Beeskow-Storkow und Barnim-Teltow.

In eigenartigster Weise ist in dem Werke Geographisches und Historisches verquickt. In einer ganz neuen Art erzählt uns der Verfasser, allem Systematischen ein Schnippchen schlagend, spielend und in novellistischer Form die Geschichte des Landes von Tzernebog bis Jüterbog, von Juthrieog bis Gütergog.

Wie versteht der Dichter es, unsere Augen zu öffnen für die geheimnißvolle Schönheit der Mark, wie weiß er uns die kernigen Geschlechter auf ihren Edelsitzen, die märkischen Fürsten auf ihren Schlössern, die Bürger der alten Städte, den Kossäthen auf seiner Hufe zu schildern! Was weiß er uns alles zu erzählen von Rheinsberg und seiner Prinz Heinrich-Zeit, von den Jhenplitzen auf Kunersdorf, von Gottfried Schadow und vom alten Verfflinger! Man darf nicht anfangen, aufzuzählen, weil man nicht weiß wo endigen.

Fontane's Buch ist ein Familienbuch im schönsten Sinne des Wortes, und wer seine Mußestunden mit guter Lectüre ausfüllen will, der reiße Fontane's Wanderungen seinem Bücherstrolche ein. Für Lehrer und Volksbibliotheken kann es nicht genug empfohlen werden.

Berlin W. 9.

Wilhelm Herz.
(Beßersche Buchhandlung.)

Am Seminar zu **Schleiz** ist die Stelle eines academisch gebildeten Oberlehrers zum 1. Oct. zu besetzen. Gehalt 2400, nach 4 Jahren 2700, n. 8 J. 3000, n. 12 J. 3300, n. 16 J. 3700, n. 20 J. 4100, n. 24 J. 4500 *M.* Nach Befinden kann die Altersstufe bei der Anstellung auch anders festgestellt werden. Bewerbung bis 10. Juli.

Fürstl. Seminardirection.
Proßmann.

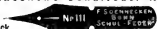
In neuer Auflage erschien soeben:

**Der Illustrierte Lehrmittel-Katalog
der Leipziger Lehrmittel-Anstalt
von Dr. Oskar Schneider.**

Leipzig. Schulstrasse 12.

Der Katalog ist ein bewährter Ratgeber bei Beschaffung von Lehrmitteln für den Anschauungs-Unterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Religion, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik, Chemie, Technologie, Mathematik, Zeichnen, Turnen und Handarbeits-Unterricht, sowie von Schulgeräten.

Den Katalog wolle man gefälligst postfrei verlangen.

Soennecken's Schulfeder Nr 111		
1 Gros M L.—		In sehr vielen Schulen im Gebrauch
Gewähr für jedes Stück		

Verlag von Haendke & Lehmkuhl in Hamburg.
Schul-Wörterbuch
der Englischen und Deutschen Sprache
von Dr. Jg. Em. Wessely.

Bearbeitet auf Grund der Jubiläums-Ausgabe von:

Thieme-Prenker's Wörterbuch der engl. u. deutschen Sprache.

56 Bogen Lex. 8°. Preis geh. M. 6.—, geb. in Halbfranz M. 7.20.

„Das ist ein herrliches Werk und wird sich bald einen großen Namen erwerben.“

Dr. H. Weig, Prof. a. d. Kgl. Kriegsschule in Woolwich.

 **Probe-Lieferung gratis und franko.** 

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

Fischer & Franke, Berlin.

Wiedmannsche Buchhandlung, Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 7. Berlin, den 25. Juli 1898.

A. Behörden und Beamte.

117) Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom
11. Mai 1898.

(G. S. S. 77).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der
Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat (Art. 99 der Verfassungs-Urkunde)
enthält den Voranschlag für alle im Laufe jedes Etatsjahres
voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden
Ausgaben des Staates.

§. 2.

Zu den in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmenden Ein-
nahmen und Ausgaben gehören auch:

- 1) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder un-
beweglichem Eigenthum des Staates.
- 2) Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter
zu im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Ausgaben zu-
fließen.
- 3) Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen,
wenn und soweit in den letzteren die Aufnahme in den
Staatshaushalts-Etat vorgesehen ist.
- 4) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen
Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein
die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische
Persönlichkeit besitzen.

- 5) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche vom Staate allein oder mit Hülfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, sofern diese Anstalten nicht juristische Persönlichkeit besitzen.

Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch die Vorschriften unter 4 und 5 nicht berührt.

§. 3.

Mit den Spezial-Etats der betreffenden Staatsverwaltungen sind dem Landtage Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds mitzuthellen, welche juristische Persönlichkeit besitzen und welche ganz oder zum Theil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden. In den Nachweisungen sind die Einnahmen der einzelnen Fonds nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben.

Dasselbe gilt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten,

- 1) welche vom Staate allein oder mit Hülfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, aber juristische Persönlichkeit besitzen,
- 2) welche vom Staate und von Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind,
- 3) welche von Dritten zu unterhalten sind, aber vom Staate mit Zuschüssen, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, unterstützt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die ausschließlich für den Elementar- oder Fortbildungs-Unterricht bestimmten Anstalten, sowie auf solche Anstalten, welche mit Zuschüssen aus den dazu im Etat bereitgestellten Dispositionsfonds unterstützt werden.

§. 4.

Von denjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds, welche nicht unter die Bestimmungen im §. 2 Nr. 4 oder im §. 3 Absatz 1 dieses Gesetzes fallen, sind dem Landtage mit den Spezial-Etats der betreffenden Staatsverwaltungen Nachweisungen unter Angabe der Jahresbeträge der einzelnen Fonds mitzuthellen.

§. 5.

Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von der Mittheilung der in den §§. 3 und 4 bezeichneten

Nachweisungen bezüglich einzelner Fonds oder Anstalten oder bezüglich gewisser Kategorien derselben abgesehen werden.

§. 6.

Bei dem Seehandlungs-Institut sind sowohl in dem Spezial-Etat als in dem Staatshaushalts-Etat der Geschäftsgewinn und die Verwaltungs-Einnahmen des Instituts, in dem Spezial-Etat auch die Verwaltungs-Ausgaben desselben zu veranschlagen.

Mit dem Spezial-Etat des Seehandlungs-Instituts ist dem Landtage der Verwaltungsbericht und der Hauptabschluß des Instituts für das letzte abgelaufene Etatsjahr mitzutheilen.

§. 7.

Bei solchen Verwaltungen, welche nicht ausschließlich für Rechnung des Staates geführt werden, ist sowohl in den Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung als in den Staatshaushalts-Etat der Antheil des Staates an dem für die Gemeinschaft veranschlagten Ueberschüsse oder Zuschüsse einzustellen.

Die Einnahmen und Ausgaben solcher gemeinschaftlichen Verwaltungen sind in einer dem Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung beizufügenden Nachweisung dem Landtage mitzutheilen.

§. 8.

Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben.

§. 9.

Nach gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts-Etats ist derselbe nebst den zugehörigen Spezial-Etats durch die Staatsregierung der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

§. 10.

In den Kassen-Etats, welche für die ausführenden Behörden und Kassen auf Grund des Staatshaushalts-Etats und der mit demselben festgestellten Spezial-Etats auszufertigen sind, sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Rahmen der durch diese Etats festgestellten Kapitel und Titel in Ansatz zu bringen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Kassen-Etats und Theile von Kassen-Etats für die Hauptkassen und die General-Staatskasse, in welchen die in anderen Kassen-Etats nach Kapiteln und Titeln ausgebrachten Einnahmen und Ausgaben nur summarisch nach Verwaltungsbezirken oder Verwaltungszweigen aufgeführt werden.

§. 11.

Die Kassen-Etats können für einen mehrjährigen Zeitraum festgestellt werden.

Werden in den Ansätzen eines für mehrere Jahre festgestellten Rassen-Etats durch den Staatshaushalts-Etat für eines der folgenden Jahre Aenderungen herbeigeführt, so sind darüber, sofern die Uebereinstimmung der Rassen-Etats mit dem Staatshaushalts-Etat nicht durch einen jährlich festzustellenden Gesammt-Rassen-Etat für den betreffenden Verwaltungszweig herbeigeführt wird, besondere, diese Uebereinstimmung herstellende Deklarationen auszufertigen.

§. 12.

Die Rassen-Etats sind, insoweit die über ihre Ausführung zu legenden Rechnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278), der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen, alsbald nach ihrer Ausfertigung mit einer Uebersicht der Zu- und Abgänge gegen den vorhergehenden Etat in beglaubigter Abschrift der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

Eine gleiche Mittheilung hat hinsichtlich der nach §. 11 zu erlassenden Deklarationen stattzufinden.

§. 13.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung unter denjenigen Kapiteln und Titeln, unter welchen sie im Etat vorgesehen sind, oder wenn nur ein entsprechendes Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu übertragen war (§§. 42 und 45), an der betreffenden Stelle der folgenden Rechnung nachzuweisen.

Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind an den vorbezeichneten Stellen der Rechnung als Zugang nachzuweisen. Ist jedoch nur eine Soll-Ausgabe aus der vorhergehenden Rechnung übertragen, so ist eine etwaige Mehrausgabe gegen dieselbe in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen.

In gleicher Weise sind Einnahmen und Ausgaben, welche weder unter einen Etats-titel fallen noch bei einem Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu verrechnen sind, in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, als außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§. 14.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind, vorbehaltlich der in den §§. 42 bis 46 dieses Gesetzes hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabe-Reste getroffenen Bestimmungen, in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind.

Die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahre liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere (§. 39) herbeizuführen ist, sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verrechnung der Einnahmen oder Ausgaben kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

§. 15.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage in der Rechnung nachzuweisen und es dürfen weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden.

Tantiemen und sonstige Gebühren für die Erhebung von Einnahmen sind unter den Ausgaben nachzuweisen.

§. 16.

Alle Einnahmen des Staates werden für Rechnung der Staats-Finanzverwaltung als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Staates erhoben, sofern nicht für einzelne Einnahmen durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Einnahmen der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Fonds sind nur für Zwecke der letzteren zu verwenden.

§. 17.

Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat dürfen nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Stundungen über den Jahresabschlußtermin (§. 39) derjenigen Kasse hinaus, welcher der rechnungsmäßige Nachweis der betreffenden Einnahmen obliegt, dürfen von den Behörden nur auf Grund einer seitens des zuständigen Ministers erteilten Ermächtigung und unter Angabe der Gründe bewilligt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Zahlungsverpflichtungen, bei welchen Kreditgewährungen für bestimmte Fristen durch allgemeine Vorschriften der zuständigen Behörden zugelassen oder im Geschäftsverkehr gebräuchlich sind.

Auch bleiben die für einzelne Verwaltungszweige bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen unberührt.

§. 18.

Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch Königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden.

Die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter oder zurückerstatteter Beträge abgesehen werden.

§. 19.

Zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen.

Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden.

Bei der Eisenbahnverwaltung können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäc- und Güterverkehr, welche in der Rechnung des Vorjahres auf Grund der zum Jahresabschlusse stattgefundenen vorläufigen Feststellung zu viel verrechnet sind, von den Einnahmen des folgenden Etatsjahres abgesetzt werden.

§. 20.

Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen, unbeschadet der Bestimmung im §. 36 dieses Gesetzes, nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden.

Bei Bauausführungen dürfen jedoch die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken und beweglichen Gegenständen, welche über den dauernden Bedarf hinaus aus den betreffenden Banfonds erworben sind, den letzteren, solange dieselben noch offen sind, wieder zugeführt werden.

Bei Bauten, welche auf Grund eines dem Landtage vorgelegten Bauanschlages ausgeführt werden, dürfen auch sonstige bei der Bauausführung sich ergebende Einnahmen zu den Kosten des Baues mitverwendet werden, wenn diese Einnahmen in dem

Bauanschläge veranschlagt und von dem gesammten Kostenbedarf in Abzug gebracht sind.

§. 21.

Besoldungen und andere bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Diensteinkünfte dürfen nur auf Grund einer durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze ertheilten Ermächtigung verliehen werden.

§. 22.

Die Gnadenbezüge von den Diensteinkünften verstorbener Beamten sind bei denselben Fonds zu verausgaben, aus welchen die betreffenden Diensteinkünfte zu zahlen waren.

Diese Bestimmung kommt auch bei den Fonds zu Pensionen und zu Unterstützungen entsprechend zur Anwendung.

§. 23.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden.

Bleibt eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt, so ist hierüber in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht bei dem betreffenden Etatstitel Mittheilung zu machen.

Aus Ersparnissen, welche dadurch entstehen, daß die Besoldungsfonds nicht vollständig unter die Stelleninhaber vertheilt worden sind, sowie aus Ersparnissen bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verwendung von Ersparnissen kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Ersparnissen an den Fonds zur Remuneration von Hülfssarbeitern entsprechend zur Anwendung.

§. 24.

Im Uebrigen dürfen außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte nur aus denjenigen Fonds gewährt werden, welche in den Etats dazu bestimmt sind.

§. 25.

Aus den Fonds einer Behörde zur Remunerirung von Hülfsarbeitern dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, Bewilligungen an etatsmäßig angestellte Beamte derselben Behörde nicht erfolgen.

§. 26.

In den dem Landtage vorzulegenden Spezial-Etats sind bei den betreffenden Besoldungsfonds oder Fonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern nachrichtlich mitzutheilen.

27.

Gebühren für die Erhebung von Staats-Einnahmen und für die Leistung von Staats-Ausgaben sind nur von denjenigen Beträgen zu berechnen, welche für das betreffende Etatsjahr als wirklich eingegangen beziehungsweise verausgabt nachgewiesen werden.

§. 28.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte erfolgt nach Maßgabe des Etats.

§. 29.

Die Ueberlassung von Wohnungen und von anderen Nukungen an den zur Verfügung des Staates stehenden Gebäuden und Grundstücken, sowie von sonstigen Naturalbezügen an Beamte darf nur gegen Entgelt stattfinden, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Die für Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütungen sind, soweit sie nicht gemäß der Bestimmung im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 209), gegen den Wohnungsgeldzuschuß aufgerechnet werden, als Einnahmen nachzuweisen.

§. 30.

Der Ausführung von Neubauten sowie von Reparaturbauten auf Kosten des Staates sind Bauanschläge zu Grunde zu legen. Inwieweit hiervon abgesehen werden darf, bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten und soweit es sich um Bauten handelt, welche ohne dessen Mitwirkung auszuführen sind, der zuständige Minister.

Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welcher Höhe der Bau Summe, die Bauanschläge der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde oder durch die

nachgeordneten Behörden unterliegen, ist Gegenstand Königlichcr Anordnung.

Mit den über die einzelnen Bauausführungen zu legenden Rechnungen sind der Ober-Rechnungskammer die erforderlichen bautechnischen Beläge vorzulegen.

§. 31.

Alle für Rechnung des Staates angekauften beweglichen Gegenstände müssen bei der Rechnungslegung über die dafür verausgabten Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Naturalrechnung (§. 10 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278) in Einnahme oder, insofern sie aus Utensilien oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, als inventarisiert nachgewiesen werden.

Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Werth dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesammt mehr als 3000 Mark beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Vergütung findet nicht statt, wenn der Fonds, aus welchem die Beschaffung erfolgt ist, zur Beschaffung von Gegenständen der betreffenden Art auch für die Zwecke desjenigen Fonds bestimmt ist, welchem die Werthe der abgegebenen Gegenstände zu gute gekommen sind.

Auch dürfen Sammlungsstücke von einer staatlichen Sammlung an eine andere ohne Vergütung des Werthes abgegeben werden.

§. 32.

Auf solche Fonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angehenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind, dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen anderen Etatstitel fallen.

§. 33.

Ausgabebeträge, über welche seitens der Verwaltung beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen oder eines bestimmten Zeitpunktes nicht weiter verfügt werden darf, sind, sofern sich diese Beschränkung nicht schon aus der Bezeichnung der Ausgabezwecke

in den Etats ergibt, in den letzteren als künftig wegfallend zu bezeichnen.

§. 34.

Ausgabebeträge der im §. 33 bezeichneten Art sind von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Befugniß der Verwaltung zur Verfügung über dieselben aufhört, in den Rechnungen als Minder- ausgabe nachzuweisen.

Dasselbe hat stattzufinden:

- 1) bei Dienststeinkünften überzähliger Beamten mit dem Eintritt des Beamten in eine andere Stelle des Staatsdienstes bis auf Höhe der mit derselben verbundenen Besoldung oder sonstigen der Besoldung gleichstehenden Dienststeinkünfte,
- 2) bei persönlichen Zulagen und sonstigen lediglich an die Person geknüpften Dienststeinkünften in dem Maße, als der Beamte, welcher dieselben bezieht, erhöhte normalmäßige Dienststeinkünfte erhält, sofern nicht in den Spezial=Etats etwas Anderes bestimmt ist.

In beiden Fällen bleibt der Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuschuß, welcher einem Beamten in Folge der Versetzung an einen Ort einer höheren Servisklasse zu gewähren ist, bei der Einziehung oder Kürzung als künftig wegfallend bezeichneter Dienststeinkünfte außer Betracht.

§. 35.

Sollen von einer Mehrzahl von Stellen einer Kategorie eine oder mehrere Stellen nach dem Abgange der zeitigen Inhaber oder bei den nächsten innerhalb dieser Kategorie eintretenden Erledigungsfällen eingezogen werden, so ist für jede der einzuziehenden Stellen,

- 1) wenn in den Etats die Besoldungen für diese Kategorie nach einem Durchschnittssatz für jede Stelle ausgebracht sind, der Betrag dieses Durchschnittssatzes,
 - 2) wenn die Besoldungen nach Dienstaltersstufen geregelt sind, der Betrag der Mindestbesoldung dieser Kategorie
- in den Etats als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Bleibt in dem Falle zu 1 bei einer Stellenerledigung die dadurch frei werdende Besoldung hinter dem Durchschnittssatze zurück, so ist der an dem letzteren fehlende Betrag einzuziehen, sobald und insoweit später über die Mindestbesoldung hinausgehende Beträge zur Erledigung kommen.

In dem Falle zu 2 ist bei einer Stellenerledigung der Betrag der thatsächlich frei werdenden Besoldung einzuziehen.

§. 36.

Berausgabe Beträge, welche der Staatskasse zurückerstattet werden, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Ausgabe bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahmen zu verrechnen.

§. 37.

Alle Verträge für Rechnung des Staates müssen auf vorausgegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch den zuständigen Minister für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder an derselben theilhaftig sind, dürfen in Bezug auf diese Verwaltung Verträge nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen dürfen nur durch den zuständigen Minister zugelassen werden.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind mit königlicher Genehmigung zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren.

§. 38.

Defecte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. (Vergl. §. 17 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278.)

Die nicht zur Einziehung gelangten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter Beträge abgesehen werden.

§. 39.

Der Abschluß der Kassenbücher für jedes Etatsjahr erfolgt bei der General-Staatskasse spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres, bei den übrigen Kassen zu entsprechender früheren, von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister festzusetzenden Terminen.

§. 40.

Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Jahresabschluß (§. 39) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Etatsjahres gebucht werden.

Ausgenommen hiervon sind die Buchungen zur Ausführung der Bestimmungen über die Verwendung von Ueberschüssen des Staatshaushalts.

§. 41.

Vorschüsse, welche bis zum Jahresabschluß (§. 39) nicht haben abgewickelt werden können, sind in einem Anhange zu der Kassenrechnung nachzuweisen.

§. 42.

Haben Einnahmebeträge, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 dem abgelaufenen oder einem früheren Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht eingezogen werden können, so sind dieselben für das abgelaufene Etatsjahr als Einnahme-Reste nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Einnahme zu stellen.

Ihre Vereinnahmung erfolgt demnächst für Rechnung desjenigen Etatsjahres, in welchem sie eingehen.

§. 43.

Haben Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 dem abgelaufenen Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht geleistet werden können, so werden die zur Bestreitung derselben erforderlichen Beträge, auch wenn dieselben unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben, reservirt und in das folgende Etatsjahr übertragen.

Bestände, welche nach Reservirung der zu Restausgaben erforderlichen Beträge beim Jahresabschluß verbleiben, sind in der Rechnung als erspart nachzuweisen.

§. 44.

Die Bestimmung im §. 43 Absatz 2 findet keine Anwendung und es können die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden:

- 1) bei denjenigen Ausgabefonds, bei welchen dies durch eine entsprechende Bestimmung in dem Spezial-Etat zugelassen ist,
- 2) bei allen Baufonds.

§. 45.

Die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 und 44 in das folgende Etatsjahr zu übernehmenden Beträge sind für

das abgeschlossene Etatsjahr als zu Restausgaben bestimmt, beziehungsweise als in das folgende Etatsjahr übergehender Bestand nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Ausgabe zu stellen.

§. 46.

Bei den übertragbaren Ausgabefonds (§. 44) können die aus dem Vorjahre übernommenen Mittel (§. 43 Absatz 1 und §. 44) auch zu den Ausgaben des laufenden Etatsjahres und ebenso die Fonds des laufenden Etatsjahres auch zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 früheren Etatsjahren angehören.

Bei den nicht übertragbaren Fonds dürfen die zu Restausgaben reservirten Beträge nur zur Bestreitung der Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, und nur bis zum Jahresabschluß für das folgende Etatsjahr verwendet werden. Insoweit sie bis dahin nicht zur Verwendung gelangt sind, sind sie in der Rechnung als erspart nachzuweisen; die etwa später noch erforderlich werdenden Zahlungen sind aus den Mitteln für das laufende Etatsjahr zu leisten. Letzteres gilt auch bezüglich solcher Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 früheren Etatsjahren angehören, zu deren Deckung aber Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße reservirt worden sind.

§. 47.

Eine Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben eines jeden Etatsjahres ist dem Landtage im folgenden Etatsjahre vorzulegen.

Dieser Uebersicht ist die gemäß §. 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278), dem Landtage vorzulegende Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben beizufügen.

Innerhalb derselben Frist sind dem Landtage vorzulegen:

- 1) Nachweisungen über die Verwendung derjenigen Centralfonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angehenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind. Ausgenommen hiervon sind solche Fonds, deren Rechnungen der Revision durch die Ober-Rechnungskammer nicht unterliegen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann auch bezüglich anderer Fonds von der Vorlegung der vorherzeichneten Nachweisungen abgesehen werden.

- 2) Eine Nachweisung von den als endgültig erspart zu löschenden Beträgen der durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Kredite.

Eine nachträgliche Verwendung der nach der Nachweisung zu 2 zu löschenden Beträge darf nicht erfolgen.

§. 48.

In den von den Kassen zu legenden Rechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben in derselben Anordnung nachzuweisen, in welcher sie in den Kassen-Etats (§. 10) aufgeführt sind.

§. 49.

Die Kassenrechnungen (§. 48) haben sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als im Ganzen das bei dem Jahresabschluß festgestellte Ergebnis der Kassenbücher wiederzugeben.

§. 50.

Die Kassenrechnungen werden der Regel nach für ein volles Etatsjahr gelegt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer zulässig.

§. 51.

Die Kassenrechnungen sind vor der Einsendung an die Ober-Rechnungskammer durch die zuständigen Behörden einer Vorprüfung (Abnahme) zu unterziehen.

Bei der Abnahme sind die Rechnungen und, soweit dies noch nicht geschehen ist, auch die Beläge rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen, sowie in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, sowie den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

Das über die Abnahme der Rechnung aufzunehmende Protokoll ist mit der Rechnung an die Ober-Rechnungskammer einzusenden.

§. 52.

Mit der gemäß der Bestimmung im Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde dem Landtage vorzulegenden allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt eines jeden Jahres ist für jeden Verwaltungszweig, für welchen mit dem Staatshaushalts-Etat ein Spezial-Etat festgestellt ist, eine Spezialrechnung vorzulegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in diesen Rechnungen nach den Kapiteln und Titeln des Etats nachzuweisen, und zwar in der allgemeinen Rechnung in derselben Weise, wie sie im Staatshaushalts-Etat, in den Spezialrechnungen in derselben Weise, wie sie in den Spezial-Etats zum Ansatz gebracht sind.

Außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben (§. 13 Absatz 2 und 3) sind unter zusätzlichen Abschnitten nachzuweisen.

§. 53.

Sowohl in der allgemeinen Rechnung als in den Spezialrechnungen (§. 52) sind bei den einzelnen Kapiteln und Titeln und bei den Schlußsummen je in einer besonderen Spalte nachzuweisen:

I. bei den Einnahmen:

- 1) die aus dem Vorjahre übernommenen Einnahme-Reste (Soll nach der vorigen Rechnung);
- 2) der Einnahme-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
- 3) die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Einnahme;
- 4) die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme);
- 5) die verbliebenen Einnahme-Reste;
- 6) die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
- 7) das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

II. bei den Ausgaben:

- 1) die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 bis 45 aus dem Vorjahre übernommenen Beträge (Soll nach der vorigen Rechnung);
- 2) der Ausgabe-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
- 3) die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Ausgabe;
- 4) die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe);
- 5) die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 bis 45 in das folgende Etatsjahr zu übertragenden Beträge;
- 6) die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
- 7) das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

§. 54.

Die allgemeine Rechnung hat ferner nachzuweisen:

- 1) den nach der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Kassenbestand;
- 2) die Betriebsfonds.

§. 55.

Die Bestimmungen im §. 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes sind spätestens durch den Staatshaushalts-Etat, beziehungsweise die Spezial-Etats für das Jahr vom 1. April 1900/1901 zur Ausführung zu bringen. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§. 56.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Urville, den 11. Mai 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Riquel. Thielen. Vosse.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Bresfeld. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow.
Tirpitz.

118) Maximalgrenze der in Disziplinentscheidungen zu verhängenden Geldbußen.

Berlin, den 31. Mai 1898.

Das Königliche Statministerium hat auf Grund eines Gutachtens des Königlichen Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte beschlossen, an der Auffassung festzuhalten, daß die gemäß §. 38 Absatz 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zu verhängenden Geldbußen dem Betrage nach an die durch §. 19 desselben Gesetzes im Ordnungsstraßverfahren gezogenen Maximalgrenzen gebunden seien.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die Herren Regierungs-Präsidenten, den Herrn
Polizei-Präsidenten zu Berlin und die Herren
Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schul-
kollegien.

G. III. 845.

119) Bezeichnung des Etatsjahres.

Berlin, den 1. Juni 1898.

Die bisher üblich gewesene Bezeichnung des Etatsjahres mit Bruchtheilen aus zwei Kalenderjahren hat sich als unzweckmäßig erwiesen und es ist deshalb bereits für die Reichshaushalts-Etats des laufenden Jahres die Einrichtung getroffen, nur eine Jahresziffer, nämlich diejenige zu verwenden, welche den größten Theil des Etatsjahres vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Es ist beschlossen worden, diesem Vorgange zu folgen, aber die Be-

zeichnung „Etatsjahr“ hinzuzusetzen, sodaß die Aufschrift für den nächstjährigen Etat lauten wird: „für das Etatsjahr 1899“.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1265.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

120) Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität Jena.

An der Universität Jena ist mit dem Beginne des laufenden Sommer-Semesters eine Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in das Leben getreten.

Die Einsetzung einer Kommission für die Hauptprüfung ebendaselbst ist einstweilen noch vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartsch.

Bekanntmachung.

M. 6422. U. I.

121) Gleichstellung des Hygienischen Institutes der Universität Halle mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absätze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Hygienische Institut der Universität Halle gleichgestellt worden.

Berlin, den 9. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

U. I. 1487 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

122) Ernennung der Mitglieder des Beirathes des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1901.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai 1898 die Ernennung der Mitglieder des durch die Bestimmungen unter Nr. 4 c der mittels Allerhöchster Ordre vom 31. März 1885 genehmigten Grundzüge zu einem Statut für das Königliche Kunstgewerbe-Museum zu Berlin eingefetzten Beirathes für die Zeit bis zum 31. März 1901 zu vollziehen, ist dieser Beirath wie folgt zusammengesetzt:

- 1) Dr. Bertram, Geheimer Regierungsrath, Stadtschulrath, Professor.
- 2) Dr. Bode, Geheimer Regierungsrath, Direktor der Gemälde-Galerie der Königlichen Museen.
- 3) Brütt, Bildhauer, Professor, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste.
- 4) Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Legationsrath und Kammerherr.
- 5) Eilers, Hof-Zimmer-Maler.
- 6) Ende, Geheimer Regierungsrath, Professor, Präsident der Königlichen Akademie der Künste.
- 7) Ewald, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
- 8) Graf von Harrach, Wirklicher Geheimer Rath, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste.
- 9) Ab. Heyden, Baurath, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste.
- 10) D. Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Bau-gewerks-Schule.
- 11) Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
- 12) Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Hofbaurath.
- 13) Krätke, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Bronzefabrikation und Zinguß.
- 14) Dr. Langerhans, Stadtverordneten-Vorsteher.
- 15) Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor, Direktor der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
- 16) Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrath, Direktor des Kupferstich-Kabinetts der Königlichen Museen.
- 17) Ludwig Lüdtke, Tischlermeister.

- 18) P. March, Kommerzienrath und Fabrikbesitzer.
- 19) E. Puls, Kunstschlossermeister.
- 20) Reuleaux, Geheimer Regierungsrath, Professor.
- 21) Dr. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen in den königlichen Schlössern.
- 22) Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Professor.
- 23) Dr. Max Weigert, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
- 24) Zelle, Oberbürgermeister.

123) Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Königlichen Regierung zc. übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 24. Dezember 1891 — U. IV. 4106 — (Centrbl. 1892 S. 391) anliegend ein Heft, enthaltend die neuen, bis Anfang d. Js. fortgeführten Verzeichnisse der nach dem Meßbildverfahren hergestellten Aufnahmen von Baudenkmalern, nebst zugehörigen erläuternden Bemerkungen, sowie eine neue Zusammenstellung der von jetzt ab geltenden Preise für die Erzeugnisse der Meßbildanstalt, zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, davon auch den nachgeordneten Behörden und Beamten in geeigneter Weise Kenntniss zu geben.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

sämmtliche königliche Regierungen, an die königliche Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin und an die königliche Klostercammer zu Hannover.

U. IV. 1182. U. I.

Erläuternde Bemerkungen

zum Verzeichnisse der nach dem Meßbild-Verfahren hergestellten Aufnahmen von Bauwerken.

Die nach dem Verzeichnisse bis jetzt hergestellten Aufnahmen werden in verschiedenen Formen verworthei.

Die Grundlagen bilden die

- 1) Meßbilder, das sind in äußerster Schärfe hergestellte, unveränderliche photographische Bilder, die sich von gewöhnlichen Photographien dadurch unterscheiden, daß sie die zur Ableitung der genauen geometrischen Maße des aufgenommenen Gegenstandes nöthigen Anhaltspunkte auf dem Original-Negativ selbst enthalten. Zu diesem Zwecke sind die Instrumente ganz eigenartig und mit Berück-

sichtigung der Anforderungen, die man an ein genaues Meßinstrument überhaupt stellen kann, gebaut.

Mit Hilfe einiger wenigen, aber sehr genauen Messungen von Standlinien und Dreiecken an Ort und Stelle werden aus den Meßbildern

- 2) Geometrische Zeichnungen, Grundrisse, Durchschnitte, Ansichten in beliebigem Maßstabe nach bekannten geometrischen Sätzen ausgetragen, wie sie nach früheren Verfahren überhaupt nicht möglich gewesen wären, wenigstens nicht bei Aufwendung von Kosten, die mit dem Ergebnisse noch in einem vernünftigen Verhältnisse gestanden hätten.

Geben schon die zusammengehörigen Darstellungen von 1) und 2) ein unbedingt zuverlässiges und annähernd vollständiges Bild des aufgenommenen Bauwerkes, so erfährt dieses Bild eine wesentliche Bereicherung durch:

- 3) Groß-Bilder des ganzen Bauwerkes sowie seiner einzelnen Theile. Dieselben werden in einer hierfür eigens hergerichteten Präzisions-Vergrößerungskamera nach den Original-Aufnahmen auf Bromsilber-Emulsionspapier unveränderlich und druckschwarz getönt hergestellt und zeigen, sobald sie sich auf das Ganze beziehen, meistens doppelte, in Einzelheiten jedoch bis zu sechs- und zehnfache Linear-Vergrößerung. Sie gewähren ein ganz besonders eindrucksvolles und deutliches Bild des Bauwerkes und seiner Theile.

Ueber die bis jetzt vorhandenen Groß-Bilder ist ein besonderes Verzeichniß aufgestellt, das beständig erweitert wird. Sämmtliche Kopien werden nach angeschlossenem Preisverzeichniß jederzeit abgegeben.

Die Original-Negative (ca. 5640 Stück bis jetzt Anfang 1898) sind auf Spiegelglas im Format 40×40 cm absolut unverändertlich hergestellt und werden in einem feuersicheren Raume aufbewahrt. Im Laufe der Zeit entsteht daraus ein Denkmäler-Archiv, in welchem der zeitige Zustand der Bauwerke für alle Zukunft festgelegt ist, welches zu beliebigem Zwecke die Meßbilder zu 1) liefert, das Auftragen von Zeichnungen zu 2) zu jeder beliebigen späteren Zeit ermöglicht, und auch zu 3) Groß-Bilder herstellt, sobald ein Bauwerk durch irgend ein Ereignis einmal aktuell wird. Ueber diese Erweiterung der Meßbild-Anstalt zu einem „Denkmäler-Archiv“ handelt eine besondere Denkschrift, die nebst den Verzeichnissen auf Verlangen unentgeltlich von der Meßbild-Anstalt (Berlin W., Schinkelplatz 6) bezogen werden kann.

Alphabetisches Verzeichniß der Meßbildaufnahmen und Platten. Duplitate sind mitgezählt.

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die laufende Nummer der Aufnahme im Hauptverzeichniß. * bedeutet: Sammelband ist vorhanden, ** bedeutet: das Bauwerk ist aufgetragen.

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten.
A.		
Aken a. G., **Katholische Kirche (26), außen 14, innen 9	1886	28
" Stadtkirche (27), außen 8, innen 1	1886	4
*Altenberg, Märtyrerkirche (96), außen 7, innen 28	1889	80
Altmarktgraspforte, Kirche (25), außen 8, innen 1	1886	9
Andernach, Coblenzer Thor (300), außen 6	1896	6
" Evangelische Kirche (299), außen 4, innen 2	1896	6
" Katholische Pfarrkirche (298), außen 9, innen 85	1896	44
" Kranzenthurm (301), außen 2	1896	2
" Kathhaus (302), innen 1	1896	1
*Athen, Akropolis (211), 218	1891—98	218
B.		
Berlin, Bau-Akademie (129)	1888	1
" alte Börse (170), außen 1	1892	1
" Chorgestühl aus Trier, im Besitze des Herrn vom Rath (126)	1891	4
" alter Dom, abgebrochen, Fernbilder zur Projektbearbeitung (130)	1889	4
" alter Dom, abgebrochen, Fürstengruft (144)	1891	5
" alter Dom, abgebrochen (169), außen 14, innen 21, 8 Särge	1892	48
" **Französischer Dom (2)	1882	4
" **St. Hedwigskirche (20)	1886	4
" Heilige Geist-Kapelle (125), außen 8, innen 7	1891	10
" Königs-Kolonaden (21)	1886	4
" **Lange Brücke (127)	1891	6
" Lange Brücke, Details und Kurfürstendenkmal (168)	1892	8
" Lotteriegebäude (24)	1886	1
" Marienkirche (42), außen 10, innen 5	1886	15
" **Rohren-Kolonaden (22)	1886	1
" Mühlengebäude, alter Zustand (128)	1887	1
" Nationalgalerie und Standbild Friedrich Wilhelm IV. (28)	1886	1
" **Katholische Kirche (3)	1882	6
" Schloßapotheke, alter Zustand (15), außen 4, innen 2	1885	6
" **Sieges-Säule (145)	1891	4
" Spittel-Kolonaden (28)	1886	3
" Stadtbahnbrücke (4)	1882	3
" **Universität (43)	1886	2
" Zeughaus (181)	1890	2

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten.
*Bonn, Hochkreuz (120)	1890	8
* " Münster (117), außen 20, innen 17, Kapitäl 18/24 cm 4, Detail 1	1890	42
* " Ramersdorfer Kirchhofkapelle (119)	1890	2
* " Sternen-Thor, abgebrochen (118)	1890	8
Bordesholm, Kirche (70), außen 5, innen 6	1888	11
Brandenburg a. H., Altstädtisches Gerichtshaus (257), außen 1	1895	1
" Altstädtisches Gerichtshaus (296), außen 4	1896	4
" Amtsgericht (248), außen 2	1895	2
" Dom (249), außen 16	1895	16
" (294), " 2, innen 84, 1 Detail 18/24 cm	1896	37
* " Gotthardkirche (250), außen 19, innen 36	1895	55
" Johannis Kirche (251), außen 18, innen 6	1895	19
" Jakobskapelle (281), außen 3	1895	3
* " Katharinenkirche (252), außen 28, innen 43, 2 Details 30/30 cm,	1895	73
* " Katharinenkirche (295), außen 2, innen 2	1896	4
" Mühlthor (253), außen 3	1895	3
" Nikolai Kirche (254), außen 12, innen 6	1895	18
" (297), " 3	1896	3
" Paulkirche (255), außen 10, innen 11	1895	21
" Blauer Thor (282), außen 1	1895	1
" Rathenower Thor (256), außen 3	1895	3
" Rathhausplatz (259), außen 1	1895	1
" Steintor (258), außen 3	1895	3
*Brauweiler, Stiftskirche (97), außen 9, innen 11	1889	20
*Breslau, Adalbertkirche (178), außen 3, innen 3	1893	6
* " Barbarakirche (185), außen 1, innen 1	1893	2
* " Christophoruskirche (177), außen 2	1893	2
* " Corpus Christi-Kirche (172), außen 2, innen 2	1893	4
* " Dom (179), außen 12, innen 8	1893	20
* " Dom und Kreuzkirche, Fernaufnahme (187)	1893	1
* " Dorotheenkirche (173), außen 5, innen 2	1893	7
* " Elisabethkirche (175), außen 2	1893	2
* " Gymnasialkirche (183), außen 1, innen 1	1893	2
* " Häuser am Ring (191)	1893	2
* " Holzhäuser an der alten Ohle (192)	1893	1
* " Katharinenkirche, Portal (189)	1893	1
* " Kreuzkirche (180), außen 14, innen 9	1893	28
* " Leinwandhaus (190)	1893	1
* " Maria - Magdalenenkirche (176), außen 5, innen 4	1893	9
* " Matthiaskirche (184), außen 1, innen 4	1893	5
* " Rathhaus (174), außen 6, innen 6	1893	12

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten.
* Breslau, Sandkirche (181), außen 4, innen 6 . . .	1898	10
* " Universität (186), außen 4, innen 5 . . .	1898	9
* " Ursulinerinnen-Kirche (188), außen 1 . . .	1898	1
* " Vincenz-Kirche (182), außen 4, innen 3 . . .	1898	7
Brieg, Pfaffenstloß (55), außen 3, innen 2 . . .	1887	5
C.		
Chur, Kirche (815), außen 1, 30/30 cm . . .	1896	1
Göbern, Matthias-Kapelle (305), außen 8, innen 7, 27 Details 30/30 cm . . .	1896	42
Coln a. Rh., Apostelkirche (83), außen 14, innen 16 . .	1889	30
" Andreaskirche (80), außen 4, innen 10 . . .	1889	14
" Bogensturm (95 a) . . .	1889	2
" Cäcilienkirche (81), außen 4, innen 2 . . .	1889	6
" Cunibertskirche (82), außen 5, innen 9 . . .	1889	14
* " Dom (79), außen 112, innen 53 . . .	1889	165
" St. Georgskirche (84), außen 1, innen 5 . . .	1889	6
" Gereonskirche (85), außen 8, innen 8 . . .	1889	16
" Hahnensthor (98) . . .	1889	2
" Lyskirchen (86), außen 4, innen 4 . . .	1889	8
" Maria am Capitol (87), außen 8, innen 14 . . .	1889	22
" Martinskirche (88) . . .	1889	4
" Minoritenkirche (89), außen 2, innen 1 . . .	1889	3
* " Pantaleonskirche, alter Zustand (78), außen 19, innen 15 . . .	1889	84
" Pulverturm (95 b) . . .	1889	1
" Rathhaus (91) . . .	1889	4
" Severinskirche (90), außen 4, innen 5 . . .	1889	9
" Severinsthor (92) . . .	1889	10
" Weyerthor (94) . . .	1889	2
Colmar i. G., Privathaus (1) . . .	1880	2
D.		
Dortmund, Johanniskirche (167), außen 8, innen 5, 1 Detail 18/24 cm . . .	1892	14
" Rathhaus (168), außen 3 . . .	1892	3
" Reinoldskirche (164), außen 12, innen 21 . . .	1892	33
" Marienkirche (165), außen 12, innen 17 . . .	1892	29
" Petrikirche (166), außen 6, innen 5 . . .	1892	11
E.		
* Eberbach, **Kloster (17), außen 37, innen 42, 80 topo- graphische Aufnahmen 20/31 cm . . .	1885	109
* Ebd. bei Greiſswald, **Ruine (69) . . .	1888	13
Erfurt, Bartholomäuskirche (63), außen 1, innen 1 . . .	1887	2
" **Dom (60), außen 48, innen 21, Kreuzgang 17, Altarbild 18/24 cm 2 . . .	1887	83
" Predigerkirche (62), außen 4, innen 3 . . .	1887	7
" " (806), außen 13, innen 23 . . .	1896	36
" Rathhaus (307), 26 Gemälde 40/40 cm, 38/30/30 cm . . .	1896	64

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
Erfurt, Severi-Kirche (61), außen 5, innen 8	1887	18
" Stadtmauerturm (64)	1887	1
F.		
*Freiburg i. Br., Kaufhaus (111), außen 3, innen 1 .	1890	4
* " **Rümpfer (110), außen 56, innen 60, Kapitale 18/24 cm 6	1890	122
* " Privathaus Erler (113 a)	1890	1
* " Privathaus-Thür (113 b)	1890	1
* " Universität (112)	1890	3
Freiburg a. U., **Annakirche (141), außen 28, innen 20, Detail 18/24 cm 1, General- ansicht 80/80 cm 1	1891	45
" Schloß mit Kapelle (142), außen 6, innen 9	1891	15
G.		
*Gelnhausen, Johanniterhaus (109)	1890	1
* " Kaiserpfalz (106)	1890	24
* " Kirche (105), außen 24, innen 21, Kapitale 18/24 cm 12	1890	57
* " ehemalige Kirche (107)	1890	2
* " altes Rathhaus (108)	1890	1
Goslar, Breites Thor (288), außen 2	1895	2
" Bruststück (288), außen 1	1896	1
" Domkapelle (289), außen 1, innen 1	1896	2
" Frankenberger Kirche (260), außen 13, innen 16	1895	29
" Frankenbergerstr. 11 Privathaus (261), außen 1	1895	1
" Holzbauten in der Bäderstr. (262), außen 1 .	1895	1
" Jakobikirche (263), innen 10	1895	10
" (284), außen 18, innen 3	1896	16
" Kaiserhaus (264), außen 9, innen 9, Gemälde 12	1895	30
" (285), außen 5	1896	5
" Kaisersworth (291), außen 1	1896	1
" Loge, Kornstr. (265), außen 1, innen 1 . . .	1895	2
" Marktkirche (266), innen 15	1895	15
" (286), außen 16	1896	16
" Mönchshaus (267), außen 1	1895	1
" Neuwerk, Kloster (268), innen 19	1895	19
" (287), außen 22, innen 3	1896	25
" Rathhaus (269), außen 1	1895	1
" (292), außen 1, innen 2	1896	3
" Schreibstr., Privathäuser (270), außen 1, innen 3	1896	4
" Spital zum Großen Kreuz (290), außen 1 .	1896	1
" Stadtbrauerei (293), außen 3	1896	3
*Greifswald, Groz-Leppich der Universität (124) . .	1891	1
* " Siebelhaus (68)	1888	2
* " St. Jakobikirche (67), außen 3, innen 2	1888	5
* " St. Marienkirche (66), außen 6, innen 7	1888	13
* " St. Nikolaikirche (65), außen 9, innen 21	1888	21

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten.
*Maria-Laach, Kapelle (115)	1890	8
Marienburg i. Westpr., **Schloß, alter Zustand (18), außen 69, innen 33	1885	102
Remleben, Kirche (148), außen 9, Krypta 5	1891	14
*Reß, Citadelle (228), außen Basilica 1, innen Templer- Kapelle 1	1895	2
* " Clemenskirche (229), außen 4, innen 4	1895	8
* " Deutsches Thor (280), außen 6	1895	6
* " Dom (281), außen 83, innen 78	1895	161
* " Eucharistiekirche (282), außen 7, innen 4	1895	11
* " Hotel Gargan (288), außen 1	1895	1
* " Livier (284), außen 1	1895	1
* " Lion (285), außen 1	1895	1
* " Ludwigsplatz (286), außen 1	1895	1
* " Martinskirche (287), außen 6, innen 11	1895	17
* " Maximinkirche (288), außen 2, innen 4	1895	6
* " Nikolaihospital (289), außen 1	1895	1
* " Notre Dame (240), innen 4	1895	4
* " Privathaus Brunnenstr. (241), außen 1	1895	1
* " " am Heiligen Kreuz-Platz (242), außen 1	1895	1
* " Schulschweftern (243), außen 1, innen 1, 3 Details 18/24 cm	1895	5
* " Segolenakirche (244), außen 12, innen 15	1895	27
* " Städtische Friedwerke (245), außen 1	1895	1
* " Stürmersches Haus (246), außen 2	1895	2
* " Vincenzkirche (247), außen 9, innen 25	1895	34
*Mühlberg, Klosterkirche (216), außen 14	1894	14
Mühlhausen i. Thür., **Plattenkirche (9), außen 12, innen 11	1885	23
" Georgenkirche (11)	1885	2
" Jakobikirche (10)	1885	4
" Kornmarkt (12 b)	1885	1
" **Marienkirche, alter Zustand (8), außen 27, innen 13	1885	40
" Nikolaikirche (12 a)	1885	1
" Privathaus Hof (12 c)	1885	1
Münsterberg i. Schl., Katholische Pfarrkirche (171), außen 19, innen 22	1893	41
N.		
Raumburg a. S., Regidentkapelle (185), außen 2, innen 8	1891	5
* " Dom (182), außen 64, innen 78, Details 17	1891	154
" Marienthor (184)	1891	8
" Marktplatz (186)	1891	14
" Moritzkirche (183), außen 2, innen 1	1891	3
" Stadtkirche (187) außen 7	1891	7
*Rennig, Römischer Mosaischboden (87)	1886	4
*Reuß, Ebertthor (59)	1887	2

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
*Reuß, St. Quirin (58), außen 13, innen 20 . . .	1887	88
*Riedermendig, Kirche (116), außen 4, innen 8 . . .	1890	7
*Rienburg a. B., Kirche (278), außen 8, innen 2 . .	1895	10
* " " Rathshaus (279), außen 1	1895	1
D.		
Deß, Schloß (56), außen 12, innen 7, Details 18/24 cm 2	1887	21
Offenbach a. Gl., **Reformirte Kirche (16), außen 16, innen 12	1885	28
P.		
*Pösen, Kapelle (54)	1887	1
* " " **Rathshaus (53), außen 6, innen 2	1887	8
D.		
Queßlinburg, Regidienkirche (199), außen 1, innen 2 .	1898	8
" " Altes Haus, Hohestraße 8 (207)	1898	1
" " Alte Häuser an der Marktkirche (206) . .	1898	1
" " Altes Haus am Bord (205)	1898	1
" " Amtsgericht, Sitzungssaal (209)	1898	1
* " " Domschloß (210)	1898	21
" " Marienkloster, Portal (208)	1898	1
" " Marktkirche (195), außen 10, innen 9 . .	1898	19
" " Nikolaikirche (196), außen 9, innen 8 . .	1898	17
" " Privathaus von Benkenstein (200)	1898	1
" " Kloster's Geburtshaus (201)	1898	1
" " Privathäuser hinter dem Rathhause (202) .	1898	2
" " Privathaus an der Schäferrkirche (203) .	1898	1
" " Rathhaus mit Markt (204)	1898	2
* " " Schloß-Aufgang (198)	1898	1
* " " **Schloßkirche (194), außen 21, innen 42, Details 4	1898	67
" " Wiperti-Kirche (198), innen 8, Krypta .	1898	8
R.		
Remagen, Katholische Pfarrkirche (308), außen 6, innen 4, 1 Detail	1896	11
*Riechenberg, Kloster (280), Krypta 8	1895	8
E.		
*Schwarz-Rheindorf, Kirche (121), außen 9, innen 15	1890	24
*Schulpforta, **Abteikapelle (140), außen 8, innen 4, Details 6	1891	18
* " " **Kirche und Kreuzgang (189a), außen 27, innen 18	1891	45
* " " Ewige Lampe (189b)	1891	1
Schweidnitz, **Katholische Kirche (57), außen 12, innen 18	1887	25
Segeberg, Kirche (71), außen 4, innen 7	1888	11
Seigen, **Fürstengruft (161), außen 1, innen 8 . .	1892	9
" " Stadtkirche (162), außen 5, innen 8	1892	18
Seinig, Kirche (304), außen 6, innen 8	1896	9
*Stargard i. P., Giebelhaus (155)	1892	1
* " " Johannis-Kirche (153), außen 4, innen 2 .	1892	6

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten.
*Stargard i. P., Königsthor (156)	1892	1
* **Marienkirche (152), außen 28, innen 22	1892	45
* Mühlthor (160)	1892	2
* Pyritzthor (158)	1892	2
* Rathhaus (154)	1892	1
* Rotes Meer (157)	1892	2
* Wall-Thor (159)	1882	2
*Strelno, **Protopiuskapelle (14), außen 7, innen 2, Details 18/24 cm 2	1885	11
I.		
*Tholey, Kirche (41), außen 11, innen 5	1886	16
*St. Thomas, Kirche (40), außen 2, innen 3	1886	5
Thorn, Jakobikirche (48), außen 7, innen 5	1887	12
Johanniskirche (49), außen 7, innen 6	1887	18
Marienkirche (50), außen 6, innen 3	1887	9
Rathhaus (47)	1887	10
Schiefer Thurm (45)	1887	8
Schloß (51)	1887	5
Stadt, General-Ansicht (44)	1887	1
Stadtmauer (46)	1887	16
Tondern, Kirche (78), außen 2, innen 5	1888	7
*Torgau, Alltagskirche (215)	1894	1
* Schloß (212), außen 21, innen 8	1894	24
* Schloßkirche (213), innen 8, Details 30/30 cm 2	1894	10
* Stadtkirche (214), außen 14, innen 7, Details 30/30 cm 4	1894	25
*Trier, Basilika (34)	1886	2
* **Dom (29 a, b), innen 60, Details 18/24 cm 2	1886	62
* Domkreuzgang (29 d), außen 1, innen 9	1886	10
* **Kaiserpalast (31)	1886	9
* **Liebfrauenkirche (29 b, c), innen 86, außen mit Dom 49	1886	85
* Marktbrunnen (35 a)	1886	1
* St. Matthiaskirche (32), außen 8, innen 4	1886	12
* St. Paulinkirche (33), außen 2, innen 5	1886	7
* Porta nigra (30), außen 12, innen 7, Details 18/24 cm 5	1886	24
* Römische Kapelle (36), außen 2, innen 1	1886	3
* Bertheidigungsturm (35 b)	1886	1
B.		
*Verden a. H., Andreaskirche (222), außen 5	1895	5
* **Dom (223), außen 17, innen 25, 5 Details 30/30 cm	1895	47
* Johanniskirche (224), außen 4, innen 1	1895	5
B.		
*Wartburg (310), außen 49, innen 64, 18 Details 30/30 cm, 12 Details 18/24 cm, 1 Detail 18/18 cm, Kopien der Wartburg-Aufnahmen nur zu beziehen durch die G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin, Hofenplatz 9	1896	139

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten.
Wittenberg, Schloßkirche, alter Zustand (18), außen 4, innen 18	1885	17
• Schloßkirche, jetziger Zustand (814), außen 1, innen 2	1895	8
• Treppenhause, alter Zustand (19)	1885	2
* Wormditt, Kirche (151), außen 22, innen 18	1892	35
* Worms, Andreaskirche, Portal (217)	1894	1
* • Dom (221), außen 48, innen 56, 1 Detail 18/24 cm	1894	105
* • Liebfrauenkirche (218), außen 8	1894	8
* • Martinskirche (210), außen 8	1894	8
* • Pauluskirche (219), außen 4	1894	4
* Wunstorf, Kirche (225), außen 9, innen 22	1895	31
* • Rathhaus (226), außen 1	1895	1
3.		
Ziefar, Schloßkirche (811), außen 8, innen 16	1896	24
• Thurm (812), außen 1	1896	1
• Stadtkirche (818), Grabstein 1	1896	1

Ergänzung zum vorstehenden Meßbilder-Verzeichnisse.

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Zahl der Platten.
* Bacharach, Solzthurm (349), außen 2	1897	2
* • Peterskirche (346), außen 22, innen 28, Det. 7 : 30 : 30 cm	1897	57
* • Portal altes (348)	1897	1
* • Bernerkirche (347)	1897	15
Essen, Münster (352), außen 8	1897	8
Jerichow, ** Klosterkirche (388), außen 11, innen 19, Details 16	1897	46
• Stadtkirche (334), außen 1, innen 2	1897	8
* Oberdiebach, Kirche (351), außen 5, innen 5	1897	10
* Stendal, Annenkirche (317), außen 2, innen 2	1897	4
* • Dom (315), außen 27, innen 27, Details 10	1897	64
* • Jakobikirche (319), außen 8, innen 10	1897	18
* • Katharinenkirche (318), außen 8, innen 4	1897	7
* • Marienkirche mit Rathhaus (316), außen 16, innen 20 Det. 2	1897	38
* • Petrikirche (320), außen 7, innen 4	1897	11
* • Langermünder Thor (322), außen 4	1897	4
* • Uenglinger Thor (321), außen 4	1897	4
* Straßburg i. E., Frauenhaus (340), außen 8, innen 8, Detail 1	1897	7
* • Jung St. Peter (336), außen 3, innen 4	1897	7
* • Kammerzell'sches Haus (341), außen 1	1897	1

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten.
*Straßburg i. G., Münster (885), außen 112, innen 74, Platten 80 : 80 cm = 27	1897	218
* " Portal Hotel du Commerc (889), außen 1	1897	1
* " Privathaus Langgasse (844), außen 1	1897	1
* " " Pergamentergasse, Ede Judengasse (845), außen 1	1897	1
* " " Pflanzbadgasse (842), außen 1	1897	1
* " " Rabenplatz (848), außen 8	1897	8
* " St. Stephan (887), außen 6, innen 4	1897	10
* " St. Thomas (888), außen 11, innen 17, Details 2	1897	30
Tangermünde, Burg (881), außen 2	1897	2
" Elbthor (826), außen 8	1897	8
" Hühnerdorfer Thor (827), außen 2	1897	2
" Katholische Kirche (829), außen 1	1897	1
" Kloster (880), außen 1	1897	1
" Neustädter Thor (825), außen 5	1897	5
" Puttinen Thor (828), außen 1	1897	1
" Rathhaus (824), außen 6	1897	6
" Stadtbilder (832)	1897	4
" Stephanskirche (828), außen 18, innen 25	1897	48
*Trechtingshausen, Clemenskapelle (850), außen 6, innen 4	1897	10

Messbild-Anstalt für Denkmal-Aufnahmen
im Königlichen Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten,
Berlin W. 56, Schinkel-Platz 6.

Die Anstalt giebt ihre Erzeugnisse nur zu Lehr- und Unter-
richts-Zwecken ab.

Sendungen zur Auswahl werden gewöhnlich nicht ab-
geschickt. Bestellung erfolgt nach den Verzeichnissen und den in
der Anstalt befindlichen Sammelbänden der Messbilder und der,
nur in der Anstalt einzusehenden Sammlung der Großbilder. Bei
Bestellung genügt die Angabe der Nummer im Hauptverzeichnisse,
die im Sammelbände ersichtlich ist, oder im Verzeichnisse der
Großbilder.

Die in beschränkter Anzahl vorhandenen Ausschnittblätter
können nur in der Anstalt selbst ausgesucht und gekauft werden.

Preise:

- 1) Messbilder, Größe 40 : 40 cm, unaufgezogen,
1 einzelne Kopie (unveränderlich) auf Brom-
silberpapier (III)
- 2) 2—3 Kopien derselben Aufnahme desgl.

4 Mk
3 =

3) 4 oder mehr desgl.	2 M
4) Meßbilder=Details 18 : 24 cm bis 30 : 30 cm Aufziehen derselben auf Carton mit Goldrand und Unterschrift, das Stück	2 bis 3 = 1 =
5) Ausschußblätter desgl. aufgezogen je nach Güte (I, II)	3 oder 2 =
6) Ausschußblätter desgl. unaufgezogen je nach Güte (IV, V)	1 oder 0,50 =
7) Großbilder, Bildgröße ca. 68 : 86 cm, auf- gezogen, (VI) das Stück	12,50 =
8) desgl. unaufgezogen (VII)	10 =
9) desgl. Ausschuß 1 (VIII)	4 =
10) " " 2 (IX)	3 =
11) Großbilder, kleinere Bildgröße unaufge- zogen, (VII)	5 bis 8 =
12) Großbilder, Bildgröße ca. 90 : 120 cm, un- aufgezogen (VII*)	20 =
13) desgl. Ausschuß 1 (VIII*)	8 =

Größere Formate im Verhältnisse der Fläche. Das Aufziehen
der größeren Bilder wird besonders berechnet.

Reproduktionen von Zeichnungen:

Freiburg i. Br., Münster, Westansicht. Maßstab 1 : 66,66	12 M
" " " Thurmgrundriß. " 1 : 66,66	3 =
Magdeburg, Dom, Westansicht. " 1 : 150	5 =

Alphabetisches Verzeichnis

der im Denkmäler-Archive des Ministeriums der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten angefertigten Großbilder
von Meßbild-Aufnahmen.

Vorbemerkung. Ein Theil der Meßbilder ist lediglich
zum Auftragen von Zeichnungen aufgenommen und daher weder
bestimmt noch geeignet, schöne oder charakteristische Ansichten des
betreffenden Denkmals wiederzugeben. Die anderen sind zu-
gleich auch Schaubilder, welche sich zu Demonstrationszwecken
eignen. Einige von ihnen sind deshalb vergrößert und werden als
Großbilder abgegeben. In dem folgenden Großbilder-Verzeich-
nisse kommen ständig neue Nummern hinzu, da die Zahl der
geeigneten Bilder bereits sehr groß geworden ist. Die Bilder
sind auch auf Cartons in angemessenem Farbentone aufgezogen
und durch eine Broucelinie eingefast. Die Cartons sind gleich-
mäßig 79 cm breit, 99 cm hoch, mit Ausnahme der Theilbilder
von Capitälen, hohen Thürmen etc., die sich indessen wenigstens

einem der vorgenannten Maaße anschließen. Die Bildgröße innerhalb der Broncelinien ist etwa 68 : 86 cm. In 50 cm Abstand sind Dosen eingeschlagen, so daß alle Bilder an zwei in dieser Entfernung von einander eingeschlagene Stifte aufgehängt werden können.

No. im Groß- bilder- verzeich- nisse	Platten- No. im Hauptver- zeichnisse	Gegenstand.
89	96.18	Altenberg, Märkischer Dom, Inneres Chor
298	298.6	Andernach, Katholische Pfarrkirche, Außen, Ostchor
299	298.7	" " " " Südostansicht
300	298.10	" " " " Südportal
301	298.18	" " " " Westportal
302	298.16	" " " " Nordwestansicht
308	298.26	" " " " Inneres, Blick nach Osten
304	298.42	" " " " Choranfsicht
305	301.2	" " " " Strahlenthurm, Außen, Ansicht
146	211.72	Athen, Akropolis, Ausblick von den Propyläen
147	211.4	" " " " Umfassungsmauer, links vom Aufgange
165	211.81	" Dionysostheater, I
166	211.80	" " " " II
148	211.126	" Erechtheion I
149	211.189	" " " " II
150	211.185	" " " " III
151	211.182	" " " " IV, Kanephoren-Gaße
152	211.188	" " " " V
167	211.127	" " " " VI
168	211.187	" " " " VII
164	211.68	" Niketempel
158	211.164	" Parthenon I
154	211.108	" " " " II
155	211.159	" " " " III
169	211.177	" " " " IV, Gebälk
170	211.162	" " " " V
171	211.144	" " " " VI
145	211.71	" Propyläen, Aufgang mit Niketempel
110	211.65	" " " " Rechts
111	211.75	" " " " Links
157	211.77	" " " " Pinakothek
158	211.79a	" " " " Schatzhaus
156	211.84	" " " " Theater des Metellus am Fuße der Akropolis
142	168.5	Berlin, Denkmal des Großen Kurfürsten von Schlüter, von vorn
143	168.7	" Denkmal des Großen Kurfürsten von Schlüter, von der Seite
91	28.1	" Rationalgalerie und Standbild Friedrich Wilhelms IV.

Ro. im Groß- bilder- verzeich- nisse	Platten- No. im Hauptver- zeichnisse	Gegenstand.
100	117.2	Bonn, Münster, Aeußeres
101	117.1	" " Inneres
811	296.4	Brandenburg a. d., Altsädtisches Gerichtshaus, Portal
280	294.41	" " Dom, Apsida I
281	294.46	" " " II
215	250.1	" " Gotthardkirche, Hauptansicht
216	250.21	" " " Inneres
226	250.24	" " " Inneres, Kanzel
227	252.18	" " Katharinenkirche, Aeußeres, Detail I
228	252.16	" " " " II
		" " " " III,
229	252.24	" " " Portal
217	252.83	" " " Inneres
232	258.8	" " Mühlthor
218	255.18	" " Paulkirche, Inneres
288	256.2	" " Rathenower Thor
87	97.5	Brauweiler, Stiftskirche, Außen, Nordost-Ansicht
88	97.8	" " " Südliche Vorhalle
266	97.7	" " " Inneres, Choranfsicht nach Osten
265	97.8	" " " Hauptansicht nach Westen
814	179.2	Breslau, Dom, Außen, Ostansicht
816	179.11	" " " Südostansicht
815	179.7	" " " Westansicht
818	179.18	" " " Inneres, Blick nach Osten
817	179.17	" " " " Westen
812	178.6	" " Dorotheenkirche, Inneres, Mittelschiff nach Osten
819	180.15	" " Kreuzkirche, Inneres, Blick nach Westen
818	176.8	" " Maria-Magdalenenkirche, Außen, Nordostansicht
180	176.5	" " " Portal
179	184.4a	" " Matthiaskirche, Inneres, Blick nach Osten
822	184.2	" " " " Westen
172	174.8	" " Rathhaus, Außen, Ansicht vom Marktplatz
175	174.4	" " " Detailblatt I
176	174.5	" " " " II
177	174.7	" " " Inneres, Fürstensaal
178	174.8	" " " Magistrats-Sitzungsaal
178	174.10	" " " Vorhalle
820	181.10	" " Sandkirche, Inneres, Blick nach Westen
828	186.2a	" " Universität, Außen, Portal
824	186.6	" " " Inneres, Aula
825	186.4	" " " Treppenhaus
821	182.6	" " Vincenzkirche, Inneres, Blick nach Osten
78	55.1	Brieg, Pfaffenstschloß, Eingang
74	55.8	" " " Vorhalle der Treppe im Hof
242	815.1	Chur, Kirche, Portal
809	805.18	Coburn, Rathias-Kapelle, Außen, Gesamtansicht von Südost
807	805.7	" " " " Portal

No. im Groß- bilder- verzeich- nisse	Platten- No. im Hauptver- zeichnisse	Gegenstand.
308	805.8	Cobern, Matthias-Kapelle, Außen, Südostansicht
306	805.1	" " Inneres, Blick nach Westen
247	80.7	Cöln a. Rh., Andreaskirche, Inneres, Choranfsicht
84	83.7	" Apostelkirche, Außen, Ostansicht
249	83.8	" " Inneres, Chor
250	88.7	" " Gesamtansicht nach Westen
248	82.1	" Cunibertskirche, Inneres, Gesamtansicht nach Osten
113	79.65	" Dom, Außen, Ansicht der Westthürme vom Bierungsthum
239	79.8	" " " Choranfsicht,
77	79.34	" " " Nordportal
78	79.64	" " " Strebebogen
75	79.5	" " " Südostansicht
127	79.20	" " " Südportal
240	79.22	" " " Westansicht
126	79.19	" " " Westfassade
76	79.18	" " " Westportal
80	79.14	" " Inneres, Mittelschiff nach Osten
79	79.13	" " " " Westen
81	79.15	" " " nördliches Seitenschiff nach Westen
82	85.7	" St. Gereonkirche, Außen, Südostansicht
83	85.1	" " Krypta
251	85.1	" " Inneres, Blick nach dem hohen Chore
85	87.7	" St. Maria, im Capitol, Inneres
86	86.1	" Maria in Eyckirchen, Westportal
252	91.1	" Rathhaus, Thurmanfsicht
253	91.3	" " Vorhalle
282	165.25	Dortmund, Marienkirche, Inneres, Choranfsicht
283	166.11	" Petrikirche, " Altar
278	163.1	" Rathhaus, Außen, Ansicht
279	164.5	" Reinoldikirche, Außen, Südostansicht
280	164.14	" " Inneres, Blick vom Chore nach Westen
281	164.30	" " " Mittelschiff nach Osten
82	60.6	Erfurt, Dom, Außen, Chor und Cavate, Südostansicht
33	60.16	" " " Nordportal, über Eck gesehen
34	60.40	" " " " von Westen gesehen
35	60.19	" " " " von Osten gesehen
36	60.4	" " Inneres, südliches Seitenschiff nach Osten
243	60.9	" " Ansicht nach Westen
37	60.5	" " Kreuzgangshalle
30	60.10	" Dom und Severikirche, Nordostansicht
31	60.9	" " Ostansicht
310	806.31	" Predigerkirche, Inneres, Gesamtansicht nach Westen

No. im Groß- bilder- verzeich- nisse	Blatten- No. im Hauptver- zeichnisse	Gegenstand.
88	60.14	Erfurt, Severikirche, Nordansicht
89	61.8	" " Taufstein
244	61.8	" " Inneres nach Osten
188	111.2	Freiburg i. B., Kaufhaus
96	110.21	" Münster, Aeußeres, altes Portal
97	110.80	" " " Südostansicht
112	110.88a	" " " Thurm, Ostansicht
185	110.18	" " " Südostansicht, Detail
186	110.16	" " " Thurm von Südost
187	110.42	" " " Strebsäulen-system
98	110.82	" " " Inneres, Ostchor
128	110.4	" " " nach Osten, mit Kanzel
188	110.1	" " " Blick nach der alten Orgel
189	110.28	" " " südöstliches Seitenschiff
190	110.24	" " " Mittelschiff und Chor nach Westen links
191	110.26	" " " Mittelschiff und Chor nach Westen rechts
267	141.5	Freiburg a. U., Annakirche, Außen, Nordwestseite, Fernaufnahme
268	141.4	" " " Nordwestseite, Nahaufnahme
269	141.7	" " " Gesamtansicht, Nordseite
271	141.21	" " " Gesamtansicht, von Nordosten
270	141.12	" " " Südostansicht
180	109.1	Gelnhausen, Johanniterhaus
106	106.18	" Kaiserpfalz
98	105.25	" Kirche, Außen, Nordostansicht
94	105.24	" " " Nordansicht
117	105.5	" " " Ostansicht
95	105.6	" " " Inneres, Lettner
286	291.1	Goslar, Kaiserworth
286	260.5	" Frankenger Kirche, Außen, Südostansicht
287	260.19	" " " Inneres, Gesamtansicht nach Westen
288	260.20	" " " Säulenstellung im Westen
289	268.4	" Jakobikirche, Inneres, Choranfsicht
290	266.7	" Marttkirche,
284	287.28	" Kloster Neuwerk, Aeußeres, Chor
241	287.42a	" " " Außen, Nordostansicht
291	268.5	" " " Inneres, Ansicht nach Nord- osten
228	268.8	" " " Blick nach Osten
285	269.1	" Rathhaus
220	124.1	Greifswald, Grog-Leppich

Grouping by Casio

No. im Groß- bilder- verzeich- nisse	Platten- No. im Hauptver- zeichnisse	Gegenstand.
116	75.D.5	Magdeburg, Dom, Inneres, Kapitäl VIII
50	75.42	" " " Kreuzgangshalle
52	75.59	" " " Lettner
58	75.D.1	" " " Meister Bonfad
246	75.20	" " " Mittelschiff nach Osten
160	75.28	" " " Nördliches Seitenschiff
46	75.57	" " " Nordportal
120	75.87	" " " Ostchor, Figuren-Galerie
61	75.11	" " " Thürfeld I
62	75.11	" " " II
64	76.7	" " " Liebfrauenkirche, Große Kreuzgangshalle
65	76.7	" " " Nördliches Seitenschiff
128	76.5	" " " Konfur im Kloster
3	7.12	Marburg, Elisabethkirche, Außen, Nordostansicht
2	7.8	" " " Ostansicht
1	7.2	" " " Thürme
140	7.25	" " " Inneres, Grabmäler
4	7.18	" " " vom Altare aus
102	114.18	Maria-Laach, Kirche, Außen, Nordseite
187	114.12	" " " Portal
103	114.1	" " " Westseite
104	114.18	" " " Inneres, Denkmal
186	114.23	" " " Kreuzgang
144	18.8	Marientburg, B.-Pr., Ordenschloß, Außen, Gesamt- ansicht von der Rogatseite
8	18.97	" " " Außen, Goldene Pforte
6	18.86	" " " Inneres, Großer Remter
7	18.69	" " " Hochmeister- Remter
326	229.6	Reg., Clemenskirche, Inneres, Blick nach Osten
327	230.4	" " " Deutsches Thor, Außen, Ansicht
208	281.14	" " " Dom, Außen, Chor, Ostseite
209	281.18	" " " Südostdecke
205	281.26	" " " Nordseite
210	281.1	" " " schönes Portal
211	281.88	" " " linke Seite
207	281.3	" " " Südwestseite
206	281.145.	" " " Thurm
	146	
213	281.68	" " " Inneres, Blick nach Osten
214	281.87	" " " Westen
212	281.65	" " " Karmel-Kapelle
328	287.8	" " " Martinskirche, Inneres, Blick nach Südosten
329	247.9	" " " Vincenzkirche " Nordosten
5	10.1	Mühlhausen i. Th., Jakobikirche, Außen, Südostansicht
107	182.27	" " " Südostansicht
109	182.48	" " " Südwestansicht
108	182.49	" " " Westansicht

No. im Groß- bilder- verzeich- nisse	Platten- No. im Hauptver- zeichnisse	Gegenstand.
204	132.47	Raumburg a. S., Dom, Inneres, Blick in den Westchor von Nordwest
121	132.D.2	Chorfiguren I
122	132.D.1	II
124	132.D.3	III
125	132.D.5	IV
261	132.45	Gesamttansicht vom Westchore nach Osten
129	132.66	Krypta
258	132.13	Nischor, Fernauf- nahme
257	132.9	Rathaus- aufnahme
263	132.54	Portal
262	132.51	Westlicher Chor
139	132.28	Westlicher Lettner
260	132.29	links
259	132.27	rechts
256	132.6	vom Westchor nach Osten gesehen
264	137.5	Stadtkirche, Außen, Nordostportal
68	58.1	Reuß, Durrinkirche, Außen, Westansicht
69	58.32	Inneres, Krypta
115	58.20	Südliche Empora
71	56.4	Deß, Schloß, Außen, Eingang
72	56.10	Hofseite mit Thurm
66	16.9	Offenbach a. GL, Stiftskirche, Außen, Seitenchor
67	16.25	Inneres, Chor
254	53.3	Pöfen, Rathhaus, Außen, Ansicht
255	53.8	Inneres, Sitzungssaal
181	193.1	Queblinburg, Schloßkirche, Schloß-Ausgang
184	194.21	Außen, Aufnahme vom Rünzenberg
182	194.10	Portal
183	194.20	Südwestansicht
174	194.2	Inneres, Krypta
225	280.1	Niechenberg, Kloster, Krypta
162	139.12	Schulpforta, Kirche, Außen
163	139.11	Inneres
131	121.4	Schwarz-Rheindorf, Kirche, Außen
182	121.4	Inneres
70	71.6	Segeberg, Pfarrkirche, Altar
276	152.1	Stargard i. P., Marienkirche, Außen, Südwestansicht
277	152.22	Inneres, Blick nach Osten
90	49.4	Thorn, Johanniskirche, Außen, Südostansicht
141	73.7	Tondern, Kirche, Inneres, Blick nach Westen
10	29a.25	Trier, Dom, Außen, Nordansicht
9	29a.26	Ostansicht

No. im Groß- bilder- verzeich- nisse	Platten- No. im Hauptver- zeichnisse	Gegenstand.
119	29b.40	Trier, Dom, Inneres, Kanzel
11	29b.28	" " " nach Westen
13	29b.31	" " " Südliches Seitenschiff, nach Osten, fern
12	29b.32	" " " Südliches Seitenschiff, nach Osten, nah
14	29b.22	" " " vom Hochaltare aus
118	29d.6	" Domkreuzgang-Halle
21	29d.9	" " Marienbildchen
19	29a.6	" Dom und Liebfrauenkirche, Ansicht vom Fenster eines Hauses
20	29a.27	" " " Ansicht vom Kreuz- gangsgarten
114	29c.17	" Liebfrauenkirche, Außen, Nordportal
15	29a.15b	" " Westportal
18	29c.19	" " Inneres, Chor
17	29c.45	" " Gewölbe von unten, Chor
16	29c.42	" " Gewölbe von unten, Schiff
27	32.1	" Matthiaskirche, Außen, Westseite
29	33.4	" Paulinkirche, Inneres, nach Osten
28	33.3	" " Westen
25	30.4	" Porta nigra, Außen, Choranbau, Südseite
24	30.3	" " Südostseite
23	30.6	" " Westseite
26	30.14	" " Inneres; von oben gesehen
202	212.10	Lorgau, Schloß Hartensfels, Erker im Hofe
208	212.8	" " Treppenthurm im Hofe
219	314.3	Wittenberg, Schloßkirche, Inneres
194	221.93	Worms, Dom, Außen, Gesamtansicht von Südwesten
196	221.2	" " Südportal
193	221.9	" " Westchor
192	221.100	" " Westtürme von Osten gesehen
197	221.90	" " Inneres, Ostchor, Hochaltar
195	221.63a	" " vom Ostchore aus
224	221 D.1	" " Epitaph
198	218.1	" Liebfrauenkirche, Außen, Südansicht
199	220.1	" Martinskirche " Westansicht
200	219.1	" Pauluskirche " Westansicht
201	219.2	" " Westportal
284	225.3	Bunstorf, Kirche, Außen, Nordostansicht
285	225.23	" " Inneres, Gesamtansicht nach Osten.

Ergänzung zum Großbilder-Verzeichnisse.

Platten- No. im Hauptver- zeichnisse	No. im Groß- bilder- verzeich- nisse	Gegenstand.
275.84	835	Hildesheim, Michaeliskirche, Decke, Doppelblatt
58.2	834	Posen, Rathhaus, Außenansicht frontal
835.42	831	Strasbourg i. G., Münster, Aeuheres, Südwestansicht
835.48	830	" " " Thurmannsicht
835.157	832	" " " Inneres, Mittelschiff nach Osten
835.173	838	" " " Nördliche Wand am Schiffe und Vierung
835.124	838	" " " Südliches Kreuzschiff mit Engelsfeiler
824.1	837	Zangermünde, Rathhaus, Aeuheres
29a.16	836	Trier, Liebfrauenkirche, Westportal mit Figurengruppe darüber.

D. Höhere Lehranstalten.

124) Aufstellung von Oberlehrern an solchen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, zu deren Unterhaltung vom Staate Zuschüsse geleistet werden.

(Vergl. Nr. 1 des Erlasses vom 1. April 1898 — U. I. 716 — Centrbl. S. 857.)

Berlin, den 13. Juni 1898.

In der Anlage lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Abschrift der Eingabe des Magistrats zu N. vom 23. Mai d. Js. mit dem Auftrage zugehen, demselben in Bezug auf die darin gestellte Anfrage zu eröffnen, daß, wenn im einzelnen Falle nach der Anciennetätsliste des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums für eine erledigte Oberlehrerstelle weniger als sechs nach ihren Fakultäten in Betracht kommende Kandidaten vorhanden sind, dem Magistrat, falls er unter der beschränkteren Zahl der vorhandenen die Auswahl nicht glaubt treffen zu können, wird überlassen bleiben müssen, wegen Benennung weiterer Kandidaten zur Erfüllung der Sechszahl durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bei mir vorstellig zu werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrauch.

An

die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1470.

125) Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen.

Berlin, den 14. Juni 1898.

Hinsichtlich der stempelsteuerlichen Behandlung vorgenannter Zeugnisse bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

1) Die von höheren Lehranstalten für Schüler ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste sind nach der Befreiungsvorschrift unter a der Tarifstelle No. 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelfrei, da sie Vorzeugnisse sind, d. h. die Unterlage für die Berechtigungsscheine zum Militärdienste als Einjährig-Freiwilliger bilden.

2) Aus demselben Grunde sind die Zeugnisse über die Prüfung der Abiturienten und Immatrikulanden stempelfrei, da sie als Unterlagen für die Ausfertigung der Matrikel Vorzeugnisse sind.

3) Die vierteljährlich oder halbjährlich den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse, sowie die beim Uebertritte eines Schülers auf eine andere Lehranstalt auszustellenden Abgangszeugnisse unterliegen der Stempelabgabe nicht, weil ihre Ertheilung zu den geordneten Einrichtungen der Schulanstalten gehört und wesentlich in deren Interesse erfolgt. Der bisherige Grundsatz, nach dem Urkunden von der Stempelabgabe befreit waren, wenn deren Ertheilung zum überwiegenden Theile auf Gründe des öffentlichen Interesses zurückzuführen war, hat auch unter der Herrschaft des neuen Stempelgesetzes Geltung behalten.

4) Die von Schulanstalten, bezw. deren Leitern erteilten beglaubigten Abchriften von Zeugnissen der vorgedachten Art sind der Stempelsteuer nicht unterworfen, weil die Beglaubigung von Abchriften nicht innerhalb der Zuständigkeit der Schulanstalten, bezw. ihrer Leiter liegt (vgl. Erlaß des Herrn Finanzministers vom 18. Oktober 1896 — III. 13950 — Centralblatt der Ab-

gaben= 2c. Verwaltung S. 613, Justiz=Ministerial=Blatt S. 343; auch Tariffstelle 1 des Stempelsteuergesetzes).

5) Die von Medizinalbeamten (Kreisphysikern 2c.) ausgestellt ärztlichen Gesundheitszeugnisse für Kandidaten des höheren Schulamtes behufs Eintritts in den Schuldienst sind stempelpflichtig, da sie den Zweck haben, die körperliche Brauchbarkeit der Betreffenden für den Schuldienst nachzuweisen, diesen also zu einer mit einem Einkommen verbundenen Stellung zu verhelfen. Die Zeugnisse dienen somit überwiegend dem Privatinteresse.

6) Die von den Schulamtspräparanden bei Beginn der Vorbereitung beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse, sowie die für die Aufnahmeprüfungen bei den Schullehrer= Seminaren von den Anwärtern beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse und ortsbehördlich bescheinigten Unterhaltungserklärungen des Vaters, bezw. des Nächstverpflichteten (§. 4 Ziffer 2 und 4 der Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Schullehrer= Seminaren vom 15. Oktober 1872) sind als Vorzeugnisse anzusehen und daher frei.

Ebenso sind die amtlichen Gesundheitszeugnisse für die Meldungen zur ersten Volksschullehrer= Prüfung, Taubstummen= Lehrer= Prüfung, Lehrerinnen= Prüfung, Handarbeitslehrerinnen= Prüfung, Sprachlehrerinnen= Prüfung, da sie nur zum Zwecke der Prüfung und des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Prüfungszeugnisses ertheilt werden, als Vorzeugnisse stempelfrei.

Voraussetzung ist, daß in allen diesen ärztlichen Zeugnissen der die Stempelfreiheit begründende Zweck angegeben ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob in Folge der Prüfung ein amtliches Prüfungszeugnis ertheilt wird oder nicht. Denn die Befreiungsvorschrift unter a der Tariffstelle No. 77 des Stempelsteuergesetzes findet auf alle Zeugnisse Anwendung, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis ausgestellt werden soll. Stempelpflichtig werden solche Vorzeugnisse nur im Falle der Verwendung zu einem anderen Zwecke, als zu welchem sie ausgestellt sind (vergl. Schlusssatz der Tariffstelle No. 77).

Der Herr Finanzminister wird die Provinzial= Steuer= Direktoren entsprechend verständigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Wenrauch.

An
sämmliche Königl. Provinzial=Schulkollegien.
U. II. 1275. U. III. G. III.

126) Zusammensetzung der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Die Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Carnuth, Ober-Regierungsrath beim Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg i. Pr. (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
 Dr. Schade, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache),
 Dr. Jeep, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Roßbach, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Walter, Professor (Philosophie und Propädeutik),
 D. Kühl, Professor (evangelische Theologie und hebräische Sprache),
 Dr. Rikner, Professor (französische Sprache),
 Dr. Hölder, Professor (Mathematik),
 Dr. Hahn, Professor (Geographie),
 Dr. Loßen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
 Dr. Bruß, Professor (Geschichte),
 Dr. Volkmann, Professor (Physik),
 Dr. Kaluza, Professor (englische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

- Dr. Dittrich, Professor zu Braunsberg (katholische Theologie und hebräische Sprache),
 Dr. Lürßen, Professor (Botanik),
 Dr. Braun, Professor (Zoologie),
 Dr. Mügge, Professor (Mineralogie),
 Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig (evangelische Religion, Philosophie und Pädagogik),
 Bodendorff, Professor am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. (französische Sprache).
 Dr. Hartmann, Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. (englische Sprache).

2) Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Pilger, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath
(allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie,
zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Diels, Geheimer Regierungsrath und Professor (Klassische
Philologie),
Dr. von Wilamowitz-Möllendorff, Geheimer Regierungsrath
und Professor (Klassische Philologie),
Dr. Frobenius, Professor (Mathematik),
Dr. Schwarz, Professor (Mathematik),
Dr. Warburg, Professor (Physik),
D. Dr. Lenz, Professor (Geschichte),
Dr. Stumpf, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Paulsen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
D. Dr. Runze, Professor (evangelische Theologie),
Dr. Braudl, Professor (englische Sprache),
Dr. Freiherr von Richthofen, Geheimer Regierungsrath und
Professor (Geographie),
Dr. Voigt, Gymnasial-Direktor, Professor (deutsche Sprache),
Dr. Ulbrich, Oberrealschul-Direktor (französische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

- Dr. Schulze, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
Dr. Engler, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
Dr. Landolt, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
Dr. Dames, Professor (Mineralogie),
D. Dr. Estrad, Professor (hebräische Sprache),
Dr. Brückner, Professor (polnische Sprache),
Dr. Münch, Geheimer Regierungsrath und Professor (allgemeine
Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich
stellvertretender Direktor der Kommission).
Dr. Vogel, Realgymnasial-Direktor (Zoologie und Botanik),
Dr. Pariselle, Lektor, Oberlehrer (neufranzösische Sprache und
Literatur),
Dr. Schleich, Professor am Andreas-Realgymnasium (neu-
englische Sprache und Literatur),
Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat
(katholische Theologie).

3) Für die Provinz Pommern zu Greifswald.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Schwanert, Geheimer Regierungsrath und Professor
(Chemie, zugleich Direktor der Kommission),

- Dr. Weicker, Gymnasial-Direktor zu Stettin (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission),
 D. Dr. Haußleiter, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Thomé, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
 Dr. Richarz, Professor (Physik),
 Dr. Norden, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Gerke, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Ulmann, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
 Dr. Seef, Professor (alte Geschichte),
 Dr. Credner, Professor (Geographie),
 Dr. Schuppe, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Reißerscheid, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Siebs, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Stengel, Professor (französische und italienische Sprache),
 Dr. Konrath, Professor (englische Sprache),
 Dr. Müller, Professor (Zoologie),
 Dr. Deede, Professor (Mineralogie),
 Dr. Schütt, Professor (Botanik).

Außerordentliches Mitglied.

Pfarrer Struif (katholische Religionslehre).

4) Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Kammer, Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
 Dr. Förster, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
 Dr. Stutsch, Professor (klassische Philologie),
 D. Dr. Kawerau, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie),
 Dr. König, Domherr, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Rosanes, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
 Dr. Bäumer, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Ebbinghaus, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Freudenthal, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Wilden, Professor (alte Geschichte),

Dr. Caro, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
 Dr. Schulte, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
 Dr. Vogt, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Koch, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Parisch, Professor (Geographie),
 Dr. Appel, Professor (französische Sprache),
 Dr. Rölbing, Professor (englische Sprache),
 Dr. D. E. Meyer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Nehring, Geheimer Regierungsrath und Professor (polnische Sprache),
 Dr. Ladenburg, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
 Dr. Pinke, Professor (Mineralogie),
 Dr. Pag, Professor (Botanik),
 Dr. Dr. Rittel, Professor (hebräische Sprache),
 Dr. Billet, Professor (französische Sprache),
 Dr. Waegoldt, Provinzial-Schulrath zu Breslau (französische Sprache),
 Dr. Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau (englische Sprache),
 Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau (evangelische Theologie),
 Dr. Zimmermann, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Schube, Oberlehrer am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau — vorübergehend — (Zoologie).

5) Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Fries, Direktor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
 Dr. Dittenberger, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
 Dr. Blas, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Wangerin, Professor (Mathematik),
 Dr. Haym, Professor (Philosophie),
 Dr. Riehl, Professor (Philosophie),
 Dr. Strauch, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Meyer, Professor (alte Geschichte),
 Dr. Lindner, Geheimer Regierungsrath und Professor (mittlere und neuere Geschichte),
 Dr. Kirchhoff, Professor (Geographie),
 Dr. Volhard, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),

Dr. Wagner, Professor (englische Sprache),
 Dr. Suchier, Professor (französische Sprache),
 D. Hering, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie
 und Hebräisch),
 D. Dr. Raupach, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Dorn, Professor (Physik),
 Dr. Grenacher, Professor (Zoologie),
 Dr. Freiherr von Fritsch, Geheimer Regierungsrath und Professor
 (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Schwermer, katholischer Pfarrer (katholische Theologie),
 Mr. Thistlethwaite, Lektor des Englischen (englische Sprache),
 Dr. Albracht, Gymnasial-Direktor zu Raumburg a. S. (lateinische
 und griechische Sprache),
 Dr. Rettner, Professor an der Landesschule Pforta (deutsche
 Sprache und Literatur),
 Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule zu
 Halle a. S. (Geschichte und Erdkunde),
 Dr. Voewenhardt, Oberlehrer an der Oberrealschule zu
 Halle a. S. (Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie).

6) Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Brocks, Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit
 Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der
 Kommission),
 Dr. Deußen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Rauffmann, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 D. Dr. Mühlau, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Pochhammer, Geheimer Regierungsrath und Professor
 (Mathematik),
 Dr. Weber, Professor (Physik),
 Dr. Sarrazin, Professor (englische Sprache),
 Dr. Rörting, Professor (französische Sprache),
 Dr. Volquardsen, Professor (Geschichte),
 Dr. Schirren, Geheimer Regierungsrath und Professor (Ge-
 schichte),
 Dr. Krümmel, Professor (Geographie),
 Dr. Schöne, Geheimer Regierungsrath und Professor (Klassische
 Philologie),
 Dr. Bruns, Professor (Klassische Philologie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Brandt, Professor (Zoologie),
 Dr. Claisen, Professor (Chemie),

- Dr. Gering, Professor (dänische Sprache),
 Dr. Reinke, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
 Dr. Lehmann, Professor (Mineralogie),
 Dr. Arnoldt, Gymnasial-Direktor zu Altona (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie).

7) Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
 Dr. Raibel, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Leo, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Rehr, Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
 Dr. Busolt, Professor (alte Geschichte),
 Dr. G. E. Müller, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Baumann, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Roethe, Professor (deutsche Sprache),
 Dr. Stimming, Professor (französische Sprache),
 Dr. Mörsbach, Professor (englische Sprache),
 Dr. Knoke, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Klein, Professor (Mathematik),
 Dr. Hilbert, Professor (Mathematik),
 Dr. Riede, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik),
 Dr. Wallach, Professor (Chemie),
 Dr. Ehlers, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
 Dr. S. Wagner, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
 Dr. Péter, Professor (Botanik),
 Dr. Liebisch, Professor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

- Bagel, Pfarrer (katholische Theologie),
 Dr. Both, Direktor am Gymnasium und Realgymnasium zu Goslar (evangelische Religion und Pädagogik).

8) Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Rothsuchs, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
 Dr. Stord, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache, zugleich Vertreter des Direktors der Kommission),
 Dr. Sonnenburg, Professor (klassische Philologie),

- Dr. Stahl, Geheimer Regierungsrath und Professor (Klassische Philologie),
 Dr. Niehues, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geschichte und Geographie),
 Dr. Spannagel, Professor (Geschichte und Geographie),
 Dr. Finke, Professor (Geschichte und Geographie),
 Büchsel, Konsistorialrath (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Zell, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Hagemann, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Spider, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Killing, Professor (Mathematik),
 Dr. Andresen, Professor (französische Sprache),
 Dr. Einkenel, Professor (englische Sprache),
 Dr. Bresfeld, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
 Dr. Ketteler, Professor (Physik),
 Dr. Landois, Professor (Zoologie),
 Dr. Lehmann, Professor (Geographie),
 Dr. Salkowski, Professor (Chemie),
 Dr. Buß, Professor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

- Dr. Euling, Oberlehrer (deutsche Sprache),
 Dr. Rettlich, Oberlehrer, Lektor (neufranzösische Sprache und Literatur),
 Hase, Oberlehrer, Lektor (neuenglische Sprache und Literatur).

9) Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Lahmeyer, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
 Dr. Buchenau, Gymnasial-Direktor (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission),
 Dr. Maab, Professor (Klassische Philologie),
 Dr. Birt, Professor (Klassische Philologie),
 Dr. Schröder, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Röster, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Cohen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Propädeutik),
 D. Dr. Züllicher, Professor (evangelische Theologie),
 Dr. E. Heß, Professor (Mathematik),
 Dr. Fischer, Professor (Geographie),
 Dr. Feußner, Professor (Physik),
 Dr. A. Meyer, Professor (Botanik),

- Dr. Korschelt, Professor (Zoologie),
 Dr. Bauer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mineralogie),
 Dr. Zinde, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
 Dr. Riese, Professor (alte Geschichte),
 Dr. von Below, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
 Dr. Vietor, Professor (englische Sprache),
 Dr. Roschmiß, Professor (französische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

- D. Dr. Graf von Baudissin (hebräische Sprache),
 Dr. Weber, Pfarrer (katholische Religionslehre),
 Dr. Ruff, Professor, Gymnasial-Direktor zu Cassel (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg (evangelische Theologie).

10) Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Reuhauser, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission,
 D. Ramphausen, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Raulen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Bücheler, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
 Dr. Rißen, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte Geschichte),
 Dr. von Bezold, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
 Dr. Rein, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
 Dr. Lipschitz, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
 Dr. Erdmann, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Wilmanns, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Litzmann, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
 Dr. Trautmann, Professor (englische Sprache),
 Dr. Foerster, Geheimer Regierungsrath und Professor (französische Sprache),
 Dr. Anschütz, Professor (Chemie),
 Dr. Kayser, Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

- Dr. Laugen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Foerster, Professor, Lektor (englische Sprache),

Dr. Ludwig, Professor (Zoologie),
 Dr. Strassburger, Geheimer Regierungsrath und Professor,
 (Botanik),
 Dr. Laspeyres, Geheimer Bergrath und Professor (Mineralogie),
 Dr. Jaeger, Geheimer Regierungsrath, Direktor des Friedrich
 Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln (alte, mittlere und neuere
 Geschichte).
 Berlin, den 17. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.

U. II. 1045. I. Abg.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

127) Die Mittelschullehrerprüfung und die Rektor-
 prüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzu-
 legen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Berlin, den 17. Mai 1898.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß sich mehr-
 fach Bewerber in einer anderen Provinz, als in welcher sie ihren
 Wohnsitz haben, zur Ablegung der Mittelschullehrerprüfung ge-
 meldet haben und dort auch ohne Weiteres zu dieser Prüfung
 zugelassen worden sind.

Dieses Verfahren hat mehrfach Uebelstände herbeigeführt;
 ich bestimme daher, daß sowohl die Mittelschullehrerprüfung als
 auch die Rektorprüfung künftig grundsätzlich in derjenigen Provinz
 abzulegen sind, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben.
 Für die Meldungen von im Amte stehenden Lehrern zu diesen
 Prüfungen kommen die Vorschriften in meinem Erlasse vom
 17. Dezember v. Js. — U. III. C. 3397 —, betreffend die
 Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung (Centrb. 1898 S. 223)
 in Anwendung.

Sollte ausnahmsweise in einem einzelnen Falle aus besonderen
 Gründen die Ablegung der Mittelschullehrer- oder der Rektor-
 prüfung in einer anderen Provinz, als in welcher der Bewerber
 seinen Wohnsitz hat, gewünscht werden, so ist trotzdem die
 Meldung unter Bezeichnung dieser Gründe bei derjenigen Be-
 hörde, in deren Bezirk der Bewerber wohnt, einzureichen.

Letztere hat die Meldung, wenn sie keine Bedenken gegen den Wunsch des Petenten hat, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium, bei welchem die Ablegung der Prüfung gewünscht wird, weiterzugeben. Erscheint ihr dagegen die Ablegung der Prüfung vor einer fremden Behörde bedenklich, so hat sie dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 268.

128) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1898.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Königlichen Regierung übersende ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 12. Dezember 1895 — U. III. B. 3351 — hierneben 2 Exemplare meiner heute erlassenen Bekanntmachung wegen des Termines für die nächste Turnlehrerinnen-Prüfung mit dem Auftrage, dieselbe durch Ihr Amtsblatt alsbald veröffentlicht zu lassen und die dort eingehenden Anmeldungen mit den vorgeschriebenen Notizblättern, welche den Gesuchen lose beizufügen sind, bis spätestens den 10. Oktober d. Js. einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Notizblätter in der kurzen und doch bestimmten Form auszufüllen sind, wie dies in dem meinem Runderlasse vom 10. März 1891 — U. III. B. 1150 — (Centrbl. S. 355) beiliegenden Muster geschehen ist, und daß die Anlagen jedes Gesuches zu einem Hefte vereinigt vorgelegt werden müssen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. B. 1887.

Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 21. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

U. III. B. 1887.

129) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich den nächsten Termin auf

Donnerstag, den 15. Dezember d. Js., Vormittags 9 Uhr, im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße No. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 15. September d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf, sowie die Zeugnisse

über die bestandenen Prüfungen, über die bisherige Lehrthätigkeit, über sittliche Unbescholtenheit und über die körperliche Befähigung der Bewerberinnen zur Ausübung des Lehrberufes beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kögler.

Bekanntmachung.

U. III. D. 1834.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

130) Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrer-Stellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Aurrechnung des Brennmaterials.

Berlin, den 13. Mai 1898.

Der Königl. Regierung übersende ich anbei eine Vorstellung des Orts-Schulinspectors Pastors N. zu N. vom 31. Januar d. Js., betreffend die Regelung der Gehaltsverhältnisse des dortigen Lehrers und Küsters, zur Kenntnissnahme mit folgendem Bemerken:

Nach §. 20 Nr. 3 des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25 f.) ist auf das Grundgehalt (§. 1, 2, 4) das Brennmaterial mit dem nach §. 8 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) festgesetzten Betrage mit der Beschränkung anzurechnen, daß das verbleibende Grundgehalt (§. 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 M jährlich betragen darf.

Durch diese Beschränkung hat Vorsorge getroffen werden sollen, daß das Brennmaterial gegenüber dem für den Lehrer verbleibenden Baargehalte nicht zu hoch bewerthet wird.

No. 9 der Drucksachen des Abgeordneten-Hauses
Session 1896/97 S. 62 §. 20 Abs. 2.

Die Beschränkung, welche sich als eine Ausnahme charakterisirt, greift daher für alle Stellen Platz, bei denen der 840 M übersteigende Betrag des Grundgehaltes niedriger ist, als der Werth des Brennmaterials. Daß hierbei kein Unterschied zu machen ist zwischen einfachen Lehrerstellen und solchen, für welche in §. 2

Abf. 2 und §. 4 Abf. 1 ein höheres Grundgehalt vorgesehen ist, ergiebt ebensowohl der Wortlaut der Bestimmung des §. 20 Abf. 1, wie der Zweck der Vorschrift Nr. 3 und für die mit kirchlichem Amte dauernd vereinigten Stellen auch die Erwägung, daß das Stelleneinkommen ein einheitliches ist, gleichviel aus welchen Quellen es fließt. (Nr. 9 der vorerwähnten Drucksachen S. 51 zu §. 4.)

Die Schulaufsichtsbehörde wird daher bei der Prüfung und Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrer-Stellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen darauf Bedacht nehmen müssen, daß ungeachtet der vollen Anrechnung des Brennumaterials das Grundgehalt dieser Stellen gegenüber dem einfacher Lehrerstellen bei im übrigen gleichen örtlichen Verhältnissen ein höheres im Sinne der Vorschriften des Absatzes 2 und §. 4 Absatz 1 des Gesetzes bleibt und daß bei den mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen diese Erhöhung innerhalb der durch §. 4 Absatz 3 gezogenen Grenzen der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung entspricht.

Die weiteren Ausführungen des Orts-Schulinspektors gegen die Randverfügung der Königlichen Regierung vom 22. Januar d. Js. sind zwar für den vorliegenden Fall gegenstandslos, weil ich auf den Antrag der Königlichen Regierung vom 22. November 1897 durch den Runderlaß vom 27. November v. Js. genehmigt habe, daß bei der Neuregelung der Lehrerbesoldungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1897 die Orts-Schulinspektoren beauftragt werden können, mit den Schulgemeinden ihres Bezirkes zu verhandeln. Ich will aber hierbei nicht unterlassen zu bemerken, daß diese Genehmigung von mir nur ausnahmsweise für die Ausführung des Besoldungsgesetzes ertheilt ist. Es bewendet daher im Uebrigen bei der grundsätzlichen Vorschrift meines Erlasses vom 9. Februar 1895 — U. III. B. 3524 — (Centrbl. S. 291), daß in denjenigen Fällen, in denen es sich um äußere Angelegenheiten des Schulwesens handelt, die Verhandlungen mit der Schulgemeinde nicht den Vorstehenden der Schulvorstände, sondern den Landrathen obliegen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach, den Orts-Schulinspektor auf seine Eingabe vom 31. Januar d. Js. in geeigneter Weise zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Auftrage: Rügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 740.

131) Die Berechnung der nach §. 27 Ziffer IV des Lehrerbefoldungsgesetzes zu zahlenden Alterszulagefassenzuschüsse.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1898/99 ist der im vorigen Etat neu eingestellte Fonds Kapitel 121 Titel 34 a „Zur Durchführung des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen“ wieder in Wegfall gekommen, nachdem seine Mittel auf die Titel 32, 34 und 35 übertragen worden sind. Ferner hat der Titel 35 die veränderte Textbezeichnung „Zu Zuschüssen für die Alterszulagefassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen“ erhalten.

Mit Rücksicht hierauf weisen wir die Königliche Regierung unter Abänderung unserer Verfügung vom 3. September v. Js. — Fin. Min. I. 10877 ¹, M. d. g. Aug. U. III. E. 4626 ¹ — (Centrbl. S. 768) an, die nach §. 27 Ziffer IV des Lehrerbefoldungsgesetzes zu zahlenden Alterszulagefassenzuschüsse vom 1. April d. Js. ab in den Rechnungen ihrer Hauptklasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1898/99 u. ff. unter Kapitel 121 Titel 35 als Mehrausgaben nachweisen zu lassen.

Der Finanzminister.
Zu Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Im Auftrage. Rügler.

An
sämmliche Königliche Regierungen und an das
Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
Fin. Min. I. 6387.
M. d. g. A. U. III. E. 2560.

132) Formular für die Berechnung der Ausgaben der Alterszulagefassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 13. Dezember v. Js.

Mit der Verwendung des vorgelegten Formulars zu den Zahlungsanweisungen der Alterszulagen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen erklären wir uns nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer einverstanden. Dieses Formular ist jedoch noch in folgender Weise zu vervollständigen:

1) Auf dem Titelblatte ist außer dem §. 1² und dem §. 5 des Gesetzes vom 3. März 1897 auch der §. 6 des letzteren zu vermerken, weil dieser die Höhe der Alterszulagen bestimmt.

2) Im Kopfe der Spalte 11 ist zu sagen „der niedrigste jährliche Alterszulagesatz in dem betreffenden Schulverbande (der Schulgemeinde)“, da um diesen nach den §§. 5 und 6 des gedachten Gesetzes die Steigung bis auf den Höchstbetrag erfolgen muß.

3) In der Ueberschrift für Spalte 12 ist vor „M“ das Wort „jährlich“ einzufügen.

Für die Rechnungen der Alterszulageklasse — Ausgabe —, deren Prüfung und Dechargirung die Ober-Rechnungskammer den Bezirksregierungen überlassen hat, ist dagegen das durch den Erlaß des mitunterzeichneten Finanzministers vom 22. Februar 1896 — I. 1339, 2 Ang., II. 1329, 2 Ang. (Centrbl. S. 289) vorgeschriebene Formular C mit den aus der Anlage sich ergebenden Aenderungen in Anwendung zu bringen.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Anschluß je eines Exemplares der fraglichen Formulare zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen u.
Augelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Fin. Min. I. 6424.
R. d. g. A. U. III. E. 8225.

$$\mathfrak{N}a\mathfrak{C} =$$
Seite

Rechnungs=

Laufende Nr.

weisung

1897 vom 1. April 1897 ab im Kreise
zu zahlenden Alterszulagen.

an

8.					9.			10.		11.		12.		13.
Die Thätigkeit im anrechnungsfähigen Schul- u. Dienste ist unterbrochen oder					Die anrechnungsfähige siebenjährige Dienstzeit ist vollendet am			Das Dienstalter am 1. April 1897		Der niedrigste Alterszulage-Satz in der Schulgemeinde beträgt jährlich		Vom 1. April 1897 ab sind somit als Alterszulage zu zahlen jährlich		Bemerkungen
Von	bis	Jahr	Mon.	Tag	Tag	Mon.	Jahr	beträgt Jahre	be- dingt die Alters- Stufe					

Formular C

der Volksschullehrpersonen.

person	Zeitpunkt, von welchem ab das für die Alterszu- lagen maß- gebende Dienstalter zu berechnen ist	Ist- ausgabe		Rest- ausgabe		Nr. der Befüge	Bemerkungen.
Wohnort		M	Py	M	Py		

133) Verrechnung der seitens der Spezialkassen für Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen im Rechnungsjahre 1897/98 geleisteten Ausgaben.

Berlin, den 21. Mai 1898.

Auf den Bericht vom 5. Januar d. Js. erwidern wir nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer der Königlichen Regierung im Anschlusse an unsern Erlaß vom 21. Februar d. Js. — Fin. Min. I. 1077, M. d. g. A. U. III. E. 209 G. III.

— Folgendes:

In den Zahlungs-Nachweisungen der Spezialkassen über die für Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen geleisteten Ausgaben für das Rechnungsjahr 1897/98 sind nur noch für letzteres

- a. Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung, sowie einmalige Beihilfen und Zuwendungen, Titel 34,
- b. Beihilfen an Schulverbände behufs Durchführung des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. in Folge Kürzung des gesetzlichen Staatsbeitrages in den Fällen des §. 27 Ziffer III, sowie zur Aufbesserung der Grundgehälter auf die gesetzlichen Mindestsätze, Titel 34 a,
- c. Nachzahlungen von Dienstalterszulagen an Volksschullehrer und Lehrerinnen für frühere Rechnungsjahre, Titel 35,
- d. sonstige persönliche Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen, Titel 35 a, und
- e. Beihilfen für Kreiskonferenzen der Elementarlehrer und Lehrerinnen, Titel 35 b, ferner
- f. in einigen Regierungsbezirken Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Spezialfonds, Titel 33,

einzelu zu verrechnen.

Wir haben jedoch nichts dagegen zu erinnern, wenn die zu c und e gedachten Zahlungen mit Rücksicht auf ihre geringe Anzahl aus Zweckmäßigkeitsgründen unmittelbar in den Buchhalterei-Rechnungen der Regierungshauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung nachgewiesen werden.

Das bisherige Formular zu den Zahlungsnachweisungen der Spezialkassen wird hiernach in folgender Weise abzuändern bzw. zu erweitern sein:

Die bisherigen Spalten für die Dienstalterszulagen der Volksschullehrer und Lehrerinnen sind unter Streichung der Spalte 17 „Tag der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffent-

lichen Schuldienst bezw. des Eintrittes in denselben“ und unter entsprechender Aenderung der Ueberschrift für die Spalten 18 bis 24 für die Aufnahme der Zahlungen aus Kapitel 121 Titel 34a zu verwenden.

Die bisher getrennt nachgewiesenen Unterstützungen aus Kapitel 121 Titel 35a sind mit den aus demselben Fonds gezahlten persönlichen Zulagen zusammen in den Spalten 25 bis 31 aufzuführen.

Die dadurch frei werdenden Spalten 33 bis 36 könnten dann eventl. für die Zahlungen aus Kapitel 121 Titel 35b bestimmt werden.

Die königliche Regierung veranlassen wir, die betreffenden Rassen alsbald mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Wegen der Anwendung eines anderen Formulars für die Zahlungs-Nachweisungen der Spezialklassen vom 1. April d. Js. ab ergeht demnächst weitere Verfügung.

An
die königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die königliche Regierung mit Bezug auf den Erlaß vom 14. Januar v. Js. — Fin. Min. I. 18413, R. d. g. A. U. III. E. 6389 — (Centrl. S. 266) zur Kenntnissnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die übrigen königlichen Regierungen.
Fin. Min. I. 5590.
R. d. g. A. U. III. E. 3557 G. III.

Verleihung von Orden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Vollendung der ersten zehn Jahre Allerhöchstlicher Regierung den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

den hohen Orden vom Schwarzen Adler:
dem Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen, Staatsminister
D. Dr. von Gösler;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
 dem Professor Dr. Gûßfeldt zu Berlin,
 dem Gymnasial-Direktor Dr. Heußner zu Cassel,
 dem ordentlichen Universitäts-Professor, Geheimen Regierungsrath Dr. Justi zu Bonn a. Rh.,
 dem ordentlichen Universitäts-Professor, Geheimen Regierungsrath Dr. Wilmanns zu Bonn a. Rh.;

die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Lehrer am Kunstgewerbe-Museum, Professor Doepler zu Berlin;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
 dem Oberlehrer Professor Dr. Riis zu Cassel;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
 dem Gymnasial-Direktor a. D., Geheimen Regierungsrath, Professor Dr. Vogt zu Cassel,
 dem Museums-Direktor, ordentlichen Universitäts-Professor, Geheimen Regierungsrath Dr. Reule von Stradonitz zu Berlin;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
 dem Marinemaler, Mitglieder der Akademie der Künste, Professor Salzmänn zu Neubabelsberg,
 dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Hartwig zu Frankfurt a. M.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

den Regierungs- und Schulrathen Sperber zu Breslau und Trinius zu Potsdam der Charakter als Geheimer Regierungsrath.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Regierungs- und Schulrath Dr. Proßen von Marienwerder nach Breslau.

Es sind befördert worden:

der bisherige Seminar-Direktor Schulrath Doyé aus Neuwied zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Düsseldorf,

der bisherige Seminar-Direktor Deltjen zu Aarich zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Marienwerder,

der Ober-Regierungsrath Kopoll aus Gumbinnen zum
Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten und

der Regierungs- und Schulrath Professor Dr. phil. Baepoldt
zu Breslau zum Provinzial-Schulrath bei dem dortigen
Provinzial-Schulkollegium.

Zu Kreisschulinspektoren sind ernannt worden:

der bisherige Seminarlehrer Gutsche aus Bromberg,
der bisherige Pfarrer Jodtka aus Cremitten, Kreis Wehlau,
der bisherige Seminarlehrer Philipp aus Hilchenbach,
der bisherige Seminar-Direktor Reichert aus Gütersloh,
der bisherige Seminarlehrer Schneider aus Kanten und
der bisherige Seminar-Direktor Dr. Wolffgarten aus Elten.

B. Universitäten.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der
Universität Göttingen Dr. Abegg und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der
Universität Kiel Dr. Karsten.

Es ist befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Englert zu
Bonn zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theo-
logischen Fakultät der dortigen Universität.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der
Universität Berlin Professor Dr. Bornhat zum außer-
ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der
Universität Bonn Professor Dr. Kruse zum außerordent-
lichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Rehme zu Kiel zum außer-
ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der
Universität Berlin,

der bisherige Privatdozent Dr. Sedel zu Berlin zum
außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät
der dortigen Universität und

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Erlangen
D. Seeberg zum ordentlichen Professor in der Theolo-
gischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Die Wahl des Professors Goering zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1898 bis dahin 1899 ist bestätigt worden.

Dem bisherigen Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Dr. Witt ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors an der dortigen Universität Geheimen Regierungsraths Dr. Kefule von Stradonitz zum ordentlichen Mitgliede der Philosophisch-Historischen Klasse der Akademie ist bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“

dem Schriftsteller Donner zu Frankfurt a. M.,
dem Dr. phil. Fresenius und dem Dr. phil. Hinz zu
Wiesbaden,

dem dirigirenden Arzte der Chirurgischen Abtheilung des
Städtischen Krankenhauses am Urban zu Berlin Sanitäts-
rath Dr. Koerte,

dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei
Potsdam Dr. Lohse sowie

den Malern Thoma und Trübner zu Frankfurt a. M.;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“

dem Kantor und Organisten Röder zu Lauban.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Universitäts-
Bibliothek zu Berlin Dr. Köhne zum Bibliothekar und
Archivar bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften
daselbst,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek
zu Berlin Dr. Pfeunig zum Bibliothekar an derselben
Bibliothek und

der Maler Professor Röber zu Düsseldorf zum ordent-
lichen Lehrer an der Kunstakademie daselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und
der Zahl 50

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Erfurt Professor Dr.
Kayser;

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
 dem Realgymnasial-Direktor Dr. Friebe zu Posen,
 dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Jorde zu Fraustadt
 und dem Gymnasial-Direktor Matschly zu Fraustadt.
 Dem Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.
 Dr. Karstens ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.
 In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
 die Oberlehrer

Dr. Hacks vom Gymnasium zu Rattowitz an die Realschule daselbst, unter Verleihung des Titels „Dirigent“,
 Kolb von dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen
 an das Gymnasium zu Trarbach und

Dr. Zache von der IX. Realschule zu Berlin an das
 Andreas-Realgymnasium daselbst.

Der Oberlehrer Dr. Köhler (Centrbl. S. 417) hat seine Berufung
 als Direktor außerhalb der Preussischen Monarchie rückgängig
 gemacht und verbleibt als Oberlehrer an dem Friedrich
 Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin.

Es ist befördert worden:

der bisherige Leiter Dr. Diebow zum Direktor der Realschule zu Oschersleben.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Rattowitz die Hilfslehrer Dr. Bächtling und Gaebel,
 zu Weilburg der Hilfslehrer Dr. Eitel,
 zu Berlin (Sophien) die Schulamtskandidaten Dr. Fitte
 und Tatge,

zu Bentzen der Hilfslehrer Pollack,

zu Berlin (Humboldt) der Schulamtskandidat Dr. Ulrich,

zu Berlin (Lessing) der Schulamtskandidat Dr. Wegener,

zu Görlitz der Hilfslehrer Dr. Wesemann und

zu Prüm der Hilfslehrer Dr. Witz;

am Realgymnasium

zu Berlin (Andreas) der Schulamtskandidat, Prediger und
 Diaconus zu Strausberg Franke und

zu Magdeburg der Hilfslehrer Herzgerodt;

an der Oberrealschule

zu Essen der Religionslehrer Kremer;

am Progymnasium

zu Wattenscheid der Hilfslehrer Dr. Engelbrecht und

zu Wipperfürth der Hilfslehrer Rittler;

an der Realschule

zu Solingen der Hilfslehrer Dr. Hübner,

zu Kreuznach der Hilfslehrer Milarch und
zu Herford (Landwirthschafts- und Realschule) der Hilfs-
lehrer Bischofe.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der Charakter als Schulrath mit dem Range der Ráthe vierter Klasse ist verliehen worden den Seminar-Direktoren:

Dr. Bartholome zu Prüm, Dr. vom Berg zu Hano-
nover, Dr. Ernst zu Fulda, Hínze zu Dramburg,
Stahn zu Verden und Stolzenburg zu Bromberg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Überlehrer:

Ebers von Pyriß nach Pöliß,
Dr. Juth von Bütow nach Pyriß und
Lichtenfeldt von Pöliß nach Bütow.

Es sind befördert worden zu ordentlichen Lehrern:

der Hilfslehrer Geisler am Stadtschullehrer-Seminar zu
Berlin,

am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. D. der bisherige
Seminar-Hilfslehrer Goedecke zu Dels,

der Hilfslehrer Kempff am Schullehrer-Seminar zu Kyriß
und

am Schullehrer-Seminar zu Aurich der bisherige Zweite
Präparandentlehrer Klingemann aus Welle.

Es sind angestellt worden:

als Überlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der bisherige Ver-
walter der Überlehrerstelle am Seminar zu Pyriß Triloff;

als ordentliche Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Osterode der Rektor Müller
aus Saalfeld D. Pr.,

am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der kommissarische
Seminarlehrer, Kandidat des Predigtamtes und höheren
Schulamtes Sieke aus Mettmann,

am Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg D. S. der Rektor
Wagner aus Dels,

am Schullehrer-Seminar zu Warby der bisherige kom-
missarische Lehrer an dieser Anstalt Wehe und

am Schullehrer-Seminar zu Pöliß der bisherige kommissarische
Lehrer an dieser Anstalt Junker;

als Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. D. der Predigt-
amts-Kandidat Krahe aus Roschentin D. S.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Der ordentlichen Lehrerin an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Byritz Lacomie ist das Prädikat „Oberlehrerin“ verliehen worden.

Es sind befördert worden zu Oberlehrern:

an der Viktoriaschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Baumann und

an der Dorotheenschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Schmidt.

Es ist angestellt worden

als ordentlicher Lehrer:

an der Dorotheenschule zu Berlin der Gemeindelehrer Flemming.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Gent, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Liegnitz,

Dr. Kühn, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Culm,

Schüttler, ordentlicher Seminarlehrer zu Krenzburg
D. S. und

Schüttrich, Gymnasial-Oberlehrer zu Groß-Strehlitz.

Nachtrag.

134) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Vereine zu Frankfurt a. M.

Lehrplan.

Der Kursus findet statt in der Zeit vom Montag den 3. Oktober bis Samstag den 15. Oktober im Institute des Physikalischen Vereines, Stiftsstraße 32.

I. Vorlesungen.

1) Physikalische:

A. Professor Dr. W. König, Dozent am Physikalischen Vereine und Leiter des Physikalischen Laboratoriums: Neuere physikalische Demonstrationen.

a. Die Wiedergabe der natürlichen Farben mit Hilfe der Photographie: Die eigentliche Photographie in natürlichen Farben. — Die Anwendung der Gesetze der Farbmischung zur Wiedergabe der Farben: Verfahren von

- Joly, Chromoskop von Ives, Verfahren von Sella, Dreifarbendruck (4 Stunden).
- b. Langsame und schnelle elektrische Schwingungen: Die Methoden ihrer Erzeugung und Unterdrückung; ihre Anwendung in der Funkentelegraphie (4 bis 6 Stunden).
 - c. Geschichte der Luftpumpen: Guericques Pumpe und ihre Verbesserungen; Hahn- und Ventilpumpen. — Quecksilberluftpumpen nach Geißler und Sprengel. — Selbstthätige Pumpen (2 Stunden).
 - d. Vorführung neuerer Modelle und Schulversuche (2 Stunden).
- B. Ingenieur Hartmann:
Die Entwicklung der Galvanometer-Konstruktion mit Demonstrationen (4 Stunden).
- 2) Elektrotechnische Vorlesungen:
- A. Dr. Dégisue, Dozent am Physikalischen Vereine, Leiter der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt:
Elemente der Gleichstromtechnik:
Stromstärke, Stromrichtung; Potential, Spannungsdifferenz. Widerstand; Ohm'sches und Kirchhoff'sches Gesetz. — Hintereinander- und Parallelschaltung. Elektrische Energie. — Effekt. Gleichstrom-Generator und -Motor. — Akkumulatoren (4 × 2 Stunden).
 - B. Professor Dr. J. Epstein, Oberingenieur der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co., früher Dozent des Physikalischen Vereines:
Elemente der Wechselstromtechnik:
Magnetisches Feld, Kraftlinien, magnetische Einheiten. Magnetische Eigenschaften des Eisens (Magnetisierung, Hysteresis), Induktion. Lenz'sche Regel. Wechselstrommaschine. Arbeitsleistung bei Induktion. Arbeitsverlust durch Hysteresis. Momentan- und Effektivwerthe im Wechselstromgebiete. Phasenverschiebung. Scheinbare und wirkliche Leistung. Selbstinduktion. Transformator und sein Verhalten im Betriebe. Drehstrommaschine. Drehfeld. Synchroner und asynchroner Drehstrommotor. Wechselstrommotor (4 × 2 Stunden).
- 3) Chemische Vorlesungen.
- A. Professor Dr. Le Blanc von den Höchster Farbwerken:
Einige Erläuterungen zum Gesetze der chemischen Massenwirkung (2 Stunden).
 - B. Professor Dr. M. Freund, Dozent am Physikalischen Vereine, Leiter des Chemischen Laboratoriums:
 - a. Ueber Arrhenius' Theorie der elektrolytischen Dissociation und die osmotische Theorie des Stromes der Volta'schen Ketten (3 × 2 Stunden).

- b. Ueber die Verflüssigung der atmosphärischen Luft. Ueber die Anwendung der Elektrizität zur Erzielung hoher Temperaturen (2 Stunden).
c. Besprechung der Erfindungen.

II. Uebungen.

- 1) Elektrotechnisches Praktikum*) Professor Dr. J. Epstein und Dr. Dégisne:
Richtung von technischen Meßinstrumenten (Galvanometer, Ampèremeter, Voltmeter, Wattmeter, Elektrizitätszähler).
Widerstandsmessungen.
Aufnahme von Wechselstromkurven.
Versuche über die Selbstinduktion.
Bremsversuche an Gleichstrom-, Wechselstrom- und Drehstrommotoren.
2) Uebungen im Anschlüsse an die Vorlesung b des Professors Dr. Freund.

III. Erfindungen.

Es sind in Aussicht genommen die Besichtigung der Gold- und Silber-Scheideanstalt, Platinschmelze zu Hanau, Chemische Fabrik zu Griesheim, Höchster Farbwerke, Lithographische Anstalt von Werner & Winter, Adler Fahrradwerke vorm. H. Kleyer, Elektrotechnische Fabrik von Hartmann & Brann, Werke der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Lahmeyer & Co., Städtisches Elektrizitäts-Werk, Sammlungen der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft.

IV.

Es werden 2 Stunden frei bleiben für Mittheilungen und Demonstrationen der Theilnehmer.

Zu weiterer Auskunft ist der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Cassel ernannte Leiter des Kurses, Realschuldirektor Dr. P. Vode zu Frankfurt a. M., jeder Zeit bereit.

*) Für Herren, die an einem früheren Praktikum des Vereines theilgenommen haben, wird zu anderen Versuchen Gelegenheit geboten. (Zustirübungen an automatischen Schaltapparaten, Photometrische Messungen, Kompensationsapparat, Dynamomaschinen, Transformatoren).

Stundenplan.

Stunden.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstags	Freitag	Samstag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstags	Freitag	Samstag
8—9												
9—10	Eröffnung	Déjeuner	Essen	Déjeuner	Hartmann	Essen	Déjeuner	Essen	König	Déjeuner	Essen	Erstarr. fröhen
10—11												
11—12	König	event. Grf. od. Museum	event. Grf. od. Museum	event. Grf. od. Museum	De Siane	event. Grf. od. Museum	event. Grf. od. Museum	event. Grf. od. Museum	De- monstrat.	event. Grf. od. Museum	event. Grf. od. Museum	
12—1												
4—6	König	Freund	Erstarr. Hartmann	Erstarr. Hartmann	Freund	Freund	Freund	Freund	Erstarr. Hartmann	König	König	König Erstarr.

Inhaltsverzeichnis des Juli-Heftes.

Seite

- A. 117) Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898 487
 118) Maximalgrenze der in Disziplinaentscheidungen zu verhängenden Geldbußen. Erlaß vom 31. Mai d. Js. . . . 502
 119) Bezeichnung des Etatsjahres. Erlaß vom 1. Juni d. Js. 502
- B. 120) Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität Jena. Bekanntmachung vom 21. Mai d. Js. 503
 121) Gleichstellung des Hygienischen Institutes der Universität Halle mit den staatlichen Anstalten zur technischen Unter- suchung von Nahrungs- und Genussmitteln behufs Aus- bildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 9. Juni d. Js. 503
- C. 122) Ernennung der Mitglieder des Beirathes des Königl. Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1901. 504
 123) Regeldarlehensnahmen wichtiger Bauwerke. Erlaß vom 8. Juni d. Js. 505
- D. 124) Anstellung von Oberlehrern an solchen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, zu deren Unterhaltung vom Staate Zuschüsse geleistet werden. Erlaß vom 13. Juni d. Js. . 526
 125) Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme- Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen. Erlaß vom 14. Juni d. Js. 527
 126) Zusammensetzung der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs- Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899. Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js. . 529
- E. 127) Die Mittelschullehrerprüfung und die Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Erlaß vom 17. Mai d. Js. 537
 128) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1898. Erlaß vom 8. Juni d. Js. 538
 129) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 15. Juni d. Js. 539
- F. 130) Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrer- Stellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials. Erlaß vom 13. Mai d. Js. 540
 131) Die Berechnung der nach §. 27 Ziffer IV des Lehrerbildungsgesetzes zu zahlenden Alterszulageklassenzuschüsse. Erlaß vom 16. Mai d. Js. 542
 132) Formular für die Berechnung der Ausgaben der Alters- zulageklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffent- lichen Volksschulen. Erlaß vom 16. Mai d. Js. 542
 133) Berechnung der seitens der Spezialklassen für Elementar- lehrer, Lehrerinnen und Schuten im Rechnungsjahr 1897/98 geleisteten Ausgaben. Erlaß vom 21. Mai d. Js. . . . 546

	Seite
Verleihung von Orden	547
Personalien	548

Nachtrag.

134) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Vereine zu Frankfurt a. M.	553
---	-----

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 8 u. 9. Berlin, den 20. September 1898.

A. Behörden und Beamte.

135) Angabe der Stunde des Beginnes und der Be-
endigung der Dienstreisen in den Reisekostenliquida-
tionen der Staatsbeamten.

Berlin, den 13. Juni 1898.

Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben
unterm 16. Mai d. Js. die umstehend abgedruckte Rundverfügung
wegen Angabe der Stunde des Beginnes und der Beendigung
der Dienstreisen in den Reisekostenliquidationen der Staatsbeam-
ten erlassen. Diese Rundverfügung hat, wie ich im Verfolg
meines Erlasses vom 20. September v. Js. — G. III. 2474 —
(Centrbl. S. 753) bestimme, auch innerhalb meines Ressorts An-
wendung zu finden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1556.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Einvernehmen mit der
Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß die unter Nr. 3
des Runderlasses vom 1. September v. Js. gegebene Vorschrift,
wonach in den Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten
der Staatsbeamten die Stunde des Beginnes und der Beendigung
der Dienst- oder Versetzungstreife genau anzugeben ist, nicht nur
für zweitägige Reisen, sondern in Rücksicht auf die in dem Staats-
ministerialbeschlusse vom 30. Oktober 1895 wegen des Antrittes

der Reise, der Weiter- und Rückreise getroffenen Bestimmungen auch für eintägige und drei- oder mehrtägige Reisen zu gelten hat.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Meinede. In Vertretung: Braunbehrens.

An

sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, sämmtliche Regierungen und die Ministerial-Baukommission zu Berlin. An sämmtliche Direktionen der Rentenbanken unter Mitzeichnung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft &c.

An sämmtliche Herren Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommissionen, sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, den Herrn General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt, die General-Direktion der Seehandlungs-Societät zu Berlin, die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin, die General-Lotterie-Direktion zu Berlin, die Münz-Direktion zu Berlin, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und das Hauptstempel-Magazin unter alleiniger Zeichnung des Herrn Finanzministers.

Fin. R. I. 5190. 1. Aug. II. 4414. III. 6049.

R. d. J. I. A. 4898.

R. f. L. I. A. 2338.

136) Nachtrag zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880.

(Centrbl. für 1881 Seite 121.)

Berlin, den 5. Juli 1898.

Anbei übersende . . . Abdrücke des unterm 20. April d. Js. Allerhöchst genehmigten Nachtrages zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 zur weiteren Veranlassung.

Mit Bezug auf den letzten Absatz des Nachtrages bemerke ich, daß die Bestimmung darüber, ob der Vertreter einer Stelle für die ihm angewiesene Dienstwohnung eine Vergütung zu entrichten haben soll oder sie als ein Theil der Remuneration ohne Entgelt benutzen darf, von der die Vertretung anordnenden und die Remuneration des Vertreters festsetzenden Behörde zu treffen ist.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1713. I.

Nachtrag zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1880 genehmigten Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 20. April 1898.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. d. Mts. will Ich dem hierbei zurückfolgenden Nachtrage zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1880 genehmigten Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten Meine Genehmigung ertheilen.

Homburg v. d. S., den 20. April 1898.

Wilhelm.

(ggez.) Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Boffe. Frhr. v. Hammerstein. Schönsiedt. Frhr. v. d. Recke. v. Goffler. Graf v. Pofadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

An

das Staatsministerium.

I. §. 14 lit. i des Regulativs erhält folgende Fassung:

die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind, — nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts;

II. Die §§. 18 bis einschließlich 22 des Regulativs werden vom 1. April 1898 ab aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Sofern die Dienstwohnung nicht im Etat als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Diese Vergütung wird bezüglich etatsmäßiger Beamten auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (G. S. S. 209), beglichen.

Bezüglich außeretatsmäßiger Beamten, welche ein monatliche zahlbares Dienst Einkommen beziehen, ist sie nach Hunderttheilen dieses Dienst Einkommens zu bemessen und nach der Klasseneintheilung abzustufen, wie solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523), durch den jeweiligen Servistarif gegeben ist. Danach beträgt die zu zahlende Vergütung:

in Orten der Servisklasse A	10	vom Hundert,
" " " " I	7 $\frac{1}{2}$	" "
" " " " II	6	" "
" " " " III	5	" "
" " " " IV	4	" "
" " " " V	3 $\frac{1}{2}$	" "

des Dienst Einkommens.

Bei Veränderungen in der Servisklassen-Eintheilung kommt mit dem Beginne des auf ihre Verlündigung folgenden Kalendervierteljahres der veränderte Satz der Miethsvergütung zur Anwendung.

Tagegeld-Empfänger sind von Entrichtung der Miethsvergütung frei zu lassen.

Beamte (mit Einschluß der Militäranwärter), welchen die einstweilige Verwaltung einer Dienststelle übertragen und hierbei die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung angewiesen worden ist, können für die Dauer dieses Verhältnisses von der Leistung der Vergütung entbunden werden.

137) Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezüge der höheren Reisekosten und Tagegelde berechtigt sind.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Bei der Beförderung von Beamten sind, auch wenn die Bestallung oder Beförderungs-Verfügung rückdatirt ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren, an welchem die Bestallung oder Beförderungs-Verfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

Dies ist zu beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

G. III. 1654.

138) Gewichtsbezeichnung der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen.

Berlin, den 2. August 1898.

Nachstehenden Runderlaß

Berlin, den 7. Juli 1898.

Für die Staatsklassen und die Klassen der der Staatsver-

waltung unterstehenden Anstalten ist das Gewicht der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen künftig ausschließlich in Kilogrammen und Grammen (Dezimalstellen) zu bezeichnen.

Die Königliche Regierung wolle die Kassen hiernach mit Anweisung versehen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinede.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

I. 8585. II. 7402. III. 9547.

überfende ich zur Kenntnissnahme.

Diejenigen nachgeordneten Behörden, welchen Kassen unterstellt sind, wollen die letzteren mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen
Geschäftsbereiches.

G. III. 1955.

139) Normalprofile für Bauhölzer.

Berlin, den 5. August 1898.

Die Königliche Regierung erhält in einem Exemplare Abschrift des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an die Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz, Magdeburg, Breslau u. s. w. gerichteten Erlasses vom 5. Juli d. Js., betreffend Normalprofile für Bauhölzer, nebst einem Exemplare der diesbezüglichen Feststellungen des Innungsverbandes deutscher Baugewerkmeister vom 30. April d. Js. mit dem Bemerken, daß in Zukunft bei der Aufstellung von Entwürfen und Kostenausschlägen sowie bei Bauausführungen die in den Tabellen bezeichneten Holzabmessungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten anzuwenden sind, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, bestritten werden und daß davon nur in Ausnahmefällen abzuweichen ist, wenn besondere Konstruktionen dies erforderlich machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. A. 1417.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister hat, einer Anregung aus beteiligten Kreisen folgend, die Festsetzung und Einführung von Normalprofilen für Bauhölzer beantragt. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen haben zur Feststellung der in den Anlagen angegebenen Normalprofile für Kanthölzer und Schnittmaterial (Bretter, Bohlen, Pfosten, Latten) geführt. Ihre Einführung bei staatlichen Bauten erscheint zweckmäßig. Ich erlaube, die in den Anlagen enthaltenen Tabellen den Totalbau-Beamten mit dem Auftrage bekannt zu geben, in Zukunft bei der Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen sowie bei Bauausführungen die in den Tabellen bezeichneten Holzabmessungen anzuwenden und davon nur in Ausnahmefällen abzuweichen, wenn besondere Konstruktionen dies erforderlich machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Frhr. von Zedlig.

An

die Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz, Magdeburg, Breslau, Danzig und Hannover, sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten, die Ministerial-Baukommission zu Berlin und die königliche Kanal-Kommission zu Münster.

III. 9287. I. D. 9045.

Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister.

Geschäftsamt: Berlin SW. Kochstraße 3.

Berlin, den 30. April 1898.

Normalprofile für Bauhölzer.

Bauhölzer, Bohlen und Bretter in trockenem abgelagertem Zustande in auszuführenden Bauten zu verwenden, ist schon von jeher ein Bedürfnis gewesen und ist nachweislich auch früher schon Bauholz für das Lager gearbeitet worden. Lange vor Einführung des Metermaßes in Deutschland hatte das Geschäft im Holzhandel schon einen bedeutenden Aufschwung genommen und war ein wirtschaftlicher Faktor im Erwerbsleben geworden. Es müssen also in dieser Zeit schon bestimmte Dimensionen existirt haben, welche gewissermaßen die Marktware bildeten. Diese gangbaren Dimensionen hatten sich dem Bedürfnisse angepasst. Mit dem Theurerwerden des Rohmaterials stellte sich von selbst zu der oftmals recht großen Verschwendung eine zweckmäßigere Ausnutzung desselben in Bezug auf Tragfähigkeit ein, und so entstanden allmählich, aus Bedürfnis und Zweckmäßigkeit, die zum Theile noch heute geltenden Dimensionen der Bauhölzer.

Nach dem Gange der Entwicklung dieses Handelsartikels wäre es nur natürlich gewesen, wenn nach Einführung des Metermaßes im Deutschen Reiche, auch allmählich eine Uebersetzung der Fuß- und Zolldimensionen in das Metermaß stattgefunden hätte. Aber ein Zeitraum von mehr als 20 Jahren ist darüber hingegangen, das Metermaß hat sich in dem Volksleben derart eingebürgert, daß die jüngere Generation die Maßeinheit Fuß und Zoll nur noch dem Namen nach kennt. Sämmtliche Bauausführungen und Abrechnungen werden jetzt allgemein nach Metern berechnet und regulirt, trotzdem ist bisher nichts geschehen, um eine Ordnung in dem Maßwirrwarr herbeizuführen. Auf Bestellung schneidet man wohl nach dem Metermaße, im übrigen aber wird nach Zollen oder nach Centimetern gearbeitet, wie es jedem gut dünkt. Die vorhandenen Umrechnungstabellen von Fuß in Meter, welche bei der Einführung des Metermaßes gute Dienste leisteten, sind jetzt die Hilfe, mit der man die geradezu unhaltbaren Zustände weiter fortführt, man schneidet und handelt mit Zollmaß und rechnet ab mit Hilfe dieser Tabellen nach Centimetern.

Es mag zugegeben werden, daß diese Zustände zum Theile auf alte Gewohnheit und Schwerfälligkeit zurückzuführen sind, hauptsächlich aber sind es Rücksichten, welche auf den Handel mit dem Auslande, sowohl beim Einkaufe als beim Verkaufe der Hölzer genommen werden, und die verhindert haben, daß das alte Maßsystem noch immer nicht aus dem Holzhandel verschwunden ist.

Wenn von seiten der Holzhändler behauptet wird, daß nach Wegfall der bisherigen Praxis — das Schneiden nach Fuß und Zoll — das überseeische Holzgeschäft Schaden erleiden würde, so ist darauf zu erwidern, daß die Verluste im Inlande durch Umrechnung der verschiedenen Maße zwischen Ein- und Verkauf bedeutend größer sind, für die Konsumenten so groß, daß dagegen der Ausfall, den einzelne Großhändler erleiden könnten, wenig ins Gewicht fällt. Es dürfte dies jedenfalls kein Grund sein, die jetzt bestehenden Verhältnisse zu erhalten, vielmehr erscheint es dringend geboten, daß für den Verbrauch in Deutschland nur nach dem Metermaße geschnittene Hölzer gearbeitet werden.

Nicht übersehen darf auch der Umstand werden, daß es der Würde des Deutschen Reiches wenig entspricht, wenn daselbst unter der gesetzlichen Metermaßeinheit die Deutschen Konsumenten, wenn auch nur zum Theile, darauf angewiesen sind, die im Inlande nach ausländischen Maßen gearbeiteten Hölzer zu verbrauchen, weil in Galizien und Rußland nach dem Fußmaße gearbeitet wird, und England nach diesem Maße kauft.

Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister hat auf Anregung aus seinen Kreisen, diese Angelegenheit, da seitens der Produzenten bisher nichts darin geschehen ist, in Bearbeitung genommen, in vielfachen Kommissionsitzungen und in den Verhandlungen auf den Delegiertentagen in Köln, Straßburg, Nürnberg, Leipzig die verschiedenen Interessen eingehend erörtert und haben diese Arbeiten als Resultat ergeben, daß unter Berücksichtigung:

- 1) des Bedürfnisses nach abgelagertem, möglichst trockenem Bauholze,
- 2) der einheitlichen Regelung des Konsums in Deutschland auf Grundlage des Metermaßes,
- 3) in Erkenntnis der Aufgaben, welche der Fortschritt in dem technischen Wissen und das im Baufache zu verarbeitende Holzmaterial stellt,

die Einführung von Normal-Profilen für Bauhölzer in Deutschland nach den nachstehend aufgeführten Tabellen schon für das nächste Geschäftsjahr zu empfehlen ist.

Tabelle für Normalprofile in Centimetern.

8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
$\frac{8}{8}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{10}{12}$	$\frac{10}{14}$	$\frac{12}{16}$	$\frac{14}{18}$	$\frac{14}{20}$	$\frac{16}{22}$	$\frac{16}{24}$	$\frac{20}{26}$	$\frac{22}{28}$	$\frac{24}{30}$
—	$\frac{10}{10}$	$\frac{12}{12}$	$\frac{12}{14}$	$\frac{14}{16}$	$\frac{16}{18}$	$\frac{16}{20}$	$\frac{18}{22}$	$\frac{20}{24}$	$\frac{24}{26}$	$\frac{26}{28}$	$\frac{28}{30}$
—	—	—	$\frac{14}{14}$	$\frac{16}{16}$	$\frac{18}{18}$	$\frac{18}{20}$	$\frac{20}{22}$	$\frac{24}{24}$	$\frac{26}{26}$	$\frac{28}{28}$	—
—	—	—	—	—	—	$\frac{20}{20}$	—	—	—	—	—

Tabelle für Schnittmaterial
(Bretter, Bohlen, Pfosten, Latten)

In Längen von 3,50, 4,00, 4,50, 5,00, 5,50, 6,00, 7,00 und 8,00 m.
In Stärken von 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 120 und 150 mm.

Besäumte Bretter in Breiten von Centimeter zu Centimeter steigend.

In diesen Tabellen gelangt zum Ausdruck und wird gleichwerthig Rechnung getragen den Interessen der Produzenten und den der Konsumenten. Den Ersteren, weil Holzstärken darin in größerer Anzahl enthalten sind, sich selbige auch den Querschnitten der Rundhölzer möglichst anpassen und wegen der kleinen Metermaßeinheit viel weniger Verluste am Rohmaterial bei der Verarbeitung der vierkantigen Hölzer entstehen, als es früher beim Zollmaße der Fall gewesen ist. Ferner, weil durch diese Tabellen der Konsum über Deutschland sich einheitlicher gestaltet und deshalb ein größeres Absatzgebiet für die Produzenten entstehen muß.

Die Vorteile für die Konsumenten ergeben sich aus vor-

stehenden Ausführungen. Hervorgehoben muß dabei werden, daß der erwartete erhebliche Nutzen aus den Normalprofilen nur dann sich ergeben wird, wenn bei Entwürfen und Veranschlagungen seitens der Behörden und Privaten die Holzstärken der vorstehenden Tabelle verwendet und nur in Ausnahmefällen, wenn Konstruktionen dies erforderlich machen, andere Stärken, als darin enthalten sind, verlangt werden.

Die Tabelle für Kanthölzer ist das schließliche Resultat langer Berathungen. Aus der in Folge der Kölner Beschlüsse eingesetzten Kommission hervorgegangen, ist der Entwurf von der Straßburger Delegirten-Versammlung amendirt und angenommen worden. In dieser Fassung ist er sämmtlichen Ministerien der Deutschen Bundesstaaten, den Magistraten der größeren Städte und den Architekten- und Ingenieur-Vereinen zur Begutachtung und mit der Bitte um Zustimmung zu unserem Vorgehen zugegangen. Diesem Entwürfe haben, mit Ausnahme von drei kleineren Staaten, sämmtliche Bundesstaaten zugestimmt. Ähnlich verhält es sich mit den Antworten der Magistrate und den der Architekten- und Ingenieur-Vereine. Von den letzteren hat allerdings nur ein kleiner Theil überhaupt geantwortet. Abänderungsvorschläge, auf einzelne Holzstärken sich beziehend, sind von verschiedenen Seiten den Antworten beigelegt worden, dieselben sind, soweit dies möglich gewesen, berücksichtigt, und von der Delegirten-Versammlung in Nürnberg bestätigt worden. Die Tabelle für das Schnittmaterial, Bohlen und Bretter, hat die gleichen Phasen durchgemacht, nur darf hervorgehoben werden, daß Meinungsverschiedenheiten in irgend erheblicher Weise hierbei überhaupt nicht zu unserer Kenntniss gekommen sind.

Dieses fertige Material ist darauf den Holzindustriellen zur gutachtlichen Aeußerung übergeben worden und muß erwähnt werden, daß, obwohl eine verhältnismäßig große Anzahl Schneidemühlenbesitzer sich zu unserem Vorgehen und auch zu den Tabellen zustimmend äußerten, einzelne Vereine und Holzhändler jedoch sich nicht dafür erklärt haben.

Der geschäftsführende Ausschuss des Innungs-Verbandes Deutscher Baugewerksmeister.

Unterschriften.

140) Tragung der Stempel- u. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken u.

Berlin, den 8. August 1898.

In den zur Genehmigung vorgelegten, von Behörden meines,

des Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten, Ressorts mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken zc. findet sich sehr häufig die Bestimmung, daß die sämtlichen mit dem Vertrage in Verbindung stehenden Kosten, also namentlich diejenigen des Vertrages nebst Stempel zc. und der Auflassung, einseitig dem Fiskus zur Last fallen. Es giebt uns dies Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 5 Absatz 5 und 6 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die von der Stempelsteuer befreiten Behörden zc. nicht befugt sind, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, und daß bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel entrichtet werden muß. Auch ist wiederholt angeordnet, daß Abmachungen, nach denen der Fiskus seinen Mitkontrahenten die ihnen zur Last fallenden Gerichts- und Stempelkosten zu erstatten hat, vermieden werden sollen. Wo das Rechtsgeschäft durchaus nicht anders zu Stande kommen kann, als wenn der Fiskus diese Kosten übernimmt, muß eine entsprechend höhere Leistung des Fiskus oder Verringerung der Leistung seines Mitkontrahenten eintreten.

Hiernach ist in Zukunft streng zu verfahren.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen zc.
Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrauch.

An
sämtliche nachgeordnete Behörden des Ministeriums
der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Fin. Min. I. 10445.

M. d. g. A. U. II. 1992. G. III.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

141) Kommunalsteuerverpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an den Universitäts-Instituten.

Berlin, den 28. Juni 1898.

Anbei übersende ich Abschrift eines Erkenntnisses des Obergerichtes vom 4. Mai 1898, betreffend die Kommunal-

steuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an den Universitäts-Instituten, zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die Herren Kuratoren sämmtlicher Universitäten und der Königl. Akademie zu Münster i. W., sowie die Herren Direktoren der Geologisch-Paläontologischen, der Mineralogisch-Petrographischen, der Zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde, des Botanischen Gartens und Museums, der Universitäts-Bibliothek zu Berlin, des Geodätischen Institutes und des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam, des Meteorologischen Institutes zu Berlin und an den Herrn Generaldirektor der Königl. Bibliothek zu Berlin.

U. I. 21754.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Magistrats der Stadt N., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Privatdozenten und Assistenten Dr. S. zu N., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königl. Obergerverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 4. Mai 1898 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 9. März 1897 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 21 M., dem Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger, welcher bei 175% Zuschlag von 1350 / 1500 M Einkommen, (Normalsatz 16 M.) zu 28 M Gemeindesteuer herangezogen war, beansprucht die Beamtenvorrechte und Ermäßigung nach einem steuerpflichtigen Einkommen von $\frac{1408}{2}$ und nach 4 M Normalsatz auf 7 M Steuer. Unstreitig bezog er als Privatdozent 8 M und als Assistent am Mineralogischen Institut 1200 M Remuneration und 200 M Dienstalterszulage.

Nach der amtlichen Auskunft des Universitätskurators wurde ihm mit dessen schriftlicher Genehmigung vom 22. Oktober 1892

durch den Direktor des Institutes die Assistentenstelle ohne Pensionsberechtigung auf Kündigung gegen die monatlich postnumerando zahlbare Remuneration übertragen. Diese wird aus dem Titel des Universitätssetats: „Zu anderen persönlichen Ausgaben“ gezahlt, die Dienstalterszulage dagegen aus dem in Kapitel 119 Titel 6 des Staatshaushalts-Setats für 1895/96 aufgeführten „Zuschuß für die Universität in Kiel“, welcher nach der Bemerkung Nr. 4 unter Anderem dient zur „Remuneration für die wissenschaftlichen Hilfsbeamten der größeren Sammlungen nach Maßgabe des Dienstalters.“ Kläger hat eine Bestallung nicht erhalten und den Staatsdienereid nicht geleistet, sondern ist von dem Institutsdirektor durch Handschlag verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten gewissenhaft zu erledigen und bei jeder Gelegenheit das Interesse des Institutes zu wahren.

Während der beklagte Magistrat — entgegen dem Universitätskurator — annahm, daß der Assistent nur als außerordentlicher Gehilfe vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt, aber nicht Beamter im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 23. September 1867 sei, führte das hiermit in Bezug genommene Urtheil des Bezirksausschusses das Gegentheil aus und gab der Klage Statt.

Zu fristzeitiger Revision hat der Beklagte um Abweisung der Klage gebeten; dem Kläger sei kein Staatsamt übertragen, da er — Mangels jeder Bestallung — nur auf die besondern Pflichten eines Institutsbediensteten und nicht auf die allgemeinen eines Beamten hingewiesen sei. Da er seine Vergütung ohne jeden Pensionsanspruch und bis auf etwaige Kündigung nur aus dem Titel: „andere persönliche Ausgaben“ erhalte, sei er als der — unter Oberaufsicht des Kurators ausgewählte — persönliche Hilfsarbeiter des Institutsvorstehers anzusehen.

Hiernach war, wie gechehen, zu erkennen. Die Beschäftigung eines Sammlungs-Assistenten ist nicht die Ausübung einer staatshoheitlichen Funktion; sie kann daher sowohl lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag, wie auch als ein Staatsamt übertragen werden. Zu dem letzteren ist die Genehmigung des Universitätskurators, wie sie hier durch Verfügung vom 22. Oktober 1892 erteilt wurde, an sich als ausreichend zu erachten, während die Ertheilung einer Bestallung oder die Ableistung des Staatsdienereides nicht erforderlich, der Vorbehalt der Kündigung, wie das Fehlen einer Pensionsberechtigung aber unerheblich ist. Ob der Sammlungs-Assistent aber in der That über die privatrechtliche Pflicht zur Erfüllung der übernommenen Leistungen hinaus die allgemeinen, öffentlichen Pflichten eines Beamten überkommen hat, ob er — abgesehen von jenen be-

sonderen Funktionen — dem Staate und dessen Oberhaupten zu besonderer Treue und Gehorsam verbunden ist, kann nur im Einzelfalle nach den besonderen Umständen bei seiner Annahme beurtheilt werden (vergl. die Judikatur in von Kampff Rechtsprechung Band II Seite 378 flgd. und insbesondere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 126).

Im vorliegenden Falle steht der Bejahung dieser Frage der oben mitgetheilte Inhalt des vom Kläger ersuchten Handgelöbnisses allerdings eher entgegen, als zur Seite. Aber dieses ist ohne spezielle Weisung des Kurators seitens eines Organes der Universität erfordert worden, bei welchem nicht vorauszusetzen ist, daß es die möglichen Rechtsfolgen, die von der angewendeten Formel abhängen könnten, sich gegenwärtig gehalten habe. Aus der Fassung jenes Gelöbnisses kann und darf also ein Schluß dahin, daß durch die Verpflichtung auf die besonderen, mit der Stellung verbundenen Funktionen das Nichtbestehen der weiteren allgemeinen Beamtenpflichten habe festgestellt oder auch nur angedeutet werden sollen, umsoweniger gezogen werden, als der Universitätskurator nach seiner Erklärung vom 1. August 1896 die Begründung eines Amtsverhältnisses beabsichtigt hat und der Institutsdirektor zur Begründung einer bloßen Dienstmiethe somit garnicht befugt gewesen wäre.

Eine solche Folgerung ist aber jedenfalls dann als völlig verfehlt zu bezeichnen, wenn nach den allgemein bekannten, in der Verwaltung der Universitäten überhaupt bestehenden Grundsätzen die wissenschaftlichen Assistenten bei den Sammlungen stets als Beamte angesehen und behandelt worden sind. War dies schon nach den Bemerkungen zu Kapitel 119 des Staatshaushalts-Etats anzunehmen, in denen durchweg allen sonstigen „Hilfskräften“ die „wissenschaftlichen Hilfsbeamten der Sammlungen“ gegenüber gestellt sind, so wird jeder Zweifel durch die gerichtsseitig erbetene Auskunft des Unterrichtsministers beseitigt, wonach bei den Universitäten, wie bei den Technischen Hochschulen stets daran festgehalten ist, daß die Institutsassistenten Beamte sind.

Und wenn ferner für die Hilfsbeamten der Sammlungen besondere Staatsfonds zur Gewährung von Dienstalterszulagen als erforderlich erachtet sind, so ist dabei vorausgesetzt, daß deren Stellen in die Organisation des Unterrichtsdienstes der Universitäten als dauernde eingefügt sind, und daß mit deren längerem Verbleiben in den betreffenden Stellen gerechnet wird; damit ist dann aber — vergl. die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVII Seite 264 — auch jede Möglichkeit beseitigt, sie als bloß vorübergehende oder außerordentliche Gehilfen im

Sinne des §. 2 der Verordnung vom 23. September 1867 anzusehen.

Hiernach erübrigte nur die Bestätigung der Vorentscheidung und zwar nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes auf Kosten des Beklagten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Lohaus.

D. V. G. II. 738.

142) Chemische Versuchsstation des Professors Dr. Fresenius zu Wiesbaden.

Durch die Bekanntmachung vom 17. April 1895 (CentrbL. S. 398) ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 No. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, auf Grund des Absatzes 4 des gedachten Paragraphen die Chemische Versuchsstation von Professor Dr. Fresenius zu Wiesbaden gleichgestellt worden. Diese Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern wird, nachdem inzwischen in der Person des Leiters ein Wechsel eingetreten ist, der genannten Anstalt auch unter den gegenwärtigen Leitern zuerkannt.

Berlin, den 28. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

U. I. 1505. M.

143) Eingehen des Laboratoriums des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Busch zu Goethen.

Im Anschlusse an die in No. 262 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 6. November v. Js. veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. November 1897 — M. 7655 U. I. 2432 — (CentrbL. 1898 Seite 201) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß das Laboratorium des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Busch zu Goethen, an welchem nach obiger Bekanntmachung die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½ jährige praktische

Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden konnte, eingegangen ist.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

U. I. 1321. M. 6327.

144) Gleichstellung des Pharmazeutisch-Chemischen Institutes der Universität Marburg und des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 Seite 433), sind den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach No. 4 im ersten Absätze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Pharmazeutisch-Chemische Institut der Universität Marburg und das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Altona gleichgestellt worden.

Berlin, den 15. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

U. I. 1737 M.

145) Einsetzung von Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und Marburg. — Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit bis Ende März 1899.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß in Aachen, Halle a. S., Kiel und Marburg Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker eingesetzt worden sind.

Zugleich wird im Nachstehenden das Verzeichnis der bis Ende März 1899 ernannten Kommissionen für die Vorprüfung und Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker veröffentlicht:

A. Vorprüfung.

- 1) Prüfungskommission an der Königl. Technischen Hochschule zu Aachen:

Vorsitzender: Ober-Regierungsrath von Meusel.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Brecht, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Wüllner.

- 2) Prüfungskommission an der Königl. Universität zu Berlin:

Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor des Königl. Kliniums Geheimer Ober-Regierungsrath Spinola.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheime Regierungsräthe Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.

- 3) Prüfungskommission an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin:

Vorsitzender: der Oberverwaltungsgerichtsrath, Syndikus Arnold.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Geheimer Regierungsrath Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.

- 4) Prüfungskommission an der Königl. Universität zu Bonn:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Rottenburg.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

- 5) Prüfungskommission an der Königl. Universität zu Breslau:

Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrath, Regierungsrath von Haugwitz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräthe Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pag und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. D. E. Meyer.

- 6) Prüfungskommission an der Königl. Universität zu Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Riede.

7. Prüfungskommission an der Königl. Universität zu Greifswald:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Regierungsrath von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräthe Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8) Prüfungskommission an der Königl. Universität zu Halle a. S.

Vorsitzender: der Kreisphysikus Geheimer Sanitätsrath Dr. Rißel.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Volhard, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9) Prüfungskommission an der Königl. Technischen Hochschule zu Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Becker.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10) Prüfungskommission an der Königl. Universität zu Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrath Florshüh.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Glaisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Mügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Reinte und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11) Prüfungskommission an der Königl. Universität zu Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Loßen, der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen, der ordentliche Professor der

Botanik Dr. Lürßen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Steinmeyer.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräthe Dr. Schmidt und Dr. Zinde, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Melde.

13) Prüfungskommission an der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheimer Medizinalrath Dr. Hölker.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittel-Chemie Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Brefeld und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

1) Prüfungskommission zu Aachen:

Vorsitzender: der Ober-Regierungsrath von Meusel.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Dr. Wieler.

2) Prüfungskommission zu Berlin:

Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Schaper.

Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittel-Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Regierungsrath Professor Dr. von Buchka, der Professor der chemischen Technologie an derselben Anstalt Geheimer Regierungsrath Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrath Dr. Schwendener.

3) Prüfungskommission zu Bonn:

Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrath Dr. Ungar.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Schimper.

4) Prüfungskommission zu Breslau:

Vorsitzender: der Stadtphysikus und Sanitätsrath Professor Dr. Jacobi.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der landwirthschaftlichen und technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und ein Professor der Botanik (3. St. noch nicht ernannt).

5) Prüfungskommission zu Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Höppler.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrollstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereines Dr. Kallb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6) Prüfungskommission zu Halle a. S.

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath D. Dr. Schrader.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Dr. Baumert und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

7) Prüfungskommission zu Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheimer Medizinalrath Dr. Becker.

Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwarz, der Professor der Technischen Chemie an der königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

8) Prüfungskommission zu Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrath Florshüg.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Claissen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Reinke.

9) Prüfungskommission zu Königsberg i. Pr.

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Agrulturchemie Dr. Ritthausen, der Vorsteher der Versuchstation des Ostpreussischen Landwirthschaftlichen Centralvereines Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen.

10) Prüfungskommission zu Marburg.

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Steinmeyer.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Ge-

heime Regierungsräthe Dr. Zinde und Dr. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

11) Prüfungskommission zu Münster i. W.:

Vorsitzender: der Ober-Präsidialrath von Siebahn.

Examinatoren: der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittel-Chemie Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Raßner und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Bresfeld.
Berlin, den 12. August 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

U. L. 1218. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

146) Aufstellung von Denkmälern.

Berlin, den 29. Juni 1898.

Aus Anlaß einiger Spezialfälle wird hierdurch die Anordnung des Runderlasses vom 17. Juni 1897 — I. A. 3883/84 — (Min. Bl. f. d. g. i. Verw. S. 107) in Erinnerung gebracht, daß bei der beabsichtigten Aufstellung von Denkmälern für Mitglieder des königlichen Hauses die Allerhöchste Genehmigung im Instanzenwege rechtzeitig, jedenfalls vor Eingehung von Verpflichtungen für die Ausführung des Denkmals, nachzusuchen ist und daß auf die Verwendung guten wetterbeständigen Materials geachtet werden muß.

Die Ausführung solcher Denkmäler in Galvano-Bronze kann aus technischen und namentlich aus künstlerischen Gründen von uns nicht befürwortet werden, weil die fabrikmäßige Herstellung einer Mehrheit von Monumenten nach demselben Modelle der Bedeutung eines solchen Werkes nicht entspricht.

Wenn nur beschränkte Mittel vorhanden sind, läßt das patriotische Unternehmen sich durch Aufstellung eines einfachen, aber in künstlerischer Form gehaltenen Denkmals, etwa unter Verwendung eines für diesen Zweck in edlem Materiale besonders hergestellten Bildnisses in Relief- oder Büsten-Form, in würdiger Weise durchführen.

Der Minister der geistlichen u. Der Minister des Innern.

Angelegenheiten.

In Vertretung: Braunbehrens.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten,
sowie den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

M. d. g. A. U. IV. 2899.

M. d. Z. I. A. 6757.

D. Höhere Lehranstalten.

147) Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen von Religionslehrern an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 2. Juli 1898.

Nach dem Erlasse vom 2. Mai 1893 — F. M. I. 6034, M. d. g. A. U II. 892 — (Centrbl. S. 488) ist das Königliche Provinzial-Schulkollegium befugt, gegebenen Falles auch wegen Pensionirung von Religionslehrern an höheren Lehranstalten das Erforderliche selbständig zu veranlassen. Der Umstand, daß vor der Anstellung dieser Lehrer an mich zu berichten ist, ändert hieran Nichts.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 11375.

148) Aufstellung von Schulamtskandidaten an nichtstaatlichen, vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 15. Juli 1898.

Auf den Bericht vom 6. Juli d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß bei der Auswahl der den Patronaten nichtstaatlicher, vom Staate unterstützter höherer Lehranstalten nach dem Inkrafttreten der in dem Erlasse vom 1. April d. Js. — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) für die Gewährung von Zuschüssen aus Kapitel 120 Titel 5 des Staatshaushalts-Etats aufgestellten Bedingungen für eine erledigte Oberlehrerstelle zu benennenden sechs Kandidaten auf den konfessionellen Charakter der Anstalt Rücksicht zu nehmen und daher die Benennung eines Kandidaten, der seiner Konfession wegen sich für die Stelle nicht eignet, ausgeschlossen ist.

Auch darin trete ich der dortigen Auffassung bei, daß die Entscheidung, ob ein Kandidat nach seinen Fakultäten für die Stelle in Betracht kommt, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zusteht. Es ist nicht erforderlich, daß die zu benennenden

Kandidaten genau die von dem Kuratorium der Anstalt gewünschten Fakultäten nach Art und Grad besitzen; es genügt vielmehr, wenn sie eine solche Lehrbefähigung aufzuweisen haben, welche — nöthigenfalls auch erst nach einer vorherigen Aenderung der Unterrichtsvertheilung — das Unterrichtsbedürfnis befriedigt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1945.

149) Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 20. Juli 1898.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels des in beglaubigter Abchrift hierneben beifolgenden Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juni d. Js. mich zu ermächtigen geruht, in Bezug auf die Allerhöchst bestätigten Statuten, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, diejenigen Abänderungen zu genehmigen, welche erforderlich sind, um die Fürsorge mit den durch das Gesetz vom 1. Juni v. Js. (G. S. S. 169) zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich dasselbe, soweit dies noch nicht geschehen, allgemein durch Verhandlung mit den Patronaten u. derjenigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, bei welchen die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten durch Anstaltsstatut geregelt ist, die Aufstellung eines entsprechenden Nachtrages zum Statute herbeizuführen und den Nachtrag zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen. Hierbei wird in der Regel davon auszugehen sein, daß die entsprechende Verbesserung der Reliktenversorgung eine Erhöhung der nach Maßgabe des pensionsfähigen Dienst Einkommens der Lehrer und Beamten der Anstalt zu entrichtenden Beiträge um 1% dieses Einkommens nöthig macht.

Bis zum 1. Dezember d. Js. hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten, bei welchen Anstalten die Reliktenversorgung eine den zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften entsprechende Regelung noch nicht gefunden hat; gleichzeitig ist anzuzeigen, bei welchen Anstalten und aus welchen Gründen die Ausdehnung der Reliktenfürsorge auf die technischen, Elementar- und Vorschullehrer nicht erfolgt ist und diese Lehrer Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse geblieben sind.

Der Minister der geistlichen *u.* Angelegenheiten.
Vosse.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1768.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. d. Mts. will Ich Sie, den Minister der geistlichen *u.* Angelegenheiten, hiermit allgemein ermächtigen, die Abänderung Allerhöchst bestätigter Statuten, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, in Uebereinstimmung mit den durch das Gesetz vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Bestimmungen zu genehmigen. Berlin, den 17. Juni 1898.

Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der geistlichen *u.* Angelegenheiten.
von Miquel.

An
den Finanzminister und den Minister der geistlichen
u. Angelegenheiten.

150) Bescheinigung über die Verwendung der für die vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten aus Kapitel 120 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats verausgabten Bedürfniszuschüsse.

Berlin, den 10. August 1898.

Nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich unter Anhebung der Rundversügung vom 2. Juni 1893 — U. II. 1153 — (Centrl. S. 634), daß die zur Justifizirung der Rechnungen der Regierungshauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung sowie der Konsistorialkasse in Berlin von der Unterrichts-Verwaltung Seitens der Königlichen Provinzial-

Schulkollegien abzugebende Bescheinigung hinsichtlich der aus Kapitel 120 Titel 2 verausgabten Bedürfniszuschüsse an höhere Lehranstalten vom Etatsjahre 1. April 1897/98 ab folgende Fassung zu erhalten hat:

„Daß in der Rechnung des Gymnasiums (Progymnasiums zc.) zu Nr. für 1. April 18 . . an Bedürfniszuschuß . . . *M* . . . *Pf*, buchstäblich zc., in Einnahme gestellt sowie die an die Bewilligung desselben geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, wird hierdurch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen bescheinigt, daß dieser Zuschuß nach dem Anstaltsetat . . . *M* . . . *Pf* beträgt, gegen welchen Betrag nach der von uns geprüften Anstaltsrechnung auf Grund der ergangenen Anweisungen an Dienstalters- oder festen Zulagen . . . *M* . . . *Pf* mehr und bezw. . . . *M* . . . *Pf* weniger an die Gymnasial- (Progymnasial-zc.) Kasse gezahlt worden sind, und daß bei dem zu Zulagen der bezeichneten Arten bestimmten Theile des staatlichen Bedürfniszuschusses zu Gunsten des Titels „Zusammen“ des Anstaltsstats nichts erspart worden ist. (Oder: „infolge Urlaubsertheilung, anderweiter Beschäftigung, Amtsusension u. s. w. . . . *M* . . . *Pf* erspart worden sind.“)

„Aus etatisirten Ersparnissen, welche aus Zuschüssen früherer Bewilligungs-Perioden herrühren, sind keine Verwendungen zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erfolgt.“ (Oder: „folgende Verwendungen zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erfolgt:“)

„a. 15100 *M* zu (nähere Bezeichnung der geleisteten Ausgabe), im Einverständnisse mit dem Landtage laut des Staatshaushalts-Etats für 18 . . und des Ministerial-Erlasses vom Zs. Nr. U II. . . .“

„b. 12300 *M* zu (nähere Bezeichnung der geleisteten Ausgabe), genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom Zs. Nr. U II. . . .“

„c. (u. s. w.).“

„N den
„Königliches Provinzial-Schulkollegium
(Unterschrift).“

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Röpke.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2069.

- 151). Verleihung des Charakters als Professor an
Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:

Barnewitz am Realgymnasium zu Brandenburg a. S.,
 Byhes am Gymnasium zu M. Gladbach,
 Wagner an der Realschule zu Unna,
 Dr. Schaefer am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
 Starcke am Realprogymnasium zu Stargard i. Pr.,
 Orth an der Friedrich Wilhelmschule zu Eschwege,
 Bausch am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln,
 Dr. Marbach an der Realschule zu Potsdam,
 = Diderich am Gymnasium zu Mülheim a. Rhein,
 Glabbach an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
 Dr. Merguet am Gymnasium zu Insterburg,
 Freudenhammer an der Städtischen Realschule zu Königs-
 berg i. Pr.,
 Hoffbach an der Realschule zu Unna,
 Rohse am Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
 Brettschneider am Gymnasium zu Insterburg,
 Dr. Baske am Gymnasium zu Lyck,
 Rast am Gymnasium zu Tilsit,
 Duvinage am Realgymnasium zu Tilsit,
 Lukas am Gymnasium zu Tilsit,
 Dr. Kirchauß am Gymnasium zu Lyck,
 Bapensfuß am Gymnasium zu Königs,
 Lüte am Gymnasium zu Königs,
 Wincker am Gymnasium zu Pr. Stargard,
 Reißner am Gymnasium zu Pr. Stargard,
 Nadrowski am Gymnasium zu Thorn,
 Dr. Serres am Gymnasium zu Culm,
 Schöttler am Gymnasium zu Fürstenwalde,
 Osterwald am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Hoffmann am Friedrich Werderschen Gymnasium zu
 Berlin,
 = Hosh an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
 = Willenberg am Realprogymnasium zu Lübben,
 = Mögeln am Königsstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 = Borberger am Realprogymnasium zu Havelberg,
 = Herz am Falt-Realgymnasium zu Berlin,
 = Albrecht am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
 = Gerden am Realgymnasium zu Berleberg,
 Cleve am Gymnasium zu Schwedt a. O.,
 Sander am Gymnasium zu Anklam,

Boehmer am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
 Dr. Krause an der Oberrealschule zu Breslau,
 = Speck am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 = Regell am Gymnasium zu Hirschberg i. Schl.,
 Warmuth am Gymnasium zu Kreuzburg i. Schl.,
 Dr. Rüter am Domgymnasium zu Halberstadt,
 Brindmeier am Gymnasium zu Burg,
 Adolf Müller an der Leibnizschule zu Hannover,
 Haastert am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,
 Dr. Eigenbrodt am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
 von Rampe am Gymnasium zu Rinteln,
 Schlaadt am Gymnasium zu Wiesbaden
 ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.

V. II. 1778.

152) Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe an Schüler höherer Lehranstalten.

Münster, den 11. Juni 1898.

Durch unsere Verfügung vom 1. Mai 1894 ist im Auftrage des Herrn Ministers den Direktoren der höheren Schulen der Provinz f. Rt. unter Nr. 2 zur Kenntnis und Nachachtung Folgendes mitgetheilt worden:

„Für die Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe an Schüler der eigenen Anstalt ist die Genehmigung des Direktors erforderlich. Die Genehmigung ist in allen Fällen zu versagen, in welchen die Kraft des Lehrers durch die Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe übermäßig in Anspruch genommen werden würde oder — namentlich mit Rücksicht auf bevorstehende Versetzungen oder Prüfungen — ein übler Schein erweckt werden könnte.“

Nach unseren leztjährigen Erfahrungen sind diese Bestimmungen, durch welche u. a. die Ehre des Lehrerstandes gegenüber Mißdeutungen gewahrt werden soll, nicht immer innegehalten worden.

Als selbstverständlich erachten wir es, daß Anstaltsleiter sich eines entgeltlichen Privatunterrichtes enthalten; im übrigen verpflichten wir die Herren Direktoren hierdurch erneut und nachdrücklich, die genaueste Ausführung der genannten Verfügung sich zur Aufgabe zu machen, namentlich hinsichtlich des Privatunterrichtes. Wenn aus nahe liegenden Gründen schon im allgemeinen von jedem Lehrer die Ertheilung von Privatunterricht an eigene Schüler in eigenen Fächern auf jeder Klasse der Regel

nach zu unterlassen ist, so muß von dem Direktor eine Genehmigung hierzu auf den Klassen Untersekunda und Oberprima in jedem Falle schon zur Vermeidung des üblen Scheines mit Rücksicht auf die Abschluß- bezw. auf die Reise-Prüfung grundsätzlich verweigert werden.

Weiterhin wollen die Anstaltsleiter darauf achten, daß kein Lehrer einen Schüler zur Annahme von entgeltlichem Privatunterricht in einer ungehörigen Weise veranlasse oder dazu gar nöthige.

Eine Bemessung der Vergütung für Privatstunden etwa durch bestimmte Geldsätze ist auf dem Wege einer allgemeinen Verordnung nicht ausführbar, zumal eine Verschiedenheit der Verhältnisse auch einen verschiedenen Maßstab rechtfertigt; in jedem Falle aber ist streng darauf zu halten, daß die Höhe des Geldbetrages den entgeltlichen Privatunterricht nicht als einen erwerbsmäßigen Betrieb erscheinen läßt, der mit der Stellung und mit dem erforderlichen Ansehen des Lehrers unverträglich ist. Die Direktoren wollen es sich angelegen sein lassen, auch in dieser Hinsicht durch Verhütung von Ungehörigkeiten die berechtigten Interessen der beteiligten Eltern zu wahren und die Ehre ihres Lehrkörpers vor Schädigung zu schützen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Stutt.

An

die Herren Direktoren der höheren Schulen der Provinz.

Nr. 4959.

153) Rechtzeitige Aushändigung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Hannover, den 4. Juli 1898.

An einer der höheren Lehranstalten unseres Amtsgebietes ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Schüler der Untersekunda, der bereits im militärpflichtigen Alter stand, wohl die Abschlußprüfung rechtzeitig und mit Erfolg bestanden hatte, es aber versäumte das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst rechtzeitig sich aushändigen zu lassen. Dies Versäumnis hat hinsichtlich der Ertheilung des Berechtigungsscheines zu dem bezeichneten Dienste seitens der Militärbehörde Weiterungen verursacht. In Folge dessen weisen wir die Direktionen an, ihre Schüler bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter nicht nur rechtzeitig auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen, sondern ihnen auch

das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den bezeichneten Dienst noch vor Ablauf der in §. 89, 1, Absatz 2 der Behr-
ordnung festgesetzten Frist auszuhändigen.

Die Ministerial-Verfügung vom 24. Oktober 1893 — U. II. 2411 — (Centrl. S. 781) A, am Schlusse, gestattet bekanntlich, daß im Falle der Unentbehrlichkeit des in Rede stehenden Zeug-
nisses für bestimmte Zwecke die Aushändigung desselben und die
Entlassung des Schülers vor dem Schulschlusse erfolge.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Biedenweg.

An
die Direktionen der höheren Lehranstalten in der
Provinz Hannover.
6804.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

154) Vorbereitungszeit für die Ablegung der zweiten
Lehrerprüfung.

Berlin, den 6. August 1898.

Auf den Bericht vom 4. Dezember v. Js. erwidere ich dem
Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß eine einjährige prak-
tische Thätigkeit im Schuldienste als ausreichende Vorbereitung
für die Ablegung der zweiten Lehrerprüfung in keinem Falle
angesehen werden kann.

Die Zeit des einjährigen aktiven Militärdienstes eines Lehrers
ist daher, wenn sie auch der Dienstzeit im Schuldienste hinzuzu-
rechnung ist, auf die Zeit der Vorbereitung für die zweite Lehrer-
prüfung nicht in Anrechnung zu bringen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und die sämtlichen Königlichen Regierungen
U. III. C. 8811/97.

155) Nachweisung der im Jahre 1897 abgehaltenen Kurse
zur Unterweisung von Volksschullehrern im Obstbau.

(Centralblatt für 1897 Seite 376.)

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Dauer der Kurse.	Zahl der Theilnehmer
1	Ostpreußen	Braunsberg, Gärtnerei von Schepe	7.—15. Mai, 30. Juli — 7. August, 29. September — 2. Oktober	16
2	Westpreußen	Braust, Gartenanstalt von Radtke	10.—15. Mai, 2.—7. August	7
3	"	Marienwerder, Kreis- baumschule	27. April — 5. Mai, 17.—29. August, 30. September — 5. Oktober	9
4	Brandenburg	Grossen a. D., Wein- und Obstbauschule	20. April — 3. Mai, 12.—18. August	9
5	"	Wittstock, Ackerbau- und Obstbauschule	22. April — 5. Mai, 5.—10. Juli, 27. September — 1. Oktober	7
6	Pommern	Elbena, Baumschule d. Baltischen Central- Vereins	10.—19. Mai, 23.—28. August	9
7	"	Röseln, Gärtner Anst.	Frühjahr und September	9
8	Posen	Koschmin, Provinzial- gärtner-Lehranstalt	25. März — 3. April, 16.—26. August	14
9	"	Samter, Landwirth- schaftsschule	31. Mai — 5. Juni	11
10	Schlesien	Proskau, Königl. pomo- logisches Institut	29. März — 10. April, 16.—26. August	26
11	Sachsen	Vadersleben, Ackerbau- schule	31. März — 9. April, 7.—10. Juli, 6.—9. Oktober	6
12	"	Diemitz, Provinzial- Obstgarten	15.—25. März, 28. Juni — 2. Juli, 30. September — 2. Oktober	18
13	Schleswig- Holstein	Uetersen. Schullehrer- Seminar	20.—24. April, 13.—25. September,	8
14	Hannover	Hildesheim, Landwirth- schaftsschule	24. März — 2. April, 18.—23. Oktober	10
15	"	Bremervörde, Ackerbau- schule	20. April — 5. Mai, 23.—30. September	12
16	"	Quakenbrück, Ackerbau- schule	21. April — 4. Mai, 12.—17. Juli, 4.—8. Oktober	15
17	Westfalen	Wittgenstein, Hofgärtner Kohlstaedt	30. März — 10. April, 26.—31. Juli, 21.—24. September	8
18	"	Lüdinghausen, Land- wirthschaftsschule	29. März — 10. April, 27. September — 7. Oktober	10
19	"	Soest, Landwirthschafts- liche Winterschule	21.—24. April, 6.—9. Juli	2

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Dauer der Kurse	Zahl der Theilnehmer
20	Hessen-Rassau	Cassel, Pomologischer Garten	29. März — 7. April, 19.—28. August	7
21		Gelnhausen, Landwirth- schaftliche Winterschule	5.—10. April, 23.—28. August	16
22		Geisenheim a. Rh., Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau	2.—20. März, 16.—21. August	17
23	Rheinprovinz	Eschweiler, Landwirth- schaftliche Winterschule	12.—28. April, 16.—21. August	2
24		Imgenbroich, Landwirth- schaftliche Winterschule	30. März — 8. April, 23.—27. August	2
25		Geilenkirchen, Landwirth- schaftliche Winterschule	1.—15. April, 16.—22. August	2
26		Oberpleis, Landwirth- schaftliche Winterschule	29. März — 10. April, 16.—21. August	3
27		Bergheim, Landwirth- schaftliche Winterschule	29. März — 10. April, 16.—21. August	3
28		Crefeld, Landwirthschafts- liche Winterschule	1.—14. April, 16.—21. August	1
29		Lennepe, Landwirthschafts- liche Winterschule	5.—17. April, 23.—28. August	1
30		Lutzerath, Landwirth- schaftliche Winterschule	4.—16. April, 16.—22. August	2
31		Simmern, Landwirth- schaftliche Winterschule	5.—10. April, 5.—10. Juli	2
32		Weglar, Landwirthschafts- liche Winterschule	31. März — 13. April, 16.—21. August	1
33		Wissen, Landwirthschafts- liche Winterschule	1.—12. April, 23. und 24. August	2
34		Andernach, Landwirth- schaftliche Winterschule	31. März — 14. April, 23.—28. August	1
35		Wittlich, Landwirthschafts- liche Winterschule	29. März — 10. April, 16.—21. August	2
36		St. Wendel, Landwirth- schaftliche Winterschule	1.—14. April, 16.—21. August	3
37		Wittburg, Landwirth- schaftsschule	Frühjahr, 26.—31. Juli, Herbst	6
38		Willesheim, Landwirth- schaftliche Winterschule	1.—14. April, 16.—21. August	2
39		Saarburg, Landwirth- schaftliche Winterschule	1.—14. April, 5.—10. Juli	2
40	Hohenzollern- sche Lande	Sigmaringen. Ackerbau- schule.	5.—15. Mai, 26.—31. Juli	7
Zusammen				285

156) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1898.

Nr. d. S.	P r o v i n z.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der						Gesamt- Zahl.	Zahl der Höflinge im Jahrgang		
			Suternen.			Erternen.				I. (1. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse).
			ev.	katb.	So.	ev.	katb.	So.				
1.	Estpreußen		585	78	658	71	13	84	742	269	261	212
2.	Westpreußen		269	254	523	40	28	68	591	176	280	185
3.	Brandenburg		582	.	582	698	2	704	1286	464	427	895
4.	Pommern		532	.	532	45	.	45	577	202	197	178
5.	Posen		146	222	868	194	128	326	694	229	241	224
6.	Schlesien		813	588	896	379	539	918	1814	574	587	530
7.	Sachsen		513	60	573	566	5	571	1144	382	388	874
8.	Schleswig-Holstein		62	.	62	.	.	.	62	89	28	.
9.	Hannover		145	2	147	489	.	489	636	195	226	215
10.	Westfalen		460	.	460	557	54	611	1071	358	363	350
11.	Oldenburg		202	249	451	318	230	548	999	288	403	808
12.	Rheinland		229	60	289	166	96	262	551	175	203	173
		Ausländer	16	.	16	8	1	4	20	5	7	8
			283	521	804	222	601	824	1628	525	554	549
			4337	2024	6361	3748	1697	5454	11815	4004	4110	3701
		Im Sommersemester 1898				9	jährliche	5444	11853	4144	4119	3590
		Im Wintersemester 1897/98 waren vor- handen	4368	2041	6409	8719	1717	5444	11853	4144	4119	3590
						29	jährliche	10	.	.	.	111
		Danach sind jetzt	31	17	48	.	20	.	38	140	9	.
		mehr				.	.	.	.	.	.	.
		weniger				.	.	.	.	.	.	.

Im Sommersemester 1898

Im Wintersemester 1897/98 waren vor-

handen

Danach sind jetzt

mehr

weniger

157) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1898.

Nr. d. Anst.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der						Gesamte Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang		
			Jüngeren.			Älteren.				I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse).
			ev.	kath.	Σ a.	ev.	kath.	Σ a.				
1.	Preußen	Landwehr	25	0	25	262	116	262	238	0	141	121
2.	Preußen	Landwehr	0	0	0	97	0	218	0	0	116	122
3.	Brandenburg	Landwehr	0	0	0	223	0	228	223	0	111	112
4.	Preußen	Landwehr	0	0	0	70	153	228	319	0	169	150
5.	Preußen	Landwehr	47	49	96	161	412	573	673	92	272	209
6.	Preußen	Landwehr	0	0	0	144	50	194	194	0	101	93
7.	Preußen	Landwehr	0	0	0	119	0	119	119	0	59	60
8.	Preußen	Landwehr	0	0	0	287	0	287	287	91	98	98
9.	Preußen	Landwehr	0	0	0	98	0	98	98	85	85	28
10.	Preußen	Landwehr	0	0	0	72	43	115	115	28	52	35
11.	Preußen	Landwehr	0	0	0	29	23	52	52	0	17	35
12.	Preußen	Landwehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ im Sommersemester 1898 Σ a.			72	49	121	1562	797	2359	2480	246	1171	1063
Σ im Wintersemester 1897/98 waren vorhanden			77	0	77	1524	883	2407	2484	285	1147	1102
Daneb sind jetzt } mehr } weniger			0	49	44	38	86	48	4	11	24	89

F. Öffentliches Volksschulwesen.

158) Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betreffenden Einkaufsgelder.

Berlin, den 24. Juni 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 9. Mai 1898.

Nach der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 Nr. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. erlangen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritte in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, beschäftigt waren und erst nach dem Inkrafttreten des gedachten Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übergetreten sind, bis zum Höchstmaße von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Theiles derselben soweit, als ein Betrag von jährlich 270 *M* für Lehrer und 120 *M* für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse des Bezirkes nachgezahlt wird. Die Königliche Regierung hat die Frage zur Erörterung gestellt, von welchem Tage ab die Alterszulage zu gewähren ist, wenn die in den öffentlichen Volksschuldienst übergetretene Lehrperson in Folge der auf Grund dieser Vorschrift erlangten Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen oder eines Theiles derselben am Tage des Uebertrittes eine nach §. 5 des Lehrerbefoldungsgesetzes zum Bezuge von Alterszulagen berechtigende Dienstzeit hat. Die Frage geht insbesondere dahin, ob diese Alterszulage vom Tage des Uebertrittes in den öffentlichen Volksschuldienst oder von dem Tage der endgiltigen Anstellung in demselben oder von dem Tage ab anzuweisen ist, an welchem sich die Lehrperson zur Einzahlung der durch §. 11 Absatz 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Summe bereit erklärt oder diese Zahlung thatsächlich geleistet hat.

Die Königliche Regierung hat ferner um Anweisung gebeten, in welcher Weise diese „Einkaufsgelder“ zu verwenden sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke ich hierzu Folgendes:

Die Anweisung der Alterszulage hat die endgiltige Anstellung des übergetretenen Lehrers — der Lehrerin — im öffentlichen Volksschuldienste zur Voraussetzung, auch wenn die endgiltige Anstellung nicht gleichzeitig bei dem Uebertritte sondern erst nach demselben erfolgt. Im Uebrigen gelten für den Beginn des

Bezugess der Alterszulagen die Vorschriften des §. 9 des Gesetzes. Mit diesen Maßgaben sind die Alterszulagen von dem Ablaufe desjenigen Vierteljähres ab zu zahlen, in welchem die Nachzahlung des gedachten Beitrages erfolgt ist.

Für eine frühere Zeit nach dem Uebertritte sind die Alterszulagen nur dann nachträglich zu gewähren, wenn und soweit die Lehrperson deshalb nicht in der Lage war, die Nachzahlung zu leisten, weil die Entscheidung über den Antrag auf Anrechnung der Privatdienstzeit oder die Einzahlung des Beitrages eine von der Lehrperson nicht veranlaßte Verzögerung erfahren hat.

Die auf Grund der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes nachgezahlten Beiträge dürfen nach §. 8 Absatz 9 des Gesetzes bei der Aufstellung des Vertheilungsplanes für die Berechnung der Alterszulagelassenbeiträge nur insoweit Verwendung finden, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf den nach §. 27 Ziffer IV zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Diejenigen Bezirksalterszulagelassen, deren Bedarf für den Mindestsatz der Alterszulagen unter 337 *M* für Lehrer und 184 *M* für Lehrerinnen bleibt, haben demgemäß diese nachgezahlten Beiträge einstweilen zu verwahren und in der Jahresrechnung besonders nachzuweisen. Wenn nicht anzunehmen ist, daß im nächsten Rechnungsjahre ihre Verwendung erfolgen kann, sind dieselben bei einer öffentlichen Sparkasse zinsbar anzulegen.

Für die Verwendung der nachgezahlten Beiträge ist es ohne Einfluß, ob die Lehrperson, welche die Nachzahlung geleistet hat, im Bezirke der Kasse verblieben oder aus irgend einem Grunde ausgeschieden ist.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntniß und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

U. III. E. 4507.

159) Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen.

Berlin, den 6. Juli 1898.

Wie ich Ew. Hohehrwürden auf die Vorstellung vom 21. März d. Js. erwidere, trete ich der Auffassung der Königlichen Regierung zu R. dahin bei, daß auch die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen gehören, weil das Einkommen einer vereinigten Stelle ein einheitliches ist.

Der Schulverband, welcher zur Gewährung der Gnadenbezüge gesetzlich verpflichtet ist, kann also über das volle Stelleseinkommen zu diesem Zwecke verfügen, muß aber andererseits die Kosten der innerhalb der Gnadenzeit erforderlichen Stellvertretung auch für das kirchliche Amt tragen.

Ist hiernach das Verlangen der Königlichen Regierung auf Auszahlung der zum Stelleseinkommen gehörigen kirchlichen Kompetenzen an die Witwe R. gerechtfertigt, so steht andererseits der Kirchengemeinde frei, die Kosten der erforderlichen Stellvertretung in dem kirchlichen Amte bei dem Schulverbände zu liquidiren.

Im Weigerungsfalle wird auf Ihren Antrag die Schulaufsichtsbehörde gegen den Schulverband im Wege des Feststellungsverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 vorgehen.

An
den Pfarrer Herrn R. Hohehrwürden zu R.

Abchrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 20. Mai d. Js. zur Kenntnis.

Sollten in einzelnen Fällen Schulverbänden durch die Stellvertretungskosten für das kirchliche Amt während der Gnadenzeit erhebliche Mehrkosten erwachsen, die in unbilligem Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit stehen, so bleibt der Königlichen Regierung überlassen, aus Ihren verfügbaren Mitteln entsprechende Staatsbeihilfen zu bewilligen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 8931. U. III. D.

160) Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund §. 4 des Lehrerbefoldungsgesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen ist, fällt lediglich den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last. Die Kirchengemeinde kann hierzu nicht herangezogen werden.

Berlin, den 17. Juli 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 5. Juli d. Js.

Der dem Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchamtes auf Grund des §. 4 des Lehrerbefoldungsgesetzes zu gewährende Mehrbetrag an Grundgehalt ist lediglich von den Schulunterhaltungspflichtigen zu leisten. Die Kirchengemeinde kann zur Aufbringung dieses Mehrbetrages oder eines Theiles desselben nicht herangezogen werden, vielmehr bleiben ihre bisherigen Leistungen zu dem Diensteinkommen des vereinigten Amtes unverändert. Damit aber die Schulunterhaltungspflichtigen durch die höhere Bemessung des Grundgehaltes nicht in unbilliger Weise belastet werden, ist im §. 4 Absatz 3 des Gesetzes der Höchstbetrag, um welchen das Grundgehalt erhöht werden darf, auf die Vortheile begrenzt, welche den Schulunterhaltungspflichtigen aus den den Zwecken des vereinigten Amtes gewidmeten Einnahmen der Stelle erwachsen (No. 5 Absatz 3 der Ausführungs-Anweisung vom 20. März v. Js.). Bis zu dieser Grenze ist der Schulverband zur Erhöhung des Grundgehaltes allein verpflichtet.

Will jedoch die Kirchengemeinde dem Inhaber eines vereinigten Amtes eine weitere Aufbesserung seines Diensteinkommens zu Theil werden lassen, so steht es ihr frei, das kirchliche Einkommen der Stelle entsprechend zu erhöhen, wodurch die Möglichkeit zu einer weiteren Erhöhung des Grundgehaltes gegeben ist.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß verfahren.

Zum Schlusse bemerke ich noch ausdrücklich, daß bei der Ermittlung des Höchstbetrages, bis zu welchem der Schulverband zur Erhöhung des Grundgehaltes verpflichtet ist, nach dem Wortlaute des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes der Nutzungswerth des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheiles an dem Schul- und Küsterhause oder Küstergehöfte mit in Anrechnung zu bringen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 4886.

161) Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirkes.

Berlin, den 23. Juli 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 28. Mai d. Js.

Die Berufung von Lehrern für sämtliche Schulen eines Schulbezirkes ohne Bezeichnung einer bestimmten Stelle, in welche sie berufen werden, ist ohne Weiteres überall da durchführbar und ohne besondere Genehmigung meinerseits zulässig, wo das Einkommen der Lehrer lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Lehrerbefoldungs-Gesetzes vom 3. März 1897 geordnet ist, wo also für sämtliche Lehrer dasselbe Grundgehalt und dieselbe Alterszulage festgesetzt ist. Nur bei denjenigen Stellen, wie sie namentlich in ländlichen Gemeinden vorhanden sind, deren Inhabern eine über das örtliche Grundgehalt hinausgehende Befoldung gewährt wird, desgleichen bei den organisch mit Kirchendienst verbundenen Lehrerstellen wird sich die Berufung für eine bestimmte Stelle auch fernerhin nicht vermeiden lassen. In diesen Fällen bedarf es auch bei Versetzungen des Lehrers auf eine andere Stelle einer neuen Berufungsurkunde. Unabhängig von der Berufung des Lehrers für eine bestimmte Stelle ist die im Uebrigen der Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde überlassene Verwendung desselben im Schuldienste des Schulbezirkes bezw. der Schule.

An

die Königliche Regierung zu R.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zu Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die übrigen Königlichen Regierungen.

U. III. C. 1675.

162) Anhörung des beamteten Arztes vor der Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule.

Berlin, den 26. Juli 1898.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. Js. erwidere ich, daß auch die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule durch den Landrath nur nach Anhörung des beamteten Arztes zu erfolgen hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

den Herrn Regierungs-Präsidenten zu R.

M. 12068. U. III. A.

163) Öffentliche Prüfungen in den Volksschulen.

Flinsberg, den 6. August 1898.

Zum Bericht vom 18. Juni d. Js.

Der von der Königlichen Regierung dargelegten Auffassung vermag ich nicht völlig beizutreten. Der Werth der öffentlichen Schulprüfungen wird durch die Unzuträglichkeiten, welche bei deren Abhaltung sich thatsächlich vielfach gezeigt haben, und durch die meist geringe Betheiligung der Eltern der Schulkinder wesentlich beeinträchtigt. Ueberdies können die Eltern auch anderweit genügend Einblick in die Schularbeit gewinnen; den Schulbehörden aber ist ausreichend Gelegenheit gegeben, sich in anderer Weise von dem Zustande der Schulen eingehend Kenntniss zu verschaffen.

Wo die Beibehaltung der öffentlichen Schulprüfungen gewünscht und für deren Abhaltung seitens der Eltern durch zahlreiches Erscheinen ein reges Interesse bethätigt wird, können diese Prüfungen zunächst beibehalten werden. Wo aber aus beachtenswerthen Gründen — insbesondere auch wie im vorliegenden Falle bei geringer Theilnahme der Eltern — die Abschaffung der Prüfungen beantragt wird, wird dem nicht entgegenzutreten sein.

In Betreff städtischer Schulen, namentlich in größeren Orten, wird übrigens auch nichts dagegen zu erinnern sein, wenn die öffentlichen Schulprüfungen so eingerichtet werden, daß sie jährlich wechselweise nur in wenigen Schulen bezw. Klassen abgehalten werden.

Hiernach wolle die Königliche Regierung über den Antrag des Magistrats zu N. anderweitige Entscheidung treffen und den Magistrat auf die Beschwerde vom 25. April d. Js. mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Voss.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 1618.

164) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfassjahre 1897/98 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrl. für 1897 Seite 686.)

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung Pro- zent	Im Erfassjahre 1879/80 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men				
1.	Königsberg .	a. L. b. M.	6614 438	2 —	6616 438	18 2	6634 435	0,27 0,46	4,63
	Summe	a. und b.	7047	2	7049	20	7069	0,28	
2.	Gumbinnen	a. L. b. M.	5057 219	3 —	5060 219	15 2	5075 221	0,30 0,60	6,60
	Summe	a. und b.	5276	3	5279	17	5296	0,32	
1.	Ostpreußen .	a. L. b. M.	11671 652	5 —	11676 652	38 4	11709 656	0,32 0,61	5,00
	Summe	a. und b.	12323	5	12328	37	12365	0,30	
3.	Danzig .	a. L. b. M.	2699 385	6 —	2705 385	9 3	2714 388	0,32 0,59	6,85
	Summe	a. und b.	3084	6	3040	12	3052	0,39	
4.	Marienwer- der . . .	a. L. b. M.	4950 75	11 2	4961 77	24 —	4985 77	0,48 0,00	9,36
	Summe	a. und b.	5025	13	5038	24	5062	0,47	
II.	Westpreußen	a. L. b. M.	7649 410	17 2	7666 412	38 3	7699 415	0,43 0,73	8,36
	Summe	a. und b.	8059	19	8078	36	8114	0,44	
5.	Potsdam mit Berlin . .	a. L. b. M.	9859 320	4 —	9863 320	1 —	9864 320	0,01 0,00	0,51
	Summe	a. und b.	10179	4	10183	1	10184	0,01	
6.	Frankfurt a./D. . .	a. L. b. M.	6168 112	— —	6168 112	3 1	6171 113	0,05 0,08	0,56
	Summe	a. und b.	6280	—	6280	4	6284	0,06	
III.	Brandenburg	a. L. b. M.	16027 432	4 —	16031 432	4 1	16035 433	0,02 0,23	0,53
	Summe	a. und b.	16459	4	16463	5	16468	0,03	

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					Schul- bildung ohne Pro- zent	In 1870/71 ohne Schulbildung prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutter- sprache	zusam- men				
7.	Stettin . . }	a. L.	8906	—	8906	—	8906	0,00	0,31
		b. M.	558	—	558	—	558	0,00	
	Summe	a. und b.	4464	—	4464	—	4464	0,00	
8.	Röslin . . }	a. L.	2932	—	2932	5	2937	0,17	1,03
		b. M.	154	—	154	—	154	0,00	
	Summe	a. und b.	3086	—	3086	5	3091	0,16	
9.	Straßund . }	a. L.	1098	—	1098	1	1099	0,09	0,59
		b. M.	160	—	160	1	161	0,03	
	Summe	a. und b.	1258	—	1258	2	1260	0,16	
IV.	Pommern . }	a. L.	7936	—	7936	6	7942	0,08	0,03
		b. M.	872	—	872	1	873	0,11	
	Summe	a. und b.	8808	—	8808	7	8815	0,08	
10.	Posen . . }	a. L.	6772	185	6957	34	6991	0,49	12,33
		b. M.	65	—	65	1	66	1,31	
	Summe	a. und b.	6837	185	7022	35	7057	0,50	
11.	Bromberg . }	a. L.	3080	12	3092	7	3099	0,33	8,45
		b. M.	65	1	66	1	67	1,49	
	Summe	a. und b.	3145	13	3158	8	3166	0,25	
V.	Posen . . }	a. L.	9852	197	10049	41	10090	0,41	10,29
		b. M.	130	1	131	2	133	1,50	
	Summe	a. und b.	9982	198	10180	43	10223	0,41	
12.	Prestan . . }	a. L.	7132	1	7133	3	7136	0,04	0,71
		b. M.	166	—	166	—	166	0,00	
	Summe	a. und b.	7298	1	7299	3	7302	0,04	
13.	Liegnitz . . }	a. L.	4935	1	4936	1	4937	0,01	0,01
		b. M.	58	—	58	—	58	0,00	
	Summe	a. und b.	4993	1	4994	1	4995	0,02	
14.	Oppeln . . }	a. L.	6508	26	6534	15	6549	0,23	4,06
		b. M.	120	5	125	—	125	0,00	
	Summe	a. und b.	6628	31	6659	15	6674	0,22	
VI.	Schlesien . . }	a. L.	18575	28	18603	19	18622	0,10	2,20
		b. M.	344	5	349	—	349	0,00	
	Summe	a. und b.	18919	33	18952	19	18971	0,10	

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					Schul- bildung ohne Brenn- amt	Im Vergleich 1879/80 ohne Schulbildung Procent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men				
15.	Magdeburg	a. L. b. M.	4665 205	— —	4665 205	1 —	4666 205	0,01 0,00	0,33
	Summe	a. und b.	4870	—	4870	1	4871	0,01	
16.	Merseburg	a. L. b. M.	4784 166	2 —	4786 166	— —	4786 166	0,00 0,00	0,17
	Summe	a. und b.	4950	2	4952	—	4952	0,00	
17.	Erfurt	a. L. b. M.	2142 85	— —	2142 85	— —	2142 85	0,00 0,00	0,40
	Summe	a. und b.	2227	—	2227	—	2227	0,00	
VII.	Sachsen	a. L. b. M.	11591 456	2 —	11593 456	1 —	11594 456	0,01 0,00	0,37
	Summe	a. und b.	12047	2	12049	1	12050	0,01	
18.	Schleswig	a. L. b. M.	6080 764	— 1	6080 765	3 —	6083 765	0,05 0,00	0,30
VIII.	Schleswig- Holstein	a. und b.	6844	1	6845	3	6848	0,04	
19.	Hannover	a. L. b. M.	2634 75	— —	2634 75	— —	2634 75	0,00 0,00	0,00
	Summe	a. und b.	2709	—	2709	—	2709	0,00	
20.	Hildesheim	a. L. b. M.	2088 43	1 —	2089 43	— —	2089 43	0,00 0,00	0,00
	Summe	a. und b.	2131	1	2132	—	2132	0,00	
21.	Lüneburg	a. L. b. M.	1752 59	— —	1752 59	— —	1752 59	0,00 0,00	0,00
	Summe	a. und b.	1811	—	1811	—	1811	0,00	
22.	Stade	a. L. b. M.	1555 183	— —	1555 183	1 —	1556 183	0,06 0,00	0,08
	Summe	a. und b.	1738	—	1738	1	1739	0,06	
23.	Osnabrück	a. L. b. M.	1393 41	— —	1393 41	— —	1393 41	0,00 0,00	0,00
	Summe	a. und b.	1434	—	1434	—	1434	0,00	
24.	Murich	a. L. b. M.	1212 163	— —	1212 163	1 —	1213 163	0,05 0,00	0,05
	Summe	a. und b.	1375	—	1375	1	1376	0,05	
IX.	Hannover	a. L. b. M.	10634 564	1 —	10635 564	2 —	10637 564	0,02 0,00	0,34
	Summe	a. und b.	11198	1	11199	2	11201	0,02	

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheerre, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung Prozent	Im Vergleich 1879/80 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men				
25.	Münster . . .	a. L. b. M.	3186 153	— —	3186 153	— —	3186 153	0,00 0,00	0,15
	Summe	a. und b.	3339	—	3339	—	3389	0,00	
26.	Minden . . .	a. L. b. M.	3065 137	— —	3065 137	— —	3065 137	0,00 0,00	0,61
	Summe	a. und b.	3202	—	3202	—	3202	0,00	
27.	Münsterberg . . .	a. L. b. M.	7033 313	— —	7033 313	1 1	7034 314	0,01 0,33	0,26
	Summe	a. und b.	7346	—	7346	2	7348	0,04	
X.	Westfalen . . .	a. L. b. M.	13284 603	— —	13284 603	1 1	13285 604	0,01 0,17	0,34
	Summe	a. und b.	13887	—	13887	2	13889	0,01	
28.	Cassel . . .	a. L. b. M.	4374 59	— —	4374 59	1 —	4375 59	0,01 0,00	0,49
	Summe	a. und b.	4433	—	4433	1	4434	0,01	
29.	Wiesbaden . . .	a. L. b. M.	3773 79	— —	3773 79	1 —	3774 79	0,01 0,00	0,14
	Summe	a. und b.	3852	—	3852	1	3853	0,01	
XI.	Hessen-Nassau . . .	a. L. b. M.	8147 138	— —	8147 138	2 —	8149 138	0,01 0,00	0,34
	Summe	a. und b.	8285	—	8285	2	8287	0,01	
30.	Coblenz . . .	a. L. b. M.	3465 113	— —	3465 113	2 —	3467 113	0,00 0,00	0,06
	Summe	a. und b.	3578	—	3578	2	3580	0,00	
31.	Düsseldorf . . .	a. L. b. M.	9593 567	— —	9593 567	8 —	9596 567	0,01 0,00	0,46
	Summe	a. und b.	10160	—	10160	8	10163	0,01	
32.	Cöln . . .	a. L. b. M.	3912 168	— 1	3912 169	— —	3912 169	0,00 0,00	0,39
	Summe	a. und b.	4080	1	4081	—	4081	0,00	
33.	Trier . . .	a. L. b. M.	3647 141	— —	3647 141	1 —	3648 141	0,01 0,00	0,08
	Summe	a. und b.	3788	—	3788	1	3789	0,01	
34.	Aachen . . .	a. L. b. M.	2567 94	— —	2567 94	7 —	2574 94	0,17 0,00	0,30
	Summe	a. und b.	2661	—	2661	7	2668	0,17	
XII.	Rheinprovinz . . .	a. L. b. M.	23184 1083	— 1	23184 1084	13 —	23197 1084	0,00 0,00	0,38
	Summe	a. und b.	24267	1	24268	13	24281	0,05	

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung Prozent	Im Vergleich 1879/80 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutter- sprache	zusam- men				
35.	Sigmaringen	a. L. b. M.	316 4	— —	316 4	— —	316 4	0,00 0,00	
XIII	Summe Hohenzollern	a. und b.	320	—	320	—	320	0,00	0,00

Wiederholung.

I.	Ostpreußen	a. Land- heer	11671	5	11676	33	11709	0,28	
II.	Westpreußen		7649	17	7666	33	7699	0,43	
III.	Brandenburg		16027	4	16031	4	16035	0,02	
IV.	Pommern		7936	—	7936	6	7942	0,08	
V.	Posen		9852	197	10049	41	10090	0,41	
VI.	Schlesien		18575	28	18603	19	18622	0,10	
VII.	Sachsen		11591	2	11593	1	11594	0,01	
VIII.	Schleswig-Hol- stein		6080	—	6080	3	6083	0,05	
IX.	Hannover		10634	1	10635	2	10637	0,02	
X.	Westfalen		13284	—	13284	1	13285	0,01	
XI.	Hessen-Rassau		8147	—	8147	2	8149	0,02	
XII.	Rheinprovinz		23184	—	23184	13	23197	0,06	
XIII.	Hohenzollern		316	—	316	—	316	0,00	
	Summe	a. Land- heer	144946	254	145200	158	145358	0,11	2,21
I.	Ostpreußen	b. Marine	652	—	652	4	656	0,61	
II.	Westpreußen		410	2	412	3	415	0,73	
III.	Brandenburg		432	—	432	1	433	0,23	
IV.	Pommern		872	—	872	1	873	0,11	
V.	Posen		130	1	131	2	133	1,50	
VI.	Schlesien		344	5	349	—	349	0,00	
VII.	Sachsen		456	—	456	—	456	0,00	
VIII.	Schleswig-Hol- stein		764	1	765	—	765	0,00	
IX.	Hannover		564	—	564	—	564	0,00	
X.	Westfalen		603	—	603	1	604	0,17	
XI.	Hessen-Rassau		138	—	138	—	138	0,00	
XII.	Rheinprovinz		1083	1	1084	—	1084	0,00	
XIII.	Hohenzollern		4	—	4	—	4	0,00	
	Summe	b. Marine	6452	10	6462	12	6474	0,19	1,00
	Dazu Summe	a. Land- heer	144946	254	145200	158	145358	0,11	2,21
	Ueberhaupt Monarchie		151398	264	151662	170	151832	0,11	2,20

165) Gebrauch der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen.

Berlin, den 12. August 1898.

Auf den Bericht vom 12. Juli d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß in der evangelischen Schule zu N. die für paritätische Schulen bestimmte Ausgabe des Lesebuches im Unterrichte in Gebrauch zu nehmen ist, da dieser Schule eine erhebliche Zahl katholischer Kinder zugewiesen ist. Es ist dies allgemein für den dortigen Bezirk zu beachten — und demgemäß das Weitere zu veranlassen — bezüglich solcher konfessionellen Schulen, die von einer größeren Zahl von Kindern einer andern Konfession besucht werden, welche nicht freiwillig von ihren Eltern der betreffenden Schule zugeführt, sondern zur Erfüllung der Schulpflicht dorthin überwiesen sind.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. A. 1810.

166) Rechtsgrundsätze des Königlichen Ober-
verwaltungsgerichtes.

a. Während §. 13 des katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 die bauliche und sonstige Unterhaltung der Schulen den Gemeinden mit Konkurrenz der Herrschaft nur grundsätzlich und ohne Bestimmung der Einzelantheile auferlegt hatte, sind in den §§. 18 ff. der Novelle vom 18. Mai 1801 ergänzende Vorschriften über die Aufbringung des Dienst Einkommens der Lehrpersonen und dessen Vertheilung im Kreise der Pflichtigen enthalten. Insbesondere ist dort im §. 19a vorgeschrieben, daß zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde die Herrschaft ein Drittel, die Gemeinde zwei Drittel geben muß, und daß, „wenn mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen sind“, jene Quoten unter die Herrschaften und die Gemeinden und zwar in jeder Gruppe für sich (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXI Seite 175/77) nach dem ka-

katastrirten Ertrage zu vertheilen sind. Das Gesetz behandelt somit zunächst den als den gemeingewöhnlichen angesehenen Fall der Zugehörigkeit nur eines Dorfes, d. i. einer Gemeinde und ihrer Gutsherrschaft, zur Schule und schließt daran Bestimmungen lediglich für einen von verschiedenen sonst noch möglichen Fällen, nämlich den Fall, daß zu derselben Schule mehrere Gemeinden, nämlich ganze Gemeinden sowie zugleich deren Gutsherrschaften geschlagen sind. Unentschieden hat dagegen der Gesetzgeber es namentlich gelassen, wie die Obervertheilung und wie die Untervertheilung bewirkt werden soll, wenn ein Schulverband aus räumlichen Theilen von Guts- oder Gemeindebezirken, sei es ausschließlich oder zusammen mit solchen Bezirken in ihrem ganzen Umfange zusammengesetzt ist. In solcher Art war früher der Schulverband organisirt, da er unter Anderem drei, damals zu dem Bezirke der beklagten Gemeinde gehörige Grundstücke ohne deren sonstiges Gebiet umfaßte.

Die Kläger vertreten den Standpunkt, daß auch unter so bewandten Umständen die Vertheilungsvorschriften des §. 19, obwohl in ihnen nur von ganzen zur Schule geschlagenen Dörfern die Rede ist, analoge Anwendung finden, daß mithin auch die nur mit Stücken ihres Gebietes eingeschulten Kommunalkörper die volle Quote von entweder einem Drittel oder zwei Dritteln des Bedarfes leisten beziehungsweise an der Aufbringung nach dem Verhältnisse ihres gesammten katastrirten Ertrages und nicht nur mit demjenigen der im Schulbezirke gelegenen Grundstücke theilnehmen müßten. Dieser Ansicht ist der Vorderrichter hinsichtlich der Domänen, nicht auch hinsichtlich der Gemeinden, beigetreten. Sie erscheint indes durchweg unhaltbar.

Anlangend zunächst die vom Vorderrichter gemachte Unterscheidung zwischen Domänen und Gemeinden, so liegt ihr eine Verwechselung der Voraussetzungen für die Leistungspflicht an sich mit den Normen zu Grunde, nach denen sich das Maß der Leistung bestimmt. Das gutsherrliche Verhältniß mit den in ihm begründeten Schulunterhaltungspflichten bleibt allerdings, weil diese Pflichten in der vom Gesetzgeber angenommenen Obliegenheit der Herrschaften zur Unterstützung ihrer Unterthanen bei der Befriedigung der Schulbedürfnisse wurzeln, auch in Ansehung solcher Bestandtheile des ehemals der obrigkeitlichen Gewalt des Gutsherrn unterworfen gewesenen Territoriums, die in den Verband einer Gemeinde eingetreten sind oder einem anderen als dem bisherigen Gemeindeverbande zugewiesen werden, so lange bestehen, als nicht die Auflösung des Gutsbezirkles erfolgt. Damit ist indes noch nichts für die Frage gewonnen, ob gegenüber einer Schule, zu der nur räumliche —

seien es im Gutskommunalverbande gebliebene oder einz- und umgemeindete — Theile einer ursprünglich herrschaftlichen Feldmark geschlagen sind, nach den Vertheilungsvorschriften des §. 19a belastet werden darf. Eine Belastung der Gemeinden ferner als Folge der Schulzugehörigkeit von Grundstücken außerhalb des jeweiligen Gemeindeverbandes ist rechtlich überhaupt nicht möglich. Denn deren Beitragspflicht beruht nach der insoweit zutreffenden Darlegung des Vorderrichters nicht auf einem Unterthänigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen zu der Gemeinde, sondern auf der Verbindlichkeit der letzteren, die Schule als eine dem korporativen Gemeinwesen dienende, erzwingbare Wohlfahrts Einrichtung — mit Konkurrenz auch der unterstützungspflichtigen Herrschaft — zu unterhalten; sie kann folglich im Verhältnisse zu einer für keinen Theil der Gemeinde mehr bestimmten Schule nicht lediglich um deswillen fortdauern, weil zu dieser Schule geschlagene Grundstücke früher einmal dem Gemeindeverbande angehört haben.

Andererseits würde es, wo immer Kommunkalkörper durch Zulegen von räumlichen Theilen ihres Bezirkes zu einer Schule in Wirklichkeit Mitträger der Unterhaltungslast sind, unbedingt ausgeschlossen sein, den Vertheilungsmaßstab zwar bei den Dominien, aber nicht bei den Gemeinden dem §. 19a zu entnehmen. Dominien und Gemeinden müssen in dieser Beziehung, wie die Kläger mit Recht betonen, jedenfalls nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden; für die vorderrichterliche Annahme des Gegentheiles bietet das Gesetz keinerlei Anhalt dar.

Im Irrthume befinden sich dagegen die Kläger mit ihrer — übrigens vom Vorderrichter getheilten — Meinung, daß von dem Gerichtshofe der §. 19a anderweitig in Fällen der in Rede stehenden Art analog bereits angewendet worden sei. Als vielmehr gegen die jetzigen Kläger als Erben des Gutsherrn von S. und gegen den Gutsherrn von W. der Bergwerksdirektor H. auf Erstattung einer von ihm an Hausväterbeiträgen für die Schule in S. zur Ungebühr eingezogenen Summe geklagt hatte, wies der Gerichtshof im zweiten Rechtszuge durch Revisionsurtheil vom 11. Juni 1895 — I. 815 — nach vorgängiger Feststellung, daß zu der Schule außer den genannten Dominien auch einzelne Gemeindegrundstücke gehörten, den Anspruch, soweit er streitig geblieben war, gerade aus dem Grunde ab, weil von dem Kläger nicht die bei solcher Sachlage in Betracht zu ziehende Quote für die Vertheilung zwischen Dominien und Gemeinden dargethan sei. Wäre dort davon ausgegangen, daß eine nur mit räumlichen Theilen ihres Bezirkes zur Schule geschlagene Gemeinde volle zwei Drittel übernehmen beziehungsweise zu-

sammen mit einer eingeschulten zweiten Gemeinde nach dem ganzen katastrirten Ertrage aufbringen müsse, dann würde umgekehrt nach dem Klageantrage erlaunt worden sein, zumal da (s. dieserhalb das Revisionsurtheil im ersten Rechtsgange, Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichtes Band XXIII S. 138/47) kein Streit darüber geherrscht hatte, daß ein Drittel den Dominien zur Last falle und unter ihnen nach dem katastrirten Ertrage zu theilen sei.

Zuzugeben ist, daß ein älteres diesseitiges Urtheil vom 11. September 1890 (Entscheidungen Band XX S. 199 ff.) Sätze enthält, welche für die von den Klägern vertheidigte Auffassung verworfen werden könnten. Betragen wurde indes jene, auf Klageabweisung lautende Entscheidung von der als für sich allein durchgreifend hingestellten Erwägung, daß von dem Kläger, der einen Anspruch nicht auf die verlangte völlige Freilassung von einer Schulsteuerauslage, sondern nur auf deren Ermäßigung habe, ziffermäßige Unterlagen für die Berechnung der letzteren in keiner Weise beigebracht seien. Beiläufig flossen darin (s. S. 208/9) Bemerkungen dahin ein, daß es vorkommenden Falles keinem Bedenken begegnen würde, die Beitragspflicht mehrerer, nur mit räumlichen Theilen ihres Kommunalbezirktes zu einer Schule geschlagener Dominien und Gemeinden unter analoger Anwendung des im §. 19a aufgestellten Vertheilungsmaßstabes zu regeln. Den damit in Aussicht genommenen Weg hat aber, wie die vorstehend erörterte, von den Klägern anscheinend übersehene Entscheidung vom 11. Juni 1895 zeigt, der Gerichtshof demnächst thatsächlich nicht eingeschlagen, und er erweist sich auch bei nochmaliger Prüfung als ungangbar.

Gesetzgeberische Materialien von Belang stehen nicht zu Gebote. Aus dem Texte selbst ist jedoch ein Rückschluß auf folgende Motive gestattet, die für die Umgrenzung des Anwendungsbereiches der im §. 19a gegebenen Vertheilungsbestimmungen von Wichtigkeit sind. Die Bestimmung, daß im Kreise der Dominien und der Gemeinden, je für sich, die Quote von einem Drittel beziehungsweise zwei Dritteln nach dem katastrirten Ertrage aufzulegen ist, hat — gleich der im §. 19b vorgesehenen, welcher gemäß das Deputat an Getreide von den wirklichen Aderbesitzern nach dem katastrirten Ertrage der Ausfaat zusammen zu tragen ist — offenbar eine Vertheilung einmal nach der Leistungsfähigkeit, die sich in dem Einkommen aus Grundbesitz ausdrückt, im Auge. Sie will aber ferner, da gemeinhin dieses Einkommen mit dem Umfange und der Seelenzahl der Orts- und Gemeindebezirke wächst, zugleich eine Abstufung der Beiträge nach dem — im §. 13 Absatz 2 des Reglements von 1765 zur Rechtfertigung

der gutherrlichen Konkurrenz noch besonders hervorgehobenen — Interesse an der Schule sicherstellen, welches in ertragreicheren und dann gewöhnlich auch stärker bevölkerten Guts- und Gemeindebezirken dasjenige in kleineren oder minder entwickelten Bezirken zu überwiegen pflegt. Danach läßt sich, wenn man dem Gesetzgeber nicht einen Abfall von seinem eigenen Prinzipie unterstellen will, auch die Anordnung der Obervertheilung des Baargehaltes und Brennmaterials zwischen Dominien und Gemeinden nach dem festen Verhältnisse von 1 zu 2 füglich nur aus der Voraussetzung erklären, daß sie in der Regel ebenfalls der Leistungsfähigkeit, soweit sie von dem Einkommen aus Grundbesitz im Schulbezirke abhängt, und dem Interesse an der Schule auf Seiten sowohl der Herrschaften wie der Gemeinden entsprechen werde. Diese Voraussetzung kann aber nur in Schulverbänden, die ein ganzes Dorf oder deren mehrere umfassen, dagegen in solchen, die aus räumlichen Theilen von Guts- und Gemeindebezirken entweder allein oder zusammen mit solchen Bezirken in ihrem ganzen Umfange bestehen, niemals auch nur annähernd zutreffen, und muß nothwendig, je kleiner die der Schule zugeschlagenen Theile im Vergleiche mit den ihr nicht zugeschlagenen sind, in um so höherem Grade unerfüllt bleiben. Durch analoge Anwendung des §. 19a auch in Fällen der letzteren Art würde daher — im Widerspruche mit Grundsätzen der Gesetzesauslegung, die in der Wissenschaft und Rechtsprechung feststehen — das erkennbare Rechtsprinzip auf Thatbestände ausgedehnt werden, die der Gesetzgeber nicht hat treffen wollen. Die Widersinnigkeit der dabei im Bereiche der Möglichkeit liegenden Konsequenzen tritt grell im vorliegenden Falle zu Tage, wo der beklagten Gemeinde wegen der Schulzugehörigkeit verschwindend geringere Theile ihres bisherigen Bezirkes — die fraglichen drei Grundstücke waren Abspalte beziehungsweise der Ueberrest Einer Gärtnerstelle — für acht Jahre die Erstattung von nahezu 10 000 *M* an persönlichen und fernerer, vorläufig noch gar nicht übersehbarer Summen an sächlichen Unterhaltungskosten zugemuthet wird.

Ist sonach der gesetzliche Vertheilungsmaßstab des §. 19a unanwendbar, wenn auch nur einer von mehreren Guts- oder Gemeindebezirken nur theilweise zur Schule geschlagen ist, so bleibt — in Ermangelung auch einer ortsverfassungsmäßigen Regelung kein anderer Ausweg übrig, als der, daß im streitigen Einzelfalle die Norm für die Vertheilung von der Schulaufsichtsbehörde gesetzt wird. Dazu sind die Regierungen aus eben denselben Gründen zuständig, welche ihre Zuständigkeit zur Vertheilung von Aufwendungen für bauliche Bedürfnisse (Entscheidungen

des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 229/34, Band XIII Seite 282 und andere), — für Einrichtungsstücke (Band XV Seite 274/76), — für einen Beföstigungszuschuß des Adjuvanten (Band XV Seite 232/38) — und für die Klassenbeheizung (Band XX Seite 175/82) ergeben.

Daß es auf so weiten Gebieten des öffentlichen Rechtes für die erforderlich werdenden Streitentscheidungen, die nicht selten das Interesse der Betheiligten einschneidend treffen, an gesetzlichen Einzelbestimmungen gänzlich fehlt und an deren Stelle behördliches Ermessen den Ausschlag geben muß, mag, wie die Kläger hervorheben, ein unerwünschter Zustand sein. Dem Uebelstande kann aber einzig und allein durch zweckdienlichen Ausbau der Gesetzgebung abgeholfen werden. Aufgabe des Richters ist es nur, das bestehende Recht anzuwenden, nicht es zu verbessern.

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Oktober 1897 — I. 1566 —.)

b. In dem Urtheile des Gerichtshofes vom 5. April 1893 (Band XXIV Seite 158 ff. der abgedruckten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes) ist der Grundsatz ausführlich erörtert und in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen daran festgehalten worden, daß die Begriffe „Gutsherr“ und „Grundherr“ in den §§. 55 ff. der Schulordnung sich nicht immer decken, Gutsherrschaft und Grundherrschaft sich vielmehr in verschiedenen Händen befinden können, und daß, wo dies zutrifft, auch die in den gedachten Bestimmungen vorgesehene Subsidiarlast des Grundherrn nicht dem Inhaber der Gutsherrschaft obliegt. Bei diesem, von keiner Seite angefochtenen Grundsatz muß es bewenden. Wer im einzelnen Falle als „Grundherr“ anzusehen, ist jedoch in der erwähnten Entscheidung nicht grundsätzlich erörtert, vielmehr an wiederholten Stellen derselben ausdrücklich als Thatsache des Einzelfalles hingestellt, welche gewiß häufig recht zweifelhaft sein könne. In jenem Falle lag ein Anlaß zur grundsätzlichen Entscheidung in dieser Beziehung nicht vor, da es dort nur darauf ankam, den oben an die Spitze gestellten Grundsatz von der nicht durchaus und in allen Fällen nothwendigen Identität von Gutsherrn und Grundherrn festzustellen, von welchem allein die Entscheidung abhing. Festgestellt ist damals nur, daß der Gutsherr dann nicht mehr Grundherr sein könne, wenn er das Gut veräußert bezw. Veräußerungen in großem, nicht näher bezeichneten Umfange — unter Vorbehalt der Gutsherrschaft — vorgenommen habe. Festgestellt ist weiter, daß der Gutsherr auch Grundherr der Ansiedelungen sogenannter „kleiner Leute“ geblieben sei, von denen die Motive der Schul-

ordnung sagen, „daß ihr Haupterwerb in dem Tagelohne bestand, den sie für ihre Arbeit auf dem herrschaftlichen Gute erhielten.“ Vornehmlich aus dieser Stelle in der Begründung jener Entscheidung hat der Kläger und mit ihm der Vorderrichter die Auffassung entnommen, daß als Anwohner im Sinne der §§. 55 ff. der Schulordnung nur diejenigen „Ansiedler“ auf „gutherrlichem Vorwerklande“ gelten können, welche zugleich „kleine Leute“ im Sinne der Motive jenes Gesetzes sind. Bei dieser Auffassung würden alle diejenigen Ansiedler, welche nach der Größe ihrer Besitzungen und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht den „kleinen Leuten“ beizuzählen sind, und eben deshalb nicht in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu einem anderen Gute stehen, in die Klasse der „Grundherren“ fallen, zu deren Gunsten einmal ein Subsidiarverpflichteter nicht besteht, und welchen dann weiter eine Subsidiarverpflichtung für den Fall obliegt, daß sie ihrerseits „Ansiedler“ ausgelegt haben. Daß diese Auffassung folgensamer ist und zu Unzuträglichkeiten und einem Zustande der Rechtsunsicherheit führen kann, ist nicht zu verkennen. Der Gerichtshof hat zur Beseitigung mißverständlicher Auffassungen für nöthig erachtet, die in dem erwähnten Urtheile noch nicht genauer gezogene Begrenzung der Begriffe „Grundherr“ und „Ansiedler“ auf gutherrlichem Vorwerklande im Sinne der Schulordnung bei der jetzt zu treffenden Entscheidung näher zu bestimmen — soweit dies nach den, allerdings nicht überall klaren Bestimmungen des Gesetzes in einer zunächst vom Einzelfalle absehenden, allgemeineren Darlegung thunlich erscheint.

Es ist davon auszugehen, wie schon in dem Urtheile vom 5. April 1893 (Seite 172 a. a. O.), daß der Regel nach Gutsherr und Grundherr ein und dieselbe Person ist; der Gutsherr ist als Eigenthümer des Grund und Bodens, mit Bezug auf welchen er herrschaftliche Rechte ausübt, Grundherr. Beide Ausdrücke werden daher auch im älteren Rechte (zu vergleichen von Rammß, Jahrbücher, Band XXXIV Seite 236 ff.) vermischt für denselben Begriff gebraucht, so auch an den nicht gerade zahlreichen Stellen, in welchen das Allgemeine Landrecht vom „Grundherrschaften“ handelt. Namentlich ergeben die Bestimmungen in dem Abschnitte „von den zur Kultur ausgelegten Gütern und Grundstücken“ (Theil I Titel 21 Abschnitt 4), daß allein der mit obrigkeitlichen Rechten über Unterthanen begabte Gutsherr in dem privatrechtlichen Verhältnisse zu den auf seinem Grund und Boden ausgelegten „Besitzern“ als „Grundherr“ bezeichnet wird (vergl. besonders die §§. 648—650 a. a. O.). Auf demselben Standpunkte steht die Preussische Schulordnung, wenn sie in den §§. 55 ff. dem „Grundherrschaften“ die dort näher erörterten Pflichten in Ansehung

der Schulunterhaltung auferlegt; das Gesetz hat — wie bei dem Mangel jeglichen Anhaltes für eine anderweite Auffassung angenommen werden muß — keine neue, vom landrechtlichen Begriffe des Grundherrn abweichende Bestimmung einführen wollen: es meint den Gutsherrn in seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Grund und Bodens. Als solchem stehen ihm unter anderen Anwohnern auch die „Ansiedler“ gegenüber, zu denen allerdings in erster Linie die in den Motiven der Schulordnung näher gekennzeichneten sogenannten „kleinen Leute“ gehören, auch wenn sie Eigenthümer ihrer Besitzungen geworden sind. Daß für deren ordnungsmäßige Beschulung unter Schaffung eines bezüglich der Kosten der letzteren subsidiär Verpflichteten Sorge getragen werden müsse, nachdem in Folge der Agrargesetzgebung eine erhebliche Vergrößerung der Gutsareale eingetreten war: Das war für den Gesetzgeber der nächste bestimmende Grund zum Erlasse der Vorschriften in den §§. 55—62 der Schulordnung. Damit ist aber der Begriff der „Ansiedler“, der nicht lediglich aus dem oben erwähnten gesetzgeberischen Motive erklärt werden darf, keineswegs erschöpft. Ansiedelungen sind begrifflich die außerhalb einer zusammengebauten Ortschaft belegenen bewohnten Grundstücke, mögen nun deren Besitzer mit einem kleineren oder mit einem größeren Areale ausgestattet sein. Eben deshalb steht durchaus nichts dem entgegen, daß hierher die zahlreichen Besitzer von Mühlen, Krug-, Schmiede- und anderen, einzeln belegenen Grundstücken gerechnet werden, soweit sie nicht etwa als kommunalfrei anzusehen, sondern auf gutsherrlichem Vorwerklande errichtet sind. Vergleichen zur Bewirtschaftung der in den Provinzen Ost- und Westpreußen besonders weitgestreckten gutsherrlichen Ländereien ganz unentbehrliche Stellen sind zumeist in sehr alter Zeit angelegt und dann von Neuem immer wieder ausgethan. Da diese Stellen häufig weit entfernt außerhalb der zusammengebauten Ortschaften angelegt wurden, so mußten sie, um für sich bestehen zu können, wirthschaftlich ausreichend ausgestattet, insbesondere mit hinreichendem Lande, sowie mit den nöthigen Nebeneinkünften versehen werden, weshalb auch häufig die Verleihung von besonderen Berechtigungen — an Holzung, Weide, Fischerei, Bier- und Branntwein-Brennung zum eigenen Bedarfe — stattfand. Die so eingerichteten Ansiedelungen sind dann allerdings im Stande, nicht nur wirthschaftlich zu bestehen, sondern auch „für die Bestreitung ihrer nothwendigen sittlichen Bedürfnisse zu sorgen“ (im Sinne der Motive zur Schulordnung), also auch die Schulunterhaltung für ihre Angehörigen zu bestreiten, — aber auch nicht ein Mehreres, nicht auch Subsidiärverpflichtungen für Andere zu übernehmen.

In Ansehung ihrer erledigen sich also die desfalligen Bestimmungen der Schulordnung von selbst: die Schulaufsichtsbehörde, welche feststellen soll: „wieviel ein jeder derselben (der Ansiedler) zu den Beiträgen (zum Schulanfchlusse oder zur Errichtung einer eigenen Schule) beizusteuern hat“ (§. 60 der Schulordnung), ist hier in der Lage, unnöthige Verschwerungen des Grundherrn zu verhindern. Jedenfalls hören solche Ansiedler darum, daß sie in günstigerer, ihre Existenz ermöglichender Vermögenslage sind und daß auch für sie ein Maximum der Leistungsfähigkeit regulativmäßig vorgesehen wird, nicht auf, „Ansiedler“ im Sinne der Schulordnung zu sein, also auch einen „Grundherrn“ zu haben. Die dem Gutsherrn obliegende grundherrliche Verpflichtung wird endlich auch dadurch nicht verändert, daß Jener Theile seines Gutes veräußert: die Erwerber werden dadurch Ansiedler auf gutsherrlichem Vorwerklande und bleiben es auch hinsichtlich der Personen, die sich später auf den Trennstücken niederlassen oder Theile von ihnen erworben haben.

Bei der weiter entstehenden Frage: wem die Pflicht der Grundherrschaft bei einer Trennung der gutsherrlichen Rechte von dem privatrechtlichen Eigenthum am Gute obliegt, ist die rechtliche Möglichkeit einer solchen Trennung vorausgesetzt. Diese Voraussetzung trifft der Regel nach nicht zu. Was das Allgemeine Landrecht von einem besonderen Kennzeichen der Gutsherrschaft vorschreibt: „Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstückes auf jeden folgenden Besitzer über“ (§. 24 Titel 17 Theil II), das gilt von der Gutsherrschaft überhaupt, sie kann von ihrem Substrate nicht getrennt werden. Eine Trennung konnte nur ausnahmsweise durch besonderen landesherrlichen Akt begründet werden, und dergleichen Akte haben in der That namentlich bezüglich domänenfiskalischer Güter vielfach stattgefunden. So generell bezüglich der in Gemäßheit der Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810 aus dem fiskalischen Domanium ausgeschiedenen Güter (vergl. Entscheidungen des Obergerichtes Band X Seite 93), aber auch, hiervon abgesehen, wenn fiskalische Güter, für sich bestehende, wirtschaftlich einheitliche, zu einer Gemeinde nicht gehörige Vorwerke mit Allerhöchster Genehmigung veräußert wurden. Gesah dies, wie in früherer Zeit vielfach, erbpachtsweise und ohne Vorbehalt der herrschaftlichen Rechte, so ist der Erwerber auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 (G. S. S. 77) später Eigenthümer und damit auch Gutsherr (im neueren Sinne) geworden. Dieser Fall bedarf hier der weiteren Erörterung hinsichtlich der grundherrlichen Schulverpflich-

tungen nicht, weil die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 thatſächlich erſt nach dem Jahre 1850 in Geltung getreten iſt. Erfolgte die Veräußerung mit Ausſchluß oder ohne Uebertragung der — dem veräußernden Fiskus vorbehaltenen — gutherrſchaftlichen Rechte, ſo iſt der Fall der Trennung der Gutherrſchaft von ihrem Substrate, dem Gute, allerdings gegeben. In ſolchen, ſich zwar als Ausnahmen von der Regel darſtellenden, aber nicht eben ſelten vorkommenden Fällen müſſen die betreffenden Vorſchriften der Schulordnung — wenn anders ihnen nicht geradezu die Anwendbarkeit verſagt bleiben ſoll, was der Abſicht des Geſetzgebers nicht entſprechen würde — analog angewendet werden. Daß alsdann nicht der „Gutsherr ohne Land“, ſondern der (zwar der herrſchaftlichen Rechte entbehrende) Eigenthümer des Gutes wegen der grundherrlichen Verpflichtungen in Anſpruch genommen werden muß, kann, wenn der geſetzgeberiſche Grund der letzteren in Betracht gezogen wird, nicht zweifelhaft ſein. Die Subſidiarpflicht des Grundherrn wird in den Motiven zur Schulordnung auf „die natürlichen inneren Verpflichtungsgründe“, auf „die Natur der Sache“, nämlich darauf gegründet, daß der Berechtigung des Grundeigenthümers, in ſeinem wirthſchaftlichen Intereſſe ſich dauernd das Vorhandenſein von Arbeitskräften zu ſichern, die Verpflichtung entſprechen müſſe, den betreffenden Arbeitern die Mittel zur Befriedigung ihrer leiblichen und geiſtigen Bedürfniſſe ſoweit zu beſchaffen, als ſie ſelbſt dazu nicht im Stande ſeien (ſiehe Entſcheidung vom 5. April 1893 (a. a. O. Seite 170). Dieſer Grund des Geſetzes trifft erſichtlich auch bei dem Gutseigenthümer ohne herrſchaftliche Rechte zu — und zwar bei dieſem, im Verhältniſſe zu der nichtbeſitzenden Herrſchaft, excluſiv — und iſt daher bei der vom Gerichtshofe für die eben erörterten Ausnahmefälle nothwendig erachteten analogen Anwendung des Geſetzes (§§. 55 ff. der Schulordnung) ausſchlaggebend.

Die vorſtehenden Ausführungen über das Auseinanderfallen der guths- und grundherrſchaftlichen Rechte und Pflichten verſtehen ſich aber nur unter der Vorausſetzung, daß der Grundſtückserwerber das „Substrat“ der Herrſchaft erworben hat; wie es im Gutbezirke nur einen Gutsherrn, ſo kann es bei jener Trennung auch nur einen Grundherrn geben. Es bedarf daher im einzelnen Falle der Feſtſtellung, ob auf den Grundſtückserwerber das ganze Gut bezw. bei Theilerwerbungen, ob der für die Beſtimmung des Substrates weſentliche Theil des Gutes auf ihn übergegangen iſt, gerade ſo, wie dieſe Ermittlung auch erforderlich wird, wenn es auf die Feſtſtellung ankommt, wer von mehreren Gutserwerbern Beſitzer des Reſt- oder Stamm-

gutes und mithin auch Guts herr des ganzen Gutes geworden oder geblieben ist. Zutreffenden Falles sind auf den Erwerber des ganzen bezw. des Theilgutes sowohl die grundherrlichen Pflichten (im Sinne der Schulordnung) übergegangen, welche dem Guts herrn vor der Veräußerung obgelegen hatten, als auch die nach der Veräußerung durch Gründung neuer Ansiedelungen entstandenen.

Bei der Handhabung dieser Grundsätze ist immer daran festzuhalten, daß es sich um eine Ausnahme von der Regel handelt, wonach Guts- und Grundherr sich decken.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß in Fällen, wo der von „Kolonen, neuen Gemeinden“ handelnde Abschnitt der Schulordnung (§§. 63—65) zur Anwendung zu gelangen hat, eine andere, als die im Vorstehenden besprochene rechtliche Beurtheilung angezeigt sein kann. Von einer Erörterung nach dieser Richtung hin ist aber, da die vorliegenden Streitfälle hierzu keine Veranlassung bieten, Abstand genommen worden.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. Januar 1898 — I. 14 —.)

c. Da die Entscheidung des Bezirksausschusses von dem Kläger nicht angegriffen worden ist, so ist nur noch das Maß der vom Kläger als Hausvater der bezüglichen Schule zu entrichtenden Schulbeiträge streitig. Daß die auf die Hausväter untervertheilten Schulbaubeiträge rechtlich die Eigenschaft der übrigen Schulbeiträge theilen und daß daher von dem Herangezogenen gegen die Heranziehung zu jenen Beiträgen dieselben Rechtsmittel eingelegt werden können, wie bei diesen, ist vom Vorderrichter zutreffend ausgeführt worden. Es besteht jetzt nur noch darüber Streit, ob die Heranziehung des Klägers nach dem Maßstabe seiner ganzen Staatseinkommensteuer zu erfolgen hatte, wie sie der Beklagte beansprucht, oder ob von dem staatlich veranlagten Einkommen des Klägers der aus den Erträgen des Rittergutes D. fließende Theil auszuscheiden und nur ein seinem sonstigen Einkommen entsprechender Einkommensteuersatz der Heranziehung zu den Schulabgaben zu Grunde zu legen ist, wie es der Vorderrichter angenommen hat. In dieser Hinsicht hat der Vorderrichter aber übersehen, daß die Erträge des Rittergutes D. nicht Einkommen der Ehefrau des Klägers, sondern des Klägers selbst sind. Der Kläger hatte bereits in der Klage behauptet, daß er mit seiner Ehefrau „in getreuten Gütern lebe“. Diese Behauptung ist von dem Beklagten nicht bestritten worden. — —

Daß der hier in Rede stehende Grundbesitz vertragsmäßig vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau des Klägers sei (Allge-

meines Landrecht Theil II Titel 1 §§. 205 ff.), ist vom Kläger nicht behauptet worden. Es muß daher angenommen werden, daß es, der allgemeinen Rechtsregel entsprechend (vergl. §. 210 a. a. O.), die Eigenschaft des Eingebrachten hat. Dann hat aber der Kläger auch an diesem Grundbesitze die Rechte und Pflichten des Nießbrauchers (§. 231 a. a. O.). Der Reinertrag des Rittergutes D. ist mithin nicht Einkommen der Ehefrau des Klägers, sondern des Letzteren selbst (vergl. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §. 13). Die Entscheidung des Vorderrichters, der das Gegentheil angenommen hat, unterliegt daher wegen unrichtiger Anwendung der bezeichneten Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes der Aufhebung.

Kam es bei dieser Sachlage für die Entscheidung nicht darauf an, ob die Ehefrau des Klägers Guts herrin des Schulortes ist oder nicht, so mag doch in dieser Hinsicht bemerkt werden, daß die Annahme des Vorderrichters, eine Schule könne unter allen Umständen nur in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke belegen sein, wobei die Lage der Schulklasse entscheidend sei, unrichtig erscheint. Ist der Grund und Boden für die Errichtung des Schulgehöftes von zwei Guts herren hergegeben worden und liegt ein Theil des Schulgebäudes in dem einen Gutsbezirke, ein Theil in dem anderen, wie es nach den Feststellungen des Vorderrichters angenommen werden muß, so liegt die Schule nicht in einem, sondern in zwei Gutsbezirken. Die Besitzer beider Gutsbezirke sind dann Guts herren des Schulortes im Sinne des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes. Dieser Annahme steht auch die vom Vorderrichter erwähnte Entscheidung des Obergerichtes (Band XVI Seite 252) nicht entgegen, da in dem dort erörterten Falle unstreitig das ganze Schulettablissement (die Hauptschule) in einem Gemeindebezirke belegen und es nur streitig war, ob sämtliche Guts herren dieser Gemeinde, falls deren mehrere vorhanden sein sollten, Guts herren des Schulortes seien, oder ob diese Eigenschaft nur dem Guts herrn desjenigen Theiles des Gemeindebezirktes zükäme, in welchem die Schule belegen war. Die Ehefrau des Klägers ist hiernach zwar nicht alleinige Guts herrin, wohl aber Mitguts herrin des Schulortes und als solche für ihre eigene Person von anderen Schullasten als den gutherrlichen frei. Ihre gutherrlichen Leistungen würden aber, wenn solche thatsächlich erfolgt wären, bei der Feststellung des Einkommens ihres Ehe mannens aus dem Nießbrauche an dem Gute nicht in Betracht kommen, da alle auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruhenden Leistungen an öffentliche Verbände, mit alleiniger Ausnahme der unter Nr. 4 und 1 des §. 9 des Einkommensteuer-

gesetzes bezeichneten Steuern, Abgaben und Deichlasten, bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer von dem Einkommen nicht in Abzug zu bringen sind, insbesondere auch nicht Leistungen an eine Schule, die sich aus dem gutherrlichen Verhältnisse ergeben (vergl. Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichtes in Staatssteuerfachen Band II Seite 155).

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Januar 1898 — I. 35 —.)

d. Das Schlesische Provinzialrecht sieht in Betreff der Aus-
schulungen nur den Fall vor, daß aus der bestehenden Ortsschule
eine besondere Schule für die „andere Religionspartei“ eingerichtet
wird (§§. 4 ff., 22 ff. des Schulreglements für die niederen
katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande
von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801,
Korns Neue Edictensammlung Band VII Seite 266). Daraus
kann aber nicht gefolgert werden, daß die jüdischen Orts-
bewohner, die in Ermangelung einer eigenen jüdischen Volksschule
am Orte zu der einzigen an diesem bestehenden christlichen Volks-
schule gehören, einen Anspruch darauf erheben dürfen, bei letzterer
belassen zu werden, wenn eine solche Sonderschule am Orte ein-
gerichtet wird. Das Schlesische Provinzialschulrecht, sowohl das
katholische Schulreglement vom 3. November 1765 (Korns
Edictensammlung Band VIII Seite 180) als auch das zu seiner
Ergänzung erlassene Schulreglement vom 18. Mai 1801, thut
entsprechend der Rechtsstellung, in der sich die Juden zu jener
Zeit in Schlesien befanden (vergl. von Rönne und Simon, Ver-
hältnisse der Juden, Seite 215 ff., 232 ff., 264 ff.), der Juden
irgend welche Erwähnung überhaupt nicht, läßt also dem Er-
meßen der Schulaufsichtsbehörde in einem Falle, wie dem vor-
liegenden, freien Spielraum für die Bestimmung, ob die jüdischen
Ortsbewohner bei der alten Ortsschule zu belassen oder der neu
gegründeten Sonderschule zuzuweisen sind. Auch das Gesetz über
die Rechtsverhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G. S.
S. 263) beschränkt dieses Ermeßen in keiner Weise. Dieses
Gesetz schreibt zwar vor, daß in Ermangelung einer eigenen
jüdischen Volksschule am Orte die schulpflichtigen Kinder der
Juden in Bezug auf den öffentlichen Unterricht den ordentlichen
Elementarschulen ihres Wohnortes angehören (§. 60), und daß
die Juden zur Unterhaltung der Ortsschulen in gleicher Weise
und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder
den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen
haben (§. 63), trifft aber über die Frage, zu welcher christlichen

Schule, falls deren mehrere am Orte sind, die Juden zu rechnen sind, keine besondere Bestimmung.

(Entscheidung des I. Senates vom 11. Januar 1898 — I. 64 —.)

e. Die Volksschule ist im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 auch dann, wenn sie nur für eine einzelne Landgemeinde errichtet ist, keineswegs eine Kommunalanstalt der Landgemeinde, welche der Aufsicht des Landrathes untersteht. Wenn die Aufsicht über die dortigen Schulen zusteht, ergeben die §§. 28 und 37 der Schulordnung und das Gesetz vom 11. März 1872. Der Landrath hat hiernach nur die Stellung eines Organes der die Oberaufsicht führenden Bezirksregierung. Unrichtig ist ferner die Annahme des Berufungsklägers, daß die Schulunterhaltung im Geltungsgebiete der Schulordnung eine Kommunallast der Gemeinden sei, daß diese mithin in erster Linie die Schulbedürfnisse zu befriedigen haben, „nach Außen hin für die Unterhaltung der Schule verantwortlich“ seien und ihrerseits die etwa sonst Verpflichteten zu den diesen obliegenden Leistungen „heranziehen“ können. Das Gegentheil ergibt sich aus den §§. 38 und 39 der Schulordnung, wonach die Schulunterhaltungspflicht der Gemeinden nur eine subsidiarische ist und nur insoweit eintritt, als die Schulunterhaltung nicht anderen Personen obliegt. Die Entscheidung der Frage, wer zu einer die Schulunterhaltung betreffenden Leistung verpflichtet ist, hat auch in Fällen der erwähnten Art, wo eine Landgemeinde und eine Gutsherrschaft bei der Schulunterhaltung theilhaftig sind, der Schulvorstand zu treffen, der die Heranziehung der Schulunterhaltungspflichtigen zu den Schullasten zu bewirken hat, vorbehaltlich des diesen zustehenden Rechtes auf Einspruch und Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 46 Nr. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Abgesehen davon, daß der beklagte Landrath nicht eine Feststellungsverfügung der Königlichen Regierung als der Schulaufsichtsbehörde der Klägerin übermittelt, sondern selbst die Feststellung getroffen hat, wäre auch die Königliche Regierung für eine solche Feststellung nicht zuständig gewesen. Hätte es sich um eine Anforderung gehandelt, die durch eine erhöhte Leistung der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren war, so hätte diese bei dem Widerspruche der Verpflichteten nur gemäß §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) durch Beschluß des Kreisausschusses festgestellt werden können. Eine solche Anforderung war aber nicht in Frage. Denn es bestand gar keine Meinungsverschiedenheit darüber, in welchem Umfange die Beschaffung von Brennholz für die Schule ein Be-

bürfnis war, sondern nur darüber, wer zur Anschaffung der an die Schule noch nicht gelieferten 4 Raummeter Holz, deren Lieferung es unstreitig bedurfte, gesetzlich verpflichtet war. Eine Entscheidung dieser Frage konnte weder im Wege des erwähnten Gesetzes vom 26. Mai 1887, noch im Wege der Feststellung durch die Regierung als Schulaufsichtsbehörde und des Zwangsetatistierungsverfahrens erfolgen. Sie lag vielmehr, wie erwähnt, dem Schulvorstande ob, der allein befugt ist, diejenigen, welche er zu Schulleistungen für beitragspflichtig erachtet, dazu heranzuziehen und die Rechte des Schulverbandes oder des Schulinstitutes gegen die dieserhalb angestregten Klagen zu wahren (vergl. Entscheidung des Obergerwaltungsgerichtes vom 7. Juni 1895, I. 794, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVII Seite 93). Aufgabe des Schulvorstandes wäre es gewesen, den Sachverhalt hinsichtlich der Lieferung der fraglichen 4 Raummeter Holz zu prüfen und die sich aus ihm ergebenden rechtlichen Folgen zu ziehen. Kam er hierbei zu dem Ergebnisse, daß eine Lieferung des Holzes Seitens des hierzu verpflichteten Fiskus an die Schule noch nicht erfolgt war, daß Fiskus mithin seine bezügliche Verpflichtung noch nicht erfüllt hatte, so mußte er den Fiskus zur Lieferung der fehlenden 4 Raummeter heranziehen und es ihm überlassen, seine abweichende Rechtsauffassung im Wege des Einspruches und der Klage gemäß §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes geltend zu machen. Kam der Schulvorstand dagegen zu dem Ergebnisse, daß der Fiskus der Schule gegenüber bereits seine Verpflichtung voll erfüllt hatte und daß der Schule ein Theil des ihr gehörigen Holzes entwendet worden war, so hatte er die nach §. 39 der Schulordnung subsidiarisch zur Beschaffung der Schulbedürfnisse verpflichtete Landgemeinde zur Anschaffung der erforderlichen Holzmenge oder auch, nach Wahl der Verpflichteten, zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an den Lehrer, falls diesem die Anschaffung überlassen werden durfte, mittels einer an den Gemeindevorsteher erlassenen Verfügung aufzufordern. Gegen eine solche Herausziehungsverfügung hätte dann die Gemeinde die Rechtsmittel des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes gehabt. Nur durch eine Aufforderung an den Schulvorstand, diese Entscheidung zu treffen und demgemäß die nothwendige Herausziehungsverfügung zu erlassen, hätte der Beklagte dem Auftrage der Regierung, „dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrer wegen der abhanden gekommenen 4 Raummeter Buchenkloben Seitens der Schulgemeinde schadlos gehalten wird“, entsprechen können. Konnte oder wollte der Schulvorstand seiner Verpflichtung nicht genügen, so war die Königliche Regierung nach §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober

1817 befugt, entweder die Obliegenheiten des Schulvorstandes selbst wahrzunehmen oder dem Schulvorstande einen Vertreter zu bestellen und diesem jene Obliegenheiten zu übertragen (vgl. Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichtes Band IX S. 140, Band XI S. 190). Dagegen konnte die Frage, ob bestimmten Personen, ein Verschöen zur Last fällt, das den Verlust des Holzes zur Folge gehabt hat, und ob sie wegen dieses Verschöens dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet sind, nur im Wege des Civilprozesses zum Austrage gebracht werden. Für die Heranziehung der Verpflichteten zu Schulleistungen durch den Schulvorstand und für die Festsetzung von Leistungen durch die Schulaufsichtsbehörde kommen nur öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in Betracht, aber nicht eine privatrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz.

(Entscheidung des I. Senates vom 18. Januar 1898 — I. 102 —.)

f. Durch die Entscheidung des Kreisausschusses und ihre Begründung hat die den Gegenstand des vorliegenden Streitverfahrens bildende Frage, ob der Fiskus, obgleich unzweifelhaft Gutsherr, nicht dennoch von den grundherrlichen Pflichten befreit ist und solche den Besitzern der drei Ortschaften oder einem von ihnen obliegen, nicht ihre Erledigung gefunden. Daß der Eintritt dieses Erfolges, wenn auch nur ausnahmsweise, rechtlich möglich ist, ist bei der obigen Erörterung jener Frage im Allgemeinen dargelegt. Die Ausnahme trifft im vorliegenden Falle zu. Nach den mitgetheilten Vorgängen hat das Gut W., so lange es (soweit ermittelt) zu der D.'schen Herrschaft gehörte und nachdem es in fiskalischen Besitz gelangt war, innerhalb des Amtes W., später des Intendanturamtes M., zweifellos ein wirtschaftlich einheitliches für sich bestehendes Vorwerk gebildet; als solches ist es dann, ohne Mitübertragung herrschaftlicher Rechte, mit Allerhöchster Genehmigung veräußert worden. In einem Falle dieser Art erwachsen, wie dargethan, dem Erwerber des Gutes die grundherrlichen Pflichten, die bis dahin dem Gutsherrn als Grundherrn obgelegen hatten und die fernuerhin gegenüber den Anwohnern des Gutes neu begründet worden.

(Entscheidung des I. Senates vom 18. Januar 1898 — I. 104 —.)

g. Nach §. 1 No. 3 der im §. 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufrecht erhaltenen Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) sind Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen direkten

Kommunalauslagen befreit. Unter Elementarlehrern sind die Lehrer an öffentlichen Volksschulen zu verstehen, d. h. an den der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen, zu deren Einrichtung und Unterhaltung die öffentlich-rechtlichen Träger der Schullast verpflichtet sind, die einerseits besucht werden müssen, andererseits den schulpflichtigen Kindern nicht verschlossen bleiben dürfen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVII Seite 160, 162, Band XX Seite 120). Auf christliche Elementarlehrer oder auf Lehrer an christlichen Elementarschulen hat das Gesetz die Befreiung nicht beschränkt. Die Aufführung der Elementarlehrer hinter den Geistlichen und vor den unteren Kirchendienern beweist nicht, daß die Elementarlehrer, ebenso wie die Geistlichen und unteren Kirchendiener, einer christlichen Kirche angehören müssen (vergl. Röll, Kommunalabgabengesetz, 2. Auflage, Seite 274 ff., über die Veranlassung zur Voranstellung der Lehrer entgegen §. 4 des hannoverschen Gesetzes vom 5. Juli 1856). Das im Eingange der Verordnung vom 23. September 1867 in Bezug genommene Gesetz vom 11. Juli 1822 spricht im §. 10 f. gleichfalls von Geistlichen und Schullehrern, ohne anzudeuten, daß nur christliche Schullehrer oder Lehrer an christlichen Schulen gemeint seien (vergl. auch den Ministerialerlaß vom 28. Februar 1817 in von Kampe Annalen Band I Seite 138). Konnten nach dem Rechtszustande bei Erlaß des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nur christliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen angestellt und öffentliche jüdische Schulen nicht errichtet werden, konnten daher damals nur christliche, an christlichen Schulen angestellte Lehrer zu der Befreiung von der Kommunalsteuer gelangen, so ist darum doch nicht das christliche Bekenntnis des Lehrers oder der christliche Charakter der Schule eine gesetzliche Bedingung der Befreiung und muß doch diese auch jüdischen Lehrern und Lehrern an jüdischen Schulen zugestanden werden, wenn nach der späteren Gesetzgebung jüdische Lehrer an öffentlichen Volksschulen angestellt und jüdische öffentliche Schulen zugelassen werden. Damit steht allerdings der Ministerialerlaß vom 10. Januar 1848 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 40) nicht im Einklange; aber die Voraussetzung dieses Erlasses, daß die Immunität nur den Schullehrern der christlichen Konfessionen oder nur den Lehrern an christlichen öffentlichen Schulen eingeräumt sei, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Nach §. 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes sind die Volksschulen, welches auch ihr religiöser Charakter ist (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXVIII Seite 169), Veranstellungen des Staates und liegt also insofern an sich nicht in dem hier zunächst maßgebenden landrechtlichen Begriffe des Schullehrers

(vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 122), daß er einer christlichen Konfession angehören oder an einer christlichen Schule angestellt sein müsse. Uebrigens spricht schon das Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, vom 11. März 1812 im §. 8 aus, daß Juden akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten können. — Der außerdem in der Vorentscheidung erwähnte Ministerialerlaß vom 13. November 1860 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band I Seite 222) bezieht sich auf die Kommunalsteuerverpflicht der jüdischen Kultusbeamten, nicht aber auf die Kommunalsteuerverpflicht der an öffentlichen Volksschulen angestellten jüdischen Lehrer.

Ebenso wenig wie aus der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1822, ergibt sich aus den die Elementarlehrer betreffenden Befreiungsbestimmungen späterer Gesetze — vergl. §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 4 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856, §. 61 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, §. 4 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, Artikel 10 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 — die Beschränkung auf christliche Lehrer oder Lehrer an christlichen Schulen, obgleich nach dem vorher erlassenen Gesetze vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (§§ 64 ff.) öffentliche jüdische Schulen errichtet werden durften, bei Erlaß der späteren Gesetze also nicht mehr die Anstellung an öffentlichen christlichen Schulen allein möglich war.

Im Interesse der öffentlichen Volksschulen ist den an diesen angestellten Lehrern die Steuerfreiheit gewährt. Für die Steuerfreiheit der Elementarlehrer ist daher der Charakter der Schule als öffentlicher Volksschule entscheidend (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 124, sowie die Ministerialerlasse vom 30. Juli 1870 und 24. Mai 1880 bei Schneider und von Bremen Band I Seite 827), so daß die Befreiung allein an solchen Schulen angestellten Lehrern ohne Rücksicht auf den religiösen Charakter der Schule und die Religion der Lehrer zukommen muß. Auch andere neuere Gesetze erwähnen neben Geistlichen und Kirchendienern Elementarlehrer, ohne daß dies nur auf christliche Lehrer zu beziehen wäre (vergl. §. 24k des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit §. 46 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 3 No. 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861; §. 53 No. 5 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891; §. 17 No. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853; §. 17 No. 3 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856; §. 30 No. 5 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856;

§. 16 No. 3 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856; Artikel 14 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856; §. 38 No. 3 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 u. s. w.).

In gleichem Sinne hat das Oberverwaltungsgericht schon früher zu der hier erörterten Frage insofern Stellung genommen, als bei jüdischen Lehrern die Befreiung von der Kommunalsteuer nur aus dem Grunde verneint worden ist, weil die Schule nicht als eine öffentliche Volksschule anzusehen war (I. C. 119/95, I. C. 120/95). —

Nach der im ehemaligen Königreiche Hannover geltenden Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854 ist zwar den dortigen jüdischen Schulverbänden die Einrichtung jüdischer Elementarschulen nicht unbedingt zur Pflicht gemacht, sondern es ist nach §. 10 Absatz 4 mit Genehmigung der Landdrostei — jetzt der Regierung — festzusetzen, wo vollständig eingerichtete jüdische Schulen und wo Religionschulen bestehen sollen. Soweit aber Ersteres festgesetzt ist, sind die jüdischen Schulverbände als öffentlich-rechtliche Träger der Schullast zur Einrichtung und Unterhaltung vollständiger jüdischer Schulen verpflichtet, wie denn auch jedes zahlungsfähige Mitglied eines solchen Schulverbandes zu den Kosten der Schuleinrichtung beizutragen hat (§. 11). Wo vollständig eingerichtete jüdische Schulen bestehen, erfolgt nach §. 3 a. a. O. die Unterweisung der jüdischen Kinder in diesen, wofern nicht die Eltern es vorziehen, ihren Kindern den Unterricht in den christlichen Ortsschulen ertheilen zu lassen oder Privatunterricht vom Schulbesuche befreit (§. 9). Mit dieser, den Charakter als öffentliche Volksschule nicht ändernden Maßgabe ist also der Besuch der Schulen obligatorisch (vergl. §. 1), während andererseits die Kinder in die Schule aufgenommen werden müssen. Die vollständig eingerichteten jüdischen Schulen dienen somit der allgemeinen Schulpflicht. Im §. 9 der Schulordnung werden auch die Schulen als öffentliche bezeichnet. Diesem ihrem Charakter entsprechend regelt dann die Schulordnung in den §§. 28 ff. die äußere und innere Einrichtung der Schulen sowie die Verhältnisse der Lehrer durch eingehende Vorschriften, wovon nur die Landdrostei auf Antrag des Landrabbiners oder der Obrigkeiten Abweichungen zulassen darf (§. 61).

So sieht auch die im Preussischen Verwaltungsblatte Jahrgang XIX Seite 82 abgedruckte Entscheidung des II. Senates des Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Juli 1897 die nach der Schulordnung vom 5. Februar 1854 in der Provinz Hannover eingerichteten jüdischen Elementarschulen, gleich den christlichen, für öffentliche Volksschulen an, durch welche die dem Staate ob-

liegende Fürsorge für den Volksschulunterricht erfüllt werde. Die Lehrer an derartigen Schulen sind daher auch als Staatsbeamte zu betrachten (Artikel 23 Absatz 2 der Preussischen Verfassungsurkunde, Staatsministerialbeschluss vom 31. Oktober 1868 bei Schneider und von Bremen Band I Seite 888; Seydel, Disziplinalgesez, 2. Auflage Seite 17).

Die vorgedachten, für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen ergangenen Entscheidungen des I. Senates — I. C. 119 und 120/95 — versagen bloßen Religionschulen die Anerkennung als öffentliche Volksschulen, beziehen sich aber nicht auf die vollständig eingerichteten jüdischen Schulen in der Provinz Hannover.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. Februar 1898 — I. 229 —.)

h. Der Schulvorstand hat den erhobenen Anspruch auf einen speziellen Rechtstitel (§§. 39, 40 der Schulordnung), nämlich auf ein von der Schule erworbenes Realrecht gestützt, welches das personifizierte Rechtssubjekt der W. er Forsten, mithin zur Zeit, als deren Eigenthümer den Fiskus verpflichten soll, Schulbrennholz, wie für sein Domänendorf W., so für das gleichnamige Vorwerk zu liefern. Die hierfür beigebrachten Thatumstände unter dem Gesichtspunkte der Verjährung beurtheilend und dieses Fundament für zulässig erachtend, ist der Vorderrichter nach Erhebung von Beweis zu dem Ergebnisse gelangt, daß die behauptete Realast dargethan sei und aus ihr die Verbindlichkeit des Fiskus zu der ihm gemachten Auflage, die dem Betrage nach nicht streitig ist, sich ergebe.

Darin kann dem Vorderrichter nicht beigetreten werden. Seiner Ansicht nach soll „der privatrechtliche Titel der Verjährung, gleich dem des Vertrages, unbedenklich als Titel auch des öffentlichen Rechtes anzuerkennen“ sein. Für die Richtigkeit dieses Sages bezieht er sich, ohne den Versuch einer eigenen Begründung, auf das diesseitige, im Bande XV Seite 222 ff. abgedruckte Revisionsurtheil. Dort ist jedoch ein dahin gehender Ausspruch in der Allgemeinheit, wie der Vorderrichter ihn wiedergiebt, keineswegs gethan, vielmehr (siehe Seite 227) verfassungsmäßigen Vereinbarungen über die Schullastenvertheilung nur für den Fall, daß sie kraft aufsichtsbehördlicher Genehmigung zu Bestandtheilen der Schulverfassung geworden sind, öffentlich-rechtliche Wirksamkeit beigelegt, und ist ferner, anlangend die Verjährung, zwar beiläufig die Unzulänglichkeit der damals für einen Rechts-erwerb durch Ersizung angebotenen Nachweise gerügt, aber in eine, bei solcher Sachlage entbehrlich gefundene Erörterung der

Frage, ob bei ausreichenden thatsächlichen Unterlagen die Berufung auf Verjährung im Rahmen des Streitverfahrens rechtlich statthaft gewesen sein würde, überhaupt nicht eingetreten. Anderweitig hat dagegen der Gerichtshof vielfach Gelegenheit gehabt, des Näheren darzulegen, daß im Streitverfahren die Verjährung wegen ihres Ursprunges aus dem Privatrechte nur insoweit, als es sich um privatrechtliche Zwischenfragen handelt, von denen die Entscheidung über die öffentlich-rechtliche, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörige Streitfrage abhängt, berücksichtigt werden darf. Wendet beispielsweise im Bereiche des Allgemeinen Landrechtes der aus §. 36 Titel 12 Theil II a. a. O. auf die Hergabe von Schulbaumaterialien belangte Gutsherr des Schulortes ein durch Erziehung erworbenes Recht auf Befreiung ein, so liegt darin zugleich die Behauptung, daß die gesetzliche Baupflicht der Hausväter bei dem Nichtvorhandensein eines anderen Pflichtigen auch die sonst dem Gutsherrn obliegenden Leistungen umfasse. Alsdann wird der richterlichen Entscheidung recht eigentlich die Frage, welche von den Parteien zu der im Streite befangenen Leistung öffentlich-rechtlich verpflichtet sei, unterbreitet und stellt sich das privatrechtliche Fundament, der Erziehung als ein Inzidentpunkt in dem publizistischen, mithin im Verwaltungsrechtswege zum Antrag zu bringenden Streite dar. Meint dagegen der Gutsherr, nur das affirmative Recht eressen zu haben, daß statt seiner für die nach öffentlichem Rechte von ihm zu erfüllende Leistung ein öffentlich-rechtlich nicht verpflichteter Dritter eintrete, so verfolgt er einen Anspruch, der neben dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aus einem selbständigen privatrechtlichen Verhältnisse entstanden ist, und über einen solchen zu entscheiden, sind nach wie vor allein die ordentlichen Gerichte zuständig (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI Seite 181 ff., 190, Band XXV Seite 186 ff., 195, — vergl. auch die auf dem verwandten Gebiete der wegepolizeilichen Auflagen ergangenen Entscheidungen Band IX Seite 154 ff., 168, Band XII Seite 252 ff. 254).

Aus eben denselben Gründen ist es bei Streitigkeiten über Schulbeiträge im Bereiche des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der örtlichen Behörde zwar unverwehrt, eine Heranziehung auf die Behauptung zu stützen, daß in Folge von Erziehung der Befreiung durch einen nach öffentlichem Rechte pflichtig Gewesenen nunmehr der Herangezogene aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Leistung tragen müsse, — nicht aber auf die Behauptung, daß die Schulanstalt oder die Schulgemeinde ihrerseits ein Recht auf Beiträge des sonst überhaupt nicht pflichtigen Herangezogenen eressen habe.

Gerade in der letztgedachten Weise ist aber im vorliegenden Falle die Heranziehung begründet. Denn der Schulvorstand leitet die Befugnis dazu nicht aus einer für das Vorwerk B. erlassenen Befreiung her, welche die Beitragspflicht des Fiskus aus einem anderweiten und öffentlich-rechtlichen Titel nach sich ziehe. Er behauptet vielmehr die Erfüllung eines Rechtes durch die Schule selbst, welches den nach öffentlichem Rechte nicht pflichtigen Fiskus an Stelle des Vorwerkes B. auf dessen gesetzlichen Antheil verpflichte. Hier kommt somit die Verjährung als Entstehungsgrund für ein rein privatrechtliches Verhältnis in Frage und dürfte sie folglich im Streitverfahren nicht berücksichtigt werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 1. März 1898 — I. 397 —.)

i. Das Allgemeine Landrecht belastet in den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II mit den Kosten der Schulunterhaltung — abgesehen von gewissen, hier aber nicht interessirenden Leistungen eines etwa vorhandenen Gutsherrn des Schulortes — die sämmtlichen bezw. die glaubensverwandten Hausväter jedes Ortes nur in Ermangelung von Stiftungen und versteht in diesem Zusammenhange unter Stiftungen nicht allein den Schulzwecken gewidmete Vermögensmassen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, ähnlich den im Titel 19 Theil II behandelten Armenanstalten und anderen milden Stiftungen, sondern nicht minder dauernde Leistungsverpflichtungen, welche neben den Hausvätern oder statt derselben von dritten, natürlichen oder juristischen, Personen zu erfüllen sind.

Bei der evangelischen Schule zu Klein-S. war nach dem Inhalte der Regierungsakten von der Schulaufsichtsbehörde — anscheinend in Ausführung ihrer, im Bande I Seite 215 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes mitgetheilten Circularverfügung vom 22. April 1814 — versucht worden, die Betheiligten zur Regelung der Lehrerunterhaltung nach den Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 zu bestimmen. Ob hierauf die Betheiligten eingingen, ist aus den insoweit lückenhaften Akten nicht ersichtlich. Für die spätere Zeit geht aus ihnen aber klar hervor, daß die Betheiligten durch Vertrag, und zwar mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 gegebenen Anleitungen zur Grundlage der Lehrerunterhaltungen gemacht haben.

Nach dem Verlaufe der Angelegenheit bestand offenbar, als die neue katholische Schule errichtet wurde, für die evangelische Schule längst eine auf Vereinbarungen der Betheiligten mit

Hinzutritt aufsichtsbehördlicher Genehmigung zurückzuführende örtliche Verfassung, die — dem Gesetzesrechte vorgehend (siehe Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichtes Band XI Seite 186) zur Ausbringung des Lehrerdienst Einkommens die Dominien und Gemeinden im Schulbezirke in der Weise verpflichtete, daß den jedesmaligen Besitzern der ersteren zusammen $\frac{1}{4}$, den letzteren $\frac{3}{4}$ zur Last fielen und es dabei auf die Konfession der Dominialbesitzer wie der Gemeindemitglieder nicht ankam. Voraussetzung und Grundlage der Verbindlichkeit dieser Schulverfassung, insbesondere auch für den Besitzer des Rittergutes zc. bildete, was gleichfalls keinem Zweifel unterliegt, die Lage des Gutes im Bezirke der evangelischen Schule. Darin hat sich durch die Umschulung der katholischen Kinder aus dem Gutsbezirke zu der katholischen Schule nichts geändert, und weil dem so ist, blieb von der Begründung der katholischen die Verfassung der evangelischen Schule unberührt. Da aber nach Maßgabe der Verfassung anstatt der Hausväter die Dominien und Gemeinden Träger der Lehrerunterhaltungslast sind, mithin insoweit die evangelische Schule sich als kommunale Konfessionsschule kennzeichnet, während die Regierung die katholische Schule als konfessionelle Sozietätsschule eingerichtet hat, ist in dem Verhältnisse beider Schulen zu einander für die Anwendung des §. 30 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes kein Raum. Denn dessen Vorschriften haben lediglich die Konkurrenz einer evangelischen mit einer katholischen Sozietätsschule im Auge (siehe die oben erwähnte Entscheidung des Obergerwaltungsgerichtes Band XXV Seite 196 ff., vergl. auch die Entscheidung Band XXVIII Seite 156).

Dahingestellt kann bleiben, ob nach den in der diesseitigen Rechtsprechung feststehenden Grundsätzen (Entscheidungen Band XXVI Seite 185, Band XXVIII Seite 156) die Regierung befugt war, die von ihr in das Leben gerufene katholische Schule auf den Boden des Allgemeinen Landrechtes zu stellen, und wie sich, wenn sie ihr nicht die katholischen Hausväter, sondern die Dominien und Gemeinden im Schulbezirke zugewiesen hätte, alsdann das Verhältnis des Guts Herrn von S. zu der evangelischen Schule gestaltet haben würde.

Bei der gegenwärtigen Lage der Sache steht jedenfalls die Verfassung für die evangelische Schule in fortdauernder Geltung und durfte auf Grund ihrer Normen der Kläger von seinem Gute zu den Kosten der Lehrerunterhaltung herangezogen werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. März 1898 — I. 422 —.)

k. Bei der großen Verschiedenartigkeit der für die Kosten der Unterhaltung des Volksschulwesens in den einzelnen Landestheilen der Monarchie bestehenden Normen konnte die allein strittige Frage, ob die Kläger als Forensen in der Schulgemeinde §. schulabgabepflichtig sind, nicht, wie der Vorderrichter meint, nach allgemeinen dafür maßgebenden Grundsätzen beurtheilt werden. Denn seine Annahme, es bestehe ein für alle Preussischen Landestheile allgemein geltender Grundsatz, daß der Wohnsitz innerhalb des Schulbezirkes Vorbedingung der Schulabgabepflicht sei, ist irrig. Diese Bestimmung gilt zwar gemäß §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes für diejenigen Bezirke, in denen die Schulunterhaltungslast nach den Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechtes zu regeln ist, gilt aber uneingeschränkt nicht beispielsweise im Kreise Herzogthum Lauenburg und in der Provinz Hannover. Nach §. 37 der Landeschulordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 10. Oktober 1868 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 441) sind sämtliche Leistungen für die Landschulen mit wenigen Ausnahmen Reallasten, und für die Provinz Hannover ist vom Gerichtshofe bereits wiederholt (z. B. Entscheidungen Band XVI S. 280 und Band XXII S. 169) ausgesprochen, daß die Schulunterhaltungskosten unter Umständen Reallasten sein können und dann auch von den f. g. Ausmärkern getragen werden müssen. Damit steht auch der vom Vorderrichter erwähnte Ministerialerlaß vom 2. Februar 1885 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 387) nicht im Widerspruche; im Gegentheile wird in diesem Erlasse ebenfalls von der „Möglichkeit einer Schulsteuerpflicht von Nichtmitgliedern des Schulverbandes durch Grundbesitz“ gesprochen.

Ob der Mangel eines Wohnsitzes innerhalb des Schulbezirkes §. die Kläger von den strittigen Schulabgaben befreit, war danach lediglich nach den besonderen für diesen Schulbezirk maßgebenden Normen zu beurtheilen.

Das Gesetzesrecht, wie es in der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1814 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein Seite 112) für die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten enthalten ist, hat der Vorderrichter richtig dargestellt. Danach scheiden sich diese in zwei Gattungen, von denen, abgesehen von den Eximirten, die erstere — Leistungen für Bauten und an Naturalien — nach Verhältnis des Landbesitzes ohne Zuthun der „übrigen Schulinteressenten“ aufzubringen, die letztere — das baare Schulgehalt — über „alle Schulinteressenten“

zu vertheilen sind. Daraus hat sich, wovon auch die Kläger ausgehen, das System der Real- und Personalschullasten entwickelt, indem im Allgemeinen zu jenen die erste, zu diesen die zweite Art der Schulunterhaltungskosten gerechnet werden.

Da §. 59 a. a. D. die Landbesitzer als solche den übrigen bezw. allen Schulinteressenten entgegenstellt, so müßte man bei strenger Wortauslegung zu der Annahme gelangen, daß auch die Landbesitzer, und unter ihnen auch die Forensen, zu den „Schulinteressenten“ gehören. Dem ist jedoch nicht so. Die Praxis gebraucht den Ausdruck in Ansehung der Schullastenaufbringung überwiegend in dem Sinne, daß er nur auf die durch Wohnsitz der Schulkommune angehörenden Personen angewendet wird, und bezeichnet diese Personen im Gegensatz zu den Forensen als Mitglieder der Schulkommune (vergl. Runge, Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, Band I S. 381, 383, 442, 476).

Dies entspricht dem Sinne und Zusammenhange der im §. 59 der Schulordnung enthaltenen Vorschriften. Wenn dort als die zu den Personalschullasten pflichtigen Interessenten die „Husner, Rathner, Kolonisten und Insten, Landbesitzer, Handwerker oder Tagelöhner“ genannt werden, so deutet schon die Art und Weise der Aufzählung darauf hin, daß eine jede gemeinwöhnlich vorkommende Klasse von Ortswohnern, aber eben ausschließlich durch Wohnsitz der Schulkommune angehörende Personen gemeint waren. Vollends unzweideutig erhebt die Richtbeziehung der Forensen unter die Träger der Personalschullasten aus der dann folgenden Bestimmung, daß die aufgeführten Betheiligten — mit Ausnahme nur der Häuerinsten und Abnahmeleute ohne Kinder — pflichtig seien, „sie mögen Kinder haben oder nicht“. Der so gemachte Zusatz wäre überflüssig gewesen und würde unverständlich sein, wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, die Beitragspflicht zu den Personalschullasten auf Forensen auszudehnen; denn daß für deren Verpflichtung nicht der Umstand von Einfluß sein kann, ob sie Kinder haben oder nicht, von denen doch vorauszusetzen wäre, daß sie auswärtige Schulen besuchen, liegt auf der Hand.

Mit den Vorschriften im §. 59 a. a. D. stehen die in dem Regulative vom 17. Februar 1817, das von dem damaligen Holsteinischen Oberkonsistorium zu Glückstadt innerhalb seiner Zuständigkeit (vergl. dieserhalb Runge a. a. D. S. 4) für die sämtlichen Schulen der Probstei St., und insbesondere für die Schule zu H. erlassen ist (Anhang zum vierten Bande der Systematischen Sammlung der für die Herzogthümer Schleswig-Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen S. 218 ff., S. 234) durchaus im Einklange. Das Patent vom 16. Juli

1864, betreffend die Dotation der Lehrerstellen und die Aufbringung der Personalschullasten (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg S. 224) bestimmt, daß der Betrag der Erhöhung der Dienstentnahme einer Lehrstelle über sämmtliche Einwohner der Schulkommune, mit Ausnahme der gesetzlich befreiten, repartirt werden soll.

War danach dem Vorderrichter auch darin beizupflichten, daß nach den gesetzlichen Vorschriften die Forenzen zu den Personalschullasten nicht heranzuziehen sind, so konnte doch Gleiches nicht geschehen bezüglich seiner weiteren Annahme, daß Abweichungen hiervon unter allen Umständen unzulässig seien.

Es kann dies keineswegs, wie der Vorderrichter meint, aus §. 2 der Schulordnung vom 24. August 1814 hergeleitet werden. Denn dort ist nur bestimmt, daß für diejenigen Schulen, die nicht bereits mit Schulregulativen versehen sind, solche in Uebereinstimmung mit den in der Schulordnung vorgeschriebenen Grundsätzen und allgemeinen Regeln zu entwerfen und zur Bestätigung vorzulegen seien. Dem ist durch das oben erwähnte Regulativ für die Schulen der Probstei St. bezüglich der Schule zu H. Genüge geschehen.

Die Bestimmungen der Schulordnung und dieses Regulatives über die Schulunterhaltung sind indessen keineswegs erschöpfend. Sie behandeln nur die Bau- und Reparationskosten des Schulhauses, die Auslegung oder den Anlauf des Schuldotationslandes, die Lieferung an Korn und Feuerung, endlich das baare Schulgehalt. Es fehlt also eine Vorschrift darüber, wie die sonstigen in Folge der Entwicklung des Schulwesens nothwendig gewordenen Schulbedürfnisse aufzubringen sind. Die Volksschule zu H. war damals eine einklassige. Schulordnung und Regulativ sehen zwar den Fall vor, daß wegen Vermehrung der Schülerzahl ein zweiter Lehrer erforderlich wird, bestimmen aber wegen dessen Unterhaltung, daß er mit Logis, Kost, Wäsche, Feuerung und Licht von dem Hauptlehrer auszustatten und diesem dafür von dem Schuldistrikte eine billige, den Ausgaben angemessene jährliche Vergütung zu gewähren sei.

Diese Vorschriften reichten nicht aus, als das Volksschulwesen im Laufe der Zeit sich weiter entwickelte und insbesondere nach Lage der Verhältnisse die Nothwendigkeit entstand, die neben dem ersten Lehrer thätigen Lehrkräfte — an der Schule zu H. unterrichten zur Zeit acht Lehrkräfte — von jenem wirthschaftlich unabhängig zu stellen und mit eigenem Dienst Einkommen auszustatten.

Da die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Schulunterhaltung mit der Entwicklung des Schulwesens nicht gleichen Schritt

hielt, insbesondere keine Bestimmungen darüber ergingen, wie die erwähnten Dienst Einkommen für neue Lehrkräfte sowie die Mittel zur Befriedigung der in der Schulordnung und dem Schulregulative nicht erwähnten Schulbedürfnisse aufzubringen seien, so war nicht nur für die Bildung von Observanzen freier Raum, sondern es entsprach auch durchaus der Natur der Sache, wenn die für die Schulunterhaltung nöthigen Normen durch autonome, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Satzungen der Schulkommune geschaffen wurden.

Es wurde demnachst gesetzlich anerkannt, daß derartige autonome Bestimmungen nicht nur in Ergänzung, sondern auch in Abänderung der Bestimmungen der Schulordnung getroffen werden durften.

Nach §. 7 des Patentes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Errichtung von Schulkollegien zur Vertretung der Schulkommunen in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben, vom 16. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg S. 221) steht den Schulkollegien bei ihrer allgemeinen Befugnis, innerhalb der durch den Zweck des Schulwesens gegebenen Grenzen für die Schulkommunen selbständig zu handeln, namentlich auch die Beschlußfassung über die Einführung einer neuen Repartitionsnorm der Schulabgaben und Schullasten zu, und es wird dabei ausdrücklich auch eine Abänderung des Verhältnisses, in dem die Schullasten über den Grundbesitz und die Schulinteressenten als solche vertheilt sind, erwähnt, also als zulässig bezeichnet. Derartige Beschlüsse bilden das maßgebende Ortsrecht, sobald sie die höhere Genehmigung erhalten.

In Uebereinstimmung hiermit bestimmt der §. 4 des bereits oben erwähnten zweiten am 16. Juli 1864 erlassenen Patentes, betreffend die Dotation der Lehrerstellen und die Ausbringung der Personalschullasten, daß es zwar hinsichtlich des Verhältnisses, in dem die der Schulkommune zufallenden Leistungen und Ausgaben „über den Grundbesitz und die Schulinteressenten persönlich“ zu vertheilen sind, bei dem Bestehenden sein Verbleiben behalte, indessen nur so lange, bis etwa von der Vertretung der betreffenden Schulkommune ein anderweitiger Beschluß gefaßt wird und dieser die regierungsseitige Genehmigung erhält.

Das beklagte Schulkollegium war hiernach befugt, wegen Ausbringung der Personalschullasten mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Bestimmungen zu treffen, die von den Vorschriften der Schulordnung vom 24. August 1814 abwichen.

Unterm 10. August 1887 hatte das Schulkollegium beschlossen:

zu beantragen, daß die Forenser 2c. nach ihrem Einkommen aus „hiesigen“ Grundstücken oder Gewerbebetrieben ebenso wie zu den Lasten der bürgerlichen Gemeinde auch zu denen der Schulgemeinde herangezogen werden dürfen, mit der näherbestimmung, daß eine auf geschehene Reklamation stattgefundene Herabsetzung der Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen Gemeinde auch für die Beiträge zu den Schullasten geltend sein solle.

Dieser Beschluß wurde durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde genehmigt. Dadurch war den Erfordernissen, wie sie im §. 7 Nr. 2 des einen und im §. 4 des anderen Patentgesetzes vom 16. Juli 1864 aufgestellt sind, derart Genüge geschehen, daß fortan die Heranziehung der Forenser zu den Schulabgaben nach Maßgabe des Beschlusses erfolgen durfte.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. März 1898 — I. 424 —.)

1. Zunächst zieht der Beklagte zu Unrecht in Zweifel, daß die strittigen Miethsgelder für den zweiten Lehrer dieselbe rechtliche Natur haben wie Ausgaben zur Herstellung einer für diesen bestimmten Dienstwohnung durch Ausführung eines Baues. Die von dem Beklagten vermiste Bestimmung, daß für die Schulunterhaltungspflichtigen die Verpflichtung bestehe, dem Lehrer eine Dienstwohnung herzurichten, findet sich im §. 12 des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ediktensammlung, Band VII Seite 266); denn dort heißt es:

„Ein Schullehrer auf dem Lande muß wenigstens haben:
a. ein gutes, beständiges Haus.“

Daß diese Vorschrift nur bei Schulen mit einem Lehrer Anwendung zu finden habe, ist nicht anzunehmen. Der Gerichtshof hat denn auch bereits wiederholt den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Reglements, wie sie im §. 12 über das Mindesteinkommen „eines“ Lehrers enthalten sind, in Ermangelung sonstiger Vorschriften ebensowohl für den zweiten wie für den ersten Lehrer gelten.

Wenn die Verpflichtung der Schulbetheiligten wegen Herichtung einer Dienstwohnung auch für den zweiten Lehrer durch Provinzialgesetz geregelt ist, so könnte es nicht, wie der Beklagte behauptet, auf eine entgegenstehende Praxis der Unterrichtsverwaltung ankommen. Der Beklagte befindet sich bei den dieser-

halb gemachten Anführungen aber auch im Irrthume. Der von ihm erwähnte, im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1881 S. 469 abgedruckte Erlaß vom 12. März 1881 handelt gar nicht von der hier vorliegenden Frage, sondern bestimmt, daß ein Lehrer nicht befugt sei, ohne Zustimmung bezw. gegen den Widerspruch der Schulunterhaltungspflichtigen seine Dienstwohnung zu vermieten. Die fernere Behauptung des Beklagten, daß jetzt die Schulhäuser meistens ohne Lehrerwohnungen gebaut zu werden pflegen, steht mit der Wirklichkeit im Widerspruche. Es genügt, diesbezüglich Bezug zu nehmen auf die den Bau und die Einrichtung ländlicher Schulhäuser betreffenden Erlasse des Unterrichtsministers vom 24. Januar 1888 und 15. November 1895 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1888 Seite 258 und 1895 Seite 828), in denen neben den Unterrichtsräumen auch Wohnungen für die Lehrer vorgesehen werden, insbesondere auch bei zweiklassigen Schulhäusern für beide Lehrer. Zu dem, mit dem 1. April 1897 in Geltung getretenen Gesetze vom 3. März 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 25) ist ferner im §. 13 bestimmt:

Auf dem Lande sollen erste und allein stehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnisse auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.“

Da nach §. 12 des Reglements vom 18. Mai 1801 zu dem Dienst Einkommen eines Lehrers das gute, beständige Haus gehört, so kennzeichnen sich Zuwendungen, die dem Lehrer Mangels eines solchen Hauses zu dem Zwecke gemacht werden, daß er sich die Wohnung selbst verschaffe, lediglich als Ersatz für diejenigen Ausgaben, die durch Erbanung einer Dienstwohnung entstanden und bei Unterlassung der Banausführung nicht geleistet zu werden brauchen. Derartige Miethsgelder stehen deshalb, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, und zwar in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Entscheidungen Band XX Seite 178), rechtlich den Baukosten durchaus gleich, so daß die für diese erlassenen Vorschriften auch auf jene Anwendung finden müssen.

Ein Maßstab, nach dem Schulbaukosten unter Gemeinde und Gutsherrschaft zu vertheilen sind, ist in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht vorgesehen. Unzulässig ist die Anwendung des im §. 19a des Reglements erwähnten Vertheilungsmaßstabes. Denn, wenn es dort heißt:

„Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel

beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde —“

so läßt der Zusammenhang, in dem diese Vorschrift zu den sonstigen Bestimmungen des Reglements steht, keinerlei Zweifel darüber, daß unter dem „baaren Gelde“ das im §. 12 des Reglements zu f bestimmte Baargehalt des Lehrers zu verstehen ist. Es ist anerkanntes Rechtens, daß der im §. 19 a. a. D. erwähnte Maßstab für die Vertheilung gewisser Schulbedürfnisse zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft kein allgemeiner, sämtliche Leistungen in baarem Gelde umfassender ist, sondern ausschließlich auf die dort behandelten Gegenstände Anwendung findet, also allein auf das Brennmaterial und das Lehrerbeargehalt, nicht aber auf Entschädigungen, die dem Lehrer für nicht gewährte Naturalbezüge zustehen (Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichtes Band XV Seite 236, Band XX Seite 194 u. ö.). — Mangels eines im Reglement vom 18. Mai 1801 für die Vertheilung der Schulbaukosten zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft enthaltenen Maßstabes ist dieserhalb auf die allgemeinen, im katholischen Schulreglement für Schlessien vom 3. November 1765 (Korn, Edictensammlung, Band VIII Seite 180) vorgesehenen Bestimmungen über die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten Seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften zurückzugreifen. Danach haben die Kriegs- und Domänenkammern, an deren Stelle jetzt die Abtheilungen der Bezirksregierungen für das Schul- und Kirchenwesen getreten sind, als Schulaufsichtsbehörden festzusetzen, in welchem Verhältnisse die Gemeinden und Gutsherrschaften dazu beizutragen haben (Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichtes Band VIII Seite 169, Band XI Seite 176, Band XII Seite 234, Band XIII Seite 282, Band XV Seite 238, Band XX Seite 182, 194 u. ö.). Eine solche Festsetzung ist von der Schulaufsichtsbehörde nicht getroffen. Es fehlte danach an einem Maßstabe, nach dem der Beklagte Anforderungen bezüglich einer Betheiligung bei Bezahlung der Miethskosten gegen den Kläger erheben konnte, überhaupt.

Hätte aber auch dieser Mangel nicht bestanden, so würde es dem Beklagten an der Zuständigkeit gefehlt haben, den Kläger zu den die Natur von Schulbaukosten tragenden Miethsgeldern heranzuziehen. Denn die Befugnis der Ortsschulbehörden, die Gutsherrschaften zu Abgaben und Leistungen für die Schule heranzuziehen, findet nach §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eine Einschränkung durch die im §. 47 a. a. D. enthaltenen Bestimmungen. Danach hat, falls unter den betheiligten Gemeinden und Gutsherrschaften über die Vertheilung der Schulbaukosten Streit entsteht, die Schul-

aufsichtsbehörde diesen Streit durch einen Beschluß zu entscheiden, gegen den dem in Anspruch Genommenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht. Bei Geltendmachung eines durch einen solchen Beschluß festgestellten Anspruches handelt es sich nicht um eine Heranziehung im Sinne des §. 46 Abs. 1 a. a. O., sondern lediglich um Durchführung bezw. Vollstreckung dieses Beschlusses. Bei dem zwischen den Parteien über die Vertheilung der Miethskosten obwaltenden Streite war der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nicht entbehrlich und die ohne diesen von dem Beklagten vorgenommene Heranziehung nach allen Richtungen hin unzulässig.

Anlangend die strittigen Beheizungskosten, so konnte es zwar keinem Bedenken unterliegen, den Ausführungen des Vorderrichters über die Bedeutung der Verhandlung vom 5. Oktober 1872 und der früher bei Aufbringung dieser Kosten beobachteten Übung beizutreten. Denn der Vorderrichter ist dabei von eben denselben Anschauungen ausgegangen, die der Gerichtshof bereits in zahlreichen, ähnlich liegenden Fällen mit Bezug auf die notorisch in früheren Zeiten über die Auslegung des Schlesischen Provinzialschulrechtes in der Provinz Schlesien zu Tage getretenen Irrthümer zur Geltung gebracht hat. War danach aber auch anzunehmen, daß der Kläger zu den Beheizungskosten in Gemeinschaft mit der zum Schulbezirke gehörigen Gemeinde beizutragen verpflichtet ist, so fehlte es doch wiederum an dem dafür statthafter Maßstabe. Da in dem Reglement vom 18. Mai 1801 ein solcher für Schulbedürfnisse dieser Art nicht enthalten ist, konnte er anders als durch eine Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde nicht festgesetzt werden. Eine derartige Bestimmung war vor der Heranziehung des Beklagten nicht ergangen. Die Heranziehung ist also mit Recht angegriffen und vom Vorderrichter zutreffend außer Kraft gesetzt. — —

Verfehlt ist die Bezugnahme des Beklagten auf das diesseitige, im Bande XX Seite 198 abgedruckte Endurtheil vom 21. Januar 1891. Letzteres betraf eine Klage gegen den, die Heranziehung aufrecht erhaltenden Beschluß der Ortsschulbehörde überhaupt nicht, sondern einen Erstattungsanspruch der Kontribuenten untereinander. In diesem Streite konnte es als zulässig bezeichnet werden, daß der Mangel eines Vertheilungsmaßstabes durch nachträgliche Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde behoben wurde, und es geschah dies mit dem Hinweise darauf, daß die Schulaufsichtsbehörde sich dem Verlangen nach einer derartigen Festsetzung nicht entziehen könne, da sie beim Fehlen eines gesetzlichen Maßstabes die im §. 47 Absatz 3 und 4 des

Zuständigkeitsgesetzes zugelassene Geltendmachung von Erfassungsansprüchen erst ermöglichen.

Anders ist die Rechtslage bei einem Streite, wo, wie vorliegend, der Pflichtige von dem Steuergläubiger herangezogen ist, ohne daß die dafür gesetzlich erforderlichen Unterlagen beschafft worden waren. Ueber einen derartigen Streit verbreitet sich das vom Vorderrichter bereits erwähnte Endurtheil vom 19. November 1887 (Entscheidungen Band XV Seite 273), und dieses hat andere Grundsätze, als wie sie vorstehend für die Steuerreklamationsklage des Klägers angegeben sind, nicht aufgestellt.

(Entscheidung des I. Senates vom 15. März 1898 — I. 499 —.)

m. Wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, kann eine erst nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes entstandene observanzmäßige Verpflichtung des Klägers nicht in Frage kommen, weil die Unterhaltung der evangelischen Schule zu S. durch die Einführung des Allgemeinen Landrechtes im Jahre 1794 neu geregelt worden ist und sich den bindenden Vorschriften der §§. 29—33 Titel 12 Theil II dieses Gesetzes gegenüber keine abändernde Observanz hat bilden können. Es handelt sich daher lediglich um die Frage, ob anderweitig eine Verpflichtung des Klägers zur Hergabe des den Streitgegenstand bildenden Schulbrennholzes begründet worden ist. — Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß nach §. 29 a. a. O. die Schulunterhaltung den Hausvätern des Schulortes nur insoweit obliegt, als keine Stiftungen für die Schule vorhanden, und daß unter „Stiftungen“ rechtsgiltige Verpflichtungen zu dauernden Leistungen zu verstehen sind, die dritte, an sich nicht zur Schulunterhaltung verpflichtete Personen eingegangen sind. Solche Verpflichtungen werden, wenn ihnen die Schulaufsichtsbehörde zustimmt, zu einem Theile der Schulverfassung, des örtlichen Schulrechtes. Sie beruhen dann nicht auf einem privatrechtlichen Titel, sondern sind öffentlich-rechtlicher Natur und einem Widerrufe des Stifters oder seiner Rechtsnachfolger entzogen. Nach der vom Kläger selbst eingereichten Abschrift der Volation des Seminaristen S. ist bereits im Jahre 1797 das zur Beheizung der Schulstube erforderliche Brennholz von der Gemeinde nur angefahren worden. Wie der Kläger zugegeben hat, ist dieses Holz aus der zum Gute S. gehörigen Forst hergegeben worden. Obwohl ältere, über das Jahr 1797 hinausgehende Nachrichten über diese Holzlieferung nicht vorhanden sind, muß doch angenommen werden, daß sie auch vor jener Zeit und auch bereits vor der nach Angabe des Klägers im Jahre 1792 erfolgten

Stiftung des Fideikommisses C. in derselben Weise, wie später erfolgt ist; denn die Gemeinde war nicht im Besitze eines Waldes, sie bezog vielmehr ihren Brennbedarf mit Einschluß des für die Schule bestimmten aus der herrschaftlichen Forst. Durch die gedachte Volation sollte aber in Beziehung auf die Versorgung auch der Schule mit Brennbedarf aus der herrschaftlichen Forst augenscheinlich nicht etwa ein neues Rechtsverhältnis konstituiert, sondern lediglich ein von Alters her überliefertes beurkundet werden. Hiernach ist davon auszugehen, daß bereits vor Stiftung des Fideikommisses und vor Einführung des Allgemeinen Landrechtes das Brennholz für die Schultube von der Gutsherrschaft zu H. auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung hergegeben worden ist, welche, wenn nicht auf Stiftung bezw. Vereinbarungen der Betheiligten, sodann jedenfalls auf Observanz beruhte. Die Verpflichtung zu der jetzt streitigen Leistung ist allerdings erst durch das Abkommen begründet worden, welches zwischen dem Vertreter des damaligen Gutsherrn und der Schule im Jahre 1831 getroffen worden ist. Dieses, von der Schulaufsichtsbehörde am 22. Januar 1832 genehmigte Abkommen enthielt eine Abänderung der bisherigen Schulverfassung und hat demnach ebenfalls einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Quelle der streitigen Verpflichtung des Klägers ist daher nicht ein privatrechtlicher Vertrag, sondern die unter öffentlicher Autorität geschaffene Schulverfassung, welche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erzeugte (vergl. Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes vom 5. Mai 1888 — I. 503 — Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang X Seite 36). Selbst wenn der Gutsherr zu der Abmachung vom Jahre 1831/32 durch einen Irrthum bezüglich seiner bisherigen Verpflichtungen veranlaßt worden sein sollte, würde ein solcher Irrthum dem Kläger nicht das Recht verleihen, die Erklärung seines Vorbesitzers zu widerrufen und die bestehende Schulverfassung umzustößen (vergl. Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichtes Band XI Seite 169).

(Entscheidung des I. Senates vom 18. März 1898 — I. 524 —.)

n. Der Vorderrichter hat das Bestehen einer organischen Verbindung zwischen Küster- und Lehrereamt verneint, ohne daß zu ersehen ist, worauf er diese Feststellung gründet, und obgleich er selbst annimmt, daß der Lehrer die Geschäfte des Küsters an der Kirche seit dem Jahre 1842, also seit länger als fünfzig Jahren, ununterbrochen versieht.

Zuzugeben ist dem Vorderrichter zwar, daß durch eine derartige Vereinigung beider Aemter in einer Person das Schul-

haus zu Z. nicht zu einem kirchlichen Gebäude gemacht ist. Nicht darauf kommt es aber an, sondern entscheidend allein fällt ins Gewicht, daß das Schulhaus zugleich die Wohnung des Küsters ist. Das Allgemeine Landrecht mag bei Aufstellung der Vorschrift im §. 37 Titel 12 Theil II an die damaligen Zustände auf dem platten Lande, wonach kaum andere Volksschulen bestanden als solche, die von den Kirchengemeinden ins Leben gerufen waren, zunächst angeknüpft haben; andererseits ist aber jene Vorschrift doch derartig allgemein gefaßt, daß sie die von Koch in seinem Commentare zum Allgemeinen Landrechte in der vom Vorderrichter angezogenen Note 67 zu §. 37 a. a. O. vertretene Ansicht nicht rechtfertigt, vielmehr die Anwendung auf solche Fälle nicht ausschließt, wo ein gewöhnliches, von der Kirchengemeinde früher nicht unterhaltenes Schulhaus nachträglich erst zur Wohnung des Küsters dient. In diesem Sinne hat denn auch der Gerichtshof in Anlehnung an das Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 27. October 1884 in Sachen Obelischen c./a. Fiskus schon sonst zu der Klage Stellung genommen.

Auch der §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes ist vom Vorderrichter irrig ausgelegt.

Unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des früheren Obergerichtes vom 2. Mai 1873 (Striethorsts Archiv Band 90 Seite 122 ff.) nimmt er zwar zutreffend an, daß die gutherrliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe von Bauholz nur vorliege, wenn nach Beseitigung der Wirthschaftsnothdurft des Guts herrn noch ein Ueberschuß an Bauholz im Gutswalde verbleibe; irrig ist aber die Einschränkung jener Wirthschaftsnothdurft auf thatsächlich vom Gutsherrn selbst in Angriff genommene Bauten. Die Wirthschaftsbedürfnisse des Gutsherrn sind an und für sich nach dem Zustande der Gutsgebäude und unabhängig davon festzustellen, ob der Gutsherr Schritte zur Beseitigung vorhandener Baumängel unternommen hat. Steht es wie im vorliegenden Falle nach dem Gutachten des Forstfachverständigen, fest, daß das im Gutswalde vorhandene Bauholz noch nicht einmal zu den auf dem Gute an und für sich nothwendigen Reparaturen und Neubauten ausreicht, so braucht zu Schulbauten vom Gutsherrn Bauholz nicht hergegeben zu werden, denn alsdann ist dazu Bauholz eben hinreichend nicht vorhanden. Daraus allein, daß der Gutsherr in dem Zeitpunkte, da die Hergabe des Bauholzes zu der Dielung der Schulstube verlangt wurde, die auf dem Gute an sich erforderlichen Bauten noch nicht vorgenommen hatte, kann der Anspruch der Schulgemeinde, daß das Wirthschaftsbedürfnis des Gutes, dem der Schule nachstehen mußte, nicht hergeleitet werden. In diesem Sinne hat sich der

Gerichtshof bereits in einem früheren, ähnlichen Falle ausgesprochen, und zwar in Uebereinstimmung mit einem bei Schneider und von Bremen, Preussisches Volksschulwesen, Band II Seite 320 abgedruckten Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 7. Oktober 1880, in dem sich folgende Sätze finden:

Zu Unrecht werde bestritten, daß im einzelnen Falle neben dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Schule das erst künftige bezw. nachhaltige des Gutsherrn und die Leistungsfähigkeit des Gutswaldes zur Schonung desselben in Betracht kommen können. Denn ohne diese Beschränkung würde der Gutsherr, vom Zufall abhängig, Gefahr laufen, der Schule das ihm demnächst fehlende Bauholz zu verabsolgen, und, der Absicht des Gesetzes entgegen, entweder das fehlende anzukaufen oder unwirtschaftlich, also durch Verwüstung des Waldes, aus diesem schlagen zu lassen. Es komme daher bei hervortretendem Bedürfnisse der Schule nicht blos darauf an, ob Bauholz im Gutswalde vorhanden sei und zur Zeit der Gutsherr dessen nicht bedürfe, sondern auch darauf, ob der Gutswald bei seiner forstwirtschaftlichen Benützung nur höchstens den laufenden Gutsbedarf zu decken im Stande sei, oder darüber hinaus Erträge verspreche, die dann für die Bauten der Schule des Gutes in Anspruch genommen werden könnten. —

(Entscheidung des I. Senates vom 22. April 1898 — I. 765 —.)

o. Es kann dem Berufsrichter insofern nicht beigetreten werden, als er die Verückichtigung des Rechtserwerbes durch Verjährung damit begründet, daß auch öffentliche Rechte durch Verjährung entstehen können. Hat die Beklagte gegen den Fiskus das Recht auf Gewährung des Holzes zum Bau und zur Reparatur des Zaunes eressen, so ist dies ein privatrechtliches Verhältnis, welches die durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes geregelte öffentlich-rechtliche Schulbanlast nicht ändert, sondern neben dieser besteht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX S. 168, Band XII S. 253 ff., Band XXI S. 190, Band XXV S. 195). Das Gegentheil ist auch nicht in der vom Berufsrichter in Bezug genommenen Entscheidung im Bande XXIII S. 137 der veröffentlichten Entscheidungen ausgesprochen, wo die Möglichkeit einer Erßigung verneint und daher nicht weiter die Zulässigkeit ihrer Verückichtigung erörtert ist. Sie ergibt sich aber aus folgender Erwägung:

Es handelt sich hier um einen Anspruch auf Erstattung des zum Bane oder zur baulichen Unterhaltung einer Schule Ge-

leisteten im Sinne des §. 47 Absatz 3 und 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, da der Kläger geltend macht, daß er in der irrthümlichen Annahme, als Guts herr dazu verpflichtet zu sein, eine der Beklagten als Trägerin der öffentlichrechtlichen Schulbaupflicht obliegende Leistung ausgeführt habe (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIII S. 132 ff.) und da die Schulbaupflicht im Sinne des §. 47 die Erneuerung der Umwährung mitbegreift (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIII S. 154). Wenngleich nun nach §. 47 Absatz 3 a. a. D. zum Verwaltungsstreitverfahren nur Streitigkeiten darüber verwiesen sind, welcher Partei die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zum Baue und zur Unterhaltung einer Schule obliege, so folgt doch daraus nicht, daß der Verwaltungsrichter Einwendungen, die nicht aus der öffentlichrechtlichen Schulbaupflicht hergeleitet sind, nicht zu beachten habe, und darf insbesondere doch der Beklagte bei einem Ansprüche auf Erstattung den Einwand erheben, daß der Kläger aus privatrechtlichem Grunde gegenüber dem Beklagten zur Leistung verpflichtet gewesen sei. Hat der Kläger auf Grund eigener privatrechtlicher Verpflichtung eine dem Beklagten nach öffentlichem Rechte obliegende Verpflichtung erfüllt, so hat der Kläger überhaupt keinen Erstattungsanspruch, da bei Erfüllung einer eigenen Verpflichtung keine ungerechtfertigte Bereicherung stattfindet, die eine Voraussetzung der Klage aus der nützlichen Verwendung wie der *condictio indobiti* ist. Der Kläger kann daher in Ermangelung eines Erstattungsanspruches einen solchen auch nicht im Verwaltungsstreitverfahren durchsetzen. Durch Ueberweisung an die Verwaltungsgerichte hat nicht ein den Erstattungsanspruch ausschließender Einwand beseitigt oder der Berücksichtigung in demselben Verfahren entzogen werden sollen. Der Gesetzgeber kann nicht gewollt haben, daß der Beklagte zunächst im Verwaltungsstreitverfahren zur Erstattung verurtheilt werde und dann erst auf Grund seines Privatrechtes bei den ordentlichen Gerichten eine umgekehrte Entscheidung erstreite. Wie sich die Prüfung des Verwaltungsrichters in einem derartigen Falle anerkanntermaßen auf die privatrechtlichen Momente der nützlichen Verwendung und der ungerechtfertigten Bereicherung miterstreckt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVIII S. 169 ff.), so erstreckt sie sich auch auf die diese Momente angeblich ausschließenden Privatrechtsverhältnisse.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist zulässig, weil die Klage darauf gestützt ist, daß der Kläger einen Theil der öffentlichrechtlichen Schulbaupflicht der Beklagten erfüllt habe (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV S. 243); die Klage muß aber als unbegründet abgewiesen

werden, wenn sich ergibt, daß der Kläger aus privatrechtlichen Gründen der Beklagten gegenüber zu der Leistung verpflichtet war. Hätte der Kläger diese Verpflichtung nicht erfüllt, so würde er deshalb von der Beklagten allerdings nur bei den ordentlichen Gerichten haben in Anspruch genommen werden können (Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichtes Band IX S. 168, Band XII S. 253, Band XXI S. 190, Band XXV S. 195) und würde von der jetzigen Beklagten gegen einen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde gemäß §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes auf Grund des Privatrechtsverhältnisses nicht haben geklagt werden können. Dagegen kann ein Einwand gegen den Erstattungsanspruch im Verwaltungsstreitverfahren auf dies Privatrechtsverhältnis gestützt werden.

Grundgerechtigkeiten auf Entnahme von Bauholz, wie sie den Stellenbesitzern zu B. nach den überreichten Erkenntnisausfertigungen zustanden, konnten nach dem Gesetze vom 31. März 1841 (G. S. S. 75) nicht mehr durch Verjährung erworben werden (vergl. §. 2, §. 164 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821). Das Berufungsgericht spricht sich über die Natur des angeblich ersehenen Rechtes der Beklagten nicht näher aus. Doch ist wohl ohne Frage ein Recht auf Lieferung des nöthigen Holzes gemeint, wie ja auch in den Schriftsätzen der Parteien von Holzlieferungen die Rede ist. Ein Recht auf Holzlieferung — im Gegensatz zu dem Rechte auf Entnahme des aus der Forst anzuweisenden Holzes — ist aber als Reallast zu betrachten (Förster-Eccius, 6. Auflage, Band 3, Seite 407 §. 187 a 6; Derenburg, Preussisches Privatrecht, 5. Auflage, Band 1 S. 727 §. 293 2; Koch, Anmerkung zu §. 11 Titel 22 Theil I des Allgemeinen Landrechtes; Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, II, S. 810 Note 11; vergl. §. 30, §. 201, §. 208, §. 210, §. 238 Titel 22 Theil 1 des Allgemeinen Landrechtes). Nach §. 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w., dürfen Reallasten, welche nach diesem Gesetze ablösbar sind, mit Ausnahme fester Geldrenten, einem Grundstücke nicht mehr auferlegt werden. Danach ist auch die Ersetzung unmöglich (Förster-Eccius, 6. Auflage Band 3 S. 421 §. 188; Derenburg, Preussisches Privatrecht, 5. Auflage Band 1 S. 398 §. 174 1 S. 761 §. 307 II; Entscheidungen des Obertribunales Band 69 S. 22). Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Schulgebäude. Ferner schloß §. 65 Absatz 4 desselben Gesetzes die definitive Ablösung der den Schulen zustehenden, in Geldrenten umgewandelten Reallasten aus. Diese Reallasten blieben deshalb nach Ansicht des Obertribunales (Ent-

scheidungen des Obertribunales Band 69 S. 10 ff., 16, 19, 21) noch ferner ersigbar (vergl. auch Verordnung vom 13. Juni 1853 — G. S. S. 324). Hierin trat jedoch später eine Aenderung ein, wenn auch nicht schon durch das Gesetz vom 15. April 1857 (G. S. S. 363), so doch jedenfalls durch das Gesetz vom 27. April 1872 (G. S. S. 417). Denn nach §. 2 des letzteren Gesetzes kommt das Gesetz vom 2. März 1850 nunmehr auch bei den Berechtigungen der öffentlichen Schulen mit gewissen Modifikationen zur Anwendung, so daß jetzt auch diese Berechtigungen ablösbar sind und folgeweise nach §. 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht mehr erlassen werden können. Die auf §. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes beruhende — von dem Vorbehalte besonderer gesetzlicher Regelung im §. 65 Absatz 4 nicht betroffene — Unablösbarkeit der Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Schulgebäude ist freilich unberührt geblieben (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, II, S. 809 Note 9); aber diese Ausnahme hat im vorliegenden Falle keine Bedeutung, weil die Pflicht des Fiskus, zur Erbauung und Unterhaltung des Schulgebändes das nöthige Holz herzugeben, schon aus §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes folgt. Da nun nach den Feststellungen der Vorinstanz die Voransetzungen der Ersigung bis zum Jahre 1872 noch nicht erfüllt waren (vergl. §. 649, §. 629 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes), später aber ein Rechtserwerb durch Verjährung nicht mehr eintreten konnte, so unterliegt die auf der Annahme der Ersigung beruhende Vorentscheidung der Aufhebung.

Tritt hiernach freie Beurtheilung ein, so muß Stellung zu der Frage genommen werden, ob sich die gesetzliche Verpflichtung des Guts Herrn zur Hergabe der Baumaterialien auf Umwährungen miterstrecke. In der Ministerialpraxis (Schneider und von Bremen Band 2 S. 642 Noten 43, 45, 47, 48, 49) ist dies mit Hinweis auf eine Entscheidung des Obertribunales vom 17. Juli 1840 Schlesisches Archiv Band 4 S. 150) wiederholt verneint worden. Die erwähnte Entscheidung des Obertribunales, welche den Umfang einer Bauholzgerechtigkeit betrifft und deren Ausdehnung auf Hothüren und Zäune besonders deshalb nicht annimmt, weil Pflocke und Pfähle zu den Zäunen speziell bewilligt worden waren (Schlesisches Archiv Band 4 S. 167, 168, 154), bezieht sich überhaupt nicht auf §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes. Das Obertribunal hat in einer späteren Entscheidung (Entscheidungen des Obertribunales Band 52 S. 303) die Bestimmung bei einem Zaune um einen Schulgarten für unanwendbar erklärt, aber dahingestellt gelassen, wie es sich mit

einem Zaune um das Schulgehöft verhalte (S. 307). In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, daß hinsichtlich der Nebengebäude des Schulhauses dasselbe gelte, was hinsichtlich der Schulgebäude vorgegeschrieben sei, daß aber die Baulichkeit die Eigenschaft einer Nebensache oder Pertinenz des Schulgebäudes haben müsse (S. 306) und daß ein Garten nicht ohne Weiteres als Pertinenz eines Gebäudes angesehen werden könne (S. 307). In einer anderen Entscheidung (Striethorst's Archiv Band 64 S. 41) hat das Obertribunal unter Mittheilung der Gesetzesmaterialien dargelegt, daß sich die Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe der Materialien auf den Bau eines Stall- und Abortgebäudes als Zubehör des Schulhauses oder der Schulmeisterwohnung mitbeziehe (S. 50). Das Oberverwaltungsgericht hat sich darüber, ob und inwieweit jene Ministerialpraxis zu billigen sei, bisher nicht ausgesprochen (vergl. Entscheidungen Band XXIII S. 155).

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß angenommen werden, daß die Pertinenzen eines Schulgebäudes rechtlich ebenso zu beurtheilen sind wie dieses (vergl. §. 105 Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechtes). Eine für die Hauptsache erlassene gesetzliche Vorschrift gilt im Zweifel auch für deren Pertinenzen. Die Materialien zu §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes (vergl. Striethorst's Archiv Band 64 S. 46 ff.), welche ergeben, daß zum Schulgebäude auch die in einem besonderen Gebäude befindliche Schulmeisterwohnung zu rechnen ist, bieten keinen Anhalt dafür, daß nicht auch zu den Pertinenzen des Schulgebäudes die nöthigen Materialien vom Gutsherrn zu liefern seien. Nachdem in dem umgearbeiteten Entwurfe bestimmt worden war, daß die Gutsherrschaften den Gemeinden mit den Materialien zu Hilfe kommen sollten, wurde erinnert, das Zuschuldenkommen sei unbestimmt, und bemerkt, daß die Gutsherrn alle Materialien geben sollten, die auf dem Gute gewonnen würden. Eine Beschränkung auf die Gebäude selbst — im Gegensatz zu deren Pertinenzen — ist nicht angedeutet und entspricht auch nicht der auf Erleichterung der Gemeinden gerichteten muthmaßlichen Absicht des Gesetzgebers.

Zu Uebereinstimmung mit den vorgedachten Entscheidungen des Obertribunales ist sonach anzunehmen, daß die Pflicht des Klägers zur Hergabe der Materialien davon abhing, ob der Zaun, zu dessen theilweiser Erneuerung der Kläger das Holz hergegeben hat, als Zubehör des Schulgebäudes mit Einschluß der Schulmeisterwohnung anzusehen ist. Wenn der Bezirksausschuß meint, ein Zaun könne nur Pertinenz des Schulgehöftes, nicht aber Pertinenz des Schulgebäudes sein, so ist dies nicht

richtig und auch nicht in der Entscheidung des Obertribunales Band 52 S. 303 ausgesprochen. Ein Zaun um einen zum Schulgebäude gehörigen Hof kann sehr wohl, ebenso wie der Hof, die Eigenschaft eines Zubehörs des Schulgebäudes haben (vergl. §§. 42 ff., §§. 75 ff., Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechtes). Wenn auch ein mit der Schullehrerstelle verbundener Garten im Allgemeinen nicht als Zubehör des Schulgebäudes anzusehen ist (vergl. die Bestimmungen im §. 12 4 und §. 44 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — G. S. 1846 S. 1 —, ferner §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — G. S. S. 392 —), so kann dies doch im einzelnen Falle wegen der Verbindung des Gartens mit der Schulmeisterwohnung der Fall sein und dann auch ein Gartenzaun im Zubehörverhältnisse zum Schulgebäude stehen.

Eine Observanz, wonach der Fiskus zu baulichen Leistungen für die Schule verpflichtet gewesen wäre, die ihm das Gesetz nicht auferlegt, hat sich nach Emanation des Allgemeinen Landrechtes nicht bilden können, wie der Bezirksausschuß unter Hinweis auf wiederholte Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichtes zutreffend bemerkt. Das Maß der dem Guts herrn obliegenden baulichen Leistungen für die Schule ist im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gesetzlich bestimmt und kann nicht durch Observanz erweitert werden (Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichtes Band XXI S. 185, Band XXIII S. 136, sowie Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 13 S. 255, Jahrgang 18 S. 270). Die Beklagte meint, eine Observanz habe sich hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Umwährungen bilden können, insoweit als sich §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auf Umwährungen nicht mitbeziehe. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist nicht anzuerkennen, daß das Allgemeine Landrecht die Frage, wem die Pflicht zur Unterhaltung der Umwährungen obliege, unentschieden gelassen habe (§. 4 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte). Denn aus den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes ergibt sich, daß die aus den Hausvätern des Schulbezirkes bestehende Schulgemeinde in Ermangelung eines anderen Verpflichteten alle nothwendigen Lasten für die Schule — mithin auch die Leistungen zur Unterhaltung der erforderlichen Umwährungen von Schulgrundstücken, soweit sie nicht dem Guts herrn zur Last fallen — zu tragen hat (vergl. Schneider, Landes kulturegeseßgebung Band III S. 59 Anmerkung 94).

(Entscheidung des I. Senates vom 20. Mai 1898 — I. 934 —.)

Nichtamtliches.

1) Preussischer Beamten-Verein.
 Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preussische Beamten-Verein zu Hannover, welcher seine Geschäftsthätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Interessen des deutschen Beamtenstandes zu fördern.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbefoldeten), Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Staudesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Redakteure, Aerzte und Apotheker, Thierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Aerzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Ausnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten. Auch Beamte der Staudesherrschaften, Wirthschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden oder im Heere auf Civilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abtheilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von Jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und gewährt seinen Mitgliedern Kautions- und andere Policen-Darlehen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfall bis zur Höhe von 20 000 M ohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 21. Geschäftsberichte Ende 1897:

28 774 Lebensvers.=Policen	über 133 830 550 M	Kapital
9 314 Kapitalvers.=Policen	über 21 978 350	=
9 805 Begräbnisgeldvers.=Policen	über 4 125 100	=
47 893 Policen	über 159 934 000 M	Kapital

und 1036 Leibrentenversicherungs-Policen über 376 827 *M* jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1897 wurde ein Ueberschuß von

1 610 568 *M* 37 *Pf*

oder 35,45 % der Prämien für Lebensversicherungen (gegen 1 374 033 *M* 06 *Pf* oder 33,35 % im Jahre 1896) erzielt.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1897 sowie die Bilanz lauten nach dem Geschäftsberichte wie folgt:

(siehe die folgenden Seiten.)

Das eigene Vermögen des Vereins, welchem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 5 027 400 *M* 74 *Pf*. Aus den Zinsen dieser Fonds können sämtliche Verwaltungskosten bestritten werden, so daß die ganzen Ueberschüsse den Versicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 21 Geschäftsjahre sind den Vereinsmitgliedern 6 609 607 *M* 37 *Pf* Dividende gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1897 = 996 158 *M* 51 *Pf* entfallen.

In demselben Zeitraume wurden an fälligen Lebensversicherungssummen 7 661 861 *M* 08 *Pf* gezahlt.

Die Kapitalversicherung eignet sich auch zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 *M* auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des genannten Vereins zu Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, ertheilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Einnahme.		Gewinn- und		
	M	Pf	M	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Ueberschuß aus 1896, zu vertheilen in 1897	—	—	1 874 088	06
b. Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	19875646	08		
2. „ Sterbekassenversicherungen	475 490	84		
3. „ Rentenversicherungen	2 494 705	86		
4. „ Kapitalversicherungen	10216819	87		
5. „ Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	969 040	02	88 531 202	17
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung . .	149 900	—		
für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	4 270	95	154 170	95
e. Dividenden zur Auszahlung an die auf Todesfall Versicherten:				
1. Ende 1896 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	87 217	95		
2. Aus dem Ueberschusse von 1896 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	870 619	40	957 887	85
f. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	2 612 710	08		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1896	412 209	92	8 024 920	—
2. Kriegs-Reservefonds	600 104	67		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1896	41 220	99	641 325	66
3. Beamten-Pensionsfonds	143 816	98		
Zuwachs im Jahre 1897	20 017	68	163 834	66
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	861 999	91		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1896	30 000	—	391 999	91
5. Rationensfonds	105 248	81		
Zuwachs im Jahre 1897	12 171	78	117 415	59
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Polieendarlehen	—	—	7 254	24
7. Töchterfonds	1 209	68		
Zuwachs im Jahre 1897	48	89	1 258	07
8. Fonds für Kursverluste	60 000	—		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1896	4 982	75	64 982	75
9. Nicht erhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	—	—	8 312	12
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	22 511	77
11. Nicht erhobene Guthaben aus aufgehobenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	150	08
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall.	4 542 649	10		
b. „ Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c. für Sterbekassenversicherungen	182 607	13		
d. „ Rentenversicherungen	531 688	45		

Verlust-Rechnung.

Ausgabe.

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Vertheilung des Ueberschusses a. d. Jahre 1896:				
a. zum Sicherheitsfonds	412 209	92		
b. " Kriegsreservefonds	41 220	99		
c. zu Dividenden an Lebensversicherte	870 619	40		
d. zum Beamten-Pensionsfonds	15 000	—		
e. " Dividenden-Ergänzungsfonds	30 000	—		
f. " Fonds für Kursverluste	4 982	75	1 874 083	06
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a. gezahlt	145 300	—		
b. zurückgestellt	4 600	—	149 900	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt	4 084	38		
b. zurückgestellt	286	57	4 270	95
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abtheilung:				
α. gezahlt	761 326	16		
β. zurückgestellt	63 600	—	824 926	16
2. durch Ablauf der Versicherungszeit	—	—	180 500	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abtheilung:				
α. gezahlt	46 040	15		
β. zurückgestellt	—	—	46 040	15
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall			—	—
c. Renten:				
α. gezahlt	192 797	—		
β. zurückgestellt	50	—	192 847	—
d. sonstige fällig gewordene Versicher.: 1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	952 600	—		
β. zurückgestellt	1 000	—	953 600	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.-Dividenden:				
α. gezahlt	27 206	64		
β. zurückgestellt	—	—	27 206	64
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekauft Lebensversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . 98,17 ℳ				
für 1897 38 054,64 ℳ =	38 152	81		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 3 213,95 ℳ				
für 1897 2 550,95 ℳ =	5 764	90	48 917	71
b. aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . 22 121,89 ℳ				
für 1897 323 115,25 ℳ =	345 287	14		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 389,88 ℳ				
für 1897 1 984,53 ℳ =	2 374	41	347 611	55

Einnahme.		Gewinn- und		
	M	Pf	M	Pf
e. für Kapitalversicherungen	1 866 288	16		
f. „ zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	192 143	89	6 765 326	78
3. Zinsen und Mietherträge.				
a. Zinsen:				
für Hypotheken	1 408 691	65		
„ Kautions- und Policendarlehen	177 464	87		
auf Effekten	68 927	51		
Bankguthaben, sowie Verzugszinsen	12 801	07	1 667 375	10
b. Mietherträge aus den Wohnungen im Geschäftshause Raschplatz 13	—	—	4 370	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	—	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	5 819	—

Verlust-Rechnung.

Ausgabe.

	M	Pf	M	Pf
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt für die Vorjahre 2,82 M,				
für 1897 26 561,18 M =	26 568	45		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 147,76 M,				
für 1897 0,41 M =	148	17	26 711	62
d. aufgehobene Rentenversicherungen:				
a. gezahlt für 1897	16 286	92		
β. zurückgestellt für 1897	—	—	16 286	92
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1896	778 192	60		
" " die Vorjahre	76 977	94		
b. zurückgestellt für 1896	97 426	80		
" " die Vorjahre	10 240	01	957 837	35
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungslosten einschl. der Steuern . . .	—	—	139 528	78
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 221 941,62 M	2 219	42		
auf Utenfilien von 1 597,45 "	1 596	—	8 815	42
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Baluten:				
Kursrückgang der eigenen Effekten	—	—	8 324	55
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1897:				
a. für Lebensversicherungen	22296341	70		
b. " Sterbekassenversicherungen	545 554	47		
c. " Rentenversicherungen	2 916 365	28		
d. " Kapitalversicherungen	10676173	46		
e. " Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden	1 143 802	29	37 578 287	15
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	3 024 920	—		
2. Kriegs-Reservefonds	641 325	66		
3. Beamten-Pensionsfonds	163 884	66		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	391 999	91		
5. Rationalsfonds	117 415	59		
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 254	24		
7. Töchterfonds	1 258	07		
8. Fonds für Kursverluste	64 982	75	4 412 990	88
14. Sonstige Ausgaben:	—	—	—	—
15. Ueberschuß	—	—	1 610 568	87
			48 899 099	21

Activa.

Bilanz vom

	M	Pf	M	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten . . .	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 13 . . .	221 941	62		
Ab 1% Abschreibung	2 219	42	219 722	20
(Mietsertrag 1897 = 4370 M).				
3. Hypotheken	—	—	37 889 822	80
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	—	10 400	—
5. Werthpapiere:				
a. Staatspapiere:				
1100 000 M 3 1/2% konv. Preuß.				
konf. Staatsanleihe, Kurswerth				
am 31./12. 1897	1 186 300,00	M		
551 500 M 3 1/2% Deutsche				
Reichsanleihe, Kurswerth am				
31./12. 97 bezw. Ankaufspreis	565 217,85	*		
	1 701 517	85		
b. Pfandbriefe	—	—		
c. Kommunalpapiere	—	—		
d. Sonstige Werthpapiere:				
200 000 M 3 1/2% Hann. Landeskreditanstalt-				
Obligationen, Ankaufspreis	200 285	—	1 901 752	85
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufs-				
werthes	1 698 985	—		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	487 689	51	2 186 624	51
7. Kautions-Darlehen an Beamte:				
a. Kautions-Darlehen unter Verpfändung von				
Lebensversicherungs-Policen	1 284 267	51		
b. Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von				
Lebensversicherungs-Policen	280 507	82	1 514 775	33
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	3 500	38		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Kaufpfand				
an Werthpapieren	39 022	30	42 522	63
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesell-				
schaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
a. Rückständige fällige Hypothekenzinsen	270	83		
b. Am 31. Dezember 1897 noch nicht fällige,				
auf das Jahr 1897 fallende Zinsen	359 278	47	359 649	30
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestandene Prämien	—	—	—	—
14. Baare Kasse am 31.12. 1897	—	—	96 761	52
15. Inventar	1 597	45		
Ab Abschreibung	1 596	—	1 45	
16. Sonstige Aktiva:				
Laufende Vorschüsse	—	—	118	50
			44 172 051	09

31. Dezember 1897.

Passiva.

	<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>
1. Aktien- oder Garantie-Kapital (Siehe die unter 2 und 3 speziell aufgeführten Reservefonds.)	—	—	—	—
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	8 024 920	—
3. Special-Reserven:				
a. Kriegs-Reservefonds	641 825	66		
b. Beamten-Pensionsfonds	168 834	66		
c. Dividenden-Ergänzungsfonds	891 999	91		
d. Rationionsfonds	117 415	59		
e. Sicherheitsfonds für Verluste an Polieendar- lehen	7 254	24		
f. Töchterfonds	1 258	07		
g. Fonds für Kursverluste	64 982	75	1 888 070	88
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensver- sicherung	68 200	—		
b. für unerhobene fällige Leibrenten	50	—		
c. für unerhobene fällige Kapitalversicherungen	1 000	—		
d. für unerhobene Guthaben aus fällig ge- wordenen Kapitalansamml. der Dividenden	286	57	69 486	57
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	222 968	41		
b. " Sterbekassenversicherungen	545 554	47		
c. " Leibrentenversicherungen	2 916 865	28		
d. " Kapitalversicherungen	106 761	78		
e. " Kapitalien a. Lebensversicherungs-Divid.	1 143 802	29	37 578 287	15
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Baar-Rationen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vordem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensvers.-Prämien	18 180,87	ℳ		
2. Sterbekassen-Prämien	861,54	"		
3. Leibrentenvers.-Prämien	55 249,22	"		
4. Kapitalvers.-Beiträge	86 296,84	"		
5. Verschiedene Affervate	124 225,86	"	284 818	88
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank	150 500	—		
c. Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1896	97 426	86		
2. Desgleichen für die Vorjahre	10 240	01		
3. Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	5 764	90		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen	2 874	41		
5. Guthaben aus vorzeitig aufgelösten Kapital- ansammlungen der Dividenden	148	17	500 768	12
11. Ueberschuß	—	—	1 610 568	87
			44 172 051	09

Verwendung des Jahres-Uberschusses.

	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
1. An die Kapitalreserven:				
a. Sicherheitsfonds (§. 88 der Statuten) 80,00 %	488 170	51		
b. Kriegereservofonds (§. 88 der Statuten) 8,00 %	48 817	05	581 487	56
2. Tantiemen	—	—	—	—
3. An die Aktionäre oder Garanten	—	—	—	—
4. An die auf Todesfall Versicherten zur Dividendenvertheilung ($4\frac{1}{2}$ % der dividendenberechtigten Prämienreserve) 61,88 %	—	—	996 158	51
5. Andere Verwendungen:				
a. zum Beamten-Pensionsfonds . . 1,34 %	20 000	—		
b. zum Dividenden-Ergänzungsfonds 2,87 %	42 922	80		
c. zum Fonds für Kursverluste . . 1,34 %	20 000	—	82 922	80
= 100,00 %			1 610 568	87

2) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten während des Jahres 1897 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.)

Auch im Jahre 1897 hat sich der Wohlthätigkeitsinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise bethätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, wird eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 *M* übersteigen und demnach gemäß den Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedurften, nachstehend mitgetheilt:

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Betrag der in Geld ge- machten Zu- wendungen.		4. Werth der nicht in Geld gemachten Zu- wendungen.		5. Summe der Spalten 3 und 4.		6. Anzahl der gemachten Zuwendungen.
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden . . .	2 048 424	—	598 847	—	2 687 271	—	112
2	Evangelisch-kirchliche An- stalten, Stiftungen, Ge- sellschaften und Vereine	1 247 260	—	51 100	—	1 298 360	—	40
3	Evangelisch-kirchliche Ge- meinschaften außer- halb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten	30 000	—	—	—	30 000	—	1
4	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	499 103	16	416 208	—	915 311	16	28
5	Katholische Kirchen und Pfarrgemeinden . .	1 959 862	72	839 787	—	2 799 599	72	163
6	Katholisch-kirchliche An- stalten, Stiftungen zc.	586 280	88	274 912	86	861 192	74	83
7	Universitäten und die zu denselben gehörenden Institute	32 800	—	43 200	—	76 000	—	8
8	Höhere Lehranstalten und die mit denselben ver- bundenen Stiftungen zc.	88 050	—	—	—	88 050	—	3
9	Volkschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleich- stehenden Institute . .	41 154	01	25 600	—	66 754	01	7
10	Taubstummen- und Blinden- anstalten	55 421	70	—	—	55 421	70	8
11	Balshäuser und an- dere Wohlthätigkeits- anstalten	572 384	05	—	—	572 384	05	17
12	Kunst- und wissenschaft- liche Institute, Anstal- ten zc.	105 000	—	120 000	—	225 000	—	9
13	Heil- zc. Anstalten . . .	218 865	21	70 000	—	288 865	21	18
Im Ganzen		7 424 055	28	2 484 604	86	9 908 659	59	432

3) Nennunfähiger Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schleifenden Blinden-Unterrichtsanstalt im Jahre 1897.

	Zahl der Zöglinge										Aus dem Me- gierungsbe- zirke	Aus anderen Pro- vinzen oder dem Auslande		
	über- haupt	in der Anstalt			außer der Anstalt			Religionsverhältnis						
		Zöglinge männl.	Zöglinge weiblich	Zöglinge männl.	Zöglinge weiblich	Zöglinge männl.	Zöglinge weiblich	Zöglinge männl.	Zöglinge weiblich	Zöglinge männl.			Zöglinge weiblich	
Ende 1896 verblieben . . .	132	75	42	3	120	8	4	67	63	2	74	28	34	1
Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1897 .	28	12	10	3	25	3	—	15	12	1	13	5	10	—
Im Laufe 1897 waren Zöglinge	160	87	52	6	145	11	4	82	75	3	87	28	44	1
Im Laufe 1897 gingen ab	24	8	12	—	20	1	3	13	10	1	15	4	5	—
Ende 1897 verblieben . . .	136	79	40	6	125	10	1	69	65	2	72	24	39	1

	Schul-Unterricht			Kunst-Unterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht												
	männ- liche	weib- liche	Σ un- ter	männ- liche	weib- liche	Σ un- ter	männ- liche	weib- liche	Σ un- ter	als Gr- undstufe auf- genommen					aus der Schule der Muffalt ausgetreten				
										m.	w.	Σ.	m.	w.	Σ.	m.	w.	Σ.	
Ende 1896 verblieben . . .	27	19	46	36	6	42	29	28	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tagu kamen 1897	7	8	15	6	3	9	10	4	14	7	6	13	5	4	9	—	—	—	—
Unterricht erhielten im ganzen	34	27	61	42	9	51	89	82	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Laufe von 1897 gingen ab	5	8	13	4	2	6	10	7	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ende 1897 verblieben . . .	29	19	48	38	7	45	29	25	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

- der Charakter als Geheimer Kanzleirath
dem Geheimen Registrator bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Kanzleirath Nordhausen;
- der Charakter als Kanzleirath
dem Geheimen Registrator bei demselben Ministerium Ludwig;
- der Charakter als Rechnungsrath
dem Kuratorial-Sekretär bei dem Kuratorium der Universität Greifswald Otto;
- der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse
dem Kreis-Schulinspektor Dr. Verief zu Merzig;
- der Charakter als Schulrath
den Kreis-Schulinspektoren Dr. Weis zu Solingen, Reichert zu Barmen und Dr. Wolffgarten zu Greifeld (dieselben haben bereits den Rang der Rätthe vierter Klasse anlässlich ihrer früheren Ernennung zu Seminar-Direktoren).

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

- die Kreis-Schulinspektoren
Dr. Baier von Krotoschin in den Kreis-Schulinspektionsbezirk Bromberg Süd und
Dr. Jonas von Gultschin in den Kreis-Schulinspektionsbezirk Zabrze II.

Es ist befördert worden:

- der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schmidt zum Geheimen Ober-Regierungsrath.

Es sind ernaunt worden:

- der bisherige Polizei-Bureau-Diätar Blache zu Posen zum Mendanten der Erziehungs- und Bildungsanstalt zu Droyßig,
- der Geheime Rechnungsrath Hesse bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Direktor der Geheimen Kanzlei bei diesem Ministerium und
- der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Felix Müller aus Genthin zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Cohn.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Beling zu Breslau zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Traeger zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Rostock Dr. Buse zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Repetent am Theologischen Konvikt zu Bonn Dr. Esser zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Klebs zu Basel zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Rüfenthal zu Jena zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Professor Dr. Siebs zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Stüper auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Weber zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Kiel.

C. Technische Hochschulen.

Es sind ernannt worden zu Rektoren für die Amtsperiode vom 1. Juli 1898 bis dahin 1901:

an der Technischen Hochschule zu Hannover der Geheime Regierungsrath Professor Köhler und

an der Technischen Hochschule zu Aachen der Professor Dr. von Mangoldt.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Re-

gierungsbaumeister Emil Hoffmann ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

- dem Zweiten Direktor der Zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde zu Berlin, außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. von Martens der Charakter als Geheimer Regierungsrath und
- dem Inspektor und Sekretär Stubbach am Museum für Naturkunde zu Berlin der Charakter als Rechnungsrath;
- aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung die große goldene Medaille für Kunst
- dem Architekten Professor Schmitz zu Charlottenburg und
- dem Bildhauer van der Stappen zu Brüssel;
- die kleine goldene Medaille für Kunst
- dem Bildhauer Everding zu Cassel,
- dem Maler Marold zu Prag,
- dem Maler Winter zu Oldenburg,
- dem Bildhauer Wolff zu Westend bei Berlin und
- dem Maler Ziegler zu Berlin.

Es ist beigelegt worden:

- das Prädikat „Professor“
- dem ordentlichen Lehrer an der Kunstschule zu Berlin Maler Frauch,
- dem Landschaftsmaler Irmer zu Düsseldorf,
- dem Lehrer der Tropenhygiene am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Oberstabsarzt Dr. Kohlstock und
- dem Genremaler Mühlig zu Düsseldorf;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“

- dem Kantor und Organisten an der Friedenskirche zu Schweidnitz Demnig.

Die Wahlen des Geheimen Regierungsrathes Professors Ende zum Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Professors Dr. Blumner zum Stellvertreter des Präsidenten der genannten Akademie für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis dahin 1899 sind bestätigt worden.

Es sind ernannt worden:

- der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Kemke zum Bibliothekar an derselben Bibliothek und
- der Bildhauer Professor Manzel zu Berlin zum ordentlichen Lehrer an der Unterrichts-Anstalt des Kunstgewerbe-Museums daselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrath
dem Direktor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.
Professor Dr. Fries;

der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der
Zahl 50

dem Direktor des Realgymnasiums zu Osnabrück Fischer;
der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Cassel Dr.
Heußner;

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königs-
berg i. Pr. Professor Bodendorff,

den Oberlehrern am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben
Frauen zu Magdeburg Professor Dr. Decker und Pro-
fessor Dr. Ganzer,

dem Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel Pro-
fessor Dr. Riis und

den Oberlehrern an der Lateinischen Hauptschule der Francke-
schen Stiftungen zu Halle a. S. Professor Dr. Suchs-
land und Professor Dr. Weingärtner;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohen-
zollern:

dem Direktor des Friedrichs-Kollegiums zu Königs-
berg i. Pr. Professor Dr. Ellendt und

dem Direktor des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben
Frauen zu Magdeburg Propst Dr. Urban.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“

dem Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Francke-
schen Stiftungen zu Halle a. S. Dr. Knauth;

das Prädikat „Oberlehrer“

dem Zeichenlehrer am Gymnasium zu Marienwerder
Rehberg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

der Direktor des Realprogymnasiums zu Sonderburg Dr.
Spanuth an das Gymnasium zu Hadersleben,

der Direktor des Städtischen Realgymnasiums zu Stralsund
Professor Dr. Thümen an das Gymnasium zu Rösslin
und

der Direktor des Progymnasiums zu Tremessen Dr. Weis-
weiler an das Gymnasium zu Münster-eifel;

die Oberlehrer

Professor Kranz vom Gymnasium zu Bromberg an das
Friedrichs-Gymnasium zu Breslau und
Professor Küster vom Gymnasium zu Meppen an das
Gymnasium zu Paderborn.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer Dr. Flaschel zum Direktor der in der
Entwicklung begriffenen Städtischen Realschule zu
Beuthen D. S. und

der Oberlehrer Dr. Bahle am Pädagogium des Klosters
Unser Lieben Frauen zu Magdeburg zum Direktor des
in der Umwandlung zu einer Realschule begriffenen
Städtischen Realprogymnasiums zu Delitzsch.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Bromberg die Hilfslehrer Ficus und Riesling,
zu Brandenburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr.
Gebauer,

zu Berlin (Askanisches) der Schulamtskandidat Hambruch
und

zu Bielefeld der Hilfslehrer Dr. Hoppe;

am Realgymnasium

zu Münster i. W. der Hilfslehrer Winterhoff;

an der Oberrealschule

zu Berlin (Friedrichs-Werderische) die Schulamtskandidaten
Dr. Bremer und Dr. Saenger;

am Progymnasium

zu Striegau der Hilfslehrer Drescher und

zu Dorsten der Hilfslehrer Hamann;

an der Realschule

zu Steglitz die Hilfslehrer Dr. Hartmann und Wilkner,

zu Dirschleben die Hilfslehrer Kahle, Dr. Kesselring,
Trittel und Weiland und

zu Beuthen der Hilfslehrer Nolte.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

dem Oberlehrer am Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin
Professor Fechner der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
mit der königlichen Krone.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Direktoren

Blana von Ziegenhals nach Liebenthal,

Dr. Kreisel von Rosenberg D. S. nach Ziegenhals,
 Lösche von Ragnit nach Aurich,
 Sternaug von Wilchowig nach Rosenberg D. S. und
 Schulrath Urlaub von Br. Friedland nach Dranienburg;
 der Seminar-Oberlehrer

Günther von Raseburg nach Sagan;
 die ordentlichen Seminarlehrer
 Falke von Hilschenbach nach Rheydt und
 Tschek von Ziegenhals nach Liebenthal.

Es sind befördert worden:

zu Direktoren

des Schullehrer-Seminars zu Drossen der bisherige Seminar-Oberlehrer Brebeck zu Neuzelle,
 des Schullehrer-Seminars zu Br. Friedland der bisherige Seminar-Oberlehrer Harnisch zu Prenzlau,
 des Schullehrer-Seminars zu Elten der Kreis-Schulinspektor Dr. phil. Kallen zu Elten,
 des Schullehrer-Seminars zu Bedertesa der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. phil. Lang zu Droyßig und
 des Lehrerinnen-Seminars zu Baderborn der bisherige Seminar-Oberlehrer Schröder daselbst;

zu ordentlichen Lehrern

am Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg D. S. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Fehniger aus Münsterberg,
 am Schullehrer-Seminar zu Erfurt der bisherige Zweite Präparandenlehrer Kleemann aus Wandersleben,
 der Seminar-Hilfslehrer Materne zu Dels,
 der Seminar-Hilfslehrer Schmidt zu Roschmin,
 am Schullehrer-Seminar zu Mörs der bisherige Seminar-Hilfslehrer Seggschneider und
 der Seminar-Hilfslehrer Volkmer zu Peiskretscham.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Hilschenbach der bisherige kommissarische Lehrer Gieseler,
 am Schullehrer-Seminar zu Weiffenfels der bisherige kommissarische Lehrer Lederbogen von dort,
 am Schullehrer-Seminar zu Elten der Kaplan Peuler aus Braest,
 am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Weyher und
 am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der Lehrer Wittor aus Bülz;

als Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Neuwied der Predigtamts-
kandidat Viese zu Ottweiler und

am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der bisherige
Volkschullehrer Scholz aus Groß-Gahle,

als Seminarlehrerin

am Lehrerinnen-Seminar zu Saarlouis die bisherige Kom-
missariische Lehrerin Ruffell.

G. Präparandenanstalten.

Es ist verliehen worden:

dem Vorsteher der Präparandenanstalt zu Simmern Weg-
rauch der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse.

Es ist angestellt worden:

der bisherige Seminar-Hilfslehrer Brohmer aus Weiffenfels
als Zweiter Präparandenlehrer zu Wandersleben.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin
Professor Dr. Haupt ist der Charakter als Schulrath mit
dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu
Hildesheim Dr. Bauer,

dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Dr. Lange
und

dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule
und der Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Hagen i. W.
Stoppenbrink.

Es ist angestellt worden:

als ordentliche Lehrerin

an der Königl. Elisabethschule zu Berlin die Hilfs-
lehrerin Martiny.

I. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Baron, ordentlicher Professor in der Juristischen Fa-
kultät der Universität Bonn,

Wellgardt, Gymnasial-Oberlehrer zu Kössel,

Besig, Schulrath, Seminar-Direktor zu Friedeberg N. M.,

Dr. Cohn, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor
in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

Dr. Czerny, Gymnasial-Oberlehrer zu Ohlau,

Dr. Dronke, Gymnasial-Direktor zu Trier,
Großmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu
Berlin,

Dr. Hamann, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Berlin,
Helm, Professor, Oberlehrer an der Ritter-Akademie zu
Liegnitz,

Dr. Moock, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Heiligen-
stadt,

Pöppe, Oberlehrerin an dem mit der Augustaschule ver-
bundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin,

Rambeau, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Burg b. M.,

Dr. Roßbach, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Pro-
fessor in der Philosophischen Fakultät der Universität
Breslau,

Sachsze, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Grün-
berg,

Dr. Schroeter, Gymnasial-Direktor zu Reisse und

Dr. Zippel, Professor, Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium
zu Königsberg i. Pr.

2) In den Ruhestand getreten:

Roch, Kreis-Schulinspektor zu Ahaus,

Dr. Marcki, Gymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,

Palm, ordentlicher Seminarlehrer zu Graudenz, unter
Verleihung des Königl. Kronen-Ordens vierter
Klasse und

Dr. Volkmann, Professor, Rektor der Landeschule Pforta,
unter Verleihung des Charakters als Geheimer Re-
gierungsrath.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt
im Inlande:

Skaliky, Seminar-Direktor zu Liebenthal, unter Ver-
leihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Inhaltsverzeichnis des August-September-Heftes.

	Seite
A. 185) Angabe der Stunde des Beginnes und der Beendigung der Dienstreisen in den Reisekostenliquidationen der Staats- beamten. Erlaß vom 18. Juni d. Js.	559
186) Nachtrag zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880. Erlaß vom 5. Juli d. Js.	560

- 137) Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge der höheren Reisekosten und Tagegelder berechtigt sind. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 562
- 138) Gewichtsbezeichnung der in Deuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen. Erlaß vom 2. August d. Js. 562
- 139) Normalprofile für Bauhölzer. Erlaß vom 5. August d. Js. 568
- 140) Tragung der Stempel- u. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken u. c. Erlaß vom 8. August d. Js. 567
- B. 141) Kommunalsteuerpflicht der mit Dienstalterszulagen aus-
gestatteten Assistenten an den Universitäts-Instituten. Er-
laß vom 28. Juni d. Js. 568
- 142) Chemische Versuchstation des Professors Dr. Fresenius zu
Wiesbaden. Bekanntmachung vom 28. Juni d. Js. 572
- 143) Eingehen des Laboratoriums des Nahrungsmittel-Chemikers
Dr. Max Pusch zu Goethen. Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js. 572
- 144) Gleichstellung des Pharmazeutisch-Chemischen Instituts der
Universität Marburg und des Chemischen Untersuchungs-
amtes der Stadt Altona mit den staatlichen Anstalten zur
technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln
bezüglich Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Be-
kanntmachung vom 15. Juli d. Js. 578
- 145) Einsetzung von Kommissionen für die Hauptprüfung der
Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und Mar-
burg. — Kommissionen für die Prüfung der Nahrungs-
mittel-Chemiker für die Zeit bis Ende März 1899. Be-
kanntmachung vom 12. August d. Js. 578
- C. 146) Aufstellung von Denkmälern. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 578
- D. 147) Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Fest-
setzung der Pensionen von Religionslehrern an höheren
Lehranstalten. Erlaß vom 2. Juli d. Js. 579
- 148) Anstellung von Schulamtskandidaten an nichtstaatlichen,
vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten. Erlaß vom
15. Juli d. Js. 579
- 149) Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Be-
amten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Er-
laß vom 20. Juli d. Js. 580
- 150) Bescheinigung über die Verwendung der für die vom Staate
zu unterhaltenden höheren Lehranstalten aus Kapitel 120
Titel 2 des Staatshaushalts-Etats verausgabten Bedürfnis-
zuschüsse. Erlaß vom 10. August d. Js. 581
- 151) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer
höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 588
- 152) Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe an Schüler
höherer Lehranstalten. Verfügung des Königl. Provinzial-
Schulkollegiums zu Münster vom 11. Juni d. Js. 584
- 153) Rechtzeitige Aushändigung des Zeugnisses über die wissen-
schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover vom 4. Juli d. Js. 585
- E. 154) Vorbereitungszeit für die Ablegung der zweiten Lehrer-
prüfung. Erlaß vom 6. August d. Js. 586

	Seite
155) Nachweisung der im Jahre 1897 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Volksschullehrern im Obßbau . . .	587
156) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1898 . . .	589
157) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1898 . . .	590
F. 158) Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund der Vorchrift im §. 11 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. März 1897 (G. S. S. 25) eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betreffenden Einkaufsgelder. Erlaß vom 24. Juni d. Js. . .	591
159) Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Ämtern vereinigten Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen. Erlaß vom 6. Juli d. Js. . .	593
160) Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund §. 4 des Lehrerbefoldungsgesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinte Stellen festzusetzen ist, fällt lediglich den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last. Die Kirchengemeinde kann hierzu nicht herangezogen werden. Erlaß vom 17. Juli d. Js. . .	594
161) Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirkes. Erlaß vom 28. Juli d. Js. . .	595
162) Anhörung des beamteten Arztes vor der Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule. Erlaß vom 26. Juli d. Js. . .	595
163) Öffentliche Prüfungen in den Volksschulen. Erlaß vom 6. August d. Js. . .	596
164) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfahjare 1897/98 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung . . .	597
165) Gebrauch der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen. Erlaß vom 12. August d. Js. . .	602
166) Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 19. Oktober 1897, 4., 7., 11., 18., 18. Januar, 4. Februar, 1., 4., 4., 15., 18. März, 22. April und 20. Mai d. Js.	602
Nichtamtliches.	
1) Preussischer Beamten-Verein	642
2) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten während des Jahres 1897 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und lektmässigen Zuwendungen	650
3) Reunundsiebzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1897	652
Personalien	653

Ein Anschauungsmittel allerersten Ranges

sind die wirklich naturwahren Abbildungen in

Michael, Führer für Pilzfreunde.

Zur Einführung in Schulen empfohlen von vielen Schulbehörden und den namhaftesten Naturforschern.

Erschienen sind: Ausgabe A: für den Anschauungsunterricht. 68 Pilzgruppen auf 7 Tafeln à 47/64 cm mit beschreibendem Text M. 10.—, Ausgabe B: dasselbe in Taschenformat M. 7.—. Ausgabe C: Volksausgabe (mit 29 Pilzgruppen) M. 2.50.

== An Schulbehörden eine Probetafel auf Verlangen umsonst. ==

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlags-
handlung

Förster & Borries, Zwickau, Sa.

Verlag von Wilhelm Herz in Berlin W. 9.

Geschichte Europas

seit den Verträgen von 1815

bis zum Frankfurter Frieden von 1871.

Von

Alfred Stern

Professor in Zürich.

Bis jetzt erschienen:

I. Abteilung **Geschichte Europas 1815 bis 1830.** Band
1 u. 2.

Preis broschirt 10 M. u. 9 M.;

gebunden in hocheleganten Halbfranzband 12 M. u. 11 M.

Für das ganze Unternehmen bilden die Verträge von 1815, d. h. der formelle Abschluß des revolutionären und Napoleonischen Zeitalters den natürlichen Ausgangspunkt. Ebenso natürlich wird aber der Endpunkt gewählt erscheinen, die Epoche, die durch den Sturz des zweiten Napoleonischen Kaiserreiches, die Vollendung der Einheit Italiens, die Aufrichtung des Deutschen Reiches bezeichnet wird. Innerhalb dieser Anfangs- und Schlußgrenzen sind die Jahre 1830 und 1848 wieder gegebene Haltpunkte, sodaß sich das ganze Geschichtswerk ungezwungen in drei Abteilungen gliedert. Die erste, die von 1815 bis zum Ausbruch der Juli-Revolution von 1830 reicht, wird drei Bände umfassen. Die Zahl der Bände der beiden folgenden soll dazu im geeigneten Verhältnis stehen. Jeder Abteilung soll ein genaues Personenregister zugefügt werden. Kurze Stichworte am Rande werden den Überblick erleichtern.

Lehrbuch der Englischen Sprache

von

Dr. F. W. Geseuius.

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 21. Aufl. 1898. Preis geb. *M* 2,40.

==== Absatz bis 1. Juni 1898: 254 500 Exemplare. ====

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 13. Auflage. 1898. Preis gebunden *M* 3,20.

==== Absatz bis 1. Juni 1898: 157 800 Exemplare. ====

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lesestücke, welche Interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

 Beide Teile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Geseuius, F. W., **Englische Sprachlehre.** Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

Teil I: Schulgrammatik nebst Lese- und Übungsstücken. Preis gebunden *M* 8,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: Lese- und Übungsbuch nebst kurzer Synonymik. 1895. Preis gebunden *M* 2,25.

Geseuius, F. W., **Englische Sprachlehre.** Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. Ausgabe für höhere Mädchenschulen. Preis geb. *M* 3,50.

Geseuius, F. W., **Kurzgefasste Englische Sprachlehre.** Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. 1898. In Leinenband gebunden *M* 2,20.

Verlag von Wilhelm Herß (Bessersche Buchhandlung)
in Berlin.

Gottfried Keller's Gesammelte Werke.



Octav. 10 Bände.

Geheftet 80 M. — Gebunden in seinen Originalleinenwandband 88 M. —
Gebunden in seinen dunkelrothen Halbfalblederband 50 M.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Preis: Geheftet à 8 M.; in Leinwand gebd. à 8 M. 80 Pf.;
in Halbfalbleder gebd. à 5 M.

Inhalt:

- Band I. II. III. Der grüne Heinrich. Roman. 3 Bde.
Band IV. V. Die Leute von Seldwyla. Erzählungen. 2 Bde.
Band VI. Züricher Novellen.
Band VII. Das Singsgedicht, Novellen. Sieben Legenden.
Band VIII. Martin Salander. Roman.
Band IX. X. Gesammelte Gedichte. 2 Bde.

Den weitesten Kreisen als ein werthvoller Hauschatz, als ein Gut, das nicht veraltet, als ein Werk, zu dem man in frohen und in trüben Stunden greift und zu dem man wie zu einem alten Freunde stets gern zurückkehrt, empfohlen.

Soeben erschien:

Toeppe, abrégé de l'histoire de la littérature française.
4^{me} ed., kart. M. 0.90.

In der vierten wesentlich erweiterten Auflage sind die bisher über dieses Werk geäußerten Wünsche in weitestem Umfange berücksichtigt worden, und eignet sich dasselbe nunmehr vorzüglich für den Schulgebrauch. Probe-exemplare zur Prüfung behufs Einführung gratis.

A. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam.



Gegründet 1861.

Priebatsch's Buchhandlung

Breslau. I., Ring 58

Hauptzweig: **Lehrmittel**

Ständige Ausstellung neuer Lehrmittel

Unser umfangreiches Lager aller gebräuchlichen Lehrmittel wird stets durch Anschaffung neuer Erscheinungen ergänzt.

Die neue erweiterte Auflage von

Priebatsch's Lehrmittel - Taschen - Katalog
Verzeichnis der gebräuchlichsten Lehrmittel für Volksschulen u. höhere Lehranstalten wird kostenfrei versandt.

Soeben erschien

die neunzehnte Auflage
vom

Leitsaden für den deutschen Unterricht

auf höheren Lehranstalten

von

Prof. Dr. W. Schwarz,

Geh. Regierungsrat.

8°. 97 Seiten. Kartoniert 80 Pfg.

Dieser Leitsaden ist in fast sämtlichen Provinzen Preußens an Gymnasien und an höheren Bürgerschulen zur Einführung gelangt und seit Jahren in Gebrauch. Die stetig zunehmende Beliebtheit, deren er sich erfreut, hat den Druck von bereits 19 starken Auflagen notwendig gemacht.

Berlin W. 9.

Verlag von **Witthelm Herz**
(Bessersche Buchhandlung).

In neunter Auflage soeben

== vollständig erschienen: ==

Müller-Pouillet's Lebrbuch der Physik und Meteorologie.

Neunte umgearbeitete und vermehrte Auflage von Prof. Dr. Leopold Pfaundler. In drei Bänden. Mit 2981 Abbild. und 18 Tafeln, zum Theil in Farbendruck. gr. 8.

- I. Band: **Mechanik, Akustik.** Geh. 12 *M.*; geb. 14 *M.*
II. Band: Unter Mitwirkung des Prof. Dr. Otto Lummer.
I. Abtheilung: **Optik.** Geh. 18 *M.*; geb. 20 *M.*
II. Abtheilung: **Wärme.** Geh. 10 *M.*; geb. 12 *M.*
III. Band: **Elektrische Erscheinungen.** Geh. 14,40 *M.*; geb. 16,40 *M.*

Das in der neuen Auflage soeben zum Abschluss gekommene berühmte Buch, welchem anerkanntermassen keine andere Nation ein gleichartiges Werk zur Seite zu stellen vermag, sei hiermit von Neuem der allgemeinen Beachtung angelegentlichst empfohlen.

Braunschweig.

Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn.

Dr. Wilh. Martens

Lehrbuch und Leitfaden der Geschichte für die oberen und mittleren Klassen höherer Lehranstalten

werden laut fachmännischer Beurteilung in die Reihe der besten eingestellt, die wir überhaupt besitzen.

Behufs Prüfung stellen wir Freistücke zur Verfügung.

Manz & Lange.
Hannover.

Jahrgang 1892, 1894 und 1895

des Centralblattes f. d. ges. Unterr.-Wes., complet, kauft zurück

die Verlagsbuchhandlung
Wilh. Berg
(Bessersche Buchhandlung).

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart.

Sieben erschienen!

Geschichte der Erziehung

vom Anfang an bis auf unsere Zeit,

bearbeitet in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Gelehrten u. Schulmännern
von

R. A. Schmid.

Fortgeführt von Dr. phil. **Georg Schmid.**

Vierter Band. Zweite Abteilung. Zweite Lieferung.

Preis geheftet 18 Mark.

Mit dem Erscheinen dieser Lieferung thut das große Schmid'sche Werk einen bedeutenden Schritt seinem Abschlusse entgegen. Der vierte Band liegt damit fertig vor.

Gerade dieser Band, der in seiner zweiten Abteilung das Zeitalter der Aufklärung behandelt, ist besonders geeignet, die Aufmerksamkeit der Gebildeten, denen das Werk gewidmet ist, auf sich zu ziehen. Man braucht in dieser Beziehung Namen wie Vahrdt, Salzmann, Campe, R. Mendelssohn, Pestalozzi nur zu nennen. Auch Schleiermacher und Herbart werden in der neuen Lieferung noch behandelt.

Damit ist der biographische und literaturgeschichtliche Teil des Werkes beendigt. Der nächste, fünfte Band, der voraussichtlich in Jahresfrist wird erscheinen können, enthält die Geschichte der einzelnen Schularten (Gymnasien, Realschulen, gewerbliche und technische Mittelschulen, Volksschulen, Mädchenschulen, Kleinkinder-, Rettungs-, Waisen-, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Jesuitenschulen) in Deutschland, Frankreich und England.

Ein Nachtrag, enthaltend die Geschichte der Universitäten und der technischen Schulen, wird das ganze Werk abschließen.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

Von den „Pädagogischen Abhandlungen“ erschien soeben als erstes Heft des zweiten Jahrganges:

Die Luftverschlechterung im Schulzimmer und ihre Messung.

Einzelpreis 40 Pf. Im Jahre erscheinen 18 verschiedene Hefte (eingetheilt in 2 Bände à 9 Hefte), jeder Band kostet im Abonnement nur 2 M. Bestellungen erbittet

Schmid's Verlag in Bielefeld.

Portrait-Büsten

nach berühmten Originalen

von

Marmor, Elfenbeinmasse oder Gyps.

Vieljährige reiche Sammlung.

Preisverzeichnis gratis.



Sophocles.



Homer.

Gebrüder Micheli

BERLIN N.W.

Unter den Linden 76a.

Giesserei für plastische Kunst.

**Eigene Bildhauer-Werkstätten für Marmor-Figuren
Albrechtstrasse 18.**

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schotte's physikalischer Schulglobus

48 cm Durchm. 1:26.000.000

nach den besten u. neusten Quellen bearbeitet, in drei verschiedenen Ausstattungen:

1. **Schrägstehehend** $28\frac{1}{2}^{\circ}$ m. vernickelter Achse incl.
Emballage *M.* 30.—
2. **Schrägstehehend** $28\frac{1}{2}^{\circ}$ m. messing. grad. Halb-
merid. incl. Emballage " 45.—
3. **Verstellbar** m. Ganzmerid. Horizont etc. incl.
Emballage " 70.—

Prospekte versenden gratis u. franko.

Berlin W. 85
Potsdamer Str. 41 a.

Ernst Schotte & Co.
Geograph.-artist. Anstalt u. Verlag.

Den Herren Lehrern wird empfohlen:

**Kalender des Berliner Tierschutz-Vereins
für 1899. (48 Seiten.)**

**Lesebüchlein des Berliner Tierschutz-Vereins.
(96 Seiten.)**

Beide mit zahlreichen Abbildungen.

Wir bitten ganz ergebenst, unser illustriertes Kalenderchen und Lesebüchlein gütigst lesen zu wollen, auf dieselben in den Schulen aufmerksam zu machen, den Kindern eine Erzählung daraus vorzulesen und für deren Verbreitung wirken zu wollen. So mag es vielleicht gelingen, durch die Kinder in Familie und Haus etwas mehr Barmherzigkeit und Mitleid auch für die Tiere zu wecken.

Der Preis der Büchlein ist so billig gestellt, daß auch arme Kinder dieselben erwerben können.

Wir versenden das Kalenderchen portofrei, 1 Stück 10 Pf., 50 Stück 3 Mk., 100 Stück und 10 Freigekupplare (5 kg.-Paket) 5 Mk.

Das Lesebüchlein 1 Stück 20 Pf., 50 Stück und 10 Freigekupplare (5 kg) franko 5 Mk.

für den Vorstand

des

Berliner Tierschutz-Vereins

(zur Bekämpfung der Tierquälereien im Deutschen Reich)
und der

Berliner Lehrer-Tierschutzvereinigung

Berlin SW., Königgräber Straße 108.

J. A.: H. Bringer.

Neuester Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Schmih, Dr. M., Dichter der Freiheitskriege. Gedichte von Arndt, Körner, Schenkendorf etc. (Schöninghs Ausg. deutscher Klassiker mit Kommentar. Erg.-Bde. II.) Mit Einleitung u. Erläuterungen. 178 S. 8. M 1,20, geb. M 1,50.

Schiffels, Jos., Hilfsbuch für den Unterricht in der Rechtschreibung und Sprachlehre auf der Oberstufe der Volksschule. Lehrerausgabe zu dem Sprachbüchlein für die Oberstufe. 222 S. 8. br. M 1,80.

— — **Sprachbüchlein für die Oberstufe.** Schülerausgabe. 2. verbesserte Auflage. 50 S. 8. br. 30 J.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

G. D. Baedeker in Essen.
Henri Grand in Hamburg.

Schall & Grund in Berlin.
Ernst Wunderlich in Leipzig.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 10. Berlin, den 20. Oktober 1898.

A. Behörden und Beamte.

167) Anwendung der Bestimmungen des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

Berlin, den 29. August 1898.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen des Nachtrages vom 20. April d. Js. zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 auch auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung zur Anwendung gebracht werden.

Mit Bezug auf die Rundverfügung vom 30. Mai 1881 — Fin.-Min. I. 6313, M. d. g. N. G. III. 6320 — (Centrbl. S. 419) setze ich die Königliche Regierung hiervon zur eventuellen weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

Abchrift erhalten die Königl. Provinzial-Schulkollegien in Verfolg meiner Rundverfügung vom 5. Juli d. Js. — G. III. 1713¹ — (Centrbl. S. 560) zur eventuellen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 2061. U. III. B.

168) Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst.

Berlin, den 29. August 1898.

Durch den abschriftlich anliegenden Runderlaß vom 8. August d. Js. haben die Herren Minister der Finanzen und des Innern angeordnet, daß die von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegte Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als Militärdienst anzurechnen ist. Ich bestimme hierdurch, daß nach Maßgabe dieses Runderlasses auch innerhalb meines Geschäftsbereiches zu verfahren ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 2189.

Berlin, den 8. August 1898.

Im Verfolg der von unseren Herren Amtsvorgängern erlassenen Rundverfügung vom 29. Juli 1884 (M.-Bl. f. d. i. B. S. 194^{*)}) bestimmen wir, daß gemäß der Vorschrift im §. 38 A des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45), wonach die Militärpersonen bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste dem Heere angehören, diejenige Zeit, während welcher diese Personen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem aktiven Militärdienste im Civildienste (im unmittelbaren Staatsdienste oder in einem der im §. 19 des Pensionsgesetzes vom 27. Mai 1872 — 20. März 1890 — bezeichneten Dienste) thätig gewesen sind, bei ihrer Pensionirung

^{*)} Min. d. geistl., Unterr.- und Med.-Angel. Runderl. vom 11. Oktober 1884 — G. III. 2785 — (Centrbl. für 1885 S. 186).

als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst (§. 15 des Pensionsgesetzes) zu behandeln ist. Eine derartige Dienstzeit ist daher fernerhin in den Pensionsvorschlags-Nachweisungen und in den Pensions-Nachweisungen stets als Militärdienst, und nicht, wie dies bisher mehrfach geschehen, als Civildienst in Ansatz zu bringen.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Meinecke.

In Vertretung: Braunbehrens.

An

sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß von Sigmaringen), sowie die Herren Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission und der königlichen Direktion der Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin.

Fin. Min. I. 9199. 1. Ang. II. 7908.

W. d. In. II. 11461.

169) Abänderung der Bestimmungen des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

(Centrbl. für 1896 Seite 499.)

Berlin, den 5. September 1898.

Der nachstehend abgedruckte, an die Provinzial-Steuer-Direktoren gerichtete Erlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August d. Js., durch welchen die Bestimmungen des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, abgeändert worden sind, ist innerhalb meines Ressorts gleichmäßig zu beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartsch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 2149.

Berlin, den 15. August 1898.

Die Vorschriften des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (§. 142 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen) werden im Einverständnisse mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und für Handel und Gewerbe durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Zu §. 19 des Gesetzes.

13) Die gegen Staatsbeamte und Notare auf Grund des §. 19 des Gesetzes festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar- sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Auf das Verfahren bei Festsetzung derselben finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Bildpreißensteuer vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 237) nach §. 60 daselbst mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung und die Festsetzung der Strafe durch die in dem genannten Paragraphen bestimmte Aufsichtsbehörde bezw. deren Vorsteher und die Entscheidung über Beschwerden durch den daselbst bezeichneten Minister erfolgt.

Der Strafbefcheid ist nach anliegendem Muster zu erlassen. In dem Strafbefcheide sind dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§. 45 bis 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Als Kosten des Verfahrens kommen nach dem angeführten §. 45 baare Auslagen nach Maßgabe der §§. 108, 109 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (G. S. S. 203), insbesondere Schreibgebühren und Postgebühren zum Ansage. Daneben ist zu der Ausfertigung der Strafbefcheide und der Beschwerdebefcheide der tarifmäßige Ausfertigungsstempel zu verwenden, wenn der Betrag der Strafe einhundertfünfzig Mark übersteigt.

Der Strafbefcheid ist durch Zustellung oder durch Verkündung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen.

Für die Ausführung von Zustellungen gelten die Bestimmungen der Civilprozeßordnung; erfolgt die Zustellung durch die Post, so genügt an Stelle der Bescheinigung der Uebergabe zur Post (§. 177 der Civilprozeßordnung) die Bescheinigung eines Beamten der Aufsichtsbehörde, daß er die zu übergebenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke behufs der Beförderung zur Post dem Amts-(Kanzlei-)diener übergeben habe; für das an die Post gerichtete Ersuchen einschließlich der erwähnten Bescheinigung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Das Verfahren bei Verhängung von Stempelstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare ist im Uebrigen in der von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister erlassenen Allgemeinen Verfügung vom 3. Juni 1898 — F. M. III 7468. J. M. I. 1777 — näher geregelt.

Die nachgeordneten Amtsstellen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathgen.

An
sämmliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 8786.

Firma. , den

Strafbescheid.

In der Stempelstrafsache
gegen

wird gegen den Beschuldigten auf Grund des §. 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) eine Ordnungsstrafe von *M.*, in Buchstaben: „.
. *Mark*“ festgesetzt. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(Gründe. *)

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten offen,
nach seiner Wahl

entweder
den Antrag auf gerichtliche Entscheidung
oder

die Beschwerde an
binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Strafbescheides bei mir oder bei der Behörde, welche den Strafbescheid bekannt gemacht hat, anzubringen. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des andern zur Folge. Wird keines der bezeichneten Rechtsmittel rechtzeitig an zuständiger Stelle eingelegt, so wird der Strafbescheid vollstreckbar. Die Strafe mit den sich aus anliegender Berechnung ergebenden Kosten des Verfahrens ist binnen einer Woche nach Eintritt der Vollstreckbarkeit, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an zu zahlen.

Berechnung:
Es sind zu zahlen:

1) Strafe *M.* . . *Pf*

*) In den Gründen sind auch die Beweismittel anzugeben.

2) Kosten

a. Stempel	<i>M . . Pf</i>
b. Postgebühren	<i>„ . . „</i>
c. Schreibgebühren	<i>„ . . „</i>
d. Sonstige Auslagen	<i>„ . . „</i>

 Zusammen *M . . Pf*

 Summe *M . . Pf.*

170) Ausführung des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77).

(Centralblatt für 1898 Seite 487.)

1.

Berlin, den 8. September 1898.

Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai d. Js. (G. S. S. 77) wird fortan eine wesentliche Grundlage für die Vorausschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushalts bilden. Die beteiligten Behörden und Rassen haben sich daher mit dem Inhalte des Gesetzes vollständig vertraut zu machen und haben sich demnächst die genaue Beachtung seiner Bestimmungen angelegen sein zu lassen. Die letzteren enthalten sowohl in formeller als in materieller Beziehung zum großen Theile nur die gesetzliche Feststellung von Verwaltungs- und Rechnungsgrundsätzen, welche schon seither theils durch Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Instruction für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824, festgestellt waren, theils in der Praxis der Verwaltung sich entwickelt hatten. Nur in wenigen Beziehungen trifft das Gesetz neue Anordnungen; diese werden in den nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an betreffender Stelle Erwähnung finden.

Das Gesetz tritt nach §. 55, abgesehen von dem daselbst hinsichtlich der Bestimmungen im §. 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§. 3 und 4 vorbehaltenen späteren Zeitpunkte, am 1. April 1899 in Kraft; die die Aufstellung der Etats betreffenden Bestimmungen sind daher schon bei Aufstellung der Etats für das Etatsjahr 1899 zu beachten.

Im Kultus-Resort ist neben der unmittelbaren Staatsverwaltung die sog. Zuschußverwaltung besonders entwickelt. Während bei den unmittelbaren Staatsverwaltungen — wie z. B. den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, den Technischen Hochschulen, den königlichen Museen — die bei den einzelnen Anstaltsverwaltungen sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben Einnahmen und Ausgaben des Staates sind, bilden die

Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Zuschußverwaltungen — wie z. B. den höheren Lehranstalten, den Universitäten, den Kunstakademien — in der Regel nicht Einnahmen und Ausgaben des Staates, sondern Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Anstalt, sofern diese Anstalt juristische Persönlichkeit besitzt.

Das Gesetz hat den Unterschied zwischen der unmittelbaren Verwaltung und der Zuschußverwaltung aufrecht erhalten und im Anschlusse an die bestehenden Grundsätze ausdrücklich bestimmt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche juristische Persönlichkeit besitzen, nicht in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen, sondern nur in Nachweisungen zu den Spezial-etats der einzelnen Staatsverwaltung anzugeben sind (§. 2 Nr. 5, §. 3). Bei den Bestimmungen über die etats- und rechnungsmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben ist deshalb wohl darauf zu achten, ob sie sich nur auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder auch auf die Einnahmen und Ausgaben der vorgenannten Zuschußanstalten beziehen.

Im Einzelnen ist für den Bereich der Kultusverwaltung Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2 Nr. 1.

Die Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Erlöse aus der Veräußerung von Staatseigenthum, also nicht auf die Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen — beweglichen sowohl wie unbeweglichen —, welche im Eigenthume von Anstalten mit eigener juristischer Persönlichkeit stehen.

Die Erlöse aus der Veräußerung von Staatseigenthum sind ausnahmslos in den Etat einzustellen; soweit dies nicht hat geschehen können, sind sie in der Rechnung nachzuweisen. Hiernach und im Hinblick auf die Bestimmung im §. 56 des Gesetzes tritt vom 1. April 1899 ab insbesondere auch die Bestimmung unter III. Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. Juni 1826 (G. S. S. 57) außer Kraft, wonach die an sich den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes zustehenden Erlöse für die daselbst bezeichneten staatlichen Immobilien den Verwaltungsbehörden behufs der Beschaffung von Ersatz für die veräußerten Objekte belassen werden konnten. Es sind daher fortan in allen Fällen die Verkaufserlöse als Einnahmen, die Kosten der etwaigen Beschaffung des Ersatzes als Ausgaben in die Etats aufzunehmen bezw. in der Rechnung nachzuweisen.

Zu §. 2 Nr. 2.

Da nach dieser Bestimmung die Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushalts-Etat

vorgesehenen Ausgaben zufließen, in die Etats aufzunehmen bezw. in der Rechnung nachzuweisen sind, so findet die Bestimmung insbesondere auf solche Fälle keine Anwendung, in denen der Staat bezw. das ihn vertretende Organ lediglich die Vermittelung einer Zahlung an den Empfangsberechtigten übernimmt, wie z. B. in dem Falle, wenn bei Nothständen den staatlichen Behörden Liebesgaben für die Nothleidenden zugehen oder wenn einer staatlichen Behörde von dritter Seite Mittel zur Beschaffung von Büchern für Schulen überwiesen werden.

Zu §. 2 Nr. 4, §. 3 Absatz 1 und §. 4, betreffend die etatsmäßige Behandlung der sogenannten Staatsnebenfonds, ergeht besondere Verfügung.

Zu §. 13 Absatz 2.

Nach dem zweiten Satze dieser Bestimmung ist, wenn nur eine Sollausgabe aus der vorhergehenden Rechnung in das folgende Jahr übertragen, also in dem Etat für das letztere ein dem betreffenden Titel des Voretats entsprechender Titel nicht vorhanden ist, eine demnächst etwa sich ergebende Mehrausgabe gegen das übertragene Soll in der Rechnung als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen. Es entspricht dies dem schon seither üblichen Verfahren. Es wird aber bei diesem Anlasse daran erinnert, daß die Mittel zu außeretatsmäßigen Ausgaben stets Seitens der Centralbehörde nach Verständigung mit dem Finanzminister besonders überwiesen werden müssen und daß daher vorkommenden Falles diese Ueberweisung bei dem Kultusminister unter näherer Darlegung des Bedürfnisses zu beantragen ist.

Zu §. 14.

Die in den ersten beiden Absätzen festgestellten Grundsätze über die Zugehörigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu einem bestimmten Etatsjahre hatten bezüglich der Ausgaben im Wesentlichen, nämlich mit Ausnahme nur der im zweiten Absätze bezeichneten Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin *zc.*, schon in dem mitteltst Erlass des Finanzministers vom 2. März 1889 (I. 2776 ^{1. Ang.}), — (Erlaß des Kultusministers vom 19. März 1889 — G. III. 560 — Centrbl. S. 384 —) mitgetheilten Beschlusse des königlichen Staatsministeriums vom 17. Februar dess. Js. wegen Feststellung des Begriffes der Restausgaben Ausdruck gefunden. Nach den Vorschriften des Gesetzes sind diese Grundsätze, soweit nicht gemäß der Bestimmung im dritten Absätze Abweichungen in den Spezialstats festgesetzt sind, fortan in gleicher Weise bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben maßgebend.

· Zu §. 15.

Die auch in der Kultusverwaltung durchgeführten Cirkular-Befürungen vom 11. September 1852 (I. 14042) und vom 12. Dezember 1857 (F. M. I. 2858, III. 27644, M. d. J. I. A. 9904 A.), wonach nur der Nettoerlös für verkaufte unbrauchbare Akten, also nach Abzug der Unkosten und der für die Aussonderung der Akten gezahlten Remunerationen, in den Rechnungen in Einnahme nachzuweisen sind, wenn den Kassen nur dieser Nettoerlös thatsächlich zugeführt ist, können gegenüber dem im §. 15 des Gesetzes allgemein festgestellten Grundsatz der Brutto-Rechnung nicht ferner Anwendung finden und werden daher hierdurch aufgehoben. Es sind fortan die Bruttoerlöse für verkaufte Akten in Einnahme und die entstandenen Unkosten in Ausgabe nachzuweisen; liegt ein Anlaß vor, den Beamten für die Aussonderung der Akten eine besondere Vergütung zu bewilligen, so darf eine solche nur aus den etatsmäßigen Fonds zu außerordentlichen Remunerationen gewährt werden.

Zu §. 17.

Die Bestimmungen über die Bewilligung von Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat entsprechen im Wesentlichen dem schon seither bestehenden Verfahren, indem die nach §. 8 Absatz 3 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 nur den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden zustehende Ermächtigung zur Bewilligung von Stundungen meist auf die nachgeordneten Behörden im Wege der Delegation übertragen ist. Für die Folge bedarf es, wie dies mehrfach auch schon seither vorbehalten war, nach §. 17 Absatz 2 der ministeriellen Ermächtigung, wenn eine Stundung über den Jahresabschlußtermin der betreffenden Kasse hinaus gewährt werden soll, und es ist daher in solchen Fällen jedesmal rechtzeitig und unter Darlegung der Gründe die ministerielle Genehmigung nachzusuchen.

In den Fällen, in denen den nachgeordneten Behörden die Befugnis zur Stundung auch über den Jahresabschlußtermin hinaus schon bis jetzt eingeräumt war — wie namentlich bei der Rückzahlung von Stipendiegeldern, Ausbildungs- u. Kosten der Zöglinge von Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren — verbleibt es bei dieser Befugnis.

Die Bestimmungen des §. 17 finden entsprechende Anwendung auch auf die staatlichen Zuschußverwaltungen.

Zu §§. 18 und 38.

Nach den Bestimmungen im zweiten Absätze dieser Paragraphen sind fortan die nicht zur Einziehung gelangten oder

zurückerstatteten Beträge dem Staate zustehender Einnahmen, sowie die nicht zur Einziehung gelangten Beträge an Defekten in der dem Landtage vorzulegenden Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf solche Beträge, die als unbeibringlich nicht zur Einziehung gelangt sind, als auch auf solche, die aus Billigkeitsrücksichten, sei es auf Grund der den Behörden in dieser Hinsicht erteilten gesetzlichen Ermächtigungen oder im Wege der Allerhöchsten Gnade, niedergeschlagen oder zurückerstattet worden sind. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist Folgendes erforderlich:

1) Die mit der Aufstellung des Finalabschlusses betraute Kasse hat in dem Finalabschlusse — und zwar zuerst in dem Finalabschlusse für das Etatsjahr 1899, in der Spalte „Bemerkungen“ auf Grund der ihr zugegangenen Kassenanweisungen bei jedem Einnahmetitel des Kapitels 34 in Einer Summe diejenigen Beträge anzugeben, welche — abgesehen von Defekten — als der Staatskasse zustehend rechnungsmäßig zum Soll gestellt waren, demnächst aber als uneinziehbar oder erlassen zc. nicht zur Einziehung gelangt und in Abgang gestellt oder, nachdem sie bereits vereinnahmt waren, wieder zurückerstattet und von der Einnahme wieder abgesetzt worden sind. Dabei sind nicht nur diejenigen nicht zur Einziehung gelangten Beträge zu berücksichtigen, welche erst im Laufe des Rechnungsjahres, um dessen Finalabschluß es sich handelt, zum Soll gestellt sind, sondern auch diejenigen Beträge, welche als Einnahmerezesse aus dem Vorjahre übernommen worden sind.

Rückerstattungen von Beträgen, welche in früheren Rechnungsjahren vereinnahmt worden waren, sind in der Spalte „Bemerkungen“ bei denjenigen Ausgabetiteln nachzuweisen, aus welchen die Erstattung erfolgt ist.

2) Nicht zur Einziehung gelangte Beträge an Kassendefekten sind bei denjenigen Einnahmetiteln, bei welchen sie zum Soll gestellt waren, in der Spalte „Bemerkungen“ besonders anzugeben; ebenso Zahlungen, welche bei einem Ausgabetitel zum Ausgleich von Kassendefekten verrechnet sind, bei dem betreffenden Ausgabetitel.

Bei allen Angaben über Kassendefekte ist die betreffende Defektsache kurz zu bezeichnen.

3) Wenn Beträge, welche aus Rechnungsdefekten, d. h. also aus Zuvielverausgaben, sei es in Folge unrichtiger Berechnung, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder aus Fällen, in denen in Folge von Irrthum zc. zu wenig vereinnahmt ist, herrühren, zum Einnahme-

soll gestellt sind, demnächst aber nicht zur Einziehung gelangen und daher wieder in Abgang gestellt werden, so ist die Summe dieser Beträge ebenfalls in dem Finalabschlusse für dasjenige Jahr, in welchem die Inabgangstellung erfolgt, bei dem betreffenden Etatstitel in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

4) Die vorstehend unter 1—3 erforderten Angaben sind bei jedem Etatstitel in folgender Reihenfolge zu machen:

a. Bei den Einnahmetiteln:

α. Nicht zur Einziehung gelangte Beträge (mit Ausschluß von Defekten)	x	M
β. dsgl. Kassendefekte (Defektensache N. N.)	y	M
γ. dsgl. Rechnungsdefekte	z	M
δ. Zurückerstattet	xx	M

b. Bei den Ausgabetiteln:

α. Aus Anlaß von Kassendefekten (Defektensache N. N.)	x	M
β. Zurückerstattet	y	M

Nicht zu berücksichtigen sind selbstverständlich solche Beträge, auf welche dem Staate ein Anspruch nicht zustand und die daher zu Unrecht überhaupt zum Soll gestellt waren.

5) Damit die nachzuweisenden Summen beim Finalabschlusse leicht und sicher festgestellt werden können, sind alle unter die vorstehenden Bestimmungen gehörenden Fälle bei den Kassen, sobald ihnen die bezüglichen Anweisungen zugehen, besonders zu notiren.

6) Die den Kassen vorgesezten Behörden haben auf Grund dieserhalb zu führender Kontrollen die vorstehend erforderten Angaben in den Finalabschlüssen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Zu diesem Zwecke haben die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien Kassenanweisungen, welche einen der vorgenannten Fälle betreffen und an die Regierungshauptkassen gerichtet sind, letzteren durch Vermittelung der Regierungen zuzufertigen. Die Regierungen haben die erforderliche Notiz zu machen.

7) Außerdem ist bei Einreichung der Finalabschlüsse vorkommenden Falles darüber zu berichten, ob etwa auf Einnahmen, auf welche dem Staate ein Anspruch zustand, z. B. Konventionalstrafen u. s. w., verzichtet worden ist, bevor dieselben der Kasse unter Stellung zum Einnahmesoll zur Einziehung überwiesen waren. In dem Berichte ist alsdann für jeden Etatstitel, bei dem die Vereinnahmung hätte erfolgen müssen, die Summe des solchergestalt eingetretenen Ausfalles unter kurzer Angabe des Grundes für die Nichteinziehung, eventuell unter Anführung des etwa ergangenen bezüglichen Ministerialerlasses anzugeben.

8) Ebenso ist bei Einreichung der Finalabschlüsse vorkommen-
den Falles anzuzeigen, ob etwa an Inventariestücken, Materialien
u. dergl. ein durch den regelmäßigen Verbrauch nicht begründeter
Abgang eintreten und eine Schadloshaltung der Staatskasse,
sei es Mangels eines Ersappflichtigen oder aus sonstigen Grün-
den, nicht erfolgt ist. In dem Berichte ist alsdann der Werth
der in Abgang gekommenen Objekte, soweit er ungedeckt geblieben
ist, als Naturaldefekt für denjenigen Ausgabetitel nachzuweisen,
aus welchem seiner Zeit die Anschaffungskosten bestritten worden
sind bezw. gegenwärtig zu bestreiten sein würden. Dabei sind
aber umständliche und in's Kleine gehende Werthermittelungen
zu vermeiden und werden in der Regel überschlägliche Schätzungen
genügen. Ist eine Schätzung des Werthes nicht möglich, so sind
die Objekte selbst in Kürze zu bezeichnen.

9) Auf die Zuschußanstalten, deren Einnahmen und Aus-
gaben nicht durch den Staatshaushalts-Etat laufen, sind die
Bestimmungen der §§. 18 und 38 hinsichtlich der Mittheilungen
an den Landtag nicht anwendbar.

Zu §. 23.

Die Bestimmung im ersten Absätze stimmt überein mit der
Festsetzung unter Nr. VII der von dem Königlichen Staats-
ministerium unter dem 13. März 1897 beschlossenen, mittelst Er-
lasses der Minister der Finanzen und des Innern vom 20. Juni
1897 (F. M. I. 18700 v. 1896 II. ^{ang.}, M. d. J. I. A. 5664)
und Erlasses des Kultus-Ministers vom 11. September 1897
— G. III. 1983 — mitgetheilten Grundsätze über die Ver-
waltung der Fonds zu Remunerationen und Unterstützungen.
Diese Bestimmung, sowie die Bestimmungen im dritten und im
fünften Absätze des §. 23 sind bei Anträgen auf Bewilligung
von außerordentlichen Remunerationen aus Ersparnissen an den
Besoldungs- zc. Fonds und den Fonds zur Remunerirung von
Hilfsarbeitern zu beachten.

Um der neuen Bestimmung im zweiten Absätze des §. 23
genügen zu können, ist, wenn eine neu errichtete Stelle länger
als ein Jahr unbesezt geblieben sein sollte, eine hierauf bezüg-
liche Nachricht in den Finalabschluß der betreffenden Kasse bei
dem in Betracht kommenden Besoldungstitel in die Spalte „Be-
merkungen“ aufzunehmen. Bei Ueberreichung des Finalabschlusses
sind die Gründe anzugeben, weshalb die neue Stelle unbesezt
geblieben ist.

Zu §. 26.

Die die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern be-
treffenden Angaben in den Etats sind auf ihre Richtigkeit und

Vollständigkeit hin bei der nächsten Aufstellung des Etats einer sorgfamen Prüfung zu unterziehen und sodann fortgesetzt zu kontroliren. Bemerkt wird dabei, daß unter Nebenämtern im Sinne des Gesetzes nur Funktionen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen sind und daß da, wo es sich um eine größere Anzahl mit Nebenämtern betrauter Beamten und um verhältnismäßig nicht erhebliche Einnahmen aus diesen Ämtern handelt, die Mittheilung in den Etats in zusammenfassender Form — Anzahl der Beamten, allgemeine Bezeichnung der Art der Nebenämter und Angabe der geringsten und der höchsten dafür bezogenen Einnahmen — gegeben werden kann. Ein Beispiel hierfür bietet die Angabe der Nebenämter in dem Etat des Kultusministeriums bei Kapitel 112, Titel 1 und 2, und Kapitel 117, Titel 1 und 2.

Zu §. 31 Absatz 2.

Nach dem bisherigen Verfahren findet, wenn bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben werden, eine Erstattung des Werthes dieser Gegenstände aus dem ersteren Fonds nicht statt, vielmehr erfolgt die Abgabe der betreffenden Gegenstände an eine andere Behörde, sei es derselben oder einer anderen Verwaltung unentgeltlich. Durch die Bestimmung im §. 31 Absatz 2 des Gesetzes tritt hierin für die Folge eine Aenderung insofern ein, als danach eine Vergütung des Werthes in solchen Fällen stattzufinden hat, in denen es sich um erheblichere Objekte handelt, nämlich wenn der Werth der abzugebenden Gegenstände im einzelnen Falle insgesammt mehr als 3000 *M* beträgt. Ausnahmen, in denen also auch bei einem so hohen oder noch höheren Objekte eine Werthvergütung nicht stattfindet, sind im dritten und vierten Absätze des §. 31 vorgesehen.

Zu §. 33.

An der Hand der hier gegebenen Bestimmung des Begriffes der als „künftig wegfallend“ zu bezeichnenden Ausgaben sind in den Etats die sämtlichen zur Zeit unter dieser Bezeichnung aufgeführten Ausgaben daraufhin zu prüfen, ob es dieser Bezeichnung bedarf oder ob dieselbe entbehrlich ist, weil die Beschränkung der Ausgabe auf die Zeit bis zum Eintritte einer gewissen Voraussetzung oder eines bestimmten Zeitpunktes sich schon aus der Bezeichnung des Ausgabezweckes im Etat ergibt. Wo diese Prüfung dazu führt, daß eine einzelne Ausgabeposition oder ein ganzer Ausgabebetitel fortan im Etat nicht mehr ausdrücklich als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen sei, ist hierüber bei Einreichung des Entwurfes zu dem betreffenden Etat zu berichten.

Die anschließenden Bestimmungen in den §§. 34 und 35 entsprechen dem schon seither bestehenden Verfahren.

Zu §. 37.

Die Bestimmung im ersten Absätze, wonach es dem zuständigen Minister vorbehalten ist, für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen Ausnahmen von der als Regel vorgeschriebenen vorgängigen öffentlichen Ausbietung zuzulassen, schließt nicht aus, daß Seitens des Ministers die Ausübung dieser Befugnis auf andere Behörden oder Amtsstellen übertragen wird. Wo eine solche Uebertragung bisher stattgefunden hat, verbleibt es hierbei auch fernerweit.

Zu §. 39

wird bemerkt, daß es bis auf Weiteres bei der durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1876 getroffenen, mittelst Verfügung des Finanzministers vom 26. dess. Mts. (Erlaß des Kultusministers vom 19. Oktober 1876 — G. III. 6734 —) mitgetheilten Festsetzung verbleibt, wonach der Finalabschluß erfolgt
bei den Spezial-Kassen, welche nicht direkt mit den Provinzial-Hauptkassen in Abrechnung stehen, am 26. April,
bei den übrigen Spezial-Kassen am 30. April,
bei den Provinzial-Hauptkassen am 10. Mai,
bei den Centraalkassen am 30. Mai,
bei der Generalstaatskasse am 15. Juni.

Zu §. 41.

In den bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Vorschüssen und in gleicher Weise auch, wie hierbei bemerkt sein mag, von Asservaten treten keine Aenderungen ein:

Zu §§. 42 bis 46.

Die hier gegebenen Bestimmungen über die Behandlung von Einnahme- und Ausgaberesten (§§. 42 und 43), über die Zulässigkeit der Uebertragung verbliebener Bestände in die folgenden Jahre (§. 44), über die kassenmäßige Behandlung der zur Bestreitung von Restausgaben und der als verbliebene Bestände in das folgende Jahr übernommenen Beträge (§. 45) sowie über die Zulässigkeit der Verwendung beider Arten von übernommenen Beträgen bei den übertragbaren Fonds (§. 46 Absatz 1), bezw. der zur Bestreitung von Restausgaben übernommenen Beträge bei den jährlich abschließenden Fonds (§. 46 Absatz 2) entsprechen den schon jetzt bestehenden Vorschriften. Im Anschlusse an diese Bestimmungen des Gesetzes wird aber Folgendes bemerkt:

Zunächst wird daran erinnert, daß die Behörden, insbesondere die Kassen, sorgsam darauf zu achten haben, daß, soweit als

irgend möglich alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Rassenabschlusse (§. 39) für dasjenige Etatsjahr, welchem sie nach den im §. 14 aufgestellten Grundsätzen angehören, auch wirklich erhoben, bezw. geleistet werden. Unter keinen Umständen darf zugelassen werden, daß — wie dies nach den bei der Rechnungsrevision gemachten Wahrnehmungen wiederholt geschehen ist — zu dem Zwecke, um eine anderenfalls eintretende Etatsüberschreitung zu vermeiden, Ausgaben nicht in dem Jahre, welchem sie nach §. 14 angehören, geleistet, sondern auf das folgende Jahr verschoben werden; die Beamten sind nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren unzulässig sei.

Besonders zu beachten ist ferner die Bestimmung im §. 43 Absatz 1, gegen welche bisher noch vielfach verstoßen wird. Es ist Aufgabe der Behörden, insbesondere der Rassen, rechtzeitig und sorgfältig festzustellen, welche dem Staate obliegenden Zahlungsverpflichtungen bis zum Jahresabschlusse nicht haben erfüllt werden können, und sodann die zu ihrer Erfüllung, also zur Bestreitung der verbliebenen Restausgaben nöthigen Beträge in das folgende Jahr zu übertragen, und dies auch dann, wenn dieselben zusammen mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben. Wegen der zu letzterer einzuholenden Genehmigung verbleibt es übrigens auch in solchen Fällen bei den bestehenden Bestimmungen.

Kommen die Behörden bezw. Rassen ihrer vorgedachten Obliegenheit nach, so wird nur ausnahmsweise der Fall eintreten können, daß nach Abschluß des Jahres noch Ausgaben hervortreten, welche dem letzteren angehören, zu deren Deckung aber aus den Mitteln desselben keine oder nur unzureichende Beträge reservirt sind und die daher alsdann aus den Mitteln eines späteren Jahres bestritten werden müssen (§. 46 Absatz 2 letzter Satz).

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Bosse.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

An
die nachgeordneten Behörden des Kultusressorts.

Hin. Nr. I. 12362.

Nr. d. g. N. G. III. 1670. 1. Ang.

2.

Berlin, den 8. September 1898.

Das Gesetz vom 11. Mai d. Js., betreffend den Staatshaushalt, (G. S. S. 77 ff.) trifft im §. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1, §. 4, § 5, §. 16 Absatz 2 Bestimmungen über die künftige etats-

mäßige Behandlung der sogenannten Staatsnebenfonds, d. h. derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht. Für die etatsmäßige Behandlung dieser Fonds unterscheidet das Gesetz zwischen den Fonds mit eigener juristischer Persönlichkeit und den Fonds, welche eigene juristische Persönlichkeit nicht besitzen.

Die Einnahmen und Ausgaben der letzteren Fonds sind in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen (§. 2 Nr. 4), während die Einnahmen und Ausgaben der Fonds mit juristischer Persönlichkeit nur in besonderen Nachweisungen zu den Etats der einzelnen Verwaltungen mitgetheilt werden sollen.

Bei dieser Unterscheidung geht das Gesetz davon aus, daß die Einnahmen und Ausgaben der wenn auch zu besonderen Zwecken bestimmten, aber der eigenen Rechtspersönlichkeit ermangelnden Fonds, welche der alleinigen Verfügung des Staates unterstehen, Einnahmen und Ausgaben des Staates sind und deshalb gemäß Artikel 99 der Verfassung auf den Staatshaushalts-Etat zu bringen sind — während die Einnahmen und Ausgaben der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn sie der alleinigen Verfügung des Staates unterstehen, doch nicht Einnahmen und Ausgaben des Staates, sondern Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Stiftungsfonds sind und deshalb nicht in den Staatshaushalts-Etat gehören.

Den obigen Bestimmungen und Unterscheidungen entsprechend sind die der Kultusverwaltung unterstehenden Fonds einer Prüfung zu unterziehen, ob sie als Staatsnebenfonds anzusprechen sind, und beziehendensfalls ob sie juristische Persönlichkeit besitzen oder nicht. Die Prüfung ist bei einer Reihe von Fonds bereits aus anderer Veranlassung zum Abschlusse gebracht. Das Ergebnis ist in der Denkschrift zur Beilage 15 des Kultusetats für 1898/99 niedergelegt, und sind die betheiligten Behörden von den erforderlich gewordenen Aenderungen in der etatsmäßigen Behandlung einzelner Fonds bereits in Kenntnis gesetzt. In derselben Weise wird bei den noch in der Prüfung begriffenen Fonds verfahren werden.

Auch hinsichtlich der in Zukunft der Kultusverwaltung neu zuzufallenden Fonds sind die gleichen Grundsätze maßgebend.

Im Uebrigen ist folgendes zu beachten:

I. Das Gesetz bezieht sich nur auf diejenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht.

Das Merkmal des alleinigen staatlichen Verfügungsrechtes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß an der Verwaltung des Fonds oder an einzelnen Akten der Verwaltung, z. B. der Auf-

stellung des Etatsentwurfes, Privatpersonen oder überhaupt nicht staatliche Organe betheiligt sind, sofern nur dem Staate bezw. seinen Organen die schließliche Entscheidung über die Verwendung des Fonds zusteht. Andererseits ist Voraussetzung des „staatlichen“ Verfügungsrechtes, daß die Verfügung dem Staate als solchem zusteht; sie liegt nicht vor, wenn die Verfügung zwar einer bestimmten staatlichen Behörde, aber nicht als staatliche Funktion übertragen ist. Es ist deshalb ein alleiniges staatliches Verfügungsrecht in der Regel auch in den Fällen nicht anzunehmen, wo einem einzelnen Beamten oder auch dem jeweiligen Inhaber einer Dienststelle von privater Seite her Mittel, sei es zu bestimmt festgesetzten oder von ihm selbst zu bestimmenden Zwecken, zur Verfügung gestellt werden.

Desgleichen liegt ein alleiniges staatliches Verfügungsrecht bei solchen Fonds nicht vor, deren Verwaltung und Verwendung juristischen Personen, wie Universitäten, Gymnasien u. s. w. zusteht — und dies auch dann nicht, wenn das staatliche Aufsichtsrecht über diese juristischen Personen sich auch auf die Verwendung der betreffenden Fonds erstreckt. Dagegen sind die Einnahmen aus diesen Fonds, soweit die Anstalten u. s. w., denen die Verwaltung und Verwendung derselben zusteht, zu den unter §. 3 Absatz 2 fallenden juristischen Personen gehören, in die nach Maßgabe dieser Bestimmungen vorzulegenden Nachweisungen aufzunehmen, wie dies rücksichtlich der Einnahmen der Universitäten und höheren Lehranstalten aus Stiftungs- und derartigen Fonds schon jetzt geschieht (vergl. Beilage 3 und 8 zum Kultusetat).

II. Was die in den Staatshaushalts-Etat einzustellenden Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit betrifft, so wird über die Art der Etatisirung bei jedem einzelnen Fonds besondere Bestimmung getroffen werden.

Unter den in den Etat einzustellenden Fonds-Einnahmen und Ausgaben sind nur die für die eigentlichen stiftungsmäßigen Zwecke der Fonds zu verwendenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben (letztere einschließlich der Verwaltungskosten) zu verstehen, dagegen nicht die bei Veränderungen in dem Vermögen der Fonds sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben, z. B. bei der Einziehung und Wiederbelegung von Kapitalien, beim Ankauf oder Verkaufe von Grundstücken u. s. w. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Art gehen nur durch die Rechnung.

Durch die Einstellung der Fonds-Einnahmen und Ausgaben in den Etat wird selbstverständlich an der bestimmungsmäßigen Verwendung der Fonds nichts geändert. Der letzte Absatz des §. 2 bestimmt ausdrücklich, daß vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen durch die Einstellung der Fonds in den

Staatshaushalts-Etat nicht berührt werden. Ebenso sind die Einnahmen der Fonds gemäß §. 16 Absatz 2 ausschließlich für die Zwecke der letzteren zu verwenden. Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse verbleiben also den Fonds und sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.

Das Gesetz sieht keine Bestimmung darüber vor, daß über die in den Staatshaushalts-Etat eingestellten Fonds noch besondere Nachweisungen in Beilagen zum Staatshaushalts-Etat gegeben werden. Einem Wunsche des Hauses der Abgeordneten entsprechend werden jedoch die wichtigeren der bisher nur in der Beilage (Beilage 16 zum Spezialetat der Kultusverwaltung für 1897/98) nachgewiesenen, nunmehr aber mit ihren Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushalts-Etat eingestellten Fonds trotz der Einstellung in den Etat auch künftig noch in einer besonderen Beilage aufgeführt werden.

III. Anlangend die Fonds mit besonderer juristischer Persönlichkeit, so sind die Einnahmen und Ausgaben der zu besonderen Zwecken bestimmten, der alleinigen Verfügung des Staates (vergl. oben Nr. I) unterliegenden Fonds, welche juristische Persönlichkeit besitzen, in besonderen Nachweisungen zu den Spezialstats der einzelnen Verwaltungen aufzuführen. Die Nachweisungen sind ausführlicher zu halten und haben die Einnahmen nach den hauptsächlichsten Quellen und die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken anzugeben bezüglich derjenigen Fonds, welche ganz oder zum Theile zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden (§. 3 Absatz 1). Bezüglich derjenigen Fonds, bei welchen letzteres nicht der Fall ist, enthalten die Nachweisungen nur die Jahresbeträge der einzelnen Fonds (§. 4).

Bei der allgemeinen Prüfung der der Kultusverwaltung unterstehenden Fonds wird bei jedem einzelnen Fonds festzustellen sein, ob derselbe zu der ersten oder zweiten Kategorie von Fonds gehört.

Die Bestimmung im §. 5 des Gesetzes giebt die Möglichkeit, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages die Nachweisungen einzuschränken. Von dieser Möglichkeit wird namentlich bei unbedeutenden Fonds Gebrauch zu machen sein.

Die Bestimmungen im §. 3 Absatz 1 und im §. 4 des Gesetzes beruhen auf der Erwägung, daß es für die Landesvertretung immerhin von Interesse ist, von allen der alleinigen Verfügung des Staates unterstehenden Fonds Kenntnis zu erhalten, und daß dieses Interesse vorzugsweise da obwaltet und eine Berücksichtigung durch eingehendere Mittheilungen über die Einkünfte und die Verwendung der Fonds erfordert, wo die Kenntnis

hiervon Einfluß auf die Bewilligung von Ausgaben aus allgemeinen Staatsmitteln haben kann.

Die Aufnahme der Fonds in die Nachweisungen ändert selbstverständlich nichts an der Rechtsnatur der Fonds und der Art ihrer Verwendung und ihrer Verwaltung. Um aber die Nachweisungen zum Staatshaushalts-Etat in Uebereinstimmung mit den einzelnen Fondsetats zu halten, werden die nachgeordneten Behörden angewiesen, bei jeder Etatserneuerung für diejenigen Fonds, für welche sie selbständig den Etat festsetzen, alle Aenderungen in den Zahlen u. s. w. zur Berichtigung der Nachweisungen anzuzeigen. Als Regel wird es sich empfehlen, die Statsperioden für die einzelnen Fonds in Einklang zu bringen mit den für die Hauptverwaltung (Provinzialregierung, Universität, Gymnasium u. s. w.) festgesetzten Statsperioden und bei Einreichung des Stats für die Hauptverwaltung in einer Anlage die Aenderungen in den Stats der einzelnen Fonds anzugeben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Vosse.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1670. II.

171) Tagegelder=Vergütungen bei Dienststreifen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten.

Berlin, den 20. September 1898.

Nachstehender Beschluß des königlichen Staatsministeriums vom 9. Juli 1898:

„Beamte, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes die vollen, ihnen gesetzlich bei Dienststreifen zustehenden Tagegelder beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienststreifen keine Tagegelder. Beamte, welche für eine derartige Beschäftigung ermäßigte, hinter dem ihnen bei Dienststreifen zuständigen Tagegeldersatz zurückbleibende Tagegelder oder Bauschvergütungen beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienststreifen die ihnen nach Art der betreffenden Dienststreife gesetzlich oder verordnungsmäßig zustehenden Tagegelder unverfügt.“

wird hierdurch zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Vosse.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2305.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

172) * Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 17. Juni 1898.

(G. S. S. 125.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Ein Privatdozent an einer Landesuniversität, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, welcher

- 1) die Pflichten verlegt, die ihm seine Stellung als akademischer Lehrer auferlegt, oder
 - 2) sich durch sein Verhalten in oder außer seinem Berufe der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die seine Stellung erfordert, unwürdig zeigt,
- unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2.

Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten zc. (Gesetz-Samml. S. 465), findet auf die Privatdozenten an den genannten Anstalten in seinen §§. 3 bis 7, 13, 18, 22 bis 24, 27 bis 30, 32 bis 46, 48 bis 50 und 54 mit den aus dem Gesetze, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze, vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 345) sich ergebenden Abänderungen und mit den nachfolgenden besouderen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 3.

Die gegen Privatdozenten zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in:

- Ordnungsstrafen,
- Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent.

§. 4.

Ordnungsstrafen sind:

- 1) Warnung,
- 2) Verweis.

Zur Verhängung derselben ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitirt ist.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Privatdozenten

Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch die Fakultät findet binnen einer mit der Zustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von zwei Wochen Beschwerde an den Unterrichtsminister statt.

§. 5.

Der Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen.

Zur Einleitung desselben ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitirt ist.

Vor Einleitung des Verfahrens durch den Unterrichtsminister ist der Fakultät Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.

Untersuchungskommissar ist der Universitätsrichter; der Beamte der Staatsanwaltschaft wird durch den Unterrichtsminister ernannt.

§. 6.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Fakultät, bei welcher der Privatdozent habilitirt ist.

In dieser Eigenschaft ist die Fakultät als Provinzialbehörde im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 anzusehen. Für ihre Zusammensetzung sind dieselben Bestimmungen maßgebend, welche sonst für die Geschäftsführung der Fakultät gelten.

§. 7.

Die im letzten Absatze des §. 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehene mündliche Verhandlung muß stattfinden, sofern der Angeschuldigte darauf anträgt. In derselben ist ein von dem akademischen Senat zu bezeichnendes Mitglied der Universität zu hören.

Dem Angeschuldigten steht es frei, sich bei der mündlichen Verhandlung des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertreters zu bedienen.

§. 8.

Es bleibt Königlich Verordnend vorbehalten, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Privatdozenten an technischen und sonstigen Hochschulen in einer der Verfassung dieser Anstalten entsprechenden Weise auszudehnen.

§. 9.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der für

die Landes-Universitäten zc. ergangenen Ordnungen (Universitäts-, Fakultäts-Statuten, Reglements zc.) sind aufgehoben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Juni 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

(gggez.) Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Boffe. Frhr. v. Hammerstein. Schöufstedt. Frhr. v. d. Necke. Bresfeld. Graf v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

173) Höhe der Miethseutschädigungen für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen überlassenen Wohnungen.

Berlin, den 17. August 1898.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß in Sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen des Nachtrages vom 20. April d. Js. zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen gegen Entrichtung einer Miethseutschädigung überlassenen Wohnungen vom 1. April d. Js. ab bei der dortigen Universität (Akademie, bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg) nicht wie bisher

in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Bonn und Münster: 10 Prozent,

in Greifswald, Göttingen, Marburg, Braunsberg: 7½ Prozent des Jahreseinkommens, sondern nur

in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Bonn und Münster: 7½ Prozent,

in Greifswald, Göttingen, Marburg: 6 Prozent,

in Braunsberg: 5 Prozent

desselben als Miethseutschädigung erhoben werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Raumann.

An

die Herren Kuratoren sämtlicher Universitäten, der Königl. Akademie zu Münster i. W. und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

U. I. 1916.

174) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1897, betreffend die Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster.

Berlin, den 9. September 1898.

Zu den Anlagen lasse ich Ihnen einen Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1897, betreffend die Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster, in beglaubigter Abschrift und . . Druckabzügen mit dem Ersuchen zugehen, die beglaubigte Abschrift dem Herrn Rektor und dem Senate und von den Abdrücken den übrigen Universitätsbehörden sowie der Quästur je 3 Exemplare und den sämtlichen Universitätslehrern je 1 Exemplar zu übermitteln.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Bosse.

An

das königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin, die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der königlichen Akademie zu Münster i. B.
U. I. 2226. I.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. will Ich hiermit für die Landes-Universitäten und die Akademie zu Münster folgendes bestimmen:

§. 1.

Die Honorare für die Vorlesungen der etatsmäßigen besoldeten Professoren fließen, insoweit ihr eingezahlter Betrag nach Abzug des Beitrages zu den Kassenverwaltungs-kosten für einen Professor in einem Rechnungsjahre die Summe von 3000 M, in Berlin 4500 M, übersteigt, zur Hälfte in die Staatskasse.

Diese Vorschrift findet auf diejenigen Professoren, welche bei ihrem Inkrafttreten schon angestellt sind, so lange ihnen nicht eine andere Professur übertragen wird, nur mit ihrem Einverständnis Anwendung.

§. 2.

Das Aufsichtsrecht des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten schließt die Befugnis in sich, Höchstbeträge für die Vorlesungshonorare festzusetzen.

§. 3.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist ferner ermächtigt, nach Anhörung des akademischen Senates Anordnungen über die Stundung und den Erlaß der Vorlesungshonorare zu treffen, insbesondere auch, wo es ihm nach den Verhältnissen rathsam erscheint, die Stundung durch den Erlaß zu ersetzen.

§. 4.

* Die vorstehenden Bestimmungen sind in die Statuten aufzunehmen.

Alle entgegenstehenden statutarischen, reglementarischen und observanzmäßigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Cronberg, den 21. Oktober 1897.

Wilhelm.

(gegez.) Boffe.

An

den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

175) Erlaß, betreffend die Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster.

Berlin, den 15. September 1898.

Im Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Oktober 1897 lasse ich Ihnen hierbei einen von mir unterm heutigen Tage vollzogenen Erlaß, betreffend die Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster, in . . Druckabzügen mit dem Ersuchen zugehen, die letzteren in gleicher Weise zu vertheilen, wie dies in meiner Verfügung vom 9. September d. Js. — U. I. 2226¹. — (siehe oben) bezüglich der Druckexemplare des oben erwähnten Allerhöchsten Erlasses bestimmt worden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Boffe.

An

das Königliche Universitäts-Rectorium zu Berlin,
die Herren Universitäts-Rectoren und den Herrn
Rector der Königlichen Akademie zu Münster i. B.

U. I. 2226. II.

Erlaß, betreffend die Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster.

Bis zur anderweiten Festsetzung der Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Universitäten wird hierdurch vorläufig bestimmt, was folgt:

- 1) Bei Vorlesungen, die seither schon gehalten sind, darf das Honorar denjenigen Betrag nicht überschreiten, welcher bis jetzt für die Vorlesung angesetzt war.
- 2) Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Zahl der Vorlesungsstunden vermehrt wird.
- 3) Wird die Stundenzahl vermindert, so ist das Honorar verhältnismäßig herabzusetzen.
- 4) Bei neuen Vorlesungen darf das Honorar nicht höher-

bemessen werden, als es für ähnliche unter den hergebrachten Vorlesungen üblich ist.

- 5) Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.
- 6) Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 15. September 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

176) Die den etatsmäßigen Hilfsbibliothekaren bei der Königlichen Bibliothek in Berlin und den Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek in Münster i. W. bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

Berlin, den 22. September 1898.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister bestimme ich hiermit, daß den etatsmäßigen Hilfsbibliothekaren bei der Königlichen Bibliothek in Berlin und den Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek in Münster i. W., bei Versetzungen Tagegelder und Reisekosten nach denjenigen Sätzen gewährt werden, welche den Beamten der fünften Rangklasse nach den §§. 1 und 4 im Artikel I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) zustehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin, das Königl. Universitäts-Kuratorium zu Berlin, den Herrn Direktor der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Berlin, die sämtlichen Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

U. L. 17585.

C. Höhere Lehranstalten.

177) Remunerirung von Elementar- und von technischem Hilfsunterricht an nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 16. Juli 1898.

Es ist zur Sprache gebracht worden, ob die Patronate der nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten Anstalten, welche nach §. 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 verpflichtet sind, die Remuneration für wissenschaftlichen und Zeichenunterricht nach den in dem Erlasse vom 2. Juli 1892 — U. II.

1229 — (Centrbl. S. 635) für die staatlichen, die vom Staate verwalteten und die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten bestimmten Sätzen zu bemessen, auch da, wo es sich um die Remunerirung von Elementar- und sonstigem technischen Hilfsunterrichte handelt, an die in dem bezeichneten Erlasse getroffene Festsetzung der Höhe der Remuneration gebunden sind.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung dieser Sätze ist weder ausdrücklich ausgesprochen, noch läßt sie sich aus der im §. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 in Bezug auf die Besoldung der technischen, Elementar- und Vorschullehrer gegebenen Vorschrift herleiten. Immerhin erscheint es dringend erwünscht, daß hier ein Unterschied nicht gemacht wird. Es ist daher vorkommenden Falles nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß der fragliche Hilfsunterricht bei den nicht unterstützten nichtstaatlichen Anstalten nach demselben Satze bemessen wird, wie er für die übrigen Anstalten vorgeschrieben ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

sämmtliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1467.

178) Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 12. September 1898.

(Centralblatt für 1887 Seite 182 ff.)

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen.

§. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung wird bei einer der königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abgelegt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt den Sitz und den Prüfungsbezirk dieser Kommissionen und ernennt ihre Mitglieder.

Die Kommissionen werden vorwiegend zusammengesetzt aus Universitätslehrern und Schulmännern; der Vorsitz wird einem Schulmanne übertragen.

Die Amtsperiode der Kommission ist einjährig.

§. 3.

Prüfungsausschüsse.

Für die Prüfung der einzelnen Kandidaten beruft der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Kommission einen Prüfungsausschuß, dessen Leitung er entweder selbst übernimmt oder einem anderen Mitgliede überträgt.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit giebt der Leiter den Ausschlag.

§. 4.

Zuständigkeit der Kommission.

1. Zuständig für die Prüfung ist jede Kommission, in deren Prüfungsbezirk

- a. die Universität liegt, an welcher der Kandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr seiner Studienzeit zugebracht hat, oder
- b. die Verwendung des Kandidaten im öffentlichen Schuldienste in Aussicht genommen ist oder bereits stattfindet.

2. Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung von Meldungen, welche bei einer Kommission eingegangen sind, im Falle zeitweiliger Ueberlastung oder aus sonstigen Gründen einer anderen Kommission zu überweisen.

3. Zur Meldung bei einer nicht zuständigen Kommission hat der Kandidat die Genehmigung des Ministers unter Darlegung der Gründe nachzusuchen.

4. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben in jedem Falle zu ihrer Meldung die Genehmigung des Ministers einzuholen.

§. 5.

Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reisezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§. 7, 2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer preussischen Universität wird auf die Kabinettsordre vom 30. Juni 1841 verwiesen.

2. Dem Reisezeugnisse eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reisezeugnis eines deutschen Realgymnasiums gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Erdkunde oder in beiden neueren fremden Sprachen (Französisch und Englisch) nachzuweisen beabsichtigt.

Dasselbe gilt von dem Reisezeugnisse einer preussischen oder in dieser Hinsicht ausdrücklich als gleichstehend anerkannten*) außerpreussischen Oberrealschule für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

*) Vgl. die Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1894 und 29. Januar 1898 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1894 S. 764 und 1898 S. 209).

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeit lang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studirt oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Ministers bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

§. 6.

Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§. 9, 1. B) und für welche Unterrichtsstufe (§. 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der Allgemeinen und der Fachprüfung (§. 28) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

- a. ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist;
- b. die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§. 5) erweisen;
- c. ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner
- d. falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;
- e. falls der Kandidat bereits die philosophische Doktortürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;
- f. falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§. 37 und 38) ist über sämtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig

Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, nach Benehmen mit dem Prüfungsausschusse die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzuziehen.

§. 7.

Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in §. 5 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf nicht angesehen werden kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Kandidat in der Regel und abgesehen von besonderen Entschuldigungsgründen an den für sein Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Uebungen theilgenommen und außerdem mehrere Vorlesungen von allgemein bildendem Charakter gehört haben muß.*)

Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Kandidat die Entscheidung des Ministers binnen vierzehn Tagen anrufen.

Ist die Zulassung endgiltig versagt worden, so hat der Vorsitzende der Kommission dies auf den akademischen Abgangszeugnissen zu vermerken.

3. Ist der Kandidat zuzulassen, so erfolgt seine Ueberweisung an den Prüfungsausschuß. Der Vorsitzende hat den Kandidaten hiervon zu benachrichtigen und ihm zugleich unter Zustellung der Aufgaben für die händlichen Prüfungsarbeiten das nach §. 28, 3 und 6 und §. 40, 1 Erforderliche mitzutheilen.

§. 8.

Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Theilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der Allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

*) Der Erlaß von Studienplänen bleibt vorbehalten.

§. 9.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind

- A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre;
- B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1) Christliche Religionslehre, 2) Philosophische Propädeutik, 3) Deutsch, 4) Lateinisch, 5) Griechisch, 6) Hebräisch, 7) Französisch, 8) Englisch, 9) Geschichte, 10) Erdkunde, 11) Reine Mathematik, 12) Angewandte Mathematik, 13) Physik, 14) Chemie nebst Mineralogie, 15) Botanik und Zoologie. Dazu kommen für diejenigen Kommissionen, bei denen Examinatoren dafür bestellt sind, 16) Polnisch, 17) Dänisch.

Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1.B zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch,
 Französisch und Englisch,
 Geschichte und Erdkunde,
 Religion und Hebräisch,
 Reine Mathematik und Physik,

Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt
 der letzteren Botanik und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als nach §. 34, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschlusse an Reine Mathematik gewählt werden.

§. 10.

Maß der in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen.

Bei der Allgemeinen Prüfung kommt es nicht auf die Darlegung fachmännischer Kenntnisse an, sondern auf den Nachweis der von Lehrern höherer Schulen zu fordernden allgemeinen Bildung auf den betreffenden Gebieten.

Demnach hat der Kandidat in der ihm nach §. 28, 1 obliegenden Hausarbeit nicht blos ausreichendes Wissen und ein verständnisvolles Urtheil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, logisch geordneten, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern, daß der Kandidat

1. in der Religionslehre sich mit Inhalt und Zusammenhang der Heiligen Schrift bekannt zeigt, einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte der christlichen Kirche hat und die Hauptlehren seiner Konfession kennt;

2. in der Philosophie mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Geschichte sowie mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie bekannt ist, auch eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen hat;

3. in der Pädagogik nachweist, daß er ihre philosophischen Grundlagen sowie die wichtigsten Erscheinungen in ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert kennt und bereits einiges Verständnis für die Aufgaben seines künftigen Berufes gewonnen hat;

4. in der deutschen Literatur darthut, daß ihm deren allgemeiner Entwicklungsgang namentlich seit dem Beginne ihrer Blütheperiode im 18. Jahrhundert bekannt ist, und daß er auch nach dem Abgange von der Schule zu seiner weiteren Fortbildung bedeutendere Werke dieser Zeit mit Verständnis gelesen hat.

Bei den Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in der Religionslehre, der Philosophischen Propädeutik oder im Deutschen nachweisen, ist von der Allgemeinen Prüfung in dem betreffenden Fache abzusehen.

§. 11 bis §. 27.

Was der in der Fachprüfung zu stellenden Anforderungen.

Vorbemerkung. Auf jedem Prüfungsgebiete ist von den Kandidaten Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

§. 11.

Abstufung der Lehrbefähigung.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Ober-Prima einschließlich.

2. In der Philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

Für Botanik und Zoologie, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat in diesem Prüfungsfache (vgl. §. 9, 1. B.) eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

3. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist.

§. 12.

Religion.

A. Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testaments auf Grund eingehender Beschäftigung mit der Heiligen Schrift; neben allgemeiner Bibellunde auch Bekanntschaft mit den biblischen Alterthümern; Kenntniss der Geschichte der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte; sicheres Verständnis der Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Lehren nach den grundlegenden Bekenntnisschriften, besonders dem Lutherischen bzw. Heidelberger Katechismus und der Augsburger Konfession, namentlich auch Vertrautheit mit den Unterscheidungslehren; Bekanntschaft mit der Ordnung des Kirchenjahres sowie mit dem evangelischen Kirchenliede und der Liturgie;

b. für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, die heilige Schrift, und zwar das Neue Testament in der Ursprache, zu erklären; eine auf der Uebersicht der kirchengeschichtlichen Entwicklung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntnis und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntniss der Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere auch nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und einfach und klar darzulegen.

B. Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den katholischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testaments; Bibellunde und Bekanntschaft mit den heiligen Alterthümern des Volkes Israel; eingehendere Kenntniss der wichtigsten Abschnitte

der Kirchengeschichte; Vertrautheit mit der Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie sie der Römische Katechismus bietet; tieferes Verständnis des Kirchenjahres, welches für die Einführung der Schüler in den Geist der einzelnen Festkreise befähigt;

b. für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft sowie der biblischen Geschichte und Theologie erworbene Befähigung, vorgelegte Stellen des Neuen Testaments nach dem Urtexte zu erklären; Fähigkeit, Aufgaben aus der Glaubens- und Sittenlehre unter Rücksicht auf die positive und apologetische Begründung der katholischen Lehre einfach und klar zu behandeln; Kenntnis der Geschichte der katholischen Kirche und der Entwicklung ihrer Lehre im Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Fähigkeit, die Bedeutung der maßgebenden Thatfachen und Persönlichkeiten für die Gesamtentwicklung der christlichen Kirche darzulegen.

§. 13.

Philosophische Propädeutik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik nachweisen wollen, ist zunächst zu fordern, daß sie den in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen an die philosophische Vorbildung (§. 10), namentlich auch in der Hausarbeit, deren Aufgabe für diese Kandidaten aus dem Gebiete der Philosophie zu entnehmen ist, in durchaus befriedigender Weise genügen, und ferner daß sie bei einer allgemeinen Uebersicht über die Geschichte der Philosophie und über die Aufgaben ihrer Hauptgebiete eingehende Kenntnis wenigstens eines von diesen oder eines der wichtigsten philosophischen Systeme besitzen und die Fähigkeit zu klarer und bestimmter Auffassung philosophischer Fragen darthun.

§. 14.

Deutsch.

Von Kandidaten, welche die Befähigung für den deutschen Unterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Literatur, insbesondere aus ihren für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten, und Uebersicht über den Entwicklungsgang der neuhochdeutschen Literatur. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik sowie mit den für die Schule wichtigen antiken und germanischen Sagen darzuthun;

b. für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, leichtere Werke ohne Schwierigkeit zu lesen und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine, wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgedehnterer Lektüre beruhende Kenntniss des Entwicklungsganges der gesammten deutschen Literatur; Vertrautheit mit der Poetik und deutschen Metrik sowie mit denjenigen Lehren der Rhetorik, deren Kenntniss für die Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze in den oberen Klassen erforderlich ist; dazu nach Wahl des Kandidaten entweder Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der historischen Grammatik und Kenntniss der Elemente des Gothischen und Althochdeutschen, oder die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik (§. 13).

§. 15.

Lateinisch und Griechisch.

Von Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntniss der lateinischen und griechischen Grammatik und Uebung im schriftlichen Gebrauche beider Sprachen bis zur Fertigkeit, angemessene Vorlagen grammatisch richtig und, wenigstens soweit es sich um das Lateinische handelt, auch ohne erhebliche stilistische Mängel zu übertragen; die auf planmäßiger und gründlicher Lektüre der Klassiker beruhende Fähigkeit, Abschnitte aus den Werken der für die Sekunda der Gymnasien geeigneten Schriftsteller mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, geläufig zu übersetzen. Mit der römischen und griechischen Geschichte, einschließlich der Literaturgeschichte, mit den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik müssen die Kandidaten soweit bekannt sein, daß sie zur Erklärung der auf der Mittelstufe zu lesenden Schulschriftsteller auch nach diesen Seiten hin das Wesentliche beizubringen und für die Vorbereitung auf den Unterricht gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen imstande sind;

b. für die erste Stufe überdies: Zusammenhängende und wissenschaftlich begründete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit im freien schriftlichen Gebrauche der lateinischen, grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache, auch Uebung im Lateinsprechen; Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, bei wissenschaftlicher Schulung in der Methode der Erklärung; Vertrautheit mit der Metrik, soweit sie die auf den Gymnasien zu lesenden Dichter

angeht, nebst Uebung im angemessenen Vortrage der Verse; Kenntniss der allgemeinen Entwicklung der griechischen und römischen Literatur, namentlich ihrer Blüthezeiten; eine zu wissenschaftlicher Fortbildung befähigende Bekanntschaft mit den Hauptperioden der griechischen und römischen Geschichte, den Staatseinrichtungen, dem privaten Leben, der Religion und Sage, sowie der Philosophie der Griechen und Römer; Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch sachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen. Auch haben die Kandidaten darzuthun, daß sie einen Ueberblick über den Entwicklungsgang der Philologie gewonnen haben.

§. 16.

Hebräisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Hebräischen nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie eine sichere, wissenschaftlich zusammenhängende Kenntniss der hebräischen Formenlehre und Syntag besitzen, und daß ihre Lektüre geschichtlicher, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testaments einigen Umfang gewonnen hat. Sie müssen imstande sein, eine nicht zu schwierige Stelle des Alten Testaments in punktirtem Texte mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und richtig zu übersetzen, sich auch mit den Hauptpunkten der Geschichte des Volkes Israel und der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft bekannt zeigen. Auf richtige Form und Deutlichkeit der hebräischen Handschrift (vgl. §. 29) ist gebührend Werth zu legen.

§. 17.

Französisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntniss der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntag sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Ueberblick über den Entwicklungsgang der französischen Literatur seit dem 17. Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosatiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständniss gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Uebersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von größeren sprachlichen

stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b. für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschätze und der Eigenthümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache seit ihrem Hervorgehen aus dem Lateinischen, für welches Kenntnis der Elementargrammatik nachzuweisen ist nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Caesar, wenigstens in leichteren Stellen richtig aufzufassen und zu übersetzen; ferner Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der französischen Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Frankreichs, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwicklung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntnis der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§. 18.

Englisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines anreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Uebersicht über den Entwicklungsgang der englischen Literatur seit Shakespeare, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiten, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Uebersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b. für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse,

sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschätze und der Eigenthümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntniss der geschichtlichen Entwicklung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntniss der allgemeinen Entwicklung der Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Geseze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwicklung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntniss der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§. 19.

Geschichte.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen, der deutschen und der preussischen Geschichte; Bekanntschaft mit der Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in Sparta, Athen und Rom, namentlich aber in Deutschland und Preußen; übersichtliche Kenntniss der preussischen Staats- und der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;

b. für die erste Stufe überdies: Genauere Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der Weltgeschichte und Verständnis für Zusammenhang und innere Beziehungen der Ereignisse; Darlegung eingehenderer, auch auf Verfassungs- und Kulturgeschichte sich erstreckender Kenntnisse bezüglich des Alterthums in der griechisch-römischen, bezüglich des Mittelalters und der Neuzeit hauptsächlich in der vaterländischen Geschichte; Kenntniss und Verständnis der wichtigsten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Ende des Dreissigjährigen Krieges; Bekanntschaft mit den für die Hauptgebiete wichtigsten Geschichtsquellen und den Grundsätzen für ihre Verwerthung, sowie mit den literarischen Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und hervorragenden Werken neuerer Geschichtsdarstellung.

§. 20.

Erdkunde.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Erdkunde nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen und der politischen Erdkunde, sowie in der Topik der Erdoberfläche; übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten, insbesondere auch der Entwicklung der deutschen Kolonien; Vertrautheit mit dem Gebrauche des Globus, des Reliefs und der Karten; Fähigkeit, die Grundthatfachen der mathematischen Erdkunde an einfachen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen, und einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen;

b. für die erste Stufe überdies: Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Erdkunde und, soweit diese sich mit Hilfe der Elementarmathematik begründen lassen, auch mit deren Beweisen; Kenntnis der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; zusammenhängendes Wissen in der politischen Erdkunde der Gegenwart; Uebersicht über die räumliche Entwicklung der Kulturstaaten und Bekanntschaft mit den Hauptthatfachen der Völkerkunde.

§. 21.

Reine Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;

b. für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, Arithmetik und Algebra, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik, daß der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten imstande ist.

§. 22.

Angewandte Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Angewandten Mathematik nachweisen wollen, ist außer einer Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik zu fordern: Kenntnis der darstellenden Geometrie bis zur Lehre von der Centralprojektion einschließlich und entsprechende Fertigkeit im Zeichnen;

Befanntschaft mit den mathematischen Methoden der technischen Mechanik, insbesondere der graphischen Statik, mit der niederen Geodäsie und den Elementen der höheren Geodäsie nebst Theorie der Ausgleichung der Beobachtungsfehler.

§. 23.

Physik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Befanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Uebung in ihrer Handhabung;

b. für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntnis der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Befanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Uebersicht über deren Gesamtgebiet.

§. 24.

Chemie nebst Mineralogie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Chemie nebst Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Befanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Uebung im Experimentiren; dazu Befanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Krystallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwerthung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und geologischen Formationen, besonders Deutschlands;

b. für die erste Stufe überdies: Eingehendere Befanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien und Methoden, Fertigkeit in der qualitativen und genügende Uebung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse.

§. 25.

Botanik und Zoologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntniss der häufiger vorkommenden Pflanzen und Thiere aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern; Bekanntschaft mit der Anatomie und den Grundlehren der Physiologie des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Ueberblick über die Systematik des Pflanzen- und Thierreiches; Kenntniss der wichtigsten natürlichen Familien, auch einiger Vertreter der niederen Pflanzenwelt, sowie der wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere, auch einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt, und ihrer geographischen Verbreitung; Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Einblick in den Bau und das Leben der Thiere; dazu einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen und Thierformen;

b. für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit den Lehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Thiere, sowie mit der Systematik des Pflanzen- und Thierreiches; umfassendere Kenntniss der Anatomie und Physiologie des Menschen.

Bemerkung. Die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie ist schon dann für die erste Stufe (im Sinne des §. 34, 1) zu erkennen, wenn der Kandidat nur auf einem der beiden Gebiete die Lehrbefähigung für die erste Stufe, auf dem anderen aber für die zweite Stufe nachgewiesen hat.

§. 26.

Polnisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Polnischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sicherheit in der Grammatik der heutigen polnischen Sprache; Kenntniss des Entwicklungsganges der polnischen Literatur und eine auf Grund eigener Lectüre erworbene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Werken, namentlich des 16. Jahrhunderts und von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an; Fähigkeit, sich in der polnischen Sprache schriftlich fehlerlos auszudrücken, und die für die Leitung der Sprechübungen erforderliche Fertigkeit im mündlichen Gebrauche derselben;

b. für die erste Stufe überdies: Außer einer ausgedehnteren

Belesenheit die auf Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatfachen der altflovonischen Laut- und Formenlehre begründete Einsicht in den Gang der Laut- und Formenentwicklung der polnischen Sprache und Vertrautheit mit ihren Wortbildungen und Wortbedeutungen in der Gegenwart.

§. 27.

Dänisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Dänischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntniss und grammatisches Verständnis derjenigen Form der dänischen Sprache, deren die gebildeten Dänen sich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen; Fähigkeit, in dieser Sprache schriftlich und mündlich sich im Wesentlichen richtig auszudrücken; eingehendere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntniss der dänischen Literatur seit Holberg und Bekanntschaft mit den sogenannten Provindslove und Raempviser (Folkeviser) aus der älteren Zeit;

b. für die erste Stufe überdies: Diejenige Bekanntschaft mit dem Verhältnisse der dänischen Sprache zur deutschen (hoch- und niederdeutschen), welche erforderlich ist, um das Verständnis der gegenwärtigen Form der dänischen Sprache wissenschaftlich zu vertiefen.

§. 28.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung aus deren Gebieten (§. 10), die andere für die Fachprüfung aus einem der Fächer, in welchen er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will. Wünsche des Kandidaten bezüglich der Auswahl der Aufgaben (§. 6, 1) sind thunlichst zu berücksichtigen.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.

3. Für die Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von insgesamt sechzehn Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablaufe dieser Frist sind die Arbeiten an den Leiter des Prüfungsausschusses in Reinschrift einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist dieser ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zur Dauer von sechzehn Wochen zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist

rechtzeitig bei dem Leiter des Ausschusses nachzusehen und bedarf der Genehmigung des Ministers.

Verfümmt der Kandidat die Frist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe der Verhinderung nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten sind neue Aufgaben zu stellen.

4. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Eine solche Versicherung ist auch bezüglich der gelieferten Zeichnungen (§. 30, 2) abzugeben. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

5. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt die Mitglieder, denen die Beurtheilung der einzelnen Prüfungsarbeiten obliegt. Er ist befugt, zu dem abgegebenen Urtheile sich gutachtlich zu äußern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurtheilung zuzuziehen.

6. Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§. 6, 2e und f), auf welche alsdann die Bestimmungen unter 4 anzuwenden sind, als Ersatz für eine der beiden Hausarbeiten angenommen werden. Ueber einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem betreffenden Fache Prüfenden, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Ist die vorgelegte Druckschrift von einer preussischen philosophischen Fakultät als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden, so kommt bei dieser Entscheidung (außer den Bestimmungen unter 2 und 4) nur in Frage, ob die vorgelegte Abhandlung nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer Prüfungsarbeit angesehen werden kann.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfasseru auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

§. 29.

Klausurarbeiten.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, in allen Gegenständen der Fachprüfung von dem Kandidaten eine Klausurarbeit von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) anfertigen zu lassen. Für die fremden Sprachen gilt die Anfertigung derartiger Arbeiten als Regel.

§. 30.

Nachweis praktischer Fertigkeiten.

1. Die Bekanntheit mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§. 23) ist durch die Ausführung einiger leichter Versuch, die Uebung in chemischen Arbeiten (§. 24) durch die Ausführung einer Analyse nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber beigebracht ist. In entsprechender Weise ist die praktische Uebung in der Benutzung erdkundlicher Anschauungsmittel (§. 20) darzuthun.

2. Behufs Feststellung der Uebung im Entwerfen von Kartenskizzen (§. 20), im geometrischen Zeichnen (§. 22) und in einfacher bildlicher Darstellung von Pflanzen- und Thierformen (§. 25) haben die Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern nachweisen wollen, bei Ablieferung der Hausarbeiten auch selbständig gefertigte Zeichnungen vorzulegen (vgl. §. 28, 4).

§. 31.

Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§§. 28, 29) eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungsprüfung (§. 34, 2) berechtigt sein würde, so steht dem Prüfungsausschuße zu, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Unter der bezeichneten Voraussetzung bleibt diese Besugnis auch dann bestehen, wenn der Kandidat erklärt, von der Prüfung zurücktreten zu wollen.

2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich begründete Zweifel ergeben haben (vgl. §. 7, 2). Zuständig hierzu ist der Vorsitzende der Kommission.

§. 32.

Einberufung zur mündlichen Prüfung.

1. Die Einberufung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung und zu den mit ihr verbundenen Ermittlungen (§§. 29, 30) erfolgt schriftlich durch den Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Läßt der Kandidat den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe des Ausbleibens nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten ist ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§. 33.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Die Reihenfolge der einzelnen Theile der mündlichen Prüfung, einschließlich der mit ihr verbundenen Ermittlungen (§§. 29. 30), bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung als auch bei jeder Fachprüfung sollen in der Regel mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich des Leiters, zugegen sein. Etwaige unvermeidliche Ausnahmefälle sind im Protokolle besonders zu vermerken; unbedingt nothwendig ist jedoch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

3. Zu der Allgemeinen Prüfung dürfen höchstens vier, zu jeder Fachprüfung in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten vereinigt werden.

4. Die verschiedenen Gebiete eines Prüfungsfaches auf mehrere Prüfende zu vertheilen, ist nicht gestattet; dagegen wird empfohlen, die Prüfung in nahe verwandten Fächern (vgl. §. 9, 2) womöglich in eine Hand zu legen.

5. Die Fachprüfung im Französischen, Englischen, Polnischen oder Dänischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauche derselben ermittelt wird.

6. Sowohl über die Allgemeine Prüfung als auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll aufzunehmen, welches die dabei anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen haben. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Kommission.

7. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen, erforderlichen Falles durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung beteiligten Mitglieder des Ausschusses, festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Theile der Prüfung durch gute Leistungen in einem andern als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmengleichheit giebt der Leiter den Ausschlag. Am Schlusse des Protokolls über die Allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden oder

nicht bestanden ist. Gehen die Leistungen eines Kandidaten über die in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen erheblich hinaus, so ist der Prüfungsausschuß befugt, ihm in dem betreffenden Fache eine Lehrbefähigung zuzuerkennen.

Unmittelbar nach jeder einzelnen Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urtheil darüber zu Protokoll zu geben, ob und für welche der beiden Stufen (§. 11) ihm die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fache zuzuerkennen ist. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urtheil näher zu begründen, wie andererseits jedes der übrigen, bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt ist, ein abweichendes Urtheil in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

8. Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung zurück, so bleibt es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder dem Kandidaten ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist.

§. 34.

Gesamtergebnis der Prüfung.

Nach dem Abschluße der gesamten Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urtheile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

1. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der Allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in §. 9, 1. B 1—15 genannten Fächer für die erste Stufe und noch in zwei Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat; über die dabei erforderliche Verbindung von Fächern vgl. §. 9, 2.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu erwägen, ob nach dem gesamten Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das Zeugnis „Genügend bestanden“, „Gut bestanden“ oder „Mit Auszeichnung bestanden“ zu ertheilen ist. Vorbedingung für die Ertheilung des Zeugnisses „Gut bestanden“ und „Mit Auszeichnung bestanden“ ist, daß der Kandidat mindestens in zwei der in §. 9, 1. B 1—15 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat, wobei jedoch die Philosophische Propädeutik, falls sie bei dem Nachweise der Lehrbefähigung im Deutschen für die erste Stufe

mit Erfolg gedient hat (vgl. §. 14, b), nicht noch besonders gerechnet werden darf.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestanden gleich gesetzt worden, so hat der Prüfungsausschuß, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (vgl. §. 37), darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Theile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Wiederholungs- bezw. Ergänzungsprüfung nicht stattfinden darf.

§. 35.

Zeugnis.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, sie mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestanden gleichgesetzt sein, ein Zeugnis auszustellen.

In dem Zeugnisse (vgl. den Bordruck in der Anlage) muß der vollständige Name des Kandidaten, Stand und Wohnort des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession (oder Religion) und der Bildungsgang angegeben werden, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo der Kandidat die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Universitäten und wie lange er auf jeder von ihnen studirt, wann er sich zur Prüfung gemeldet und wann er sie vollendet hat, gegebenen Falles auch, wann und wo der Kandidat seiner militärischen Dienstpflicht genügt hat.

Daran schließt sich die Angabe der dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben, auch der etwa als Ersatz für eine derselben angenommenen Druckschrift (§. 28, 6) und

1. wenn die Prüfung bestanden ist, die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von §. 34, 1 ohne Begründung des Ergebnisses, aber mit genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufe, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung nachgewiesen hat;

2. wenn die Prüfung nicht bestanden ist, die bezügliche Erklärung mit Angabe des nach Maßgabe von §. 34, 2 gefaßten Beschlusses, wobei die Zeit, innerhalb welcher die Anmeldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat, und für eine Ergänzungsprüfung einerseits die Theile der Prüfung, in welchen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, wie bei 1, andererseits die Theile der Prüfung, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, genau zu bezeichnen sind;

3. wenn die Prüfung einer nicht bestanden gleich gesetzt

worden ist, außerdem die Angabe des Grundes nach Maßgabe von §. 28, 3 und 4, §. 31, 1, §. 32, 2, §. 33, 8.

§. 36.

Bemerkung auf den akademischen Zeugnissen.

Bei Rückgabe der eingereichten akademischen Zeugnisse (§. 6, 2b) an den Kandidaten hat der Vorsitzende der Kommission auf ihnen das Ergebnis der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens kurz zu vermerken.

§. 37.

Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

1. Sowohl für die Wiederholungs- als auch für die Ergänzungsprüfung (vgl. §. 34, 2) ist diejenige Kommission zuständig, bei welcher die erste Prüfung abgelegt wurde. Die Zulassung zu einer dieser Prüfungen vor einer anderen Kommission kann nur ausnahmsweise gestattet werden und bedarf der Genehmigung des Ministers.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung des Kandidaten nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

3. Ueber das Ergebnis der Wiederholungs- oder der Ergänzungsprüfung ist in allen Fällen ein Zeugnis auszustellen, in welchem auf das bereits erworbene Prüfungszeugnis des Kandidaten Bezug genommen und der zusammenfassende Schlusssatz daraus wiederholt wird. Wird die Prüfung bestanden, so finden betreffs der nachgewiesenen Lehrbefähigung die Bestimmungen unter §. 35, 1 Anwendung.

§. 38.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist befugt, innerhalb der sechs darauf folgenden Jahre, sei es um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sei es um eine bereits zuerkannte Lehrbefähigung zu vervollständigen und so das Gesamtturtheil des Zeugnisses zu erhöhen, sich einer Erweiterungsprüfung in einzelnen Fächern zu unterziehen, sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bezirk der Betreffende im Schuldienste bereits beschäftigt ist oder demnächst Verwendung finden soll, die Zulassung zu einer solchen Prüfung befürwortet.

2. Zuständig für die Erweiterungsprüfung ist sowohl die Kommission, vor welcher der Kandidat seiner Zeit die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, als auch die Kommission im Bezirke des befürwortenden Provinzial-Schulkollegiums.

3. Eine Erweiterungsprüfung kann in jedem der unter 1 genannten beiden Fälle nur einmal abgelegt werden.

4. Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen unter §. 37, 3 und §. 34, 1 sinntsprechende Anwendung.

§. 39.

Besondere Bestimmungen für Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche.

Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erwerben ein Zeugnis für das Lehramt an höheren Schulen, wenn sie in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht auf der ersten Stufe, ferner durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung die Lehrbefähigung im Hebräischen (§. 16) und endlich eine Lehrbefähigung noch in einem der in §. 9, 1. B. unter 2 bis 5, 7 bis 11 und 13 bis 15 aufgeführten Fächer nachweisen. Handelt es sich dabei neben der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen um den Nachweis einer weiteren Lehrbefähigung für die erste Stufe, so ist eine schriftliche Hausarbeit für das betreffende Fach zu fordern (vgl. §. 28).

Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen in §. 35 sinntsprechende Anwendung.

§. 40.

Gebühren.

1. Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genöthigt ist eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie der Gebührenaasse verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugnis anzuwendenden Stempels für die vollständige Prüfung 50 *M.*, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung sowie für die in §. 39 vorgesehene Prüfung je 25 *M.*

§. 41.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 sowie der zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen Verfügungen mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§. 42.

Uebergangsbestimmungen.

Die bis zum 1. April 1899 eingehenden Meldungen sind nach der alten Prüfungsordnung zu erledigen, sofern in ihnen nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung ausdrücklich beantragt wird.

Die Ergänzung eines nach der alten Prüfungsordnung bedingt ausgestellten Zeugnisses hat nach den Bestimmungen derselben Ordnung zu erfolgen. Ist das Zeugnis vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so muß die Meldung zur Ergänzungsprüfung bis zum 1. April 1901 eingereicht werden; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf zwei Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Die Erweiterung eines nach der alten Prüfungsordnung erworbenen unbedingten Oberlehrer- oder Lehrerzeugnisses hat vom 1. April 1899 ab in Gemäßheit der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen. Ist das Zeugnis vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so ist die Meldung zur Erweiterungsprüfung bis zum 1. April 1905 zulässig; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf sechs Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Berlin, den 12. September 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

Anlage: Bordrucke für die bei den Akten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen. (Die Zeugnisse selbst sind ohne Zwischendrucke ganz zu schreiben.)

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu)
 Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters)
 geboren den . . . ten 18. . . zu (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Kreises) (Angabe der Konfession bezw. Religion) . . .
 bestand die Reifeprüfung zu (Ostern oder Michaelis) 18. . .
 auf de . (Bezeichnung der Anstalt) in und
 studirte (Studienfach) von bis
 in (Angabe der Universitäten bezw. Hochschulen und der Aufenthaltsdauer bei jeder einzelnen, gegebenen Falles auch des Faches und der Zeit der Promotion)

[Seiner militärischen Dienstpflicht genügte er von . . . 18. . .
 bis . . . 18. . . in (Ort)]

Auf die Meldung vom . . . ten 18. . . zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zugelassen, erhielt er zu schriftlicher Bearbeitung die Aufgabe:

[Als Ersatz für die zweite Hausarbeit wurde eine von ihm verfaßte Druckschrift angenommen, betitelt:]

Der mündlichen Prüfung unterzog er sich am (Angabe der Prüfungstage)

Herr (Name des Kandidaten) hat die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen * bestanden, und zwar ist ihm nach dem gesammten Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Zeugnis

(Genügend, Gut oder Mit Auszeichnung) . . . bestanden
 zuerkannt worden; er besitzt die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) für die erste Stufe und in (Angabe der Lehrfächer) für die zweite Stufe.

Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Seminarjahres wird auf die Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890*) verwiesen.

(Stg. der Prüfungskommission) . . . , den . . . ten 18. . .

Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission.

(Siegel.)

. (Unterschriften des Vorsitzenden der Kommission und der Mitglieder des betr. Prüfungsausschusses.) .

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist der vorstehende Bordruck von * an nach Maßgabe von §. 35, 2 abzuändern, z. B.

*) Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1892 S. 612.

. . nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, die gesammte Prüfung wiederholen. Diese Wiederholungsprüfung ist in längstens zwei Jahren abzulegen [die Meldung zu derselben darf aber nicht vor dem . . . ten 1 . . . erfolgen].

oder:

. . nicht bestanden. Er hat zwar in den Anforderungen genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer und der in ihnen erlangten Stufen) dargethan, muß sich aber in einer Ergänzungsprüfung unterziehen, welche in längstens zwei Jahren abzulegen ist.

Ist die Prüfung einer nicht bestandenenen gleich gesetzt worden, so sind nach Maßgabe von §. 35, 3 noch weitere Angaben erforderlich, von denen es abhängt, wie weit der Vordruck benutzt werden kann.

Für die Zeugnisse über eine Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird empfohlen, nach Angabe des Person standes etwa fortzufahren:

Dem Herrn war von der unterzeichneten Prüfungskommission unter dem . . . ten 18 . . eine Wiederholungsprüfung auferlegt worden [mit der Maßgabe, daß die Meldung u. f. w.]

Auf die Meldung vom . . . ten 18 . . zur Wiederholungsprüfung zugelassen, erhielt er u. f. w. (s. oben).
bzw. z. B.:

Dem Herrn , welcher nach Anweisung des Prüfungszeugnisses vom . . . ten 18 . . in der Allgemeinen Prüfung genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) für die zweite Stufe dargethan hat, war von der unterzeichneten Prüfungskommission behufs Nachweises der Lehrbefähigung in u. f. w. eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Auf die Meldung vom . . . ten 18 . . zur Ergänzungsprüfung zugelassen, u. f. w. (s. oben).

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

179) Fortbildungskursus für Lehrer.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Mitte Oktober dieses Jahres wird hier selbst ein neuer Fortbildungskursus für Lehrer eröffnet werden, der auf die Zeit bis Mitte Juli 1899 bemessen ist und zu welchem etwa 40 Theilnehmer zugelassen werden sollen.

Die Bedeutung dieser Fortbildungskurse liegt darin, daß Lehrern von besouderer Tüchtigkeit im Amte und bezeugtem Streben nach Vertiefung und Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Gelegenheit geboten wird, in höherem Maße, als es in der Regel durch Selbststudium aus Büchern möglich ist, zu einem Grade geistiger Freiheit und Beherrschung ihres Lehrgebietes zu gelangen, wie sie für die erfolgreiche Thätigkeit in bedeutungsvolleren Stellungen unerläßlich sind.

Der Erfolg dieser Einrichtung, bei welcher neben allgemein bildenden Vorträgen auch die Fachausbildung für die besonderen, ihr zugehörigen Kreise vorgesehen ist, wird wesentlich von der rechten Auswahl der Theilnehmer abhängen. Hierfür, wie für eine zweckmäßige Regelung der für die einberufenen Lehrer nöthig werdenden dienstlichen Vertretungen, sowie für die etwa erforderlich werdenden Verhandlungen mit den Gemeinden wegen der nöthigen Beurlaubungen rechne ich auf die eifrige, der Bedeutung der Sache entsprechende Mitwirkung sämtlicher Unterrichtsbehörden.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, veranlasse, einen oder einige zur Theilnahme an dem Fortbildungskursus geeignete Lehrer unter Hervorhebung der für die Einberufung sprechenden Gründe in Vorschlag zu bringen, bemerke ich, daß akademisch gebildete Lehrer nicht ausgeschlossen sind, daß im Uebrigen den Zwecken des Kursus entsprechend Lehrer an Seminaren, höheren Mädchenschulen und überhaupt solche, die wenigstens die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, in erster Linie zu berücksichtigen bleiben, die nöthige Begabung und Strebsamkeit vorausgesetzt.

Daß die Bildung des Kursus allein von Meldungen abhängig gemacht werde, entspricht nicht meinen Wünschen; vielmehr sind geeignete Schulmänner vorbehaltlich späterer Feststellung ihrer Bereitwilligkeit zur Theilnahme an dem Kursus auch ohne Meldung in Vorschlag zu bringen. Beim Vorhanden-

sein der sonstigen persönlichen Erfordernisse soll der Mangel an Mitteln der Betheiligung an dem Kursus nicht im Wege stehen. Ich bin daher bereit, nöthigenfalls mit staatlichen Beihilfen einzutreten. Hierbei ist davon auszugehen, daß jedem Theilnehmer während seines hiesigen Aufenthaltes für den Monat mindestens 125 *M* gesichert sein müssen.

Bei Anträgen auf Beihilfen ist daher zunächst festzustellen:

- a. der Gesamtbetrag des Dienst Einkommens,
- b. was an sonstigen Mitteln zur Verfügung steht, Vermögen, Zuwendungen der Patrone zc.,
- c. der für die dienstliche Vertretung etwa erforderliche Betrag, der von dem Dienst Einkommen des Einberufenen zu bestreiten ist, soweit nicht die Schulunterhaltungspflichtigen ihn übernehmen,
- d. wieviel der etwa zurückbleibenden Familie vom Dienst Einkommen zu belassen,
- e. wieviel demgemäß für den neunmonatigen Kursus an staatlichen Zuwendungen zu bewilligen ist.

Eine Vergütung der Reisekosten habe ich außerdem in Aussicht genommen.

Die in Aussicht zu nehmenden Beihilfen sind zwar möglichst bald überschläglich zu berechnen, damit sich hier der erforderliche Gesamtbedarf zeitig genug übersehen läßt; es ist aber nicht nothwendig, daß diese Feststellungen schon vor den hierher einzureichenden Vorschlägen abgeschlossen sind. Letzteren sehe ich vielmehr sehr bald entgegen.

Daß sich Lehrer auch von Schulen städtischen oder sonstigen Patronats betheiligen, ist selbstverständlich sehr wünschenswerth. In richtiger Würdigung der hohen Bedeutung, welche der hier in Rede stehenden Lehrerbildung auch für städtische Anstalten beizumessen ist, haben in vorigem Jahre einzelne Städte Lehrern die Theilnahme an dem hiesigen Kursus durch freiwillige Uebernahme der Vertretungskosten ermöglicht. Ich hoffe, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Bosse.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien
und Königl. Regierungen.

U. III. A. 1165.

180) Verwendung der Ersparnisse bei den zur Unterstützung der Externats-Zöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln.

Berlin, den 15. August 1898.

Durch meinen Runderlaß vom 29. November 1883 — U. III. 2556 — (Centrbl. S. 652) ist bestimmt, daß Ersparnisse, welche durch Frequenz-Veränderungen bei den zur Unterstützung der Externats-Zöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln entstehen, für anderweit hervortretende Bedürfnisse nutzbar gemacht werden. Diese Anordnung schließt nicht aus, daß Ersparnisse, welche bei einem Seminar gemacht worden sind, den übrigen Zöglingen derselben Anstalt zugewendet werden können, falls ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist und nicht etwa dringendere Anträge anderer Seminare vorliegen.

Es wird sich deshalb empfehlen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium sich die Verfügung über derartige Beträge vorbehält.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2927.

181) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1899.

Für die im Jahre 1899 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag, den 23. Februar 1899 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1899, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldung bei dem Königlichen Polizeipräsidenten hieselbst bis zum 1. Januar l. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.

U. III. B. 2787.

182) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für Volksschullehrer.

Berlin, den 17. September 1898.

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 13. Januar 1888 — U. III. a. 19540 —, daß bei den Anträgen auf Allerhöchste Auszeichnungen für Volksschullehrer in der Inhaltsangabe des Berichtes neben dem Namen und Wohnorte des Lehrers die vorgeschlagene Auszeichnung sowie der Anlaß (Jubiläum, Pensionierung u.) und der Termin der letzteren bezeichnet werden sollen, ist häufig nicht beachtet worden.

Der Uebersichtlichkeit und Vereinfachung des Schreibwerkes wegen bestimme ich daher, daß fortan bei allen Anträgen auf Allerhöchste Auszeichnungen für Volksschullehrer nur die vorgeschriebene Vorschlagsnachweisung ohne Begleitbericht einzureichen ist.

Auf dem Titelblatte der Nachweisung ist genau anzugeben:

- 1) Vor und Zuname des Vorgeschlagenen,
- 2) der Wohnort,
- 3) die Amtsbezeichnung (Lehrer, Rektor, Küster u.),
- 4) die Konfession,
- 5) die vorgeschlagene Auszeichnung,
- 6) der Anlaß zu derselben (Jubiläum u.),
- 7) der Termin, zu welchem die Auszeichnung beantragt wird.

Die Anträge auf Verleihung von Allerhöchsten Auszeichnungen sind spätestens sechs Wochen vor dem Termine, zu welchem die Verleihung beantragt wird, hier vorzulegen, auch ist zu beachten, daß die Anträge für evangelische Lehrer aus den alten Landestheilen, welche zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, durch Vermittelung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes hier vorzulegen sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Bosse.

An

sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U. III. C. 2588.

183) Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer und Rektoren in Preußen.

Berlin, den 21. September 1898.

Nach meiner Rundverfügung vom 17. Mai d. Js. — U. III. C. 268 — (Centrl. S. 537) sind sowohl die Mittelschullehrerprüfung als auch die Rektorprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich darauf aufmerksam, daß diese Anordnung selbstverständlich auf Angehörige derjenigen deutschen Staaten keine Anwendung finden kann, mit denen Vereinbarungen über die Zulassung ihrer Staatsangehörigen zur Ablegung der Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren in Preußen bestehen.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
sämmliche königliche Regierungen.

U. III. C. 2781.

184) Anordnungen und Belehrungen für den Fall des Ausbruches von Feuer in Schullehrer- u. Seminaren.

Coblenz, den 17. August 1898.

Mit den vorgelegten Feuerordnungen erklären wir uns im Wesentlichen einverstanden. Unumgänglich sind Anordnungen und Belehrungen über folgende Punkte:

1) Sofortige Alarmierung aller Hausbewohner und besondere Benachrichtigung des Direktors, des Schuldieners über die Feuerstelle, sowie Herbeiholung der Feuerwehr.

2) Erste Fürsorge für Rettung aller Menschen, dann erst Sorge für Haus und Mobiliar — die Sachen der Seminaristen sind versichert!

3) Sofortige Versammlung aller Seminaristen an bestimmten Stellen und Feststellung der etwa Fehlenden. Belehrung über Nothausgänge und feuersichere Treppen.

4) Zuweisung bestimmter Funktionen an bestimmte Abtheilungen (Klassen, Stuben u.), Bestimmungen über die Leitung des

Ganzen und der einzelnen Abtheilungen, sowie über die einstweilige Vertretung der Leiter.

5) Nach dem Eintreffen der Orts-Feuerwehr ist nach deren Vorschriften und im Anschlusse an deren Maßnahmen vorzugehen.

6) Das Löschen des Feuers. Belehrung über die vorhandenen Hydranten, Löschgeräthe zc. und deren Bedienung.

7) Das Bergen und Ausräumen von Sachen. Angabe der Orte, wohin die geretteten Sachen zu bringen und wie sie zu bewachen sind. Ohne ausdrücklichen Befehl oder Erlaubnis des Direktors bezw. seines Vertreters darf an die Räumung von Zimmern und das Bergen von Sachen nicht herangegangen werden.

8) Das Absperren und Bewachen der Brandstätte, der sonstigen Zugänge und der geretteten Sachen.

9) Sicherstellung einer richtigen Ausführung der Feuerordnung durch periodische Hinweisung auf deren Inhalt und Einübung einzelner Maßnahmen.

Hiernach wollen die Herren Direktoren die eingereichten Feuerordnungen erforderlichen Falles ergänzen. Auch bei den Externaten ist nach diesen Bestimmungen, soweit sie Anwendung finden können, zu verfahren.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

An
die Herren Direktoren der Schullehrer- und Lehrerinnen-
Seminare der Rheinprovinz.
Nr. 12059.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

185) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden. Vom 8. August 1898.

(G. S. S. 298.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen auf Grund des §. 27 Ziffer VI Absatz 4 des Gesetzes,

betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) was folgt:

§. 1.

Die nachbezeichneten politischen Gemeinden und Schulverbände erhalten zum Ersatz des Ansfalls an Staatsbeiträgen, welchen sie nach den Bestimmungen zu I, II und IV des §. 27 des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) erleiden, folgende jährliche feste Staatszuschüsse:

1) Königsberg, Stadtgemeinde	39 000	Mark
2) Danzig, Stadtgemeinde	50 000	=
3) Elbing, Stadtgemeinde	9 900	=
4) Berlin,		
a) Verband der Berliner Gemeindeschulen	406 000	=
b) Verband der St. Hedwigs-Pfarrschule	1 820	=
5) Brandenburg a. H., Stadtgemeinde	7 000	=
6) Charlottenburg, Stadtgemeinde	24 000	=
7) Potsdam, Stadtgemeinde	4 800	=
8) Spandau, Stadtgemeinde	16 000	=
9) Rathenow, Kreis Westhavelland, Stadt- gemeinde	130	=
10) Rixdorf, Kreis Teltow, Landgemeinde	33 006	=
11) Schöneberg, Stadtgemeinde	6 630	=
12) Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, Land- gemeinde	4 300	=
13) Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, Land- gemeinde	5 730	=
14) Cottbus,		
a) Kommunal-Schulverband	10 000	=
b) Katholischer Schulverband	200	=
15) Frankfurt a. O., Stadtgemeinde	15 000	=
16) Landsberg a. W.,		
a) Evangelischer Schulverband	10 800	=
b) Katholischer Schulverband	330	=
17) Guben, Stadtgemeinde	5 130	=
18) Stettin, Stadtgemeinde	40 000	=
19) Stargard i. Pom., Stadtgemeinde	1 100	=
20) Cöslin, Stadtgemeinde	500	=
21) Posen, Stadtgemeinde	18 000	=
22) Bromberg, Stadtgemeinde	3 500	=
23) Breslau,		
a) Kommunal-Schulverband	160 000	=
b) Verband der Dom- und Kreuzschule	750	=

24)	Liegnitz, Stadtgemeinde	4 700	Mark
25)	Görlitz, Stadtgemeinde	16 910	„
26)	Beuthen D. S., Stadtgemeinde.	11 000	„
27)	Königshütte, Stadtgemeinde	22 720	„
28)	Gleiwitz, Stadtgemeinde	3 400	„
29)	Magdeburg, Stadtgemeinde	109 700	„
30)	Halberstadt,		
	a) Evangelischer Schulverband	7 650	„
	b) Katholischer Schulverband	680	„
31)	Halle, Stadtgemeinde	24 600	„
32)	Weißenfels, Stadtgemeinde	5 000	„
33)	Zeitz, Stadtgemeinde	4 000	„
34)	Eisleben,		
	a) Kommunal-Schulverband	2 780	„
	b) Lutherischer Schulverband	200	„
35)	Mühlhausen i. Th., Stadtgemeinde	6 000	„
36)	Nordhausen, Stadtgemeinde	2 000	„
37)	Altona,		
	a) Evangelischer Schulverband	64 500	„
	b) Katholischer Schulverband	2 000	„
	c) Israelitischer Schulverband	1 700	„
38)	Riel,		
	a) Evangelischer Schulverband	43 500	„
	b) Katholischer Schulverband	1 400	„
39)	Flensburg,		
	a) Evangelischer Schulverband	22 300	„
	b) Katholischer Schulverband	400	„
40)	Hannover, Stadtgemeinde	69 400	„
41)	Linden, Stadtgemeinde	15 000	„
42)	Hildesheim,		
	a) Evangelischer Schulverband	9 200	„
	b) Katholischer Schulverband	2 400	„
	c) Israelitischer Schulverband	300	„
43)	Harburg,		
	a) Lutherischer Schulverband	17 000	„
	b) Katholischer Schulverband	880	„
44)	Lehe, Kreis Lehe, Lutherischer Schulverband	400	„
45)	Osnabrück,		
	a) Evangelischer Schulverband	6 900	„
	b) Dom-Schulverband	1 700	„
	c) St. Johannis-Schulverband	1 400	„
	d) Israelitischer Schulverband	200	„
46)	Herford, Stadtgemeinde	2 000	„

47)	Bielefeld, Stadtgemeinde	17 000	Mark
48)	Bochum,		
	a) Evangelischer Schuloerband	8 000	=
	b) Katholischer Schulverband	9 000	=
	c) Israelitischer Schulverband	500	=
49)	Dortmund,		
	a) Evangelischer Schuloerband	34 000	=
	b) Katholischer Schuloerband	22 200	=
	c) Altkatholischer Schulverband	500	=
	d) Israelitischer Schuloerband	800	=
50)	Gelsenkirchen,		
	a) Evangelischer Schuloerband	2 000	=
	b) Katholischer Schuloerband	3 000	=
	c) Israelitischer Schuloerband	200	=
51)	Hagen,		
	a) Kommunal-Schulverband Hagen	15 900	=
	b) Evangelischer Schulverband Selbecke	260	=
52)	Hamm,		
	a) Evangelischer Schulverband Hamm	3 400	=
	b) Katholischer Schulverband Hamm	2 700	=
	c) Evangelischer Schuloerband Herringen	95	=
	d) Katholischer Schulverband Nord- herringen	145	=
	e) Katholischer Schulverband Heessen	500	=
53)	Witten, Landkreis Bochum, Stadtgemeinde	9 000	=
54)	Cassel, Stadtgemeinde	18 840	=
55)	Darmen, Stadtgemeinde	74 000	=
56)	Greifeld, Stadtgemeinde	67 000	=
57)	Duisburg, Stadtgemeinde	29 500	=
58)	Düsseldorf,		
	a) Kommunal-Schulverband Düsseldorf	43 450	=
	b) Schuloerband Düsseldorf- Zoppentrück	650	=
59)	Elberfeld, Stadtgemeinde	80 000	=
60)	Essen, Stadtgemeinde	30 000	=
61)	Altendorf, Kreis Essen Land, Landgemeinde	15 250	=
62)	Altenessen, Kreis Essen Land, Landgemeinde	2 700	=
63)	Borbeck, Kreis Essen Land, Landgemeinde	14 150	=
64)	M. Gladbach, Stadtgemeinde	14 000	=
65)	Rheydt, Kreis M. Gladbach, Stadtge- meinde	3 000	=
66)	Mülheim a. d. Ruhr, Stadtgemeinde	6 000	=
67)	Oberhausen, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, Stadtgemeinde	4 000	=
68)	Remscheid, Stadtgemeinde	15 000	=

69) Meiderich, Kreis Ruhrort, Stadtgemeinde	8 370	Mark
70) Solingen, Stadtgemeinde	14 700	=
71) Köln, Stadtgemeinde	106 250	=
72) Mülheim a. Rhein, Stadtgemeinde . . .	1 900	=
73) Neunkirchen, Kreis Ottweiler, Landgemeinde	5 100	=
74) Malstatt-Burbach, Kreis Saarbrücken, Stadtgemeinde	2 900	=
75) Trier, Stadtgemeinde	500	=
76) Aachen, a) Kommunal-Schulverband	27 430	=
b) Israelitischer Schulverband	370	=

Die Staatszuschüsse sind in vierteljährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

§. 2.

Diese Verordnung tritt vom 1. April 1897 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 8. August 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Riquel. Thielen. Vosse.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Redde.
Breseld. v. Gofler.

186) Schulaufsicht in den größeren Städten.

Berlin, den 22. August 1898.

Erwiderung auf die Eingabe vom 22. Juni d. Js.

Die Schulaufsicht in den größeren Städten des Preussischen Staates hat sich, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, verschiedenartig gestaltet. In einer Anzahl von Stadtgemeinden ist die Kreisschulaufsicht einem städtischen Beamten übertragen, an anderer Stelle führt ein Staatsbeamter im Hauptamte die Geschäfte des Kreis-Schulinspektors und verwaltet häufig zugleich nebenamtlich die städtischen Schulangelegenheiten, in vielen Fällen endlich ist an der Führung der Kreis-Schulinspektion durch einen Geistlichen im Nebenamte festgehalten.

Wenn der Magistrat Auskunft darüber zu erhalten wünscht, unter welchen Voraussetzungen die Umwandlung der Schulaufsicht dort zulässig erscheint und welche Bedingungen für die Uebertragung der Funktionen des Kreis-Schulinspektors auf einen städtischen Beamten grundsätzlich erfordert werden, so kann bei Beantwortung dieser Frage der Ausblick auf eine allgemeine Regelung der Schulaufsicht in den Städten nicht unterbleiben. Wie bekannt, war seiner Zeit beabsichtigt, für jede Stadt eine

Stadtschulbehörde zu bilden, in welcher neben städtischen Mitgliedern ein vom Staate ernannter Kreis-Schulinspektor wirkte. Einer derartig zusammengesetzten Stadtschulbehörde sollten die hente von der Schulaufsichtsbehörde ausgeübten Befugnisse in größerem Umfange überwiesen werden. Daß in diesem Falle die Kreisschulaufsicht in der Stadt nur hauptamtlichen Staatsbeamten übertragen werden könnte, bedarf keiner weiteren Begründung.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer derartigen Lösung der Schulaufsichtsfrage habe ich bisher Anstand genommen, das Entstehen einer Schulaufsicht, welche in diesen Rahmen nicht hineinpaßt, zu begünstigen, während ich andererseits bereits bestehenden abweichenden Bildungen allgemein weder entgegengetreten bin noch sie in der Ausgestaltung behindert habe.

Soweit eine Aenderung in der zeitigen Wahrnehmung der Schulaufsicht nothwendig erscheint, ist es unbedenklich, einem hauptamtlichen staatlichen Schulaufsichtsbeamten mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Bearbeitung der städtischen Schul-sachen zu übertragen. Wo man, wie z. B. in neuerer Zeit in Barmen, Grefeld, Essen und Nordhausen, zu dieser Regelung der Schulaufsicht übergegangen ist, hat sie sich als feste Grundlage eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Staatsbehörde und der Stadtverwaltung durchaus bewährt.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß einstweilen eine andere Organisation derartig erfolgt, daß einem städtischen Beamten die staatliche Aufsicht übertragen wird. Unbedingte Voraussetzung hierfür ist aber außer der Nothwendigkeit einer Aenderung in dem bisherigen Zustande, daß der zu wählende städtische Beamte sich nach Ansicht der Schulaufsichtsbehörde zweifelsfrei auch für den Schulaufsichtsdienst eignet. Darüber, ob diese Voraussetzung zutrifft, werden die städtischen Körperschaften sich vor endgiltiger Stellungnahme zu der Personenfrage Gewißheit verschaffen müssen.

Zimmer aber erfolgt nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (G. S. S. 183) die Uebertragung der Schulaufsicht auf den städtischen Beamten nur auf Widerruf. Die Stadt wird sich daher dem Beamten gegenüber stets derartig zu sichern haben, daß bei Zurücknahme des Auftrages zur Führung der Schulaufsicht der Beamte zur Uebernahme eines anderen geeigneten Amtes, z. B. eines Lehramtes, verpflichtet bleibt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

den Magistrat zu R.

U. III. B. 2836.

187) Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen in Städten.

Berlin, den 25. August 1898.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 15. Juli d. Js. anbei mit der Ermächtigung zurück, in den Fällen, in welchen die Ortsschulbehörden in Städten mit höheren Lehranstalten für die männliche Jugend die Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen der betreffenden Stadt nachsuchen, den bezüglichen Anträgen Folge zu geben.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 1812. U. III. C.

188) Der Wahl von Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als Anhänger und Förderer derselben bethätigen, zu Mitgliedern von Schulvorständen oder städtischen Schuldeputationen ist von Aufschwichtswegen die Bestätigung zu versagen.

Berlin, den 29. August 1898.

Neuere Vorkommnisse veranlassen mich, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als Anhänger und Förderer derselben bethätigen, weder in städtische Schuldeputationen noch auch in Schulvorstände als Mitglieder eintreten dürfen. Die Thätigkeit der Schulvorstände sowohl, wie der Schuldeputationen beruht auf einer Uebertragung obrigkeitlicher Befugnisse und erstreckt sich nicht nur auf äußere, sondern auch auf innere Angelegenheiten des Schulwesens. Insbesondere sind den städtischen Schuldeputationen neben der Verwaltung des städtischen Schulwesens wesentliche staatliche Aufsichtswerte über die Schulen und die Lehrpersonen ihres Bereiches übertragen. Dies hat zur Voraussetzung, daß die einzelnen Mitglieder der Schuldeputation im Stande und bereit sind, zur Erfüllung der Aufgaben der preußischen Volksschule mitzuwirken. Gemäß ihren Amtspflichten haben sie daher gewissenhaft dahin zu streben und dafür zu sorgen, daß die heranwachsende Jugend nicht nur in

den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten unterwiesen, sondern auch zu gottesfürchtigen, sittlichen und vaterlandsliebenden Menschen erzogen werde.

Die sozialdemokratische Partei erstrebt ausgesprochenermaßen die Beseitigung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Schon daraus ergibt sich folgerichtig, daß ihren Mitgliedern die Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse von Staatswegen nicht anvertraut werden kann. Sie steht nach ihren programmatischen Kundgebungen in einem grundsätzlichen Gegensatz zu den Aufgaben der preussischen Volksschule. Daraus folgt, daß ihren Anhängern die zur Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Eigenschaften abgehen und daß sie als Mitglieder einer städtischen Schuldeputation oder eines Schulvorstandes nicht zugelassen werden können.

Der Königlichen Regierung mache ich daher zur Pflicht, vorkommenden Falles der Wahl derartiger Personen zu Mitgliedern von städtischen Schuldeputationen oder Schulvorständen von Schulaufsichtswegen die Bestätigung zu versagen und die nachgeordneten, zur Mitwirkung bei der Bestätigung oder zur selbstständigen Ausübung des Bestätigungsrechtes berufenen Behörden und Beamten alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

U. III. B. 2679. I.

189) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Nirgends ist vorgeschrieben, daß der Lehrer verbunden sei, aus seinen persönlichen Einkünften die Beheizung des Unterrichtsraumes zu besorgen. Insbesondere bestimmt dies §. 12 der Schulordnung vom 12. Dezember-1845 keineswegs, auch nicht für den Fall, daß der Lehrer ein selbst zur Beheizung des Unterrichtsraumes ausreichendes Holzdeputat von dritter Seite erhält. Wenn dort bei Aufzählung der einem ersten oder allein stehenden Lehrer an einer Landschule gebührenden Dienstbezüge erwähnt wird, daß er neben dem nöthigen Brennbedarfe zur Heizung seiner Wohnung sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen auch den zur Heizung der Schulküche nöthigen Brennbedarf erhalten soll, so folgt daraus umgekehrt, daß der Lehrer letzteren

aus seinem eigenen Brennbedarfe herzugeben nicht verpflichtet ist. Insbesondere für die an den Kirchschulen thätigen Lehrer bestimmt §. 38 a. a. O., daß sie im Besitze der Einkünfte und Leistungen verbleiben, die sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatrone und den Eingepfarrten erhalten haben. Gehört dazu ein Holzdeputat, wie im vorliegenden Falle, so muß sich der Kirchschullehrer in Folge der Einheitlichkeit seines Dienst-einkommens zwar den Werth dieses Deputates auf sein Dienst-einkommen anrechnen lassen, und es äußert dies die Wirkung, daß der Guts herr, der nur den für Haus- und Wirtschaftss-bedürfnisse des Lehrers „erforderlichen“ Brennbedarf zu liefern nöthig hat (§. 45 Nr. 5 a. a. O.), nicht herzugeben braucht, was dem Lehrer bereits aus anderen Einnahme-Quellen gewährt wird. Dagegen bleibt die nach §. 45 Nr. 5 a. a. O. dem Guts herrn außerdem noch obliegende Lieferung des für die Unterrichtsklasse erforderlichen Brennbedarfes dadurch unberührt, weil zu diesem Zwecke persönliche Dienstbezüge des Lehrers in keinem Falle Verwendung finden dürfen.

(Entscheidung des I. Senates vom 18. März 1898 — I. 522 —.)

b. Die Klägerin beansprucht eine weitere Ermäßigung des vom Beklagten auf Grund des §. 6 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 festgesetzten Beitrages lediglich deshalb, weil ihrer Auffassung nach auch ein Theil der Schulpolizei ihr zur eigenen Verwaltung überwiesen worden sei. Sie erachtet die der städtischen Schuldeputation in den §§. 6 und 7 des Regulativs vom 6. April 1875 übertragenen, auch noch im Etatsjahre 1897/98 zu erfüllenden Funktionen für solche polizeilicher Natur, während der Beklagte sie als schulaufsichtliche bezeichnet. Die von der Klägerin hierbei gezogene Grenze zwischen der Thätigkeit der Schulverwaltung und derjenigen der Schulpolizei kann als richtig nicht anerkannt werden. Das Gebiet der ersteren ist von ihr zu eng, das der letzteren zu weit begrenzt. Wie in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 7. März 1894 (Entscheidungen Band XXVI Seite 409) näher dargelegt worden, ist die Verwaltung des Unterrichtswesens, einer öffentlichen Wohlfahrtseinrichtung des Staates, nicht den Polizeibehörden, sondern besonderen Behörden, den Provinzial-Schulkollegien und der Abtheilung der Regierungen für Kirchen- und Schulwesen, in höchster Instanz dem Unterrichtsministerium übertragen. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete liegt als ein Theil der Unterrichtsverwaltung den dafür bestellten Behörden ob. Die Polizeibehörden dagegen sind

zur selbstthätigen Mitwirkung hierbei nur zuständig, soweit ihnen diese Mitwirkung entweder durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen worden ist (vergl. Entscheidung der Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Februar 1881 — Band VII Seite 217 —) oder soweit sie sich nicht bloß aus dem Gesichtspunkte der Ordnung des Schulwesens, sondern aus einem allgemeinen polizeilichen Interesse ergibt. Die Auffassung darüber, welche Obliegenheiten den Polizeibehörden auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung gesetzlich zugewiesen sind, ist auch bei den Behörden nicht immer die gleiche gewesen. Hieraus erklärt sich die von der Klägerin angeführte Abänderung des von der städtischen Schuldeputation in Berlin bei Schulversäumnissen einzuschlagenden Verfahrens. In dieser Hinsicht ist über die Frage, ob und inwieweit die Durchführung des Schulzwanges eine gesetzliche Aufgabe der Polizei ist, Folgendes zu bemerken:

Die Mittel, die zur Durchführung des allgemeinen Schulzwanges gesetzlich zugelassen sind, bestehen in Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen die schulpflichtigen Kinder und ihre Eltern (zwangsweise Hinführung zur Schule) sowie in Bestrafung der Eltern u. s. w. wegen der Schulversäumnisse der Schulkinder. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in dieser Hinsicht im §. 48 Titel 12 Theil II Folgendes:

„Ihnen (den Schulausssehern) liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§§. 43 ff.) erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.“

Ferner ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und Schulzucht, auch für die Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht nicht gilt, in Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften festgesetzt worden:

„Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.“

Die Eigenschaft dieser Vorschriften als eines Polizeigesetzes ist niemals in Zweifel gezogen worden. Abweichende Auffassungen haben nur darüber bestanden, ob die auf Grund jener Vorschriften gegen die Eltern zu verhängenden Strafen als polizeiliche Zwangsmittel oder als eigentliche Strafen wegen Uebertretungen einer Polizeivorschrift anzusehen seien.

Während in früherer Zeit die erstere Auffassung die maßgebende war, ist durch die Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 14. März 1863 und 10. Dezember 1864 (abgedruckt bei Schneider und von Bremen „Das Volksschulwesen“ Band III Seite 45 ff.) die letztere zur Geltung gebracht worden. Ihr haben sich demnächst auch der Unterrichtsminister und der Minister des Innern in dem Erlasse vom 31. Januar 1867 (Seite 49 a. a. D.) angeschlossen. Hiernach sind die Polizeibehörden zur Verhängung von Schulversäumnisstrafen nur in sofern zuständig, als es sich um den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung bezüglicher Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) handelt. Wer zum Erlasse solcher Verordnungen zuständig sei, ob die Polizeibehörden oder die Schulbehörden, ist ebenfalls zweifelhaft gewesen. Während früher von den zuständigen Ministern und Provinzialbehörden der Erlass von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse als Sache der Polizeibehörden angesehen worden war, hat auf Grund der entgegengesetzten Entscheidungen des Kammergerichtes, wie sich aus dem vom Beklagten eingereichten Erlasse des Unterrichtsministers vom 11. Juli 1895 — U. III. D. 2074 — (Centrbl. S. 721) ergibt, dieser neuerdings im Einverständnisse mit den Ministern des Innern und der Justiz die Ersetzung der früheren Polizeiverordnungen durch Verordnungen der Regierungen (als Schulaufsichtsbehörden) und die Behandlung der anzudrohenden Strafen als Kriminalstrafen angeordnet.

Zu Uebereinstimmung mit dieser Anordnung ist durch die Verordnung des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 6. April 1897 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Stück 16), dem nach der Bekanntmachung vom 16. Februar 1826 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Stück 8) auch die Elementarschulen der Stadt Berlin unterstellt sind, bestimmt worden: „Eltern und Vormünder werden, wenn ihre Kinder oder Mündel dem schulplanmäßigen Unterrichte ohne genügenden Grund fern bleiben, mit Geldstrafe bis zu 15 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 Tagen bestraft.“ Gleichzeitig ist auf Anordnung des Unterrichtsministers durch den Ober-Präsidenten die von der Klägerin angeführte Aufhebung des die Festsetzung der Schulstrafen durch die städtische Schuldeputation zu Berlin betreffenden Theiles des Regulativs zur Konstatirung des Schulbesuches u. s. w. vom 6. April 1875 erfolgt und die Deputation durch das Provinzial-Schulkollegium veranlaßt worden, die Schulversäumnisse zunächst in derselben Weise wie bisher nach Maßgabe der §§. 5 bis 7 des Regulativs zu behandeln, alsdann aber, wenn trotz erfolgter Ermahnung

und Verwarnung wiederum eine unentschuldigte Schulversäumnis eintritt, dem Polizei-Präsidium behufs Strafverfolgung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 Anzeige zu erstatten.

Es ist hiernach der Stadtgemeinde Berlin auf dem Gebiete der Schulverwaltung die in der Ausübung unmittelbaren Zwanges gegen die Schulkinder bestehende polizeiliche Thätigkeit nicht übertragen und die einer städtischen Behörde, der Schuldeputation, bis zum April 1897 übertragen gewesene Festsetzung von Schulversäumnisstrafen im Verwaltungswege wiederum entzogen worden. Die Klägerin nimmt trotzdem an, daß ihr auf letzterem Gebiete, auch nachdem die Behandlung dieser Strafen nicht mehr als Exekutiv-, sondern als Kriminalstrafen angeordnet worden ist, eine Mitwirkung und daher eine Theilnahme an polizeilichen Geschäften deshalb verblieben sei, weil städtische Organe der Schulverwaltung nach den §§. 5 bis 7 des erwähnten Regulativs die Schulversäumnisse festzustellen und zu ermitteln haben, ob ihnen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen oder nicht. Zu dieser Thätigkeit kann jedoch eine Mitwirkung bei Geschäften der Polizeiverwaltung nicht gefunden werden. Die Stellung eines Strafantrages bei einer Polizeibehörde und die Ermittlung der zu seiner Begründung dienenden Thatsachen ist noch keine polizeiliche Thätigkeit, sondern geht dieser voraus und ist dazu bestimmt, sie herbeizuführen. Dies muß ebenso gelten, wenn der Strafantrag von einer Privatperson ausgeht. Erst diejenigen Ermittlungen, welche die Polizeibehörde nach Stellung des Strafantrages ihrerseits anordnet oder vornimmt, um weitere Grundlagen für ihre Entschließung darüber zu gewinnen, ob eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen ist oder nicht, sind polizeilicher Natur. Ebenso wie bei den sonstigen Anzeigen strafbarer Handlungen sind auch bei den Schulversäumnissen die Polizeibehörden, die von den Schulbehörden um Erlaß von Strafverfügungen angegangen werden, befugt, ihrerseits selbständig zu prüfen, ob eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen ist oder nicht. Sie sind daher auch befugt, zu prüfen, ob die von der Schulverwaltung zur Anzeige gebrachte Schulversäumnis eine unentschuldigte ist, und zu diesem Zwecke Ermittlungen anzustellen (vergl. Erlaß des Unterrichtsministers vom 17. Juli 1873 bei Schneider und von Bremen a. a. O. Band III Seite 53). Die hierfür aufgewendeten Kosten würden solche der Polizeiverwaltung sein. Dagegen fallen die Ermittlungen, welche von der Schulbehörde angestellt werden behufs ihrer Entschließung, ob sie ein strafrechtliches Einschreiten der Polizei herbeiführen will, nicht in das Gebiet der Schulpolizei, sondern in das der Schulverwaltung. Hieran kann

selbstverständlich auch der Umstand nichts ändern, daß die bezüglichen Akte der Schulverwaltung einer städtischen Behörde übertragen worden sind.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. April 1898 — I. 657 —).

c. Mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Staate nimmt die Schule auch an Orten, wo verfassungsmäßig die bürgerliche Gemeinde sie als Kommunalanstalt unterhält und nicht bloß für das sogenannte Schulklassendefizit einer Hausvätersozietät eintritt, eine Stellung im Organismus der Gemeinde ein, welche besondere Einrichtungen für die Verwaltung der inneren wie der äußeren Schulangelegenheiten nicht ausschließt. Eine kommunale Schulanstalt kann namentlich recht wohl einen Vorstand als verwaltendes Organ haben, ohne dadurch eine selbständige, von derjenigen der Gemeinde getrennte juristische Person zu werden (zu vergl. die Instruktion, betreffend die städtischen Schuldeputationen, vom 26. Juni 1811 in von Roenne, Volksschulwesen, Band I Seite 333, — desgl. für die östlichen Provinzen §. 184 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, G. S. S. 233, und die zu deren Entstehungsgeschichte bei von Brauchitsch, Verwaltungsgeetze, 12. Auflage, Band III Seite 236, 279 gemachten Mittheilungen, — ferner für die Provinz Westfalen selbst die im Einvernehmen mit den drei Bezirksregierungen unter Genehmigung des Unterrichtsministers vom Provinzial-Schulkollegium erlassene Dienstinstruktion für die Vorsteher der Gemeindeelementarschulen vom 6. November 1829, Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Seit. 503 ff.)

Die Sache selbst anlangend, so erweist sich die Annahme des Vorderrichters, daß die von dem Fiskus der Klage entgegengelegte Einrede der erlöschenden Verjährung durchschlage, als irrig. Nach §. 500 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes kann zwar auch das Recht, jährliche Abgaben und Leistungen von der Person oder dem Grundstücke eines anderen zu fordern, durch bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. Allein diese Gesetzesstelle bezieht sich, wovon auch der Vorderrichter ausgeht, nur auf Privatlasten. Darans, in Verbindung mit den Vorschriften der §§. 86, 128 Titel 7 a. a. O., folgt, daß zur Herstellung des Fundamentes der Verjährung bei öffentlichen Abgaben die Erfügung eines Unterjagungsrechtes gegenüber dem affirmativen Forderungsrechte, also der durch Verweigerung der Leistung erlangte und während der erforderlichen Zeit fortgesetzte Besitz der Freiheit von der Leistungspflicht nachgewiesen werden muß — ein Grundsatz, der denn auch in den §§. 655 ff. Titel 9 a. a. O. ganz bestimmten Ausdruck gefunden hat. Dort wird allerdings

speziell von steuerartigen Leistungen und Abgaben an den Staat gehandelt, für diese jedoch Besonderes lediglich in Ansehung der Verjährungsfrist, die bei ihnen 50 Jahre betragen soll, und ferner dahin bestimmt, daß deren Ablauf ein Mehreres nicht als eine Vermuthung für rechtsgiltige Erlangung der Befreiung begründe. Auf sonstige öffentliche, namentlich auch auf Kommunal- und Sozietätslasten, erstrecken sich die letztgedachten Ausnahmegestimmungen nicht. Ebenfowenig hat aber das Gesetz hinsichtlich des Grundsatzes, daß die Verjährung öffentlicher Lasten nur in Gestalt der Erfüllung des Rechtes auf Befreiung stattfinden, irgendwo einen Unterschied zwischen „allgemeinen Anlagen“ einerseits und solchen Lasten andererseits gemacht, die gleich den unter den Parteien streitigen auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechtes beruhen. Beide Arten von öffentlichen Lasten stehen daher hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verjährbarkeit des Rechtes, sie zu erheben, auf ganz gleicher Stufe. Wenn der Vorderrichter seine abweichende Ansicht mit den Bestimmungen der §§. 78, 79 und 2 bis 8 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vertheidigt, so ist ihm entgangen, daß von diesen die hier unmittelbar allein verwerthbaren, nämlich die in den §§. 79 und 5 getroffenen, die Zulässigkeit des Rechtsweges über öffentliche — sowohl staatliche wie Korporationslasten — zum Gegenstande haben. In dem Hinweise des §. 79 unter Anderem auf den §. 5 Titel 14 Theil II und damit zugleich auf die in letzterem angezogenen §§. 656 bis 659 Titel 9 Theil I a. a. O. ist daher nur eine Andeutung zu erkennen, daß Befreiung von öffentlichen Lasten zwar im Rechtswege beansprucht, indes aus dem Fundamente der Verjährung im Falle eines Streites über Staatsabgaben nur auf die fünfzigjährige Erfüllung gestützt werden dürfe (Entscheidungen des Obertribunales Band 67 Seite 160/161, Band 13 Seite 54).

(Entscheidung des I. Senates vom 3. Mai 1898 — I. 826 —.)

d. Die Sache selbst anlangend, so kann das Eigenthum an den Hesten — oder anderen Lernmitteln — die für die Schüler angeschafft sind, diesen im Allgemeinen auch im Schulinteresse nicht entzogen werden. Dagegen stehen — sofern nicht besondere, im vorliegenden Falle indes weder behauptete, noch sonst ersichtliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen — die in der Schule oder für dieselbe von den Schülern gemachten Arbeiten zur Verfügung der Schule. Daraus ergibt sich, daß in der Regel die Schule berechtigt ist, die Arbeiten und folglich auch das Papier, auf dem sie geschrieben sind, nach ihrem pflichtmäßigen Ermeßsen zurückzuhalten. Dies zu thun, muß sie auch zu dem

— von dem Beklagten verfolgten — Zwecke, nämlich zur Verhütung eines ihren unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben zuwiderlaufenden Mißbrauches mit den Hefen, für wohlbefugt erachtet werden. Darin ändert hier auch das Ausscheiden der Tochter des Klägers aus der Schule nichts, da es sich um eine im Schulinteresse getroffene Maßnahme handelte, deren Gründe über jenen Zeitpunkt hinaus und zwar mit verstärktem Gewichte fort dauerten. Auf unbeschriebenes Papier in den Hefen darf die Schule Anspruch allerdings nicht erheben; dessen Austrennung und Mitnahme hat aber auch hier der Beklagte dem Mädchen unbestritten nicht verwehrt. Bei den Hefendeckeln darf, selbst wenn man sie nicht als Zubehör der gelieferten Arbeiten ansehen wollte, davon ausgegangen werden, daß sie sich, zumal da der Zusammenhalt ohnehin durch Herausnahme des unbeschriebenen Papiers gelockert war, von dem beschriebenen, d. i. dem Inhalte der Hefen, nicht ohne Beschädigung des letzteren hätten trennen lassen.

Belanglos ist es, ob die Zurückbehaltung und demnächstige Vernichtung alter Aufsatzhefte der Schülerinnen von dem Direktor der Anstalt durch eine allgemeine oder eine nur an den Beklagten gerichtete Weisung angeordnet war und wo der Beklagte die Hefen aufzubewahren für gut gefunden hat. Ebenso wenig kommt es darauf an, daß angeblich in einzelnen Fällen die Anordnung unbeachtet geblieben ist.

Fällt hiernach dem Beklagten weder eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, noch die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last, so mußte dem Konflikte stattgegeben und das gerichtliche Verfahren endgiltig eingestellt werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 10. Juni 1898 — I. 1054 —.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Aus Anlaß der diesjährigen Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Provinzen Hannover und Westfalen haben nachbenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

A. in der Provinz Hannover:

die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden
dritter Klasse mit der Schleife:

von Brandenstein, Regierungs-Präsident zu Hannover;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse
mit der Schleife:

Reck, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover,
Röhler, Geheimer Regierungsrath, Rektor an der Technischen Hochschule zu Hannover,
Lemmerfert, Ober-Regierungsrath zu Aarich,
Raumann, Ober-Regierungsrath zu Stade;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Wagner, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Braun, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen,
Heilmann, katholischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Uburg,
Dr. Leo, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Lohmeyer, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen,
Lührs, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Nienburg,
Dr. Merkel, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Meyer, Professor am Gymnasium zu Klausthal,
Meyer, Direktor des Progymnasiums zu Duderstadt,
Plath, Regierungs- und Schulrath zu Lüneburg,
Ramdohr, Direktor der Leibnizschule (Realgymnasium) zu Hannover,
Rautenberg, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Börby, Kreis Hameln,
Röhler, Schulrath, Seminar-Direktor zu Bunsdorf,
Sanders, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Westerhusen, Kreis Emden,
Schröder, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover,
Dr. Schur, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen, Direktor der Sternwarte,
D. Dr. Tschackert, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Wachsmuth, Gymnasial-Direktor zu Hannover;

den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter
Klasse:

Graf zu Stolberg-Bernigerode, Ober-Präsident zu Hannover;

den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse
mit dem Stern:

von Colmar-Meyenburg, Kammerherr, Regierungs-Präsident
zu Lüneburg,

Dr. Bland, Wirklicher Geheimer Rath, ordentlicher Honorar-
Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen,

Dr. Schulz, Regierungs-Präsident zu Hildesheim,

Dr. jur. Stüve, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Re-
gierungs-Präsident zu Osnabrück;

den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Biedenweg, Ober-Regierungsrath, Direktor des Provinzial-
Schulkollegiums zu Hannover;

den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:

Grashoff, Konfistorialrath, Superintendent, Pastor und Kreis-
Schulinspektor zu Meppen;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Kohrs, Rektor der Mittelschule zu Lüneburg,

Personu, Schuldirektor zu Göttingen;

den Adler der Ritter des Königl. Haus-Ordens
von Hohenzollern:

Diercke, Regierungs- und Schulrath, Seminar-Direktor zu
Osnabrück,

Dr. Viertel, Professor, Gymnasial-Direktor zu Göttingen;

den Adler der Inhaber des Königl. Haus-Ordens
von Hohenzollern:

Postel, Küster, Kantor und Lehrer zu Wilsenburger, Landkreis
Hannover,

Heering, Lehrer und Küster zu Rüde a. Aller,

Weinke, Lehrer zu Rotenburg,

Peper, Rektor und Kantor zu Gronau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hautelmann, Universitäts-Bibliotheks-Bedell zu Göttingen, .
Bogel, Seminar-Hauswärter zu Osnabrück.

Ferner haben aus dem gleichen Anlasse erhalten:

der Regierungs- und Schulrath Schieffer zu Osnabrück und
der außerordentliche Professor an der Universität Göttingen
Dr. Tollens

den Charakter als Geheimer Regierungsrath;

der ordentliche Honorar-Professor an der Universität Göttingen
Dr. Esser

den Charakter als Geheimer Medizinalrath;

der ordentliche Professor an der Universität Göttingen
D. Knoke

den Charakter als Konsistorialrath.

B. in der Provinz Westfalen:

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
von Bischoffshausen, Regierungs-Präsident zu Minden;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Baumann, evangelischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu
Bünde, Kreis Herford,

Dr. Bruchkern, Gymnasial-Direktor zu Attendorn, Kreis Olpe,
Danz, Professor am Realgymnasium zu Iserlohn,

Freusberg, Schulrath, Seminar-Direktor zu Büren,

Funcke, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der
Akademie zu Münster,

Große, ordentlicher Seminarlehrer zu Soest,

Dr. Heinze, Gymnasial-Direktor zu Minden,

Dr. Hüser, Gymnasial-Direktor zu Warburg,

Kindermann, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Minden,

Dr. Mausbach, ordentlicher Professor in der Theologischen
Fakultät der Akademie zu Münster,

Möllenhoff, Ober-Regierungsrath zu Münster,

Nacke, Landgerichtsrath, akademischer Richter der Akademie zu
Münster,

Priester, evangelischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu
Lübbecke,

Schraeder, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Attendorn, Kreis
Olpe,

Dr. Schroeter, Gymnasial-Direktor zu Burgsteinfurt,

Vandenesch, Regierungs- und Schulrath zu Münster,

Witte, Kreis-Schulinspektor zu Recklinghausen;

die Brillanten zum Königl. Kronen-Orden
erster Klasse:

Studt, Ober-Präsident der Provinz Westfalen, Wirklicher Ge-
heimer Rath zu Münster;

den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse
mit dem Stern:

Winzer, Regierungs-Präsident zu Arnberg;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Stord, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster, von Viebahn, Ober-Präsidialrath, Stellvertreter des Kurators der Akademie zu Münster;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Wollschläger, Rektor zu Herlohn;

den Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Dr. Sechelmann, Provinzial-Schulrath zu Münster;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Adams, Lehrer zu Lanstrop, Landkreis Dortmund, Feit, Hauptlehrer zu Eving, Landkreis Dortmund;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Emels, Diener bei der Paulinischen Bibliothek zu Münster;

Ferner haben aus dem gleichen Anlasse erhalten:

der ordentliche Honorar-Professor an der Akademie zu Münster

Dr. König und

der ordentliche Professor an derselben Akademie Dr. Spicker den Charakter als Geheimer Regierungsrath.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Ober-Konfistorialrath Professor D. Dr. Weiß;

der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse

dem Kreis-Schulinspektor Brosch zu Gummersbach;

der Charakter als Rechnungsrath

dem inzwischen in den Ruhestand getretenen Dekonomie- und Hausinspektor bei dem Königlichen Klinikum zu Berlin Otto Müller.

Es sind ernannt worden:

der expedirende Sekretär und Kalkulator von der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin Deute zum

Geheimen Registrator beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der bisherige Seminar-Oberlehrer Hermann Schmidt aus Graudenz zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Medizinischen Fakultät Geheimen Medizinalraths Dr. Waldeyer zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1898/99 ist bestätigt worden.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Reifferscheid ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen und dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Rimbach ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der ordentliche Professor D. Cornill zu Königsberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden.

Es sind ernannt worden:

Der Professor Dr. Ferdinand Fischer zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

die bisherigen Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Goldscheider und Professor Dr. Horstmann zu außerordentlichen Professoren in derselben Fakultät,

der Staatsanwalt a. D. Professor Dr. von Mard zu Greifswald mit Allerhöchster Genehmigung zum ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität und

der bisherige Privatdozent Dr. Nachsahl zu Kiel zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

C. Technische Hochschulen.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule und der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin Dr. Frenzel ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Schleusingen Professor Dr. Franke.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren

Dr. Cauer vom Gymnasium zu Flensburg an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,

Dr. Fricke von der Städtischen Realschule zu Bitterfeld an die Realschule St. Petri zu Danzig,

Professor Dr. Heine von der Städtischen Realschule und dem Progymnasium zu Solingen an das in der Umwandlung zu einer Realschule begriffene Realprogymnasium zu Culm und

Dr. Scheins vom Gymnasium zu Münstereifel an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen;

die Oberlehrer

Dr. Corßen vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Bismarck-Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,

Harnack vom Luise-Gymnasium zu Berlin an das Kaiser-Wilhelms-Realgymnasium daselbst,

Dr. Schäfer von der Realschule zu Fulda an das Realprogymnasium zu Höchst a. M.,

Dr. Schoenemann vom Progymnasium zu Schlawa i. B. an die Musterschule (Realgymnasium) zu Frankfurt a. M. und

Dr. Wünnenberg vom Gymnasium zu Duisburg an das Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer an der Realschule zu Barmen Dr. Danne-
mann zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium mit Oberrealschule zu Bonn Dr. Genniges zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Städtischen Progymnasiums zu Steele und

der Oberlehrer am Marien-Gymnasium zu Posen Dr. Schmeier unter Beilegung des Ranges eines Rathes vierter Klasse zum Direktor des Progymnasiums zu Tre-
messen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Schöneberg (Prinz Heinrich) der Hilfslehrer Wich-
mann;

am Realgymnasium

zu Bromberg der Hilfslehrer Dr. Doerry;

an der Oberrealschule

zu Rheydt der Hilfslehrer Kunz.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Direktoren

Dörffling von Osterburg nach Pölig und

Dr. Schürmann von Pölig nach Osterburg;

der ordentliche Seminarlehrer

Neumann von Pölig nach Pyritz.

Es sind befördert worden:

zu Direktoren

des Schullehrer-Seminars zu Hohenstein D. Pr. der bisherige Seminar-Oberlehrer Buth daselbst und

des Schullehrer-Seminars zu Gütersloh der bisherige Seminar-Oberlehrer Ebers daselbst;

zum ordentlichen Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Kempen der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hecker;

zur ordentlichen Seminar-Lehrerin

an den Evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnen-Bildungsaustalten zu Droyßig die bisherige Hilfslehrerin Rora Schulze.

Es sind angestellt worden:

an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Stephan zu Sagan als Erster Lehrer und Inspektor;

als ordentliche Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Ergin der bisherige kommissarische Lehrer Apel,

am Schullehrer-Seminar zu Ziegenhals der bisherige Hofmeister am Kurfürstlichen Orphanotrophenum zu Breslau Bauschke und

am Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Gloger;

als Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Fulda der bisherige Zweite Präparandenlehrer Wiegand aus Simmern.

F. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Henning, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Coblenz,

Hilt, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,

Dr. Langen, Schulrath, Seminar-Direktor zu Odenkirchen,

Dr. Milner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kreuznach,

Dr. Rasse, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
 Bellengahr, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rheine,
 Schmidt, ordentlicher Seminarlehrer zu Pyritz und
 Dr. Wiener, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau.

2) In den Ruhestand getreten:

Krüger, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,

Dr. Mißisch, Professor, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Bielefeld, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath und

Dr. Schimmelpfeng, Professor, Direktor der Klosterschule zu Ilfeld, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preussischen Monarchie:

D. Dr. Mittel, ordentlicher Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau.

Inhaltsverzeichnis des Oktober=Heftes.

Seite

- | | | |
|---------|--|-----|
| A. 167) | Anwendung der Bestimmungen des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung. Erlaß vom 29. August d. Js. | 668 |
| 168) | Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als Militärdienst. Erlaß vom 29. August d. Js. | 664 |
| 169) | Abänderung der Bestimmungen des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Erlaß vom 5. September d. Js. | 665 |
| 170) | Ausführung des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77). Erlasse vom 8. September d. Js. | 668 |
| 171) | Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten. Erlaß vom 20. September d. Js. | 681 |
| B. 172) | Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 17. Juni d. Js. | 682 |
| 173) | Höhe der Miethsentschädigungen für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen überlassenen Wohnungen. Erlaß vom 17. August d. Js. | 684 |

174)	Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1897, betreffend die Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster. Erlaß vom 9. September d. Js. und Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1897	685
175)	Erlaß, betreffend die Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster. Erlasse vom 15. September d. Js.	686
176)	Die den etatsmäßigen Hilfsbibliothekaren bei der königlichen Bibliothek in Berlin und den Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek in Münster i. W. bei Verschungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Erlaß vom 22. September d. Js.	687
C. 177)	Remuneration von Elementar- und von technischem Hüfsunterricht an nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten höheren Lehranstalten. Erlaß vom 16. Juni d. Js.	687
178)	Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 12. September d. Js.	688
D. 179)	Fortbildungskursus für Lehrer. Erlaß vom 5. Juli d. Js.	714
180)	Verwendung der Griparrnisse bei den zur Unterstützung der Externats-Jöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln. Erlaß vom 15. August d. Js.	716
181)	Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1899. Bekanntmachung vom 14. September d. Js.	716
182)	Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen der Volksschullehrer. Erlaß vom 17. September d. Js.	717
183)	Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer und Direktoren in Preußen. Erlaß vom 21. September d. Js.	718
184)	Anordnungen und Velehrungen für den Fall des Ausbruches von Feuer in Schullehrer- u. Seminaren. Verfügung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 17. August d. Js.	718
E. 185)	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 8. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden. Vom 8. August d. Js.	719
186)	Schulaufsicht in den größeren Städten. Erlaß vom 22. August d. Js.	728
187)	Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen in Städten. Erlaß vom 25. August d. Js.	725
188)	Der Wakt von Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als Anhänger und Förderer derselben betthätigen, zu Mitgliedern von Schulvorständen oder städtischen Schuldputationen ist von Aufsichtswegen die Bestätigung zu versagen. Erlaß vom 29. August d. Js.	725
189)	Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 18. März, 5. April, 8. Mai und 10. Juni d. Js.	726
	Verleihung von Orden und Ehrenzeichen u.	783
	Personalien	787

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 11. Berlin, den 20. November 1898.

A. Behörden und Beamte.

190) Rechnungsmäßige Justifizirung der Bewilligungen
von gesetzlichen Witwengeldern.

Berlin, den 1. Oktober 1898.

Die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Verfügung
des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern
vom 1. September d. Js. wegen der rechnungsmäßigen Justifizirung
der Bewilligungen von gesetzlichen Witwengeldern sind auch inner-
halb meines Ressorts zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 2814.

Berlin, den 1. September 1898.

Bei Feststellung des gesetzlichen Witwengeldes für Hinter-
bliebene unmittelbarer Staatsbeamten sind nach Nr. 15 der Vor-
schriften der Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882 (M. Bl.
f. d. i. B. S. 171) als Rechnungsjustifikatorien auch die Geburts-
urkunden der Eheleute beizubringen, wenn die Bestimmung des
Witwengeldes nicht durch den Departementschef erfolgt.

Die Ober-Rechnungskammer ist damit einverstanden, daß
hiervon künftig in dem Falle abgesehen wird, wenn die Ehe
nachweislich über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung
des Witwengeldes wegen des Altersunterschiedes der Eheleute
(§. 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298 — und

Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni 1897 — G. S. S. 169 —) ausgeschlossen ist.

Zugleich wird im Einverständnisse mit der Ober-Rechnungskammer nachgelassen, daß an Stelle der in den §§. 15 und 16 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) für Beurkundungen vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge künftig Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Thatfachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Wegen Anweisung der Standesämter ist unterm heutigen Tage besondere Verfügung ergangen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Grandke. In Vertretung: Braunbehrens.

An
die sämtlichen Herrn Ober-Präsidenten und Regierungs-
Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Ministerial-
Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

Fin. R. I. 7859. II. Ang. II. 8934. II. Ang. III. 11800. I. Ang.
R. d. J. I. A. 8920. a.

191) Deckblätter Nr. 86 bis 94 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern.

Berlin, den 13. Oktober 1898.

In Verfolg meiner Verfügung vom 22. April d. Js. — G. III. 932 — (Centrl. S. 432) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 86 bis 94 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2460.

September 1898.

Deckblätter Nr. 86 bis 94 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärbeamten.

D. V. E. Nr. 76.

⁸⁶⁾ zu S. 80. — ⁸⁷⁾ zu S. 81. — ⁸⁸⁾ zu S. 82. — ⁸⁹⁾ zu S. 88. —
⁹⁰⁾ zu S. 84 d. — ⁹¹⁾ zu S. 47. — ⁹²⁾ zu S. 52 bis 54. — ⁹³⁾ zu S. 76.
 — ⁹⁴⁾ zu S. 78.

Seite 30, Anlage D.
 Unter Ziffer 11 ist hinter „Rassensekretäre“ hinzuzufügen:
 Rassenkontroleur,

Seite 31. Hinter Ziffer 20 ist als 20a einzuschalten:
 20a Feldzeugmeisterei:
 Registratoren bei der Central-Abtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

Seite 32, Ziffer 27. Statt „Druckergehilfen“ muß es heißen:
 Drucker und Setzer,

Seite 33. Im Abschnitte „Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung“ sind die Stellen der „Paketträger, Stadtpostboten und Postboten“ zu streichen.

Seite 34 d. In dem Ergänzungs-Verzeichnisse zu Anlage D ändern sich unter „Militärverwaltung (a. Preussisches Contingent)“ die auf die Kadettenanstalten bezüglichen Angaben, wie folgt:

	Spalte 2.	Spalte 3.
Subalternbeamte.	Das Kommando des Kadetten-	
		korps zu Berlin.
Unterbeamte.	Das Kommando der betreffenden	
		Anstalt.

Seite 47/48, Anlage J. Im I. Abschnitte (bei allen Verwaltungen) sind die Worte: „Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahndirektionen, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist“ zu streichen.

Die Spalte „Bemerkungen“ erhält den Zusatz:

Wegen der Stellen
 der preussisch-hell-
 schen Eisenbahn-
 gemeinschaft siehe
 Abschnitt IV
 Ziffer 1.

Seite 52 bis 54.

Im IV. Abschnitte (Ministerium der öffentlichen Arbeiten) tritt an die Stelle des ersten Theiles (Eisenbahnverwaltung), welcher zu streichen ist, das nachstehende Verzeichniß:

Seite 52.

1. Preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft.

*Stationsvorsteher

1. Klasse,

*Stationsvorsteher

2. Klasse,

Stationsverwalter,

Stationsassistenten,

Stationsdiätäre,

Stationsaspiranten,

für den
Bahnhofsdienst.

die preussischen Stellen ausschließlich, die hessischen Stellen zur Hälfte.

Für die preussischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.

Für die hessischen Stellen die königlich preussische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion zu Mainz, oder die königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt (Main).

Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vorrang (§. 18. Ziffer 1. der Anstellungsgrundsätze). Werden aus dienstlichen Gründen preussische Assistentenstellen besetzt, so ist das Verhältniß mit Grosspreussens zu besetzen, wozu es einer Vereinbarung zwischen dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Kriegsminister bedarf, so ist den Militärsanitätsstellen eine gleiche Anzahl von Assistentenstellen des Abfertigungsdienstes, welche sonst dem Goltanwürden zu fallen würden, als Ersatz zu gewähren.

*Stationsassistenten,

*Güterexpeditionsvorsteher,

*Stationsassistenten,

mindestens zur Hälfte.

Seite 53.

*Güterexpedienten,

Stations-

assistenten,

Stations-

diätäre,

Stations-

aspiranten,

für den Abfertigungsdienst.

*Brückengeldnehmer,

Fahrkartenausgeber,

*Hauptkassensassistenten,

Eisenbahnsekretäre (nicht

technische),

etatmäßige Bureau-

assistenten,

Bureaudiätäre,

Bureaupaspiranten,

nicht
technische.

mindestens zur Hälfte.

Für die preussischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.

- Seite 76. In dem Deckblatte 50 zu Ziffer 18 ist statt
 „Ziffer 8 u. f. w.“ bis „Nr. 52)“ zu setzen:
 Ziffer 7 des §. 58 der Friedens-Befoldungs-
 vorschrift
- Seite 78. Im zweiten Absätze der Ziffer 23 ist statt „§. 36,“
 zu setzen:
 §. 58,5
 und
 in Ziffer 25 statt „§. 30,1“
 §. 56,1.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

192) Die Bezeichnung „Landes-Universitäten“ umfaßt in der Regel auch die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Berlin, den 7. September 1898.

Die amtliche Geschäftssprache pflegte bisher, wenn auch mit manchen Abweichungen, bei dem Gebrauche der Bezeichnungen „Landes-Universitäten“ oder „Universitäten“, wenn sich dieselben auf die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg mitbeziehen sollten, dies durch besondere Zusätze auszudrücken. Es erscheint rathsam, diesen schwankenden und weit-schweifigen Sprachgebrauch für die Folge zu beseitigen. Deshalb werden fernerhin im Unterrichtsministerium jene Bezeichnungen nur in dem weiteren Sinne gebraucht werden, wonach sie die beiden vorgenannten Lehraustalten mitumfassen, wenn nicht eine Beschränkung durch einen besonderen Zusatz oder die Natur der Sache gegeben ist. Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich hiermit, sich hiernach ebenfalls zu richten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Boffe.

An
 die nachgeordneten Behörden.

U. I. 2171.

193) Rechtswissenschaftliches Studium an außerpreußi-schen Universitäten des Deutschen Reiches.

Berlin, den 12. September 1898.

Auf die Anfrage vom 10. September d. Js. erwidere ich Ihnen, daß diejenigen Vorlesungen und Uebungen, welche nach

den in Preußen geltenden Bestimmungen zur Vollständigkeit des rechtswissenschaftlichen Studiums gehören, nunmehr auf allen Universitäten im Deutschen Reiche gehalten werden, und daß daher den Studirenden der Rechtswissenschaft bei jeder deutschen Juristenfakultät ausgiebige Gelegenheit geboten ist, den Anforderungen zu entsprechen, welche in Preußen bei der Zulassung zu den juristischen Prüfungen bezüglich der Theilnahme an Vorlesungen und Uebungen gestellt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Herrn R. zu R.
U. I. 2294.

194) Beschäftigung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Volontäre im Dienste der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitäts-Bibliotheken.

Berlin, den 4. Oktober 1898.

Aus Anlaß eines Spezialfalles erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 18. November 1895 — U. II. 2514 U. I. — (Centrbl. S. 804) wegen Verwendung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Assistenten an wissenschaftlichen und Universitäts-Instituten, Bibliotheken u. künftig auch auf solche Kandidaten des höheren Lehramtes Anwendung finden, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach Aufnahme in die Anciennetätsliste einer Provinz in Gemäßheit meines Erlasses vom 15. Dezember 1893 — U. I. 2407 — (Centrbl. 1894 S. 266), betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst u., dem zweijährigen Volontärdienste bei der Königlichen Bibliothek hier selbst oder bei einer Universitäts-Bibliothek obliegen.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
(mit Ausnahme zu R.).

Abchrift zur gefälligen Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmliche Herren Universitäts-Kuratoren und das
Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 12424. U. II.

195) Johann Christian Jüngken-Stiftung.

Aus den Einkünften der bei der Universität Berlin bestehenden Johann Christian Jüngken-Stiftung sind an Studierende, insbesondere Söhne von Universitäts-Professoren und von höheren Staatsbeamten, wenn sie von einer höheren Bildungsanstalt mit dem Zeugnisse der Reise entlassen sind, während ihrer Berliner Studienzeit und auch über ihre Studienzeit hinaus, behufs Erlangung einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung, Unterstützungen von jährlich 900 bis 1800 M zu vergeben.

Die dem Einzelnen zu gewährende Unterstützung wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, kann jedoch demselben Stipendiaten, sofern er sich bewährt, vier bis fünf Jahre hintereinander zuertheilt werden. Zur Zeit der erstmaligen Bewerbung muß der Antragsteller jedenfalls auf der hiesigen Universität immatrikulirt sein.

Studirende haben ihrer Bewerbung das Zeugnis der Reise, das Anmeldebuch, die Abgangszeugnisse etwa früher besuchter Universitäten und ein Dekanatzeugnis, in welchem ausdrücklich hervorgehoben sein muß, daß die Prüfung behufs Bewerbung um eine Unterstützung aus der Johann Christian Jüngken-Stiftung erfolgt ist, beizufügen.

Wiederbewerber, welche nicht mehr auf der hiesigen Universität immatrikulirt sind, müssen ihr Reisezeugnis, ihre Universitätszeugnisse, sowie Zeugnisse über ihre sittliche Führung und ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit einreichen.

Das Kuratorium ist außerdem berechtigt, von jedem Bewerber vor der Verleihung einen eingehenden Bericht über seine wissenschaftliche Thätigkeit sowie eine Darlegung seiner wissenschaftlichen Ziele zu erfordern, kann auch im Falle der Bewerbung um eine erneute Verleihung einen Bericht über die Studien des letztvergangenen Verleihungsjahres verlangen.

Bewerbungen um die für das Jahr 1. April 1899/1900 zu vergebenden Unterstützungen sind schriftlich an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums

• bis zum 31. Dezember d. J.

einzureichen.

Berlin, den 16. Oktober 1898.

Das Kuratorium der Johann Christian-Jüngken-Stiftung.

Waldeyer,

3. Rektor der Universität.

Bekanntmachung.

C. Kunst und Wissenschaft.

196) Preisaus schreiben, betreffend die Herstellung einer Tauf-Medaille.

Zur Wiederbelebung einer früher verbreiteten Familiensitte und zur Förderung der vaterländischen Medaillenkunst wird beabsichtigt, eine Tauf-Medaille oder Plakette ausführen zu lassen, die geeignet ist, für die Eltern und andere Familienmitglieder als Erinnerung an die Geburt oder Taufe eines Kindes zu dienen oder als Pathengesehenk für das Kind Verwendung zu finden.

Zu diesem Behufe wird ein Wettbewerb für preussische und in Preußen lebende andere deutsche Künstler ausgeschrieben.

Verlangt wird ein Wachsmode'll in der drei-, vier- oder fünffachen Größe der Ausführung, dessen Durchmesser oder längstes Maß mindestens 20 cm beträgt und 30 cm nicht überschreiten darf.

Auf einer oder auf beiden Seiten der Medaille, deren Form dem Ermessen des Künstlers anheimgestellt wird, sind Darstellungen anzubringen, welche sich auf die Geburt oder auf die Taufe beziehen. Es muß jedoch Raum gelassen werden für eine einzugravirende Inschrift, die mindestens ein Datum und den Namen des Kindes enthält. Auf dem Entwurfe ist die Inschrift in einem beliebig gewählten passenden Beispiele auszuführen.

Das Modell muß sorgfältig durchgearbeitet sein, so daß es nach der Verkleinerung unmittelbar für die Ausführung (Herstellung des Stempels) benutzt werden kann.

Dem Modelle ist eine Photographie beizugeben, welche es in der von dem Künstler für die Ausführung beabsichtigten Verkleinerung zeigt.

Jeder Entwurf muß mit einem Kennworte versehen sein. Außerdem ist ein geschlossener, dasselbe Kennwort tragender Briefumschlag beizugeben, in welchem sich die Angaben über Namen und Wohnung des einsendenden Künstlers befinden.

Die Entwürfe sind im Monate April, bis spätestens 29. April 1899 im Bureau der Großen Berliner Kunstausstellung im Landes-Ausstellungs-Park, Berlin NW., Straße Alt-Moabit, einzuliefern.

Für den besten Entwurf wird ein

Preis von 2000 M

ausgesetzt. Ferner werden dem Preisgerichte noch 3000 M zur Verfügung gestellt, um weitere Preise zu vertheilen, soweit befriedigende, eines Preises würdige Lösungen eingehen. Als Preisgericht ist die preussische Landeskunstkommission bestellt.

Der unterzeichnete Minister beabsichtigt und behält sich das Recht vor, den durch den ersten Preis ausgezeichneten und geeigneten Falles noch andere preisgekrönte Entwürfe für öffentliche Sammlungen in Bronze oder Silber ausführen zu lassen.

Das Recht der Vervielfältigung zum Zwecke der Verwerthung verbleibt dem Künstler. Besondere Vereinbarungen mit demselben über Benutzung der angefertigten Prägestempel werden vorbehalten.

Nach erfolgter Beurtheilung werden die Entwürfe unter Angabe der Namen der preisgekrönten Künstler öffentlich ausgestellt. Die Nennung der Künstler, welche keine Auszeichnung erlangt haben, erfolgt nur auf deren Antrag.

Da Wachsmodelle, besonders wenn das verwendete Material wenig fetthaltig ist, sich leicht von den Platten und Tafeln lösen, so ist der Ausstellung wegen für eine besondere Befestigung der Modelle Sorge zu tragen.

Abdrücke dieses Preisausschreibens können von der Geheimen Registratur U. IV. des Kultusministeriums, Berlin W., Unter den Linden 4, bezogen werden.

Berlin, den 26. September 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

197) Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern u. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen.

Berlin, den 27. September 1898.

Bei den Staatsanstalten, welche sich mit der Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen befassen, melden sich nicht selten Volks- und Mittelschullehrer, welche zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen Urlaub erhalten oder sogar ihre bisherige Anstellung aufgegeben haben, ohne daß sie irgend einen Anhalt dafür besitzen, daß sie das erstrebte Ziel in der dafür in Aussicht genommenen Zeit erreichen werden.

Um den für die Lehrer sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, ist künftighin ein Urlaub zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen den im Amte stehenden Lehrern nur zu erteilen, wenn sie vorher ein amtliches Gutachten einer der nachbenannten Anstalten darüber beibringen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Erreichung ihres Zieles erwarten dürfen.

Die Direktionen der Königlichen Kunstschule hier, der Königlichen Kunst- und Gewerkschule in Königsberg, der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule in Breslau, der Königlichen Gewerbe-

lichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel und der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf haben sich bereit erklärt, zu diesem Zwecke selbständig angefertigte Zeichnungen, welche die Lehrer in den Monaten Oktober bis Juni einsenden, zu beurtheilen und, wenn die Arbeiten zur Gewinnung eines sicheren Urtheiles nicht genügen, mit den betreffenden Lehrern im Laufe des Schuljahres eine entsprechende Prüfung anzustellen.

An
sämmliche königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.
Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 8186. U. II. U. III. U. III. A. U. III. C.

D. Höhere Lehranstalten.

198) Prüfung der Bewerber für den Bureaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 1. Oktober 1898.

Zum Bericht vom 20. August d. Js.

Nachdem der Militärauswärter N. dortselbst die Prüfung für den Bureaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien erfreulicherweise mit dem Prädikate „gut“ bestanden hat, erhalten Ew. Excellenz das Prüfungs-Zeugnis vom 3. August d. Js. zur Aushändigung mit dem Hinzufügen hierbei zurück, daß dasselbe nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 14. Februar 1896, Ausführungsbestimmungen S. 162, der Stempelpflicht unterliegt.

Der Bericht des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 16. August d. Js., welcher gemäß Ziffer VIII der Prüfungs-Ordnung vom 15. August 1896 an mich zu erstatten gewesen wäre, ist hier zurückbehalten worden.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

1) In dem Prüfungs-Zeugnisse ist fortan auch der Vorname des Geprüften anzugeben.

2) Es ist nicht ersichtlich, daß und event. wann p. N. das Kalkulaturattest erlangt hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bewerber dieses Attest thunlich schon einige Monate nach dem Eintritte, die Militärauswärter jedenfalls vor der endgiltigen

Ueberrahme in den Civildienst (Beendigung der Probefristzeit) zu erwerben haben. In dem Berichte über die bei der Prüfung gemachten Erfahrungen hat der Vorsitzende der Kommission in Zukunft anzuführen, ob der Anwärter seine Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen durch die praktische Thätigkeit oder durch eine als nöthig anerkannte rechnerische Prüfung dargethan hat.

3) Mit Rücksicht darauf, daß die Bureaubeamten der Provinzial-Schulkollegien Revisionen der Klassen höherer Lehranstalten, von Seminaren u. s. w. selbständig vorzunehmen haben, ist es erforderlich, daß in Zukunft die Anwärter vor Ablegung der Prüfung einer der in Betracht kommenden, am Orte befindlichen Klassen für einige Zeit überwiesen werden, damit sie die diesen Klassen zufallenden Aufgaben ebenfalls gründlich kennen lernen. Sie für den betreffenden Zeitraum von ihren laufenden Geschäften bei dem Provinzial-Schulkollegium gänzlich zu entbinden, empfiehlt sich im Interesse der möglichst vielseitigen Ausbildung der Anwärter nicht. Die Klassenrevisionen sind bei Stellung der Prüfungsaufgaben fortan zu berücksichtigen.

An
den Herrn Präsidenten des Königl. Provinzial-
Schulkollegiums zu R.

Abchrift theile ich Ew. zc. zur Kenntnissnahme und Nachachtung ergehenst mit.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herrn Präsidenten der Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 7049.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare zc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

199) Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche auf Grund des §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer zur Seminar-Entlassungsprüfung zugelassen werden und diese bestehen, kann die wissenschaftliche Befähigung

für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1898.

Auf den Bericht vom 31. August v. Js., betreffend die Form der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste für nicht im Seminar vorgebildete Lehramtskandidaten, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach Entscheidung des Herrn Reichskanzlers den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche auf Grund des §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 zur Seminar-Entlassungsprüfung zugelassen werden und diese bestehen, lediglich auf Grund des Bestehens dieser Prüfung die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuzuerkennen ist. Diese Befähigung ist den Seminarzöglingen nur mit Rücksicht auf die durch den ordnungsmäßigen Seminarbesuch gewonnene Vorbildung gewährt worden.

Die öffentlichen Schullehrer-Seminare sind demnach nur berechtigt, ihren eigenen Zöglingen nach bestandener Entlassungsprüfung das in Rede stehende Befähigungs-Zeugnis auszustellen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach die Direktoren der königlichen Seminare mit entsprechender Weisung versehen, wie auch für Benachrichtigung der nicht staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten Sorge tragen.

An

das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An

die übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 2719. U. III.

200) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1899.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1899 ein etwa drei Monate währender Kursus in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag den 6. April f. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar l. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar l. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar l. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 7. Oktober 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.

U. III. B. 2956.

F. Höhere Mädchenschulen.

201) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arnsberg in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. W.

(Vergl. Centralblatt für 1897 S. 825.)

Die städtische höhere Mädchenschule zu Dortmund ist aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arnsberg in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. W. übergeführt worden.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

202) Justificationen der zu dem Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu zahlenden Staatsbeiträge.

Berlin, den 5. Oktober 1898.

Den Zahlungsanweisungen über die auf Grund des Artikels I §. 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die

Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, aus der Staatskasse zu zahlenden Beträge mußten bisher entsprechend zu justificirende Nachweisungen nach dem mittels Erlasses vom 2. März 1886 — Min. d. g. A. U. III. b. Nr. 5167, Fin. Min. I. 813 — (Centrbl. S. 387) übersandten Muster B beigelegt werden. Diese Nachweisungen hatten u. A. auch Angaben über den Werth der zum Dienst Einkommen gehörenden Naturalien zc. zu enthalten.

Nach dem Lehrerbefoldungsgesetze vom 3. März 1897 besteht das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in einem Grundgehalt, in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung und in Alterszulagen. Der Werth der den Lehrern zc. zu gebenden Naturalien und des Feuerungsmaterials, sowie der Ertrag der Dienstländereien sind dagegen auf das Grundgehalt anzurechnen, also Theile des letzteren.

Für die Festsetzung der den Lehrern und Lehrerinnen zustehenden Pensionen ist sonach die Kenntniss des Werthes der Naturalien zc. ohne Interesse.

Nach Benehmen mit der königlichen Ober-Rechnungskammer ordnen wir an, daß für die Folge die den Zahlungsanweisungen über die Staatsbeiträge zu den Lehrer- und Lehrerinnen-Pensionen beizufügenden und zu justificirenden Nachweisungen nach dem anliegenden Formular aufzustellen sind.

Die von den Lehrern und Lehrerinnen an Privatschulen zurückgelegte, nach dem Lehrerbefoldungsgesetze anrechnungsfähige Dienstzeit ist der Dienstzeit an öffentlichen Schulen zuzurechnen und mit der letzteren in Spalte 6 (pensionsfähige Dienstzeit in Civil) nachzuweisen.

Vorstehende Anordnung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen Fälle, in denen es sich um die Pensionirung von Lehrern oder Lehrerinnen handelt, welche sich der neuen Befoldungsordnung (§. 28 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. März 1897) nicht unterworfen haben und bei der bisherigen Ordnung verblieben sind. In solchen Fällen ist das durch den vorallegirten Erlaß vom 2. März 1886 vorgeschriebene Formular auch fernerhin zur Anwendung zu bringen.

An
sämmliche königliche Regierungen.

Abschrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniss und gleichmäßigen Beachtung.

An
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Ew. Excellenz übersenden wir ergebenst Abschrift unserer Rundverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Justification der zu den Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu zahlende Staatsbeiträge, in 4 Exemplaren zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.

Fin. R. I. 18064. I.

R. d. g. A. U. III. D. 2894.

Nachweisung
der für den Lehrer (die Lehrerin) N. (vollständiger Name des
zu pensionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin) an der öffentlichen
Volksschule zu N. zu zahlenden Pension.

Zu- und Vor- namen des zu pen- sionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin.	Letzte Dienststellung im öffentlichen Volksschul- dienste.	Wohn- ort.	Pensionsfähige Dienstzeit							
			Lebens- alter (geboren am)		im Militär		im Civil		zu- sammen	
			und Begründung der bezüglichen Angaben.							
			Jahr	Mon.	Jahr	Mon.	Jahr	Mon.	Jahr	Mon.
1	2	3	4		5	6			7	

Pensionsfähiges Dienst- einkommen				Die Pen- sion ist von dem Be- trage in Spalte 11 zu be- rechnen mit Sechst- eltheil.	Betrag der jäh- rlichen Pen- sion.	Von dem Betrage der Pension in Spalte 13 sind aus der Staatssasse zu zahlen.	Zeitpunkt, von welchem ab die Pensions- zahlung beginnt.	Jahres- betrag der von dem Pensionär erzielten, auf die Civil- pension anzu- rechnenden Militär- Jubiläum- Pension.	Bemerkungen.
Grundgehalt.	Freie Wohnung (inkl. Hausgarten) bezw. Mietpachtschuldigung.	Alterszulagen.	Zusammen.						
N Pf	N Pf	N Pf	N Pf		N	N		N	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Personal-Veränderungen, Titels- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Charakter als Schulrath mit dem Range der Rätthe vierter Klasse ist verliehen worden den Kreis-Schulinspektoren Flebbe zu Osnabrück, Dr. Hahn zu Gr. Strehliß Bastuszyk zu Pleß und Dr. Schäffer zu Neustadt O.=S.

Es sind ernannt worden:

der Justitiar und Verwaltungsrath bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin Regierungsrath Dr. Schauenburg zum Justitiar und Verwaltungsrath beim Provinzial-Schulkollegium daselbst;

zu Kreis-Schulinspektoren

der bisherige Seminarlehrer Roeder aus Karalene und der bisherige Oberlehrer der städtischen höheren Mädchenschule zu Elbing Dr. Steinhardt.

B. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät und Direktor der Frauenklinik der Universität Breslau Medizinalrath Dr. Küstner ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Jostes ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Der außerordentliche Professor Dr. Richard Schmitt zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn versetzt worden.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Viermer zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Crome zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Honorar-Professor D. Dr. Giesebrecht zu Greifswald zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent Dr. Leonhard zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Oberverwaltungsgerichtsrath Dr. von Martiz zum

ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und
 der bisherige Privatdozent Dr. Weyl zu Königsberg i. Pr.
 zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel.

C. Kunst und Wissenschaft.

Dem Vorsteher der Krankenabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin außerordentlichen Professor Dr. Brieger ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Den Lehrern an der Kunstgewerbeschule zu Düsseldorf Bildhauer Clemens Buscher und Maler Fritz Neuhaus daselbst sowie dem Dr. phil. Robert König zu Potsdam ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Der Hilfslehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Königlich Musikdirektor Stange ist zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer der Abtheilung für Gesang an dieser Anstalt ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Ordnung vierter Klasse

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Stendal Professor Dr. Erdmann,

dem Direktor derselben Anstalt Professor Dr. Gutsche und dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Bromberg Professor Krüger.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Prenzlau Hindemitt ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
 die Direktoren

Smolka vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymnasium zu Gleiwitz und

Dr. Benzes vom Gymnasium zu Wöngrowitz an das Gymnasium zu Neuh;

die Oberlehrer

Dr. Ballas vom Gymnasium zu Fraustadt an das Gymnasium zu Schrimm,

Dr. Brandt vom Gymnasium zu Friedeberg an die Landesschule Pforta,

Dr. Gauer vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Gymnasium zu Friedeberg N.-M.,

Ebeling von der Ritter-Akademie zu Brandenburg an das
Gymnasium zu Stralsund,
Dr. Eichner vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymna-
sium zu Fraustadt,
Dr. Fenge vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das
Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Dr. Paul Fischer vom Progymnasium zu Linz an das
Gymnasium zu Neuß,
Dr. Floed vom Gymnasium zu Neuß an das Friedrich
Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Dr. Kaufhe vom Gymnasium zu Neustettin an das
Gymnasium zu Kolberg,
Dr. Klette vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen
an das Reform-Gymnasium zu Charlottenburg,
Kownacki vom Progymnasium zu Tremessen an das
Gymnasium zu Inowrazlaw,
Kunze vom Progymnasium zu Züllich an das Kaiser Wil-
helms-Gymnasium zu Trier,
Mülber vom Gymnasium und Realgymnasium zu Leer an
das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Mohrbach vom Gymnasium zu Protoschin an das Gymna-
sium zu Ostrowo und
Dr. Wundrad vom Gymnasium zu Ostrowo an das Marien-
Gymnasium zu Posen.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Halle a. S. Dr.
Franke zum Direktor der städtischen Realschule zu
Bitterfeld,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. May zu Reife zum Direktor
des Gymnasiums zu Oppeln,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Glückstadt Dr. Schenk
zum Direktor des Realprogymnasiums zu Sonderburg und
der Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau
Ziaja zum Direktor des Gymnasiums zu Schrimm.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Neustettin der Hilfslehrer Boldt,
zu Düren der Hilfslehrer Josten,
zu Waldenburg der Hilfslehrer von Kobilinski,
zu Stralsund der Lehrer Dr. Krüger aus Barth,
zu Mülheim a. Rhein der Hilfslehrer Lipphausen,
zu Gr. Strehliß der Hilfslehrer Reimann,
zu Verden (Domgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Georg
Schulze und

zu Stolp der Oberlehrer Dr. Zielke von der Oberrealschule zu Hamburg;
 am Realgymnasium
 zu Lippstadt der Hilfslehrer Wibbe;
 am Progymnasium
 zu Münden der Hilfslehrer Bruns,
 zu Pünz der Hilfslehrer Dornseiffer,
 zu Tülich der Hilfslehrer Rassen und
 zu Neunkirchen der Hilfslehrer Vogel;
 an der Realschule
 zu M.-Gladbach der Hilfslehrer Dr. Bauer,
 zu Kiel der Hilfslehrer Beckmann und der Oberlehrer am
 Realgymnasium zu Eisenach Dr. Gottschaldt,
 zu Sobernheim der Hilfslehrer Dr. Dammann,
 zu Elberfeld der Hilfslehrer Caspar Fischer,
 zu Hannover (Realschule III.) der Hilfslehrer Hanebuth,
 zu Köln der Hilfslehrer Hene und
 zu Düsseldorf der Hilfslehrer Philippi.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50

dem Seminar-Oberlehrer Heinze zu Ziegenhals;

der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse

den ordentlichen Seminarlehrern Grassynski zu Ramitzsch
 und Klähn zu Halberstadt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Dr. Benkert von Soest nach Gütersloh,

Broshinski von Hilchenbach nach Soest,

Dr. Mues von Gütersloh nach Hilchenbach und

Schneiderwirth von Münstermaifeld nach Boppard.

Es sind befördert worden:

zum Direktor

des Schullehrer-Seminars zu Pilchowitz der bisherige
 Kreis-Schulinspektor Dr. Kolbe zu Ober-Glogau;

zu Oberlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Prä-
 paraudenanstalts-Vorsteher Kunst zu Dt. Krone und

am Schullehrer-Seminar zu Hildesheim der bisherige
 ordentliche Seminarlehrer Peter Müller zu Siegburg;

zum ordentlichen Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Siegburg der bisherige Se-
 minar-Hilfslehrer Maibach zu Montabaur.

Es sind angestellt worden:

als Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Genthin der bisherige kommissarische Lehrer Archidiaconus Liedholz;

als ordentliche Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der bisherige kommissarische Lehrer am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten Dr. Krems und

am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten der kommissarische Lehrer Manderscheid.

F. Präparandenanstalten.

Dem Präparandenanstalts-Vorsteher Bösch zu Barmstedt ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Wolff am Schullehrer-Seminar zu Graudenz ist zum Präparandenanstalts-Vorsteher zu Dt. Krone ernannt worden.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In Folge Auflösung der Provinzial-Taubstummen-Hilfsanstalt zu Friedland a. N. sind versetzt worden die Taubstummenlehrer: Fenselau I. an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr.,

Schulz an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg und

Weiß an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Koessel.

Es sind ernannt worden:

der Taubstummenlehrer Münzner zum Dirigenten der Taubstummenanstalt zu Homberg und

der Hilfslehrer Koch zum ordentlichen Taubstummenlehrer an derselben Anstalt.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Dr. Carel ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Kayser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt, Mecker, Schulrath, Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren,

Dr. Miething, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Richard Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Ubbelohde, Geheimer Justizrath und Mitglied des Herrenhauses, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg und

Dr. Zeidler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cottbus.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Bachus, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Linz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Böhme, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stolp, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Dehnecke, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Fritsch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Hauke, Gymnasial-Oberlehrer zu Königshütte,

Dr. Harnischmacher, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bonn, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Hartung, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wittstock,

Dr. Harz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Altona, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Hoppe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Reßler, Taubstummenanstalts-Direktor zu Homberg, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Dr. Menzel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Meyer, Friedrich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Verden, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Niederländer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düren, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Ronke, Gymnasial-Direktor zu Gleiwitz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Schuffert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kolberg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schütte, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stralsund, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.

- Dr. Sorof, Gymnasial-Direktor zu Röslin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,
 Dr. Tabulski, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cleve, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Tüding, Gymnasial-Direktor zu Neuß, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und
 Dr. Wähdel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stralsund, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Belde, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preussischen Monarchie:

Dr. Förster, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

Dr. Funk, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kiel und

Dr. Rauwerd, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg.

5) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Schiele, Blindenlehrer an der Blindenanstalt zu Soest.

Inhaltsverzeichnis des November-Hefes.

	Seite
A. 190) Rechnungsmäßige Justifizierung der Bewilligungen von gesetzlichen Wittwengeldern. Erlaß vom 1. Oktober d. Js. . .	743
191) Festschlüsse Nr. 86 bis 94 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 18. Oktober d. Js.	744
B. 192) Die Bezeichnung „Landes-Universitäten“ umfaßt in der Regel auch die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Erlaß vom 7. September d. Js. . .	748
193) Rechtswissenschaftliches Studium an außerpreussischen Universitäten des Deutschen Reiches. Erlaß vom 12. September d. Js.	748
194) Beschäftigung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Volontäre im Dienste der königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitäts-Bibliotheken. Erlaß vom 4. Oktober d. Js.	749
195) Johann Christian Jüngling-Stiftung. Bekanntmachung des Kuratoriums der Stiftung vom 16. Oktober d. Js. . . .	750

	Seite
C. 196) Preisauschreiben, betreffend die Herstellung einer Lauf-Medaille. Bekanntmachung vom 26. September d. Js. . .	751
197) Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern u. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen. Erlaß vom 27. September d. Js.	752
D. 198) Prüfung der Anwärter für den Bureaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien. Erlaß vom 1. Oktober d. Js. . .	753
E. 199) Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche auf Grund des §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer zur Seminar-Entlassungsprüfung zugelassen werden und diese bestehen, kann die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt werden. Erlaß vom 6. Oktober d. Js.	754
200) Kurzus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1899. Bekanntmachung vom 7. Oktober d. Js.	755
F. 201) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund aus dem Geschäftsbereich der Königlichen Regierung zu Arnsberg in den Geschäftsbereich des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. B. . . .	756
G. 202) Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Lehrer- und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu zahlenden Staatsbeiträge. Erlaß vom 5. Oktober d. Js.	756
Personalien	759

Verlag von Haendke & Lehmkuhl in Hamburg.

Thieme-Preußer's Wörterbuch

der Englischen und Deutschen Sprache.

Neue vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage
von

Dr. Jg. Em. Wessely.

Jubiläums-Ausgabe.

2 Bde. 102 Bogen Lex.-Oktav.

Preis geh. M. 11.—; geb. i. 2 Leinenbd. M. 12.50; geb. i. 1 Halbfbrd. M. 13.—.

„Das ist ein herrliches Werk und wird sich bald einen großen Namen erwerben.“

Dr. A. Weiß, Prof. a. d. Rgl. Kriegsschule in Woolwich.

 **Probe-Lieferung gratis und franko.** 

Führer

durch den Turnleitsfaden incl. Porto 95 Pfg.

F. W. Becker, Verlag in Arnsberg.

• Soeben erschien:

Toeppen, abrégé de l'histoire de la littérature française.
4^{me} ed., kart. M. 0,90.

In der vierten wesentlich erweiterten Auflage sind die bisher über dieses Werk geäußerten Wünsche in weitestem Umfange berücksichtigt worden, und eignet sich dasselbe nunmehr vorzüglich für den Schulgebrauch. Probe-exemplare zur Prüfung behufs Einführung gratis.

A. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Soeben erschien:

Huno Fischer,

Immanuel Kant und seine Lehre. 1. Teil. 4. neu bearbeitete Auflage. (Gesch. d. neueren Philosophie. Jub.-Ausg. IV. Band.) gr. 8°. brosch. 16 M., in Orig.-Halbfranz 18 M.

„Gerade dieser Band hat sich am meisten eingebürgert und dafür gesorgt, daß das Hauptwerk beliebt und bekannt wurde. Wie er an Klarheit und Übersichtlichkeit hervorragt, wie er das Echte herauswäscht, läßt sich das Wesentliche geschickt und eindringlich dem Leser einprägen, ist unübertrefflich.“ (N. Fr. [Kreuz] Zig.)

Erschienen sind von der Jubiläumsausgabe:

- I. Band: **Descartes' Leben, Werke und Lehre.** 4. neu bearbeitete Auflage. gr. 8°. brosch. M. 11.—, fein Halbfranzband M. 13.—.
- II. Band: **Spinozas Leben, Werke und Lehre.** 4. neu bearbeitete Auflage. gr. 8°. brosch. M. 14.—, fein Halbfranzband M. 16.—.
- IX. Band: **Schopenhauers Leben, Werke und Lehre.** 2. neu bearbeitete u. vermehrte Auflage. gr. 8°. brosch. M. 14.—, fein Halbfranzband M. 16.—.

Ein Anschauungsmittel allerersten Ranges

sind die wirklich naturwahren Abbildungen in

• **Michael, Führer für Pilzfreunde.**

Zur Einführung in Schulen empfohlen von vielen Schulbehörden und den namhaftesten Naturforschern.

Erschienen sind: Ausgabe A: für den Anschauungsunterricht. 68 Pilzgruppen auf 7 Tafeln à 47/64 cm mit beschreibendem Text *M.* 10.—, Ausgabe B: dasselbe in Taschenformat *M.* 7.—. Ausgabe C: Volksausgabe (mit 29 Pilzgruppen) *M.* 2.50.

= An Schulbehörden eine Probetafel auf Verlangen umsonst. =

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung

Förster & Borries, Zwickau, Sa.

Verlag von **Eduard Anton in Halle a./S.**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hummel, H., Seminarlehrer, Anfangsgründe der Erdkunde.
Mit 12 in den Text gedruckten Kartenstizzen. Ausg. A. Für einfache Schulverhältnisse. Dritte verbess. Aufl. 1898, gr. 8, 48 S., geh. 25 Pf.

Enthält den notwendigsten geographischen Wissensstoff für einfache Schulverhältnisse. Schulblatt d. Prov. Sachsen, 1898, No. 36.

Hummel, H., Kleine Erdkunde. Ausg. B. (Mit Aufgaben.)
Mit 26 Landschaftsbildern und 3 Holzschnitten. 20. Aufl. 1898, gr. 8, 128 S., geh. 60 Pf., Halblein. 80 Pf.

Wöge sich das treffliche Büchlein immer weiterer Verbreitung erfreuen. Schulblatt d. Prov. Sachsen, 1898, No. 86.

Lehrmittel,

die allen Anforderungen der neueren Pädagogik Rechnung tragen und musterhaft ausgestattet werden, liefert zu coulanten Bedingungen

A. Müller-Fröbelhaus

Lehrmittel-Institut

Dresden - A.

Kataloge für Schulen gratis und franko.

Verlag von Hermann Geseuius in Halle.

Lehrbuch der Englischen Sprache

VON

Dr. F. W. Geseuius.

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 21. Aufl. 1898. Preis geb. *M* 2,40.

===== Absatz bis 1. Juni 1898: 254 500 Exemplare. =====

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 13. Auflage. 1898. Preis gebunden *M* 3,20.

===== Absatz bis 1. Juni 1898: 157 800 Exemplare. =====

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lesestücke, welche Interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

Beide Theile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Geseuius, F. W., **Englische Sprachlehre.** Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

Teil I: **Schulgrammatik** nebst Lese- und Übungsstücken. Preis gebunden *M* 3,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: **Lese- und Übungsbuch** nebst kurzer Synonymik. 1895. Preis gebunden *M* 2,25.

Geseuius, F. W., **Englische Sprachlehre.** Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. Ausgabe für höhere Mädchenschulen. Preis geb. *M* 3,50.

Geseuius, F. W., **Kurzgefasste Englische Sprachlehre.** Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen 1898. In Leinenband gebunden *M* 2,20.

Bei Einführung neuer Lehrbücher

seien der Beachtung der Herren Fachlehrer empfohlen:

Chemie.

Dannemann, Dr. F., Leitfaden für den Unterricht im chemischen Laboratorium. 8. broch. 1 M., geb. m. Papier durchschossen 1 M. 40 Pf. — Inhalt: Übungen. Qualitative Analyse. Darstellung anorgan. Präparate. Massanalyse; organische Verbindungen. Tafeln zum Bestimmen der Mineralien. Einrichtung des Laboratoriums. Tabellen.

Fischer, Dr. Ferd. und Krause, Dr. H., Leitfaden der Chemie und Mineralogie.

3. verm. und verb. Aufl. Mit 224 Abbildungen. gr. 8. 3 M.

Fischer, Dr. Ferd., Stöchiometrie. Mit 150 Aufgaben, Angabe der Resultate und Andeutungen zur Auflösung. Für Studierende, Pharmaceuten und Realschüler. gr. 8. 75 Pf.

Hosäus, Dr. A., Grndriss der Chemie. Nach methodischen Grundsätzen unter Berücksichtigung gewerblicher und landwirthschaftlicher Verhältnisse. Mit zahlreichen Repetitions-Aufgaben. 4. Aufl., bearb. von Prof. Dr. H. Böttger. I. Teil: Anorgan. Chemie, mit 70 Holzschnitten, geb. 2 M. 80 Pf. II. Teil: Organ. Chemie, mit 10 Holzschnitten, geb. 90 Pf.

Geographie.

Zweck, Dr. und Bernecker, Dr., Hilfsbuch für den Unterricht in der Geographie. 2. Auflage.

I. Teil. Lehrstoff für Quinta und Quarta. Preis geb. 90 Pf. — II. Theil. Lehrstoff der mittlern und obern Klassen. Preis geb. 2 M.

Zwitters, A. E., Leitfaden für den geographischen Unterricht in Volks- und Bürgerschulen, sowie für die unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen, mit vielen Fragen und Aufgaben, nach Dr. Guthe's Geographie. 3. Aufl. 8. geb. 1 M. 60 Pf.

Geschichte.

Viereck, Dr. L., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für höhere Unterrichtsanstalten. 14. Auflage. Mit einem Anhang: Bürgerkunde. 24 1/2 Bogen. Preis 3 M.

Stutzer, Emil, Uebersichten zur preussisch-deutschen Geschichte. Für die oberste Stufe des Geschichtsunterrichts so wie zur Selbstbelehrung zusammengestellt. gr. 8. geb. 2 M.

Mathematik.

Wittstein. Lehrbuch der Elementar-Mathematik. Mit eingedruckten Figuren. 3 Bde. in 6 Abteilungen. gr. 8. geh.

Erster Band. 1. Abt.: Arithmetik. 9. Aufl. 2. Abt.: Planimetrie. 16. Aufl. à 2 M.

Zweiter Band. 1. Abt.: Ebene Trigonometrie. 8. Aufl. 1 M. 50 Pf. 2. Abt.: Stereometrie. 8. Aufl. 2 M. 10 Pf.

Dritter Band. 1. Abt.: Analysis. 2. Aufl. 2 M. 40 Pf. 2. Abt.: Analytische Geometrie. 2. Aufl. 2 M. 10 Pf.



Bei Einführung neuer Lehrbücher

seien der Beachtung der Herren Fachlehrer empfohlen:

Wittstein, Vierstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln.
2. Aufl. Lex. 8. geh. 60 Pf.

Wittstein, Fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln.
17. Aufl. Lex. 8. geb. 2 M.

Naturgeschichte.

Leunis, J., Schul-Naturgeschichte. Eine analytische Darstellung der drei Naturreiche zum Selbstbestimmen der Naturkörper. Für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterrichte bearbeitet. 3 Teile. gr. 8. geh.

Erster Teil: Zoologie. 11. verbesserte Aufl. Durchaus neu umgearbeitet von Dr. Hub. Ludwig. Mit 680 Holzschnitten. 4 M.

Zweiter Teil: Botanik. 11. umgearbeitete Aufl., bearbeitet von Prof. Dr. Frank. Mit 675 Holzschnitten und einer Farbentafel. 4 M.

Dritter Teil: Oryktognosie und Geognosie. 6. stark verm. Aufl., bearbeitet von Prof. Dr. Senft. Mit 559 Holzschnitten. 4 M.

Leunis, J., Analytischer Leitfaden für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Naturgeschichte. 3 Hefte. gr. 8. geh.

Erstes Heft: Zoologie. Neu bearbeitet von Prof. Dr. Hubert Ludwig. 10. verbess. Aufl. Mit 322 Holzschnitten. 1 M. 80 Pf.

Zweites Heft: Botanik. 11. verbess. Aufl. Neu bearbeitet von Prof. Dr. Frank. Mit 421 Holzschnitten und einer Farbentafel. 1 M. 80 Pf.

Drittes Heft: Oryktognosie und Geognosie. 6. verm. Aufl., neu bearbeitet von Prof. Dr. Senft. Mit 219 Holzschnitten. 1 M. 80 Pf.

Deutsche Sprache.

Heyse, Dr. J. C. A., Deutsche Grammatik, oder Lehrbuch der deutschen Sprache. 25. Aufl. der Schulgrammatik Heyse's. Neu bearbeitet von Dr. Otto Lyon. gr. 8. 4 M. 50 Pf.

Heyse, Dr. J. C. A., Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache, für höhere und niedere Schulen, sowie zum Selbstunterricht. 25. verb. Aufl., besorgt von Dr. Otto Lyon. gr. 8. 1 M. 20 Pf.

Turnen.

Puritz, Ludw., Merkblättlein für Vorturner in oberen Klassen höherer Lehranstalten und in Turnvereinen. 11. Aufl. Mit 283 Abbild. in Holzschnitt. Taschen-Format. geb. 1 M.

Die Herren Lehrer im Französischen
werden auf das an mehreren Anstalten mit bestem Erfolg eingeführte Schulbuch

Hölder's

Handbuch der älteren und neueren

Französischen Litteratur,

mit biograph. Notizen u. erläut. Anmerkungen
für die oberen Klassen der Gelehrten- und Realschulen
neu bearbeitet von

Prof. L. Bertrand.

8. Aufl. M 8.60.

ganz ergebenst aufmerksam gemacht.

Die „Blätter für Gymnasialwesen“ sagen darüber: Wenn ein Lehrbuch in unserer Zeit die Namen mehrerer Verfasser an der Spitze trägt, so darf man von der Branchbarkeit des Lehrmittels überzeugt sein. Und in der That haben wir es hier mit einer trefflichen reichhaltigen Sammlung zu thun, deren Auswahl als eine glückliche bezeichnet werden darf. Von den früheren Auflagen unterscheidet sich die neue Ausgabe dadurch, dass die hervorragenden Schriftsteller des 16. Jahrhunderts nicht beiseite gelassen sind. Und in der That bietet deren Kenntniss die Bedingung für das volle Verständniss der Leistungen der späteren Zeiten. Diese reichhaltige, gutgewählte Sammlung wird sich sicher in der neuen Ausgabe neue Freunde zu den alten erwerben.

Probeexemplare (bei Einführung unentgeltlich) zur Verfügung vom

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

A. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam

empfiehlt:

Wolter, A., Rektor, Verfügungen der Kgl. Regierung zu Potsdam, betreffend das Volksschulwesen. Zugleich eine Sammlung der wichtigsten Ministerialerlasse. 2. Aufl. (54 Bog.) broch. 5 M., eleg. geb. 6 M.

Die Schulpflege schreibt No. 18, 1898: Der Verfasser bietet hier eine vollständige Sammlung aller Verfügungen und zwar in einer so übersichtlichen Anordnung, dass auch dem Neuling die Orientierung auf dem schwierigen Gebiete der Schulgesetzkunde leicht wird. Das Buch ist erprobt und kann allen Collegen bestens empfohlen werden.

Das Schulblatt f. d. Prov. Brandenburg schreibt: Man findet in dieser 2. Auflage mehr, als der Titel vermuten lässt.

Soeben erschien:

Jänisch, Albert, Schulsekretär. 200 mit geringen Ausnahmen noch nicht in Sammlungen aufgenommene, ausgewählte Gedichte zu Kaisers Geburtstag, Sedan, Weihnachten. Ausserdem 60 Stammbuchverse. 7 Bog. geb. 1.50 M.

Der Verfasser hat für sein Buch von dem Guten das Beste ausgewählt und es zweckmässig für die Ober-, Mittel- und Unterstufe eingeteilt. Vielen Lehrern wird diese Sammlung eine recht willkommene Gabe sein, zumal dieselbe auch Gedichte auf den Geburtstag der Kaiserin und für die Gedenktage der verstorbenen Kaiser enthält.

Soeben erschien:

Grundriss der • • • Psychologie

von

Wilhelm Wundt.

==== Dritte verbesserte Auflage. ====

gr. 8°. Preis M. 6.—, geb. M. 7.—.

Verlag von Wilhelm Engelmann in Leipzig.

J. B. Metzler'scher Verlag, Stuttgart.

Für Realgymnasien eignen sich vorzüglich: .

Französische Stilübungen

für obere Klassen.

Von Prof. Dr. **W. Wiedmayer.**

Geheftet. Preis M. 1.80.

Zeitschrift für neufranzösische Sprache: „Das Uebungsbuch zerfällt in 3 Abschnitte: 1) Spezielle Uebungen, auf Verarbeitung einzelner Kapitel der Syntax berechnet (36 Stücke); 2) Allgemeine Uebungen zur Repetition und 3) längere Stilübungen für Vorgerücktere (50 resp. 17 Stücke). Während andere Lehrbücher Konzentration des Unterrichts verfolgen, ist hier die Ausbildung in mannigfachen Stilgattungen erstrebt. Wir finden nicht nur historische Stücke, sondern beschreibende und litterarische und auch solche in Briefform; also Stoff genug für jeden Geschmack. Dabei sind die Uebungen nicht erst künstlich zurechtgemacht, sondern Originalstücke. Für Vorgerücktere ist der 3. Abschnitt sehr passend; er enthält schwierigere Stellen aus J. Scherr, Julian Schmidt, Lotheissen und anderen neueren Autoren neben Stücken aus den deutschen Klassikern. Dem Verfasser steht Anstrengung und Ausbildung der Geisteskräfte viel höher, als Erwerbung schwatzhafter Fertigkeit im enge gezogenen Kreise des Gewöhnlichen, er nimmt den Schüler in strenge Geisteszucht, und giebt ihm Gelegenheit, Klarheit des Denkens und Einsicht in den Geist der französischen Sprache sich anzueignen. Nach einem solchen Buche wird jeder Lehrer mit Freuden greifen, dem es mit der Schule wirklich ernst ist, er wird es nicht enttäuscht aus der Hand legen.“ — *Blätter für Gymnasialwesen:* „Dieses Uebungsbuch gehört zu den besten uns bekannten.“

Im Jahr 1898 erschien die **fünfte Auflage** von
W. Jordan's
Ausgewählte Stücke aus Cicero
in biographischer Folge
mit Anmerkungen für den Schulgebrauch
neu bearbeitet von
Gymn.-Prof. R. Graf in Stuttgart.
Preis 2 *M.*

Die neue Auflage ist den heutigen Bedürfnissen der Unter-
secunda oder Obertertia angepasst, an der Hand neuerer Ausgaben
geprüft, durch über 600 kurze Anmerkungen erweitert und an vielen
Stellen berichtigt.

Probe-Exemplare behufs Prüfung auf Einführung stehen kosten-
frei zur Verfügung.

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Warnung. Wir machen darauf aufmerksam, daß
die echten **Soennecken-Schulfedern Nr 111** den Namen
F. Soennecken tragen.  1 Gros
M 1.—
Berlin • F. SOENNECKEN • BONN • Leipzig

J. B. Mehlert'scher Verlag in Stuttgart.

Wir empfehlen das vielfach (bes. in Hannover u. Sachsen)
eingeführte Schulbuch:

Deutscher Homer
für Schule und Haus.

In metr. Übertragung v. **Prof. Dr. W. Wiedasch.**

Teil II. Odyssee.

Dritte Auflage. Preis R. 1,40.

Änderung versängl. Stellen. Abkürzende Zwischenerzählung. Nicht-
homerisches Flickwerk entfernt.

Prospecte und Probeexemplare direkt vom Verlag.

Früher erschien desselben Verles

Teil I. Ilias. (R. 1,40.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 12. Berlin, den 20. Dezember . 1898.

A. Behörden und Beamte.

203) Befreiung der von den Königlichen Provinzialbehörden verwalteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen von der Landesstempelsteuer, der Erbschaftssteuer und der an die Landeskasse fallenden Gerichtskosten.

Berlin, den 4. November 1898.

Auf den Bericht vom 19. Mai d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Rückgabe des Druckemplares des Revidirten Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des dortigen Bezirkes vom 26. Dezember 1885, 20 Mai 1886 im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz- und dem Herrn Justizminister, daß die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen der einzelnen Regierungsbezirke als für Rechnung des Preussischen Staates verwaltete öffentliche Kassen im Sinne des §. 5 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, der Befreiungsvorschrift unter 2 e des Tarifs zum Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873, 19. Mai 1891, 31. Juli 1895 und des §. 8 Ziffer 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 anerkannt werden, und daher Befreiung von der Landesstempelsteuer, der Erbschaftssteuer und den an die Landeskasse fallenden Gerichtskosten genießen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die Königliche Regierung zu R.

G. III. 2607.

204) Ueberwachung der Kündigung oder Auslosung der den Schullehrer-Seminaren gehörigen Inhaberpapiere durch die Rendanten der Seminarkassen.

Berlin, den 8. November 1898.

Aus Anlaß eines Einzelfalles veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Rendanten der Seminarkassen des dortigen Bezirkes darauf aufmerksam zu machen, daß es zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, die Kündigung oder Auslosung der der Anstalt gehörigen Inhaberpapiere zu überwachen und rechtzeitig dorthin anzuzeigen, widrigenfalls sie für allen Schaden welcher der Kasse durch Ausfall an Zinsen zc. entsteht, aufzukommen haben.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 3380. I. Ang.

B. Kunst und Wissenschaft.

205) Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen.

Berlin, den 30. September 1898.

Zusolge eines neuerdings veröffentlichten Aufrufes wird in Posen durch freiwillige Beiträge die Begründung einer großen wissenschaftlichen Bibliothek geplant, die mit Allerhöchster Genehmigung den Namen Kaiser Wilhelm-Bibliothek führen soll. Die Auswahl aus den Verzeichnissen der zur Verfügung gestellten Bücher hat die Königliche Bibliothek hier selbst übernommen. Das Unternehmen verdient auch von amtlicher Seite die weitgehendste Förderung. Die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts ersuche ich daher, soweit dieselben im Besitze von Bibliotheken oder kleineren Büchersammlungen sind, Verzeichnisse der darin vorhandenen Doubletten oder sonstigen entbehrlichen Bestände behufs Auswahl und eventueller Ueberweisung an die Kaiser Wilhelm-Bibliothek ungesäumt an die General-Verwaltung der Königlichen Bibliothek hier selbst, W. Platz am Opernhause, einzusenden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Poste.

An

die nachgeordneten Behörden des Ressorts.

U. I. 10739. V. B. U. II. U. III. G. I. U. IV.

206) Erläuterung zum Preisausschreiben für die malerische Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona.

(Centralbl. für 1898 Seite 358.)

In dem Preisausschreiben vom 15. April d. Js. hat die Bestimmung, daß die eintreichenden Entwürfe mindestens ein Zehntel des Flächeninhaltes der Bilder haben müssen, zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

Im Einvernehmen mit der Landeskunstkommission wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß nicht beabsichtigt worden ist, von der üblichen Berechnungsweise bei Festsetzung der Skizzengröße abzuweichen, und daß es daher genügt, wenn die Entwürfe ein Zehntel der Höhe und ein Zehntel der Breite der zu bemalenden Wandfläche haben. Alle größeren Entwürfe werden selbstverständlich ebenfalls zu der Bewerbung zugelassen.

Berlin, den 9. November 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: von Wegrauch.

U. IV. 4157.

207) Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen u. für deutsche Künstler.

Berlin, den 12. November 1898.

Nach den in Italien geltenden Bestimmungen wird fremden Künstlern der freie Eintritt in italienische Museen, Galerien, Ausgrabungsstätten u. auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Konsuls ihres Landes gewährt, durch welche ihre Eigenschaft als Künstler darzuthun ist. Diese Bescheinigung soll die Angabe des fremden akademischen Diploms enthalten, durch welches dem Nachsuchenden die Künstlereigenschaft verliehen worden ist. Da jedoch bei uns die Ausstellung von Künstlerdiplomen nicht stattfindet, hat die königlich italienische Regierung von dem Nachweise des Diploms für deutsche Künstler abgesehen und die Leiter der öffentlichen Sammlungen angewiesen, deutschen Künstlern und Mitgliedern deutscher Kunstanstalten den Zutritt auf Grund eines diese Eigenschaft bekundenden und dem Gesuche um Zulassung anzuschließenden konsularamtlichen Zeugnisses zu gewähren. Die Ausstellung dieses Zeugnisses erfolgt auf Grund eines dem zuständigen deutschen Konsul vorzulegenden, die Eigenschaft als Künstler bezw. als Mitglied einer Kunstanstalt bezeugenden Attestes. Ueber die Erlangung dieses Attestes bestimme ich Folgendes:

Den Lehrern und Schülern der meiner Aufsicht unterstellten Kunstlehranstalten, nämlich der Kunstakademien zu Königsberg i. Pr., Cassel und Düsseldorf, der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums zu Berlin, der Kunstschule zu Berlin und der Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, ferner des Städel'schen Kunstinstitutes in Frankfurt a. M. ist das Attest, daß sie als Lehrer oder Schüler Mitglied der Anstalt sind, von der Direktion (Administration) der Anstalt auszustellen. Anderen Künstlern ist ihre Eigenschaft als solche zu bescheinigen je nach ihrem Wohnorte, in den Provinzen Ost- und Westpreußen seitens der Direktion der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr., in der Provinz Hessen-Nassau seitens der Direktion der Kunstakademie zu Cassel, in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen seitens der Direktion der Kunstakademie zu Düsseldorf, in den übrigen Provinzen seitens des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin. Die Ausstellung hat nach sorgfältiger Prüfung und nur dann zu erfolgen, wenn der Nachsuchende der das Attest verleihenden Stelle als Künstler von Beruf bekannt ist oder sich als solcher durch Vorzeigung seiner künstlerischen Leistungen besonders ausweist.

In allen Attesten muß der Zweck, dem sie dienen sollen, angegeben werden.

Unter Vorlegung der Bescheinigung des Konsuls hat der Künstler unmittelbar bei dem Direktor einer der Sammlungen in Italien, die er besuchen will, um die Ausstellung einer Freikarte nachzusuchen. Zu dem Gesuche ist ein Stempelbogen zu 60 Centesimi zu verwenden. Von dem Direktor der Sammlung wird dem Künstler sodann eine auf seine Person lautende Karte ausgestellt, welche wieder benutzt werden kann, um von einem anderen Direktor eine gleiche Karte zum kostenfreien Besuche der von ihm verwalteten Kunstanstalt zu erlangen.

Mit Gesuchen um Erlangung der Erlaubnis zum Kopiren von Bildern ist ähnlich zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: von Weyrauch.

An

den Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin, die Direktionen der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin sowie der Königlichen Kunstakademien zu Königsberg i. Pr., Cassel und Düsseldorf, die Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin, die Direktion der Königlichen Kunstschule zu Berlin, die Direktion der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau und die Administration des Städel'schen Kunstinstitutes zu Frankfurt a. M.

U. IV. 8418. U. I.

208) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für das Jahr 1899.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll aus den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Werth auf den nothwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Konkurrenzfähig sind außer fertigen oder annähernd fertigen Gemälden auch Kartons, Skizzen und Entwürfe; von festen Wandgemälden sind Photogramme zulässig unter Beifügung der Kartons und der Studien.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber bei dem unterzeichneten Senate der Akademie der Künste, den Kunst-Akademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel oder dem Stadel'schen Kunst-Institut zu Frankfurt a. M. bis zum 14. März 1899, Nachmittags 3 Uhr, einzuliefern.

Der Einsendung sind beizufügen:

1) eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2) Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist, und daß er das zweiunddreißigste Lebensjahr zur Zeit der Einsendung nicht überschritten hat,

3) die schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind.

Eingefandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 3 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Eins- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 M zu einer einjährigen, nach Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise nebst 300 M Reisekosten-Entschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritte der Studienreise fällig wird. Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden. Das Stipendium steht vom 1. April 1899 ab zu Verfügung.

Der Stipendiat hat den größten Theil seiner Studienreise den Kunstwerken Italiens zu widmen. Vor Ablauf von sechs

Monaten hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senate der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und, zum Zwecke des Studiennachweises, zeichnerische Aufnahmen und Skizzen beizufügen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die von dem Bureau der Königl. Akademie der Künste, Berlin NW., Universitätsstraße 6, zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises“.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1899. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Berlin, den 7. November 1898.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

H. Ende.

209) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1899.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll in den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Werth auf den nothwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Einzureichen sind runde Figuren und Reliefs, erwünscht außerdem zeichnerische Entwürfe und, gegebenen Falles, Photographie nach ausgeführten Werken.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber bei dem unterzeichneten Senate der Akademie, den Kunst-Akademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel oder dem Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. bis zum 14. März 1899, Nachmittags 3 Uhr, einzuliefern.

Der Einsendung sind beizufügen:

1) eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2) Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preusse ist und daß er das zweiunddreißigste Lebensjahr zur Zeit der Einsendung nicht überschritten hat,

3) die schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind.

Eingefandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 3 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 *M* zu einer einjährigen, nach Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise nebst 300 *M* Reisekosten=Entschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritte der Studienreise fällig wird.

Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Das Stipendium steht vom 1. April 1899 ab zur Verfügung.

Der Stipendiat hat den größten Theil seiner Studienreise den Kunstwerken Italiens zu widmen. Vor Ablauf von sechs Monaten hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senate der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und, zum Zwecke des Studiennachweises, zeichnerische Aufnahmen und Skizzen beizufügen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die von dem Bureau der Königl. Akademie der Künste, Berlin NW., Universitätsstraße 6, zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises“.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1899. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Berlin, den 7. November 1898.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

H. Ende.

210) Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schulze-Stiftung für das Jahr 1899.

Auf Grund des Statuts der Dr. Paul Schulze-Stiftung, die den Zweck hat, jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche als immatrikulierte Schüler einer der bei der hiesigen Königl. Akademie der Künste bestehenden Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste (der akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder dem akademischen Meister-Atelier) dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, die Mittel zu einer Studienreise nach Italien zu gewähren, wird hiermit der Wettbewerb um das Stipendium für das Jahr 1899 eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt:

„Ein Relief zum Schmucke eines Badezimmers“, das in der Höhe mindestens 0,50 m, in der Breite nicht unter einem Meter messen darf.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an den Senat der Königl. Akademie der Künste muß bis zum 14. März 1899 erfolgt sein.

Der Bewerber hat gleichzeitig einzureichen:

1) einen von ihm verfaßten Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,

2) verschiedene während seiner bisherigen Studienzeit von ihm selbst gefertigte Arbeiten,

3) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß er die von ihm eingelebte Konkurrenzarbeit selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe,

4) Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Deutscher ist und zur Zeit der Bewerbung als immatrikulirter Schüler einer der obenbezeichneten akademischen Unterrichts-Anstalten dem Studium der Bildhauerkunst obliegt.

Eingefandte Arbeiten, denen die vorbezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 M zu einer Studienreise nach Italien.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1899. Die Auszahlung der ersten Rate im Betrage von 1500 M erfolgt beim Antritte der Studienreise; die zweite Rate in gleicher Höhe wird gezahlt, wenn der Stipendiat nach Verlauf von sechs Monaten über den Fortgang seines Studiums an den Senat der Akademie der Künste einen für genügend erachteten Bericht erstattet hat.

Eine Theilung des Stipendiums an mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1899. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senates eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Die preisgekrönte Konkurrenzarbeit wird Eigenthum der Akademie der Künste.

Berlin, den 7. November 1898

Der Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

H. Ende.

C. Höhere Lehranstalten.

211) Versetzbarkeit der an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten angestellten technischen Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Auf den Bericht vom 15. Juli 1898.

Die Versetzung der an einer nichtstaatlichen höheren Lehranstalt angestellten technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes an andere städtische Schulen, insbesondere Volksschulen, ist nach §. 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 auch ohne Zustimmung des betreffenden Lehrers unter der Voraussetzung zulässig, daß derselbe in seinen vermögensrechtlichen Ansprüchen, insbesondere auch mit Bezug auf die Reliktensfürsorge nicht beeinträchtigt wird (vergl. Erlaß vom 6. Februar 1896 — U. II. 2870 —). Hierbei wird gemäß §. 1 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, vom 25. Juli 1892 der Wegfall der nicht pensionsfähigen Zulage von 150 M als eine Verkürzung des Dienst Einkommens nicht angesehen. Zuständig, die Versetzung anzuordnen, ist das Königliche Provinzial-Schulkollegium, welches sich dieserhalb vorher mit der zuständigen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und entsprechend dem Erlaß vom 21. November 1895 — U. II. 2304 — (Centralbl. S. 806) in den Fällen, wo der Lehrer der Versetzung widerspricht, vor der Entscheidung hierher zu berichten hat. Der Aufnahme des vorgeschlagenen Vorbehaltes in die Berufungsurkunden der fraglichen Lehrer bedarf es hiernach nicht, um ihre Versetzung von der Anstalt, bei der sie angestellt werden, zu ermöglichen; andererseits unterliegt es aber auch keinem Bedenken, durch die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Aussicht genommene anderweite Fassung der Berufungsurkunden etwaigen Zweifeln von vornherein zu begegnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 2028. U. III. C.

212) Heizung und Reinhaltung der Turnhallen.

Berlin, den 25. Oktober 1898.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich Abschrift einer Eingabe, betreffend Heizung und Reinhaltung der

Turnhallen, zur Kenntnissnahme und Prüfung der vorgebrachten Beschwerden.

Was die in der Eingabe zugleich angeregte Frage über das zutreffende Maß der Heizung von Turnhallen im Allgemeinen anlangt, so bemerke ich, daß nach den Ergebnissen der Erfahrung und nach der übereinstimmenden Ansicht maßgebender Fachleute eine Lufttemperatur von 12° – 15° Cels. für geheizte Turnhallen als die geeignetste anzusehen ist, und daß die untere Grenze von 12° auch bei strenger Winterkälte erreicht werden soll. Hierbei handelt es sich, wie ich mit Rücksicht auf einen bekannten Einwand hinzufüge, weniger um die Körperwärme der Turnenden, die auch bei niedrigerer Lufttemperatur die gewöhnliche Höhe noch übersteigen kann, als um die Beschaffenheit der von Lehrenden und Schülern einzuathmenden Luft.

Die Forderung, daß diese angemessen erwärmt und sorgfältig rein zu halten sei, ist für Turnhallen so wichtig, daß ich aus der vorliegenden und einigen sonst hier eingegangenen Beschwerden Veranlassung nehme, die Erlasse vom 30. Juli 1883 — U. II. 3488 — (Centrbl. S. 497) und vom 24. Dezember 1891 — U. III. B. 4237 — (Centrbl. 1892 S. 374), zugleich unter Hinweis auf die ersten Mahnungen der Hygieniker hierdurch nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Daß eine Halle an jedem Tage, an welchem in ihr geturnt werden soll, sorgfältig zu säubern ist, versteht sich von selbst; ebenso, daß die Säuberung sich nicht auf den Fußboden zu beschränken hat, sondern daß auch von allen Geräthen Staub und Schmutz zu entfernen ist, und daß die Wände und Fenster gebührend zu berücksichtigen sind. Wie oft die Turnhalle im Verlaufe des Tages in oder zwischen den Turnstunden wiederholt zu reinigen ist, läßt sich zwar nicht allgemein angeben, indem aber jeder gesunde Mensch über die Frische und Reinheit der Luft zu urtheilen vermag, wird es neben der Forderung, daß für diese Eigenschaften unbedingt gesorgt werden muß, keiner weiteren Vorschrift bedürfen. Die Verantwortlichkeit für die gesundheitliche Beschaffenheit der Turnhalle ist für die Betheiligten um so größer, als das Turnen für Lehrende wie Schüler pflichtmäßig ist und als daher auch für minder kräftige Naturen und für zartere Athmungsorgane gesorgt werden muß.

In dem Vertrauen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium dieser Angelegenheit Seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird, überlasse ich Seinem Ermessen die etwa erforderlichen Anordnungen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

An
die übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien,
sämmliche königliche Regierungen und den Herrn
Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift in Erwiderung auf den Randbericht vom 29. Juni
d. Js. zur Kenntniss und Nachachtung hinsichtlich der königlichen
Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
den Herrn Direktor der königlichen Turnlehrer-
Bildungsanstalt zu Berlin.

U. III. B. 2880. U. II. M.

213) Elevenjahr der Maschinenbau-Studirenden.

1.

Berlin, den 26. Oktober 1898.

Durch den Erlaß vom 13. Juli 1891 — U. II. 2390 —
(Centrbl. S. 469) ist zur weiteren Mittheilung an die dem könig-
lichen Provinzial-Schulkollegium unterstellten höheren Lehranstalten
mit neunjährigem Kursus darauf hingewiesen worden, daß nach
den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den
Staatsdienst im Vaufache vom 6. Juli 1886 junge Leute, welche
sich dem Maschinenbaufache widmen und später in den Staats-
dienst eintreten wollen, vor Beginn des Studiums auf der
Technischen Hochschule ein Jahr und, wenn sie zu Ostern von
der Schule abgehen, zunächst ein halbes Jahr als Eleven unter
der Aufsicht und Leitung des Präsidenten einer königlichen Eisen-
bahn-Direktion durchzumachen haben. Diese Bestimmung ist, wie
mir der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittheilt, in
vielen Fällen von den Maschinenbaubeflissenen nicht beachtet
worden. Sie haben entweder die praktische Beschäftigung in
einer Privatfabrik ohne staatliche Kontrolle aufgenommen oder
sind unmittelbar nach dem Verlassen der Schule in das Studium
bei einer Technischen Hochschule eingetreten.

Das königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich
deshalb, den Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und
Oberrealschulen Seines Bezirkes den gedachten Erlaß in Er-
innerung zu bringen, damit sie zu Vermeidung von Unregelmäßig-
keiten diejenigen Abiturienten, welche sich dem Studium des
Maschinenbau-faches zum Zwecke des Eintrittes in den Staats-
dienst widmen wollen, auf die erwähnten Bestimmungen auf-

merklich machen. Diese Bestimmungen sind aus den älteren Prüfungsvorschriften in die neueren vom 15. April 1895 übernommen. Der Wortlaut der betreffenden Paragraphen ist in Abschrift beigelegt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2588. U. I. T.

Auszug aus den „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“ vom
15. April 1895.

§. 3.

Der Vorprüfung hat ein mindestens zweijähriges Studium — bei den Maschinenbau-Beflissenen ein Elevenjahr und ein darauf folgendes, mindestens zweijähriges Studium — voranzugehen.

§. 6.

Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbau-Beflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers voraus.

§. 7.

Behufs Ausnahme in diese Thätigkeit (§. 6.) hat sich der Maschinenbau-Beflissene an den Präsidenten derjenigen königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

- 1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.
(Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
- 2) Das Reisezeugnis . . .

§. 13.

Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginne des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung, spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren

praktischen Ausbildung zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Dauer stattfinden.

2.

Berlin, den 26. Oktober 1898.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß ungeachtet der Bestimmungen in den §§. 3, 6 und 13 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 15. April 1895 Studirende des Maschinenbau-faches, die sich zu den Staatsprüfungen meldeten, entweder die praktische Beschäftigung als Eleven in einer Privatfabrik ohne staatliche Kontrolle zugebracht haben oder unmittelbar nach dem Verlassen der Schule in das Studium bei einer Technischen Hochschule eingetreten sind.

Ich nehme hieraus Anlaß, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, vor der Immatrikulation von Studirenden des Maschinenbau-faches diese zu befragen, ob sie, falls es in ihrer Absicht liegt, später die vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Maschinenbau-fache abzulegen, den Bestimmungen wegen der Elevenpraxis genügt haben, und sie nöthigenfalls an deren Erfüllung zu erinnern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die Herren Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen.

U. II. 2538. U. I. T.

214) Ausfertigung der Zeugnisse der Reise für Prima.

Berlin, den 22. November 1898.

Bei der Königlichen Ober-Militär-Examinations-Kommission hieselbst sind auch noch in neuerer Zeit bei den Meldungen zur Portepéefährichtsprüfung wiederholt Schulzeugnisse vorgelegt worden, die in einer oder der anderen Hinsicht zu Bedenken Veranlassung gegeben haben.

Nachdem ich Gelegenheit gehabt habe, mehrere solche Zeugnisse zu prüfen, erachte ich es für erforderlich, daß die über ihre Form erlassenen Bestimmungen alsbald von Neuem in Erinnerung gebracht werden. Insbesondere sind dabei folgende Punkte hervorzuheben:

1) Durch den Runderlaß vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Centrbl. 1894 S. 269 ff.) ist angeordnet worden, daß

bei Ausfertigung der Zeugnisse für junge Leute die sich behufs Nachweises der Primareise als Extraneer der Prüfung bei einer neunstufigen höheren Lehranstalt mit Erfolg unterzogen haben, im Allgemeinen die für die Reisezeugnisse bestehenden Bestimmungen zu befolgen sind, auch solchen Zeugnissen unter der Bezeichnung der Anstalt die Ueberschrift zu geben ist „Zeugnis der Reise für Prima“. Gleichzeitig ist (am Schlusse des Erlasses) bestimmt worden, daß derselbe Vordruck auch für die eigenen Schüler der Anstalt benutzt werden soll, die zum Zwecke des Nachweises der Reise für Prima ein Zeugnis fordern. Es ist also darauf zu halten, daß Schülern, welche nach der Versetzung in die Prima die Anstalt verlassen, um in den Militärdienst auf Beförderung einzutreten, für die Meldung zur Portepébefähigungsprüfung nicht ein „Abgangszeugnis“, sondern ein „Zeugnis der Reise für Prima“ gegeben werde.

2) Nach demselben Runderlasse sind die eigenen Schüler behufs Nachweises der Reise für Prima zu einer besonderen Prüfung nur insoweit heranzuziehen, als es für die Versetzung in diese Klasse bei der Anstalt herkömmlich ist. Unerläßlich aber ist es, daß am Schlusse der Zeugnisse, welche den nach der Versetzung in die Prima von der Schule abgehenden Schülern für die Meldung zur Portepébefähigungsprüfung mitgegeben werden, das Datum des Konferenzbeschlusses genau angegeben wird, durch den die Versetzung erfolgt ist, z. B. „Er ist durch Konferenzbeschluß vom in die Prima versetzt worden.“ Die bloße Erklärung der Reise für Prima, ohne daß die wirklich erfolgte Versetzung festgestellt würde, hat keine Bedeutung.

3) Gleichfalls durch den oben bezeichneten Runderlaß ist angeordnet worden, daß die Beurtheilung der in den einzelnen Fächern nachgewiesenen Kenntnisse jedesmal mit einem der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ abschließen soll.

Daß dieser, dem Wortlaute nach zunächst die Extraneerzeugnisse betreffenden Bestimmung entsprechend auch bei der Ausfertigung der den eigenen Schülern auszuhändigenden „Zeugnisse der Reise für Prima“ zu verfahren sei, ist in einem Einzelfalle bereits durch den Erlaß vom 13. September 1897 — U. II. 7132 — (Centrbl. S. 765) ausdrücklich festgestellt worden. Es scheint aber, als ob dieser Erlaß zu wenig bekannt geworden sei, und die Direktoren werden noch besonders darauf aufmerksam zu machen sein, daß nach ihm in den „Zeugnissen der Reise für Prima“, auch denen für die eigenen Schüler, der Anstalt, jeder die Reise und die Versetzungsfähigkeit anscheinend oder thatsächlich beschränkende Zusatz unzulässig ist, und daß das Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Fächern, mag es ausführ-

licher begründet sein oder nicht, jedenfalls in eines der behördlich vorgeschriebenen Prädikate (s. oben) — ohne jeden Zusatz — zusammengefaßt werden muß.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, nach Maßgabe des Vorstehenden das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2896.

215) Verleihung des Ranges der Rätthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Rätthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren

Friß Schulz an der Realschule zu Potsdam,
Dr. Ricken an der Realschule zu Hagen i. B.;

B. den Professoren

Neuhaus am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Marold am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Friedrich am Gymnasium zu Tilsit,
Dr. Armstedt am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Krause am Rneiphöftischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Joachim am Gymnasium zu Bartenstein,
Dr. Zühlke am Gymnasium zu Insterburg,
Ulmer am Gymnasium zu Insterburg,
Essert an der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Zimmermann am Gymnasium zu Rastenburg,
Schlicht am Gymnasium zu Rastenburg,
Knaake am Realgymnasium zu Tilsit,
Biesenthal am Gymnasium zu Insterburg,
Dr. Lorenz am Gymnasium zu Gumbinnen,
Gehrmann am Gymnasium zu Braunsberg,
Fried am Gymnasium zu Wehlau,
Zooft am Progymnasium zu Loeben,
Switalski am Gymnasium zu Braunsberg,
Basse am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Roske am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Wagner am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
 Dr. von Frisch am Gymnasium zu Tilsit,
 Fasse am Gymnasium zu Bartenstein,
 Dr. Karstens am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
 Dr. Merguet am Gymnasium zu Insterburg,
 Freudenhammer an der Städtischen Realschule zu Königs-
 berg i. Pr.,
 Rohse am Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
 Brettschneider am Gymnasium zu Insterburg,
 Dr. Baske am Gymnasium zu Lyck,
 Rast am Gymnasium zu Tilsit,
 Lukas am Gymnasium zu Tilsit,
 Dr. Krichauff am Gymnasium zu Lyck,
 Dr. Neubauer am Realgymnasium zu Elbing,
 Taege am Realgymnasium St. Petri zu Danzig,
 Holz am Realprogymnasium zu Dirschau,
 Evers am Realgymnasium St. Petri zu Danzig,
 Dr. Horowiz am Gymnasium zu Thorn,
 Voigt am Gymnasium zu Thorn,
 Reimann am Gymnasium zu Graudenz,
 Dr. Borchardt am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
 Knoch am Realprogymnasium zu Jenkau,
 Scheesser am Realgymnasium St. Johann zu Danzig,
 Bordin am Gymnasium zu Culm,
 Lehmann am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
 Schloßwerder am Gymnasium zu Elbing,
 Edel am Realprogymnasium zu Jenkau,
 Schöttler am Gymnasium zu Pr. Stargard,
 Diekert am Gymnasium zu Köniz,
 Braun am Gymnasium zu Marienwerder,
 Chudzinski am Gymnasium zu Strassburg,
 Großmann am Gymnasium zu Marienwerder,
 Radrowski am Gymnasium zu Thorn,
 Lücke am Gymnasium zu Köniz,
 Papenfus am Gymnasium zu Köniz,
 Reißner am Gymnasium zu Pr. Stargard,
 Wincker am Gymnasium zu Pr. Stargard,
 Dr. Serres am Gymnasium zu Culm,
 Dr. Friedrich am Realgymnasium zu Potsdam,
 Koppe am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
 Lehmann am Gymnasium zu Schöneberg,
 Dr. Jungfer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Schliack am Gymnasium zu Kottbus,
 Dr. Henrici am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Poste am Aftanischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Wilhelm Möller am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Schneider am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Lübeck am Friedrichs-Werderischen Gymnasium zu Berlin,
 Benoit am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Emil Schulze am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Bruchmann am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Hübner-Trams am Gymnasium zu Charlottenburg,
 Dr. Bezel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Lubarsch am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Böttcher an der 4. Realschule zu Berlin,
 Dr. Meyer am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
 Rabisch am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Schrader am Königsstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Hellwig an der 5. Realschule zu Berlin,
 Dr. Graßmann am Gymnasium zu Brandenburg,
 Osterhage am Humboldts-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Ilgen am Gymnasium zu Sorau,
 Dr. Geppert am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
 Dr. Berger an der 1. Realschule zu Berlin,
 Heyden an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
 Bezel am Französischen Gymnasium zu Berlin,
 Reiche am Gymnasium zu Königsberg N. W.,
 Dr. Harnecker am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
 Dr. Neumann am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Elias am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Robert Voigt am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
 Hoersch am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
 Dr. Schneider am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Linke am Gymnasium zu Ludau,
 Dr. Knoll am Realgymnasium zu Potsdam,
 Dr. Althaus am Aftanischen Gymnasium zu Berlin,
 Goldscheider am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Robel am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Harmuth am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Raufester am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Welzien an der Friedrichs-Werderischen Oberrealschule zu Berlin,
 Dr. Max Schmidt am Gymnasium zu Schöneberg,
 Dr. Fieberg an der Friedrichs-Werderischen Oberrealschule zu Berlin,
 Dr. Rißer am Königsstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Wichmann am Gymnasium zu Eberswalde,
 Dr. Benß am Gymnasium zu Küstrin,

Dr. Schrodtt am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Lehmann am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Lehfeldt am Realgymnasium zu Brandenburg,
 Dr. Lensch am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Courad am Gymnasium zu Schwedt a. D.,
 Dr. Lessing am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Naumann am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Krause am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Rudolph am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Papiß am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
 Ribale am Realprogymnasium zu Rauen,
 Dr. Henze am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Strümpfler am Gymnasium zu Guben,
 Lieder am Gymnasium zu Schwedt a. D.,
 Dr. Evers am Königsstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Schaub am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Eichhoff am Gymnasium zu Schwedt a. D.,
 Voeltel am Französischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Waege am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Rademann am Gymnasium zu Cottbus,
 Herchner am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
 Schloßmann am Gymnasium zu Potsdam,
 Esternaug am Französischen Gymnasium zu Berlin,
 Stein am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
 Kobley am Gymnasium zu Frankfurt a. D.,
 Dr. Spitta am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Becker an der 9. Realschule zu Berlin,
 Opitz an der 8. Realschule zu Berlin,
 Jahr am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Köhler am Luise-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Harder am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Kluth am Gymnasium zu Eberswalde,
 Dr. Krollick an der 5. Realschule zu Berlin,
 Dr. Reide am Gymnasium zu Landsberg a. B.,
 Rothe am Französischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Tanger an der 7. Realschule zu Berlin,
 Weber am Gymnasium zu Cottbus,
 Dr. Koch am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Conrad am Gymnasium zu Neuruppin,
 Böhm am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
 Sorhagen am Gymnasium zu Eberswalde,
 Frädrich am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Fisch am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. von Milewski am Askaniischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Klatt am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
 Bartsch am Gymnasium zu Sorau,
 Wegel am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Michaelis am Gymnasium zu Guben,
 Dr. Breslich am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Bohn an der Friedrichs-Berderschen Oberrealschule zu Berlin,
 Dr. Hirth am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Niemeyer am Gymnasium zu Potsdam,
 Dr. Siegfried am Friedrichs-Berderschen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Pausstadt am Gymnasium zu Charlottenburg,
 Dr. Böttger am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Treutler am Gymnasium zu Guben,
 Dr. Gilow am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Droyßen am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Wüllenweber an der 3. Realschule zu Berlin,
 Dr. Dütschke am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Krüner am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Bachmann am Gymnasium zu Frankfurt a. D.,
 Dr. Wege am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Schwarz an der 6. Realschule zu Berlin,
 Meth am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
 Beyer am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Hoffer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Knothe am Gymnasium zu Kottbus,
 Paul Schulze am Realgymnasium zu Frankfurt a. D.,
 Dr. Schneider am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Pfeiffer an der Friedrichs-Berderschen Oberrealschule zu Berlin,
 Dr. Christ am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Schleich am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Kübler am Aftanischen Gymnasium zu Berlin,
 Barnewitz am Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
 Dr. Marbach an der Realschule zu Potsdam,
 Schöttler am Gymnasium zu Fürstenwalde,
 Osterwald am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Hoffmann am Friedrichs-Berderschen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Hirsch an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
 Dr. Willenberg am Realprogymnasium zu Lübben,
 Dr. Mögelin am Königsstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Borberger am Realprogymnasium zu Havelberg,
 Dr. Herz am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Albrecht am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Gercken am Realgymnasium zu Perleberg,
 Cleve am Gymnasium zu Schwedt a. D.,

Neumann am Gymnasium zu Kolberg,
 Jahr am Stadtgymnasium zu Stettin,
 Wichmann am Gymnasium zu Garz,
 von Volkenstern am Gymnasium zu Koeslin,
 Ziegel am Gymnasium zu Stargard,
 Wegland am Gymnasium zu Garz,
 Walter am Marienstädtischen Gymnasium zu Stettin,
 Schweppe am Stadtgymnasium zu Stettin,
 Brendel am Gymnasium zu Stargard,
 Gerber am Realprogymnasium zu Stargard,
 Dr. Hoppe am Marienstädtischen Gymnasium zu Stettin,
 Wellmann am Gymnasium zu Kolberg,
 Wirth am Realprogymnasium zu Wolgast,
 Dr. Hugo Müller am Gymnasium zu Greifswald,
 Dr. Kolisch am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
 Ringeltaube am Gymnasium zu Stargard,
 Dr. Doerks am Gymnasium zu Treptow,
 Wille am Gymnasium zu Neustettin,
 Dr. Bäcker am Gymnasium zu Stralsund,
 Dr. Porrath am Realprogymnasium zu Wollin,
 Gaebel am Stadtgymnasium zu Stettin,
 Steinbrecht am Gymnasium zu Kolberg,
 Weinert am Gymnasium zu Demmin,
 Fischer am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
 Beintker am Gymnasium zu Anklam,
 Westphal am Gymnasium zu Koeslin,
 Dr. Bombe am Gymnasium zu Koeslin,
 Dr. Froncke am Gymnasium zu Greifswald,
 Dr. Mahler am Progymnasium zu Lauenburg,
 Starcke am Realprogymnasium zu Stargard,
 Sander am Gymnasium zu Anklam,
 Boehmer am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
 Kloske am Marien-Gymnasium zu Posen,
 Dr. Schwanke am Gymnasium zu Bromberg,
 Raumaun am Realgymnasium zu Posen,
 Spohn am Gymnasium zu Ostrowo,
 Dr. Thieme am Realgymnasium zu Posen,
 Dr. Schröter am Realgymnasium zu Posen,
 • Dr. Thiem am Gymnasium zu Gnesen,
 Dittrich am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Benedict am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 Herfort am Realgymnasium zu Grünberg,
 Dr. Wershoven am Realgymnasium zu Tarnowitz,
 Dr. Hampe am Gymnasium zu Jauer,

Dr. Tröger am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Speß am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Wolff am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 Ved am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Kühn am Gymnasium zu Bunzlau,
 Hirschfeld an der Katholischen Realschule zu Breslau,
 Dr. Wesemann am Realprogymnasium zu Löwenberg,
 Karlowa am Gymnasium zu Pleß,
 Dr. Dühring am Gymnasium zu Görlitz,
 Reimann am Gymnasium zu Böhlaus,
 Dr. Bohl am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Gärtner an der Oberrealschule zu Breslau,
 Callier an der Realschule zu Görlitz,
 Dr. Gütling am Gymnasium zu Liegnitz,
 von Renesse am Gymnasium zu Dels,
 Dr. von Stojentin am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 Tegge am Gymnasium zu Bunzlau,
 Dr. Thamm am Gymnasium zu Lauban,
 Dr. Rost am Gymnasium zu Schweidnitz,
 Kreuzberg am Realgymnasium zu Reisse,
 Dr. Scholz am Gymnasium zu Hirschberg,
 Dr. Jädel am Gymnasium zu Bunzlau,
 Scholz am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Linke am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Walther am Realgymnasium zu Reichenbach,
 Dr. Klimke am Gymnasium zu Königshütte,
 Dr. Wirthmann am Gymnasium zu Schweidnitz,
 Dr. Vordellé am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 Dr. Olapel an der Oberrealschule zu Breslau,
 Dr. Walter am Realgymnasium zu Tarnowitz,
 Dr. Franz am Gymnasium zu Sagan,
 Baumm am Gymnasium zu Kreuzburg,
 Dr. Sagawe am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Kirchner am Gymnasium zu Brieg,
 Dr. Georg Hoffmann am Gymnasium zu Rattowitz,
 Dr. Krakauer an der Oberrealschule zu Breslau,
 Dr. Hager am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Roerber am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 Schilling am Katholischen Gymnasium zu Glogau,
 Böhm am Gymnasium zu Königshütte,
 Dr. Töplitz am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Buchwald am Gymnasium zu Görlitz,
 Dr. Trzazdzynski am Gymnasium zu Leobschütz,
 Dr. Heinisch am Gymnasium zu Leobschütz,

Engelbrecht an der Oberrealschule zu Gleiwitz,
 Kornke am Gymnasium zu Glatz,
 Prohász am Gymnasium zu Glatz,
 Clemens Voigt am Gymnasium zu Lauban,
 Dr. Schindler am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Böttner am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Kühn am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Schilling an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 Heufkamp am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Jahnow am Gymnasium zu Strehlen,
 Dr. Krause an der Oberrealschule zu Breslau,
 Dr. Speck am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Regell am Gymnasium zu Hirschberg,
 Warmuth am Gymnasium zu Kreuzburg O. S.,
 Dr. Weingärtner an der Latina zu Halle a. S.,
 Dr. Berndt am Stadtgymnasium zu Halle a. S.,
 Dr. Labahn am Domgymnasium zu Halberstadt,
 Lindecke am Domgymnasium zu Halberstadt,
 Moyn an der Realschule zu Eisleben,
 Dr. Nordmann am Realgymnasium zu Halberstadt,
 Dr. Hesse am Domgymnasium zu Magdeburg,
 Reschmar am Gymnasium zu Wittenberg,
 Zech an der Oberrealschule zu Halberstadt,
 Dr. Rehdanz am Realprogymnasium zu Schönebeck a. E.,
 Dr. Polluge am Gymnasium zu Salzwedel,
 Dr. Duchâteau an der Oberrealschule zu Magdeburg,
 Dr. Matthias am Gymnasium zu Burg,
 Dr. Botsch an der Oberrealschule zu Magdeburg,
 Dr. Niejahr am Stadtgymnasium zu Halle a. S.,
 Selmar Schmidt am Gymnasium zu Nordhausen,
 Dr. Wolzendorff am Realprogymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
 Dr. Engel am Realgymnasium zu Magdeburg,
 Dr. Kleemann am Gymnasium zu Quedlinburg,
 Dr. Schmuhl an der Latina zu Halle a. S.,
 Dr. Karl Schaefer an der Landesschule zu Pforta,
 Dr. Suchsland an der Latina zu Halle a. S.,
 Dr. Suhle am Gymnasium zu Nordhausen,
 Dr. Beermann am Gymnasium zu Erfurt,
 Dr. Steiner am Realprogymnasium zu Schönebeck a. E.,
 Braasch am Stiftsgymnasium zu Zeitz,
 Dr. Scheibler am Realgymnasium zu Magdeburg,
 Dr. Rägler am Realgymnasium zu Nordhausen,
 Dr. Ederlin am Domgymnasium zu Halberstadt,
 Brandis am Gymnasium zu Erfurt,

- Dr. von Nagn am Stadtgymnasium zu Halle a. S.,
 Dr. Cramer am Gymnasium zu Erfurt,
 Dr. Knoche am König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
 Dr. Wenzel am Realgymnasium zu Magdeburg,
 Dr. Straßburger am Gymnasium zu Aschersleben,
 Hofmann an der Oberrealschule zu Magdeburg,
 Dr. Scheifers an der Realschule zu Eisleben,
 Westphal am Gymnasium zu Eisleben,
 Dr. Giseke am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen
 zu Magdeburg,
 Dr. Langer am Gymnasium zu Zeitz,
 Zahn an der Realschule zu Mühlhausen i. Th.,
 Dr. Knauth an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. S.,
 Dr. Rüter am Domgymnasium zu Halberstadt,
 Brinkmeier am Viktoria-Gymnasium zu Burg,
 Dr. Seiler am Gymnasium zu Bernigerode,
 Dr. Schwarzkopff am Gymnasium zu Bernigerode,
 Herzog an der Oberreal- und Landwirthschaftsschule zu Flens-
 burg,
 Dr. Berthéau am Gymnasium zu Rageburg,
 Dr. Ulrich an der Oberreal- und Landwirthschaftsschule zu
 Flensburg,
 Knüppel am Gymnasium zu Husum,
 Dr. Eichhoff am Dom-Gymnasium zu Schleswig,
 Dr. Baumann am Gymnasium zu Husum,
 Dr. Schüth an der Reallehranstalt zu Altona,
 Dr. Sölter an der Reallehranstalt zu Altona,
 Dr. Knuth an der Oberrealschule zu Kiel,
 Dr. Godt am Gymnasium zu Altona,
 Eichhoff am Matthias Claudius-Gymnasium zu Wandsbel,
 Dr. Ortman am Progymnasium zu Neumünster,
 Dr. Rose am Dom-Gymnasium zu Schleswig,
 Begemann am Gymnasium zu Altona,
 Dr. Koch am Gymnasium zu Glückstadt,
 Worms am Gymnasium zu Meldorf,
 Dr. Hößler am Gymnasium zu Altona,
 Homfeld am Gymnasium zu Altona,
 Dr. Klinghardt am Gymnasium zu Rendsburg,
 Dr. Graeber am Gymnasium zu Bloen,
 Wade am Gymnasium zu Hadersleben,
 Dr. Schwarz am Gymnasium zu Kiel,
 Schmidtman an der Leibnizschule zu Hannover,
 Appuhn am Realgymnasium zu Leer,
 Roeder am Lyceum I zu Hannover,

Haefeler an der Leibnizschule zu Hannover,
 Dr. Ziller am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
 Dr. Sprenger am Progymnasium zu Northeim,
 Bindel am Realgymnasium zu Quakenbrück,
 Ramlah am Realgymnasium zu Osnabrück,
 Dr. Roßberg am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Dr. Georg Meyer an der Klosterschule zu Ifeld,
 Zoegel am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Dr. Kiel am Lyceum I zu Hannover,
 Gröll am Realgymnasium I zu Hannover,
 Behrendsen am Gymnasium zu Göttingen,
 Walther am Gymnasium zu Hameln,
 Röhrke am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium zu Linden,
 Karl Schulze am Realprogymnasium zu Einbeck,
 Destern am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
 Zimmermann am Gymnasium zu Wilhelmshaven,
 Eduard Müller am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
 Bornträger am Gymnasium zu Celle,
 Wenker am Gymnasium zu Meppen,
 Bahlleben am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
 Dr. Mühlefeld am Realgymnasium zu Osterode,
 Bohne an der Realschule zu Geestemünde,
 Dr. Dehlmann am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium zu
 Linden,
 Dr. Knappe am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
 Dr. Ranke am Realgymnasium zu Goslar,
 Dr. Fest am Progymnasium zu Northeim,
 Dr. Eichhorn am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
 Jahn am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Dr. Ritscher am Lyceum I zu Hannover,
 Niesche am Progymnasium zu Minden,
 Klages am Realgymnasium zu Leer,
 Dr. Wortmann am Lyceum I zu Hannover,
 Adolf Müller an der Leibnizschule zu Hannover,
 Vert am Gymnasium zu Dortmund,
 Versohn an der Realschule zu Dortmund,
 Dr. Dippe am Gymnasium zu Soest,
 Dr. Wilhelm Schulze am Gymnasium zu Dortmund,
 Karl Müller am Gymnasium zu Gütersloh,
 Dr. Verus am Gymnasium zu Warburg,
 Boermann am Gymnasium zu Recklinghausen,
 Frißen an der Landwirthschafts- und Realschule zu Herford,
 Heriel am Realgymnasium zu Iserlohn,
 Dr. Schlag am Realgymnasium zu Siegen,

Dr. Rinke am Gymnasium zu Münster,
 Rampmann am Gymnasium zu Bochum,
 Tellingner am Gymnasium zu Herford,
 Dr. Selinghaus am Realgymnasium zu Münster,
 Dr. Weber am Realgymnasium und Gymnasium zu Hagen,
 Merisch am Gymnasium zu Münster,
 Dr. Kohlschein am Gymnasium zu Schalte,
 Dr. Gläzel an der Realschule zu Hagen,
 van de Kamp am Realgymnasium zu Münster,
 Dr. Schäfer an der Realschule zu Hagen,
 Dr. Franck am Gymnasium zu Dortmund,
 Dr. Husmann am Gymnasium zu Brilon,
 Dr. Kohn am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
 Hartmann am Realgymnasium mit Gymnasium zu Hagen,
 Dr. Schäfer am Gymnasium zu Soest,
 Bogeler am Gymnasium zu Soest,
 Dr. Haake am Realgymnasium mit Gymnasium zu Hagen,
 Dr. Geier am Gymnasium zu Dortmund,
 Dr. Knubusch an der Realschule zu Dortmund,
 Hermann Müller am Realgymnasium zu Dortmund,
 Fulda am Gymnasium zu Herford,
 Wagner an der Realschule zu Unna,
 Hochbach an der Realschule zu Unna,
 Haastert am Realgymnasium und Gymnasium zu Hagen,
 Dr. Türk an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
 Mauß am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
 Zülch am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
 Dr. Ruppel am Realgymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Lohr am Gymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Melchior an der Realschule zu Fulda,
 Dr. Werner an der Böhlerschule zu Frankfurt a. M.,
 Hafner am Gymnasium zu Hersfeld,
 Hanschild am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Wulff am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Portmann an der Realschule der israelitischen Religions-
 gesellschaft zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Böhrer an der Realschule zu Cassel,
 Wagner am Gymnasium zu Dillenburg,
 Belissier am Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
 Buser an der Böhlerschule zu Frankfurt a. M.,
 Hölzerkopf an der Realschule zu Marburg,
 Dr. Mannheimer an der Realschule der israelitischen Ge-
 meinde zu Frankfurt a. M.,
 Pentel am Gymnasium zu Hanau,

Selvers am Gymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Rausenberger an der Rüstetschule zu Frankfurt a. M.,
 Franz am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
 Knoop an der Oberrealschule zu Hanau,
 Hohenthal am Gymnasium zu Marburg,
 Dr. Steinhard an der Realschule der israelitischen Gemeinde
 zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Kracauer an der Realschule der israelitischen Gemeinde
 zu Frankfurt a. M.,
 Werle am Realprogymnasium zu Oberlahnstein,
 Dr. Bauder am Progymnasium zu Homburg v. d. S.,
 Kahle an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Karl Müller am Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frank-
 furt a. M.,
 Hartwig am Gymnasium zu Dillenburg,
 Böller am Realgymnasium zu Cassel,
 Dr. Hofffeld am Progymnasium zu Hofgeismar,
 Jungmans an der Oberrealschule zu Cassel,
 Orth an der Friedrich Wilhelmschule zu Eschwege,
 Dr. Eigenbrodt am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
 von Kampß am Gymnasium zu Rinteln,
 Schlaadt am Gymnasium zu Wiesbaden,
 van Vebber am Progymnasium zu Andernach,
 Dr. Wegel am Realgymnasium zu Barmen,
 Dr. Grein am Gymnasium zu M. Gladbach,
 Kerber am Gymnasium zu Neuwied,
 Dr. Spölgen am Realgymnasium zu Aachen,
 Dr. Beckers am Gymnasium an Marzellen zu Köln,
 Dr. Hagelücken am Gymnasium an Marzellen zu Köln,
 Dr. Unger am Gymnasium an Aposteln zu Köln,
 Wykes am Gymnasium zu M. Gladbach,
 Heydtkamp am Gymnasium zu Münsterjülfel,
 Dr. Heinrich Schäfer am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
 Dr. Schumacher am Gymnasium zu Düren,
 Warlenberg am Progymnasium zu Eupen,
 Dr. Meurer am Realgymnasium zu Aachen,
 Merß an der Oberrealschule zu Köln,
 Hermann Meyer am Gymnasium zu Coblenz,
 Bausch am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln,
 Dr. Diderich am Gymnasium und Realgymnasium zu Mül-
 heim a. Rh.,
 Dr. Wädge an der Oberrealschule zu Elberfeld,
 Witte am Gymnasium zu Cleve,
 Nicken am Realgymnasium zu Ruhrort,

Glabbach an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
 Dr. Schäfer am Progymnasium zu St. Wendel,
 Weiß am Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln,
 Dahm am Progymnasium zu Brühl,
 Mertens am Gymnasium zu Düren,
 Adeneuer am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
 Dr. Stein am Gymnasium zu Bonn,
 Dr. Biese am Gymnasium zu Coblenz,
 Dr. Eiseuhuth am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
 Brenzel am Gymnasium zu Mors,
 Dr. Kehrein am Gymnasium zu Coblenz,
 Wendel an der Oberrealschule zu Aachen.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

216) Befähigungszeugnis für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

In der zu Berlin im Monat September 1898 abgehaltenen
 Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das
 Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt
 erlangt:

die Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu
 Petershagen August Richter und Ernst Schlösser sowie
 der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau Emil
 Ulbrich.

Berlin, den 31. Oktober 1898.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.

U. III. A. 2270.

217) Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obst- und Gartenbaukunde.

Berlin, den 4. November 1898.

Es ist darüber geklagt worden, daß es jüdischen Lehrern an
 der wünschenswerthen Bekanntschaft mit der Obst- und Garten-
 baukunde fehle.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, bei der Berufung von Lehrern zur Theilnahme an Obst- und Gartenbaukursen auch auf jüdische Lehrer gebührende Rücksicht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

U. III. A. 2223. U. III.

E. Taubstummenanstalten.

218) Zulässigkeit der Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache

des Provinzialausschusses der Provinz Pommern, Klägers,
wider

den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Pommern,
Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1898 für Recht erkaunt,

daß die Klage abzuweisen und die Kosten, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 M dem Kläger zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach mehrfachen zwischen dem Königlichen Ober-Präsidenten und der Vertretung der Provinz Pommern gepflogenen Korrespondenzen, betreffend die Revision des Unterrichtes in den Provinzial-Taubstummenanstalten durch das Provinzial-Schulkollegium und dessen Kommissare, hatte der Erstere die Letztere am 24. November 1897 — unter Hinweis auf die in der Sache ergangenen Entschliessungen der Ressortminister — aufgefordert, die Revisionen der Taubstummenanstalten durch das Provinzial-Schulkollegium und seine Kommissare zuzulassen. Der Provinzialausschuß beschloß jedoch am 8. Dezember 1897:

Der Provinzialausschuß hält daran fest, daß die beabsichtigte Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten

durch Kommissare des Provinzial-Schulkollegiums nicht zuzulassen sei, und faßte unter dem 8. Februar 1898 den weiteren Beschluß: Für den Fall, daß der Beschluß des Provinzialausschusses vom 8. Dezember 1897 zu §. Nr. 7, betreffend die Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare des Provinzial-Schulkollegiums, Seitens des Herrn Ober-Präsidenten beanstandet werden sollte, ist gemäß §. 118 der Provinzialordnung gegen die betreffende Verfügung bei dem Oberverwaltungsgerichte Klage zu erheben. Zur Wahrnehmung der Rechte des Provinzialausschusses im Verwaltungsstreitverfahren wird der Landeshauptmann als Vertreter bestellt.

Der Königliche Ober-Präsident erließ hierauf an den Landeshauptmann die nachfolgende Verfügung vom 22. Februar 1898:

Die Beschlüsse des Provinzialausschusses vom 8. Dezember v. Js. und 8. Februar d. Js., betreffend die Revision der Taubstummenanstalten durch Kommissare des Provinzial-Schulkollegiums, beauftrage ich auf Grund des §. 118 der Provinzialordnung.

Der §. 114 regelt nur die kommunalrechtliche Staatsaufsicht und mußte sich hierauf beschränken, da die Provinzialordnung nur den Charakter eines Kommunalverfassungsgesetzes hat; es ergibt sich dies auch aus dem einschränkenden Zusatz des §. 114: „die nach Maßgabe dieses Gesetzes (d. h. der Provinzialordnung) zu handhabende Aufsicht.“ Jede andere staatliche Aufsicht (also auch, wie im vorliegenden Falle, die schultechnische) ist von der Provinzialordnung unberührt geblieben.

Der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1885 überträgt die Schnlaufsicht über die Provinzial-Taubstummenanstalten den Provinzial-Schulkollegien; er ist erst nach Erlaß der Provinzialordnung ergangen und in der Gesetzsammlung (Seite 350) abgedruckt.

Auch in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. April 1893 (Band XXIV Seite 11) ist die Ansicht, daß dem Provinzial-Schulkollegium keine Aufsicht über die Provinzial-Taubstummenanstalten zustehe, nicht gebilligt, wenn auch für das Gericht nach der Lage des damaligen konkreten Falles keine Veranlassung vorlag, auf diese grundsätzliche Frage näher einzugehen. Im Uebrigen hat das Gericht ausgesprochen, daß die durch die Provinzialordnung geschaffene Aufsicht nur eine kommunale sei.

Die Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums als Kommissare des Ober-Präsidenten mit der Revision der Provinzial-

Taubstummenanstalten zu beantragen, würde sich nicht mit der selbständigen Stellung des Provinzial-Schulkollegiums vertragen, welches nicht dem Ober-Präsidenten untergeordnet ist.

Der Provinzialausschuß hat hiergegen rechtzeitig Klage erhoben mit dem Antrage,

die Verfügung des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 22. Februar 1898 aufzuheben und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er führt aus, daß dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Juli 1885 (S. S. 350), aus welchem die Berechtigung des Provinzial-Schulkollegiums zur Vornahme von Revisionen der Provinzial-Taubstummenanstalten hergeleitet werde, eine rechtliche Wirksamkeit nicht zuzusprechen sei, weil er im Widerspruche stehe mit der Provinzialordnung, die das Aufsichtsrecht des Staates erschöpfend geregelt habe. In dieser Beziehung wird sodann aus der Entstehungsgeschichte des §. 114 der Provinzialordnung nachzuweisen versucht, daß die Absicht dahin gegangen sei, die gesamte Aufsicht des Staates, soweit sie diesem zustehe, ausschließlich in die Hand des Ober-Präsidenten und des Ministers des Innern zu legen.

Der Beklagte hat — unter Ueberreichung seiner Akten — auf die Begründung der Beanstandungsverfügung Bezug genommen und bemerkt, daß materiell die Beanstandung sich nur gegen den Beschluß vom 8. Dezember 1897 richte.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgerichte — bei der die Parteien, ordnungsmäßig ergangener Ladung unerachtet, nicht vertreten waren — erklärte der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar, daß die Königliche Staatsregierung auf dem Standpunkte des beklagten Königlichen Ober-Präsidenten stehe, und entwickelte die Gründe, die nach deren Auffassung zur Abweisung der Klage führen müßten.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Der Gerichtshof hat schon bei Erlass des Endurtheiles vom 22. April 1893 (Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichtes Band XXIV Seite 11) die Bedeutung und Tragweite des §. 114 der Provinzialordnung an der Hand der legislativen Verhandlungen erwogen und ist dabei zu dem Ergebnisse gelangt, daß die dem Ober-Präsidenten und in höherer Instanz dem Minister des Innern über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände übertragene Aufsicht, weil es sich dabei nur um Provinzialangelegenheiten handelt, eben nur eine kommunale sei und sonstige Aufsichtsbefugnisse, welche den Behörden

generell Jedem gegenüber verliehen sind, nicht ausschließe. Er hat dementsprechend die schon damals geltend gemachte Ansicht, daß — entgegen dem §. 18 der Regierungsinstruktion vom 13. Oktober 1817 und dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Juli 1885 — dem Provinzial-Schulkollegium keinerlei Aufsicht über die provinziellen Taubstummenanstalten zustehe, reprobiert. Die Ausführungen der Klage bieten keinerlei Gesichtspunkte dar, die damals nicht bereits Gegenstand der Erörterung gewesen wären. Es war daher auch bei nochmaliger Erwägung an der in der gedachten Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Auffassung festzuhalten. Der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1885 steht nicht im Widerspruche mit der Provinzialordnung; seine Rechtswirksamkeit unterliegt keinem begründeten Bedenken. Der Beschluß des Klägers vom 8. Dezember 1897 verstößt gegen den Erlaß vom 27. Juli 1885 und ist daher vom Beklagten mit Recht beanstandet.

Hiernach war die Klage abzuweisen, der Kostenpunkt aber gemäß §§. 103, 107 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Frh. von Frank.

II. 1542.

F. Höhere Mädchenschulen.

219) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin aus dem Aufsichtskreise der Königlichen Regierung zu Stettin in denjenigen des dortigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

(Bergl. Centralblatt für 1898 Seite 756.)

Die städtische höhere Mädchenschule (Kaiserin Auguste Viktoria-Schule) zu Stettin ist vom 15. November 1898 ab aus dem Aufsichtskreise der Königlichen Regierung zu Stettin in denjenigen des dortigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums übergeführt worden.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

220) Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Königliche Regierung.

Berlin, den 10. November 1898.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 1. September d. Js. — U. III. C. 2468. U. III. D. —,

betreffend die einstweilige Anstellung von Lehrern, erwidere ich Ew. zc. ergebenst, daß einstweilig angestellte Lehrer durch die zuständige Königliche Regierung jederzeit von ihren Stellen bedingungslos abberufen werden können. Die Erlasse vom 31. März 1873 — U. 11769 — (Centrbl. S. 280) und 7. Oktober 1880 — U. IIIa. 16433 — (Centrbl. S. 747) stehen, wie Ew. zc. richtig ausführen, dem nicht entgegen, da sie den Widerruf der Anstellung nicht auf die dort berührten Fälle beschränken wollen.

Ew. zc. ersuche ich ergebenst, auch hiervon die beteiligten Bezirksregierungen zu verständigen.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu R.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
sämmliche Königliche Regierungen mit Ausnahme
derjenigen der Provinz R.

U. III. C. 2545. U. III. D.

221) Das Buch „Die Süßwasserfische Deutschlands“ von Professor Dr. Hinrich Nitsche zu Tharandt.

Berlin, den 17. November 1898.

Im Verlage des Deutschen Fischerei-Vereines hier selbst SW. Zimmerstraße 90/91 ist ein im Auftrage des genannten Vereines von dem Professor an der Königlich Sächsischen Forstakademie Dr. Hinrich Nitsche zu Tharandt verfaßtes Werk „Die Süßwasserfische Deutschlands“ erschienen.

Die Königliche Regierung mache ich hierauf mit dem Be-

merken aufmerksam, daß sich das Werk zur Anschaffung für Kreislehrer-Bibliotheken eignet.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
sämmliche Königliche Regierungen.*)

U. III. A. 2609.

222) Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten.

Berlin, den 21. November 1898.

Wie ich dem Magistrat auf die Vorstellung vom 13. Oktober d. Js., betreffend die Besoldung der dortigen Volksschullehrer, erwidere, ist der Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu N. vom 6. September d. Js. endgiltig. Daß die Vorschriften des §. 18 des Lehrerbefoldungsgesetzes über die Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen und deren Nichtanrechnung auf das Grundgehalt sich nicht lediglich auf Schulen in ländlichen Orten beziehen, ergiebt u. a. die Vorschrift im Absätze 6. In dieser ist auf Veranlassung des Landtages ausdrücklich der Bezirks-Ausschuß zur Entscheidung darüber berufen, welcher Theil des Dienstlandes bei Stadtschulen als Hausgarten anzusehen ist. Der Ausdruck „auf dem Lande“ in §. 18 Absatz 1 des Gesetzes ist nicht gleichbedeutend mit „in Landgemeinden“, soll vielmehr nur die unbedingte Anwendung der Vorschrift auf große industrielle Landgemeinden und die Vororte großer Städte ausschließen.

z. vergl. Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1896/97 Nr. 52 S. 93 Nr. 25.

Dem Antrage des Magistrats, eine Aufhebung des Beschlusses des Bezirks-Ausschusses herbeizuführen, kann daher nicht stattgegeben werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
den Magistrat zu N.

U. III. E. 10272.

*) Im gleichen Sinne ist an sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien wegen der Seminar- und Präparandenanstalts-Bibliotheken verfügt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem Regierungs- und Schulrath Geheimen Regierungsrath
Leverkühn zu Hildesheim.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Kreis-Schulinspektoren

Biedermann von Bongrowitz nach Löbau W. Pr.,
Heißig von Schubin nach Bongrowitz,
Dr. Rudenick von Jaroschin nach Gelsenkirchen,
Schulrath Dr. Ruland von Krefeld nach M. Gladbach und
Schulrath Streibel von Löbau W. Pr. nach Ober-
Glogau.

Es sind ernannt worden:

zu Kreis-Schulinspektoren

der bisherige Kantor und Hauptlehrer Bleyer aus Hein-
richswalde und
der bisherige Seminarlehrer Mauel aus Büren.

B. Universitäten.

Der Profektor am Anatomischen Institute zu Halle a. S. Dr.
Rehnert ist zum außerordentlichen Professor in der Me-
dizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover
Dr. Behmer ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:

dem Maler Peter Becker zu Frankfurt a. M.,
dem Dr. phil. Rippenberger zu Breslau und
dem Dr. med. Zinzer zu Wiesbaden.

Dem Dozenten der wissenschaftlichen Vorlesungen des Berliner
Lehrer-Vereines Friedrich zu Berlin ist das Prädikat
„Oberlehrer“ verliehen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Elbing Professor
Dr. Dorr,

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Wittstock Professor
Dr. Hartung,
dem Direktor des Progymnasiums zu Saarlouis Dr.
Kramm,
dem Oberlehrer am Gymnasium zu Königsberg N. W.
Professor von Lümann,
dem Oberlehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu
Berlin Professor Dr. Schulze,
dem Oberlehrer am Königtädtischen Realgymnasium zu
Berlin Professor Dr. Tappe und
dem Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin
Professor Dr. Zernial.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:

dem Oberlehrer Dr. Max Hoffmann an der Landesschule
Pforta und
dem Oberlehrer Dr. Spangenberg am Gymnasium zu
Stendal.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

die Direktoren

Dr. Brüll vom Gymnasium zu Oppeln an das Gym-
nasium zu Reisse,
Professor Dr. Ruff vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel
als Rektor an die Landesschule Pforta,
Professor Dr. Schwering vom Gymnasium zu Düren an
das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Trier und
Professor Dr. Vogt vom Gymnasium zu Neuwied an das
Wilhelms-Gymnasium zu Cassel;

die Oberlehrer

Dr. Becker vom Friedrich Wilhelm-Gymnasium zu Köln
an das Gymnasium zu Bonn,
Dr. Brandt vom Gymnasium zu Friedeberg N. W. an die
Landesschule Pforta,
Braumann vom Gymnasium zu Trarbach an das Gym-
nasium zu Kreuznach,
Professor Fried vom Gymnasium zu Wehlau an das Luise-
n-Gymnasium zu Memel,
Professor Dr. von Frisch vom Luise-Gymnasium zu Memel
an das Gymnasium zu Tilsit,
Fuchs vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg
an das Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Gehrmann vom Luise-Gymnasium zu Memel an das
Gymnasium zu Wehlau,
Graßau von der 10. an die 8. Realschule zu Berlin,

Grohnert vom Gymnasium zu Lyda an das Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr.

Dr. Hecht vom Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen an das Herzog Albrechts-Gymnasium zu Rastenburg,

Dr. Heyse vom Gymnasium zu Brieg an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,

Hille von der Ritter-Akademie zu Liegnitz an das Gymnasium zu Brieg,

Keup vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium zu Strassburg,

Kühnemann vom Luise-Gymnasium zu Memel an das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Lange vom Gymnasium zu Neustadt W. Pr. an das Gymnasium zu Culm,

Luther vom Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. an das Gymnasium zu Wehlau,

Nordmann von der Oberrealschule zu Magdeburg an das Realgymnasium daselbst,

Dr. Offenhaner vom Realprogymnasium zu Eilenburg an das Realgymnasium zu Magdeburg,

Platzmann vom Gymnasium zu Warendorf an das Gymnasium zu Münster i. W.,

Rosengarth vom Progymnasium zu Löbau an das Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,

Dr. Rosenstock vom Gymnasium zu Strassburg an das Gymnasium zu Marienwerder,

Professor Rümmler vom Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen an das Gymnasium zu Erfurt,

Professor Schlotzwerder vom Gymnasium zu Thorn an das Gymnasium zu Elbing,

Dr. Schmidt vom Gymnasium zu Elbing an das Gymnasium zu Thorn,

Dr. Freiherr von Wangenheim vom Realgymnasium zu Erfurt an das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg und

Professor Dr. Zimmermann vom Herzog Albrechts-Gymnasium zu Rastenburg an das Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.

Es ist befördert worden:

der Oberlehrer am Gymnasium zu Attendorn Professor Dr. Herwig zum Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Bielefeld.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Liegnitz (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Baenisch,

- zu Remel (Luisen-Gymnasium) die Schulamtskandidaten
 Behrendt und Dr. Glück,
 zu Lyck der Schulamtskandidat Borkowski,
 zu Gumbinnen (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamts-
 kandidat Edenbrecher,
 zu Königshütte der Hilfslehrer Göhr,
 zu Marienburg der Hilfslehrer Dr. Grollmus,
 zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfs-
 lehrer Dr. Henze,
 zu Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfs-
 lehrer Heun,
 zu Attendorn der Schulamtskandidat Kalbsfleisch,
 zu Höfel der Schulamtskandidat Kallweit,
 zu Breslau (Matthias-Gymnasium) der kommissarische
 katholische Religionslehrer Freiherr von Kleist,
 zu Rheine der Schulamtskandidat Mündelein,
 zu Gleiwitz der kommissarische katholische Religionslehrer
 Peter,
 zu Magdeburg (Pädagogium zum Kloster Unser Lieben
 Frauen) der Hilfslehrer Peters,
 zu Züllichau (Pädagogium) der Schulamtskandidat Paul
 Richter,
 zu Warendorf der Schulamtskandidat Dr. Schrader,
 zu Schöneberg (Prinz-Heinrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Dr. Ernst Theodor Schulze,
 zu Hörter der Schulamtskandidat Schumacher,
 zu Köln (Friedrich Wilhelm-Gymnasium) der Religionslehrer
 Schumacher zu Düren.
 zu Königsberg N. W. der Schulamtskandidat Steindelf,
 zu Vorbach (Fürstlich Waldeckisches Landesgymnasium) der
 Hilfslehrer Wedemann,
 zu Coesfeld der Schulanwtskandidat Dr. Wieschhöler und
 zu Königsberg i. Pr. (Friedrichs-Kollegium) der Schul-
 amtskandidat Wittig;
 am Realgymnasium
 zu Grünberg der Hilfslehrer Balthaser und
 zu Königsberg i. Pr. (Realgymnasium auf der Burg) der
 Schulamtskandidat Klein;
 an der Oberrealschule
 zu Saarbrücken der Oberlehrer Dr. Kley von der Ober-
 realschule zu Metz;
 am Progymnasium
 zu Berent der Hilfslehrer Bethe,
 zu Löbau der Hilfslehrer Kluck und
 zu Dorsten der Schulamtskandidat Rüßen;

am Realprogymnasium

zu Delitzsch der Schulamtskandidat Dr. Otte;

an der Realschule

zu Berlin (9.) der Gemeindefchullehrer Arndt,

zu Bielefeld der Schulamtskandidat Elß,

zu Cassel der Hilfslehrer von Hangleben,

zu Eisleben der Schulamtskandidat Dr. Hoffmann,

zu Herford (Realschule mit Landwirthschaftsschule) der
Schulamtskandidat Kriege und

zu Dortmund der Schulamtskandidat Dr. Ullmann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Seminar-Oberlehrer

Müller von Homberg nach Prenzlau;

die ordentlichen Seminarlehrer

Korsch von Br. Friedland nach Hohenstein D. Br.,

Linnarz von Bederkesa nach Marienburg,

Melinat von Eisleben nach Mühlhausen i. Th.,

Steckel von Mühlhausen i. Th. nach Eisleben,

Techter von Drossen nach Schlüchtern und

Wagner von Schlüchtern nach Drossen.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Oberlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der bisherige Prä-
parandenanstalts-Vorsteher Andrich zu Schmiedeberg i. R.,

am Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der bisherige
ordentliche Seminarlehrer Genau zu Büren,

am Schullehrer-Seminar zu Hohenstein D. Br. der bis-
herige ordentliche Seminarlehrer Hoffmann I zu Droyßig,

an den Evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnenbildungs-
anstalten zu Droyßig bei Zeitz der bisherige ordentliche

Seminarlehrer zu Posen Dr. Lampe,

am Schullehrer-Seminar zu Pölig der bisherige ordentliche
Seminarlehrer Liebau aus Trier und

am Schullehrer-Seminar zu Homberg der bisherige ordent-
liche Seminarlehrer Steuer zu Königsberg N. W.;

zu ordentlichen Seminar-Lehrern

am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der bisherige
Seminarhilfslehrer Krahe zu Steinau a. O. und

an den Evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnenbildungs-
anstalten zu Droyßig bei Zeitz der bisherige Zweite

Präparandenlehrer zu Rummelsburg Möhuert.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Brieg der bisherige Pastor und Kreis-Schulinspektor Lehmann-Raschitz zu Klitten D. L.;

als ordentliche Seminar-Lehrerin

an dem mit der Königl. Augustaschule zu Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar die Lehrerin Hanna Pfeifer;

als ordentliche Seminar-Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Bölitz der Hauptlehrer Braun zu Pasewalk,

am Schullehrer-Seminar zu Bedersa der Lehrer Holste zu Gr. Linteln,

am Schullehrer-Seminar zu Petershagen der bisherige kommissarische Lehrer Dr. Kerl und

am Schullehrer-Seminar zu Hohenstein D. Pr. der Lehrer Samuel zu Szabienen.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:

an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg i. R. der bisherige Inspektor am Graf v. Schlabrendorff'schen Waisenhaus zu Steinau a. D. Gleis als Vorsteher und Erster Lehrer;

als zweite Präparanden-Lehrer

an der Präparandenanstalt zu Welle der bisherige Seminar-Hilfslehrer Block zu Bedersa und

an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg i. R. der bisherige Seminarhilfslehrer Scholz zu Münsterberg.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem ordentlichen Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Marienburg Hahn ist der Titel Hauptlehrer verliehen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin Matthies ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Flach, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden,

Hindenburg, ordentlicher Seminarlehrer zu Königsberg N. M.,

Dr. Kramer, Professor, Provinzial-Schulrath zu Magdeburg,

Lindner, Kreis-Schulinspektor zu Bochum,

Meyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Clausthal,

Dr. Neumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,

Dr. Parmet, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,

Dr. Peiper, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,

Schellong, Regierungs- und Schulrath zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Schilling, Professor, Oberlehrer am Pädagogium zu Züllichau,

Schwalbe, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Posen,

Sierp, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Warburg und

Thies, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel.

2) In den Ruhestand getreten:

Besch, Professor, Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Courads, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Essen,

Dabel, Realprogymnasial-Direktor zu Culm, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Dittmar, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,

Ey, Professor, Oberlehrer am Lyceum II zu Hannover,

Dr. Focke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster i. W.,

Dr. Großfeld, Gymnasial-Direktor zu Rheine, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Dr. Haedicke, Professor, Oberlehrer an der Landesschule Pforta, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Lazarewicz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Culm, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Müller, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Nitsch, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Verent, unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens dritter Klasse,

Preuß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit,

Dr. Reuter, Gymnasial-Oberlehrer zu Hörter,
 Schell, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Eisleben,
 Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marien-
 burg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter
 Klasse,

Schmidt, Musik-Direktor, ordentlicher Seminarlehrer zu
 Marienburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-
 Ordens vierter Klasse,

Schmiz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur,
 unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marien-
 werder, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens
 vierter Klasse,

Süming, Realgymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter
 Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Visslatte, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Dort-
 mund, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter
 Klasse und

Dr. Böckel, Realschul-Direktor zu Danzig, unter Ver-
 leihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt
 im Inlande:

Dr. Bruns, Gymnasial-Oberlehrer zu Steudal,

Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köln,

Dr. Roeje, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frank-
 furt a. M. und

Bölder, Kreis-Schulinспекtor zu Gelsenkirchen.

4) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Sprenger, Seminarlehrerin zu Trier.

5) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Gehner, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Krefeld.

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

	Seite
A. 203) Befreiung der von den königlichen Provinzialbehörden ver- walteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen von der Landesstempelsteuer, der Erbschaftsteuer und der an die Landesklasse fallenden Gerichtskosten. Erlaß vom 4. Novem- ber d. Js.	767
204) Ueberwachung der Kündigung oder Auslösung der den Schul- lehrer-Seminaren gehörigen Inhaberpapiere durch die Ren- danten der Seminarlassen. Erlaß vom 8. November d. Js.	768
B. 205) Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen. Erlaß vom 30. Sep- tember d. Js.	768

	Seite
206) Erläuterung zum Preisausschreiben für die malerische Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona, vom 9. November d. Js.	769
207) Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen etc. für deutsche Künstler. Erlaß vom 12. November d. Js.	769
208) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für das Jahr 1899. Bekanntmachung des Senates der königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, vom 7. November d. Js.	771
209) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1899. Bekanntmachung des Senates der königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, vom 7. November d. Js.	772
210) Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schulze-Stiftung für das Jahr 1899. Bekanntmachung des Senates der königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, vom 7. November d. Js.	773
C. 211) Verfeßbarkeit der an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten angestellten technischen Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes. Erlaß vom 18. Oktober d. Js.	775
212) Heizung und Reinhaltung der Turnhallen. Erlaß vom 25. Oktober d. Js.	775
218) Elevenjahr der Maschinenbau-Studirenden. Erlasse vom 26. Oktober d. Js.	777
214) Ausfertigung der Zeugnisse der Reise für Prima. Erlaß vom 22. November d. Js.	779
215) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Hochschulen und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	781
D. 216) Befähigungszeugnis für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Js.	793
217) Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obst- und Gartenbaukunde. Erlaß vom 4. November d. Js.	793
E. 218) Zulässigkeit der Reoision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare der königlichen Provinzial-Schulkollegien. Entscheidung des II. Senates des königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 26. Oktober d. Js.	794
F. 219) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin aus dem Aufsichtskreise der königlichen Regierung zu Stettin in denjenigen des dortigen königlichen Provinzial-Schulkollegiums.	797
G. 220) Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige königliche Regierung. Erlaß vom 10. November d. Js.	798
221) Das Buch „Die Süßwasserfische Deutschlands“ von Professor Dr. Heinrich Ritsche zu Tharandt. Erlaß vom 17. November d. Js.	798
222) Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten. Erlaß vom 21. November d. Js.	799
Personalien	800

Verlag von Wilhelm Herz in Berlin W.

Soeben erschien:

Jakob Baechtold.
Gottfried Kellers Leben.

Kleine Ausgabe

ohne die Briefe und Tagebücher des Dichters.

Aus dem Nachlaß des Verfassers.

18 Bogen Oktav. — Geheftet 3 M. — Gebunden in Leinw. 3 M. 60 Pf.
Gebunden in Halbfranz 5 M.

Der Wunsch, den zahlreichen Verehrern Gottfried Kellers ein Lebensbild des Dichters in einem nicht zu starken Bande darzubieten, hat den Verfasser der in meinem Verlage erschienenen großen Keller-Biographie veranlaßt, einen Auszug aus seinem dreibändigen Werke herzustellen, in welchem unter Hinzunahme der sehr umfangreichen Briefe und Tagebücher des Dichters der rein biographische Theil enthalten ist.

Aus dem Nachlaß des inzwischen verstorbenen Professors Jakob Baechtold erscheint nun diese „Kleine Ausgabe“ von Gottfried Kellers Leben, die sich in Format, Ausstattung und Preis den

Gesammelten Werken Kellers

anschließt, so daß sie den Abnehmern der „Werke“ als

eine werthvolle Ergänzung

mit Recht empfohlen werden kann.

Soeben erschien:

Aus dem
Naturgarten der Kindersprache.

Ein Beitrag
zur kindlichen Sprach- und Geistes-Entwicklung in den ersten
vier Lebensjahren.

Von

Gustav Lindner

Seminar-Oberlehrer in Zschopau.

8 $\frac{1}{2}$ Bogen gross 8°, Preis brosch. 2 M., gebd. 2 M. 50 Pf.

Leipzig.

Th. Grieben's Verlag
(L. Fernau).

Die Herren Lehrer im Französischen
werden auf das an mehreren Anstalten mit bestem Erfolg eingeführte Schulbuch

Hölder's
Handbuch der älteren und neueren
Französischen Litteratur,

mit biograph. Notizen u. erläut. Anmerkungen
für die oberen Klassen der Gelehrten- und Realschulen
neu bearbeitet von

Prof. L. Bertrand.

8. Aufl. M. 8.60.

ganz ergebenst aufmerksam gemacht.

Die „Blätter für Gymnasialwesen“ sagen darüber: Wenn ein Lehrbuch in unserer Zeit die Namen mehrerer Verfasser an der Spitze trägt, so darf man von der Brauchbarkeit des Lehrmittels überzeugt sein. Und in der That haben wir es hier mit einer trefflichen reichhaltigen Sammlung zu thun, deren Auswahl als eine glückliche bezeichnet werden darf. Von den früheren Auflagen unterscheidet sich die neue Ausgabe dadurch, dass die hervorragenden Schriftsteller des 16. Jahrhunderts nicht beiseite gelassen sind. Und in der That bietet deren Kenntniss die Bedingung für das volle Verständnis der Leistungen der späteren Zeiten. Diese reichhaltige, gut-gewählte Sammlung wird sich sicher in der neuen Ausgabe neue Freunde zu den alten erwerben.

Probeexemplare (bei Einführung unentgeltlich) zur Verfügung vom

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen:

Gesetze,
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w. in Schulsachen
für die Provinz Hannover,
unter Berücksichtigung aller Konfessionen
bearbeitet

von
Dr. P. Blaudenhorn,
Regierungsrat.

Drei Bände.

Kompl. geh. M. 48.—; gebd. M. 52.50.

Band I: Die Schulunterhaltung. Die Schulordnung. Die Schulaufsicht. Die Schul- und die kirchliche Verwaltung. Geh. M. 19.60, gebd. M. 21.10.

Band II: Der Lehrer. Der Unterricht. Die besonderen Schulen. Der Privatunterricht. Geh. M. 18.—, gebd. M. 19.50.

Band III: Das Lehrerbefoldungsgeſetz. Einzelnachtrag: Die neuen Vorschriften über Baubeihilfen. Zeit- und Sachregister. Geh. M. 12.—, gebd. M. 18.50.

Hannover.

Gelwing'sche Verlagsbuchhandlung

Lehrbuch der Englischen Sprache

von

Dr. F. W. Geseuius.

Teil I: Elementarbuch der englischen Sprache nebst Lese- und Übungsstücken. 21. Aufl. 1898. Preis geb. *M* 2,40.

==== Absatz bis 1. Juni 1898: 254 500 Exemplare. ====

Teil II. Grammatik der englischen Sprache nebst Übungsstücken. 13. Auflage. 1898. Preis gebunden *M* 3,20.

==== Absatz bis 1. Juni 1898: 157 800 Exemplare. ====

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lesestücke, welche Interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

Beide Theile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Geseuius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

Teil I: Schnlgrammatik nebst Lese- und Übungsstücken. Preis gebunden *M* 3,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: Lese- und Übungsbuch nebst kurzer Synonymik. 1895. Preis gebunden *M* 2,25.

Geseuius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. Ausgabe für höhere Mädchenschulen. Preis geb. *M* 3,50.

Geseuius, F. W., Kurzgefasste Englische Sprachlehre. Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten n. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen 1898. In Leinenband gebunden *M* 2,20.

Normal-Schulbänke

nach den neuesten Anforderungen der Hygiene und Pädagogik. Die Ausführung ist sowohl äußerst stabil, als auch elegant und die Sitzbewegung ist von ganz vorzüglicher Construction, dieselbe wird niemals locker und somit bringen wir

ein Fabrikat allerersten Ranges.

Wir unterhalten große permanente Lehrmittel-Ausstellung von Schul-
utenfilien und Lehrmitteln aller Art. Reichhaltiger illustr. Katalog und
Aufstellung von Kostenrechnungen stehen gratis zu Diensten.

A. W. Kemy & Cie.

Schulbankfabrik und Lehrmittelanstalt.

Reumied a./Rh.

NB. Neuheiten dieser Gebiete werden stets angeliefert.

Führer	durch den Turnleiftaden incl. Porto 95 Pfg. F. W. Becker, Verlag in Arnberg.
---------------	---

Vor Kurzem erschien in meinem Verlage:

Ordnung der Prüfung für das Lehramt

an höheren Schulen in Preußen

vom 12. September 1898

und

Ordnung der praktischen Ausbildung

der Kandidaten für das Lehramt

an höheren Schulen in Preußen

vom 15. März 1890.

== Preis 60 Pfg. ==

Berlin W. 9.

Bessersche Buchhandlung
(Witb. Verh.)

Jahrgang 1892, 1894 und 1895

des Centralblattes f. d. ges. Unterr.-Wes., komplett, kauft zurück

die Verlagsbuchhandlung

Witb. Verh.

(Bessersche Buchhandlung).

Verlag von Wilhelm Herß in Berlin.

(Bessersche Buchhandlung.)

Das Volksschulwesen

im

Preussischen Staate

in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1859—1885 mitgetheilten auf das Volksschulwesen bezüglichen und noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen

bearbeitet von

Dr. R. Schneider,

Schefmeier Ober-Regierungsrath.

E. von Bremen,

Schefmeier Regierungsrath.

Das Werk, in größtem Lexikonformat auf starkem holzfreiem Papier in komprimem zweispaltigem Satz hergestellt, ist in drei Bände eingetheilt, von welchen

Band I die Stellung der Behörden und Beamten, die Ausbildung und die Stellung des Lehrers, also auch die Einrichtung der Lehrer-Bildungs-Anstalten und die Prüfungsordnungen,

Band II die Organisation und die Verwaltung der Schulgemeinde,

Band III die Schulpflicht, den Privatunterricht, den Schulbesuch und den Unterricht in den verschiedenen Volksschulen

zur Darstellung bringen.

Die drei Bände sind auch in elegantem Halbfranzband zu beziehen und kosten:

Bd. I geheftet M. 12.— gebunden M. 14.—

Bd. II geheftet M. 10.— gebunden M. 12.—

Bd. III geheftet M. 13.— gebunden M. 15.—

Wilhelm Herß (Bessersche Buchhandlung).

Mehr Licht!

Hochinteressant für Schulmänner ist unser Prospekt über Schreibhefte mit Lichtlinien, hervorrag. Erfindung auf d. Gebiete d. Unterrichtswesens. Behördl. empfohl. und von vielen Autoritäten anerkannt.

Schutzmarke!



• Schutzmarke!

Prospekte nebst Unterlagen und Gebrauchsmuster zu Versuchszwecken gratis und franco durch

R. Koelitz & Co., Verlag Leipzig 3.

J. B. Mehler'scher Verlag in Stuttgart.

Wir empfehlen das vielfach (bes. in Hannover u. Sachsen) eingeführte Schulbuch:

Deutscher Homer

für Schule und Haus.

In metr. Übertragung v. Prof. Dr. W. Wierdasch.

Teil II. Odyssee.

Dritte Auflage. Preis M. 1,40.

Änderung verhängt. Stellen. Abkürzende Zwischenerzählung. Nicht-homerisches Händwerk entfernt.

Prospekte und Probeexemplare direkt vom Verlag.

Früher erschien desselben Werkes

Teil I. Ilias. (M. 1,40.)

Soennecken's Schulfeder Nr 111

1 Gros (144 Stück) M 1.—

Gewähr für jedes Stück



In sehr vielen
Schulen
im Gebrauch

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

G. D. Baedeker, Essen.

Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig.

Friedrich Brandstetter, Leipzig.

Ferdinand Hirt, Breslau.

F. E. C. Leuckart, Leipzig.

R. Oldenbourg, München.

L. Schwann, Düsseldorf.

R. Voigtländer's Verlag, Leipzig.

Chronologisches Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1898.

Abkürzungen:

- A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
 St. R. Beschl. — St. R. Verordn. = Staats-Ministerial-Beschluß — dsgl. Verordnung.
 M. B. — M. Bef. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — Bekanntmachung, — Bescheid, — Bestätigung, — Genehmigung.
 Sch. R. B. — Sch. R. Bef. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
 R. B. — R. Bef. = dsgl. einer Königl. Regierung.
 Der Buchstabe C. zugef. = Circular.
 Erl. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.

1896.		Seite	1897.		Seite
19. März	C. B. d. Fin. Min., betr. Zahlung u. d. Besoldungen	805	21. Oktober	Allerh. Erl., betr. Vorlesungs- honorare an den Univerf. . . .	685
1. Oktober	Erl. d. Reichs-Ger. (II. 81/1896)	397	31. —	B. d. Fin. Min. (III. 18457), betr. Erbchaftssteuer- freiheit d. milden Stiftungen . .	199
17. Septbr.	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1366)	276	2. Novbr.	M. Bef. (M. 7655 U. I. 2432)	201
17. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1367)	276	2. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1639)	282
1. Oktober	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1444)	277	5. —	Sch. R. B. zu Mün- ster, betr. Schul- ferien	220
5. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1465)	279	16. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1727)	286
8. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1498)	284	18. —	M. B. (U. III. A. 2596)	282
18. —	M. B. (G. III. A. 1838)	350	30. —	M. C. B. (U. III. B. 3384)	221
19. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1566)	602			
20. —	Sch. R. B. zu Bres- lau, betr. Schul- ferien	218			

	Seite
1897.	
1. Dezember B. des Fin. Min. (III. 15063), betr. Erbchaftssteuer- freiheit d. milden Stiftungen . . .	198
7. — Sch. R. B. zu Mag- deburg, betr. Ausbild. d. Sem. Bögl. im Sin- gen etc. . . .	228
8. — R. G. B. (U. III. E. 4484 U. III. D.)	229
9. — R. Ref. (U. III. B. 8499)	228
10. — Sch. R. B. zu Stettin, betr. Schulferien . .	217
10. — R. B. (U. II. 7856)	204
10. — R. Besch. (U. III. B. 2738 U. III. E.)	232
16. — B. d. Fin. Min. u. d. R. d. g. R., betr. Inventari- sations-Beschi- nigungen . . .	233
17. — R. B. (G. I. 3153)	198
17. — R. G. B. (U. III. C. 3397)	223
17. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1891) .	288
17. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1895) .	291
18. — R. G. B. (U. II. 2719)	205
18. — R. G. B. (U. III. 3756)	224
20. — Sch. R. B. zu Ber- lin, betr. Schul- ferien	216
21. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1904) .	292
21. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1909) .	295
22. — R. B. (U. II. 7841)	206
22. — Sch. R. B. zu Schles- wig, betr. Schul- ferien	219
23. — R. G. B. (U. II. 2888)	207
23. — R. G. B. (U. III. C. 3881)	227

	Seite
1897.	
28. Dezember G. B. d. Fin. Min., betr. Abände- rungen d. Sten- pelsteuergesetzes	253
29. — Sch. R. B. zu Cassel, betr. Schulpro- gramme . . .	215
1898.	
4. Januar R. B. (U. II. 2961)	208
4. — Sch. R. B. zu Han- nover, betr. Schulferien . .	219
4. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 14) . .	607
5. — R. Besch. (U. III. B. 3670)	284
6. — Sch. R. B. zu Mag- deburg, betr. Schulferien . .	218
7. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 35) . .	612
11. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 66) . .	403
11. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 64) . .	614
14. — R. Ref. (M. 5077)	200
14. — R. G. B. (U. III. A. 2968)	227
15. — Sch. R. B. zu Rös- nigsberg, betr. Schulferien . .	216
18. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 102) . .	615
18. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 104) . .	617
19. — Sch. R. B. zu Cob- lenz, betr. Schul- ferien	221
19. — R. B. (U. III. E. 7202)	271
20. — R. G. B. (U. II. 90)	208
21. — R. Ref. (U. I. 84 M.)	204
21. — Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 135) . .	408
24. — Sch. G. B. zu Cob- lenz, betr. Ein- nahmen aus Ge- bühren für Zeug- nis-Duplikate .	265

1898.	Seite
25. Januar	Bef. d. Vorstand. d. Vaterl. Frauenvereine in Schlesien, betr. Neu- oder Lehrkurse 296
27. —	A. Erl., betr. Rangverhältnisse einzelner Beamten-Kategorien . . 198
27. —	A. Erl., betr. Einrichtung des Schülerruderns in Berlin . . 196
27. —	A. Erl., betr. Wettbewerb um den Preis v. 1000 M für Bildhauer . 197
29. —	M. Bef. (U. II. 200) 209
30. —	M. G. B. (U. II. 81) 209
4. Februar	Erl. d. Ob. Verm. Ger. (I. 229) . 617
7. —	M. G. B. (G. III. 2751), betr. Postbestellgeld . 251
9. —	M. G. B. (U. III. B. 8899) . 271
9. —	M. B. (U. III. E. 408 II) . 275
12. —	M. Bef. (U. IV. 483) . 260
12. —	M. Bef. (U. III. 885) . 270
18. —	M. G. B. (G. III. 296) . 258
14. —	B. d. Fin. Min. u. Min. d. g. A., betr. Ruhegehaltstassen . 820
15. —	M. G. B. (G. III. 46) 258
16. —	M. G. B. (U. II. 188 U. III. A.) . 262
21. —	G. B. d. Fin. Min., betr. Annahme als Supernumerar bei der Verwalt. d. indirekt. Steuern 814
24. —	M. G. B. (G. III. A. 51. G. II.) . 804
24. —	M. G. B. (U. II. 460) . 818
26. —	M. G. B. (U. III. E. 7287 G. III.) . 820

1898.	Seite
28. Februar	Sch. R. Bef. zu Berlin, betr. Schullerien . . 815
1. März	G. B. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Auslegung des Lehrer-Versoldungs-Ges. . 821
1. —	Erl. d. Ob. Verm. Ger. (I. 897) . 621
2. —	M. G. B. (U. IV. 326) . 818
8. —	M. B. (U. III. E. 1558) . 828
4. —	Erl. d. Ob. Verm. Ger. (I. 422) . 628
4. —	Erl. d. Ob. Verm. Ger. (I. 424) . 625
5. —	M. G. B. (U. III. 231) . 816
5. —	M. G. B. (U. III. 856 U. III. D.) . 817
5. —	M. G. B. (U. III. B. 688) . 818
7. —	Gesetz, betr. Aufhebung d. Amtskautionen . 808
7. —	M. G. B. (U. II. 485) 814
8. —	M. G. B. (U. I. 15438) . 805
11. —	Bef. d. Phil. Fakult. zu Göttingen, betr. Beneficische Preisstiftung . 809
11. —	M. G. B. (U. III. E. 1634) . 828
12. —	M. Bef. (U. III. B. 520) . 824
14. —	M. Bef. (M. 5479 U. I.) . 808
15. —	Erl. d. Ob. Verm. Ger. (I. 499) . 629
16. —	G. B. d. Fin. Min., betr. Ausführg. d. Gesetzes betr. Aufhebung der Amtskautionen 847
18. —	Erl. d. Ob. Verm. Ger. (I. 524) . 638
18. —	Erl. d. Ob. Verm. Ger. (I. 522) . 726
19. —	M. G. B. (U. I. 15438 II. Ang.) . 808

1898.		Seite	1898.		Seite
19. März	R. Ref. (U. III. A. 504)	319	9. April	R. G. B. (U. III. A. 705)	370
21. —	R. B. (U. III. E. 6839)	325	12. —	R. G. B. (U. III. 755)	372
23. —	G. B. d. R. d. g. A. u. d. R. f. Landw., betr. Landw. Fortbild. Kursus in Hildesheim	326	15. —	R. Ref. (U. IV. 1173)	353
24. —	Ref. d. Akad. d. Künste, betr. von Rohrsche Stiftung	310	15. —	R. G. B. (U. II. 1028)	364
24. —	R. B. (U. III. E. 228 G. I.)	382	18. —	R. G. B. (U. III. 1231)	369
25. —	R. G. B. (U. III. A. 704 II.)	365	20. —	Nachtrag z. Dienstwohnungs-Regulativ	561
26. —	R. Ref. (U. II. 5497)	356	22. —	R. G. B. (G. III. 982)	482
28. —	R. G. B. (U. II. 553)	345	22. —	Grf. d. Ob. Berw. Ger. (I. 765)	684
29. —	Ref. R. Ref. zu Breslau, betr. Schulferten	316	28. —	R. B. (U. III. E. 2525 U. III. D.)	467
30. —	R. B. (U. III. E. 786 U. III. D.)	384	25. —	R. Ref. (U. IV. 1569)	355
31. —	R. G. B. (U. I. 2299 M. 611)	351	26. —	R. Ref. (U. III. A. 1044)	372
1. April	Ref. d. Kurator. d. Handelsjohn-Partholdy-Staats-Stip.	311	29. —	R. B. (U. III. E. 2852)	468
1. —	R. G. B. (G. III. 738)	346	30. —	Ref., betr. Normalprofile für Bauhölzer	564
1. —	R. G. B. (U. II. 716)	357	1. Mai	Ref. d. Kurat. d. Lehrerinn. Penf. Anst.	470
1. —	R. G. B. (U. II. 785)	363	3. —	Grf. d. Ob. Berw. Ger. (I. 826)	731
2. —	R. B. (G. III. A. 566)	350	4. —	Grf. d. Ob. Berw. Ger. (II. 738)	569
4. —	R. G. B. (U. III. 439)	366	7. —	R. Ref. (U. IV. 1738)	417
5. —	R. G. B. (U. I. 15533 M.)	352	9. —	R. G. B. (U. III. D. 238 II.)	469
5. —	G. B. d. Fin. Min. u. d. R. d. g. A., betr. Zahlung d. Lehrerpensionen	384	11. —	R. Ref. (U. IV. 1734. U. II.)	419
5. —	Grf. d. Ob. Berw. Ger. (I. 657)	727	11. —	Gesetz, betr. den Staatshaushalt	487
6. —	R. Ref. (G. II. 5561)	431	13. —	Dienstordnung d. Schulärzte in Wiesbaden	390
7. —	R. B. (U. III. E. 2385)	466	13. —	R. B. (U. III. E. 740)	540
			16. —	G. B. d. Fin. Min. u. R. d. g. A., betr. Verrechn. d. Alters-Zulagekassenzuschüsse	542

1896.	Seite	1896.	Seite
16. Mai	dasgl., betr. Form- ular f. d. Ver- rechnung d. Aus- gaben d. Alters- zulageaffen. . . 542	17. Juni	A. Erl., betr. Ab- änderung best. Statuten, betr. Fürsorge f. Hin- terbliebene der Lehrer zc. an nichtstaatlichen höheren Unter- richts-Anstalten 581
16. —	C. B. d. Fin. Min. u. Min. d. J., betr. Reisekosten- Liquidationen . . 559	17. —	Gef., betr. Diszipl. Verh. d. Privat- dozenten . . . 682
17. —	R. G. B. (U. III. C. 268) . . . 587	24. —	R. G. B. (U. III. E. 4507) . . . 591
18. —	R. G. B. (U. III. A. 408. M. 10553) . . 385	28. —	R. G. B. (U. I. 21754) . . . 568
20. —	Erl. d. Ob. Berw. Ger. (I. 934) . . 686	28. —	R. Ref. (U. I. 1505. M.) . . . 572
21. —	R. Ref. (M. 6422. U. I.) . . . 508	29. —	C. B. d. R. d. g. A. u. R. d. J., betr. Aufstellung von Denkmälern . . 578
21. —	C. B. d. Fin. Min. u. R. d. g. A., betr. Berrech- nung d. v. Spe- zialaff. f. Elem. Lehrer zc. ge- leisteten Aus- gaben . . . 546	2. Juli	R. G. B. (U. II. 11875) . . . 579
31. —	R. G. B. (G. III. 845) 502	4. —	Sch. R. B. zu Han- nover, betr. recht- zeitige Ausbänd. d. einj. freiw. Zeugnisses . . 585
1. Juni	R. G. B. (G. III. 1265) . . . 502	5. —	R. G. B. (G. III. 1718 I.) . . . 560
8. —	R. G. B. (U. IV. 1182. U. I.) . . . 506	5. —	R. G. B. (G. III. 1654) . . . 562
8. —	R. G. B. (U. III. B. 1887) . . . 588	5. —	R. Ref. (U. I. 1821. M. 6327) . . 572
8. —	R. Ref. (U. III. B. 1887) . . . 539	5. —	R. G. B. (U. III. A. 1165) . . . 714
9. —	R. Ref. (U. I. 1487. M.) . . . 503	6. —	R. B. (U. III. E. 3981. U. III. D.) 598
10. —	Erl. d. Ob. Berw. Ger. (I. 1054) . . 732	7. —	C. B. d. Fin. Min., betr. Gewichts- bezeichnung zc. in Beuteln zc. verpacht. Reichs- münzen . . . 562
11. —	Sch. R. B. zu Münster, betr. Privatunterricht an Schüler höh. Lehranstalten . . 584	15. —	R. Ref. (U. I. 1737. M.) . . . 573
13. —	R. G. B. (U. II. 1470) . . . 526	15. —	R. G. B. (U. II. 1945) . . . 579
18. —	R. G. B. (G. III. 1556) . . . 559	16. —	R. G. B. (U. II. 1467) . . . 687
14. —	R. G. B. (U. II. 1275) . . . 527	17. —	R. B. (U. III. E. 4886) . . . 594
15. —	R. Ref. (U. III. D. 1834) . . . 539		
17. —	R. Ref. (U. II. 1045 I.) . . . 529		

1898.		Seite
20. Juli	Pr. G. B. (U. II. 1768)	580
23. —	Pr. G. B. (U. III. C. 1675)	595
26. —	Pr. B. (M. 12068 U. III. A.)	595
2. August	Pr. G. B. (G. III. 1955)	562
5. —	Pr. G. B. (G. III. A. 1417)	563
6. —	Pr. G. B. (U. III. C. 8811/97)	586
6. —	Pr. B. (U. III. A. 1618)	596
8. —	G. B. d. Fin. Min. u. R. d. g. A., betr. Tragung d. Stempelkost. bei Verträgen	567
8. —	G. B. d. Fin. Min. u. R. d. Z., betr. Pensionir. von Milit.-Person.	664
8. —	Allerh. Verordn., betr. Staatszuschüsse an Schulverbänd. u.	719
10. —	Pr. G. B. (U. II. 2069)	581
12. —	Pr. Ref. (U. I. 1218. M.)	578
12. —	Pr. G. B. (U. III. A. 1810)	602
15. —	G. B. d. Fin. Min., betr. Stempelgesetz	665
15. —	Pr. G. B. (U. III. 2927)	716
17. —	Pr. G. B. (U. I. 1916)	684
17. —	Sch. R. B. zu Coblenz, betr. Feuer in Schm.	718
22. —	Pr. Ref. (U. III. B. 2886)	723
25. —	Pr. G. B. (U. III. A. 1812. U. III. C.)	725
29. —	Pr. G. B. (G. III. 2061. U. III. B.)	663
29. —	Pr. G. B. (G. III. 2139)	664
29. —	Pr. G. B. (U. III. B. 2679 I.)	725

1898.		Seite
1. Septbr.	G. B. d. Fin. Min. u. R. d. Z., betr. Justifizir. d. Bewilligung von Witwengeldern	743
5. —	Pr. G. B. (G. III. 2149)	665
7. —	Pr. G. B. (U. I. 2171)	748
8. —	G. B. d. Fin. Min. u. R. d. g. A., betr. Staatshaushalts-Gef.	668
8. —	Pr. G. B. (G. III. 1670 II.)	677
9. —	Pr. G. B. (U. I. 2226 I.)	685
12. —	Prüf. Ordn. f. d. Lehramt an höh. Schulen	688
12. —	Pr. Ref. (U. I. 2294)	748
14. —	Pr. Ref. (U. III. B. 2737)	716
15. —	Pr. G. B. (U. I. 2226 II.)	686
15. —	Pr. Ref., betr. Vorlesungshonor.	686
17. —	Pr. G. B. (U. III. C. 2588)	717
20. —	Pr. G. B. (G. III. 2805)	681
21. —	Pr. G. B. (U. III. C. 2731)	718
22. —	Pr. G. B. (U. I. 17535)	687
26. —	Pr. Ref., betr. Kauf-Reballe	751
27. —	Pr. G. B. (U. IV. 8186)	752
30. —	Pr. G. B. (U. I. 10789)	768
1. Oktober	Pr. G. B. (G. III. 2314)	743
1. —	Pr. G. B. (U. II. 7049)	753
4. —	Pr. G. B. (U. I. 12424. U. II.)	749
5. —	G. B. d. Fin. Min. u. R. d. g. A., betr. Justif. d. z. Ruhegehalte von Volksschullehrern, zahlen den Staatsbeiträge	756

		Seite			Seite
1898.			1889.		
6. October	R. G. B. (U. III. C. 2719. U. III.)	755	7. Novbr.	Bef. d. Sen. d. Akad. d. Künste, betr. Gr. Staats- preis f. Malerei	771
7. —	R. Bef. (U. III. B. 2956)	755	7. —	bsgl., betr. Gr. Staatspreis f. Bildhauerei	772
13. —	R. G. B. (G. III. 2460)	744	7. —	bsgl., betr. Schulge- stiftung	773
16. —	Bef. d. Kurat. d. Jüngsten-Stif- tung	750	8. —	R. G. B. (U. III. 3880)	768
18. —	R. B. (U. II. 2028) U. III. C.)	775	9. —	R. Bef. (U. IV. 4157)	769
25. —	R. G. B. (U. III. B. 2880. U. II. M.)	775	10. —	R. G. B. (U. III. C. 2545. U. III. D.)	798
26. —	R. G. B. (U. II. 2588. U. I. T.)	777	12. —	R. G. B. (U. IV. 3418)	769
26. —	Grf. d. Erb. Bernw. Ger. (II. 1542)	794	17. —	R. G. B. (U. III. A. 2609)	798
31. —	R. Bef. (U. III. A. 2270)	793	21. —	R. Bef. (U. III. E. 10272)	799
4. Novbr.	R. B. (G. III. 2607)	767	22. —	R. G. B. (U. II. 2896)	779
4. —	R. G. B. (U. III. A. 2223. U. III.)	793			

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1898.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientirung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Obergerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind.

A.

Abgaben, i. Obergerwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Abgangszeugnisse, i. a. Zeugnisse.

Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen höherer Lehranstalten 207. Nachweis der Gebühren für Duplikate in den Stats 265.

Abiturienten. Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209. Zeitpunkt der Entlassung 209.

Abschlußprüfung. Aufgaben für die schriftliche Abschluß- und Reiseprüfung 204. Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Unterssekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums 364.

Adjuvantenstellen, Aufhebung 467.

Aegyptische Alterthümer, Sammlung in Berlin, Personal 79.

Akademie zu Rünster, Personal 119, Braunschweig 120. Bezeichnung als Universität 748.

Akademie der Künste zu Berlin, Personal 71.

Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75. — Meisterateliers, Personal 75. — Hochschule für Musik, Personal 75. — Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 76.

Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Personal 68.

Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 470.

Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen 317.

Alterszulagen, i. Dienstalterszulagen, Besoldungen.

Altona, Preisaus schreiben zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathhause 353, 769. Gleichstellung des chemischen Untersuchungsamtes mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- u. c. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 578.

- Amtskautionen**, Gesetz, betr. die Aufhebung 303, Ausführungs-Berfügung 346.
- Amtsrichter**, Rangverhältnisse 193.
- Anciennetät**, s. Befoldungen.
- Anrechnung von Dienstzeit**, s. Befoldungen, Dienstalter, Beamte.
- Anstellung**, s. Beamte.
- Antiquarium bei den Königl. Museen zu Berlin**, Personal 78.
- Archäologischer Kursus in den Königl. Museen zu Berlin** 262, in Bonn und Trier 263.
- Architektur**, Wettbewerb um den Preis der von Rohr'schen Stiftung 310.
- Armee**, s. a. Militärwesen. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 1897/98 597.
- Assistenten an Universitätsinstituten**, Kommunalsteuerpflicht 568. Höhe der Miethschädigungen für überlassene Wohnungen 684.
- Atrophischitalisches Observatorium zu Potsdam**, Personal 85.
- Auditeure**, Neuregelung der Rangverhältnisse 194.
- Aufnahme, Aufnahme-Prüfungen**. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 170, bei den Präparandenanstalten 175, in Dronhig 270.
- Augenkrankheit**. Anhörung des beamteten Arztes vor Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule 595.
- Augustaschule zu Berlin**, Ferien 216, 315.
- Augustenburg**, Bericht über Verlauf eines Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen 239.
- Ausführungsverfügung**, betr. Lehrerbefoldungsgesetz vom 8. März 1897 229. Abänderungen zc. der Ausführungsverfügung zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 253, Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 665. Ausführung des Gesetzes, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen 346. Ausführung des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 668.
- Ausländer**. Zulassung der Abiturienten der Stadt. Ober-Realschule zu Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209.
- Auszeichnungen**, Orden, s. a. Personalchronik.
Anlässlich des Ordensfestes 240, anlässlich der Vollendung der ersten zehn Regierungsjahre 547, anlässlich der Anwesenheit Sr. Majestät in Hannover und Westfalen 783. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für Volksschullehrer 717.
- B.**
- Baudenkmäler**. Rehbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 505.
- Baugewerkschulen**, Rangverhältnisse der Direktoren und Lehrer 193.
- Bauhölzer**, Normalprofile 563.
- Bauinspektoren**, Neuregelung der Rangverhältnisse 193.
- Bauten**, s. a. Schulbauten.
Ansammlung der Fonds zum Neubau von Schulhäusern 284. Theiligung des Fiskus bei Bauten in formeller Beziehung 304. Unterhaltung der Blyableiter 350. Dezentralisation des Baufonds bei den Schullehrer-Seminaren 366. Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau 431. Normalprofile für Bauhölzer 563.
- Beamte**, s. a. Befoldungen, Etats.
a. Vorbildung, Prüfung. Entbindung der Abiturienten höherer Schulen mit neunjährigem Lehrgange von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschrie-

benen Prüfung 814. Ablegung der Prüfung für Bureaubeamte bei den Provinzial-Schulkollegien seitens der als Büreaudiatäre angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter 845, Prüfung der Anwärter 758.

- b. Anstellung, Entlassung. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subalternen u. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 432, 744.
- c. Einkommens-Verhältnisse. Tagegelder-Bergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten 681.
- d. Pensionirung, Hinterbliebenen-Versorgung.

Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgültigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst 664.

- e. Sonstiges. Neuregelung der Rangverhältnisse verschiedener Beamtenkategorien 198. Gesetz, betr. die Aufhebung der Amtsfunktionen 808, Ausführungsverfügung 846. Angabe der Stunde des Beginnes u. der Dienstreisen in den Reisekosten-Liquidationen 559. Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge höherer Reisekosten u. berechtigt sind 562. Nachtrag zum Regulativ über die Dienstwohnungen 560, Anwendung desselben auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungs-sönns 668. Höhe der Miethschenshädigungen für die an diätarische Universitäts-Beamte u. überlassenen Wohnungen 684.

Beamten-Verein, Preussischer, Jahresbericht 642.

Bedürfniszuschüsse, s. a. Staatsbehilfen. Bescheinigung über die Verwendung der aus Kapitel 120 Titel 2 verausgabten Bedürfniszuschüsse für höhere Lehranstalten 581.

Befähigungszeugnisse, s. Zeugnisse.

Beneke'sche Preissiftung 809.

Berlin. Archäologischer Kursus 262. Französischer Ferien-Doppeltkursus 212. Naturwissenschaftlicher Kursus 266. Fortbildungs-Kursus für Lehrer 714. Ferien der höheren Lehranstalten einschließlich Elisabeth- und Augustaschule 216, 815.

Verusungsurkunden. Form der Verusung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirks 595.

Besoldungen, s. a. Etats- und Rassenwesen.

- a. Beamte. Zahlung und Buchung der Besoldungen u. bei den Universitäten 805.

- b. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Dienstalter der wissenschaftlichen Hilfslehrer 206. Dienstlohn der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen 208. Gewährung der festen Zulage von 900 M. 818, an nicht vollbefähigte Oberlehrer 863. Besoldungsverbesserung der Lehrer u. an nichtstaatlichen Anstalten und Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung 857.

- c. Seminar-, Präparanden- und Volksschullehrer. Ausführung des Lehrerbildungsgesetzes vom 8. März 1897. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge 229. Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes bzw. des ungelückten Staatsbeitrages 271. Zahlung der Alterszulagen an Volksschullehrer, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt 820. Uebersicht über die Mindestsätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Rektoren, Lehrer u. 378. Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte verbundenen Schulstellen im vormaligen Herzogthume Nassau 882. Kürzung

des Grundgehaltes bei mit Kirchenämtern verbundenen Lehrerstellen 884. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes 468. Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbefoldungs-Gesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591.

Deurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern zc. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752.

Bibliotheken, s. a. Universitäten. Königliche zu Berlin, Personal 83.

Tagegelder und Reisekosten der etatsmäßigen Hilfsbibliothekare 687. Beschäftigung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Volontäre 749. Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen 768.

Bildnisse der Brandenburgisch-Preussischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern, Sammlung 313.

Blindenwesen, Verzeichnis der Anstalten 166. Jahresbericht der Schles. Blinden-Unterrichtsanstalt 652.

Bligableiter, Unterhaltung an Staatsgebäuden zc. 350.

Bonn, archäologischer Ferienkurs 263.

Botanischer Garten zu Berlin, Personal 84.

Brandenburg, Provinz, Schulserien der höheren Lehranstalten 216, 315.

Braunsberg, Gymceum, Personal 120. Bezeichnung als Landes-Universität 748.

Braunschweig, Zulassung der Abiturienten der Städt. Oberrealschule zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209.

Brennholz. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend 469. Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Aufbringung des zur Beheizung der Schulküche erforderlichen Brennholzes 633. Zur Vergabe des zur Beheizung der Schulküche nöthigen Holzes ist der Lehrer nicht verpflichtet 726.

Bromberg, Preisausschreiben zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen 355.

Bücherbestellungen der Zöglinge der Seminare und Präparandenanstalten 224. ,

Büreaubeamte, Büreaudienst, s. Beamte.

Büreaudiktare, Büreauanwärter bei den Provinzial-Schulkollegien, Prüfung 345, 753.

Bürgereschulen, höhere, Verzeichnis 151 (keine).

G.

Centralbüreau der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 84. Charakterverleihungen, Professor 210, 583. S. auch Personalchronik.

Chemiker. Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- zc. Mitteln, an welchen die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchstation der Landwirthschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes in Offenbach 308, dsgl. des Hygienischen Universitätsinstitutes zu Halle 503, dsgl. der chemischen Versuchstation des Dr. Fresenius in Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutisch-Chemischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes in Altona 573.

Einfegung einer Kommission für die Vorprüfung in Jena 503.

Eingehen des Laboratoriums des Dr. Busch in Göttingen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Aachen, Halle, Kiel und Marburg. — Kommissionen für die Prüfung — 573. Choralbüchlein für den Gebrauch in den evangelischen Seminaren 870. Civilversorgung der Militärärzte. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär- anwärtern 432, 744.

D.

Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- u. Beamtenstellen mit Militär- anwärtern 432, 744.

Denkmalpflege, Denkmäler. Rehbildausnahmen wichtiger Bauwerke 505. Aufstellung von Denkmälern 578.

Deputatholz. Zur Vergabe des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Holzes ist der Lehrer nicht verpflichtet 726.

Deutsche Sprache. Marburger Ferienkurse 419.

Diätarische Beamte an Universitäten, Höhe der Miethentschädigungen für überlassene Wohnungen 684. Prüfung der Vizeaudiatore bei den Provinzial-Schulkollegien 345.

Dienstalter, Dienstalterszulagen, Dienstzeit, s. a. Besoldungen, Pensionswesen.

a. Lehrer an höheren Lehranstalten. Dienstalter der wissenschaftlichen Hilfslehrer 206.

b. Seminar- und Elementarlehrer. Ausführung des Lehrerbefoldungs-Gesetzes vom 3. März 1897. Berechnung der Alterszulagen 229. Zahlung der Alterszulagen an Volksschullehrer, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt 320. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an Volksschullehrer an einem Orte 323. Uebersicht über die Mindestsätze für das Grundgehalt und Alterszulagen der Direktoren, Lehrer u. 378. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes 468. Berechnung der nach §. 27 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes zu zahlenden Alterszulagenzuschüsse 542. Formular für die Berechnung der Ausgaben der Alterszulagen 542. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbefoldungs-Gesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591.

Dienstentlohnungen, s. Besoldungen.

Dienstordnung für die Schulärzte in Wiesbaden 390.

Dienstrang, s. Rangverhältnisse.

Dienstreisen, s. Reisekosten.

Dienstwohnungen, Nachtrag zum Regulativ 560, Anwendung desselben auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds 663. Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten 799.

Dienstzeit, s. Dienstalter.

Direktoren. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren höherer Lehranstalten 453, 731.

Disciplin, Disciplinar-Angelegenheiten.

Bestrafung von Schülern öffentlicher Lehranstalten 262.

Maximalgrenze der in Disciplinarentscheidungen zu verhängenden Geldbußen 502. Gesetz, betr. die Disciplinar-Verhältnisse der Privatdozenten 682.

Doktorpromotion. Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation 351.

Dortmund, Ueberführung der höheren Mädchenschule in den Geschäftskreis des Provinzial-Schulkollegiums 756.

Dronhig, Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat. Direktor 8. Aufnahme 270.

E.

Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personalchronik.

Einjährig-Freiwillige, s. a. Militärwesen, Reiseprüfung. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 129.

Rachweis der Gebühren für Zeugnis-Duplikate in den Etats der höheren Lehranstalten 265. Rechtzeitige Aushändigung des Zeugnisses 585. Den nicht an staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.

Einkommen, s. Besoldungen.

Eisenbahnen. Geltungsdauer der Rückfahrkarten für die Zeiten des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes 208.

Elementarlehrer, s. Volksschulwesen, Lehrer.

Elementarlehrer-Witwenkasse, s. Witwenversorgung.

Elementar-Schulbauten, s. Schulbauten.

Elementar-Schulwesen, s. Volksschulwesen.

Elisabeth-Schule zu Berlin, Ferien 216, 315.

Englische Sprache. Kursus in Göttingen 335. Warburger Ferienkurse 419.

Entlassungsprüfungen, s. Prüfung, Reiseprüfung.

Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht.

Erbschaftssteuerfreiheit der milden Stiftungen 198, der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenklassen 767.

Erdmessung, internationale, Centralbureau zu Potsdam, Personal 84.

Erkenntnisse, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht.

Erzieherinnen, Pensionsanstalt, Jahresbericht 470. S. a. Lehrerinnen.

Etats-, Rassen- und Rechnungswesen. S. a. Dienstalter 2c.

a. Allgemeines.

Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld 251. Gesetz, betr. den Staatshaushalt 487, Ausführungs-Verfügung 668. Bezeichnung des Etatsjahres 502. Angabe der Stunde des Beginnes und der Beendigung der Dienstreisen in den Reisekosten-Liquidationen 559. Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge höherer Reisekosten 2c. berechtigt sind 562. Gewichtsbezeichnung der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen 562. Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten 681. Rechnungsmäßige Justifizierung der Bewilligung von Witwengeldern 743.

b. Universitäten.

Zahlung und Buchung der Besoldungen 2c. bei den Universitäten 305. Höhe der Miethentschädigungen für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger überlassenen Wohnungen 684. Allerhöchster Erlaß, betr. Vorlesungshonorare 685. Höchstbeträge der Vorlesungshonorare 686. Tagegelder und Reisekosten der Hilfsbibliothekare 687.

c. Höhere Lehranstalten.

Beginn des für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters der wissenschaftlichen Hilfslehrer an staatlichen höheren Lehranstalten 206. Dienst Einkommen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen 208. Nachweis der

Gebühren für Zeugnis-Duplikate in den Etats 266. Gewährung der festen Zulage von 900 M 813, an nicht vollbefähigte Oberlehrer 868. Besoldungsverbesserung der Lehrer zc. an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten und Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung 857, 880. Bescheinigung über die Verwendung der aus Kapitel 120 Titel 2 verausgabten Bedürfniszuschüsse für höhere Lehranstalten 681. Remuneration von Elementar- und technischem Hilfsunterricht an nicht-staatlichen vom Staate nicht unterstützten höheren Lehranstalten 687.

d. Seminare und Präparanden-Anstalten.

Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 866, des Fonds Kapitel 121 Titel 7 869. Umwandlung der Hilfslehrerstellen an Schul-lehrer-Seminaren in Stellen ordentlicher Seminarlehrer 872. Verwendung der Ersparnisse bei den zur Unterstützung der Externats-Söglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln 716. Ueberwachung der Kündigung zc. der Inhaberpapiere durch die Seminar-kassen-Rendanten 768.

e. Volksschulen.

Ausführung des Lehrerbefoldungs-Gesetzes vom 8. März 1897. Berechnung der Alterszulagelassenbeiträge 229. Beibringung von Inventarisationsbescheinigungen über die mit Staatsbeiträgen aus Kapitel 121 Titel 84 für Volksschulen beschafften Gegenstände 238. Zahlung der Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer, sowie der widerruflichen Beihilfen und der Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt 820. Auslegung der Vorschrift des Lehrerbefoldungs-Gesetzes wegen Kürzung des Staatsbeitrages zum Diensteinkommen der Volksschullehrer 821. Ausführung des Lehrerbefoldungs-Gesetzes. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an einem Orte 828. Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus Kapitel 121 Titel 84 u. 84 a 328. Zahlung der Lehrerpensionen aus der Ruhegehaltskasse im Postanweisungsverfahre 884. Berechnung der nach §. 27 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes zu zahlenden Alterszulagelassenzuschüsse 542. Formular für die Berechnung der Ausgaben der Alterszulagelassen 542. Berechnung der seitens der Spezialklassen 1897/98 geleisteten Ausgaben 546. Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Volksschullehrer zu zahlenden Staatsbeiträge 766.

f.

Hochschulen, Rangverhältnisse der Direktoren und Lehrer 198.

Ferien, für die höheren Lehranstalten in Ostpreußen 216, Brandenburg einschl. Elisabeth- und Augustaschule 216, 816, Pommern 217, Schlesien 218, 816, Sachsen, einschl. Seminare und Präparandenanstalten, 218, Schleswig-Holstein 219, Hannover, einschl. Seminare und Präparandenanstalten, 219, Westfalen 220, Rheinprovinz und Hohenzollern 221.

Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen in Städten 725.

Ferienkurse, s. Kurse.

Feuer. Anordnungen und Belehrungen für den Fall des Ausbruches von Feuer in Schullehrer-Seminaren 718.

Fiskus, s. Guts herr.

Forensen, Veranziehung zu Schulabgaben 625.

Fortbildungskurse, s. Kurse.

Fortbildungsschulen. Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichtsertheilung 227.

Frankfurt a. M. Programm für den Ferientkursus für Lehrer höherer Lehranstalten 558.

Französische Sprache. Ferien-Doppel-Kursus in Berlin 212. Warburger Ferienkurse 419.

Frequenz der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten, Winter 1897/98 225, 226, Sommer 1898 589, 590.

Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen 200.

G.

Garten. Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten 799.

Gartenbaukunde, Unterweisung jüdischer Lehrer 798. Nachweisung der 1897 abgehaltenen Objsbantenkurse 587.

Gebäude, s. Bauten.

Gebühren für Zeugnis-Duplikate, Nachweis in den Etats der höheren Lehranstalten 265.

Gehalt, Regelung nach Dienstaltersklassen u. s. dort u. Besoldungen.

Geigenpiel, Ausbildung der Seminarzöglinge 228.

Geldbußen, Maximalgrenze in Disziplinarentscheidungen 502.

Gemälde-Galerie in Berlin, Personal 77.

Geodätisches Institut und Centralbureau der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 84.

Gerichtskosten, Befreiung der Elementarlehrer-Witwen und Waisenkassen 767.

Gesang, Ausbildung der Seminarzöglinge 228.

Gesetze. Ausführung des Lehrerbefoldungs-Gesetzes vom 3. März 1897. Berechnung der Alterszulagenbeiträge 229. Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März 1898 308, Ausführungsverfügung 346. Gesetz, betr. den Staatshaushalt 487, Ausführungsverfügung 668. Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 665. Gesetz, betr. die Disciplinarverhältnisse der Privatdozenten 682.

Gesundheitspflege. Bestellung von Schulärzten 385. Anhörung des beamteten Arztes vor Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule 595.

Gewerbe-Inspektoren, Neuregelung der Rangverhältnisse 193.

Gewerbliche und ländliche Fortbildungsschulen. Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichtsertheilung 227.

Gewichtsbezeichnung der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen 562.

Gnadenkompetenzen, s. Pensionswesen.

Göttingen, Programm für den naturwissenschaftlichen Ferienkursus 213, Englischen Kursus 395.

Gouvernanten-Institut zu Droßig, Direktor 8. Ausnahme 270.

Greifswald, Ferienkurse, Programm 337.

Grundgehalt, Uebersicht über die Rindehsätze bei Direktoren u. an Volksschulen 373. Regelung bei den mit kirchlichem Amte verbundenen Schulstellen im vormaligen Herzogthume Nassau 382. Kürzung bei den mit Kirchenämtern verbundenen Lehrerstellen 384. Bemessung bei Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte verbundenen Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund des §. 4 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen ist, fällt lediglich den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last. Die Kirchengemeinde kann nicht herangezogen werden 594.

Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld 251. Deabläuter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- u. Beamtenstellen mit Militärämtern 432, 744.

Gut, Gutsbezirke, Gutsherr, Gutsherrliche Leistungen, s. auch Oberverwaltungsgericht.

Vertheilung der Volksschulasten zwischen Gutsherr, Gutsanwohner und Grundherr 276. Befreiung des Gutsherrn von der den Hausvätern obliegenden Schulunterhaltungslast — Gutsherrschaft im Sinne des Allgemeinen Landrechtes 282, 286. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Schulbaumaterialien 289. Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau 431. Begriffe Gutsherr und Grundherr 607. Befreiung des Gutsherrn von den grundherrlichen Pflichten 617. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Schulbauholz aus dem Gutswalde 634. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Bauholz zu Ummäuerungen von Schulgrundstücken 636.

Gymnasien u. Verzeichnis 180. Im Fürstenthum Waldeck 154. S. Lehranstalten, höhere.

H.

Handarbeitsunterricht. Orte und Termine für die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 187.

Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227. Bericht über Verlauf eines Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen in Augustenburg 239. Neuroder Lehrkurse 296.

Hannover. Schulserien der höheren Lehranstalten, Seminare und Präparandenanstalten 219. Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände im Bereiche des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 324.

Hauptlehrerstellen, Bemessung des Grundgehaltes mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540.

Hausgarten, Gewährung bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten 799.

Haushaltungsunterricht. Neuroder Lehrkurse 296.

Hausväter-Beiträge zur Schulunterhaltung. S. a. Gut, Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Rechtliche Eigenschaft der auf die Hausväter untervertheilten Schulbaubeiträge 612.

Heeresdienst der Volksschullehrer.

Verzeichnis der militärberechtigten höheren Lehranstalten 129. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.

Hefte, die für die Schüler angeschafft sind, Eigenthum 732.

Hildesheim, landwirthschaftlicher Fortbildungskursus 326.

Hilfsbibliothekare, Tagegelber und Reisekosten 687.

Hilfslehrer. Beginn des Dienstalters an staatlichen höheren Lehranstalten 206. Ummwandlung von Hilfslehrerstellen an Schullehrer-Seminaren in Stellen ordentlicher Seminarlehrer 372. Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Regierung 798.

Hinterbliebenen-Versorgung, s. Witwen- und Waisenversorgung.

Hochzeits-Medaille, Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf 417.

Höhere Bürgererschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis (keine) 151.

Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 129. Im Fürstenthum Waldeck 154.

- Höhere Mädchenschulen, s. Mädchenschulwesen.
 Hohenzollern'sche Lande, Regierung 20. Kreis-Schulinspektoren 68.
 Schulserien der höheren Lehranstalten 221.
 Holzdeputat. Zur Vergabe des zur Beheizung der Schulstube nöthigen
 Holzes ist der Lehrer nicht verpflichtet 726.

3.

- Jahresberichte. Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und
 Erzieherinnen 470. Schlesische Blinden Unterrichts-Anstalt 652. Preu-
 ßischer Beamten-Verein 642.
 Instanzenzug für die Berichte der Stadtmagistrate und städtischen Schul-
 deputationen an die Schulaufsichtsbehörde 408.
 Italienische Kunstsammlungen, Gewährung freien Eintritts für
 deutsche Künstler 769.
 Juden. Aussschulung der jüdischen Ortseinwohner, wenn am Orte eine
 besondere jüdische Schule vorhanden ist 614. Unterweisung jüdischer
 Lehrer in der Objt- und Gartenbaukunde 793.
 Jünglen-Stiftung, Preisausschreiben 750.
 Jugend- und Volksspiele. Einrichtung u. des Schülerruderns in
 Berlin 196
 Juristisches Studium an außerpreußischen Universitäten des deutschen
 Reiches 748.

K.

- Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen 768.
 Kandidaten des höheren Schulamts. Anstellung an nichtstaatlichen, vom
 Staate unterstützten höheren Lehranstalten 579. Beschäftigung als
 Volontäre an der Königl. Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-
 Bibliotheken 749.
 Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse 167.
 Kasernenwesen, s. Staatswesen.
 Kautionen. Gesetz, betr. die Aufhebung der Amtskautionen 303, Aus-
 führungsverfügung 346.
 Kirchen, s. a. Pandalnmler. Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht
 des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau 431.
 Kirchenamt. Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte ver-
 bundenen Schutzstellen im vormaligen Herzogthume Nassau 382.
 Kürzung des Grundgehaltes bei den mit Kirchenämtern dauernd ver-
 bundenen Lehrerstellen 384. Bemessung der Grundgehälter der Rektor-
 und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen
 mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Die aus
 kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Ämtern
 vereinigten Schutzstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines ver-
 storbenen Inhabers zufließenden Gnadenbezügen 593. Die Erhöhung
 des Grundgehaltes, welche auf Grund des §. 4 des Lehrerbefoldungs-
 Gesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen
 ist, fällt lediglich den Schutzunterhaltungspflichtigen zur Last, die
 Kirchengemeinde kann nicht herangezogen werden 594.
 Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 76.
 Kirchenvermögen. Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und
 Stiftungsvermögens in §. 4 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes 466.
 Klassische Kunst, Preis Sr. Majestät zur Förderung 197, Bedingungen
 für den Wettbewerb 260.
 Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfungs- 529. Prüfungskommissionen
 für Nahrungsmittel-Chemiker 503, 573.
 Kommissarien. Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch
 außerhatb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten 681. Zulässigkeit der

- bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Regierung 798.
- Kommunalsteuerepflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an Universitäts-Instituten 568.
- Kompetenz, s. Oberverwaltungsgericht.
- Kreis-Schulinspektoren, Verzeichnis 20. Einreichung der Gesuche um Aufstellung 284.
- Krönungs- und Ordensfest, Verleihung von Auszeichnungen 240.
- Küßer- und Schulstellen, s. Oberverwaltungsgericht.
- Kunst. Akademie der Künste zu Berlin, Personal 71.
- Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75. Meister-ateliers 75. Landeskommision für die Kunstfonds 7. Preis Sr. Majestät zur Förderung der klassischen Kunst 197. Bedingungen für den Wettbewerb um den von Sr. Majestät ausgesetzten Preis 260.
- Ernennung der Mitglieder des Beirathes des Kunstgewerbe-Museums 504. Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen 769.
- E. a. Preisausschreiben.
- Kunstdenkmäler, Kunstgegenstände. Rehbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 505.
- Kunstgewerbe-Museum zu Berlin, Personal 81. Ernennung der Mitglieder des Beirathes 504.
- Kunstzwecke, Landeskommision 7.
- Kupferstich-Kabinet zu Berlin, Personal 79.
- Kurse. Seminarurse für Predigtamts-Kandidaten 167. Programm des französischen Ferien-Doppel-Kursus in Berlin 212, des naturwissenschaftlichen Ferienkursus in Göttingen 213, in Berlin 266. Archäologischer Kursus in Berlin 262, in Bonn und Trier 263. Neuroder Lehrurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 296. Turulehrerursus in Berlin 1898 198, 318, Turulehrerinnen-Kursus 1898 189, 1899 755. Landwirtschaftlicher Fortbildungskursus in Hildesheim 326. Englischer Kursus in Göttingen 335. Greifswalder Ferienkurs 337. Marburger Ferienkurs 419. Ferienkursus in Frankfurt a. M. 553. Nachweisung der 1897 abgehaltenen Obßbauurse 587. Fortbildungskursus für Lehrer in Berlin 714.

L.

- Ländliche und gewerbliche Fortbildungsschulen. Verpflichtung der Volkshullehrer zur Unterrichts-Ertheilung 227.
- Landeskommision für die Kunstfonds 7.
- Landheer, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1897/98 597.
- Landrichter, Rangverhältnisse 193.
- Landwirthschaftslehre, Landwirthschaftsschulen. Verzeichnis 151.
- Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Professoren 198.
- Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus in Hildesheim 326.
- Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 473.
- Lehranstalten, höhere, Verzeichnis 129 — Private 152 — im Fürstenthum Waldeck 154.
- a. Angelegenheiten der Anstalten.
- Geltungsdauer der Eisenbahn-Rückfahrkarten für die Zeiten des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes 208. Ausnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über die an der Anstalt gebrauchten Lehr- und Lesebücher 215. Nachweis der Einnahmen aus Gebühren für Zeugnis-Duplikate in den Stats 265. Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preussischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern

313. Unterhaltung der Blyableiter an Staatsgebäuden 350. Verschonung über die Verwendung der Bedürfniszuschüsse 581. Remunerirung von Elementar- und technischem Hilfsunterricht an nicht staatlichen vom Staate nicht unterstützten Anstalten 687. Heizung und Reinhaltung der Turnhallen 775.

Ferien: in Ostpreußen 216, Brandenburg und Berlin 216, 315, Pommern 217, Schlesien 218, 316, Sachsen 218, Schleswig-Holstein 219, Hannover 219, Westfalen 220, Rheinland und Hohenzollern 221.

b. Angelegenheiten der Lehrer.

Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Professoren 193, an Direktoren und Professoren 453, 781. Verleihung des Prädikates „Professor“ 210, 583. Reihenfolge der Lehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme 205. Dienstalter der Hilfslehrer 206. Dienstlohn der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an nichtstaatlichen Anstalten 208. Zulassung der Abiturienten der Stadt. Oberrealschule zu Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209. Gewährung der festen Zulage von 900 M 313, an die nichtvollbefähigten Oberlehrer 363. Nichtbestätigung der Wahl zum Oberlehrer an einer städtischen Anstalt, wenn der Kandidat nicht dem Geschäftsbezirke des betr. Provinzial-Schulkollegiums angehört 356. Besoldungsverbesserung an den nichtstaatlichen Anstalten und Regelung der Hinterbliebenen-Versicherung 357. Anstellung von Oberlehrern an solchen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, zu deren Unterhaltung vom Staate Zuschüsse geleistet werden 526, vgl. von Schulaufsichtskandidaten 579. Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen von Religionslehrern 579. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer zc. an nichtstaatlichen Anstalten 580. Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe 584. Prüfungsordnung vom 12. September 1898 688. Versehrbarkeit der an nichtstaatlichen Anstalten angestellten technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes 775. Remunerirung von Elementar- und technischem Hilfsunterrichte an vom Staate nicht unterstützten; nichtstaatlichen Anstalten 687.

Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen 529.

Programm des französischen Ferien-Doppel-Kurses in Berlin 212, für den naturwissenschaftlichen Ferienkursus in Göttingen 213, in Berlin 266. Archäologische Kurse in Berlin 262, in Bonn und Trier 263. Englischer Kursus in Göttingen 335. Greifswalder Ferienkurse 337. Marburger Ferienkurse 419. Ferienkursus in Frankfurt a. M. 553.

c. Unterrichtsbetrieb. Aufgaben für die schriftliche Abschluß- und Reiseprüfung 204. Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen 207.

d. Schüler, Schulzucht. Einrichtung des Schülerruders in Berlin 196.

Zeitpunkt der Entlassung der Abiturienten 209. Bestrafungen von Schülern 262. Entbindung der Abiturienten von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Prüfung 314. Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersuchsdauer, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums 364.

Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen zc. 527. Rechtzeitige Ausbändigung des einjährig-freiwilligen Zeugnisses 585. Gewerjahr der Maschinenbau-Studirenden 777. Ausfertigung der Zeugnisse der Reise für Prima 779.

Lehrer an höheren Lehranstalten, s. Lehranstalten, höhere.
Lehrer und Lehrerinnen. S. a. Volksschulwesen.

a. Bildung, Prüfung. Prüfungstermine s. unter Termine.

Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Geschäftliche Behandlung der Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung 228. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227. Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen 817. Vorbereitungszeit für die Ablegung der zweiten Prüfung 586. Fortbildungskursus für Lehrer in Berlin 714. Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Mittelschullehrer- und Rektor-Prüfung in Preußen 718. Beurlaubung zur Vorbereitung für das Zeichenlehrer-Examen 752. Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obst- und Gartenbaukunde 793.

b. Anstellung, Berufung, Entlassung.

Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirktes 595. Verschbarkeit der an nicht staatlichen höheren Lehranstalten angestellten technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes 775. Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Regierung 798.

c. Amtliche Stellung.

Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung an Fortbildungsschulen 227. Elementarlehrer sind hinsichtlich ihrer Befoldungen und Emolumente von allen direkten Kommunalaufgaben befreit. Welche Lehrer unter Elementarlehrer zu verstehen sind 617.

d. Einkommen, Dienstalter.

Dienst Einkommen der Elementarlehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 208. Ausführung des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 8. März 1897. Berechnung der Alterszulagenbeiträge 229. Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes bzw. des ungefüzten Staatsbeitrages 271. Festsetzung der Miethsschädigung für Lehrer zc. an Volksschulen 325. Zahlung der aus der Alterszulagenkasse an die Volksschullehrer zu zahlenden Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt 820. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes 468. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbefoldungsgesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591.

e. Pensionirung, Hinterbliebenen - Versorgung und Unterstützungen.

Festsetzung des Ruhegehaltes 469. Zahlung der Pensionen aus der Ruhegehaltsskaffe im Wege des Postanweisungsverfahrens 384. Allgemeine Pensions-Anstalt für Lehrerinnen zc., Jahresbericht, 470. Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulklassen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen 593.

Lehrerinnen, s. Lehrer, Mädchenschulwesen.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 154. Droyßig 8, s. a. Mädchenschulwesen.

Lehr- und Lernmittel. S. a. Unterrichtsbetrieb.

Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über sämtliche an der Anstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher 215. Choralbüchlein für den Gebrauch in den evangelischen Seminaren 370. Gebrauch

- der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen 602. Eigentum an Hefen und anderen Vermitteln, die für die Schüler angeschafft sind 782. Empfehlung des Buches „Die Süßwasserfische Deutschlands“ von Ritsche 798.
- Leichen. Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den anatomischen Universitäts-Zustituten 852.
- Leistungsfähigkeit, Leistungen, f. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
- Lesebücher f. Lehr- und Lernmittel.
- Locum 473.
- Lohnempfänger an Universitäten, Miethschentschädigung für Wohnungen 684.
- Lyceum zu Braunsberg, Personal 120. Bezeichnung als Landes-Universität 748.

M.

- Mädchenschulwesen. Anstaltsverzeichnis noch nicht festgestellt 167.
- a. Angelegenheiten der Anstalten.
- Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen 317. Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund in das Ressort des Provinzial-Schulkollegiums 756, desgl. der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin 797.
- b. Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.
- Prüfungstermine 179, (wissenschaftliche Prüfung) 187, 539. Allgemeine deutsche Pensionsanfrage, Jahresbericht, 470. Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227.
- Marburger Ferienkurse 419.
- Marienbad in Böhmen, Friedrich Wilhelms-Stiftung 200.
- Marine, f. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1897/98 597.
- Maschinenbauksulen, Rangverhältnisse der Direktoren und Lehrer 193.
- Maschinenbau-Studierende, Elevenjahr 777.
- Maschinen-Inspetoren, Neureglung der Rangverhältnisse 193.
- Medaillen. Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf einer Hochzeits-Medaille 417. Preisausschreiben, betr. Herstellung einer Lauf-Medaille 751.
- Mendelssohn-Bartholdy-Stipendium für Musiker, Bedingungen für Bewerbung 311.
- Mehrbildanstalt, Vorsteher 3.
- Mehrbildausnahmen wichtiger Bauwerke 505.
- Meteorologisches Institut zu Potsdam, Personal 85.
- Miethschentschädigung für Lehrer re. an Volksschulen 325. Für die an diätarische Universitätsbeamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger überlassenen Wohnungen 684.
- Militäranwärter. Deckblätter zu den Grundrissen für die Besetzung der Subaltern- re. Beamtenstellen 432, 744.
- Prüfung für den Vurcaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien 345, 753. Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionierung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst 664.
- Militärberechtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 129.
- Militärdienstzeit, Militärwesen.
- Uebersicht über die Schulbildung der im Jahre 1897/98 eingestellten

Mannschaften 597. Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst 664. Den nicht in staatlichen Lehrseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Personal 1.

Mittelschullehrer. Termine für die Prüfungen 177.

Die Mittelschullehrer- und Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben 587. Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Mittelschullehrer- und Rektorprüfung in Preußen 718. Beurlaubung zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752.

Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.

Münster, Akademie, Personal 119. Bezeichnung als Landes-Universität 748.

Münzlabinet zu Berlin, Personal 78.

Museen, Königl. zu Berlin, Personal 76. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters, Personal 77. Sammlung der antiken Bildwerke, Personal 77. Antiquarium, Personal 78. Sammlung der ägyptischen Alterthümer, Personal 79. Gemälde-Galerie, Personal 77. Museum für Völkerverkunde, Personal 80. Kupferstich-Kabinet, Personal 79. Kunstgewerbe-Museum, Personal 81. Münzlabinet, Personal 78. Rational-Galerie, Personal 79. Rauch-Museum, Vorsteher 83.

Musik, Akademische Hochschule, Personal 75. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 76. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76.

Bedingungen für den Wettbewerb um die Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien 311.

N.

Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfungskommissionen 503, 578.

Verzeichnis der Anstalten, an welchen die vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchsanstalt der Landwirtschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes in Offenbach 308, dsgl. des hygienischen Universitäts-Institutes zu Halle 503, dsgl. der chemischen Versuchstation des Dr. Fresenius in Wiesbaden 572, dsgl. des pharmazeutischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes zu Altona 573. Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung in Jena 503.

Eingehen des Laboratoriums des Dr. Busch in Göttingen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung in Aachen, Halle, Kiel und Marburg — Kommissionen für die Prüfung — 573.

Nassau. Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte dauernd verbundenen Schulstellen in dem vormaligen Herzogthum Nassau 382. Rational-Galerie zu Berlin, Personal 79.

Naturwissenschaftlicher Ferienkursus zu Göttingen, Programm 213, in Berlin 266.

Neurode. Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 296.

Normalprofile für Bauhölzer 563.

D.

Oberlehrer, Oberlehrerin. Verleihung des Prädikates „Professor“ 210, 588. Führung der Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ und Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an zu Professoren charakterisirte Oberlehrer an höheren Lehranstalten und Fachschulen 193. Reihenfolge in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme 205. Nichtbestätigung der Wahl zum Oberlehrer an einer städtischen Anstalt, wenn der Kandidat nicht dem Geschäftsbezirke des betr. Provinzial-Schulkollegiums angehört 856. Anstellung von Oberlehrern an solchen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, zu deren Unterhaltung vom Staate Zuschüsse geleistet werden 526.

Ober-Präsidenten, Verzeichnis 8.

Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 142.

Oberverwaltungsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.

Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Fonds zum Neubau von Schulhäusern ansammeln zu lassen 284. Zuständigkeit des Magistrates zur Schulsteuer-Veranlagung 276. Vertheilung der Volksschullasten zwischen Guts herr, Gutsanwohner und Grundherr 276. Theiligung von Stiftungen bei der Schulunterhaltung und was unter Stiftungen zu verstehen ist 277. Untervertheilung der Lehrer Ruhegehaltslastenbeiträge 278. Berechnung des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens 279, 291. Befreiung des Guts herrn von der den Hausvätern obliegenden Schulunterhaltungslast — Guts herrschaft im Sinne des Allgemeinen Landrechtes — 282, 286. Streitverfahren über Aufbringung von Schulbaulasten 288. Verpflichtung des Guts herrn zur Hergabe von Schulbaumaterialien 289. Verjährung der Verpflichtung zur Hergabe von Schulbaumaterialien 291. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete mit Einschluß des Privatunterrichtes ist ein Theil der Obliegenheiten der Unterrichts-, nicht der Polizei-Verwaltung — Verbot des polnischen Sprachunterrichtes — 292. Art und Umfang der Naturalleistungen der Gemeinde zur Bestellung des Schulackers 295. Entrichtung von Schulgeld für der öffentlichen Armenpflege anheimgefallene Kinder 403, Instanzenweg für die Einreichung der Berichte der Stadtmagistrate und städtischen Schuldeputationen an die Schulaufsichtsbehörde 408. Aufbringung des Lehrerdienst Einkommens, wenn ein Schulverband aus räumlichen Theilen von Guts- oder Gemeindebezirken zusammengesetzt ist 602. Die Begriffe Guts herr und Grundherr 607. Rechtliche Eigenschaft der auf die Hausväter untervertheilten Schulbaulastenbeiträge 612. Ausschulung der jüdischen Ortsbewohner, wenn am Orte eine besondere jüdische Schule vorhanden ist 614. Die Volksschule im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 keine Kommunalanstalt der Landgemeinde, welche der Aufsicht des Landrathes untersteht 615. Befreiung des Guts herrn von den grundherrlichen Pflichten 617. Elementarlehrer sind hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen direkten Kommunalanlagen befreit. Welche Lehrer unter Elementarlehrern zu verstehen sind 617. Erßigung der Befreiung von Schulbeiträgen — Verjährung — 621. Aufbringung der Schulunterhaltungskosten im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes 623. Schulabgabepflichtigkeit der Jorensen 625. Rechtliche Natur der Miethsgelder, Beschaffung einer Wohnung für den 2. Lehrer 629. Aufbringung der zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Brennholzes 633. Verpflichtung des Guts herrn zur Hergabe von Schulbau-

- holz aus dem Gutswalde 684. Verpflichtung des Gutsherrn zur Vergabe von Baumaterialien für Ummäuerungen von Schulgrundstücken 686. Zur Vergabe des Holzes zur Beheizung des Unterrichtsraumes ist der Lehrer nicht verpflichtet 726. Ausübung der Schulaufsicht (Schulpolizei) durch Städte bezw. städtische Schuldeputationen 727. Verjährung von öffentlichen Abgaben 731. Eigenthum an Festen oder anderen Vermitteln, die für die Schüler angeschafft sind 732. Zulässigkeit der Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare der Provinzial-Schulkollegien 794.
- Observatorien bei Potsdam, Personal 85.
- Obstbau, Pflege und Förderung durch die Volksschullehrer 865. Nachweisung der 1897 abgehaltenen Obstbaukurse 587. Unterweisung jüdischer Lehrer 793.
- Oekonomie-Kommissare, Neuregelung der Rangverhältnisse 193.
- Orden, s. a. Auszeichnungen, Personalchronik. Verleihung anlässlich des Krönungs- und Ordensfestes 240, anlässlich der Anwesenheit Sr. Majestät in Hannover und Westfalen 783, anlässlich der Vollendung der ersten zehn Regierungsjahre 547.
- Ostpreußen, Schulferien der höheren Lehranstalten 216.

P.

- Pädagogische Kurse f. Predigtamts-Kandidaten bei den Lehrerseminaren. Verzeichnis der Seminare und Termine 167.
- Patronatslasten, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen, Gut. Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau 431.
- Pensionat zu Drossig, Direktor 8, Ausnahme 270.
- Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 470.
- Pensionswesen. S. a. Witwen- u. Versorgung.
- Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung der Lehrer u. an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten 857. Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse im Wege des Postanweisungsverkehrs 884. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes der Volksschullehrer ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 des Lehrerbefoldungsgesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend 469. Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen von Religionslehrern an höheren Lehranstalten 579. Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgültigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst 664. Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Volksschullehrer zu zahlenden Staatsbeiträge 756.
- Personalchronik. 244. 298. 330. 410. 476. 548. 653. 737. 759. 800.
- Polnische Sprache. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete mit Einschluß des Privatunterrichtes ist ein Theil der Obliegenheiten der Unterrichts-, nicht der Polizei-Verwaltung — Verbot des polnischen Sprachunterrichtes — 292.
- Pommern, Schulferien der höheren Lehranstalten 217.
- Posen, Kaiser Wilhelm-Bibliothek 768.
- Postbestellgeld, Grundzüge wegen Behandlung der Ausgaben 251.
- Potsdam, Königl. Wissenschaftliche Anstalten, Personal 83.
- Präparandenwesen. Verzeichnis der Anstalten, staatliche 161, städtische 163.

Frequenz-Uebersicht Winter 1897/98 226, Sommer 1898 590. Prüfungstermine 175. Schulserien in Sachsen 218, Hannover 219. Bücherbestellungen der Zöglinge 224. Aufhebung der Präparandenstellen 467. Predigtamts-Kandidaten, s. a. Kandidaten der Theologie Pädagogische Kurse 167.

Preisaus schreiben, s. a. Stiftungen.

Preis Sr. Majestät zur Förderung der Kassischen Kunst 197, Bedingungen für den Wettbewerb 260. Beneke'sche Preisstiftung 309. Preis der von Rohr'schen Stiftung auf dem Gebiete der Architektur 310. Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 311. Malerische Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona 353, 769. Zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg 355. Ergebnis des Preisauschreibens für den Entwurf einer Hochzeits-Medaille 417. Jüngsten-Stiftung 750. Betr. Herstellung einer Tauf-Medaille 751. Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei 771, auf dem Gebiete der Bildhauerei 772. Stipendium der Dr. Schulke-Stiftung 773.

Preussischer Beamten-Verein, Jahresbericht 642.

Privatdozenten, Gesetz, betr. die Disziplinarverhältnisse 682.

Privat-Lehranstalten, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 152. Im Fürstenthum Waldeck 154.

Privatlehrer und Lehrerinnen. S. Privatschuldienst.

Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.

Privatschuldienst. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbefoldungs-Gesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591.

Privatunterricht und Nachhilfe, Ertheilung an Schüler höherer Lehranstalten 584.

Professor, Verleihung des Prädikates an Oberlehrer höherer Lehranstalten 210, 583. Verleihung des Prädikates an Oberlehrer an Hochschulen, Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Professoren an höheren Lehranstalten und Hochschulen 193, 453, 781.

Programme. Reihenfolge der Lehrer in den Lehrerverzeichnissen 205. Aufnahme eines Verzeichnisses über sämtliche an der Anstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher 215.

Französischer Ferien-Doppel-Kursus in Berlin 212, naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen 213, in Berlin 266. Archäologische Kurse in Berlin 262, in Bonn und Trier 263. Englischer Kursus in Göttingen 335. Greifswalder Ferienkurse 337. Landwirtschaftlicher Fortbildungskursus in Hildesheim 326.

Pro gymnasiis. Verzeichnis 143.

Provincialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 8.

Provincial-Schulkollegien, Personal 8. Prüfung für den Büreau-dienst 345, 753.

Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. a. Termine, Reiseprüfung. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 529, Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker 503, 573.

Orte und Termine für die Prüfungen für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulpfleherinnen 179 — für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 187, 539 — für Handarbeitslehrerinnen 187 — für Turnlehrer in Berlin 1899 716 — Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 223, 539 — an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 170 — an den Präparandenanstalten 175 — der Lehrer

- an Mittelschulen und der Rektoren 177 — als Vorsteher 319 — und als Lehrer an Taubstummen-Anstalten 188.
- a. An höheren Lehranstalten. Ausgaben für die schriftliche Ab-
schluß- und Reifeprüfung 204. Zeitpunkt der Entlassung der Abiturienten 209. Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Unter-
sekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an
dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, Be-
rechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritte in die Obersekunda eines
Realgymnasiums 364. Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für
Prima 779.
- b. Für Lehrer und Lehrerinnen. Zeichnen, Turnen und weibliche
Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221.
Geschäftliche Behandlung der Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung
223. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nicht-
genügendem Ausfalle des deutschen Aufsatze 227. Zulassung zur
Lehrerinnenprüfung, Altersdispens 317. Die Mittelschullehrer- und
Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in
welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben 537. Vorbereitungszeit
für die Ablegung der 2. Lehrerprüfung 586. Zulassung von An-
gehörigen deutscher Staaten zur Mittelschullehrer- und Rektoren-
Prüfung 718. Beurlaubung zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-
Examen 752. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten
Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden
haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
nicht zuerkannt 754.
- c. Akademische Prüfungen. Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker
s. d. Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule
zu Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen
in Preußen 209. Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an höheren
Schulen 688.
- d. Sonstiges. Entbindung der Abiturienten von der für die Annahme
als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vor-
geschriebenen Prüfung 314. Ablegung der Prüfung für die im Bureau-
dienste bei den Provinzial-Schulkollegien anzustellenden mittleren Be-
amten seitens der als Büreaudiätare angenommenen Civilsupernume-
rare und Militäranwärter 345. Prüfung der Anwärter für den
Büreaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien 753. Öffentliche
Prüfungen an den Volksschulen 596.
- Prüfungszeugnisse, s. Prüfungen, Zeugnisse.
- Pyrimont, Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 154.

N.

- Rangverhältnisse. Neuregelung bei verschiedenen Beamtenkategorien 193.
Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren und Pro-
fessoren höherer Lehranstalten 453, 781.
- Rath, s. Rangverhältnisse.
- Rauch-Museum zu Berlin, Vorsteher 88.
- Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 138.
- Reallehranstalten, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien,
Realschulen, höhere Bürgerschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 138.
- Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 144. Im Fürstenthum
Waldeck 154.
- Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 146.
- Rechnungslegung, s. Staatswesen.
- Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht.

Rechtsstudium an außerpreussischen Universitäten des Deutschen Reiches 748.
Regierungen, Personal 8.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten, Nachtrag 560,
Anwendung des Nachtrages auf die Dienstwohnungen der Beamten
der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und
Stiftungsfonds 668.

Reichsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegen-
heiten.

Auseinandersetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden.

Zulässigkeit des Rechtsweges. Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde 897.

Reife- und Abschlußprüfungen, s. a. Prüfungen. Aufgaben für die
schriftliche Prüfung 204. Zulassung der Abiturienten der Städtischen
Oberrealschule zu Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an
höheren Schulen in Preußen 209. Zeitpunkt der Entlassung der
Abiturienten 209. Entbindung der Abiturienten von der für die An-
nahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern
vorgeschriebenen Prüfung 814. Das Bestehen der Abschlußprüfung
solcher Gymnasial-Unterselundaner, welche unter Befreiung vom grie-
chischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theil-
genommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die
Obersekunda eines Realgymnasiums 864. Ausfertigung der Zeugnisse
der Reife für Prima 779.

Reifezeugnisse, s. Reifeprüfungen, Zeugnisse.

Reisekosten und Tagegelder. Angabe der Stunde des Beginnes und der
Beendigung der Dienstreisen in den Liquidationen 559. Zeitpunkt, von
welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge der höheren Reisekosten zc.
berechtigt sind 562.

Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb
ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten 681. Reisekosten und Tage-
gelder der elatsmäßigen Hilfsbibliothekare 687.

Reisestipendien, s. Stiftungen.

Rekruten, Schulbildung im Jahre 1897/98 597.

Rektoren. Termine für die Prüfungen 177. Die Mittelschullehrer- und
die Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen,
in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben 587. Bemessung der
Grundgehälter der Rektor- zc. Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung
des Brennmaterials 540. Zulassung von Angehörigen deutscher
Staaten zur Mittelschullehrer- und Rektorprüfung in Preußen 718.

Religionslehrer. Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die
Festsetzung der Pensionen 579.

Relikten, s. Witwen- zc. Versorgung.

Reffortverhältnisse. Ueberführung der städtischen höheren Mädchen-
schule zu Dortmund in den Geschäftskreis des Provinzial-Schulkollegiums
756, dsq. der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin 797.

Rheinprovinz, Schullerien der höheren Lehranstalten 221.

Rittergut, Rittergutsbesitzer, s. Gut.

v. Rohr'sche Stiftung, Preisausschreiben 810.

Ruderübungen der Schüler 196.

Ruhegehalt, s. Pensionswesen, Ruhegehaltsklassen.

Ruhegehaltsklassen. Untervertheilung der Lehrerruhegehaltsklassenbei-
träge 278. Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens
279, 291. Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge
der Schulverbände 820. Zahlung der Lehrer pensionen im Wege des
Postanweisungverkehrs 884.

S.

- Sachsen, Schulserien der höheren Lehranstalten, Seminare und Präparandenanstalten 218.
- Sachverständigen-Vereine 4.
- Schenkungen und leibwillige Zuwendungen im Jahre 1897 650.
- Schlesien, Schulserien der höheren Lehranstalten 218, 316. Jahresbericht der Blinden-Unterrichtsanstalt 652.
- Schleswig-Holstein, Ferien der höheren Lehranstalten 219.
- Schreibhefte. Eigenthum an Hefen und anderen Lernmitteln, die für Schüler angeschafft sind 732.
- Schulabgaben, f. Volksschulwesen, Oberverwaltungsgericht.
- Schulader. Art und Umfang der Naturalleistungen der Gemeinde zur Bestellung 295.
- Schulärzte, Bestellung 385.
- Schulamtsbewerber, Schulamtskandidaten, f. a. Kandidaten des höheren Schulamtes. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.
- Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 20.
- Eurückreichung der Gesuche um Anstellung als Kreis-Schulinspektor 234.
- Geschäftskreis der Schuldeputationen in den freisfreien Städten 271.
- Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände im Verichte des hannoverschen Gesetzes vom 14. Oktober 1848 824.
- Bezugnisse der Schulaufsichtsbehörde 397.
- Instanzenweg für die Berichte der Stadt- und städtischen Schuldeputationen an die Schulaufsichtsbehörde 408.
- Schulaufsicht in den größeren Städten 723.
- Wahl von Sozialdemokraten in Schulvorstände und Schuldeputationen 725.
- Ausübung der Schulaufsicht (Schulpolizei) durch Städte bezw. städtische Schuldeputationen 727.
- Schulbauten, f. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
- Ansammlung der Fonds zum Neubau von Schulhäusern 234.
- Verpflichtung des Gutsheeren zur Hergabe von Schulbaumaterialien 289.
- Streitverfahren über Ausbringung von Schulbaulosten 288.
- Verjährung der Verpflichtung zur Hergabe der Schulbaumaterialien 291.
- Betheiligung des Fiskus bei Bauten in formeller Beziehung 304.
- Unterhaltung der Abgaber an Gebäuden fiskalischen Patronates 350.
- Normalprofile für Bauhölzer 563.
- Rechtliche Eigenschaft der auf die Hausväter untertheilten Schulbaubeiträge 612.
- Verpflichtung des Gutsheeren zur Hergabe von Schulbauholz aus dem Gutswalde 634.
- Verpflichtung des Gutsheeren zur Hergabe von Bauholz zu Umwährungen 636.
- Schulbildung der Rekruten im Jahre 1897/98 597.
- Schulbücher, f. Lehr- und Lernmittel.
- Schuldeputation, f. Schulaufsicht.
- Schulen, f. Volksschulwesen.
- Schulserien, f. Ferien.
- Schulgeld-Einrichtung für der öffentlichen Armenpflege anheimgefallene Kinder 403.
- Schulgrundstücke. Art und Umfang der Naturalleistungen der Gemeinde zur Bestellung des Schuladers 295.
- Verpflichtung des Gutsheeren zur Hergabe von Bauholz zu Umwährungen 636.
- Schulinspektion, f. Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 20.

- Schullasten, f. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
 Schullehrer-Seminare, f. Seminare, Verzeichnis 154.
 Schulräthe, Verzeichnis der Regierungs- und Provinzial-Schulräthe 8.
 Schulrathscharakter, Verleihung, f. Personalkronik.
 Schulsozialität, f. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
 Schulstellen-Errichtung, f. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
 Schulstrafen, f. Schulzucht.
 Schulye-Stiftung, Wettbewerb um das Stipendium für 1899 773.
 Schulunterhaltung, f. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
 Schulunterricht, f. Unterrichtsbetrieb.
 Schulverbände, f. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
 Schulvermögen Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und
 Stiftungs-Vermögens im §. 4 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes 466.
 Schulvorstand, f. Schulaufsicht.
 Schulvorsteherinnen-Prüfung, Termine 179.
 Schulzeugnisse, f. a. Zeugnisse. Stempelpflichtigkeit 527.
 Schulzucht. Verhaftungen von Schülern öffentlicher Lehranstalten 262.
 Strafweise Entlassung von Seminaristen 316.
 Seminare, Lehrer- und Lehrerinnen-. Verzeichnis 154. Prüfungstermine
 170. Frequenz, Winter 1897/98 225, Sommer 1898 589. Dronhig,
 Direktor 8, Aufnahme 270. Ferien in Sachsen 218, Hannover 219.
 Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten 167.
 Bücherbestellungen der Jöglinge 224. Ausbildung der Jöglinge im
 Singen und Geigenspiel 228. Sammlung von Bildnissen der
 Brandenburgisch-Preussischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern 313.
 Strafweise Entlassung von Seminaristen 316. Altersdispens für Se-
 minar-Aspirantinnen 317. Dezentralisation des Fonds-Kapitel 121
 Titel 6 366, des Fonds Kapitel 121 Titel 7 369. Choralbüchlein für
 den Gebrauch in den evangelischen Seminaren 370. Umwandlung von
 Hilfslehrerstellen in Stellen ordentlicher Seminarlehrer 372. Ver-
 wendung der Ersparnisse bei den zur Unterstützung der Externats-
 Jöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln 716. An-
 ordnungen und Belehrungen für den Fall des Ausbruches von Feuer
 718. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehr-
 amtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden
 haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
 nicht zuerkannt 754. Ueberwachung der Kündigung ic. der Inhaber-
 papiere durch die Rendanten 768.
 Seminarisch gebildete Lehrer an höheren Lehranstalten, f. Lehranstalten.
 Seminar-Aspirantinnen. Altersdispens 317.
 Seminar-kurse für Predigtamts-Kandidaten 167.
 Singen, Ausbildung der Seminarjöglinge 228.
 Sommerferien, Gleichlegung bei allen Schulen in Städten 725.
 Sozialdemokraten, Wahl in Schulvorstände und Schuldeputationen 725.
 Sozietätsschulen, f. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
 Spezial-Kommissare, Neuregelung der Rangverhältnisse 193.
 Sprachlehrerinnen-Prüfung, Termine 179.
 Staatsanwälte, Rangverhältnisse 193.
 Staatsbeihilfen, Staatsbeiträge, Staatszuschüsse, f. a. Oberverwaltungs-
 gericht, Volksschulwesen.
 Verbringung von Verschreibungen über die Inventarisierung der mit
 Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 für Volksschulen
 beschafften Gegenstände 233. Fälligkeitstermin für die Zahlung des
 Grundgehaltes an Volksschullehrer bezw. des ungefürzten Staats-

beitrages an die Schulverbände 271. Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund §. 27 V des Lehrerbefoldungs-Gesetzes in den Fällen, in denen eine Veränderung der Gemeindegrenzen in Kraft getreten ist 275. Zahlung der Staatsbeiträge, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt 320. Auslegung der Vorschrift des Lehrerbefoldungs-Gesetzes wegen Kürzung des Staatsbeitrages zum Dienstseinkommen 321. Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus Kapitel 121 Titel 34 bzw. Titel 34 a 328. Allerhöchste Verordnung, betr. die Gewährung von Staatszuschüssen an die Gemeinden zc., welche nach dem Lehrerbefoldungs-Gesetze einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden 719. Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Volksschullehrer zu zahlenden Staatsbeiträge 756.

Staatsbeiträge, s. Staatsbeihilfen.

Staatshaushalt, Gesetz 487, Ausführungs-Verfügung 668.

Stempel. Abänderungen zc. der Ausführungs-Verfügung zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 253, Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 665. Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Uebersführung von Leichen nach den anatomischen Universitäts-Instituten 352. Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen 527. Tragung der Stempel- zc. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über Erwerb von Grundstücken 567. Befreiung der Elementarlehrer- Witwen- und Waisen- klassen 767.

Sternwarte zu Berlin. Personal 84.

Stettin. Uebersführung der städtischen höheren Mädchenschule in den Aufsichtskreis des Provinzial-Schulkollegiums 797.

Steuer, s. a. Stempel.

Erbschaftsteuerfreiheit der milden Stiftungen 198. Kommunalsteuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an Universitätsinstituten 568.

Stiftungen und Stipendien. Zusammenstellung der im Jahre 1897 genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen 650. Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad 200. Allerhöchste Stiftung für das Berliner Schülerrudern 196. Preis Sr. Majestät zur Förderung der klassischen Kunst 197, Bedingungen für den Wettbewerb 260. Beneke'sche Preisstiftung 309. Preis der von Mohr'schen Stiftung auf dem Gebiete der Architektur 310. Mendelssohn-Wartholdy-Staats-Stipendien für Musiker 311. Preisausschreiben zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathause zu Altona 353, 769. Preisausschreiben zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg 355. Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf einer Hochzeitsmedaille 417. Jüngling-Stiftung 750. Preisausschreiben, betr. Herstellung einer Kaufmedaille 751. Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei 771, auf dem Gebiete der Bildhauerei 772. Stipendium der Dr. Schulze-Stiftung 773.

Erbschaftsteuerfreiheit der milden Stiftungen 198. Theiligung von Stiftungen bei der Schulunterhaltung und was unter Stiftungen zu verstehen ist 277. Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens in §. 4 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes 466. Anwendung des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds 663.

Stipendien, s. Stiftungen.

Straßen, f. Schulzucht.

Studirende, f. a. Universitäten. Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- u. Mitteln, an welchen die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchstation der Landwirtschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes in Offenbach 308, dsgl. des hygienischen Institutes zu Halle 508, dsgl. der chemischen Versuchstation des Dr. Fresenius zu Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes zu Altona 573.

Vorprüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Jena 508. Eingehen des Laboratoriums des Dr. Busch in Göttingen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und Marburg — Kommissionen für die Prüfung — 573. Rechtswissenschaftliches Studium an außerpreussischen Universitäten des Deutschen Reiches 748. Elevenjahr für die Maschinenbau-Studierenden 777. Auszug aus den „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Vaufache“ 778. Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen 688.

Subalternbeamte, f. a. Beamte, Befolgungen.

Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern 314. Prüfung der Büreaudiätäre bei den Provinzial-Schulkollegien 345. Prüfung der Anwärter für den Büreaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien 753. Vedblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- u. Beamtenstellen mit Militär-Anwärtern 432, 744.

Süßwasserfische Deutschlands von Ritsche, Empfehlung des Buches 798.

Supernumerare. Entbindung von der Prüfung für die Annahme bei der Verwaltung der indirekten Steuern 314. Prüfung der als Büreaudiätäre bei den Provinzial-Schulkollegien angenommenen Civilsupernumerare und Militär-Anwärter 345. Prüfung der Anwärter für den Büreaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien 753.

T.

Tagegelder, f. Reisekosten.

Taubstummenwesen, Verzeichnis der Anstalten 164. Termine für die Prüfungen als Vorsteher 319, als Lehrer 188. Verzeichnis der Lehrer u., welche die Prüfung als Taubstummenlehrer bestanden haben 270, 372, als Vorsteher 793. Zulässigkeit der Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare der Provinzial-Schulkollegien 794.

Taufmedaille, Preisanschreiben für Herstellung 751.

Technische Hochschulen. Personal, Berlin 121, Hannover 125, Aachen 127.

Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- u. Mitteln, an welchen die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchstation der Landwirtschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes zu Offenbach 308, dsgl. des hygienischen Institutes zu Halle 508, dsgl. der chemischen Versuchstation des Dr. Fresenius zu Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes zu Altona 573. Vorprüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Jena 508. Eingehen des Laboratoriums des Dr. Busch in Göttingen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und

Marburg — Kommissionen für die Prüfung — 573. Elevenjahr der Maschinenbau-Studirenden 777. „Auszug aus den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“ 778. Technische Lehrer an höheren Lehranstalten. Dienst Einkommen an nichtstaatlichen Anstalten 208. Remuneration von Elementar- und technischem Hilfsunterricht an nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten Anstalten 687. Versehrbarkeit an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 775.

Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamts-Kandidaten 167.

- • Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 170.
- • Prüfungen an den Präparandenanstalten 175.
- • „ der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 177.
- • Prüfungen der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 179.
- • Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 187.
- • „ als Vorsteher 319, und als Lehrer an Taubstummenanstalten 188.
- • Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle a. S., Magdeburg, Bonn 189.
- • Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1898 223, 538, Turnlehrer-Prüfung in Berlin 1899 716.
- • wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 187, 539.
- • Eröffnung des Kurses an der Turnlehrer-Bildungsanstalt, für Lehrer 1898 189, 318, für Lehrerinnen 1898 189, 1899 755.

Titel. Verleihungen s. Personalchronik, Auszeichnungen.

Tonkünstler. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker 311.

Trier, archäologischer Ferienkursus 263.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine in Berlin (s. Lehrerinnen) 223, 538, (s. Lehrer) 716. S. a. Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Turnen als Prüfungsgegenstand in der Lehrerinnenprüfung 221.

Heizung und Reinhaltung der Turnhallen 775.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8.

Kursus für Turnlehrer Winter 1898: 189, 318, für Turnlehrerinnen Sommer 1898: 189, 1899: 755.

II.

Umlagen zur Unterhaltung der Volksschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Umwährungen von Schulgrundstücken, Vergabe des Bauholzes durch den Gutsherrn 636.

Umzugskosten, s. Reisekosten.

Unfälle, Mittheilung an den Gewerbeaufsichtsbeamten 253.

Universitäten. Personal: Königsberg 85, Berlin 88, Greifswald 97, Breslau 99, Halle 103, Kiel 107, Göttingen 109, Marburg 113, Bonn 115, Münster 119, Braunsberg 120.

a. Lehrer und Beamte. Kommunalsteuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten 568. Gesetz, betr. die Disciplinarverhältnisse der Privatdozenten 682. Höhe der Reichsentschädigung für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen überlassenen Woh-

nungen 684. Allerhöchster Erlaß, betr. die Vorlesungshonorare 685. Höchstbeträge der Vorlesungshonorare 686. Tagegelder und Reiseflosten der etatsmäßigen Hilfsbibliothekare 687. Beschäftigung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Volontäre bei der Königl. Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken 749.

- b. Studirende. Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- u. c. Mitteln, an welchen die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchstation der Landwirtschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes zu Offenbach 308, dsgl. des Hygienischen Universitäts-institutes zu Halle 503, dsgl. der chemischen Versuchstation des Dr. Fresenius in Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutisch-chemischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes zu Altona 573.

Einführung einer Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Jena 503. Eingehen des Laboratoriums des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Fusch in Goethe 572. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und Marburg — Kommissionen für die Prüfung — 573.

Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen 688. Rechtswissenschaftliches Studium an außerpreussischen Universitäten des deutschen Reiches 748. Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation 851.

Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209.

- c. Allgemeines. Zahlung und Buchung der Besoldungen 305. Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den Anatomischen Instituten 352. Die Bezeichnung „Landes-Universitäten“ umfaßt in der Regel auch die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg 748.

Unterbeamte, s. a. Besoldungen. Verblätter zu den Grundjahren für die Besetzung der Subaltern- u. c. Beamtenstellen mit Militärauswärtlern 432, 744.

Unterhaltung der Volksschule s. dort.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb, Unterrichtsmittel.

Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über sämtliche an der Lehranstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher 215. Ausbildung der Seminarzöglinge im Singen und Geigenspielen 228. Dezentralisation des Fonds für Unterrichtsmittel bei den Lehrer-Seminaren 369. Choralbüchlein für den Gebrauch in den evangelischen Seminaren 370. Gebrauch der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen 602. Empfehlung des Buches „Die Süßwasserfische Deutschlands“ von Ritsche 798. Eigentum an Heften und anderen Lernmitteln, die für die Schüler angeschafft sind 782.

B.

Vereine. Sachverständigen-Verein 4. Preussischer Beamten-Verein, Jahresbericht 642. Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 470.

Verjährung öffentlicher Abgaben 731.

Vermächtnisse. Schenkungen im Jahre 1897 650.

Verletzungen. Versehbarkeit der an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten angestellten technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes 775.

Verwaltungsstreitverfahren, s. **Oberverwaltungsgericht.**

Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 80.

Volksschullassen, s. **Volksschulwesen.**

Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. **Lehrer und Lehrerinnen und Volksschulwesen.**

Volksschulwesen. Schulbauten s. d. Bezügl. Erkenntnisse und Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichtes s. unter **Oberverwaltungsgericht.**

- a. **Unterhaltung.** Ausführung des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Berechnung der Alterszulagelassenbeiträge 229. Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisierung der mit Staatsbeiträgen aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 34 beschafften Gegenstände 233. Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes bezw. des ungefürzten Staatsbeitrages an die Schulverbände 271. Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund §. 27 V des Lehrerbefoldungs-Gesetzes in Fällen, in denen eine Veränderung der Gemeindegrenzen in Kraft getreten ist 275. Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge zu den Ruhegehaltssklassen 320. Zahlung der Staatsbeiträge zu dem Lehrerdienstentlohn, der widerrustlichen Beihilfen und der aus der Alterszulagelasse zu zahlenden Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt 320. Auslegung der Vorschrift des Lehrerbefoldungs-Gesetzes wegen Kürzung des Staatsbeitrages zu dem Dienstentlohn 321. Ausführung des Lehrerbefoldungs-Gesetzes. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an einem Orte 323. Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus Kapitel 121 Titel 34 und 34a 323. Festsetzung der Miethschädigung für Lehrer und Lehrerinnen 325. Uebersicht über die Mindestsätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Rektoren, Lehrer etc. 373. Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte dauernd verbundenen Schulstellen im vormaligen Herzogthume Nassau 382. Kürzung des Grundgehaltes bei den mit Kirchenämtern dauernd verbundenen Lehrerstellen 384. Zahlung der Pensionen aus der Ruhegehaltssklasse im Wege des Postanweisungsverfahrens 384. Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens im §. 4 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes 466. Aufhebung der Adjunkten- und Präparanden- etc. Stellen 467. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes 468. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 des Besoldungs-Gesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend 469. Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Verrechnung der nach §. 27 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes zu zahlenden Alterszulagelassenzuschüsse 542. Formular für die Verrechnung der Ausgaben der Alterszulagelassen 542. Verrechnung der Seitens der Spezialklassen 1897/98 geleisteten Ausgaben 546. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbefoldungs-Gesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591. Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Ämtern vereinigten

Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen 593. Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund des §. 4 des Lehrerbefoldungs-Gesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen ist, fällt lediglich den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last. Die Kirchengemeinde kann hierzu nicht herangezogen werden 594. Allerhöchste Verordnung, betr. die Gewährung von Staatszuschüssen an die Gemeinden, welche durch das Lehrerbefoldungs-Gesetz einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden 719. Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Volksschullehrer zu zahlenden Staatsbeiträge 756. Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen in den Städten 799.

- b. Lehrer und Lehrerinnen. Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Geschäftliche Behandlung der Meldungen zur zweiten Volksschullehrerprüfung 223. Nichtbesuchen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227. Verpflichtung der Lehrer zur Unterrichtsertheilung an Fortbildungsschulen 227. Bericht über Verlauf des Lehrkurses für Handarbeitslehrerinnen zu Angustenburg 239. Beurlaubung zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752. Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Regierung 798.

Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer zu Berlin 714. Greifswalder Ferienkursus 337. Turnlehrerkursus zu Berlin für Lehrer 1898 189, 318, für Lehrerinnen 1898 189, 1899 755. Turnlehrer-Prüfung zu Berlin 1899 716, Turnlehrerinnen-Prüfung 1898 223, 538. Lehrkursus zur Ausbildung von Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zu Neurode 296. Obstbankurse im Jahre 1897 587. Landwirtschaftlicher Fortbildungskursus in Hildesheim 326.

- c. Allgemeines. Wahrung des stiftungsmäßig festgelegten konfessionellen Charakters einer dem öffentlichen Volksschulunterrichte bestimmten Anstalt 232. Unterstellung mehrerer Schulkörper unter einen Rektor ist zu vermeiden 232. Geschäftskreis der Schuldeputationen in freisreien Städten 271. Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände im Bereiche des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Oktober 1848 324. Pflege und Förderung des Obstbaues durch die Lehrer 365. Nachweisung der 1897 abgehaltenen Obstbankurse 587. Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obstbankunde 793. Bestellung von Schulärzten — Dienstordnung für die Schulärzte in Wiesbaden 385. Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirkes 595. Anhörung des beamteten Arztes vor der Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule 595. Öffentliche Prüfungen in den Volksschulen 596. Gebrauch der für paritätische Schulen bestimmten Leichbücher in konfessionell gemischten Schulen 602. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen 717. Schulaufsicht in den größeren Städten 723. Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen in Städten 725. Wahl von Sozialdemokraten in Schulvorstände und Schuldeputationen 725. Empfehlung des Buches „Die Sähwasserfische Deutschlands“ von Kippsche 798.

Volksspiele, Jugendspiele. Schülerrudern in Berlin 196.

Vorlesungshonorare an Universitäten, Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1897 685. Höchstbeträge 686.

Vorschullehrer. Diensteinkommen an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 208. Verfeßbarkeit an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 775.

B.

Waisen, s. Witwenversorgung.

Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 164.

Westfalen, Schulserien der höheren Lehranstalten 220.

Wettbewerbe, s. Stiftungen.

Wiesbaden, Bestellung von Schulärzten 385.

Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine 187, 539. — Prüfungs-Kommissionen 529.

Witwen- und Waisenversorgung. Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten 357. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer u. an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten 580. Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen 593. Rechnungsmäßige Justifizierung der Bewilligungen von Witwengeldern 743.

Wohnungsgeld. Festsetzung der Nichtentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen 325. Höhe der Nichtentschädigungen für die an diätarische Universitätsbeamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen überlassenen Wohnungen 684.

B.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Verurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752.

Zeichenunterricht. Zeichnen als Prüfungsgegenstand in der Lehrerinnenprüfung 221.

Zeugnisse, s. a. Prüfungen.

Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen höherer Lehranstalten 207. Nachweis der Einnahmen aus den Gebühren für Zeugnis-Duplikate in den Etats der höheren Lehranstalten 265. Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen 527. Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima 779.

Zulagen, s. Besoldungen.

Zuschüsse, s. Staatsbeihilfen.

Zuwendungen und Schenkungen im Jahre 1897 650.

Namen-Verzeichniss zum Centralblatt für den Jahrgang 1898.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Zu dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen zc. über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 167, 210 und 211, 240 bis 244, 270, 373, 453 bis 465, 504 und 506, 529 bis 537, 547 und 548, 574 bis 578, 588 und 584, 733 bis 737, 781 bis 793 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.		
Abegg 549.	Bartholomae, Sem. Dir., Schulrath 552.	Beyer 483.
Abelmann 480.	Partsch 410.	Bezzenberger 298.
Abt 481.	Bauer, Realgymn. Oberl. (Cassel) 414.	Biebricher 481.
Abides 477.	—, Oberl., Prof. 659.	Biedermann 800.
Ahrendt, Gymn. Oberl. 800.	—, Realsch. Oberl. 762.	Biermer 477, 759.
—, Realsch. Oberl. 481.	Baumann 553.	von Bitter 247.
Alberti 478.	Bauschke 740.	Blache 653.
Altmann 244.	Beck, Realsch. Oberl. 481.	Blana 657.
Ammerlahn 382.	Becker, Gymn. Oberl. (Inowrazlaw) 413.	Blancé 485.
Andrich 804.	—, Rector, Prof. 800.	Blasel 412.
Anschütz 331.	—, Gymn. Oberl. (Bonn) 801.	Blätterbauer 331.
Apel 740.	Bedemann, Gymn. Oberl. 479.	Bleyer 800.
Arendt 334.	—, Realsch. Oberl. 762.	Block 805.
Arens 418.	Behr 413.	Blümel 244.
Arnold 804.	Behrendt 803.	Blumner 655.
Asmus 414.	Belbe 411.	Bock 480.
Asdam 299.	Beling 654.	Bödeker 481.
B.	Belgardt 659.	Bodendorff 656.
Bachus 764.	Benke 737.	Boenisch 246.
Baenisch 802.	Benkert 762.	Böhme 764.
Baessdorf 481.	Bennede 484.	Böhnstedt 484.
Bahr 800.	von Berg 415, 552.	Bohrdt 299.
Baier 653.	Bergmann 299.	Bohß 416.
Ballas 760.	Berief 653.	Boldt 761.
Balthasar 803.	Besch 806.	Boiler 299.
Bamler 413.	Besig 659.	Borkowski 803.
Baron 659.	Beithe 803.	Bormann 800.
Bartholomae, a. o. Prof. 485.		Born 331.
		Bornemann 485.
		Bornhof 549.
		Borrmann 331.
		Bösch 763.

Bothe 481.
 Bott 413.
 Böttcher 482.
 Bottermann 480.
 Brandt, Realprogymn.
 Oberl. 484.
 —, Gymn. Oberl. 760.
 —, dogl. (Pforta) 801.
 Brasse 413.
 Braumann 801.
 Braun, Gymn. Oberl.
 413.
 —, ordentl. Sem. L. 805.
 Brebeck 658.
 Breiter 476.
 Bremer 657.
 Brendel 245.
 Brieger 760.
 Brice 482.
 Brohmer 659.
 Broschinski 762.
 Brückmann 482.
 Brüll 801.
 Bruns, Gymn. Oberl.
 (Kempen) 413.
 —, Progymn. Oberl. 762.
 —, Gymn. Oberl. (Stein-
 dal) 807.
 Büchting 551.
 Buddenberg 413.
 Buscher 760.
 Buscherbrud. 481.
 Bussé 654.
 Butz 740.
 Büttner 412.

C.

Capelle 332.
 Carel 763.
 Carnuth, Ob. Reg. Rath
 330.
 Cauer, Gymn. Dir. 739.
 —, Gymn. Oberl. 760.
 Chun 334.
 Clasen 414.
 Clemen 477.
 Cohn, Prof. 654.
 —, Geh. Reg. Rath 659.
 Conradts 806.
 Cornill 738.
 Corfenn 412.
 Corssen 739.
 Crome 759.
 Cunerth 334.
 Cüppers 483.

Curtius 334.
 Cybichowski 416.
 Cyranka 247.
 Czerny 659.
 Czerner 246, 300.

D.

Dabel 806.
 Damas 332.
 Dammann 762.
 Dammholz 481.
 Danneberg 481.
 Dannemann 739.
 Decker 656.
 Dehmede 764.
 Demnig 655.
 Diebow 551.
 Diehl 334.
 Dienel 247.
 Distowski 247.
 Disselhorst 478.
 Dittmar 806.
 Doemle 333.
 Doerry 739.
 Donner 550.
 Döpler 479.
 Dörffling 740.
 Dornseiffer 762.
 Dorr 800.
 Douzette 299.
 Doyé 548.
 Draschler 247.
 Drescher 657.
 Dressel 478.
 Dronke 660.

E.

Ebeling 761.
 Ebers, Sem. Oberl. 552.
 —, Sem. Dir. 740.
 Ebert 334.
 Edenbrecher 803.
 Edmann 245.
 Eichberg 300.
 Eichner 761.
 Einide 301.
 Eitel 551.
 Eitner 416.
 Ellendt 656.
 Elß 804.
 Ende 481.
 Ende 655.
 Enders 410.
 Engel 414.
 Engelbert 414.

Engelbrecht 551.
 Engelmann 299.
 Englert 549.
 Erdmann, o. Prof. 331.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 760.
 Ernst, Sem. Oberl. 300.
 —, Sem. Dir., Schulr.
 552.
 Eschbach 412.
 Esser 654.
 Everding 655.
 Ey 806.

F.

Falde 658.
 Fackner, Raler 478.
 —, Sem. Oberl. 657.
 Fehninger 658.
 Feitel 411.
 Feldhaar 301.
 Fenge 761.
 Fenselau 763.
 Ferreau 483.
 Ficus 657.
 Fischer, Realgymn. Dir.
 656.
 —, außerord. Prof. 738.
 —, Gymn. Oberl. 761.
 —, Realsch. Oberl. 762.
 Fitte 551.
 Flach 805.
 Fläschel 657.
 Flebbe 759.
 Flemming 553.
 Floed 761.
 Florichius 247.
 Fode, Realsch. Oberl.
 417.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 479, 806.
 Foerster 415.
 Förster 765.
 Forte 416.
 Frank 655.
 Franke 738.
 Franke, Realgym. Oberl.
 551.
 —, Realsch. Dir. 761.
 Franz 412.
 Freese 414.
 Frenzel 738.
 Fresenius 550.
 Frey 479.

Freye 332.
 Fried 801.
 Fricke, Gymn. Oberl. 246.
 —, Realsch. Dir. 739.
 Fricke 551.
 Fried 414.
 Friedrich 800.
 Friedrichs 480.
 Fries 656.
 von Fritsch 801.
 Fritsch 764.
 Frobel 247.
 Fuchs, Progymn. Oberl.
 415.
 —, Realgymn. Oberl. 801.
 Funk 765.
 Futh 552.

G.

Gaebel 551.
 Gaide 300.
 Ganzer 656.
 Gagemeyer 415.
 Gebauer 657.
 Gehrman 801.
 Geis 653.
 Geisler 552.
 Geiß 300.
 Genau 804.
 Genniges 739.
 Gensel 333.
 Gent 553.
 Gerstenberg 414.
 Gewede 245.
 Giesebrecht 759.
 Gieseler 658.
 Girardet 482.
 Gisevius 478.
 Glaser 300.
 Glauner 480.
 Gleis 805.
 Gloger 740.
 Gluck 808.
 Goebel 247.
 Goedede 552.
 Goering 550.
 Goetting 482.
 Gohdes 479.
 Göhr 803.
 Goldscheider 738.
 Gottschaldt 762.
 Gottschalk 481.
 Göpe 412.
 Grabow 416.
 Graeber 484.

Gräb 247.
 Graunder 412.
 Grassau 801.
 Graszynski 762.
 Greve 416.
 Grohnert 802.
 Grossmus 803.
 Groß 416.
 Großfeld 806.
 Großmann 660.
 Grote 481.
 Gruhl 298.
 Grunau 480.
 Grund 481.
 Grunwald 477.
 Günther, Realprogymn.
 Oberl. 484.
 —, Sem. Oberl. 658.
 Guth 299.
 Guttsche, Gymn. Oberl.
 480.
 —, Kreis-Schulinsp. 549.
 —, Prof., Gymn. Dir.
 760.

H.

Habich 413.
 Hads 551.
 Haedde 806.
 von Hagen 333.
 Hahn, Rr. Sch. Insp.,
 Sch. Rath 759.
 —, Laubst. L., Hauptl.
 806.
 Halbscheffel 482.
 Hamann, Progymn.
 Oberl. 657.
 —, Prof., Realgymn.
 Oberl. 660.
 Hambruch 657.
 Hanchuth 762.
 Hante, Progymn. Oberl.
 334, 484.
 —, Gymn. Oberl. 764.
 Hansen, Oberrealsch.
 Oberl. 414.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 416.
 von Hangelen 804.
 Harnack 739.
 Harnisch 658.
 Harnischmacher 764.
 Hartstrid 415.
 Harth, Realsch. Oberl. 416.
 —, Gymn. Oberl. 480.
 Hartmann, Gymn. Oberl.
 (Dortmund) 480.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 (Landsberg) 484.
 —, Realsch. Oberl. (Steg-
 lig) 657.
 Hartung 764, 801.
 Harz 764.
 Haupt 659.
 Hecht 802.
 Hedhoff 412.
 Heide 479.
 Hehner 807.
 Heiber 334.
 Heim 478.
 Heine 739.
 Heinze 762.
 Heinkelmann 413.
 Heißig 800.
 Heisrath 478.
 Helm 660.
 Hemmerling 412.
 Hempling 416.
 Hengesbach 415.
 Henning 740.
 Henze 803.
 Hergerodt 551.
 Herwig 802.
 Herz 481.
 Hesse, v. Sem. L. 482.
 —, Geh. Rechn. R. 653.
 Hesser 740.
 Heun 803.
 Heuser 479.
 Heuser 656.
 Heze 762.
 Heze 802.
 Hilger 800.
 Hille 802.
 Hillebrand 416.
 Hilt 740.
 Hindemitt 760.
 Hindenburg 806.
 Hing 550.
 Hinge 552.
 Hirschfeld 484.
 Hocher 483.
 Hofer 484.
 Hoffmann, Gymn. Oberl.
 (Ratibor) 414.
 —, Progymn. Oberl.
 (St. Wendel) 415.
 —, Dozent, Prof. 655.
 —, Oberl., Prof. (Pforta)
 801.

Hoffmann, Realsch. Oberl.
804.

—, Seminar-Oberl.
(Droghig) 804.

Höfster 484.

Holste 805.

Hoppe, Gymn. Oberl.
(Vielefeld) 657.

—, dsgl., Prof. (Hildes-
heim) 764.

Horsmann 738.

Hosfeld 299.

Hübner 551.

Hummel 300.

Hürthle 331.

J.

Jacob 414.

Jacnicke 300.

Jahn 245.

Jahnow 299.

Jardon 414.

Jentsch 485.

Jergsen 416.

Jlk 414.

Jobs 412.

Joditsa 549.

Johnen 480.

Jonas 653.

Jorde 551.

Jores 477.

Josten 761.

Jostes 759.

Jrmer 655.

Junghans 411.

Junker 416.

Jürging 246.

K.

Kahl 246.

Kahle 557.

Kahlmeyer 483.

Kalbsteisch 803.

Kallen 658.

Kallius 332.

Kallweit 803.

Kalshoff 480.

Kannegießer 247.

Kanter 333.

Karbaum 334.

Karsten 549.

Karstens 551.

Kaufholz 414.

Kaufmann 417.

Kausche, Gymn. Oberl.
(Demmin) 412.

—, dsgl. (Kolberg) 761.

Kanfer 550, 763.

Kaske von Stradonitz
550.

Kellner 417.

Kemke 655.

Kempff 552.

Kerri 805.

Keseberg 412.

Kesselring 657.

Kessler 764.

Keup 802.

Kiesling 657.

Kilb 246.

Kind 482.

Rippenberger 800.

Kirchner 410.

Kittel 741.

Kins 656.

Klähn 762.

Klase 414.

Klämbt 300.

Klatt 300.

Klebs 654.

Kleemann 483, 658.

Kleiber 482.

Klein, Gymn. Oberl. 412.

—, Realgymn. Oberl.
803.

Kehr. von Kleist 803.

Klette 761.

Kley 803.

Klingemann 552.

Klinkert 414.

Klinkhammer 482.

Klinner 477.

Klippstein 480.

Klud 803.

Knaack 479.

Knauth 656.

Knoche 414.

von Knorre 478.

Knoblauch 412.

Kobilinski 761.

Koch, Gymn. Oberl. 480.

—, Kr. Sch. Insp. 660.

—, o. Laubj. L. 763.

Köchy 244.

Koeppen 480.

Koerte 550.

Köhler, Realgymn. Oberl.
417, 551.

—, Geh. Reg. Rath 654.

Kohlmann 416.

Kohlstedt 655.

Köhnke 550.

Kolb 551.

Kolbe 762.

Komp 412.

König, Gymn. Oberl. 414.

—, Prof. 760.

Korella 414.

Korisch 482, 804.

Koser 245.

Kosfel 478.

Kosten 413.

Kösters 481.

Köp 415.

Kownagti 761.

Kraft 483.

Krage 331.

Krahe 552, 804.

Kramer, Sem. Oberl. 415.

—, Prof., Prov. Sch. R.
806.

Kramm 801.

Kranz 657.

Kreisel 658.

Kreiser 300.

Krems 763.

Kremer 551.

Krenzlin 484.

Kreuzberger 412.

Kribel 246.

Kriege 804.

Kron 485.

Krüdman 478.

Krüger, Realsch. Oberl.
333.

—, Gymn. Oberl. (Gör-
tig) 479.

—, Prof., Realgymn.
Oberl. 741.

—, Realgymn. Oberl.
760.

—, Gymn. Oberl. (Stral-
fund) 761.

Kruse 549.

Kübler 477.

Kucher 481.

Kudus 333.

Kühn 553.

Kühne 246.

Kühnemann 802.

Küenthal 654.

Kunst 762.

Kunze 761.

Kunz 739.

Runze 481.
Rupfa 482.
Rurz 412.
Rurjibin 246.
Rüster 657.
Rüstner 759.

L.

Ladner 482.
Lacomé 558.
Laeger 480.
Lampe 804.
Lang 658.
Lange, Rechn. N. 244.
—, Gymn. Oberl. (Erfurt) 479.
—, Oberl., Prof. 659.
—, Gymn. Oberl. (Culm) 802.
Langen 740.
Lask 246.
Laslowski 415.
Laured 484.
Lazarewicz 806.
Lederbogen 658.
Lehmann-Maschik 805.
Lenard 411.
Lennarz 482.
Leonhard 759.
Leverföhm 800.
Levhäusen 480.
Lichtblau 415.
Lichtenfeldt, Sem. Hülfsl. 416.
—, Sem. Oberl. 552.
Liebermann 299.
Liedholz 768.
Liehr 480.
Lierau 415.
Lierse 479.
Liese 659.
Liesau 804.
Lindner 806.
Linnarz 804.
Lipphausen 761.
Locus 479.
von Loga 381.
Lohse 550.
Lorenz 300.
Löschke 658.
Lübeck 412.
Lüdke 412.
Ludwig 658.
Lust 481.

von Lüthmann 801.
Luther 802.

M.

Maibach 762.
Mandercheid 768.
von Mangoldt 654.
Mann 412.
Mauns 412.
Mangel 478, 655.
von Marsd., Prof. 245.
—, Honorar-Prof. 788.
Marold 655.
Marski 660.
von Martens 655.
Martiny 659.
von Martitz 759.
Martius 477.
Materne 483, 658.
Matichky 551.
Matthias 244.
Matthies 805.
Mauel 800.
May 761.
Meder 768.
Meder 479.
Mehnert 800.
Meinke 830.
Melinat 482, 804.
Mendler 478.
Mengewein 245.
Menzel, Kr. Sch. Insp. 298.
—, Prof., Gymn. Oberl. 764.
Meuß 300.
Meyer, a. o. Prof. (Göttingen) 299.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Verden) 412, 764.
—, Gymn. Oberl. (Frankfurt a. M.) 414.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Glansthal) 806.
Micha, 481.
Michaelis 332.
Miehing 768.
Milarck 552.
Milner 740.
Mod 660.
Moede 332.
Möhnert 804.
Mohrmann 480.
Moldenhauer 415.
Möller 412.

von Moltke 244.
von Mosengeil 477.
Mues 762.
Muff 801.
Mühle 481.
Mühlig 655.
Mülber 761.
Müllenhoff 413.
Müller, Oberbibliothekar, Prof. (Berlin) 299.
—, o. Sem. L. (Ostetrode) 552.
—, Kr. Sch. Insp. 658.
—, Rechn. Rath 787.
—, Sem. Oberl. (Hildesheim) 762.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Berlin) 764.
—, dsgl. (Prenzlau) 804.
—, Prof., Realgymn. Oberl. (Königsberg i. Pr.) 806.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Cöln) 807.
Mündelcin 803.
Münscher 768.
Müsebeck 479.
Müßen 808.
Mylius 477.

N.

Nagel 247.
Nasse 741.
Nassen 762.
Nauwerd 765.
Nelle 414.
Nemitz 477.
Nenz 482.
Neubauer 333.
Neuhaus 760.
Neumann, ord. Sem. L. 740.
—, Prof., Gymn. Oberl. 806.
Nidel, 333.
Nicolaus 481.
Niederländer 764.
Nisch 806.
Nisch 741.
Noll 411.
Nolte 657.
Nordhausen 658.
Nordmann 802.

D.

Dahs 332.
 Deltjen 548.
 Delge 414.
 von Derßen 330.
 Offenbauer 802.
 Dite 804.
 Otto, Gymn. Oberl. 414.
 —, Rechnungsrath 653.
 Dumare 483.

P.

Pagel 298.
 Palin, ord. Sem. L. 660.
 Papenhoff 414.
 Parmet 806.
 Pastuszyn 759.
 Pawlicki 246.
 Peiper 806.
 Pellengahr 741.
 Perschmann 483.
 Peter 803.
 Peters, Prof. 477.
 —, Gymn. Oberl. 803.
 von Pettenkofer 411.
 Pehold 415.
 Peuler 658.
 Pfeijer 805.
 Piennig 550.
 Philipp 549.
 Philippi 762.
 Piel, Gymn. Oberl. 413.
 —, Kr. Sch. Insp. 417.
 Piechotta 415.
 Pischke 552.
 Plahmann 802.
 Plath 301.
 Pollad 551.
 Poppe 660.
 Porich 246.
 Preuß 806.
 Prieje 413.
 Proetich 484.
 Prosch 737.
 Progen 548.
 Prygode 413.
 Puff 413.
 Puich 417.
 Püß 484.
 Puzler 479.

Q.

Quiehl 411.

R.

Rachjahl 738.
 Radeste 480.
 Rambeau 660.
 Rappenhöner 484.
 Raschil, i Lehmann.
 Reddin 482.
 Reibbaum 416.
 Reibberg 656.
 Reime 549.
 Reichardt 414.
 Reichert 549, 653.
 Reifferscheid 738.
 Reim 246.
 Reimann, Gymn. Oberl.
 (Reiße) 333.
 —, dsgl. (Gr. Strehliß)
 761.
 Reinert 415.
 Rembert 481.
 Reuter 807.
 Richter 803.
 Rieder 478.
 Richl 331.
 Riemann 301.
 Riens 413.
 Rimbach 738.
 Ringeltaube 413.
 Rittau 480.
 Rittler 551.
 Robels 410.
 Röber 550.
 Röder 550.
 Roeder 759.
 Roellig 480.
 Roese 807.
 Rogge 482.
 Röhr 481.
 Rohrbach 761.
 Romeits 410.
 Ronke 764.
 Rörig 485.
 Rosenberg 332.
 Rosengart 802.
 Rosenplenter 481.
 Rosenstock 802.
 Rosenthal 300.
 Rosin 414.
 Roßbach 660.
 Roth 414.
 Rothe 481.
 Rothlegel 411.
 Rogoll 549.
 Rudenid 800.
 Ruland 800.

Rumler 802.
 Rummel 480.
 Runge 413.
 Runkel 410.
 Rupprecht 483.
 Ruffell 659.

S.

Sachsze 660.
 Saenger 657.
 Salomon 480.
 Samuel 805.
 Saure 411.
 von Savigny 299.
 Schaar 414.
 Schaefer 299.
 Schaeffer, o. Sem. L.,
 Oberl. 482.
 —, Kr. Sch. Insp., Sch.
 R. 759.
 Schäfer 739.
 Schaper 478.
 Schanenburg 759.
 Scheins 739.
 Schell 480.
 Schellong 806.
 Schelß 807.
 Schenk 761.
 Scheubel 480.
 Schiele 765.
 Schiemenz 333.
 Schiffer 414.
 Schilling 806.
 Schimmelpfeng 741.
 Schlatter 334.
 Schlee 480.
 Schleich 245.
 Schloßwerder 802.
 Schmier 739.
 Schmidt, Sem. Hilfsl.
 (Roschmin) 334.
 —, Gymn. Oberl. (Reiße)
 413.
 —, Realich. Oberl. (Mar-
 burg) 415.
 —, Sem. Oberl. (Pr. Gy-
 lan) 415.
 —, Privatdozent, Prof.
 (Bonn) 477.
 —, Gymn. Oberl. (Eyd)
 480.
 —, Oberl., Prof. (Berlin)
 484.
 —, Oberl. (Berlin-Doro-
 theenschule) 553.

- Schmidt, Geh. Ob. Reg.
Rath 653.
 —, o. Sem. L. (Rosch-
min) 658.
 —, Kr. Sch. Insp. 738.
 —, o. Sem. L. (Pyritz)
741.
 —, Gymn. Oberl.
(Thorn) 802.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
(Marienburg) 807.
 —, o. Sem. L. (Marien-
burg) 807.
 Schmitt 331, 759.
 Schmittmann 414.
 Schmiß, Schulr., Kr. Sch.
Insp. 410.
 —, Architekt, Prof. 655.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
807.
 Schneider, Reg. und
Schulr. 244.
 —, Kr. Sch. Insp. 549.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
807.
 Schneiderwirth 762.
 Schoenemann 739.
 Schönnius 413.
 Scholten 481.
 Scholze 416.
 Scholz, Gymn. Oberl.
247.
 —, o. Sem. L. 483.
 —, Sem. Hilfsl. 659.
 —, Präpar. L. 805.
 Schöne 333.
 Schornstein 482.
 Schrader 803.
 Schröder, Gymn. Oberl.
414.
 —, Realsch. Oberl. 481.
 —, Sem. Dir. 658.
 Schroeder, o. Prof. 331.
 —, Gymn. Oberl. 413.
 Schroeter, Gymn. Oberl.
480.
 —, Gymn. Dir. 660.
 Schröter 414.
 Schuffert 764.
 Schulze, o. Sem. L.
740.
 —, Gymn. Oberl. 761.
 —, Prof., Realgymn.
Oberl. 801.
 Schulzen 416.
 Schulz, Gymn. Oberl.
(Landsberg a. B.)
247.
 —, Präpar. L. (Graul-
denz) 415.
 —, Taubst. L. 763.
 Schulze 803.
 Schumacher, Gymn.
Oberl. (Högter) 803.
 —, desgl. (Cöln) 803.
 Schürmann 740.
 Schütte, Gymn. Oberl.
414.
 —, Prof., Realgymn.
Oberl. 764.
 Schüttler 553.
 Schrüttrich 553.
 Schüpe 334.
 Schwalbe 806.
 von Schwarz 334.
 Schwarzkopf 410.
 Schwarze 247.
 Schwenger 484.
 Schwing 801.
 Sedel 549.
 Seeburg 549.
 Seele 300.
 Segschneider 658.
 Seidler 482.
 Seiffert 332.
 Siebourg 413.
 Siebs 654.
 Siele, Progymn. Oberl.
415.
 —, o. Sem. L. 552.
 Sierp 806.
 Skalißky 660.
 Strzeżka 416.
 Smolka 760.
 Sommer 484.
 Sommermeyer 481.
 Sonnenburg 331.
 Sorof 765.
 Spangenberg 801.
 Spannagel 247.
 Spanuth 656.
 Speer 477.
 Sperber 548.
 Sprenger 807.
 Stahn 552.
 Stange 760.
 van der Stappen 655.
 Stedel 804.
 Stehfen 334.
 Stein, o. Sem. L. 246.
 Stein, Gymn. Oberl. 333.
 —, Kr. Sch. Insp. 477.
 Steindel 803.
 Steiner 415.
 Steinhardt 759.
 Steinhauer 415.
 Steinhäusen 417.
 Steinke 481.
 Stephan 740.
 Sternau 658.
 Sternberg 417.
 Steuer 804.
 Stölze 478.
 Stolzenburg 552.
 Stoppenbrink 659.
 Storch 484.
 Strathmann 333.
 Straub 414.
 Strehl 414.
 Streibel 410, 800.
 Strodtmann 414.
 Stümpel 414.
 Stugbach 655.
 Stupfer, Gymn. Dir. 332.
 —, o. Hon. Prof. 654.
 Suchier 332.
 Suchsland 656.
 Suer 483.
 Sümring 807.

 T.
 Tabulski 765.
 Tamm 413.
 Tappe 801.
 Taischenberg 247.
 Tage 551.
 Tächter 804.
 Tchner 413.
 Theine 481.
 Thieme 481.
 Thies 806.
 Thoma 550.
 Thümen 656.
 Thumann 298.
 Traeger 654.
 Treuge 414.
 Triloff 552.
 Trinius 548.
 Trittel 657.
 Troll 484.
 von Troll zu Solz 331.
 Trübner 550.
 Tschauder 482.
 Tschich 246, 658.
 Tüding 765.

H.

Ubbelohde 764.
 Uebert 417.
 Uhde 481.
 Ullmann 804.
 Ulrich 551.
 Unger 411.
 Uppenkamp 246.
 Urban 656.
 Urlaub 658.

B.

Becke 765.
 Billatte 807.
 Vogel 762.
 Vogt 801.
 Voigt 247.
 Bölder 807.
 Bölfel 807.
 Volkman, Kr. Sch. Insp. 477.
 —, Rektor, Geh. Reg. Rath 660.
 Volkmer 658.
 Vollberg 413.
 Vollert 479.
 Vollhase 333.
 Vollmer 481.
 Vorbrodt 333.
 Voh 333.

B.

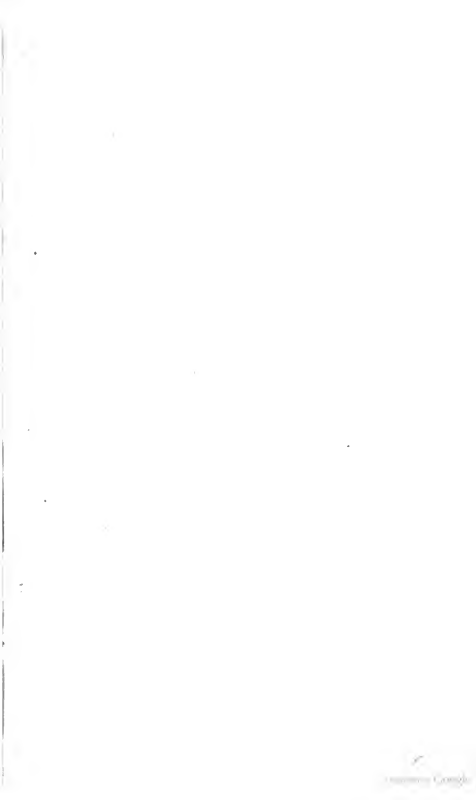
Bader 246.
 Baentig 477.
 Baepoldt 549.
 Wagner, o. Sem. L. (Kreuzburg D. S.) 552.
 —, bsgl. (Drossen) 804.
 Bähdel 765.
 Bahle 657.
 Baldeyer 738.
 Baldheim 414.
 Balthier, Gymn. Oberl. 480.
 —, Taubst. Dir., Sch. N. 483.

Brhr. von Wangenheim 802.
 Barburg 331.
 Barnde 481.
 Bassermann 478.
 Weber, Gymn. Oberl. 480.
 —, Bibliothekar 654.
 Beder 245.
 Bedemann 808.
 Begener, Gymn. Dir. 332.
 —, Gymn. Oberl. 551.
 Behe 552.
 Behmer 800.
 Beiche 481.
 Beiland 657.
 Weinbrenner 300.
 Weingärtner 656.
 Weiß, Wirkl. Ob. Konf. N. 737.
 —, Taubst. L. 763.
 Weisweiler 656.
 Weizsäcker 245.
 Wende 414.
 Wendland 480.
 Wendt, Geh. Reg. N. 479.
 —, Sem. Dir. 482.
 Wenter 245.
 Wenzel 330.
 Werth 411.
 Wesemann 551.
 Westphal 410.
 Wegell 479.
 Weyher 658.
 Weyl 760.
 Weyrauch 659.
 Wibbe 762.
 Wichmann 739.
 Wichert 299.
 Wiegand, Gymn. Oberl. 417.
 —, Sem. Hilfsl. 740.
 Wienecke 482.
 Wiener 741.
 Wieprecht 480.
 Wieschölter 803.

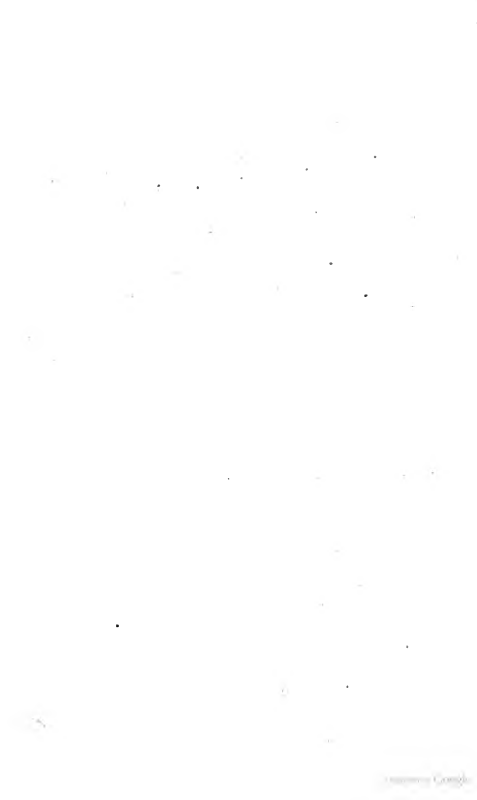
Wiggert 247.
 Wilfner 657.
 Wilsberding 414.
 Willig 415.
 Winkler 483.
 Winneberger 300.
 Winter 655.
 Winterhoff 657.
 Wirb 551.
 Wirsfeld 413.
 Wisjoff 479.
 Witt 550.
 Wittig 808.
 Wittor 658.
 Wigel 245.
 Wolf 332.
 Wolff, Bildhauer 655.
 —, Präpar. Anst. Vorst. 763.
 Wolfgarten 549, 653.
 Wollenberg 334.
 Wollenburg 417.
 Wollenteit 415.
 Wortmann 332.
 Wulff 301.
 Wundrad 761.
 Wannenberg 739.

B.

Bache 551.
 Zeidler 764.
 Benzes 760.
 Bernede 411.
 Bernial 801.
 Blaja 761.
 Biebel 414.
 Bieglir, Prof. 479.
 —, Raler 655.
 Biele 762.
 Zimmermann, Geh. Rath. 477.
 —, Gymn. Oberl. 802.
 Zinher 800.
 Zint 410.
 Zippel 660.
 Zunker 552.







B2-4C



